

Im Jahre 2005 wurde Gernar Rudolf, ein friedlicher Dissident und Verleger geschichtsrevisionistischer Literatur, von der US-Regierung entführt und nach Deutschland verschleppt. Dort stellte ihn die Justiz wegen seiner historischen Schriften vor Gericht. Während dieses Verfahrens war es seinen Verteidigern unter Strafantrohung verboten, Beweisanträge zu stellen, welche die geschichtlichen Ansichten Rudolf untermauern sollten. Alle Beweisanträge von Rudolfs Verteidigungsteam, mit denen versucht wurde nachzuweisen, dass seine Schriften wissenschaftlich und daher vom Grundgesetz geschützt sind, wurden vom Gericht abgelehnt. Sachverständige Historiker, die diese Ansicht bestätigen wollten, wurden an ihrer Aussage gehindert.

Konfrontiert mit dieser kafkaesken Situation, hielt Rudolf vor Gericht eine sieben Tage währende Rede. Darin erläuterte er, was Wissenschaft ist und woran man sie erkennt. Er erbrachte den Beweis, dass seine Schriften ohne Zweifel in diese Kategorie fallen. Er zeigte zudem ausführlich, warum die bundesdeutschen Gesetze zur Unterdrückung friedlicher Dissidenten grund- und menschenrechtswidrig sind. Weiterhin legte er detailliert dar, warum es jedermanns Pflicht ist, gegen einen Staat, der friedliche Dissidenten in den Kerker wirft, auf gewaltfreie Weise Widerstand zu leisten.

Das Gericht zeigte sich von Rudolfs Argumenten wenig beeindruckt. Es verurteilte ihn zu 30 Monaten Haft und ordnete an, dass Rudolfs Hauptwerk, die *Vorlesungen über den Holocaust*, eingezogen und unter Polizeiaufsicht verbrannt werden müsse. Zudem eröffnete der Staatsanwalt ein weiteres Strafverfahren gegen Rudolf, weil dieser versucht hatte, seine Verteidigungsrede aus seiner Gefängniszelle heraus zu veröffentlichen.

Als Rudolf im Sommer 2009 aus der Haft entlassen wurde, verhängte man gegen ihn eine dreijährige Führungsaufsicht. Nachdem diese aufgrund seiner Auswanderung in die USA im Sommer 2011 aufgehoben wurde, wagt er es nun, seine damalige Verteidigungsrede zu veröffentlichen.

ISBN 978-1-59148-029-7



90000 >



9 781591 480297

**Castle Hill Publishers**  
**PO Box 243**  
**Uckfield, TN22 9AW**  
**United Kingdom**  
**Februar 2012**

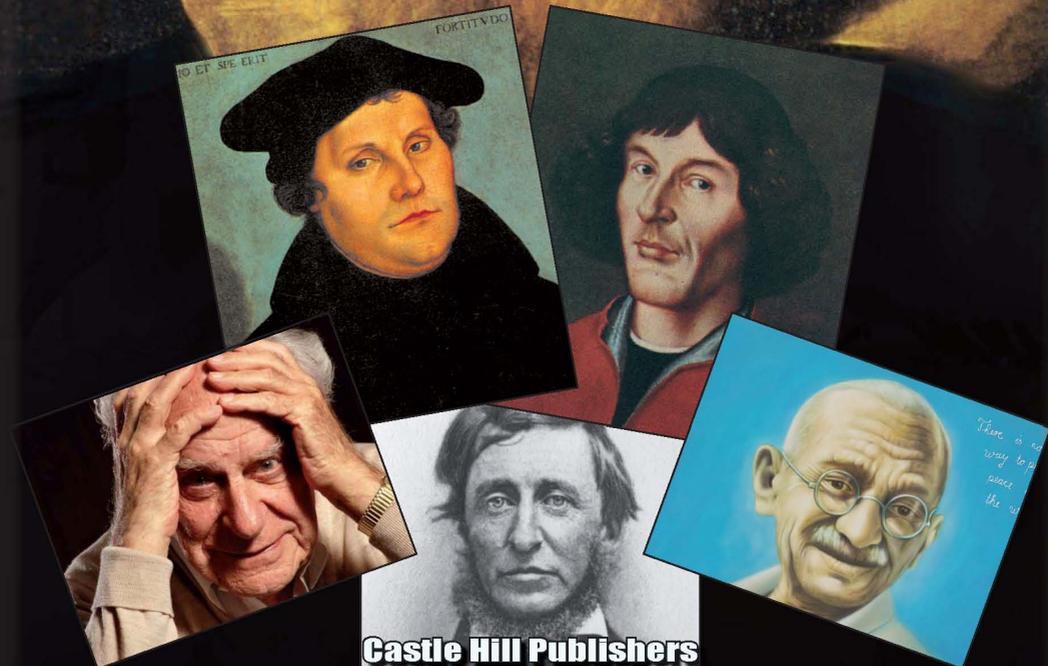


**Gernar Rudolf**

# Widerstand ist Pflicht

**GERMAR RUDOLF WIDERSTAND IST PFLICHT**

**GERMAR RUDOLF**



**Castle Hill Publishers**

GERMAR RUDOLF · WIDERSTAND IST PFLICHT



**Germar Rudolf**

# **Widerstand ist Pflicht**

Einlassung im Strafverfahren  
2 KLS 503 Js 17319/01  
vor dem Landgericht Mannheim  
15. November 2006 bis 29. Januar 2007



**Castle Hill Publishers**

**P.O. Box 243, Uckfield, TN22 9AW, UK**

**Februar 2012**

Germar Rudolf:

*Widerstand ist Pflicht:*

*Einlassung im Verfahren 2 KLS 503 Js 17319/01*

*vor dem Landgericht Mannheim,*

*15. November 2006 bis 29. Januar 2007*

Uckfield, UK: CASTLE HILL PUBLISHERS

P.O. Box 243, Uckfield, TN22 9AW, UK

Februar 2012

ISBN: 978-1-59148-029-7

© by Germar Rudolf 2012

50% des Umsatzes vom Verkauf dieses Buches kommen dem Autor zugute.

Gesetzt in der / Set in Times New Roman.

[www.GermarRudolf.com](http://www.GermarRudolf.com)

Falls diese Seite nicht erreichbar ist, versuchen Sie es bitte mit einem Anonymisierungsdienst.

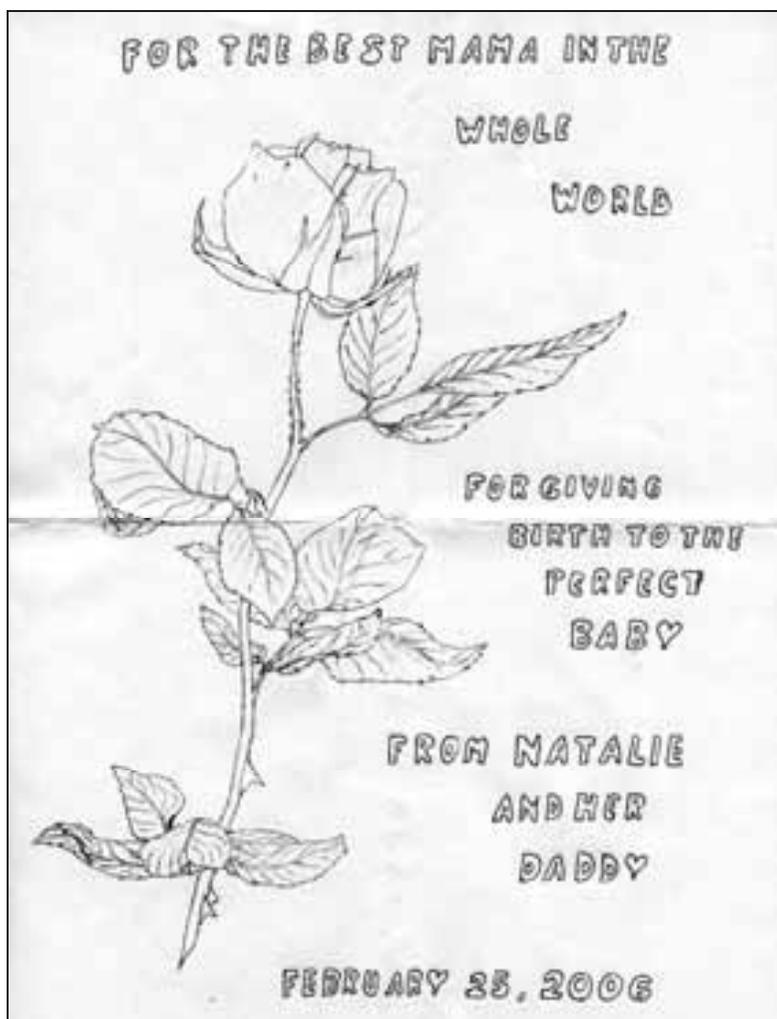
Umschlag: Im Hintergrund Galileo Galilei. Unten von links nach rechts und oben nach unten: Martin Luther, Nikolaus Kopernikus, Karl. R. Popper, Henry David Thoreau, Mahatma Gandhi.

# Inhalt

	Seite
<b>Vorwort von Daniel McGowan .....</b>	<b>9</b>
<b>A. Einleitung .....</b>	<b>37</b>
I. Leidensweg eines friedlichen Dissidenten .....	37
II. Allgemeine Erklärung zu meinem Verteidigungsverhalten.....	57
<b>B. Wissenschaftliches .....</b>	<b>59</b>
I. Menschliches .....	59
1. Konflikt zwischen Staat und Neugierwesen .....	59
2. Wahrheitstrieb und Menschenwürde .....	66
II. Wesentliches.....	68
III. Prinzipielles .....	71
IV. Das Bundesverfassungsgericht zur Definition der Wissenschaft.....	107
V. Wissenschaft und Öffentlichkeit .....	112
<b>C. Juristisches .....</b>	<b>115</b>
I. Ein Vergleich zweier Rechtssysteme .....	115
II. Definition des Politischen Gefangenen .....	128
III. Rechtsentwicklung .....	136
IV. Rechtslage.....	143
1. Oberste Richtlinie.....	143
2. Grundrechte und Grundrechtskonflikt.....	144
3. Jugendschutz.....	152
4. Willkürliche Begriffsauslegung (Immunisierung gegen Kritik) .....	160
<b>D. Konkretes .....</b>	<b>169</b>
I. Allgemeines.....	169
1. Identifizierung mit NS-Verfolgungsmaßnahmen .....	169

2. Entlastung des Nationalsozialismus.....	171
3. Leidenschaft.....	173
II. Werbebroschüre.....	174
1. Falsches Zitat.....	174
2. Auslassung entlastender Stellen.....	175
III. Vorlesungen über den Holocaust.....	178
1. Generelle Vorwürfe.....	180
2. Zitate.....	181
3. Unterschlagene Ausführungen.....	186
4. Zusammenfassung.....	191
IV. Zusätzliche rechtliche Betrachtungen.....	192
V. Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.....	195
1. KL Stutthof.....	196
2. KL Majdanek.....	198
3. Riese auf tönernen Füßen.....	199
4. Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung.....	200
5. Das Rudolf-Gutachten.....	201
6. Auschwitz: Nackte Fakten.....	204
7. Der Jahrhundertbetrug.....	204
8. Fazit.....	207
<b>E. Widerstand.....</b>	<b>209</b>
I. Grundsätzliches.....	209
II. Der Staat als Ziel des Widerstandes.....	212
III. Widerstand in der BRD.....	218
IV. Abhilfe.....	229
1. Parlamentarische Abhilfe.....	230
2. Juristische Abhilfe.....	231
3. Abhilfe durch Menschenrechtsorganisationen.....	232
4. Abhilfe durch öffentlichen Protest.....	233
5. Abhilfe durch Wissenschaftler.....	233
6. Abhilfe durch die Medien.....	237
V. Gewaltanwendung.....	241
Nachtrag.....	244

<b>F. Schluss.....</b>	<b>247</b>
<b>G. Weg des größten Widerstandes.....</b>	<b>259</b>
<b>H. Anhänge .....</b>	<b>265</b>
Anhang 1: Zitate zum Missbrauch der NS-Judenverfolgung	265
Anhang 2: Beweisanträge und deren Ablehnung .....	274
Anhang 3: Gutachten von Fachhistorikern.....	302
1. Dr. Olaf Rose.....	302
2. Prof. Dr. Ernst Nolte.....	310
3. Kritik am Gutachten von Prof. Dr. Ernst Nolte .....	347
Anhang 4: Verfassungswidriges Geschichtsdiktat .....	362
Anhang 5: Fürsprache durch Professoren .....	370
Anhang 6: Bücherverbrennung .....	390
Anhang 7: Das Urteil .....	391
I. Allgemeine Betrachtungen.....	391
II. Vorspiel.....	392
III. Der Deal.....	394
IV. Die Plädoyers .....	396
V. Die mündliche Urteilsbegründung.....	396
VI. Die schriftliche Urteilsbegründung .....	406
Anhang 8: Erklärungen von Rechtsanwälten.....	410
Anhang 9: Verteidigung verboten .....	414
Anhang 10: Das Leben geht weiter .....	416



Geburtstag, © Germar Rudolf 2006

Gut zwei Monate nach meiner Verhaftung in den USA, zu Beginn des Weihnachtsgottesdienstes des Jahres 2005 in der JVA Stuttgart-Stammheim, erhielt jeder Gefangene eine rote Rose. Ich hängte diese in meiner Zelle zum Trocknen auf. Knapp zwei Monate später zeichnete ich darauf basierend diese Rose mit Kugelschreiber und sandte sie an meine Frau anlässlich des ersten Geburtstages unserer Tochter. Dies war der Beginn einer etwa zweijährigen künstlerischen Betätigung. Einige dieser Zeichnungen mit Blei- oder Buntstift auf Papier werden in diesem Buch reproduziert.

## Vorwort von Daniel McGowan

### Ich bin kein Holocaust-Leugner

Bezüglich der Wahrhaftigkeit der heiligen Lehrsätze der vorherrschenden, gegenwärtigen Holocaust-Schilderungen habe ich nie eine Meinung geäußert. Diejenigen, die diese Schilderungen fördern,<sup>1</sup> und diejenigen, die sie revidieren würden, stimmen darin überein, dass man diese Lehrsätze auf drei einfache Glaubenssätze reduzieren kann, nämlich

- 1) dass sechs Millionen Juden von den Nazis ermordet wurden,
- 2) dass Hitler plante, die Juden auszurotten und nicht nur zu vertreiben,
- 3) dass die Menschengaskammern das diabolischste Nazi-Massmordinstrument waren.

Da ich gerne einige der vierzehn Staaten bereise, die das Hinterfragen dieser Glaubenssätze strafbar gemacht haben, und weil ich mit 66 Jahren keine Lust habe auf langwierige Rechtskämpfe oder Gefängnisstrafen aufgrund der Äußerung gegenläufiger Ansichten, behalte ich diese Ansichten für mich.

### Ich bin auch kein Antisemit

Zumindest glaube ich, der klassischen Definition folgend keiner zu sein, wonach ein Antisemit jemand ist, der Vorurteile und Feindseligkeit gegen Juden hegt, genährt durch den Hass auf ihren ethnischen Hintergrund. Aber wenn man dem heutigen, dümmlichen Gebrauch dieses Begriffs folgt als Schimpfwort gegen jeden, dessen Diskurse und Interessen viele Juden mit Feindseligkeit, Vorurteilen und Hass begegnen, so mag ich durchaus antisemitisch sein. Mein Wirken, dem Zionismus gegenüber die Wahrheit zu sagen, mein Engagement im Kampf für palästinensische Menschenrechte, mein Gedenken an das Massaker an den Arabern von Deir Yassin, meine hartnäckige Kritik an Elie Wiesel, meine Freundschaft mit bekannten jüdischen Antizionisten (z.B. Paul Eisen, Gilad Atzmon, Rich Siegel und Henry Herskovitz) und meine

---

<sup>1</sup> [www1.yadvashem.org/yv/en/holocaust/insights/video/holocaust\\_denial.asp](http://www1.yadvashem.org/yv/en/holocaust/insights/video/holocaust_denial.asp)

Treffen mit „bekannten“ Revisionisten bewirkt daher, dass einige Gegner mich verleumden und auf das Hobart & William Smith College Druck ausüben, meinen Status als emeritiertes Fakultätsmitglied aufzuheben.

Es ist nicht einfach, eine antisemitische Grenzlinie zu definieren. Um von Hardcore-Zionisten als Antisemit denunziert zu werden, reicht es schon, irgendetwas Positives über die Palästinenser zu sagen, oder wie Paul Eisen es ausgedrückt hat:<sup>2</sup>

*“Obwohl die Verbrechen gegen das palästinensische Volk von einem jüdischen Staat mit jüdischen Soldaten begangen werden unter Verwendung von Waffen, die voll sind mit jüdischen religiösen Symbolen, und mit voller Unterstützung und Komplizenschaft der überwältigenden Masse der organisierten Juden auf der ganzen Welt, ist es dennoch zumindest in der westlichen Welt unmöglich, Juden als die Verantwortlichen für diese Verbrechen beim Namen zu nennen.”*

Aber selbst wenn man die gewalttätige Geschichte der jahrzehntelangen Bildung des jüdischen Staates in Palästina beiseite lässt, so reicht das bloße Zitieren unangefochtener demographischer Statistiken, die zeigen, dass mehr als die Hälfte der Menschen innerhalb der von Israel kontrollierten Grenzen nicht jüdisch sind, aus, um die gleiche Antisemitismus-Verleumdung auszulösen. Wenn selbst nach sechs Jahrzehnten der ethnischen Säuberungen mehr als die Hälfte der Bevölkerung nicht jüdisch ist, kann man dann wirklich sagen, der Kampf für die Schaffung eines jüdischen Staates sei erfolgreich gewesen? Schon allein das Stellen dieser Frage kennzeichnet einen als Antisemiten.

Während einen “liberalere” Juden nicht gleich als Antisemiten beschimpfen würden, wenn man lediglich die Palästinenser und ihre Geschichte verteidigt, so betrachten es die meisten jedoch als völlig inakzeptabel, wenn man den Holocaust hinterfragt oder Elie Wiesel schlecht macht. Und praktisch 99% aller Juden riechen Antisemitismus, wenn man irgendetwas Positives über Ernst Zündel, Gernar Rudolf, Arthur Butz, Robert Faurisson, Michael Hoffman II oder Richard Williamson äußert. Deine jüdischen Freunde

---

<sup>2</sup> Paul Eisen, “Jewish Power,” 2004, vgl. <http://righteousjews.org/article10.html>

nützen Dir auch nichts, denn auch sie werden als antisemitisch, als Selbsthasser oder als noch Schlimmeres abgestempelt.

## Ich besuche gerne Holocaust-Museen

Dies sind die Orte, an denen die Botschaft vom jüdischen Opfertum und jüdischen Unschuld am sorgsamsten choreographiert ist. Mein Favorit ist Yad Vashem im Westen Jerusalems. Das Museum ist wunderbar, und die Botschaft, “niemals die Unmenschlichkeit des Menschen gegen seinesgleichen zu vergessen“, ist zeitlos. Das Kindermuseum ist besonders herzerreißend; in einem dunklen Raum angefüllt mit Kerzen und Spiegeln werden die Namen der jüdischen Kinder, die während des Zweiten Weltkrieges umkamen, laut vorgetragen mit ihren Geburtsorten. Sogar der hartherzigsten Person kommen da die Tränen. Aber wenn man aus diesem Teil des Museums austritt, hat man einen Blick gen Norden direkt auf Deir Yassin. Dort gibt es keine Schilder, keine Tafeln, keine Denkmäler, und kein Reiseführer erwähnt je das Massaker an den arabischen Zivilisten durch jüdische Terroristen, welches dort am 9. April 1948 stattfand. Doch für jene, die wissen, wohin sie sehen, ist diese Gegenüberstellung von “niemals vergessen” und “vergiss es” bestürzend.

Irgendwann, hoffentlich noch zu meinen Lebzeiten, wird die Idee eines ethnozentrischen jüdischen Staates ersetzt werden durch einen Staat mit gleichen Bürgerrechten für alle. Obwohl dies eine derart grundlegende amerikanische Idee ist, wird sie dennoch von 9 unter 10 Amerikanern völlig abgelehnt, die mit einer stetigen Diät von Holocaust-Filmen, -Doku-Dramen, -Büchern und -Artikeln aufwuchsen, welche von unseren prozionistischen Massenmedien produziert werden.

Yad Vashem mag als Zeugnis für den Völkermord des Dritten Reiches an den Juden bestehen bleiben, aber es wird balanciert werden durch ein Wahrheits- und Versöhnungszentrum in den alten arabischen Gebäuden von Deir Yassin 1.400 Meter weiter nördlich. Dort wird die brutale Wahrheit über die Schaffung Israels und die Enteignung, Diskriminierung und Entmenschlichung des palästinensischen Volkes aufgezeigt werden anstatt sie hinter zionistischer Propaganda oder *hasbara* zu verbergen, die sogar

noch heute leugnet, dass es Palästinenser gibt und nicht etwa nur Araber, die dorthin einwanderten, als Israel daran ging, “die Wüste fruchtbar zu machen” in “einem Land ohne Volk für ein Volk ohne Land.”

In allen Holocaust-Denkmalern wird die Einzigartigkeit des jüdischen Leidens hervorgehoben. Paul Eisen schrieb in einem herrlich erfrischenden Artikel:<sup>3</sup>

*“Es ist verständlich, dass die Juden meinen, ihr Leiden sei größer, geheimnisvoller und bedeutsamer als das Leid anderer Völker. Es ist sogar verständlich, dass Juden meinen, ihr Leiden gäbe ihnen das Recht, ein anderes Volk zu unterdrücken. Schwieriger zu verstehen ist jedoch, warum der Rest der Welt da mitmacht.*

*Dass Juden gelitten haben, ist unbestreitbar. Aber es reicht selten aus, dieses Leiden anzuerkennen. Juden und andere haben verlangt, dass jüdisches Leid nicht nur anerkannt wird, sondern auch einen Sonderstatus zugeordnet bekommt. Jüdisches Leid soll einzigartig sein, im Mittelpunkt stehen, und vor allem geheimnisvoll sein.*

*Selten wird jüdisches Leid mit dem Leiden anderer Gruppen verglichen. Schwarze, Frauen, Kinder, Schwule, Arbeiter, Bauern, Minderheiten aller Art haben alle gelitten, aber nicht so sehr wie die Juden. Protestanten unter Katholiken, Katholiken unter Protestanten, Heiden und Ketzer, alle haben sie religiöse Verfolgungen mitgemacht. Indianer, Armenier, Zigeuner und Australiens Eingeborene waren alle zur Eliminierung bestimmt, aber keiner so mörderisch und so vorsätzlich wie die Juden.*

*Jüdisches Leid wird als geheimnisvoll angesehen, jenseits jeder Erklärung. Selten werden die Umstände untersucht. Die Rolle und Stellung der Juden in der Gesellschaft, ihre historischen Beziehungen zu Kirche und Staat, zu Landbesitzern und Bauern wird kaum je untersucht, und während die Einstellung von Nichtjuden den Juden gegenüber auf intensives Interesse stößt, wird jüdisches Verhalten Nichtjuden gegenüber selten erwähnt. Versuche, dies zu ändern, treffen auf Misstrauen, ja*

---

<sup>3</sup> Paul Eisen, “Speaking the Truth to Jews,” <http://righteousjews.org/article19.html>

*Feindseligkeit, weil befürchtet wird, dass Erklärungen zu vernünftigen Begründungen führen könnten, was zu Schuldaufhebung oder gar zu Rechtfertigung führen könnte.“*

Holocaust-Museen sind faszinierend sowohl bezüglich dessen, was sie zeigen, wie auch bezüglich dessen, was sie absichtlich verbergen. Man bedenke die “sechs Millionen” Zahl. Nach dem Zweiten Weltkrieg behaupteten die Amerikaner, dass das Dritte Reich mehr als 20 Millionen Menschen ermordet hat, darunter 6 Millionen Juden. Als das Holocaust-Museum in Washington errichtet wurde, war diese Zahl auf 11 Millionen abgesenkt worden, darunter 6 Millionen Juden. Jetzt behaupten Wiesel, Lipstadt und andere “Experten”, dass diese Zahl sogar noch niedriger sei, angenommen selbstverständlich die sechs Millionen Juden. Sogar als die Opferzahl von Auschwitz von 4 auf 1,5 Millionen revidiert wurde, blieb die sakrosankte Sechs-Millionen-Zahl unverändert. Und kein Museum erwähnt, dass die Sechs-Millionen-Zahl lange vor der Machtergreifung der Nazis die Runde machte; so schrieb zum Beispiel Martin Glynn, vormalig Gouverneur von New York, im Oktober 1919 in der Zeitschrift *The American Hebrew* von einem “drohenden Holocaust” an sechs Millionen Juden in der “Tyrannei von Krieg und engstirniger Begierde für jüdisches Blut”.<sup>4</sup>

Alle Holocaust-Museen huldigen jenem Mann, der den Holocaust mehr als jede andere lebende Person als Schwert und Schild des politischen Zionismus gestaltet, verpackt und verkauft hat. Wenn die Holocaust-Industrie einen Generaldirektor hätte, so wäre dies sicherlich Elie Wiesel. Obwohl Noam Chomsky ihn für “einen schrecklichen Schwindler” hält und Norman Finkelstein ihn als „Clown“ bezeichnet, haben Wiesels Bestseller-“Memoiren” *Die Nacht* der gegenwärtige Holocaust-Schilderung 50 Jahre lang ihren Rahmen gegeben. Und dennoch stützt Wiesels eigene Geschichte die Behauptungen der Revisionisten weitaus mehr als irgendein Holocaust-Museum willens wäre zuzugeben.

---

<sup>4</sup> <http://balder.org/judea/American-Hebrew-October-31-1919-The-Crucifixion-Of-Jews-Must-Stop-Martin-H-Glynn-Six-Million.php>; für weitere derartige Ausführung vgl. Don Heddesheimers *Der erste Holocaust. Jüdische Spendenkampagnen mit Holocaust-Behauptungen im Ersten Weltkrieg und danach*, Castle Hill Publishers, Hastings 2004.

## Ich bin fasziniert von der Demontage Elie Wiesels

Für einen Überlebenden der Verfolgung des Dritten Reiches ist es eine erstaunliche Meisterleistung, würdig eines Nobelpreises und jeder anderen Bürgerehre, der Welt eine 120-seitige "Erinnerung" als Basis für eine Industrie aufzuschwätzen und sich selbst zur Ikone moralischer Autorität zu küren, die von Präsidenten und Premierministern auf der ganzen Welt hofiert wird. Und dennoch ist es Elie Wiesels eigene Aussage, die die Zweifel der Holocaust-Revisionisten glaubhaft macht. Und seine vehemente Verurteilung der Holocaust-Leugnung verleitet den sorgsamem Leser zu dem Urteil, dass dieser „Schaumschläger und Darsteller“<sup>5</sup> ein wenig zu viel protestiert.

Der Lehrsatz von der vorsätzlichen Nazi-Politik zur Ausrottung aller Juden Europas wird von der Tatsache unterminiert, dass die Familie Wiesel und andere ungarische Juden erst im Mai 1944 verhaftet und in Arbeitslager geschickt wurden, als der Krieg sich gegen Deutschland gewendet hatte. Elie und seine zwei älteren Schwestern überlebten zwei Konzentrationslager während der schlimmsten Phase des Krieges; sein Vater starb an einer Krankheit; seine Mutter und jüngere Schwester starben an Fleckfieber. Die meisten der restlichen Verwandten Wiesels überlebten; keiner wurde unseres Wissens nach vergast.

Und dennoch vermengt Wiesel ein "Krematorium" mit einer "Gaskammer" und behauptet, es habe "Tausende von Leuten gegeben, die täglich in Auschwitz und Birkenau starben, in den Krematorien [...]"<sup>6</sup> Er weiß gewiss, dass dies unwahr ist; Krematorien werden benutzt, um die Leichen derer zu beseitigen, die bereits tot sind; sie dienen nicht als Massenmordinstrumente. Die meisten derer, die in den Jahren 1944/45 in Konzentrationslagern starben, fielen Krankheiten zum Opfer oder wurden erschossen. Andere starben freilich an Überanstrengung, Erschöpfung oder Misshandlungen oder sie wurden erhängt usw. – aber Tausende starben nicht in den Krematorien.

---

<sup>5</sup> "windbag and poseur", [www.thenation.com/doc.mhtml?i=20010219&s=hitchens](http://www.thenation.com/doc.mhtml?i=20010219&s=hitchens)

<sup>6</sup> *Night*, S. 62; dt. vgl.: *Die Nacht*, Herder, Freiburg 2008.

Wiesel besteht darauf, dass Auschwitz ein Todeslager war, ein Teil von Hitlers Endlösung, die er als vorsätzlichen Plan zur Vernichtung aller europäischen Juden definiert. Aber seine Beschreibung eines Krankenwagens in Auschwitz zur Überführung kranker Gefangener ins Krankenhaus,<sup>7</sup> seine Freude darüber, in ein Krankenhausbett mit weißen Laken überführt zu werden, sowie eine Aussagen, es sei “eigentlich gar nicht so übel gewesen, auf der Krankenstation zu sein: wir hatten ein Anrecht auf gutes Brot, eine dickere Suppe,” stützen alle die Ansicht der Revisionisten, dass Auschwitz ein Arbeitskomplex und ein Durchgangslager war, das nicht dazu ausgelegt war, die Feinde des Dritten Reiches zu vernichten.

Seine Entscheidung, Auschwitz mit den Nazis zu verlassen anstatt von den Russen befreit zu werden, legt zudem nahe, dass er die Nazis bevorzugte, was wohl kaum die Einstellung eines Gefangenen in einem Todeslager ist. In *Die Nacht* behauptet er, die Russen hätten Auschwitz zwei Tage nach seiner Evakuierung gen Buchenwald befreit;<sup>8</sup> In *Alle Flüsse fließen ins Meer* führt er aus, dies sei neun Tage später gewesen.<sup>9</sup> Für einen Roman ist der Unterschied unwesentlich, aber Wiesel hat unter Eid geschworen, dass das, was er in *Die Nacht* ausgeführt hat, geschichtliche Wahrheit ist. “Es ist ein wahrer Bericht. Jedes Wort darin ist wahr.”<sup>10</sup>

Wiesel erzählte Francois Mauriac (und Mauriacs Bericht darüber befindet sich im Vorwort zu *Die Nacht*), dass er “seine Mutter, seine geliebte Schwester und die meisten Mitglieder seiner Familie – mit Ausnahme seines Vaters und seiner zwei anderen Schwestern – in einem mit lebenden Kreaturen befeuerten Ofen verschwinden sah.”<sup>11</sup> Später gibt er zu, dass er nicht gewusst habe, wie oder wann seine Mutter und Schwester umkamen. In Auschwitz gab es gewiss keine Öfen, die mit lebenden Kreaturen

---

<sup>7</sup> Ebd., S. 77

<sup>8</sup> Ebd., S. 82

<sup>9</sup> *All Rivers Run to the Sea*, S. 91; dt. vgl. *Alle Flüsse fließen ins Meer*, Goldmann, München 1997

<sup>10</sup> Carlo Mattogno, “Elie Wiesel: New Documents,” March 26, 2010, [www.revblog.codoh.com/2010/03/elie-wiesel-new-documents](http://www.revblog.codoh.com/2010/03/elie-wiesel-new-documents)

<sup>11</sup> *Night*, S. xviii.

befeuert wurden; dort sowie in allen anderen Gefangenenlagern des Dritten Reiches waren die Krematorien mit Koksgas befeuert.

Es ist zudem eine Ironie, dass die Wiesel'sche Schilderung die dem Dritten Reich zugeordnete, teuflischste Vernichtungsmaschine kaum erwähnt, nämlich die Menschengaskammer. In *Die Nacht* verwendet er das Wort "vergast" auf Seite 68 und dann nie wieder. Er beschreibt Misshandlungen, Erschießungen, Hängen, flammende Gruben, Erschöpfung, Zwangsarbeit, Kälte und Hunger, aber keine Gaskammern – noch nicht einmal ein Gerücht darüber. Warum? Ist diese Auslassung ein weiteres einfaches Versehen oder könnte die dritte Behauptung der Revisionisten tatsächlich stichhaltig sein?

Im Vorwort zur neuen Übersetzung von *Die Nacht* behauptet Wiesel, "Man erlaubte es Ilse Koch, dem notorischen sadistischen Monster von Buchenwald, später Kinder zu haben und glücklich und zufrieden zu leben." Die Wahrheit ist jedoch, dass Koch zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, wo sie sich 1967 erhängte. Warum wiederholt Elie eine solche einfach zu widerlegende Lüge? Warum weigern sich seine Verleger, denen zufolge *Die Nacht* ihr profitabelstes Buch ist, Wiesel zu korrigieren? Warum ist Wiesels Schilderung "offenkundig", wenn sie so einfach als falsch nachzuweisen ist?

Wiesel behauptet, Kleinkinder sein lebend in Feuergruben geworfen worden, obwohl die Führer des Auschwitz-Museums, die in Yad Vashem ausgebildet wurden, ausführen, so etwas sei nie geschehen. Wiesel unterfüttert seine Behauptung, indem er sagt, dass "Historiker, darunter Telford Taylor, dies bestätigt" hätten. Tatsächlich jedoch war Telford Taylor kein Historiker, sondern ein führender Ankläger in Nürnberg, und nirgendwo hat er geschrieben oder bestätigt, dass Menschen, geschweige denn Kleinkinder, lebend ins Feuer geworfen worden seien.

Wiesel fährt allerdings fort, seine Lüge zu erzählen. 1985 sagte er unter Eid vor dem Auswärtigen Ausschuss des U.S. Senats:<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Mark Chmiel. *Elie Wiesel and the Politics of Moral Leadership* (Philadelphia: Temple University Press, 2001), S. 127f., aus: Senate Foreign Relations Committee, 99th Congress, 1st sess., *Congressional Record* (7. März 1985), S2857.

“*Herr Vorsitzender, ich habe die Flammen gesehen. Ich habe gesehen, wie die Flammen in den nächtlichen Himmel stiegen. Ich habe Eltern und Kinder gesehen, Lehrer und ihre Schüler, Träumer und ihre Träume, und wehe mir, ich habe gesehen, wie Kinder in die Flammen geworfen wurden.*”

Während wir bezüglich der melodramatischen Darbringung nachsichtig sein können, bleiben die Fakten jedoch bestehen, dass es keinerlei forensischen Beweis dafür gibt, dass Menschen in Auschwitz dadurch massenhaft ermordet wurden, indem sie in Feuer geworfen wurden. Und dennoch bleibt diese Unwahrheit wiederum unbeanstandet, und Wiesel wird weiterhin als „ehrwürdiger Zeuge“ bewundert und als eine “landesweit anerkannte moralische Koryphäe.”<sup>13</sup>

Es gibt in berühmtes Foto vom Erwachsenen-Wohnblock 56 im KL Buchenwald, aufgenommen vom professionellen Fotografen Harry Miller von einer US-Fernmeldeeinheit. Als das Foto am 6. Mai 1945 in der *New York Times* veröffentlicht wurde, wurde keiner der Insassen identifiziert. 1983, also viele Jahre später, behauptete Wiesel, er sei in dem Fotos zu sehen, und als solcher wird er nun in Holocaust-Museen auf der ganzen Welt identifiziert.<sup>14</sup>

Aber der Mann in dem Foto scheint nicht nur kein 16-jähriger Junge zu sein, sondern Wiesel hätte zudem gar nicht in dem Foto auftauchen können, wenn die Geschichte von *Die Nach* wahr ist. Buchenwald wurde von den Amerikanern am 11. April 1945 befreit; Wiesel behauptet, drei Tage später aufgrund einer Lebensmittelvergiftung sehr krank geworden zu sein, und gibt an, ins „Krankenhaus überführt worden zu sein“, wo er “zwei Wochen zwischen Leben und Tod verbrachte.”<sup>15</sup> Das Foto wurde am 16. April im Erwachsenen-Block 56 aufgenommen, nicht im Kinder-Block 66, wo Elie nach dem Tode seines Vaters im Januar untergebracht war.<sup>16</sup> Wiesel behauptet dennoch, dass “die Wahrheit, die ich darlege, ungeschminkt” sei.

<sup>13</sup> Ebd., S. 136.

<sup>14</sup> Samuel G. Freedman, “Bearing Witness: The life and Work of Elie Wiesel,” *New York Times*, 23. Oktober 1983.

<sup>15</sup> *Night*, S. 115.

<sup>16</sup> [www.buchenwald.de/english/index.php?p=168](http://www.buchenwald.de/english/index.php?p=168)

Als die US-Fernsehstation NBC das Doku-Drama *Holocaust* drehte, war Wiesel empört. Er behauptete “bescheiden”, dass der Herausgeber der *New York Times* ihn “überredet” habe, eine Gastkolumne zu schreiben, in der er NBCs *Holocaust* als “unwahr, anstößig und billig” bezeichnete. (Macht das Elie zu einem *Holocaust*-Leugner?) Er warf der NBC-Produktion vor, aus “erfundene Situationen, sentimental Episoden und unglaublichen Zufällen” zu bestehen.<sup>17</sup> Er beklagte, dass die “privaten Leben der zwei Familien so geschickt mit historischen Fakten verflochten sind, dass es der allgemeinen Öffentlichkeit schwer fallen muss zu erkennen, wo die Fakten aufhören und wo die Fiktion beginnt.” Er beschwerte sich darüber, dass der “Ton falsch ist. Die meisten Szenen klingen nicht glaubhaft: zu viel ‘Drama’, nicht genug ‘Sachgeschichte’”. Aber das sind genau die Vorwürfe gegen seine eigenen Memoiren.

Am Ende seiner Tiraden gegen NBCs *Holocaust* überzieht Wiesel deutlich. Er wiederholt, was er oftmals als zweifelsfrei behauptet hatte:<sup>18</sup>

*“Auschwitz kann weder erklärt werden, noch kann man es bildlich darstellen. Ob der Holocaust nun der Gipfelpunkt oder eine Verirrung der Geschichte war, er transzendiert die Geschichte. Die Toten sind im Besitz einer Wahrheit, die wir, die Lebenden, weder wert noch fähig sind zu erfahren.”*

Er fährt fort:

*“Der Holocaust? Das ultimative Ereignis, das ultimative Mysterium, niemals zu verstehen oder zu vermitteln. Nur diejenigen, die dort waren, wissen, was es war; die anderen werden es niemals wissen.”*

Solch dozierender Unsinn öffnet die Türe sperrangelweit für den historischen Revisionismus.

Wiesel äußerte sich fast ungeschminkt, als er sich dem Bildungsdirektor der Nordamerikanischen Wolfsstiftung anschloss und das Buch *Misha: A Mémoire of the Holocaust Years* von Misha DeFonseca guthieß, der “wahren” Geschichte einer sieben-

---

<sup>17</sup> *And the Sea is Never Full*, S. 117f.; dt. vgl. ... und das Meer wird nicht voll, Goldmann, München 1999.

<sup>18</sup> Ebd., S. 121.

jährigen „Überlebenden“, die auf eigene Faust und mit Hilfe eines Wolfsrudels vier Jahre lang der Nazi-Verfolgung entging. Elie Wiesel, der als der Autor von *Die Nacht* und als Andrew W. Mellon, Professor für Geisteswissenschaften an der Universität Boston, unterschrieb, lobpreis das Buch als „sehr bewegend.“ Er muss besonders beeindruckt gewesen sein, wie es der kleinen Misha gelang, durch das Essen von Regenwürmern, Fröschen und sogar durch das Knabbern an Wundschorf zu überleben.<sup>19</sup> Teilte er ihre Ansicht, dass „Hitler, seine Niederlage voraussehend, eine Reihe von Todesmärschen organisiert hatte, um die ‘Endlösung’ zu beschleunigen und sich der restlichen Juden zu entledigen“?<sup>20</sup> Fühlte er eine enge Verbindung mit Misha, als sie erklärte, dass sie zwei „Aufträge erhalten hat – Zeugnis abzulegen und den Tieren zu helfen, so wie sie mir geholfen haben“?<sup>21</sup> Fühlte er sich im Stich gelassen, als er herausfand, dass Misha am Ende gar nicht jüdisch, sondern eine ausgemachte Schwindlerin war?

Wiesels Beharren darauf, dass der Holocaust einzigartig sei, ist ein weit schwerwiegenderer Unsinn. In einem Bericht der Holocaust-Kommission des US-Präsidenten schreibt er (27. September 1979):<sup>22</sup>

*“Der Holocaust war die systematische, bürokratische Vernichtung von sechs Millionen Juden durch die Nazis und ihre Kollaborateure als ein zentraler Staatsakt während des Zweiten Weltkriegs; [...] Er war ein Verbrechen, das einzigartig ist in den Annalen der Menschheitsgeschichte, andersartig nicht nur im Ausmaß an Gewalt – der schieren Zahl der Getöteten –, sondern in der Methode und dem Zweck als massenhaftes kriminelles Unterfangen, organisiert vom Staat gegen wehrlose zivile Bevölkerungsgruppen. Der Entschluss lautete, all Juden überall in Europa zu töten: die Definition des Juden als Zielgruppe für den Tod überschritt alle Grenzen.”*

Deborah Lipstadt und andere Holocaust-Experten folgen Wiesels Behauptung der Einzigartigkeit, indem sie sagen, das “Ziel

<sup>19</sup> Misha Defonseca, *Misha: A Memoire of the Holocaust Years*, (Bluebell, PA: Mt. Ivy Press, 1997), pp. 73, 176.

<sup>20</sup> Ebd., S. 202.

<sup>21</sup> Ebd., S. 247.

<sup>22</sup> [www.ushmm.org/research/library/faq/languages/en/06/01/commission](http://www.ushmm.org/research/library/faq/languages/en/06/01/commission)

der Endlösung war die Zerstörung des gesamten jüdischen Volkes.“ Sie führt zudem aus, dass das “Töten *aller* Juden – unabhängig von Alter, Ort, Bildung, Beruf, religiöser Ansicht, politischer Einstellung oder ethnischer Selbstbezeichnung – die *Priorität* im Rassekrieg war, den Nazi-Deutschland führte.”<sup>23</sup> Wenn dies wirklich eine Priorität war, warum unterließ es dann Hitler bis ins Frühjahr 1944, gegen die ungarischen Juden, darunter Wiesel, vorzugehen?

Selbstverständlich ist die Behauptung der Einzigartigkeit bestenfalls Unsinn oder aber offenkundig; jedes geschichtliche Ereignis ist einzigartig oder hat einzigartige Eigenschaften. Indem man dem Holocaust eine Sonderstellung zuweist, ihn als ein Ereignis definiert, das sechs Millionen Menschen einer besonderen Gruppe betraf, und ihn als eine absichtliche, höchstrangige Politik eines Staates definiert, wird die Definition selbst „einzigartig“. Aber gegen die Einzigartigkeit des Holocaust zu argumentieren, was recht einfach ist, führt unmittelbar zu Vorwürfen von Holocaust-Leugnung und Antisemitismus. Das Problem liegt nicht in der Prämisse, sondern im Beweis, wie Norman Finkelstein in seinem Kapitel “Schwindler, Geschäftemacher und die Geschichte” aufgezeigt hat.<sup>24</sup>

Es ist erwähnenswert, dass (nur) zwei der drei Hauptlehrsätze des Holocaust-Revisionismus in der Definition des Holocaust enthalten sind, eine Definition, die zu großen Teilen von Wiesel und seiner Schilderung kreiert wurde, von der er angibt, sie sei historisch wahr. Der dritte Lehrsatz bezüglich der Menschengaskammern fehlt. Warum? Könnte es sein, dass Massenmorde in Gaskammern Mitte der 1950er Jahre, als *Die Nacht* verfasst wurde, keine bevorzugte Geschichte war? Wiesel berichtet über Men-

---

<sup>23</sup> Vgl. Paul Grubachs Rezension von Deborah E. Lipstadt, *Denying the Holocaust: The Growing Assault on Truth and Memory* (The Free Press, 1993); [www.inconvenienthistory.codoh.com/archive/2011/volume\\_3/number\\_2/jewish\\_conspiracy\\_theory.php](http://www.inconvenienthistory.codoh.com/archive/2011/volume_3/number_2/jewish_conspiracy_theory.php)

<sup>24</sup> “Hoaxers, Hucksters, and History,” Norman Finkelstein, *The Holocaust Industry; Reflections on the Exploitation of Jewish Suffering* (New York: Verso, 2000), S. 43; dt.: *Die Holocaust-Industrie. Wie das Leiden der Juden ausgebeutet wird*, Piper, München, 4. Auflage 2001. Der wahre Grund für die Behauptung der Einzigartigkeit ist es, jüdisches Leiden über das Leiden anderer zu erheben und damit den Juden ein größeres „moralisches Kapital“ zu verschaffen als den Nichtjuden.

schen, die lebend in brennende Gruben geworfen oder in Krematorien gestopft wurden, was wesentlich besser zur originalen Definition des Begriffs Holocaust passt, was "völlig verbrannt" bedeutet. Und dennoch behaupten heutige Historiker und sogar das Auschwitz-Museum, dass die Mär vom Tod in Feuergruben schlicht unwahr ist.

Aber warum werden die Gaskammern nicht in die offizielle Definition aufgenommen? Die Antwort darauf liegt womöglich in der Tatsache, dass es keine forensischen Beweise dafür gibt, dass es im Dritten Reich jemals Gaskammern für Massenhinrichtungen gegeben hat. Die in Auschwitz I gezeigte Gaskammer ist zugegebenermaßen ein von den Polen nach dem Krieg umgebauter Luftschutzbunker; die Gaskammer in Dachau ist ein Duschräum, der wahrscheinlich von den Amerikanern „umgebaut“ wurde. Aber sicherlich gibt es irgendwo handfeste Beweise für eine Menschengaskammer; es muss detaillierte Pläne für ihren Bau und Anweisungen für ihre Verwendung und Instandhaltung geben; die Deutschen waren derartige Prinzipienreiter für korrektes Protokoll und für die schriftliche Fixierung von allem. Und dennoch...

Aufs Risiko hin, dass ich frevlerisch erscheine (denn der völlige Glaube an den Holocaust grenzt an eine religiöse Überzeugung), möge man annehmen, ein Professor lüftete das „Geheimnis“ um Auschwitz und handelte dem Gebot Wiesels zuwider, wonach die "Wahrheit im Schweigen" liege. Angenommen, dass er es wagte, sich zu äußern, dass er aber, um seinen Ruf und seine Anstellung zu schützen, in schriftlichen eidesstattlichen Erklärungen seinen Glauben bekräftigt, dass nicht weniger als sechs Millionen Juden während der Endlösung vernichtet wurden und zudem, dass die Endlösung in der Tat Nazi-Deutschlands Plan von höchster Wichtigkeit war, alle Juden in Europa auszumerzen. Mit anderen Worten, angenommen er unterstütze unmissverständlich die gegenwärtige Definition des Holocaust, wie sie von Wiesel, Lipstadt und anderen "Experten" formuliert wird.

Aber angenommen, er hat auch die *Vorlesungen* von Gernar Rudolf gelesen und ist jenseits des geringsten Zweifels davon überzeugt, dass keine Menschengaskammern vom Dritten Reich

je gebaut oder benutzt wurden.<sup>25</sup> Wenn er es wagte, über seine Feststellung (dass es keine Menschengaskammern gegeben hat) öffentlich zu reden oder professionell zu schreiben, würde er dann als Holocaust-Leugner oder als Antisemit – oder als beides – verleumdet werden?

Falls sich die Geschichte wirklich wiederholt, was so häufig der Fall ist, so würde dieser Professor zunächst ignoriert und gemieden werden. Seine Kollegen würden anfangen, jeden Kontakt mit ihm zu vermeiden; sein Zugang zu Universitätskomitees und Podiumsdiskussionen würde beschränkt werden, immer mit irgendeiner vorgeschützten Entschuldigung, falls überhaupt eine erfolgt. Falls es ihm gelänge, seine gegenläufigen Ansichten zu den Gaskammern zu veröffentlichen, und sei es in einer örtlich begrenzten kleinen Zeitschrift, so würden selbstgerechte und empörte Gegenartikel erscheinen, um seine Stimme zu ersticken. Protestbriefe würden an seinen Arbeitgeber versandt werden; Drohungen ehemaliger Absolventen würden abgegeben werden sowie Drohungen, seiner Universität Spenden vorzuenthalten.

Falls er hartnäckig bliebe, würden ihn seine Kollegen nicht nur meiden, sondern sie würden ihn oft hinter seinem Rücken verleumden. Sie mögen ihm vorwerfen, “unangefochtene Fakten zu hinterfragen”, “die Opfer zu beschuldigen”, “unfundierte Hetze zu verbreiten”, “Hassreden zu begünstigen”, oder dass es ihm an “einem Minimum an rationalem und menschlichem Diskurs” fehle.<sup>26</sup> Falls er kein Lehrstuhlinhaber wäre, so würde er sicher nie einen bekommen, egal, wie hervorragend auch seine Lehre, seine Veröffentlichungen und sein Dienst an der Gemeinde bewertet würden.<sup>27</sup> Falls er einen Lehrstuhl hat, so würde er sein “neues” Büro abseits im Keller wiederfinden.<sup>28</sup> Falls emeritiert, so würde er sich

---

<sup>25</sup> Germar Rudolf, *Lectures on the Holocaust: Controversial Issues Cross Examined*, 2nd ed., The Barnes Review, Washington, DC, 2010; dt.: *Vorlesungen über den Holocaust*, Castle Hill Publishers, Hasting 2005.

<sup>26</sup> Dies waren alles Vorwürfe gegen den Autor dieser Zeilen, niedergelegt in einem Verleumdungsschreiben an über 300 Leute durch sieben meiner Kollegen, nachdem ich lediglich den Begriff “Holocaust-Leugnung” definiert hatte, als Ahmadinejad Herbst 2009 vor den Vereinten Nationen sprach .

<sup>27</sup> Die Ablehnung eines Lehrstuhls für Norman Finkelstein durch die DePaul University ist das einzige Beispiel.

<sup>28</sup> Das verbannte, unidentifizierte Büro von Professor Arthur Butz an der Northwestern University ist ein Paradebeispiel. Er ist Autor des Buches *The Hoax of the Twentieth*

Forderungen gegenüber sehen, seinen Status als emeritiertes Fakultätsmitglied aberkannt zu bekommen.<sup>29</sup>

Und es könnte schlimmer sein. Man könnte ihm "Forschungsbetrug" vorwerfen, ihm insgeheim den Prozess machen, wobei die Verwaltung professionelle Holocaust-Experten als Gutachter bestellt.<sup>30</sup> Oder in vierzehn Ländern, einschließlich Deutschland, mag er wegen eines Vergehens angeklagt und zu Geld- oder Freiheitsstrafen verurteilt werden.

Die gute Nachricht ist, dass das Hinterfragen der Gaskammer, obwohl sie nicht Teil der Wiesel'schen Definition des "Holocaust" ist, nicht dazu führt, dass unser hypothetischer Professor auf die Streckbank gelegt oder der Wasserfolter unterzogen wird. Noch nicht.

In *Die Nacht* wird das Schicksal von Wiesels zwei älteren Schwestern Hilda und Beatrice absichtlich verschwiegen, so dass beim Leser der Eindruck entsteht, sie seien ebenso in Auschwitz umgekommen. Tatsächlich wurden sie in Auschwitz etwa drei Monate unter Quarantäne gestellt, wonach sie in ein anders Lager überführt wurden, nach Kaufering nahe Dachau, wo sie bis zu ihrer Befreiung am Ende des Krieges blieben. Die Geschichte von Wiesels Schwestern zwischen ihrer Ankunft in Auschwitz und dem Kriegsende ist sorgfältig verborgen geblieben. Warum? Hätte ihr Bericht die Geschichte ihres berühmten Bruders, die er in *Die Nacht* erzählt, gestützt oder aber untergraben?

---

*Century: The Case Against the Presumed Extermination of European Jewry*, 3rd ed., Theses & Dissertations Press, Chicago 2003.

<sup>29</sup> In einem Verleumdungsbrief, angeblich unterschrieben von Duzenden Fakultätsmitgliedern, wurde die Aberkennung meines Status als emeritiertes Fakultätsmitglied am Hobart & William Smith College gefordert als Vergeltung für einen Gastkolumne, worin ich lediglich die Holocaust-Leugnung, basierend auf den drei oben erwähnten Eigenschaften, definiert hatte.

<sup>30</sup> Dies ist David O'Connell passiert, einem emeritierten Professor an der Georgia State University. Sein Holocaust-Häresie-Verfahren wurde insgeheim zwischen Dezember 2005 und Oktober 2006 abgehalten aufgrund seines Artikels mit der Überschrift "Elie Wiesel and the Catholics" (*Culture Wars* magazine, November 2004, S. 24-33). Die Verwaltung der Universität engagierte Deborah Lipstadt, die gegen O'Donnell aussagte, aber der ihr bezahlte Betrag konnte freilich nicht offengelegt werden, angeblich wegen "ethischer" Gründe. Nach zehnmonatigen Untersuchungen wurde Lipstadts Anwurf des Forschungsbetruges abgewiesen. Die Massenmedien berichteten niemals über dieses Verfahren.

In einer auf Video aufgenommenen Aussage für das Shoa-Projekt führt Hilda Wiesel aus, sie sei zusammen mit ihrem Bruder, ihrer Mutter, ihren zwei Schwestern und ihrer Großmutter mütterlicherseits nach Auschwitz gesandt worden.<sup>31</sup> Ein Vergleich zwischen dem, was Hilda und Elie über der Schwester Überführung von Auschwitz nach Kaufering bei Dachau berichten, ist aufschlussreich. Elie zitiert Hilda wie folgt:<sup>32</sup>

*“Ich erinnere mich an diese Nacht, unsere letzte Nacht in Auschwitz. In dieser Nacht schickten sie einen Transport von zwölfhundert Frauen raus. Nackt. Ja, nackt. Bea und ich waren Teil dieses Transports. [...] In einem Viehwagen merkte eine sehr fromme Frau an: Heute ist [...] der traurigste Tag des Jahres.”*

Tatsächlich sagte Hilda, dass sie sich auszogen und entwest wurden.<sup>33</sup> Dann

*“brachten sie uns an einen anderen Ort, gaben uns Kleidung, und am selben Morgen reisten wir in einem Personenzug ab – sie steckten uns in einen Personenzug, die 800 Frauen – sie gaben uns zu essen, etwas Brot zum Mitnehmen – und wir fuhren ab, wir wussten nicht, wohin wir fuhren, und da war die Wehrmacht – nicht die SS, sondern Soldaten von der Wehrmacht – die die Wachen stellten.”*

Ohne irgendeinen der beiden Berichte in Zweifel ziehen zu wollen, ist klar, dass Elies Fassung offenkundig mehr gräuelorientiert ist. Er hat 50% mehr Frauen im Transport, und sie werden für eine dreitägige Reise nackt in Viehwagen gesperrt. Hat er diese Geschichte erfunden? Hat er das, was seine Schwester wirklich gesagt hat, „aufpoliert“? Hat er den Schrecken dessen vergrößert? Elie behauptet, er würde gern mehr über die Erfahrungen seiner zwei älteren Schwestern im Lager erfahren, aber er habe Angst zu fragen. Vielleicht hat er Angst, dass die Wahrheit näher bei der gegenwärtigen revisionistischen Schilderung liegt als bei jener, die er mehr als 60 Jahre lang aufgetischt hat.

---

<sup>31</sup> [www.holocaustdenier.com/2011/07/elie-wiesels-sister-apparently-doesnt-have-an-auschwitz-tattoo-either/](http://www.holocaustdenier.com/2011/07/elie-wiesels-sister-apparently-doesnt-have-an-auschwitz-tattoo-either/)

<sup>32</sup> *And the Sea is Never Full*, S. 404.

<sup>33</sup> Hilda Wiesel Interview, Teil 2, 28.8.2010, S. 1.

Wiesels Vater starb Ende Januar 1945 in Buchenwald, jedoch nicht an Gas, sondern an Erschöpfung, Hunger und Misshandlungen (laut *Die Nacht*) bzw. an Krankheit (den Dokumenten in Yad Vashem zufolge). Elie wurde mit 600 weiteren Kindern in den Kinder-Block überführt (Block 66; so seine Schilderung). Aber am Tage der Befreiung durch die Amerikaner sollen ihm zufolge nur noch wenige hundert Kinder übrig geblieben sein,<sup>34</sup> was im Leser den Eindruck erweckt, dass die meisten umgekommen waren. Warum hat er vorsätzlich die Tatsache ausgelassen, dass über 900 Kinder in Buchenwald befreit wurden, darunter einige im Alter von nur acht Jahren?<sup>35</sup> Solche Auslassungen verleihen den Revisionisten Glaubwürdigkeit, die argumentieren, dass die Sechsmillionen-Zahl sehr wohl übertrieben sein mag und dass die Vernichtungsthese weniger wahrscheinlich sein mag als eine These basierend auf den Realitäten des Krieges und den ethnischen Säuberungen.

Warum hat Elie dem Leser vorenthalten, dass der Kinder-Block in Buchenwald (Block 66) Teil einer "Rettungsoperation innerhalb des Lagers war, durchgeführt von Elementen des internationalen Untergrundes, geleitet von deutschen Kommunisten, zusammen mit polnisch-jüdischen Elementen, die mit dem Untergrund zusammenarbeiteten"?<sup>36</sup> So schlimm die Lage auch war, warum hat er uns vorenthalten, dass die Kinder im Block 66 mehr Nahrung, mehr Kleidung und besseren Schutz erhielten als die erwachsenen Insassen? Untergräbt nicht die bloße Existenz von Hunderten Jüdischer Kinder in einem Nazi-Konzentrationslager Wiesels eigene Definition des Holocaust als eine systematische, bürokratische Vernichtung der Juden überall in Europa?

Wichtiger noch: warum erwähnt Wiesel nie die Massentötungen und Folterungen, die in Buchenwald und Sachsenhausen stattfanden, *nachdem* diese Lager evakuiert und den Russen übergeben worden waren zwecks Internierung deutscher Kriegsgefange-

---

<sup>34</sup> *Night*, S. 114.

<sup>35</sup> [www.harpers.org/archive/2008/12/hbc-90004103](http://www.harpers.org/archive/2008/12/hbc-90004103)

<sup>36</sup> Wyatt Mason, "A False Story: Six Questions for Ken Waltzer," *Harpers Magazine*, 31 Dez. 2008, S. 4.

ner und anti-kommunistischer politischer Gefangener? Diese Auslassung ist besonders gravierend, denn:<sup>37</sup>

*“Die Sterberate in den sowjetischen Lagern war höher als die von den Statistiken gezeigte Rate der Nazi-Lager. Den von der Sowjetunion geführten Lagerakten zufolge wurden zwischen 1945 und 1950 122.671 Personen verhaftet und im sowjetischen Lagersystem in Deutschland interniert, und 42.889 von ihnen starben. Zudem wurden 756 Personen hingerichtet. Der Lagerführer sagt, ‘Diese Information wurde von diverser Seite bezweifelt, so dass weitergehende Forschungen nötig sind’.”*

Man bemerke, dass es in Ordnung ist, wenn Historiker die Opferstatistiken russischer Massaker und Kriegsverbrechen hinterfragen, aber es ist jenseits des guten Geschmacks, ja sogar kriminell, die Schilderungen jüdischer Opfer wie jene von Elie Wiesel zu hinterfragen.

Als Wiesel als Journalist für die israelische Zeitung *Yedioth Ahronoth* arbeitete, sei er nach Dachau gegangen, so sagt er. Dies war wahrscheinlich Ende der 1940er oder Anfang der 1950er Jahre. Er will dort einige Tage allein verbracht haben. Er war aufgewühlt und deprimiert, “da die Jüdischkeit der Opfer kaum erwähnt wurde.”<sup>38</sup> Aber warum sollte jüdisches Leiden Vorrang haben? In Dachau gab es recht wenige Juden, als das Lager anno 1933 eröffnet wurde. Der *Virtual Jewish Library* zufolge, wohl kaum eine unvoreingenommene Quelle, “wuchs die Anzahl der jüdischen Insassen [...] mit zunehmender Verfolgung der Juden, und am 10./11. November 1938, als Folge der *Kristallnacht*, waren mehr als 10.000 jüdische Männer dort interniert. (Die meisten Männer aus dieser Gruppe wurden nach wenigen Wochen oder wenigen Monaten entlassen.)”<sup>39</sup>

Was Wiesel zudem verschweigt, ist der Umstand, dass die Deutschen bei Kriegsende begannen, Gefangene aus anderen Konzentrationslagern unter entsetzlichen Bedingungen nach Dachau zu verlegen, was zu Krankheiten und Hunger führte. Vie-

---

<sup>37</sup> [www.scrapbookpages.com/buchenwald/SpecialCamp.html](http://www.scrapbookpages.com/buchenwald/SpecialCamp.html)

<sup>38</sup> *All Rivers...*, S. 202.

<sup>39</sup> [www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/dachau.html](http://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/dachau.html)

le dieser Gefangenen waren Juden, aber selbst bei der Befreiung des Lagers am 29. April 1945 “gab es in Dachau und seinen Außenlagern 67.665 registrierte Gefangene. Von diesen gehörten 43.350 in die Kategorie der politischen Gefangenen, während 22.100 Juden waren, wobei der Rest in verschiedene andere Kategorien fiel.”<sup>39</sup>

Es ist zudem erwähnenswert, dass “im August 1944 ein Frauenlager innerhalb Dachaus eröffnet wurde. Die erste Einlieferung von Frauen kam aus Auschwitz-Birkenau.”<sup>39</sup> Dies war die gleiche Zeit, als Wiesels Schwestern in ein anders Lager nahe Dachau bei Landsberg-Kaufering überführt wurden, das nach 1943 mithilfe von Zwangsarbeitern errichtet worden war zwecks Herstellung von Kriegsgütern. Die Tatsache, dass sie per Personenzug in ein anderes Arbeitslager überführt wurden – und nicht etwa in Viehwagen – stützt die These der Revisionisten, dass Auschwitz kein Vernichtungslager war.

Hilda Wiesel beschreibt ebenso die Ankunft von “3.000 Männern, die (nach Landsberg) kamen; sie kamen aus Auschwitz und sie waren ein Arbeitstrupp, der das Warschauer Getto aufgeräumt hat. Anfangs waren sie in Auschwitz, dann gingen sie, um das Getto aufzuräumen, und dann, danach, wurden sie in unser Lager geschickt.”<sup>40</sup> Verschweigt Elie solche Überlebendenberichte, weil sie nicht in sein Bild vom Vernichtungslager passen, das er gemalt hat und nun ständig und immer wieder zum Besten gibt? Und warum erwähnt er nie, dass seine ältere Schwester berichtet hat, Gefangene seien auch durch alliierte Bombardements getötet worden sowie durch Fliegerbeschuss, als sie vor der Befreiung die Straßen entlang marschiert seien?

Hilda Wiesel hat auch ausgesagt, das Lager sei gegen Ende 1944 und Anfang 1945 “von Fleckfieber heimgesucht worden. Die Männer starben mit einer Rate von 30 pro Tag.”<sup>40</sup> Fleckfieber und andere Krankheiten waren der Hauptgrund für den Tod der Insassen im letzten Kriegsjahr, aber in Elie Wiesels Holocaust-Schilderung ist dieser praktisch beseitigt. Warum sind alle seine Beschreibungen des Todes das Ergebnis von Brutalität und Sa-

---

<sup>40</sup> Übersetzung eines Interviews in Französisch von Hilda Wiesel Kudler in Nize, Frankreich, am 11. Dez. 1995 (siehe Anm. 31).

dismus anstatt von Krankheit, Hunger und anderen, mit dem Krieg verknüpften Ursachen?

Zu guter Letzt, als Wiesel Anfang der 1950er Jahre einen Tag in Dachau verbrachte, muss er bemerkt haben, dass die Baracken mit verarmten Deutschen belegt waren, die keinen anderen Ort zum Leben hatten. Ungefähr 80% von München war flachgebombt worden, und verarmte Menschen lebten ständig im vormaligen KL Dachau, bis das Lager 1965 in ein Museum umgewandelt wurde. Umfangreiche und brutale ethnische Säuberungen deutscher Zivilisten nach dem Krieg werden von Wiesel völlig ignoriert.

Während Wiesel es unterlässt, die verheerende Wirkung von Krankheiten auf alle Gefangenen in engen Behausungen unter oft unhygienischen Bedingungen hervorzuheben (im Militär oder in Gettos), so beschreibt er aber die Duschen und pflichtmäßige Hygieneroutine, der man gleichförmig im Dritten Reich nachging. Diese Betonung auf die Hygiene (fast schon eine Manie) war charakteristisch für die deutschen Gefangenenlager, im Gegensatz zu den sowjetischen und japanischen. Elie teilt uns mit, dass die Insassen ihre Kleider auszogen, sich heiß duschten und dann saubere Kleider erhielten. Er sagt:<sup>41</sup>

*“Dies waren die Duschen, eine Pflichtroutine. Wenn wir von einem Lager ins andere fuhren, mehrere Male am Tag, mussten wir jedes Mal durch diese hindurch.”*

Und “in Buchenwald musste jeder in die Dusche gehen. Sogar die Kranken, die angewiesen wurden, zuletzt zu gehen.”<sup>42</sup>

Er hat nicht anerkannt, oder vielleicht wusste er es damals nicht, dass die von den Gefangenen abgegebene Kleidung in Gaskammern mit Zyklon B behandelt wurde, dem deutschen Ersatzmittel für DDT, das von den Amerikanern und Briten zur Bekämpfung von Läusen und Bettwanzen verwendet wurde.

Diese Gaskammern waren für Kleider ausgelegt. Blechdosen mit Zyklon B Granulat wurden automatisch geöffnet (maschinell, nicht per Hand), um das Gas freizusetzen. Lüftungsventilatoren trieben das Gas aus den Kammern, wenn der Zyklus beendet und

---

<sup>41</sup> *Night*, S. 41.

<sup>42</sup> *Night*, S. 106.

die Kleider vollständig entwest waren. Solche Gaskammern kann man heute in Dachau sehen, wo deren Funktionsweise ins Detail beschrieben ist.

Aber diese Gaskammern waren keine Menschengaskammern; dies waren Entwesungsmaschinen für Kleider. Gleich neben den Entwesungsmaschinen in Dachau befindet sich der Raum, wo sich die Gefangenen auszogen und ihre Kleider abgaben, um in die Maschinen eingeführt zu werden. Der dritte Raum ist ein Duschraum, wo sich die Gefangenen heiß duschten, so wie Wiesel und andere es beschrieben haben. In einem weiteren Raum gab man ihnen andere Kleider, die bereits gesäubert oder zumindest entwest worden waren.

Aber der Dushraum in Dachau ist verändert worden. Die Decke wurde niedriger gesetzt; die Duschköpfe und Wasserleitungen wurden entfernt oder verdeckt, und falsche Duschköpfe wurden in die Decke gesteckt. Die US-Regierung behauptete einst, dies sei eine Menschengaskammer gewesen, in der Gefangene in industriellem Ausmaß ermordet worden seien. Heute wird den Besuchern Dachaus immer noch gesagt, dies sei eine Menschengaskammer, aber sie sei nie benutzt worden. Die Frage, die der Leser von *Die Nacht* fragen mag, ist: wo haben sich die Gefangenen Dachaus geduscht, was ja Teil der vorgeschriebenen Hygieneroutine des Lagers war, wie Wiesel es beschrieb? Will man uns glauben machen, dass die Nazis den Gefangenen in Dachau keine Dusche zur Verfügung stellten, nachdem sie sich ausgezogen und man ihre Kleider entwest hatte? Warum sollten die Nazis die Decke absenken und falsche Duschköpfe dort hinein gesteckt haben? Könnte es sein, dass die Amerikaner den echten Dushraum in Dachau verändert haben, um eine Menschengaskammer zu schaffen, weil sie weder den Massenmedien noch der Kommission des US-Kongresses, die damals verschiedene Lager in Deutschland besuchte, eine solche zeigen konnte?

## Galileo wieder betrachtet<sup>43</sup>

Es wird erzählt, dass man Galileo bei seinem Verhör durch die Inquisition die Folterinstrumente zeigte. Galileo war unter anderem auch Arzt und wusste, was Metall mit Fleisch machen kann, und so widerrief er.

Nicht aber Gernar Rudolf.

Es wird auch erzählt, dass Galileo bei seinem Widerruf auf seinen Knien zu seinen Anklägern kroch.

Nicht aber Gernar Rudolf.

In einem Brief von seiner Gefängniszelle aus beschrieb er, warum er ein Holocaust-Revisionist wurde und warum er bereit war, solch einen schrecklichen Preis zu bezahlen.<sup>44</sup> Tatsache ist, dass Gernar nie sehr am Zweiten Weltkrieg oder am Holocaust interessiert war. Was ihn bewegte, waren die Gründe und Zwecke, die hinter den Lügen, den Vorspiegelungen und der Propaganda lagen. Warum werden sie in die Welt gesetzt, wie werden sie verbreitet, aufrechterhalten und durchgesetzt, und warum glauben wir daran? Für Rudolf ist Holocaust-Propaganda keine lediglich historische, sondern auch eine ideologische Frage. Und es scheint auch kein Einzelmotiv für Rudolfs Interesse zu geben, sondern ein Gemisch aus persönlicher Geschichte und Persönlichkeit. Schon als Kind war er mit einer ungeheuren Neugier gesegnet (oder belastet) und mit einem, wie er es ausdrückt, "übertriebenen Gerechtigkeitssinn". Wir erfahren auch, dass er von seinem Vater brutal behandelt worden war.

Während seiner typischen deutschen Schulbildung wurde der Holocaust mehrere Male behandelt:

*"Die üblichen Behauptungen darüber schienen mir unanzweifelbar, unbestreitbar zu sein, in Stein gemeißelte Wahrheit, offenkundig."*

---

<sup>43</sup> Dieser Abschnitt reflektiert die Gedanken des UK Direktors von *Deir Yassin Remembered*, Paul Eisen.

<sup>44</sup> Vom 27. Aug. 2006, als Antwort auf einen Brief an ihn von Israel Shamir; [www.globalfire.tv/nj/06en/persecution/rudolf.htm](http://www.globalfire.tv/nj/06en/persecution/rudolf.htm); all subsequent quotes from there.

Im Jahre 1989 jedoch begegneten ihm die Schriften von Paul Rassinier,<sup>45</sup> einem ehemaligen französischen Kommunisten, Partisanenkämpfer und Häftling im KL Buchenwald und Dora. Nach dem Krieg hörte Rassinier Geschichten von mechanisierten Vernichtungen in Buchenwald – eine Behauptung, die er als unwahr erkannte. Er frug sich: “Wenn sie darüber lügen können, was ist sonst noch erlogen?” Rassinier öffnete dem jungen deutschen Studenten Gernar Rudolf die Augen „und ließ Zweifel zu. Nicht mehr, nur Zweifel.“

Gernar war dazu erzogen worden, die orthodoxe Holocaust-Erzählung nicht anzuzweifeln, was ihn an sich schon ärgerte, wie auch die in Deutschland zunehmende Verfolgung aller derer, die sich mit der Sache befassten.

*“[...] ich wusste sofort – und ein wenig Forschung bestätigte mir das auch – dass jeder, der zweifelt oder abweicht, gnadenlos ausgegrenzt, verfolgt und sogar angeklagt wird, mit keiner Chance auf eine Verteidigung. Ich sagte mir also: das ist empörend, unannehmbar, gegen alle Normen und Ideale dieser Gesellschaft, und die Tatsache, dass Abweichler bei keinem anderen Thema härter unterdrückt werden, ist für mich Beweis genug dafür, dass es auch das wichtigste Thema ist. Wer seiner Sache sicher ist, bleibt gelassen; nur Lügner rufen nach dem irdischen Richter. [...]*

*Ich war mir sicher, recht zu haben, und solange ich nicht mit rationalen, wissenschaftlichen Argumenten vom Gegenteil überzeugt würde, war ich nicht bereit, klein beizugeben. Sie begingen den Fehler, mich durch die Verfolgung bis aufs Blut zu reizen. Jetzt reicht’s! Es wird nicht mehr verhandelt. Mein Vater hat es nicht vermocht, mich mit Faust, Peitsche und Stock zu brechen oder indem er mich als Wurfgeschoss benutzte, und so werden auch sie meinen Willen nicht mit Gewalt brechen. Jeder Schlag macht ihn nur stärker.”*

Dies ist Gernar Rudolf: ein entschlossener Querdenker mit enormer Willenskraft.

---

<sup>45</sup> In Rudolfs Fall war es Rassiniers book *Was ist Wahrheit?*, 8. Aufl., Druffel, Leoni, 1982.

*“Die einzige Art, mir dies zu nehmen, ist, mich zu töten. Punktum. Jeder, der mich lediglich dafür bestraft, dass ich mein angeborenes Recht ausübe, ein Mensch zu sein, ein Wesen, das zweifeln und forschen kann, wird auf meinen äußersten unbeugbaren Widerstand stoßen. Ich erlaube es niemandem, mich zu einem unterwürfigen Sklaven zu erniedrigen. Niemandem.”*

## Die Holocaust-Schilderungen revidieren

Eine wachsende Zahl von Fachleuten und Laien erkennen deutlich, dass etwas mit Elie Wiesel und der gegenwärtigen Holocaust-Schilderung nicht stimmt. Die Schriften von Gernar Rudolf und anderen bestätigen lediglich, was sie bereits vermuten. Ihnen mögen chemische Spuren im Mauerwerk von Auschwitz recht gleichgültig sein oder auch topologische Beweise von Massengräbern, aber sie haben erlebt, wie andere Geschichtsereignisse revidiert wurden, und sie sind misstrauisch bezüglich der Empörung und der Verachtung, mit der jene gestraft werden, die die Einzigartigkeit und den Umfang dieses Ereignisses hinterfragen, insbesondere wenn es missbraucht wird, um die Palästinenser zu verfolgen und einen endlosen Krieg im Nahen Osten zu fördern.

Dass die Juden während des Dritten Reiches schwer gelitten haben, steht außer Frage, aber das Konzept einer vorsätzlichen, geplanten und industriellen Ausrottung der europäischen Juden mittels der ikonenhaften Gaskammern und der unveränderlichen Zahl von sechs Millionen wird benutzt, um den Holocaust nicht nur zu etwas Besonderem, sondern zudem zu etwas Heiligem zu machen. Wir sehen uns hier einer neuen säkularen Religion gegenüber mit erstaunlicher Macht, ihre Anbetung zu erzwingen. So wie das Christentum mit seiner unbefleckten Empfängnis, der Kreuzigung und Auferstehung, so hat auch der Holocaust seine heiligen Schlüsselemente – den Ausrottungsimperativ, die Gaskammern und die heiligen sechs Millionen. Diese Elemente sind es, die den geheiligten Holocaust für Juden, Zionisten und andere Anbeter ausmachen und die Gernar und andere Revisionisten hinterfragen.

Das ist auch keine triviale Angelegenheit. Wenn dem so wäre, warum dann die Aufregung? Warum die Hexenjagd? Warum die Dämonisierung und Einkerkierung von David Irving, Ernst Zündel und Gernar Rudolf? Und es sind nicht nur diese Ungläubigen. Was sehr wohl eine massive Lüge sein mag, wird verwendet, um ganze Nationen zu unterdrücken. So werden die Deutschen und Österreicher beschuldigt, das Schlachten geplant und durchgeführt zu haben; den Russen, Polen, Ukrainern, Litauern, Letten, Esten, Rumänen und Ungarn wird vorgeworfen, die Gastgeber des Schlachtens gewesen zu sein und dabei geholfen und applaudiert zu haben; die Amerikaner, Briten, Franzosen, Niederländer, Belgier und Italiener und sogar die Juden in der Diaspora werden beschuldigt, nicht genug gegen die Schlächtereie unternommen zu haben; den Schweizern wird vorgeworfen, daran verdient zu haben; der gesamte Christenheit wirft man ihre Glaubenstraditionen und Ideologien vor, die das Schlachten ermöglicht haben sollen; und heute werden die Palästinenser, die Araber und Moslems beschuldigt, das Schlachten fortsetzen zu wollen durch die Entlegitimierung Israels. In den Augen vieler unterjocht der Holocaust die gesamte nicht-jüdische Welt und auch noch einen großen Teil der Juden selbst.

Gernar ist ein Holocaust-Revisionist und ein engagierter Erforscher historischer Beweise. Für ihn ist der Begriff "Holocaust-Leugner" ein Schimpfwort, das heute so verwendet wird wie etwa "Hexe" im Mittelalter. Für mich jedoch ist "Holocaust-Leugner" eine Bezeichnung, mit der ich beschimpft wurde, als ich lediglich versuchte, den Begriff zu definieren. Obwohl ich niemals irgendeinen der drei Lehrsätze der orthodoxen Holocaust-Schilderung abgestritten habe, hat die Tatsache, dass ich am Revisionismus interessiert bin und sogar einige gegenwärtige Revisionisten getroffen habe, die feigeren unter meinen Kollegen dazu veranlasst, mich zu verleumden und meinen Ruf am Hobart & William Smith College schlecht zu machen.

Ich traf Gernar das erste Mal im April 2010. Er war kurz zuvor aus dem Gefängnis in Deutschland entlassen worden und hielt sich in England auf, bis er ein Visum bekommen konnte, um zu seiner Ehefrau und Tochter in die USA zurückzukehren. Wir ver-

brachten mehrere Tage zusammen mit dem UK-Direktor unseres Vereins *Deir Yassin Remembered* Paul Eisen, mit Henry Herskovitz aus Ann Arbor und mit Francis Clark-Lowes, einem Aktivist aus Brighton.

Germar sprach über viele Aspekte des Holocaust und Holocaust-Revisionismus, die für uns völlig neuartig waren. Wir waren fasziniert von seinem Kampf. Er sprach über seinen vormaligen katholischen Glauben, von Deutschland und den Deutschen damals und heute, vom Dritten Reich und Hitler, von seinen eigenen gegenwärtigen Verhältnissen und Beziehungen, seinen Hoffnungen und Befürchtungen für die Zukunft und über viele andere Themen. Es sprach immer und fließend englisch, mit einem erstaunlichen Verständnis von Fakten und Interpretationen. Die Stunden wurden zu Tagen, aber er wiederholte sich kein einziges Mal.

## Widerstand ist Pflicht

In diesem Buch werden Sie die Rede lesen, die Germar vor seiner Verurteilung vor dem Landgericht Mannheim hielt. Sie werden Germars Darlegungen zu einer Reihe von Dingen finden, darunter die Wahrheitssuche als Kern der Menschenwürde, der Konflikt zwischen dem Wahrheitssucher und dem Staat, der Bedeutung von Wissenschaft, Gerechtigkeit und Widerstand in Deutschland und in anderen Ländern. Sie werden Anhänge finden wie die zahlreichen Anträge an das Gericht und ihre Ablehnungen, Briefe an angesehene Historiker und deren feige oder manchmal auch weniger feige Antworten. Schließlich werden Sie das Urteil des Gerichts vernehmen.

## Lies und leiste Widerstand!

Daniel McGowan  
Professor Emeritus  
Hobart & William Smith Colleges  
Geneva, New York, November 2011



London, April 2010; von links nach rechts: hinten Dan McGowan,  
Germar Rudolf, Francis Clark-Lowes; kniend; Henry Herskovitz, Paul  
Eisen

---



## A. Einleitung

*Wer argumentiert, dass friedliche Dissidenten bezüglich geschichtlicher Themen wegen ihrer abweichenden Ansichten ihrer Bürgerrechte beraubt, das heißt eingesperrt werden sollen, der ist, wenn er die Macht hat, seine Absichten umzusetzen, nichts anderes als entweder ein Tyrannen (falls er Gesetze schafft, um seine unterdrückerischen Taten zu unterstützen) oder ein Terrorist (falls er außerhalb des Rechts handelt).*

### I. Leidensweg eines friedlichen Dissidenten

Stellen Sie sich vor, Sie hätten die Ergebnisse von 15 Jahren Forschung in einem Buch zusammengefasst – und würden kurz nach dessen Veröffentlichung genau deshalb verhaftet und ins Gefängnis gesteckt werden. Stellen Sie sich weiter vor, Ihnen wäre mit unumstößlicher Sicherheit bewusst, dass man Ihnen und Ihren Strafverteidigern in dem angesetzten Strafverfahren unter Strafandrohung verbieten würde, die Sachbehauptungen in Ihrem Buch unter Beweis zu stellen; dass man auch alle anderen Beweisanträge zu Ihrer Entlastung ablehnen würde; dass alle Gerichte bis zur



Schneeglöckchen, © Gernar Rudolf 2006

höchsten Instanz dieses Vorgehen gutheißen würden; dass es nur wenige Ihrer Forscherkollegen aus Angst vor ähnlicher Verfolgung wagen würden, die Legitimität und Qualität Ihres Buches hervorzuheben; dass Ihnen aber auch die Aussagen dieser Kollegen nichts nützen würden; dass schließlich die Medien als „Wächter der Meinungsfreiheit“ mit der Staatsanwaltschaft zusammen Ihre unbarmherzige Bestrafung verlangen würden. Wie würden Sie sich in solch einem Fall vor Gericht „verteidigen“?

Genau in dieser kafkaesken Situation befand ich mich Ende 2005, nachdem ich von der US-Einwanderungsbehörde in Chicago gewaltsam von Frau und Kind getrennt, nach Deutschland abgeschoben und dort flugs ins Gefängnis gesteckt worden war, um einem Prozess entgegen zu sehen, den man mir primär wegen meines im Sommer 2005 erschienenen Buches *Vorlesungen über den Holocaust* zu machen gedachte. Verschiedene Strafverteidiger, die sich in ähnlich gelagerten Fällen in den letzten 15 Jahren



Blütenstudie, © Germar Rudolf 2006

einen Namen gemacht hatten, legten mir erneut einstimmig dar, was ich durch 15 Jahre währenden Prozessbeobachtungen ohnehin schon wusste, dass nämlich jede Verteidigung im Prinzip zwecklos sei und dass ich unter allen Umständen mit einer Freiheitsstrafe nahe der Höchststrafe zu rechnen hätte (fünf Jahre).

Andere, bisher nicht mit solchen Fällen befasste Anwälte winkten entweder ab, weil sie angesichts der völligen Aussichtslosigkeit jeder Verteidigung weder ihre eigene Zeit noch mein Geld verschwenden wollten. Oder aber sie rieten mir, meinen Ansichten in der öffentlichen Hauptverhandlung abzuschwören, Reue und Zerknirschung zu zeigen und für die Zukunft Besserung



Enzian, © Gernar Rudolf 2006

zu geloben, um derart womöglich die Milde des Gerichts zu erheucheln, was günstigstenfalls mit drei Jahren Strafhaft enden würde.

Meinen wissenschaftlichen Überzeugungen abzuschwören war freilich keine akzeptable Option, nicht zuletzt schon deshalb, weil ich nicht glauben konnte, dass mir irgendein Richter mit mindestens zu erwartender durchschnittlicher Intelligenz solch einen plötzlichen Sinneswandel nach 15-jähriger vollberuflicher Tätigkeit als Verleger dissidenter Geschichtsliteratur abnehmen würde. Es schien schon eher wahrscheinlich, dass ich wegen dieser durchsichtigen Heuchelei und Lüge noch zusätzlich bestraft würde – und sei es nur durch negative charakterliche Bewertungen in der Urteilsbegründung. Wenn auch der Rest des Urteils falsch wäre, in diesem Punkt erginge es zu Recht, und das wollte ich mir nicht antun.

Eine Verteidigung in der Sache selbst war nicht nur aussichtslos, sondern hätte meine Lage zudem noch verschlimmert, weil ich ja in einem solchen Fall die gleiche Straftat der Bestreitung staatlicher Dogmen, wegen der ich vor Gericht stand, gleich noch einmal beging. Ich lehne eine solche selbstzerstörerische Strategie aber ohnehin ab, weil ich der festen Überzeugung bin, dass kein



Stiefmütterchen, © Germar Rudolf 2006

Strafgericht der Welt das Recht hat, über wissenschaftliche Streitfragen verbindliche Urteile zu fällen. Es ist daher ein unzulässiges Zugeständnis an ein Gericht, es überhaupt über die Richtigkeit wissenschaftlicher Thesen – hier zur Geschichte – entscheiden zu lassen. Jeder solcher Beweisantrag ist nämlich schon an sich ein



Flamboyant, © Germar Rudolf 2006

Verbrechen an der Wissenschaft, weil er ihre Unabhängigkeit untergräbt.

Ich entschied mich daher schon recht früh, das mich erwartenden Strafverfahren nur als eine Gelegenheit zu betrachten, um diese kafkaesken Zustände in der BR Deutschland zu dokumentieren, um daraus nach Verfahrensende ein Buch zu machen. Dazu wollte



Rochester Castle, © Gernar Rudolf 2006

ich mich sehr ausführlich zu Anfang der Hauptverhandlung zur Sache einlassen.

Nach biographischen Ausführungen würde ich zunächst darlegen, was denn Wissenschaft überhaupt ist und welchen Stellenwert sie in der menschlichen Gesellschaft hat. Daran sollte sich eine Darstellung der kafkaesken Situation anschließen, wie sie in bundesdeutschen Gerichtsverfahren heutzutage herrscht, wenn es



Blätterdach, © Gernmar Rudolf 2006

darum geht, Ansichten zu unterdrücken, die den Mächtigen ein Dorn im Auge sind. Nach einer Analyse dieser menschenrechts- und verfassungswidrigen Praxis wollte ich dann die brisante Frage stellen, inwiefern wir als Bürger dieses Staates das Recht, ja die Pflicht haben, solchem Unrecht Widerstand zu leisten.

Wenn man aus einer kargen Gefängniszelle heraus plant, eine derartige Vorlesung in einem deutschen Gerichtssaal zu halten, sieht man sich freilich zwei Hindernissen gegenüber: Erstens ist es schwierig, die zur Vorbereitung eines solchen Vortrags notwendige Fachliteratur zu bekommen, die in den etwas ärmlich ausgestatteten Knastbibliotheken nicht vorhanden ist. Zweitens



Glöckchen, © Germar Rudolf 2007

stellt sich natürlich die Frage, ob es der mit dem Verfahren beauftragte Vorsitzende Richter überhaupt zulassen wird, dass derart ausführliche Vorlesungen in seinem Gerichtssaal gehalten werden. Formal gesehen darf er zwar die Einlassungen des Angeklagten nicht beschneiden, aber wenn sich bundesdeutsche Richter an formales Recht halten würden, gäbe es derartige Schauprozesse gar nicht.



Garten, © Gernar Rudolf 2007



Akelei, © Germar Rudolf 2007

Beide Probleme fanden aber eine Lösung. Das erste durch die großzügige Hilfe diverser Unterstützer, die mir im Jahr vor der Hauptverhandlung all jene Bücher zukommen ließen, die ich zur



Filigran, © Germar Rudolf 2007

Vorbereitung brauchte, und das zweite durch einen Richter, der mich in keiner Weise hinderte, all das vorzutragen, was ich zu sagen hatte, ja, der mir sogar freundlicherweise ein Pult organisierte, damit ich im Stehen vortragen konnte.

Meine sieben Tage dauernden Vorlesungen über die Zerstörung der Meinungsfreiheit in Deutschland waren nicht nur für mich anstrengend, sondern neben den Richtern sicher auch für das



Wales, © Gernar Rudolf 2006



Muttertag, © Germar Rudolf 2007

Publikum. Allerdings sind diese Vorträge eben gar nicht primär für diese Zuhörer gehalten worden, sondern für Welt und Nachwelt – für Sie, die Sie dieses Buch nun in den Händen halten.

Wenn diese Vorlesungen dennoch entscheidend dazu beitrugen, dass ich letztlich doch nicht die prophezeite Höchststrafe erhielt sondern „nur“ die Hälfte davon, so hatte ich das zwar immer irgendwo im hintersten Winkel meines Bewusstseins gehofft, davon ausgehen konnte man aber nicht. Dafür bedurfte es der Richter, die trotz aller sozialer Konditionierung und gesellschaftlicher Erwartungshaltung noch in der Lage waren, rational zu denken und wenigstens in begrenztem Umfang Fairness und Gnade walten zu lassen. Offenbar hatte ich Glück mit der Besetzung jener Kammer des Landgerichts Mannheim, die dann Ende 2006/Anfang 2007 über mich zu Gericht saß.

Nicht abgedruckt wurden in diesem Buch meine ausführlichen Darlegungen zu meinem persönlichen Werdegang, weil das für die breite Öffentlichkeit Wesentliche davon bereits verschiedentlich veröffentlicht wurde, zuletzt in den Büchern *Frei-*



Liebeserklärung, © Germar Rudolf 2007

heit für Germar Rudolf<sup>46</sup> und *Kardinalfragen*.<sup>47</sup> Eine – allerdings bisweilen fehlerhafte – Zusammenfassung meiner biographischen Ausführungen vor Gericht durch eine Prozessbeobachterin erschien separat.<sup>48</sup> Eine detailliertere biographische Darstellung bleibt späteren Arbeiten vorbehalten.

---

<sup>46</sup> Viktor Neumann, Patricia Willms (Hg.), *Freiheit für Germar Rudolf*, Castle Hill Publishers, Hastings 2006.

<sup>47</sup> Germar Rudolf, *Kardinalfragen an Deutschlands Politiker*, Castle Hill Publishers, Hastings 2005, [www.vho.org/dl/DEU/kadp.pdf](http://www.vho.org/dl/DEU/kadp.pdf), darin vor allem die Beiträge „Eros der Erkenntnis“ und „Von der Naivität eines Jungrevisionisten“ (S. 15–58) sowie „Jagd auf Germar Rudolf“ und „Politisch verfolgte Deutsche genießen Asyl ... vielleicht im Ausland“, S. 313–375.

<sup>48</sup> Elise Seidensticker, „Germar Rudolf vor dem Landgericht Mannheim“, *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung* 10(3) (2007), S. 178–199.



Rotkehlchen, © Germar Rudolf 2007

Als kurze Übersicht über die Hintergründe des laufenden Verfahrens mag folgende Darstellung dienen:

Auf Anfrage eines Strafverteidigers verfasste ich in den Jahren 1991/1992 ein *Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den „Gaskammern“ von Auschwitz*.<sup>49</sup> Diese Arbeit fertigte ich als Privatperson an, parallel zu – aber unabhängig von – meinen damals stattfindenden andersartigen Untersuchungen in theoretischer Kristallographie zur Erlangung des Dokortitels am Max-Planck-Institut für Festkörperforschung in Stuttgart. Der Sinn des Gutachtens war, die Mängel und Schwä-

<sup>49</sup> Germar Rudolf, *Das Rudolf Gutachten. Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den 'Gaskammern' von Auschwitz*, Cromwell Press, London 2003; [www.vho.org/D/rga1/rga.html](http://www.vho.org/D/rga1/rga.html); 2., überarbeitete Auflage, Castle Hill Publishers, Hastings 2001; [www.vho.org/dl/DEU/rga2.pdf](http://www.vho.org/dl/DEU/rga2.pdf).



Violet (unser Hund), © Gernar Rudolf 2007

chen des sogenannten Leuchter-Reports zu beheben.<sup>50</sup> Zwischen 1992 und 1994 wurde dieses Gutachten in insgesamt etwa sieben bis acht Gerichtsverfahren in Deutschland als Beweismittel angeboten, jedoch grundsätzlich in jedem Fall vom Gericht abgelehnt, weil die Vorgänge im Lager Auschwitz während des Dritten Reiches nach gegenwärtiger bundesdeutscher Rechtsprechung offenkundig seien, weshalb sie keines Beweises bedürfen und weshalb es seit 1996 sogar verboten ist, den Gegenbeweis zu versuchen.

Nachdem einer der Angeklagten, für deren Verteidigung das Gutachten angefertigt worden war, dieses Werk veröffentlicht hatte, wurde ich deswegen angeklagt und schließlich zu 14 Monaten Haft verurteilt, weil meine chemischen und technischen For-

<sup>50</sup> Vgl. Fred A. Leuchter, Robert Faurisson, Gernar Rudolf, *The Leuchter Reports. Critical Edition*, Theses & Dissertation Press, Chicago 2005; [www.vho.org/dl/ENG/tlr.pdf](http://www.vho.org/dl/ENG/tlr.pdf).

schungsergebnisse angeblich dazu beitragen, zum Hass gegen Juden aufzustacheln. Anstatt allerdings diese 14 Monate abzusitzen, verließ ich 1996 Deutschland und gründete in England einen kleinen revisionistischen Verlag mit dem Namen „Castle Hill Publishers“.

1999 versuchte ich in die USA einzuwandern, um der Verfolgung in Europe zu entgehen, jedoch scheiterte mein Versuch, ein Arbeitsvisum zu erlangen. Also beantragte ich stattdessen im Oktober 2000 politisches Asyl in den USA. Das Asylverfahren zog



Unsere Tochter im Alter von 10 Monaten  
© Gernar Rudolf 2006

sich über Jahre hin. In der Zwischenzeit heiratete ich im Jahr 2004 eine US-Amerikanerin und wurde Anfang 2005 der stolze Vater einer Tochter. Daher beantragte ich zusätzlich zu meinem Asylantrag aufgrund meiner Ehe eine Daueraufenthaltsgenehmigung. Gegen Ende 2004 verwarf die US-Einwanderungsbehörde meinen Asylantrag und erklärte zudem einige Zeit später, dass ich gar kein Recht hätte, aufgrund meiner Ehe einen Antrag auf eine Daueraufenthaltsgenehmigung zu stellen. Daraufhin legte ich gegen diese beiden Entscheidungen beim zuständigen US-Bundesgericht Berufung ein.

Trotz der Behauptung der US-Einwanderungsbehörde, dass ich kein Recht hätte, aufgrund meiner Ehe einen Antrag auf eine Daueraufenthaltsgenehmigung zu stellen, erhielten meine Frau und ich etwa ein Jahr später eine Einladung von derselben Behörde, während der man zu entscheiden gedachte, ob man meine Ehe als „echt“ anerkennt. Wir dachten daher, dass sie ihre Pistolen noch nicht ganz gezogen hatten, weshalb wir am 19. Oktober 2005 frohen Mutes zu unserem Interviewtermin gingen. Da wir mit unserem Baby im Kinderwagen in das Büro kamen, war es ein Kinderspiel, diese Verwaltungshürde zu nehmen. Wir bekamen also unsere Ehe als „echt“ anerkannt.<sup>51</sup> Jedoch nur Sekunden, nachdem man mir die schicke Anerkennungsurkunde überreicht hatte, wurde ich plötzlich verhaftet, weil ich angeblich einen Interviewtermin fünf Monate zuvor verpasst hätte, den es allerdings nie gegeben hat (oder zumindest ist weder mein Anwalt noch bin ich selbst darüber jemals informiert worden).<sup>52</sup>

Obwohl mein Anwalt den festnehmenden Beamten zeitweise davon überzeugen konnte, dass diese Verhaftung unberechtigt sei, erklärte der Beamte, er habe über den Fall keine Entscheidungs-

---

<sup>51</sup> Siehe <http://germarrudolf.com/persecute/docs/ApprovedMarriage.pdf>

<sup>52</sup> Bei meiner Verhaftung wurde mir mitgeteilt, dieser angebliche Termin hätte zur Abnahme von Fingerabdrücken und zur Herstellung eines Passfotos gedient, obwohl meine Fingerabdrücke bereits im Jahr 2001 abgenommen worden waren und obwohl ich regelmäßig jedes Jahr während meines Asylverfahrens aktuelle Passfotos eingesandt hatte, zuletzt gerade im Frühjahr 2005. Später behauptete die U.S.-Regierung, ich hätte mich am 7. April 2005 zwecks meiner Abschiebung einfinden müssen; siehe U.S. Immigration and Customs Services, "ICE deports 'Holocaust revisionist' to Germany," einst hier: [www.ice.gov/pi/nr/0511/051115chicago.htm](http://www.ice.gov/pi/nr/0511/051115chicago.htm), aber seither entfernt; vgl. [www.revisionisthistory.org/revisionist18.html](http://www.revisionisthistory.org/revisionist18.html).

gewalt und müsse erst jemanden in Washington diesbezüglich um Instruktionen bitten. Nach über einer Stunde des hin und her Telefonierens kam ein Befehl aus Washington, mich unter allen Umständen festzunehmen und nach Deutschland abzuschicken. Weder meine anerkannte Ehe mit einer US-Bürgerin noch meine wohldokumentierte Furcht vor staatlicher Verfolgung durch eine langjährige Freiheitsstrafe in Deutschland aufgrund völlig legaler Veröffentlichungstätigkeiten in den USA wurde vom mit dem Fall betrauten US-Bundesgericht in Atlanta als Grund erwogen, mich von einer Abschiebung auszunehmen.

Obwohl der fünfte Zusatz zur US-Verfassung allen, die sich auf US-Territorium befinden, ein ordentliches Gerichtsverfahren garantiert – und nicht etwa nur US-Bürgern – verwarf das US-Bundesgericht ohne Angabe von Gründen meinen Antrag, die Abschiebung bis zu einer Entscheidung in meinem anhängenden Gerichtsverfahren auszusetzen.<sup>53</sup> Der Oberste Gerichtshof der USA lehnte meinen Eilantrag ebenso ohne Angabe von Gründen ab.<sup>54</sup> Meine vorzeitige Abschiebung machte daher mein ganzes Asylverfahren gegenstandslos, da das Gericht der Regierung erlaubt, irreversible Tatsachen zu schaffen und irreparablen Schaden anzurichten, der selbst durch den vorstellbar günstigsten Gerichtsentcheid nicht wieder gut zu machen ist. Die Rechtsstaatsgarantie wurde in meinen Fall einfach aufgehoben.

Am 14.11.2005 wurde ich sodann nach Deutschland abgeschoben, wo die deutschen Behörden mich sofort in Gewahrsam nahmen, um mich sowohl die noch ausstehende 14-monatige Haftstrafe antreten als auch einem neuen Strafverfahren entgegensehen zu lassen, das wegen meiner verlegerischen Tätigkeit der letzten neun Jahre in England und in den USA angestrengt wurde. Obwohl diese Tätigkeit dort völlig legal war, maßen die deutschen Behörden sich an, deutsches Strafrecht auf legale Aktivitäten im Ausland anzuwenden.

Im Frühjahr 2006 erklärte das US-Bundesgericht in Atlanta jene Verordnung für rechtswidrig, aufgrund der die US-Regierung

---

<sup>53</sup> Für den Antrag vgl.

<http://germarrudolf.com/persecute/docs/USSCEmergencyApplication.pdf>

<sup>54</sup> Für beide Ablehnungen vgl. <http://germarrudolf.com/persecute/docs/Denial.pdf>

sich zuvor geweigert hatte, meinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu bescheiden. Daraufhin änderte die US-Regierung im Sommer 2006 diese Verordnung dahingehend, dass man ab sofort derlei Anträge bearbeiten werde, nicht aber die alten Anträge von Personen, die bereits abgeschoben worden seien. Alle dagegen eingelegten Rechtsmittel waren erfolglos, da mir ja, so die Gerichte, die Möglichkeit offen stünde, nach Haftentlassung einen neuen Antrag zu stellen.

Der ganze Vorgang eines neuen Antrages ist allerdings extrem langwierig, da ich dazu erst einmal entlassen werden muss. Sodann müssen eine Unmenge an Dokumenten besorgt werden, um einen neuen Antrag zu stellen, der dann über Monate hinweg erst einmal irgendwo „begutachtet“ wird. Und wenn dann ein negativer Bescheid ergeht, könnte sich daran die nächste Klage anschließen, was sich Jahre hinziehen kann, während denen meine Frau keinen Gatten und meine Tochter keinen Vater hat.

Bei Abfassung der Urfassung dieser Zeilen hatte ich die ursprüngliche Haftstrafe von 14 Monaten so gut wie abgesessen, während zugleich das neue Strafverfahren vor der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim verhandelt wurde. In diesem Verfahren wurde mir wiederum Volksverhetzung vorgeworfen, angeblich begangen durch die Veröffentlichung geschichtlicher Forschungsergebnisse, wie sie auf der Webseite meiner damaligen Firma (vho.org) kostenlos heruntergeladen und auch in gedruckter Form erworben werden können und wie sie zusammenfassend in dem 2005 erschienenen Buch *Vorlesungen über den Holocaust* von mir dargelegt worden waren.<sup>55</sup> Dieses Buch war daher auch der Brennpunkt der neuen Anklage, da es laut Ausführungen der Staatsanwaltschaft meine angeblich verwerflichen Ansichten exemplarisch darlege.

Ich begann meine Vorlesungen vor Gericht mit folgender allgemeinen Erklärung, die gleich zu Beginn verdeutlichen sollte, wie ich zu dem gesamten Strafverfahren gegen mich stehe:

---

<sup>55</sup> Germar Rudolf, *Vorlesungen über den Holocaust*, Castle Hill Publishers, Hastings 2005; [www.vho.org/dl/DEU/vuedh.pdf](http://www.vho.org/dl/DEU/vuedh.pdf).

## II. Allgemeine Erklärung zu meinem Verteidigungsverhalten

1. Ausführungen zu historischen Themen erfolgen nur, um
  - a. meine biographische Entwicklung verständlich zu machen;
  - b. Kriterien der Wissenschaftlichkeit beispielhaft zu illustrieren;
  - c. konkrete Vorwürfe der Staatsanwaltschaft bezüglich meiner Äußerungen in einen größeren Zusammenhang zu stellen.
2. Diese Ausführungen erfolgen nicht, um damit meine historischen Ansichten sachlich zu untermauern.
3. Es werden von mir keine Anträge gestellt werden, mit denen das Gericht gebeten wird, von mir aufgestellte geschichtliche Thesen zu prüfen – aus folgenden Gründen:
  - a. Politisch: Es ist deutschen Gerichten durch Weisung von oben verboten, solchen Beweisanträgen nachzugehen, frei nach Artikel 97 Grundgesetz:<sup>56</sup> „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“
  - b. Opportunistisch: Zwar hielte mich Punkt a) nicht davon ab, dennoch Beweisanträge zu stellen. Jedoch würden diese alle abgelehnt werden, so dass dies vergebliche Liebesmühe wäre. Diese Verschwendung von Zeit und Energie können wir uns alle sparen.
  - c. Gleichheitlich: Da mir nach herrschender Rechtsprechung das Recht verweigert wird, mich historisch-inhaltlich zu verteidigen, spreche ich meinen Anklägern aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Gegenzug jedes Recht ab, mich historisch-inhaltlich anzuklagen. Ich betrachte daher historische Behauptungen der Anklage als nicht existent.
  - d. Juristisch: Nikolaus Kopernikus schrieb 1543:<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> Deutschlands Grundgesetz, das kurz nach dem Zweiten Weltkrieg zwischen deutschen Politikern und primär der U.S.-Besatzungsmacht ausgehandelt wurde, wird als seine Verfassung angesehen, obwohl es formal gesehen nie durch eine Volksabstimmung des deutschen Volkes angenommen wurde und es ihm somit an formaler Legitimität mangelt.

<sup>57</sup> Nikolaus Kopernikus, *Über die Kreisbewegungen der Weltkörper*, Thorn 1879, S. 7, nach Original *De revolutionibus orbium coelestium*, 1543; von 1616 bis 1822 war das Buch von der katholischen Kirche „suspendiert“, das heißt, es musste bei Zitieren des

*„Sollten aber vielleicht Schwätzer kommen, die, obgleich unwissend in der Mathematik, sich doch ein Urteil darüber anmaßen und es wagen sollten, auf Grund irgend einer Stelle in der heiligen Schrift, die sie böswillig für ihre Zwecke verdrehen, dieses mein Werk zu tadeln und anzugreifen, so mache ich mir nichts aus ihnen, ja will ihr Urteil sogar als leichtfertig verachten.“*

Kein Gericht der Welt hat das Recht bzw. die Kompetenz, wissenschaftliche Fragen autoritär zu entscheiden. Kein Parlament der Welt hat das Recht, die Antworten auf wissenschaftliche Fragen per Strafgesetz dogmatisch vorzuschreiben. Es wäre daher absurd, wenn ich als Wissenschaftsverleger ein Gericht bitten würde, über die Richtigkeit der von mir verlegten Publikationen zu entscheiden. Dazu berechtigt ist allein die dafür kompetente wissenschaftliche Gemeinde.

Germar Rudolf, Stuttgart, den 4.11.2006

---

Buches betont werden, dass das heliozentrische System lediglich ein mathematisches Modell sei.

## B. Wissenschaftliches

### I. Menschliches

#### 1. Konflikt zwischen Staat und Neugierwesen

Eine der wichtigsten Fragen in diesem Strafverfahren wird sein, ob die von mir veröffentlichten Schriften wissenschaftlich sind, ob ich mich also auf das Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft berufen kann. Daher will ich mich nun nachfolgend ausführlich zu der Frage äußern, was Wissenschaft eigentlich ist. Ich werde mich dafür auf diverse Geistesgrößen beziehen und diese ausgiebig zitieren, damit deutlich wird, dass diese Ansichten nicht auf meinem Mist gewachsen sind, sondern sich wie ein roter Faden durch die Geistesgeschichte der Menschheit ziehen.

Anfangen möchte ich mit der Frage, was den Menschen eigentlich ausmacht. Für mein erstes Zitat gehe ich weit zurück, nämlich zum griechischen Philosophen Sokrates, der ausführte:<sup>58</sup>

*„Ein Leben ohne Wahrheitsdrang ist für den Menschen nicht lebenswert.“*

Der ebenso weltberühmte antike griechische Philosoph Aristoteles drückte es ganz ähnlich aus, als er ausführte:<sup>59</sup>

*„Alle Menschen wollen von Natur aus wissen.“*

*„[...] für den Menschen ist daher das vernunftgemäße Leben am besten und am angenehmsten, da die Vernunft mehr als alles andere den Menschen ausmacht.“<sup>60</sup>*

Der bekannte spanische Soziologe José Ortega y Gasset meinte etwas ausführlicher:<sup>61</sup>

*„Ein Leben ohne Wahrheit läßt sich nicht leben. [...] Ohne den Menschen gibt es keine Wahrheit, aber umgekehrt ohne Wahrheit auch keinen Menschen. Diesen kann man definieren als das Wesen, das der Wahrheit unbedingt bedarf, und umge-*

<sup>58</sup> Sokrates, *Apologia*, Sek. 38.

<sup>59</sup> Aristoteles, *Metaphysik*, Buch I, Kap. 1, erster Satz; Richard Keon (Hg.), *The Basic Works of Aristotle*, Random House, New York, 1941, S. 689.

<sup>60</sup> Aristoteles, *Nikomachäische Ethik*, Buch X, Kap. 7; ebd., S. 1105.

<sup>61</sup> José Ortega y Gasset, *Aufstand der Massen*, DVA, Stuttgart 1958; der Mensch ist allerdings ein Allesfresser.

*kehrt ist die Wahrheit das einzige, was den Menschen unumgänglich braucht. Er ist ihre einzige unbedingte Notwendigkeit. Alle anderen Bedürfnisse, das Essen eingeschlossen, sind notwendig unter der Bedingung, dass es die Wahrheit gibt, das heißt, dass es einen Sinn hat zu leben. Zoologisch müßte man den Menschen eher unter die Wahrheitsfresser als unter die Fleischfresser einreihen.“*

Der berühmte Verhaltensforscher und Nobelpreisträger Konrad Lorenz schlug in die gleiche Kerbe, als er u.a. über die menschliche Neugierde ausführte:<sup>62</sup>

*„Es gibt angeborene Verhaltenssysteme, die Menschenrechte sind und deren Unterdrückung zu schweren seelischen Störungen führt.“*

Lorenz' Schüler, der langjährige Leiter des Max-Planck-Instituts für Verhaltensforschung Irenäus Eibl-Eibesfeld, drückte sich ähnlich aus:<sup>63</sup>

*„[Der Mensch ist] durch stammesgeschichtliche Anpassungen [...] zum Kulturwesen vorprogrammiert – in der Neugier zum Beispiel, einen eigenen Antrieb, der ihn dazu drängt, von sich aus neue Situationen aufzusuchen, um daraus zu lernen. Man nennt ihn deshalb auch mit A. Gehlen das Neugierwesen.“*

Ein Rezensent meiner Zeitschrift *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*<sup>64</sup> schrieb einmal, der Wille zur Wahrheit, also die Neugier, sei der göttliche Funke im Menschen.<sup>65</sup>

Nun mag der Wahrheitsdrang nicht für jeden Menschen eine so hohe Bedeutung haben, sehr wohl aber für die Gruppe von Menschen, die ich hier zitiert habe, also die Intellektuellen der Menschheitsgeschichte.

Ich möchte nun einen Überblick geben über mein Leben unter dem Aspekt meines eigenen Neugiertriebes, woraus deutlich wer-

---

<sup>62</sup> Konrad Lorenz, *Der Abbau des Menschlichen*, Piper, München 1983, S. 221.

<sup>63</sup> Irenäus Eibl-Eibesfeld, *Der vorprogrammierte Mensch*, Fritz Molden, Wien 1973, S. 272; Anspielung auf Arno Gehlen, *Moral und Hypermoral*, Athenäum, Frankfurt am Main 1969.

<sup>64</sup> [www.vho.org/VffG](http://www.vho.org/VffG).

<sup>65</sup> D. V., “Die Würde des Menschen ist unantastbar,” *Mensch und Maß*, 39(1) (1999), p. 44.

den wird, dass ich ohne Zweifel zur Gruppe dieser Wahrheitsfresser gehöre, die ohne diese Nahrung verkümmern müssen.

Es mag noch einigermaßen „normal“ gewesen sein, dass ich als kleiner Bub anfing, meinen Eltern Löcher in den Bauch zu fragen, womit ich insbesondere manchmal meiner Mutter auf die Nerven ging. Wohl aufgrund der kriegsbedingten mäßigen Ausbildung meiner Eltern – beide besuchten nur die Volksschule – waren ihre Möglichkeiten, meine kindliche Neugier zu befriedigen, eng begrenzt, was mich schnell frustrierte und an ihrer Kompetenz zweifeln ließ.

Dass dahinter mehr steckte als normale kindliche Neugier, zeigten in den ersten drei Schuljahren die verzweifelten und vergeblichen Versuche meiner Mutter, mich dazu zu bringen, irgendetwas zu lesen. Weder Märchen, Sagen, Räuber- oder Abenteuergeschichten konnten mich reizen. Noch zu Beginn des 3. Schuljahres waren meine Lesekenntnisse so schlecht, dass allgemeine Besorgnis aufkam. Dann hatte meine Mutter den rettenden Einfall: sie schenkte mir zum 8. Geburtstag das Buch *Luft, Wasser, Wärme, Schall – Physik für Kinder*. Das war der Durchbruch! Endlich ein Buch, das mir nicht irgendwelche Lügengeschichten auftischte, sondern Erklärungen und Antworten auf lang gestellte Fragen gab! Seither gab es kein Halten mehr. Was auch immer ich an Literatur über Naturwissenschaft und Technik bekommen konnte, wollte ich haben. Mein höchster Schatz war damals die ständig wachsende Sammlung von Ausgaben der Tesloff-Reihe *Was ist Was*. Die Kleinstadt, in der ich aufwuchs, hatte nur eine winzige Buchhandlung, und die Stadtbücherei hatte nur ein Regal mit Naturwissenschaft und Technik. Ich blieb also auf Hungerration gestellt.

Als Lieblingsthemen bildeten sich in meinen Kindheitsjahren die Themen Paläontologie, Astronomie und Meteorologie heraus. Mit 13 Jahren fing ich an, dreimal täglich Wetteraufzeichnungen zu machen, denn ich träumte davon, einst ein Meteorologe zu sein mit meiner eigenen Wetterstation. Nach einem Jahr ununterbrochener Messungen konnte ich so z. B. mein Barometer auf den durchschnittlichen Luftdruck eichen.

Um meinen 14. Geburtstag herum erfuhr ich durch Zufall – einen in den Schmutz getretenen Werbezetteln – von einer neuen Zeitschrift: *PM – Peter Moosleitners interessantes Magazin*, eine populärwissenschaftliche Zeitschrift auf leicht verdaulichem Niveau. In einem Alter, in dem andere Teenager *Bravo* lesen und Popmusik-Zeitschriften verschlingen, setzte ich mich mit fiebriger Begeisterung bei meiner Mutter dafür ein, diese populärwissenschaftliche Zeitung haben zu dürfen. Sie wurde mir bis zum Studienbeginn ein steter Begleiter. Eine *Bravo* hingegen habe ich mein ganzes Leben nicht in die Hand genommen.

Als ich knapp 15 Jahre alt war, zogen wir in die Stadt Remscheid um, deren Stadtbücherei regelweise naturwissenschaftliche Bücher enthielt, so dass ich mir anfangs wie im Paradies vorkam. Ich fing an, Fachliteratur zu meinen Lieblingsthemen auszuleihen, darunter einmal sogar eine Doktorarbeit über ein klimatologisches Thema, die ich mit Inbrunst las und deren Inhalt sich tief in mein Gedächtnis einrub.

In der gymnasialen Oberstufe engagierte ich mich sodann in meiner nachmittäglichen Freizeit in diversen von der Schule angebotenen, freiwilligen Arbeitsgemeinschaften über konventionelle und alternative Energieträger und -gewinnung. Offenbar war mir das im normalen Unterricht vermittelte Wissen nicht genug.

Da mir Berufsberater davon abrieten, Meteorologie zu studieren, da dies ein Studium auf Arbeitslosigkeit sei, und weil meine Schulleistungen in Chemie hervorragend waren, entschloss ich mich, Chemie zu studieren. Gleich zu Beginn des Studiums merkte ich, dass ich im Vergleich zur Mehrheit der Studienanfänger ein höheres Motivations- und Vorbildungsniveau besaß. Symptomatisch dafür ist ein Ereignis während des Physik-Praktikums, das ich nach dem 2. Semester durchlief. Bei einem der Versuche sollten wir die Geschwindigkeit eines Elektronenstrahls anhand der bekannten Feldstärke eines Magnetfeldes bestimmen, das die Elektronen auf eine Kreisbahn zwang, deren Radius aufgrund eines von den Elektronen zum Leuchten gebrachten Gases einfach zu messen war.

Bei der Auswertung des Versuches stellte sich heraus, dass die Geschwindigkeit einen nicht unerheblichen Prozentsatz der Lichtgeschwindigkeit erreichte. Ich prüfte daher aus Eigeninitiative, ob man in diesem Fall relativistische Korrekturen durchführen musste, fand jedoch heraus, dass dies im Rahmen der statistischen Messfehler nicht der Fall war. Als wir im Seminar dann unsere Auswertungsergebnisse besprachen, frag der Physikprofessor, ob jemand geprüft habe, ob es bei diesem Versuch einen relativistischen Effekt gebe, worauf ich mich als einziger meldete und meine Ergebnisse vortrug. Vom Professor gefragt, mit welcher Formel ich denn die Berechnungen durchgeführt hätte, ratterte ich diese ihm aus dem Kopf vor, woraufhin mich der ganze Raum von Studenten anstarrte, als sei ich ein Wesen von einer anderen Welt. Als Studienanfänger in Chemie sollte man nun einmal keine Berechnungen in relativistischer Physik durchführen können, und schon gleich nicht die Formeln im Kopf haben. Aber im Rahmen meines Interesses für Astronomie hatte ich eben schon zu Oberstufenzeiten Literatur über relativistische Phänomene gelesen und selbst Berechnungen durchgeführt, so etwa, wie lange ein Raumschiff bei konstanter Beschleunigung bzw. Abbremsung von einem „g“ unter Berücksichtigung relativistischer Zeitdehnung bis zum Stern Proxima Centauri benötigen würde. Ich muss an der Schule unterfordert gewesen sein.

Für mich war das Studium kein Durchlauferhitzer für eine steile Karriere, sondern ein Abenteuerflug in die Welt des Wissens, denn ich wollte schon immer im Faustischen Sinne wissen, was die Welt im Innersten zusammenhält.

Während die Struktur des Grundstudiums in Chemie recht unflexibel ist, man dort also ein recht strikt vorgeschriebenes Programm abarbeiten muss, eröffnet das Hauptstudium Wahlmöglichkeiten, von denen ich dann mit anfänglicher Begeisterung überreichlich Gebrauch machte. Anstatt ein Wahlpflichtfach zu belegen, wie es üblich ist, fing ich mit vier Fächern an: Biochemie, Elektrochemie, Nuklearchemie und Theoretische Chemie, was im Prinzip angewandte Quantenmechanik ist. Diese Fächer studierte ich, wohl gemerkt, neben den Pflichtfächern organische, anorganische und physikalische Chemie. Außerdem besuchte ich

noch zeitweise Vorlesungen über Atomphysik am Institut für Physik, über Informatik am Institut für Mathematik, und da ich damals in einem Studentenwohnheim wohnte, das direkt neben dem meteorologischen Institut lag, konnte ich der Versuchung unmöglich widerstehen, auch dort hinzugehen.

Freilich übernahm ich mich mit einem derartigen Programm gnadenlos und musste daher nach Auftreten ernsthafter Stresserscheinungen nach etwa einem Jahr einige der Wahlpflichtfächer streichen. Letztlich schloss ich aber dennoch in zwei Wahlpflichtfächern ab, nämlich Nuklear- und Elektrochemie, was die Fakultätsverwaltung in Schwierigkeiten brachte, da auf dem Diplomzeugnis nur Platz zum Eintrag eines Wahlpflichtfaches vorgesehen war.

Mit einer Eins als glatter Durchschnittsnote meines Diploms standen mir dann zur Auswahl meiner Doktorarbeit quasi alle Türen offen, wobei jene, die mir vom Max-Planck-Institut für Festkörperforschung in Stuttgart und vom Max-Planck-Institut für Polymerforschung in Mainz angeboten wurden, attraktiv erschienen, nicht zuletzt auch aufgrund des Rufes der Max-Planck-Gesellschaft als Gipfel deutscher Wissenschaft. Um so enttäuschter war ich, als ich erkennen musste, dass die meisten Doktoranden das Max-Planck-Institut in Stuttgart, wo ich schließlich landete, auch als nichts anderes ansahen als ein Mittel für eine Karriere, für eine Zukunft in hohem Ansehen und materiellem Wohlstand. Über das ganze Institut in Stuttgart schien sich der Mehltau des öffentlichen Dienstes gelegt zu haben mit einer Beamtenmentalität der Bediensteten wie auch vieler Forscher. Vom wissenschaftlichen Pioniergeist, den ich alten Veröffentlichungen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entnommen hatte, war nichts zu spüren. Unbekannt schien dort den meisten der Begriff des Eros der Erkenntnis, das erregende Erlebnis, auf lang gestellte Fragen endlich Antworten zu finden, Unverstandenes endlich zu verstehen, Zusammenhänge zu entdecken, wissenschaftliches Neuland zu betreten.

Was ich am Max-Planck-Institut nicht fand – selbstlosen, idealistischen Forschergeist –, fand ich allerdings zeitgleich dazu in meiner Privatzeit im Revisionismus: Eine wissenschaftliche Auf-

bruchsstimmung, getragen von großer Neugier und dem befriedigenden Erlebnis, schon mit relativ geringen Mitteln viel lernen, viel entdecken, viel erreichen und viel bewegen zu können. Insbesondere die Stellung als Wissenschaftsverleger, in die ich mich ab 1996 hinein entwickelte bzw. in die mich das Schicksal drängte, hatte für mich besondere Reize, ist ein solcher Verleger doch nach dem Forscher selbst meist die zweite Person, die von den Forschungsergebnissen erfährt – allerdings ohne die oft jahrelangen Mühen akribischer Forschungsarbeiten. Zudem bekommt man als Verleger Ergebnisse von vielen Forschern diverser Forschungsansätze oder auch Fachrichtungen zu Gesicht. Man befindet sich daher in einer Position, aus der heraus man einen viel besseren Überblick über weite Forschungsfelder bekommen kann, als wenn man sich forschend um Spezialgebiete kümmert. Ich empfand meine neue Tätigkeit als Wissenschaftsverleger kontroverser Forschungsergebnisse daher als intellektuell höchst befriedigend. Hinzu kam, dass es auf eine ganze Reihe von Forschern offenbar motivierend wirkte, wenn sie zuversichtlich sein konnten, dass ihr Forschungsaufwand auch Früchte bringen würde in Form eines tatsächlich veröffentlichten Werkes. Diese symbiotische Beziehung zu den Autoren und Forschern, welche die Forschung selbst vorantrieben, war ebenso motivierend.

Ich habe diese ausführliche Darstellung meines Lebens unter dem Aspekt des Neugiertriebes, des Willens zum Wissen und zur Wahrheit deshalb hier eingefügt, weil mir von der Anklage womöglich vorgeworfen werden könnte, nicht der Wille zur Wahrheit sei meine primäre Motivation, sondern irgendwelche mir lediglich unterstellten politischen oder religiösen Ansichten. Mein bisheriger Lebensweg beweist, dass eine solche Unterstellung absurd wäre.

Auf einen letzten Aspekt der Neugier möchte ich hier noch eingehen, nämlich auf das bekannte Phänomen, dass das Gras jenseits des Zaunes immer grüner zu sein scheint. In unserem Fall heißt dies, dass meine Neugier auch und insbesondere deshalb angestachelt wurde und wird, weil man mir diese Früchte revisionistischer Erkenntnis zu verbieten versucht. Wer wie bei sonst keinem anderen Thema alle dem Staat zur Verfügung stehende

Macht anwendet, um bestimmte Forschungen zu unterdrücken und deren Ergebnisse zu verbieten, setzt sich eben automatisch dem Verdacht aus, dass er etwas höchst Interessantes und Wichtiges zu verbergen trachtet. Kein wahrlich leidenschaftlicher Wissenschaftler kann da noch widerstehen.

## 2. Wahrheitstrieb und Menschenwürde

Da höchste deutsche Gerichte ausgeführt haben, es könne einen Konflikt zwischen Wahrheitstrieb und Menschenwürde geben – ich werde darauf später noch detaillierter eingehen –, möchte ich zunächst einmal darlegen, was Menschenwürde eigentlich ist. Wir schreiben uns Menschen eine höhere Würde zu als allem anderen Leben, das wir folgerichtig oft wenig würdevoll behandeln. Das liegt sicherlich einerseits an unserem anthropozentrischen Weltbild, also daran, dass wir unsere eigene Art deshalb als etwas Besonderes ansehen, weil es eben unsere eigene ist. Aber so einfach liegen die Dinge dann doch nicht, denn es gibt einen kategorischen Unterschied zwischen den Menschen und allem anderen uns bisher bekannten Leben. Der Philosoph Karl Raimund Popper hat diesen Unterschied wie folgt beschrieben:<sup>66</sup>

*„Der Hauptunterschied zwischen Einstein und einer Amöbe [...] ist der, dass Einstein bewußt auf Fehlerbeseitigung aus ist. Er versucht, seine Theorien zu widerlegen: Er verhält sich ihnen gegenüber bewußt kritisch und versucht sie daher möglichst scharf, nicht vage, zu formulieren. Dagegen kann sich die Amöbe nicht kritisch gegenüber ihren Erwartungen oder Hypothesen verhalten, weil sie sich ihre Hypothesen nicht vorstellen kann. Sie sind ein Teil von ihr. (Nur objektive Erkenntnis ist kritisierbar; subjektive wird es erst, wenn sie objektiv wird, und das tut sie, wenn wir sie aussprechen, besonders wenn wir sie aufschreiben oder drucken.)“*

Und an anderer Stelle:<sup>67</sup>

---

<sup>66</sup> Karl Raimund Popper, *Objektive Erkenntnis*, 4. Aufl., Hoffmann & Campe, Hamburg 1984, S. 25.

<sup>67</sup> Ebd., S. 67.

*„Subjektive Erkenntnis unterliegt nicht der Kritik. Natürlich kann sie auf verschiedene Weise abgeändert werden – etwa durch Ausschaltung (Tötung) ihres Trägers. Die subjektive Erkenntnis kann sich entwickeln oder mittels der Darwinschen Methode der Mutation und Auslese der Organismen eine bessere Anpassung erlangen. Im Gegensatz dazu kann sich die objektive Erkenntnis verändern und entwickeln durch die Ausschaltung (Tötung) der sprachlich formulierten Vermutung: Der ‘Träger’ der Erkenntnis kann am Leben bleiben – ist er selbstkritisch, so kann er sogar seine eigene Vermutung fallenlassen. Der Unterschied ist, dass sprachlich formulierte Theorien ‘kritisch diskutiert’ werden können.“*

Popper meint damit die folgenden zwei Hauptcharakteristika spezifisch menschlicher Würde:

1. Im Gegensatz zu anderen Lebewesen muss der Mensch seine Sinneseindrücke nicht unkritisch als wahr hinnehmen, sondern kann sie bezweifeln und kritisch hinterfragen und notfalls korrigieren.
2. Im Gegensatz zu anderen Lebewesen kann der Mensch die Ergebnisse seines zweifelnden Suchens nach der Wahrheit objektivieren, das heißt, von sich als Subjekt unabhängig machen, etwa in Wort, Schrift, Bild oder anderer Datenform, damit andere sie – ganz unabhängig von seiner Gegenwart – studieren und vor allem kritisieren können.

Das Recht auf Zweifel und Kritik, auf neugierige Wahrheitssuche und auf Verkündung dessen, was man als Wahrheit meint herausgefunden zu haben, sind daher integrale Bestandteile der Würde des Menschen, ja machen sogar den Kern seiner Würde aus, die den Menschen über andere Lebewesen heraushebt. Diese Rechte sind daher nicht verhandelbar. Es ist daher eine kaum zu überbietende Niedertracht, wenn staatliche Organe die Wissenschaftsfreiheit gegen die Menschenwürde auszuspielen trachten.

Die Freiheit zur Wahrheitssuche und -verkündung steht mir von Natur aus zu. Ich bedarf dafür keiner staatlichen Genehmigung.

## II. Wesentliches

Artikel 19/2 des Grundgesetzes schreibt vor, dass im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen Grundrechten ein Ausgleich erfolgen muss, wobei keines der betroffenen Grundrechte in seinem Wesensgehalt ausgehöhlt werden dürfe. Ich darf daher jetzt darlegen, was das Wesen, also der unverhandelbare Kern der Wissenschaft ist.

Als ersten Giganten abendländischen Denkens darf ich hier den Königsberger Philosophen Immanuel Kant zitieren:<sup>68</sup>

*„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! [Wage zu wissen, GR] Habe Mut, dich deines Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“*

Auch Karl Popper hat das Benutzen der eigenen Vernunft als Gegensatz zum untätigen Unterwerfen unter Vorgaben von Autoritäten als zentral für die moderne, offene Gesellschaft charakterisiert, indem er ausführte:<sup>69</sup>

*„Die geschlossene [= autoritäre, GR] Gesellschaft wird durch den Glauben an magische Tabus gekennzeichnet, während es die Menschen der offenen Gesellschaft gelernt haben, in gewissem Ausmaß den Tabus kritisch gegenüberzustehen und die Entscheidungen (nach einer Diskussion) auf die Autorität ihrer eigenen Intelligenz zu gründen.“*

Die Frage, die sich uns nun stellt, ist: Ist die Bundesrepublik Deutschland eine offene oder eine geschlossene, also autoritäre Gesellschaft? Können wir Tabus kritisch diskutieren und unser Urteil, basierend auf unserer eigenen Entscheidung, verkünden?

---

<sup>68</sup> Immanuel Kant, „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“, *Berlinische Monatsschrift*, Dezember 1784, S. 481-494; vgl. [http://de.wikiquote.org/wiki/Immanuel\\_Kant](http://de.wikiquote.org/wiki/Immanuel_Kant).

<sup>69</sup> Karl Popper, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Bd. 1, Mohr Siebeck, 8. Aufl., Tübingen 2005, S. 267f.

Ja, hat die deutsche Gesellschaft überhaupt Tabus? Tatsächlich geht es in diesem Prozess genau darum, nämlich um das Großtabu der deutschen Gesellschaft schlechthin. Dr. Robert Hepp, Professor für Soziologie, hat dazu folgendes zu sagen:<sup>70</sup>

*„Gelegentliche Experimente, die ich in Seminaren angestellt habe, haben mich davon überzeugt, dass es sich bei ‘Auschwitz’ tatsächlich um eines der wenigen Tabus im strengen ethnologischen Sinn handelt, die es in unserer ‘tabufreien Gesellschaft’ noch gibt. [...] Während sie auf andere Stimuli überhaupt nicht ansprachen, reagierten ‘aufgeklärte’ mitteleuropäische Studenten, die keine Tabus mehr kennen wollten, auf die Konfrontation mit ‘revisionistischen’ Texten über die Gaskammern in Auschwitz genauso ‘elementar’ (auch mit vergleichbaren physiologischen Symptomen) wie Mitglieder primitiver polynesischer Stämme auf eine Tabuverletzung reagierten. Sie gerieten förmlich ‘außer sich’ und waren offenbar weder bereit noch fähig, über die dargebotenen Thesen nüchtern zu diskutieren – für den Soziologen ist das eine sehr wichtige Erfahrung, denn in den Tabus eines Volkes gibt sich zu erkennen, was ihm heilig ist. Sie verraten freilich auch, wovor es sich fürchtet. [...] Eine ‘moderne’ Gesellschaft reagiert auf Tabubrüche oder Tabuverletzungen grundsätzlich nicht anders als eine ‘primitive’: sie werden allgemein als ‘Frevel’ oder ‘Greuel’ empfunden und rufen spontan ‘Abscheu’ und ‘Entsetzen’ hervor. Am Ende wird der Missetäter isoliert, von der Gesellschaft ausgeschlossen und seinerseits ‘tabuisiert’.“*

Damit ist der soziologische Hintergrund dieses Verfahrens auf den Punkt gebracht. Als Konsequenz dessen heißt dies aber eben, dass sich niemand in dieser Gesellschaft rational, sachlich und unbefangen zu diesem Tabu äußern kann, da er entweder tabuhörrig, also befangen ist, oder aber unter ständiger Ausgrenzungs-, Verfolgungs- und Tabuisierungsdrohung steht, sich also in einem Notstand befindet. Das gilt insbesondere auch für Sie als Richter in diesem Strafverfahren.

---

<sup>70</sup> In: Rolf-Josef Eibich (Hg.), *Hellmut Diwald*, Grabert, Tübingen 1995, Fußnote 46, S. 140.

Für die Wissenschaft jedoch sind Tabus grundsätzlich nicht akzeptabel.

Die zwei unverhandelbaren Eckpfeiler der Wissenschaft sind mithin:

- 1. Freie Hypothesenwahl:** Als Anfang jeder Wissen schaffenden Tätigkeit darf jede Frage gestellt werden. Der Zweifel als der intellektuelle Urgrund des Menschen kann ja auch als Frage ausgedrückt werden: „Ist das wirklich wahr?“ Die Neugierde ist somit der fragende Verstand auf der Suche nach einer Antwort. In der Forschung gibt es für dieses Fragen viele Ausdrücke, unter anderem z. B. auch den des „Forschungsdesiderats“, was alles letztlich auf das Gleiche hinausläuft.
- 2. Ergebnisoffenheit:** Die Antwort(en) auf gestellte Forschungsfragen werden allein von überprüfbaren Beweisen bestimmt, nicht aber von Tabus oder von Vorgaben wissenschaftlicher, gesellschaftlicher, religiöser, politischer, juristischer oder anderer Autoritäten. Dies entspricht der zuvor zitierten Mündigkeit Kants, also dem Aufklärungsideal.

Werden Antworten vorgeschrieben, so wird Fragen zur rhetorischen Farce degradiert, Wissenschaft wird unmöglich. Dies ist daher nicht nur eine Aushöhlung des Wesensgehalts der Wissenschaft, sondern deren vollständige Aufhebung.

Je größer ein Tabu und je schärfer die Verfolgungsmaßnahmen gegen Tabubrecher, umso mehr sind Skepsis, Zweifel, Misstrauen angebracht, ja geradezu gefordert. Wer mit Gewalt verhindern will, dass ein Tabu kritisch beleuchtet wird, muss sich fragen lassen, wie viele Leichen er in seinem Keller zu verbergen versucht.

In diesem Sinne hat der deutsche Physiker Georg Christoph Lichtenberg treffend formuliert:<sup>71</sup>

*„Die gemeinsten Meinungen und was jedermann für ausgemacht hält, verdient oft am meisten untersucht zu werden.“*

Als Wissenschaftler und Wissenschaftsverleger ist es daher meine Pflicht, die Aushöhlung der Eckpfeiler der Wissenschaft

---

<sup>71</sup> Georg Christoph Lichtenberg, *Vermischte Schriften*, 1. Band, Dieterich, Göttingen 1853, S. 98.

aktiv zu bekämpfen, indem ich Zweifel, Skepsis und Kritik fördere und ihnen ein Publikationspodium biete.

Lassen Sie mich an dieser Stelle ein paar Worte zum Begriff Zivilcourage anbringen, der ja wieder sehr in Mode gekommen ist. Zivilcourage bedeutet Stolz vor Königsthronen; sie bedeutet, Mut gegenüber den Mächtigen zu zeigen. Zivilcourage hat nichts damit zu tun, sich gegen irgendwelche gesellschaftliche Randgruppen zu wenden, wie dies heute so häufig im sogenannten „Kampf gegen Rechts“ gefordert wird. Sich gegen eine verfolgte und ausgegrenzte Minderheit zu wenden, gegen die ohnehin so gut wie jeder ist, hat überhaupt nichts mit Mut zu tun. Ganz im Gegenteil. Und ich sage das nicht, um für Rechte Stellung zu beziehen, sondern aus Prinzip. Wenn die Mächtigen und die Mehrheit auf eine machtlose Minderheit einschlagen, dann nennt man das im besten Fall Opportunismus, im schlechtesten sogar Feigheit. Mut braucht man erst, wenn man sich gegen die Mächtigen, gegen Mehrheiten und gegen den Zeitgeist wendet. Und in unserem Fall bedeutet Zivilcourage eben, Widerstand gegen die Feinde der Wissenschaft und der Menschenwürde aus den Reihen der Mächtigen zu leisten. Zum Thema Widerstand werde ich später noch weitere Ausführungen machen.

### III. Prinzipielles

Ich möchte nun auf die Prinzipien der Wahrheitssuche eingehen, die man als Grundmaximen der Wissenschaft charakterisieren kann. Dazu darf ich zunächst wieder Popper zitieren, der die Geburt der grundlegendsten aller wissenschaftlichen Maximen historisch nachgezeichnet hat. Überhaupt wird sich ein Großteil der nachfolgenden Ausführungen auf Poppers Erkenntnisphilosophie stützen, denn dieser Philosoph gilt nicht von ungefähr als einer der bekanntesten und angesehensten des 20. Jahrhunderts. Man kann seine Philosophie sogar in gewisser Weise als die Überwindung von Kants kritischem Idealismus bezeichnen, dessen These von einem menschlichen „a priori“ Wissen durch die moderne Physik schwer erschüttert wurde.

Kant ging zum Beispiel davon aus, dass wir von Anfang an wahres Wissen über Raum und Zeit, über Kausalität und Kontinuität von Vorgängen und Gegenständen hätten. Jedoch wurde der Glaube an die Kausalität durch die Quantenmechanik, der Glaube an die konstante, kartesische Natur von Raum und Zeit durch die Relativitätstheorie und die „Wahrheit“ uns genetisch vermachter Informationen durch Genforschung, Evolutionsbiologie, Verhaltensforschung und Hirnphysiologie schwer erschüttert. Von Kants „a priori“ Wissen blieb daher praktisch nichts übrig. Da genau setzte nun Karl Raimund Popper an, der als Physiker, Mathematiker und Philosoph die Grundvoraussetzungen mitbrachte, um diese neuen Erkenntnisse der Naturwissenschaften in eine neue, solide Erkenntnistheorie umzusetzen, die er ab den 1930er Jahren entwarf.

Zur Geburt der Wissenschaft führt Popper aus:<sup>72</sup>

*„In Babylon, bei den Griechen, bei den neuseeländischen Maoris, bei allen Völkern, die sich das Weltgeschehen mythologisch zu erklären versuchen, werden Geschichten erzählt, die vom Ursprung der Welt handeln und die ihre Struktur aus ihrem Ursprung verstehen wollen. Diese Geschichten werden zur Tradition, die in eigenen Schulen gepflegt wird. Sie sind oft der Besitz einer besonderen Klasse, der Priester oder Medizinmänner, die über die Traditionen wachen. Sie ändern sich nur wenig – hauptsächlich durch Ungenauigkeit der Überlieferung, durch Mißverständnisse, und manchmal durch Hinzufügung von neuen Mythen, die von Propheten oder Poeten erfunden werden.*

*Das Neue, das die griechische Philosophie dem hinzufügt, scheint mir nun nicht so sehr in dem Ersatz der Mythen durch etwas mehr ‘Wissenschaftliches’ zu liegen, sondern eher in einer neuen Einstellung gegenüber den Mythen; dass sich dann deren Charakter zu ändern beginnt, scheint mir eine Folge dieser neuen Einstellung zu sein.*

*Die neue Einstellung ist die der Kritik. An Stelle einer dogmatischen Überlieferung der Lehre (bei der alles Interesse auf die Bewahrung der authentischen Tradition gerichtet ist) tritt*

---

<sup>72</sup> Karl Popper, *Objektive Erkenntnis*, aaO. (Anm. 66), S. 361.

*ihre kritische Diskussion. Man stellt Fragen, man bezweifelt die Glaubwürdigkeit, die Wahrheit der Lehre.*

*Zweifel und Kritik wird es sicher schon früher gegeben haben. Das Neue ist jedoch, dass der Zweifel und die Kritik zur Schultradition werden. An Stelle der traditionellen Überlieferung des Dogmas tritt eine Tradition höherer Ordnung; an Stelle der traditionellen Theorie – des Mythos – tritt die Tradition, Theorien (die zunächst kaum etwas anderes sind als Mythen) kritisch zu diskutieren; und im Verlaufe dieser kritischen Diskussion wird dann auch die Beobachtung als Zeuge ange-rufen.“*

Als Antipoden stehen sich also Dogma und Kritik gegenüber, oder in unserem Fall der Staat dem Revisionismus, also der Wissenschaftsfeind der Wissenschaft:

- Dogma vs. Kritik
- Staat vs. Revisionismus
- Wissenschaftsfeind vs. Wissenschaft

Der US-Politologe Fareed Zakaria hat diese Opposition der Wissenschaft gegen Dogmen in seinem Buch *Die Zukunft der Freiheit* in dem Kapitel „Eine kurze Geschichte der menschlichen Freiheit“ ebenso auf den Punkt gebracht:<sup>73</sup>

*„Immerhin ist Wissenschaft ein konstanter Prozess der Herausforderung von Autoritäten und der Anfechtung von Dogmen.“*

Übrigens erläutert Zakaria in seinem Buch sehr deutlich, dass Demokratie und Rechtsstaat zwei ganz verschiedene Paar Schuhe sind. Denn wenn in einem Staat eine Mehrheit Minderheiten unterdrücken kann, so mag dies zwar mit demokratischen Mitteln erfolgen, aber bestimmt nicht mit rechtsstaatlichen. Denn erst wenn Mehrheiten durch die Herrschaft des Rechts Grenzen in ihrer Machtausübung auferlegt werden, die die Unterdrückung von Minderheiten unmöglich machen, kann man von einem Rechtsstaat sprechen. Ich erwähne dies deshalb, weil ich mit meiner

---

<sup>73</sup> Fareed Zakaria, *The Future of Freedom*, Norton & Co., New York 2004, S. 41. Zakaria ist Chefredakteur der U.S.-Zeitschrift *Newsweek International* und war zuvor Leitender Redakteur der Zeitschrift *Foreign Affairs*, Organ des U.S.-“Thinktanks“ Council on Foreign Relations; vgl. FareedZakaria.com.

Feststellung, beim heutigen Deutschland handele es sich um eine Diktatur, immer wieder den Gegenruf vernehme, dies sei doch nicht wahr, denn es sei doch offenkundig, dass Deutschland eine Demokratie sei. Dabei spielt die Frage, ob es eine Demokratie ist oder nicht, gar keine Rolle, um festzustellen, ob es eine Diktatur ist. Selbst wenn eine Demokratie mit überwiegender Mehrheit und Zustimmung der breiten Volksmassen Gesetze beschließt, die das Äußern gewisser Ansichten verbieten und sodann eine Minderheit verfolgt – und sei sie noch so klein an Zahl –, so handelt es sich eben um eine demokratische Diktatur.

Diktatur kommt von Lateinisch „dictare“ – vorschreiben. Und genau das macht die Bundesrepublik Deutschland: Sie schreibt per Strafgesetz vor, was man für wahr zu halten hat, und verfolgt eine Minderheit, die andere Ansichten äußert. Daher ist die Bundesrepublik Deutschland eine demokratische Diktatur, also in dieser Frage eben kein Rechtsstaat.

Die grundsätzliche Dogmenfeindlichkeit der Wissenschaft hat auch mein Chemikerkollege Dr. Peter Plichta hervorgehoben, der mit den Ergebnissen der Forschungen zu seiner Doktorarbeit über die Chemie höherer Silizium-Wasserstoff-Verbindungen dem widersprach, was zu diesem Thema in der Fachliteratur mehr spekuliert als „gewusst“ wurde. Weil aber wahr sein muss, was in der Fachliteratur steht – so der irrige Glaube selbst vieler Wissenschaftler –, sah sich Dr. Plichta schier unüberwindlichem Dogmenglaube gegenüber. Er meinte daher treffend:<sup>74</sup>

*„Selber zu denken und Bestehendes anzuzweifeln, ist aber die Grundlage aller schöpferischen Prozesse.“*

Als Kontrapunkt darf ich dazu die Crème de la Crème der französischen Holocaust-Historiker zitieren in Reaktion auf revisionistische Thesen zur Frage der technischen Machbarkeit des behaupteten Massenmordes:<sup>75</sup>

*„Man darf sich nicht fragen, wie ein Massenmord möglich war. Er war technisch möglich, weil er stattgefunden hat. Dies ist der obligatorische Ausgangspunkt jeder historischen Unter-*

---

<sup>74</sup> Peter Plichta, *Benzin aus Sand. Die Silan-Revolution*, Herbig, 2. Aufl., München 2006, S. 248.

<sup>75</sup> 34 führende französische Forscher, *Le Monde*, 21.2.1979.

*suchung zu diesem Thema. Diese Wahrheit wollen wir einfach in Erinnerung rufen: Es gibt keine Debatte über die Existenz der Gaskammern, und es darf auch keine geben.“*

Das ist Dogmatismus und Wissenschaftsfeindlichkeit par excellence! Der erste Satz verbietet das Fragen; der zweite Satz ist ein unzulässiger Zirkelschluss; der dritte Satz verkündet ein Dogma; und der vierte verkündet alles zusammen: da wird das Frageverbot als unumstößliche Wahrheit verkündet.

Der Begriff „Wahrheit“ selbst ist schon an sich problematisch, obwohl ich ihn auch selbst verwendet habe. Denn die Unmöglichkeit, Gewissheit darüber zu besitzen, dass man die Wahrheit erkannt hat, ist eine uralte philosophische Weisheit. Diese Unmöglichkeit liegt zum einen an der Unzulänglichkeit unserer Sinne und unseres Verstandes, was primär, aber nicht ausschließlich, physiologische Ursachen hat. Zum anderen liegt es aber eben auch daran, dass es kein wahres „a priori“ Wissen gibt.

Karl Popper merkte daher dazu treffend an:<sup>76</sup>

*„Obwohl wir in der Wissenschaft unser Bestes tun, die Wahrheit zu finden, sind wir uns doch des Umstandes bewußt, dass wir nie sicher sein können, ob wir sie gefunden haben. Wir haben in der Vergangenheit aus vielen Enttäuschungen gelernt, dass wir niemals Endgültigkeit erwarten dürfen; und wir haben gelernt, nicht mehr enttäuscht zu sein, wenn unsere wissenschaftlichen Theorien widerlegt werden;“* – sollte man meinen ...

In seinem erkenntnistheoretischen Grundlagenwerk *Logik der Forschung* führt Popper den logischen und mathematischen Beweis, dass es sogar unmöglich sei, den Grad der Wahrscheinlichkeit einer These anzugeben. Mit seinen interdisziplinären Fähigkeiten war er zu dieser Aussage geradezu prädestiniert. Kurz zusammengefasst darf ich seine Beweisführung etwa wie folgt umschreiben: Um die wahrscheinliche Nähe einer Theorie zur Wahrheit bestimmen zu können, müsste man eben zuerst wissen, wo genau die Wahrheit liegt, was einem aber gerade verwehrt ist. Popper folgert daher:<sup>77</sup>

<sup>76</sup> Karl Popper, *Die offene Gesellschaft ...*, aaO. (Anm. 69). Bd. 2, S. 18f.

<sup>77</sup> Karl Popper, *Logik der Forschung*, 11. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen 2005, S. 307.

„Man wird sich also daran gewöhnen müssen, die Wissenschaft nicht als ein ‘System unseres Wissens’, sondern als ein System von Hypothesen aufzufassen, d. h. von grundsätzlich unbegründbaren [Erwartungen], mit denen wir arbeiten, so lange sie sich bewähren, ohne dass wir sie als ‘wahr’ oder auch nur als ‘mehr oder weniger sicher’ oder ‘wahrscheinlich’ ansprechen dürfen.“

Zur Illustration dafür, wie unsicher unser vermeintliches Wissen tatsächlich ist, darf ich das schon zuvor erwähnte Beispiel unseres heutigen astronomischen Weltbildes anführen.

Das geozentrische Weltbild, über 2000 Jahre immer wieder bestätigt und bewährt, galt als „wahr“ oder wegen häufiger und langer Bewährung zumindest als „wahrscheinlich“, bis ein einziger Forscher mit einer singulären Meinung die These aus den Angeln hob: Nikolaus Kopernikus.

- Kopernikus, der von Galileo Galilei gegen Johannes Keplers Kritik verteidigt wurde, stellte sich als fehlerhaft heraus.
- Kepler und Galilei wurden ihrerseits von Newton korrigiert und verbessert.
- Newton, der lange für unwiderlegbar gehalten wurde, wurde von Einstein „relativiert“, als Näherung, als Spezialfall dargelegt.

Es gibt aber wenig Anlass, sich nun selbstzufrieden zurückzulehnen, denn neuere Erkenntnisse der Physik, basierend unter anderem auf interstellaren und intergalaktischen Phänomenen wie Geschwindigkeit der Sonden Pioneer 10 & 11 und Probleme mit der Gravitationstheorie bringen auch dieses Bild wieder ins Wanken. Ich möchte an dieser Stelle gar nicht näher darauf eingehen, da ich das später noch tun werde. Dieses Beispiel zeigt aber, was eines der Hauptmerkmale der Wissenschaften ist: Es gibt keine endgültigen Wahrheiten. So lautet der Titel eines Kapitels meines Buches.<sup>78</sup>

Dazu nun sagt die Crème de la Crème der europäischen, ja internationalen Holocaust-Wissenschaftler im Buch *NS-Massentö-*

---

<sup>78</sup> Germar Rudolf, *Vorlesungen*, aaO. (Anm. 55), Kap. 1.8., S. 49–58.

tungen durch Giftgas, das immer noch als Standardwerk zur Widerlegung revisionistischer Thesen vorgebracht wird:<sup>79</sup>

„Um solche Tendenzen [der Leugnung des NS-Massenmordes, GR] wirksam bekämpfen und eindämmen zu können, muß die ganze historische Wahrheit ein für allemal unwiderlegbar festgeschrieben werden.“

Das ist wiederum Dogmatismus und Wissenschaftsfeindlichkeit par excellence.

Nun stellt sich freilich die Frage: Wenn schon der Wahrheitsgrad von Thesen nicht mit Gewissheit bestimmbar ist, wie kann man sicherstellen, dass man dennoch Fortschritte macht? Dazu gibt es zwei Prinzipien:

#### Zum einen durch Bewährbarkeit

Eine These muss überprüfbar sein, also Tests ausgesetzt werden können, durch die sie sich entweder als falsch oder für diesen Testfall als bewährt erweist. (Ich vermeide bewusst das Wort „wahr“, da ein Versagen der These in anderen Tests möglich ist.)

→ Falsifizierbarkeit = empirische Prüfbarkeit

#### Zum anderen durch den Bewährungsgrad

Eine These muss überprüft werden. Je mehr Prüfungen – Widerlegungsversuche – sie besteht, umso bewährter ist sie. Je härter die Prüfung ist, d. h., je heftiger versucht wird, die These zu widerlegen, umso höher ist ihre Bewährtheit im Falle des Misslingens der Widerlegung.

→ Falsifizierungsversuche = harte empirische Widerlegungsversuche

Wissenschaft ist also im Kern die systematische Überprüfung bzw. Erprobung von Theorien.<sup>80</sup>

Popper führt weitergehend aus:<sup>81</sup>

„Wir stellen eine oberste Regel, eine Norm für die Beschlußfassung der übrigen methodologischen Regeln auf, also

<sup>79</sup> Eugen Kogon, Hermann Langbein, Adalbert Rückerl u.a. (Hg.), ebd., S. Fischer, Frankfurt am Main 1983, S. 2.

<sup>80</sup> Karl Popper, *Logik*, aaO. (Anm. 77) S. 83.

<sup>81</sup> Ebd., S. 31, ähnlich S. 25.

*eine Regel von höherem Typus, nämlich die, die verschiedenen Regelungen des wissenschaftlichen Verfahrens so einzurichten, dass eine etwaige Falsifikation [= empirische Widerlegung, GR] der in der Wissenschaft verwendeten Sätze [= Thesen; GR] nicht verhindert wird.“*

Das Verbot von Widerlegungsversuchen, also auch von revisionistischen Widerlegungsversuchen etablierter Thesen zum Holocaust, ist daher ein Anschlag auf das wichtigste Grundprinzip der Wissenschaft.

Welche These unter den vielen diskutierten ist nun aber zu bevorzugen? Popper führt dazu aus:<sup>82</sup>

*„Jene Theorie ist bevorzugt, die sich im Wettbewerb, in der Auslese der Theorien am besten behauptet, die am strengsten überprüft werden kann und den bisherigen strengen Prüfungen auch standgehalten hat.“*

*„Das alte Wissenschaftsideal, das absolut gesicherte Wissen (epistēmē), hat sich als Idol erwiesen. Die Forderung der wissenschaftlichen Objektivität führt dazu, dass jeder wissenschaftliche Satz [= These, GR] vorläufig ist. Er kann sich wohl bewähren – aber jede Bewährung ist relativ. [...]*

*Der Ehrgeiz, recht zu behalten, verrät ein Mißverständnis: nicht der Besitz von Wissen, von unumstößlichen Wahrheiten macht den Wissenschaftler, sondern das rücksichtslos kritische, das unablässige Suchen nach Wahrheit.“*

*„Wer seine Gedanken der Widerlegung nicht aussetzt, der spielt nicht mit in dem Spiel Wissenschaft.“*

Lassen Sie mich diesen Satz noch einmal ganz deutlich vorlesen, Herr Staatsanwalt:

*„Wer seine Gedanken der Widerlegung nicht aussetzt, der spielt nicht mit in dem Spiel Wissenschaft.“*

Welch eine Aussage!

Die uralte, auf Lateinisch formulierte wissenschaftliche Maxime „de omnibus dubitandum est“ – an allem muss gezweifelt werden – liegt genau entlang dieser Argumentationslinie.

Und nun darf ich noch einmal Kogon und Kollegen zitieren:<sup>79</sup>

---

<sup>82</sup> Ebd., S. 85, 269, 268.

„Um solche Tendenzen wirksam bekämpfen und eindämmen zu können, muß die ganze historische Wahrheit ein für allemal unwiderlegbar festgeschrieben werden.“

Dazu ist festzuhalten: Eine These, die als unwiderlegbar behauptet wird, kann nicht wissenschaftlich sein! Sich der Widerlegung (potentiell) auszusetzen, heißt eben, Widerlegungsversuche anzuerkennen, ja zu wünschen; heißt vor allem, solche zu nennen und zu diskutieren, was Kogon et al. gerade nicht tun.

Ein weiteres Beispiel ist der französische Apotheker Jean-Claude Pressac. Insbesondere dessen 1993 erschienene Studie über die Krematorien von Auschwitz<sup>83</sup> wird immer wieder als Widerlegung revisionistischer Argumente angeführt, und zwar sowohl von den Medien, von der Justiz als auch von Fachhistorikern. Das Problem dabei ist, dass Pressac in seinem Buch an keiner Stelle irgendwelche revisionistischen Werke zitiert und nirgendwo auch nur eines ihrer Argumente aufgreift, geschweige denn widerlegt. Ich habe 1996 in Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Forschern ein Buch herausgegeben, in dem wir Pressacs Studie detailliert analysiert, kritisiert und in entscheidenden Punkten widerlegt haben. Und genau weil dieses unser Buch im Gegensatz zu Pressacs Buch wissenschaftlich ist, hat mir dies vom deutschen Staat erneut ein Straf- und Einziehungsverfahren eingebracht.<sup>84</sup>

Viele weitere Beispiele der Weigerung, sich der Widerlegung auszusetzen, ließen sich anführen, wovon ich einige in meinen Büchern *Auschwitz-Lügen* und *Auschwitz-Lies* (zusammen mit Carlo Mattogno) dargelegt habe.<sup>85</sup> Darunter befinden sich zum Beispiel die angeblichen Widerlegungsversuche revisionistischer Argumente durch die beiden US-Amerikaner Shermer und Grobman, die es bei ihrem Versuch allerdings peinlich vermieden, aktuelle, detaillierte revisionistische Studien mit ihren breitgefächer-

---

<sup>83</sup> Jean-Claude Pressac, *Die Krematorien von Auschwitz*, Piper, München 1994. Das französische Original: *Les crématoires d'Auschwitz*, erschienen im Jahr davor. (Presse du CNRS, Paris).

<sup>84</sup> Herbert Verbeke (Hg.), *Auschwitz: Nackte Fakten*, VHO, Berchem 1996; eingezogen vom AG Böblingen, Az. 9[8] Gs 228/97; vgl. [www.vho.org/D/anf](http://www.vho.org/D/anf).

<sup>85</sup> Beide erschienen 2005 bei Castle Hill Publishers bzw. Theses & Dissertation Press; vgl. [www.vho.org/dl/DEU/al.pdf](http://www.vho.org/dl/DEU/al.pdf) und [www.vho.org/dl/ENG/al.pdf](http://www.vho.org/dl/ENG/al.pdf).

ten Argumenten auch nur zu erwähnen. Ebenso fällt darunter der polnische Forscher Dr. Markiewicz, auf den ich später noch zu sprechen komme, sowie der Österreicher Dr. Josef Bailer. Letzterer hat zwar versucht, chemisch zu argumentieren, allerdings weigert er sich in klassischer Vogel-Strauß-Manier, all jene Gegenargumente auch nur zur Kenntnis zu nehmen, die ich ihm anno 1993 sogar persönlich zukommen ließ.

Die Behauptung bundesdeutscher Gerichte und Staatsanwälte, dass etablierte Historiker den Revisionismus nicht ernst nehmen, beweist gerade die Unwissenschaftlichkeit dieser etablierten Historiker, denn Wissenschaft heißt primär:

1. Widerlegungsversuche willkommen heißen;
2. sie sachlich diskutieren.

Genau das tut der Revisionismus: er freut sich über jeden Versuch etablierter Forscher, revisionistische Thesen zu widerlegen, und diskutiert diese Widerlegungsversuche sachlich, d. h., ohne persönliche oder politische Verdächtigungen gegen die Autoren zu erheben und indem er die Kritiken selbst wieder kritisiert – was ihm dann wieder als Strafvorwurf entgegenschallt.

Doch selbst wenn Kritik fehlerhaft oder mangelhaft ist, kann sie dennoch fruchtbar sein, dazu nochmals K.R. Popper:<sup>86</sup>

*„Außerdem kann Kritik wichtig, aufklärend und sogar fruchtbar sein, ohne gültig zu sein: Die zur Widerlegung ungültiger Kritik verwendeten Argumente können manchmal auch neues Licht auf eine Theorie werfen, und sie können als ein (probeweises) Argument zu ihren Gunsten verwendet werden.“*

Wenn Fehlerhaftigkeit oder Mangelhaftigkeit an sich strafbar wären, säßen wir nach dem Prinzip allgemeiner Gesetze alle in Gefängnissen, denn jeder macht Fehler. Dies ist daher kein Argument zur Strafverfolgung.

Letztlich ist das Prinzip von Versuch und Irrtum eine Hauptmethode der Wissenschaft. Irrtümer zu bestrafen, hieße aber, Menschsein zu bestrafen und Wissenschaft unmöglich zu machen. Selbst wenn die Revisionisten also falsch liegen: Na und?

---

<sup>86</sup> Karl Popper, *Die offene Gesellschaft ...*, aaO. (Anm. 69), Bd. 2, S. 343.

## Vorurteile und Immunisierung derselben

Über die Allgegenwart menschlicher Vorurteile hat sich K.R. Popper wie folgt ausgelassen:<sup>87</sup>

*„Der Umstand, dass ein Satz einigen oder sogar allen Menschen ‘selbstevident’ [= offenkundig, GR] erscheint, d.h. der Umstand, dass einige Menschen oder alle Menschen fest an seine Wahrheit glauben und seine Falschheit undenkbar finden, dieser Umstand ist kein Grund für die Wahrheit des Satzes. (Wenn uns die Falschheit eines Satzes undenkbar zu sein scheint, so ist das oft nur ein Grund für den Verdacht, dass unsere Vorstellungskraft mangelhaft oder unterentwickelt ist.) Es ist einer der schwersten Irrtümer, wenn die Philosophie die Selbstevidenz eines Satzes als ein Argument zugunsten seiner Wahrheit anführt,“*

*„Dennoch besteht kein Zweifel, dass wir alle unter unserem eigenen System von Vorurteilen [...] leiden; dass wir alle vieles als selbstverständlich hinnehmen und unkritisch akzeptieren, und das sogar mit dem naiven und überheblichen Glauben, dass Kritik eigentlich unnötig sei; und die Wissenschaftler sind keine Ausnahme von dieser Regel, selbst dann nicht, wenn sie sich oberflächlich in ihrem besonderen Gebiet von einigen Vorurteilen befreit haben mögen.“<sup>88</sup>*

*„Ist es nicht eine allgemeine Erfahrung, dass gerade die von ihrer Vorurteilsfreiheit am stärksten überzeugten Menschen die meisten Vorurteile besitzen?“<sup>89</sup>*

*„So sehen wir im allgemeinen die Wahrheit nicht, wenn wir am meisten davon überzeugt sind, dass wir sie sehen.“<sup>90</sup>*

Nun eine interessante und zugleich wichtige Frage:

Wer ist in unserem Fall derjenige, der am fanatischsten vom Besitz der Wahrheit überzeugt ist? Um das herauszufinden, bedarf es des Toleranztests:

---

<sup>87</sup> Ebd., S. 380.

<sup>88</sup> Ebd., S. 253f.

<sup>89</sup> Ebd., S. 260.

<sup>90</sup> Ebd., S. 356.

- Wer verbietet hier wem den Mund?
- Wer sperrt hier wen ins Gefängnis?
- Wer verbrennt hier wessen Bücher?

Ich wünschte, die Antworten lauteten: „Keiner“ in allen Fällen. Bestimmt verbieten, verhaften und verbrennen die Revisionisten nichts und niemanden. Ob das in Zukunft wieder vom bundesdeutschen Staat gesagt werden kann, obliegt u. a. diesem Gericht.

Je fanatischer man an die Wahrheit seiner Vorurteile glaubt, umso mehr tendiert man dazu, sie gegen Widerlegungsversuche zu immunisieren; Immunisierungsversuche sind daher ein gutes Anzeichen eines unwissenschaftlichen Dogmatismus.

Um zu illustrieren, wie Thesen immunisiert werden können, darf ich hier zunächst zwei Beispiele sozusagen aus dem täglichen Leben geben:

#### Beispiel 1:

These: Gott existiert.

Forderung: nachprüfbare Beweise.

Hilfsthese: Gott hat Eigenschaften, die mit Mitteln und Methoden dieser Welt nicht zu erfassen sind.

Mit der Hilfsthese ist die Hauptthese erfolgreich für alle Zeit vor jedem Widerlegungsversuch gewappnet. Damit hat man Gott quasi dem Bereich der Wissenschaft entzogen. Die Theologie ist mithin keine Wissenschaft.

Das zweite Beispiel verläuft nach dem gleichen Prinzip, auch wenn es nicht theologischer Natur ist:

#### Beispiel 2:

These: Grüne Männchen aus dem All existieren.

Forderung: nachprüfbare Beweise.

Hilfsthese: Die Außerirdischen sind uns technisch so überlegen, dass sie sich unseren Beweisversuchen ihrer Existenz völlig entziehen können.

In beiden Fällen handelt es sich um logische Immunisierungen der These, eine in der Wissenschaft unzulässige Methode. Nun werden Sie vielleicht fragen, wo da der Zusammenhang mit unse-

rem Thema ist. Als Antwort darauf gebe ich Ihnen ein Zitat von Simone Veil, der ersten Präsidentin des Europa-Parlaments und Auschwitz-Überlebenden. Als Reaktion auf revisionistische Forderung nach nachprüfbaren Beweisen (vor allem von Prof. Faurisson) für die Existenz der Gaskammern sagte sie:<sup>91</sup>

*„Jeder weiß, dass die Nazis diese Gaskammern zerstörten und alle Zeugen systematisch auslöschten.“*

Diese Aussage darf ich nun wie bei den oben angeführten zwei Beispielen in ein ähnliches Schema gießen, was etwa wie folgt aussieht:

Beispiel 3:

These:	Gaskammern existierten.
Forderung:	überprüfbare Beweise.
Hilfsthese:	alle Beweise wurden vernichtet.
Folgeforderung:	überprüfbare Beweise für Beweisvernichtung und für deren Inhalt.

Die Konsequenz dieser als Argumentationskrücke gedachten Hilfsthese ist allerdings, dass die argumentative Lage nun noch schlimmer geworden ist. Denn nun muss nicht nur die ursprüngliche These bewiesen werden, sondern zusätzlich auch noch die Hilfsthese, die zudem gleich für zwei Dinge Beweise verlangt. Um Einwänden vorzubeugen, lassen Sie mich hier einschleusen, dass niemand bestreiten wird, eine sich auf dem Rückzug befindende Armee, die einer Niederlage entgegenght, könnte und würde potentiell alle möglichen Dinge vernichten, und zwar nicht nur mögliche Beweise für Verbrechen, sondern grundsätzlich alles, was dem Feind nützlich sein könnte. Auch darüber, dass Verbrecher Beweise zu vernichten trachten, besteht kein Streit. Aber das enthebt den Wissenschaftler eben nicht von der Pflicht der Beweisführung. Diese mag zwar in Folge der Beweisvernichtung schwieriger sein, was sicher tragisch ist; aber das Fehlen von Beweisen ist eben kein Ersatz für Beweise, und es kann erst recht nicht zur Untermauerung belastender Behauptungen dienen. Zudem darf ich darauf hinweisen, dass die These von der völligen

---

<sup>91</sup> *France Soir*, 7. Mai 1983, S. 47.

Beweisvernichtung durch die SS gerade nicht stimmt, wie die sowjetische Erbeutung des vollständigen Archivs der Zentralbau-  
leitung von Auschwitz oder des Kriegsarchiv der Waffen-SS in  
Prag durch die Rote Armee belegt.

Karl R. Popper untersuchte die diversen Methoden zur Immu-  
nisierung von Thesen systematisch.<sup>92</sup> Er arbeitete dabei vier  
Haupttaktiken zur Immunisierung heraus, die allesamt unwissen-  
schaftlich, also unzulässig sind und die ich nachfolgend beschrei-  
ben möchte:

### 1. Hilfsthesen, die die Überprüfbarkeit erschweren oder unmög- lich machen

#### Beispiel 1:

Arno Mayer, Professor für moderne jüdische Geschichte an der  
Universität Princeton, schrieb zusammenfassend, was man das  
Credo der Holocaustforschung nennen könnte (analog zu Simone  
Veil):<sup>93</sup>

*„Die Quellen zum Studium der Gaskammern sind sowohl  
selten als auch unzuverlässig. Auch wenn Hitler und die Nazis  
kein Geheimnis aus ihrem Krieg gegen die Juden machten,  
vernichteten die SS-Fachleute pflichtbewusst alle Spuren ihrer  
mörderischen Aktivitäten und Instrumente. Kein geschriebener  
Befehl für Vergasungen ist bisher aufgetaucht. Die SS zerstörte  
nicht nur die meisten Lagerakten, die ohnehin unvollständig  
waren, sondern schleifte zudem noch fast alle Mord- und Kre-  
mierungsanlagen lange vor der Ankunft der sowjetischen  
Truppen. Auf ähnliche Weise wurde darauf geachtet, die Kno-  
chen und Asche der Opfer zu entsorgen.“*

Nun mag es zwar sein, dass Beweise vernichtet wurden – was  
Mayer allerdings zu beweisen für nicht notwendig hält, was aber  
sehr wohl notwendig wäre! – jedoch spielt es keine Rolle, warum  
keine Beweise existieren; nicht existierende Beweise beweisen  
eben nichts.

---

<sup>92</sup> Karl Popper, *Logik der Forschung*, aaO. (Anm. 77), S. 58–73.

<sup>93</sup> Arno Mayer, *Why Did the Heavens Not Darken?*, Pantheon, New York 1990, S. 362.

### Beispiel 2:

Prof. Dr. Raul Hilberg, zu Lebzeiten der weltweit anerkannteste Holocaust Historiker – anerkannt von der etablierten Gesellschaft, nicht von mir! – führte aus:<sup>94</sup>

*„Aber was 1941 begann, war kein im voraus geplanter, von einem Amt zentral organisierter Vernichtungsvorgang [an den Juden, GR]. Es gab keine Pläne und kein Budget für diese Vernichtungsmaßnahmen. Sie [die Maßnahmen, GR] erfolgten Schritt für Schritt, einer nach dem anderen. Dies geschah daher nicht etwa durch die Ausführung eines Plans, sondern durch ein unglaubliches Zusammentreffen der Absichten, ein übereinstimmendes Gedankenlesen einer weitausgreifenden [deutschen, GR] Bürokratie.“*

Auch Hilbergs These darf ich wieder im oben angewandten Schema darstellen:

- These: Ein gigantischer Völkermord fand statt.  
Forderung: Nachprüfbare Beweise.  
1. Hilfsthese: Es wurden keine Beweise geschaffen.  
Forderung: Wie wurde er dann implementiert? Erklärung nötig.  
2. Hilfsthese: Per Gedankenübertragung.

Da sich die 2. Hilfsthese den heutigen Wissenschaftsmethoden entzieht, ist die These somit logisch gegen Widerlegungsversuche immunisiert.

### Beispiel 3:

Betrachten wir nun die Löcher in der Decke vom Leichenkeller 1 des Krematoriums II in Auschwitz-Birkenau. Laut Zeugen sollen durch solche Löcher Zyklon B-Körner in den Keller eingeworfen worden sein zwecks Massenvergasung:

- Vorfeld-Thesen: (auf Aussagen beruhend, Beweisen widersprechend)
- Sommer 41: KL Auschwitz erhält Auftrag zur Massenvernichtung
  - Herbst 41: Erste Probevergasung

---

<sup>94</sup> *Newsday*, Long Island, New York, 23.2.1983, S. II/3.

- Winter 41: Implementierung & Start der Massenvernichtung
  - Sommer 42: Neue Krematorien für A.-Birkenau werden bestellt für effizientere Massenvernichtung
  - März 43: Krematorium II fertig; Vernichtung dort beginnt
- Hauptthese: Giftgranulat Zyklon B wurde durch Löcher in Decke in Gaskammer gefüllt.
- Forderung: Da Vernichtung seit 1941 geplant gewesen sein soll, müssen ordentlich eingepflanzte und gebaute Löcher in der Decke sein.
- Befund: Solche Löcher sind nicht vorhanden.
1. Hypothese: Die Löcher wurden beim Bau vergessen, daher nachträglich durchgemeißelt (Schildbürgerthese).
- Befund: Die gemeißelten Löcher wurden nie fertiggestellt und nachweisbar erst nach dem Krieg erzeugt.
2. Hypothese: Die wirklichen Löcher befinden sich in der Bruchzone der durch Sprengung schwer beschädigten Decke und können von Sprengschäden nicht unterschieden werden.

Mit dieser zweiten Hypothese ist das Ziel erreicht: Die perfekte Immunisierung gegen jede Widerlegung,

Aber: Was nicht bewiesen werden kann bzw. nicht der Widerlegung zugänglich ist, gilt eben als nicht bewiesen, hier daher als nicht existent!

#### Beispiel 4:

Als letztes Beispiel möchte ich noch einmal auf das Thema Gravitation zurückkommen, also auf ein eigentlich völlig unemotionales Thema, um aufzuzeigen, dass auch in diesem Bereich ähnliche logische Fehlargumentationen vorkommen. Ich hatte zuvor schon die Entwicklung unseres Verständnisses der Schwerkraft erläutert, die wir mit den Namen Kopernikus, Kepler, Galilei, Newton und Einstein verbinden. Neuere Beobachtungen galaktischer Phänomene haben aber seit einigen Jahren ergeben, dass diese nicht mit den tradierten Vorstellungen über die Gravitation

übereinstimmen. Ich benutze hier wiederum das oben eingeführte Schema, um das Problem darzustellen:

- Fakt: Die Umlaufgeschwindigkeit von Sonnen um Galaxienmittelpunkte gehorcht nicht den Keplerschen Gesetzen. Am Rand der Galaxie sind sie zu schnell (wenn man von der angenommenen Verteilung bekannter Materie innerhalb der Galaxie ausgeht).
- Hilfsthese: Es gibt zusätzliche, aber noch nicht nachgewiesene „dunkle Materie“ (nicht widerlegbare These!).
- Folge: Die Gesamtmasse des Universums wird zu groß, um die postulierte Expansion zu erklären.
- Hilfsthese: Um die Kräfte zu erklären, die Galaxien auseinanderreiben, wird eine z. Zt. nicht nachweisbare „dunkle Energie“ angenommen (nicht widerlegbare These!).

Beide Hilfsthesen sind per definitionem nicht überprüfbar und daher wissenschaftlich unzulässig. Da die Alternative aber hieße, die ansonsten bewährten Theorien der Gravitation radikal in Frage zu stellen, nimmt man doch lieber zu diesen argumentativen Krücken Zuflucht.<sup>95</sup>

Seit etwa einem Jahrzehnt haben sich allerdings weitere Beobachtungen angesammelt, die ebenfalls darauf hinweisen, dass mit unserer Vorstellung von der Schwerkraft etwas nicht stimmt.

Da ist z. B. das seltsame Flugverhalten der beiden Raumsonden Pioneer 10 und 11, die beide in den 1970er Jahren an den großen äußeren Planeten vorbei auf den Weg hinaus aus unserem Sonnensystem geschickt wurden. Beide Sonden sandten noch bis vor nicht allzu langer Zeit Signale zurück zur Erde, anhand derer ihre Positionen bestimmt werden konnten. Daraus ergab sich, dass sich die Sonden langsamer von der Sonne entfernten, als Berechnungen es vorausgesagt hatten. Die Astronomen bekamen daher den Verdacht, dass mit unserer Vorstellung von der Schwerkraft tatsächlich etwas nicht stimmt, weshalb man nun plant, eine Sonde

---

<sup>95</sup> Vgl. Pedro G. Ferreira, Glenn D. Starkman, „Einstein’s Theory of Gravity and the Problem of Missing Mass,“ *Science*, 326, 6. Nov. 2009, pp. 812-815.

in den tiefen Raum zu schicken, die eigens dafür konstruiert wurde, die Schwerkraft zu messen.<sup>96</sup>

Und dann ist da der Fall des russischen Physikers Evgeni Podkletnov, der Mitte der 1990er Jahre in einem finnischen Forschungslabor bei Experimenten mit Hochtemperatur-Supraleitern durch Zufall einen Effekt beobachtete, den es eigentlich nicht geben durfte: Podkletnov ließ Scheiben, in denen Strom supraleitend floss, mit hoher Geschwindigkeit rotieren. Durch Zufall beobachtete er, dass Gegenstände, die sich über seinen rotierenden Supraleiterscheiben befanden, an Gewicht verloren. Als er erste Forschungsberichte über diese Erzeugung von Gravitationsstrahlen veröffentlichte, führte dies nicht etwa zu einer Sensation, sondern zur Ausgrenzung Podkletnovs. Aufgrund einer Rufmordkampagne verlor er zwischenzeitlich sogar seine Anstellung. Da sich der Effekt aber streng reproduzieren ließ, gelang es, die Skepsis der Fachwelt langsam auszuräumen, so dass schließlich Anfang der 2000er Jahre sogar angesehenen Fachzeitschriften für Physik, die zunächst Peer-Zensur betrieben hatten, ihre Spalten für entsprechende Artikel öffneten.

Podkletnovs zufällige experimentelle Entdeckung der Möglichkeit der Erzeugung von gerichteten Schwerkraftstrahlen durch bestimmte elektromagnetische Effekte steht im krassen Widerspruch zum klassischen und auch zum relativistischen Modell der Schwerkraft. Laut Einstein ist Gravitation nämlich lediglich die durch Energiesingularitäten, also Massen, hervorgerufene Raumkrümmung. Durch elektromagnetische Vorrichtungen erzeugte gerichtete Gravitationsstrahlen passen überhaupt nicht in dieses Konzept. Andererseits haben die Physiker seit fast einem Jahrhundert versucht, die Konzepte des Elektromagnetismus und der Gravitation in einer einzigen, sogenannten großen Feldgleichung zu vereinigen. Was den Theoretikern bisher versagt blieb, scheint dem Experimentalphysiker Podkletnov gelungen zu sein.

Es könnte daher sein, dass die ganze Physik wieder einmal vor einer Revolution steht. Was beweist, wie unsicher der Boden ist, auf dem wir zu stehen meinen.<sup>97</sup>

---

<sup>96</sup> Rudolf Kippahn, „Die Schwerkraft in der Krise?“, *Sterne und Weltraum*, 6 (2006), S. 42f.

Und wenn schon unser Verständnis der Schwerkraft, das wir für so felsenfest gehalten haben, auf so schwankendem Boden steht, wie kann dann in anderen Bereichen, die wesentlich schwieriger zu erfassen sind, von Offenkundigkeit gesprochen werden?

K.R. Popper hat angesichts der grundlegenden Unsicherheit all unseres Wissens daher völlig richtig festgehalten:<sup>98</sup>

*„Nur wenn der Student erfährt, wie leicht man sich irren kann und wie schwer es ist, auch nur einen kleinen Fortschritt im Feld des Wissens zu machen, nur dann kann er ein Gefühl für die Maßstäbe intellektueller Ehrlichkeit erhalten, Achtung vor der Wahrheit und Geringschätzung vor Autoritäten und Aufgeblasenheit.“*

Die Tragödie, die sich heutzutage in der Wissenschaft im Allgemeinen und der Astrophysik im Besonderen zusammenbraut, hat Dr. Halton Arp, Prof. für Astrophysik am Max-Planck-Institut für Astrophysik nahe München, wie folgt zusammengefasst:<sup>99</sup>

*„Der schädlichste Aspekt der heutigen Wissenschaft ist der absichtliche Versuch, Beweise zu verbergen, die dem heutigen Paradigma widersprechen. [...] Auf menschliche Weise handeln sie entgegen den wissenschaftlichen Prinzipien: ‘wenn eine Beobachtung dem, was wir für wahr halten, widerspricht, so muss die Beobachtung falsch sein.’ Die Tradition der ‘peer review’ von Artikeln, die in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden sollen, ist fast zur völligen Zensur gekommen.“*

Dies bringt uns gleich zur zweiten Taktik der Immunisierung von Theorien:

## 2. Willkürliche Auswahl bzw. Eliminierung von Datensätzen

Datensätze sind Informationen, die man durch Forschung über einen Gegenstand erworben hat und die einem entweder zur Bil-

---

<sup>97</sup> David Cohen, “Going up,” *New Scientist*, no. 2325, Jan. 12, 2002; Interview mit Dr. Eugene Podkletnov: [www.youtube.com/watch?v=AgyAFEIQZcU](http://www.youtube.com/watch?v=AgyAFEIQZcU); vgl. Gernar Rudolf, „Von Reichsflugscheiben, Deutscher Physik und dem Perpetuum Mobile“, *Vierteljahresshefte für freie Geschichtsforschung* 5(4) (2001), S. 459–463.

<sup>98</sup> Karl Popper, *Die offene Gesellschaft ...*, aaO. (Anm. 69), Bd. 2, S. 369.

<sup>99</sup> Halton Arp, „What has Science Come to?“, *Journal of Scientific Exploration*, 14(3) (2000), S. 447–454.

dung einer neuen Theorie dienen oder aber zur Überprüfung einer bestehenden Theorie.

Wenn ein Datensatz reproduzierbar und/oder überprüfbar ist und sich bestätigen lässt, so darf er nicht eliminiert werden.

Geschieht eine solche Eliminierung dennoch, um eine bestehende Theorie zu immunisieren, so ist dies unwissenschaftlich.

Das Ignorieren, sprich: Eliminieren, (insbesondere bei zusätzlicher Zensur und Bücherverbrennung!) der umfangreichen vom Revisionismus erhobenen Datensätze durch die etablierte Historikerschaft ist allein schon ein Beweis für deren Dogmatismus, der Datensätze ausblendet, um die eigene Theorie zu immunisieren. Aber davon sei hier einmal abgesehen.

Als Beweismittel stützt sich die These vom Holocaust, also der industriellen Judenvernichtung, fast ausschließlich auf Zeugenaussagen. Beispielhaft dafür ist das Urteil des Frankfurter Auschwitz-Prozesses:<sup>100</sup>

*„Denn dem Gericht fehlten fast alle in einem normalen Mordprozeß zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten, um sich ein getreues Bild des tatsächlichen Geschehens im Zeitpunkt des Mordes zu verschaffen. Es fehlten die Leichen der Opfer, Obduktionsprotokolle, Gutachten von Sachverständigen über die Ursache des Todes und die Todesstunde, es fehlten Spuren der Täter, Mordwaffen usw. Eine Überprüfung der Zeugenaussagen war nur in seltenen Fällen möglich.“*

Nun ist es eigentlich schon sehr ungewöhnlich, einen Prozess wegen eines behaupteten Massenmordes zu führen, zu dem all jene Voraussetzungen fehlen, die zur Eröffnung eines normalen Mordprozesses unabdingbar sind. Wenn man sich allerdings die 77 Aktenordner des Ermittlungsverfahrens zum Auschwitz-Prozess anschaut sowie den Prozess selber, so fällt auf, dass weder die Staatsanwaltschaft, noch das Gericht, noch die Verteidigung auch nur versuchte, irgendetwas gegen diesen Mangel zu unternehmen. Freilich hätte man dazu die enge Kooperation der polnischen und sowjetischen Behörden benötigt, etwa zur Durchfor-

---

<sup>100</sup> Irene Sagel-Grande, H. H. Fuchs, Christiaan F. Rüter et al. (Hg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. XXI, University Press, Amsterdam 1979, S. 434; Urteil des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, Aktenzeichen 50/4 Ks 2/63. S. 108.

schung ihrer Archive oder zur forensischen Untersuchung der angeblichen Tatorte und Tatwaffen. Womöglich wäre ein solches Ansinnen ausgeschlagen worden, was selbst schon bezeichnend gewesen wäre. Aber die deutschen Behörden haben dies in diesem Fall ebenso wenig versucht wie in allen anderen ähnlich gelagerten Prozessen. Zeugenaussagen sind daher praktisch alles, worauf diese Gerichtsurteile basieren.

Aber:

- Zeugenaussagen sind keine Datensätze!
- Zeugenaussagen sind Behauptungen, sind das populäre Äquivalent der wissenschaftlichen These oder Theorie.
- Zeugenaussagen müssen daher erst durch überprüfbare Beweise untermauert werden. Solche Aussagen können Hinweise enthalten, wie, wo und wann solche Beweise beschafft werden können.
- Selbst wenn 100 Zeugen dasselbe behaupten, wird dadurch kein Beweis geschaffen. Das Schema „A behauptet X, B bestätigt A, und C bestätigt B“ usw. kann ins Unendliche fortgeführt werden, doch handelt es sich dabei nur um logische Zirkelschlüsse, wo jeder Zeuge als Beweis seiner Behauptung auf den jeweils anderen zeigen kann. Ein historisches Beispiel dafür, wie eine solche gigantische zirkelhafte Selbstbestätigung unzähliger Zeugen zu der irrigen Annahme führte, dass das Bezeugte daher ja irgendwie wahr sein müsse, ist die Hexenverfolgung des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit. In ihrem wegweisenden Grundlagenwerk zur Hexenverfolgung haben Soldan und Heppe detailliert dargestellt, wie die meisten Zeugen völlig ohne Zwang, angetrieben vom Zeitgeist, von gesellschaftlichem sogenannten „Allgemeinwissen“ immer wieder Ähnliches aussagten, weshalb sogar eigentlich unparteiische Beobachter zu der Schlussfolgerung kamen, an den Vorwürfen müsse einfach etwas Wahres dran sein.<sup>101</sup> Freilich wissen wir heute, dass dem nicht so war.
- Wer in den exakten Wissenschaften als Beweis einer These auf die Zeugenaussage von Kollegen oder Laien verweist, macht

---

<sup>101</sup> Vgl. Soldan-Hepp, *Geschichte der Hexenprozesse*, neu bearb. u. herausg. v. Max Bauer, 2 Bd., Müller & Kiepenheuer, Hanau 1968.

sich bodenlos lächerlich. Mein Doktorvater machte dies drastisch deutlich, als im Mitarbeiterseminar seiner Abteilung ein vortragender Mitarbeiter, Dr. Harald Hillebrecht, anno 1992 als Beleg für eine physikalische Eigenschaft einer Verbindung die Aussage eines Kollegen zitierte. Mit typischer Schärfe meinte daraufhin Prof. von Schnering:

*„Mensch, das darfst du doch überhaupt nicht glauben. Hier hat doch jeder seine eigene Latrinenparole!“*

- Wenn wir uns auf das Feld der Geschichte begeben, werden die Zeugenaussagen dadurch nicht etwa besser und zuverlässiger, sondern wegen der größeren menschlichen und politischen Emotionen sogar noch viel schlechter als von Schnerings „Latrinenparolen“.
- In der Geschichtswissenschaft ist oft sogar der Dokumentenbeweis zirkelhaftig, denn eine Bürokratie schafft mitunter Dokumente, nicht um die Wahrheit zu dokumentieren, sondern um politische Handlungen zu rechtfertigen.<sup>102</sup> Auch lassen sich historische Vorgänge nie reproduzieren.

Aus all dem folgt notwendigerweise, dass historische Theorien grundsätzlich von recht niedrigem Bewährungsgrad sind, verglichen mit denen der Naturwissenschaften oder sogar der Sozialwissenschaften. Um so absurder ist es dann aber, gerade geschichtliche Thesen für offenkundig zu erklären und strafrechtlich vorzuschreiben.

Zur Frage der subjektiven Wahrheitsüberzeugung eines Zeugen meint K.R. Popper richtig:<sup>103</sup>

*„Auf die Intensität der Überzeugungserlebnisse kommt es dabei überhaupt nicht an; ich kann von der Wahrheit eines Satzes, von der Evidenz [= Offenkundigkeit, GR] einer Wahrnehmung, von der Überzeugungskraft eines Erlebnisses durchdrungen sein, jeder Zweifel kann mir absurd vorkommen; aber kann die Wissenschaft diesen Satz deshalb annehmen? Kann sie ihn darauf gründen, dass Herr N.N. von seiner Wahrheit durchdrungen ist? Das wäre mit ihrem Objektivitätscharakter unvereinbar. [...] Es ist also erkenntnistheoretisch gleichgül-*

---

<sup>102</sup> Karl Popper, *Die offene Gesellschaft* ...aaO. (Anm. 69), Bd. 2, S. 312.

<sup>103</sup> Karl Popper, *Logik der Forschung*, aaO. (Anm. 77), S. 23.

*tig, ob meine Überzeugungen schwach oder stark waren, ob 'Evidenz' vorlag oder nur eine 'Vermutung': Mit der Begründung wissenschaftlicher Sätze hat das nichts zu tun.“*

Das heißt: so intensiv auch die Zeugen des Holocaust von der Wahrheit ihrer Überzeugungserlebnisse durchdrungen sein mögen und so sehr dies die meisten Menschen überzeugt, den Wissenschaftler muss dies kalt lassen – nicht auf der menschlichen Ebene freilich, sondern ausschließlich auf der der Beweisbewertung.

Bestätigend dazu möchte ich eine Aussage des französischen Historikers und Revisionisten-Gegners(!) Jacques Baynac zitieren:<sup>104</sup>

*„Für den wissenschaftlichen Historiker stellt eine Zeugenaussage nicht wirklich Geschichte dar. Sie ist ein Objekt der Geschichte. Und die Zeugenaussage wiegt nicht schwer; viele Zeugenaussagen wiegen nicht viel schwerer, wenn kein solides Dokument sie abstützt. Das Postulat der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung, so könnte man ohne große Übertreibung sagen, lautet: Kein[e] Papier[e], keine nachgewiesenen Tatsachen. [Er vergisst den materiellen Beweis, GR...] Entweder man gibt den Vorrang des Archivs auf, und in diesem Fall muss man die Geschichte als Wissenschaft disqualifizieren, um sie sogleich neu als Kunst einzustufen. Oder aber man behält den Vorrang des Archivs bei, und in diesem Fall muss man zugeben, dass der Mangel an Spuren das Unvermögen nach sich zieht, die Existenz der Menschentötungs-Gaskammern zu beweisen.“*

Nun mache ich ein Zugeständnis an das Gericht: Nehmen wir einmal an, Zeugenaussagen seien Datensätze, seien überprüfbare Beweise.

Als Wissenschaftler stellt sich dann die Frage, nach welchen Kriterien man zuverlässige von unzuverlässigen Datensätzen, also hier Zeugenaussagen unterscheiden kann. Sind sie unzuverlässig, so muss man sie gegebenenfalls aus der Datensammlung entfernen. In der Geschichtswissenschaft wurde in diesem Zusammenhang im 19. Jahrhundert in Deutschland der Begriff der Quellen-

---

<sup>104</sup> Jacques Baynac, „Faute de documents probants sur les chambres à gaz, les historiens esquivent le débat“, *Nouveau Quotidien*, Lausanne, 3.9.1996, S. 14.

kritik geprägt, womit die kritische Untersuchung des Wertes, also der Zuverlässigkeit einer Informationsquelle gemeint ist, wobei darunter freilich nicht nur Zeugenaussagen fallen, sondern vor allem auch Dokumente. Der Begriff ist von so zentraler Bedeutung, dass er sich mittlerweile sogar in der angelsächsischen Fachliteratur als deutsches Fremdwort eingebürgert hat.

Die nachfolgende Tabelle stellt die zwei Methoden der Datenauswahl gegenüber, wie sie im hier behandelten Fall von den sich gegenüberstehenden Gruppen angewendet werden. Da ist auf der einen Seite das fast völlige Fehlen jeder Quellenkritik, gepaart mit dem Ignorieren oder gar aktiven Unterdrücken von bestehender Quellenkritik, was bis hin zur gesellschaftlichen wie auch strafrechtlichen Verfolgung der Quellenkritiker geht, also hier der Revisionisten und inzwischen sogar ihrer Strafverteidiger, wie alle meine Anwälte in diesem Verfahren auf die eine oder andere Weise aus schlechter Erfahrung bezeugen können.

Während meines Studiums unzähliger Bücher zum Thema wie auch Tausender Seiten von Untersuchungs- und Vernehmungprotokollen deutscher Strafprozesse gegen vermeintliche NS-Gewalttäter hat sich zudem herausgestellt, dass dort nur solche Aussagen als wertvoll ausgewählt wurden, die bestätigen, was man ohnehin schon gleich zu Anfang der jeweiligen Strafprozesse als bekannt voraussetzte.

Der Ausspruch von Heiner Lichtenstein, einem Journalisten, der etliche solcher Prozesse beobachtete und darüber diverse Artikel und Bücher verfasste, hat diese Voreingenommenheit markant ausgedrückt, wie ich es in der Tabelle zitiert habe. Diese Einstellung zieht sich wie ein roter Faden durch sämtliche Ermittlungsverfahren und Prozesse, und zwar nicht nur bei den Darstellungen in den Medien und in der Literatur, sondern auch bei den Ermittlungsbeamten, den Staatsanwälten und Richtern und manchmal sogar bei Strafverteidigern.

In jenen Prozessen ging es daher gar nicht darum, überhaupt erst festzustellen, ob und wenn dann in welchem Umfang Verbrechen stattfanden, sondern es ging letztlich nur darum, die schon vorher festgestellte Schuld den passenden Angeklagten aufzubürden und ein Strafmaß festzulegen.

<b>willkürliche Auswahl/Eliminierung</b>	<b>objektive Auswahl/Eliminierung</b>
<b>keine Quellenkritik</b>	<b>Quellenkritik</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ignorieren/Unterdrücken von Quellenkritik</li> <li>– Verfolgung von Kritikern (Revisonisten, Anwälte)</li> <li>– Auswahl von Aussagen, die das Bekannte bestätigen. Dazu Heiner Lichtenstein:<sup>105</sup>  <i>„Ein wertvoller Zeuge, einer der wenigen [SSler], die wenigstens einiges bestätigen, was ohnehin als bekannt vorausgesetzt werden muß.“</i>  Dies zieht sich wie ein roter Faden durch Ermittlungsverfahren &amp; Prozesse.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umstände der Aussage:<sup>106</sup>  Druck, Drohung, Folter, Suggestivfragen, unkritisches Erzählenlassen, Beeinflussung durch Organisationen, staatl. Apparat, Medien ...</li> <li>– Inhalt der Aussage:  innere Widersprüche, Widerspruch zu anderen Aussagen, zu Dokumenten, zu materiellen Beweisen, zu Logik, zu technisch &amp; naturwissenschaftlich Möglichem  → Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen  → Bewertung der Glaubhaftigkeit von Aussagen</li> </ul>
= etablierte Historiker & Justiz	= Revisionismus

Wo aber Datensätze, hier also Zeugenaussagen, ohne eingehende Quellenkritik und nur nach dem Kriterium ausgewählt bzw. eliminiert werden, ob sie die vorgefasste These, d.h., die Anklage bestätigen oder nicht, da herrscht eben unwissenschaftliche Willkür. Aber das ist genau die Methode der etablierten Historiker und leider auch der Strafjustiz.

Dem gegenüber steht die Methode der sachorientierten Quellenkritik, die zum einen danach fragt, wie eine Aussage überhaupt zustande kam. Diesem Fragenkomplex habe ich in meinem Buch über 40 Seiten gewidmet. Da geht es u. a. um Fragen wie etwa, ob Druck, Drohungen oder gar Folter angewandt wurden, ob den Zeugen Suggestivfragen gestellt wurden, ob sie zu unkritischen Dahererzählen animiert wurden, und ob die Aussagen von Dritten beeinflusst wurden, also etwa durch private Organisationen, durch den staatlichen Apparat oder allgemein durch die Medien bzw. durch den Zeitgeist.

<sup>105</sup> Heiner Lichtenstein, *Im Name des Volkes?*, Bund, Köln 1984, S. 56.

<sup>106</sup> Gernar Rudolf, *Vorlesungen*, aaO. (Anm. 55) S. 358–400.

Als zweite Stufe der Quellenkritik schließt sich daran die inhaltliche Prüfung der Aussagen an. Dabei werden Fragen gestellt wie etwa: enthält eine Aussage innere Widersprüche oder widerspricht sie anderen Aussagen, Dokumenten oder materiellen Beweisen? Steht sie im Widerspruch zu logischen Denkgesetzen oder zu dem, was damals technisch möglich war oder was naturwissenschaftlich möglich ist?

Der erste Fragenkomplex führt letztlich zu einer Bewertung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen, während der zweite zur Bewertung der Glaubhaftigkeit des Inhalts der Aussage führt, was freilich wiederum auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Einfluss hat. Nun dürfte ich Ihnen hier ja eigentlich nichts Neues erzählen, denn jeder Richter muss in jedem Gerichtsverfahren im Prinzip nach dem gleichen Muster verfahren.

Das, was ich soeben beschrieben habe, also die objektive, sachorientierte Bewertung und Auswahl von Zeugenaussagen, ist eine der wichtigsten Methoden des Revisionismus. Und gerade weil er mit seiner systematischen Quellenkritik an Zeugenaussagen wissenschaftlich ist, ruft er den Unmut der Staatsanwaltschaft hervor, die da meint, die Zeugen für den Holocaust und deren Aussagen dürften nicht der Quellenkritik unterzogen werden – jedenfalls dann nicht, wenn ihr das Ergebnis nicht gefällt.

Als Abschluss der Diskussion von Immunisierungen von Theorien durch willkürliche Dateneliminierung darf ich ein Beispiel aus der Naturwissenschaft anbringen, und zwar die Vorgehensweise von Prof. Markiewicz und seinen Mitarbeitern, die ich schon zuvor kurz erwähnt und worüber ich auch in meinem Buch berichtet habe.<sup>107</sup>

Als der Leuchter-Report Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre vor allem aufgrund seiner chemischen Analysenergebnisse für nicht unerhebliche Aufmerksamkeit sorgte, beauftragte das polnische Staatliche Auschwitz-Museum Prof. Markiewicz vom Institut für gerichtsmedizinische Studien in Krakau, die chemischen Untersuchungen Leuchters zu überprüfen. Eine 1991 durchgeführte Pilotstudie führte zu beunruhigenden Ergebnissen, so dass diese nie veröffentlicht wurden. Die Studie gelangte nur

---

<sup>107</sup> Ebd., S. 247f.

wegen einer Indiskretion an die Öffentlichkeit.<sup>108</sup> Eine zweite, ausführlichere Untersuchungsreihe war schließlich erfolgreicher. Sie wurde 1994 publiziert und schlussfolgerte, dass man sowohl in den Entlausungskammern, in denen mit Zyklon B lediglich Läuse getötet wurden, wie auch in den angeblichen Menschen-gaskammern von Auschwitz vergleichbare Mengen an Reaktionsprodukten finden könne, die von Zyklon B zurückgelassen worden seien. Damit sei bewiesen, dass beide Örtlichkeiten eine ähnliche Geschichte, sprich eine hohe und wiederholte Beaufschlagung mit dem Insektizid Zyklon B gehabt haben müssen. Damit meinten die polnischen Forscher, die Massenvergasungen von Menschen in Auschwitz bewiesen zu haben.<sup>109</sup>

Das Problem mit ihren chemischen Analysen war jedoch, dass sie in Abweichung vom international anerkannten Standard mit einer Analysemethode durchgeführt wurden, die den Nachweis der relevanten, langzeitstabilen Reaktionsprodukte gar nicht ermöglichte. Die Polen hatten diese Methode absichtlich gewählt, weil sie eben diese Produkte nicht nachweisen wollten, und zwar angeblich deshalb, weil ihnen unverständlich sei, wie sich diese überhaupt bilden könnten.

Das Skandalöse daran ist nicht nur, dass ein Forscher gerade die Pflicht hat, sein Thema zuerst einmal zu verstehen, bevor er sich daran macht, darüber irgendwelche Schlussfolgerungen zu ziehen. Tatsächlich zitierten die Polen meine über ein Jahr zuvor veröffentlichten Forschungsergebnisse, in denen ich anhand allgemein zugänglicher chemischer Fachliteratur das den Polen Unverständliche ausführlich erklärt hatte.<sup>110</sup> Aber die Polen waren an meinen chemischen Argumenten gar nicht interessiert, denn sie zitierten mein Buch gar nicht, um meine Argumente auch nur zur Kenntnis zu nehmen, geschweige denn, sie zu kritisieren, sondern

---

<sup>108</sup> J. Markiewicz, W. Gubala, J. Labedz, B. Trzcinska, *Gutachten*, Prof. Dr. Jan Sehn Institut für Gerichtsgutachten, Abteilung für Gerichtstoxikologie, Krakau, 24. September 1990; teilweise veröffentlicht z.B. in: *Deutschland in Geschichte und Gegenwart*, 39(2) (1991), S. 18f. ([www.vho.org/D/DGG/IDN39\\_2](http://www.vho.org/D/DGG/IDN39_2)).

<sup>109</sup> J. Markiewicz, W. Gubala, J. Labedz, *Z Zagadnien Nauk Sadowych*, Z. XXX (1994) S. 17-27.

<sup>110</sup> Ernst Gauss (=Germar Rudolf), *Vorlesungen über Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1993, S. 163-170; 290-294.

schlicht als ein Beispiel für geschichtliche Thesen, die sie meinten, widerlegen zu müssen.

Die polnischen Forscher wählten daher ganz bewusst und entgegen der ihnen bekannt sein müssenden Beweislage eine Analyse-methode, die genau das nicht nachweisen konnte, um was es – über 40 Jahre nach Kriegsende – überhaupt nur gehen konnte, nämlich langzeitstabile Reaktionsprodukte. Es kann daher nicht verwundern, dass sie mittels dieser vorsätzlich falsch gewählten Methode ihre Wunschergebnisse erhielten, dass nämlich alle genommenen Proben, woher sie auch immer stammten, ähnliche Analyseergebnisse ergaben, nämlich im wesentlichen Nullwerte.

Die Polen eliminierten daher durch ihre falsche Methode gleich von Anfang an alle Daten, die ihnen unangenehm werden könnten. Solch ein Vorgehen ist nichts anderes als wissenschaftlicher Betrug, und genau diesen Vorwurf habe ich auch öffentlich erhoben, nachdem die Polen, mit meinen Fragen und Kritiken konfrontiert, keine wissenschaftlichen Gründe für ihr Handeln angeben konnten.<sup>111</sup> Bis zum heutigen Tage habe ich gegen diesen Vorwurf keinen Widerspruch von ihnen erhalten.

### 3. Willkürliche Änderungen von Begriffen und Definitionen

In diese Kategorie der Immunsierungstaktiken von Theorien gehört die Tragödie von der angeblichen „Code-“ bzw. „Tarnsprache“, der sich, so die etablierte, offiziell abgesegnete Geschichtsauffassung, die Nationalsozialisten im Krieg bedient haben sollen, um ihr massenmörderisches Treiben in Dokumenten zu verbergen. Während in Dokumenten zur „Judenfrage“ Begriffe wie „Auswanderung“, „Aussiedlung“, „Deportation“ usw. bis zum Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion im Juni 1941 genau das bedeuteten, was sie sagten – darüber ist man sich allgemein einig –, soll danach ein plötzlicher Bedeutungswandel dieser Begriffe stattgefunden haben. Denn ab diesem Zeitpunkt sollen

---

<sup>111</sup> Vgl. den Briefwechsel zwischen Prof. Markiewicz und mir, erstmals veröffentlicht in *Sleipnir*, Heft 3/1995, S. 29-33; ebenso in Gernar Rudolf, *Auschwitz-Lügen*, Castle Hill Publishers, Hastings 2005, S. 242-253 ([www.vho.org/dl/DEU/al.pdf](http://www.vho.org/dl/DEU/al.pdf)).

diese Begriffe lediglich harmlos klingende Euphemismen für den Massenmord dargestellt haben.

Das Problem damit ist, dass diese Umdefinition dieser Begriffe durch keine Beweise abgestützt wird, dass sie also willkürlich behauptet wird. Wie man aber ein Vorhaben, das drei Jahre andauerte, einen ganzen Kontinent umspannte und viele Millionen Menschen betraf, mit Hilfe von unzähligen Tausenden von Hilfskräften hätte organisieren können, ohne den Befehlsempfängern zu erklären, ab welchem Zeitpunkt und in welchen Fällen sie was unter welchem Begriff zu verstehen haben, ist kaum nachvollziehbar. Immerhin erwartete man von den Befehlsempfängern, dass sie schriftlich gegebenen Befehlen ausdrücklich zuwiderhandeln sollten, also anstatt einer barbarischen Deportation einen noch um Dimensionen barbarischeren Massenmord zu begehen. Raul Hilberg hat das dahinter liegende Problem zumindest erkannt und es mit seiner zuvor zitierten These von der Gedankenübertragung lösen wollen, wodurch das Problem freilich nur noch schwieriger wird.

Beispielhaft für die willkürliche Umdefinition von Begriffen ist das bereits wiederholt zitierte Buch von Kogon, Langbein und Rückerl,<sup>79</sup> die ihr Buch gleich mit einem ganzen Kapitel einleiten, in dem der Leser darüber „aufgeklärt“ wird, dass er die später im Buch – oft aus dem Zusammenhang gerissen, also entstellt – zitierten deutschen Dokumente aus der Kriegszeit nicht etwa so verstehen solle, wie sie dort stehen, sondern so, wie die Autoren es behaupten. Da wird nämlich suggeriert, in allen Fällen, in denen in deutschen Dokumenten Worte wie „Sonderbehandlung“, „Sonderaktion“ oder „Sonderkommando“ auftauchen, würden damit mörderische Aktivitäten umschrieben.

Wenn auch ohne Zweifel feststeht, dass es Fälle gibt, wo solche Worte eine mörderische Bedeutung hatten – etwa wenn es in Dokumenten zum Beispiel heißt, die Sonderbehandlung als Bestrafung sei mit dem Strang durchzuführen –, so ist es doch falsch, von diesen nachweisbaren Fällen auf alle Fälle zu verallgemeinern. Denn wenn es sicherlich falsch ist, nach dem Motto „falsus in uno, falsus in omnibus“ (einmal falsch, immer falsch), von der Aufdeckung einer falschen Beweisführung auf die Fehlerhaf-

tigkeit aller solcher Beweisführungen zu schließen, so ist auch das andere Extrem genauso falsch, nämlich von dem gelungen Beweis in einigen Fällen auf alle Fälle zu schließen. Dafür ist die Beweislage einfach zu komplex und zu vielfältig. Letztlich muss man somit in jedem einzelnen Fall untersuchen, was mit dem jeweiligen mehrdeutigen Begriff gemeint ist. Denn schließlich hat ja die deutsche Vorsilbe „Sonder-“ an sich nichts Sinisteres zum Inhalt.

Um aufzuzeigen, dass es eben auch eine Unmenge harmloser Verwendungen dieser Sonderbegriffe gibt, darf ich nachfolgend drei Beispiele aus dem Lagerkomplex Auschwitz anführen, die Carlo Mattogno in seinem akribisch recherchierten Buch *Sonderbehandlung in Auschwitz* ausgiebig dokumentiert hat.<sup>112</sup>

Das erste Beispiel betrifft eine Sonderaktion, die die Gestapo in Auschwitz im Dezember 1942 an allen im Lager beschäftigten Zivilarbeitern durchführte, also an jenen etwa 1.000 Zivilisten, die von der Lagerverwaltung regulär angestellt waren und bei der Errichtung der Lagerinfrastruktur halfen. Da „Sonder-“ für die etablierte Wissenschaft für Mord steht – insbesondere dann, wenn die Gestapo involviert ist –, ergibt sich hier freilich ein Problem, denn wie könnte man ernsthaft glauben, die Gestapo hätte alle regulären Arbeitskräfte hingerichtet?

Der US-amerikanische Revisionistengegner John Zimmerman stellte daher als Rettungsversuch für die Codewort-These die Hilfsthese auf, die Gestapo habe als Disziplinierungsmaßnahme gegen aufmüpfige Zivilarbeiter einige wenige exemplarisch hinrichten lassen. Wie Mattogno allerdings anhand der umfangreichen Dokumentenfunde nachweisen konnte, wurde keinem einzigen Zivilarbeiter auch nur ein Haar gekrümmt. Der Hintergrund dieser Aktion war die im Sommer 1942 im Lager Auschwitz ausgebrochene Fleckfieberepidemie, weshalb das ganze Lager unter Quarantäne gestellt und eine allgemeine Lagersperre erlassen wurde. Infolge dessen sahen sich danach auch die etwa 1.000 Zivilarbeiter plötzlich im Lager festgesetzt, wogegen sie kurz vor Weihnachten in den Streik traten, da sie in den ihnen zustehenden zweiwöchigen Weihnachtsurlaub entlassen werden wollten. Die

---

<sup>112</sup> Carlo Mattogno, *Sonderbehandlung in Auschwitz*, Castle Hill Publishers, Hastings, 2003, [www.vho.org/dl/DEU/sia.pdf](http://www.vho.org/dl/DEU/sia.pdf).

Sonderaktion der Gestapo bestand nun darin, die Sprecher der Zivilarbeiter anzuhören, um den Grund für den Streik herauszufinden und um eine Lösung des Konflikts zu finden. Wie sich aus den Dokumenten ergibt, erreichten die Zivilarbeiter tatsächlich, in den Urlaub entlassen zu werden, und die Dokumente belegen sogar, dass alle Arbeiter nach Urlaubsende pünktlich wieder zur Arbeit erschienen.

Als zweites Beispiel für die Unhaltbarkeit der Tarnsachthese darf ich hier den Begriff „Sonderkommando“ aufgreifen, der laut zahlreicher Zeugenaussagen eine Bezeichnung jener Häftlingsarbeitsgruppen gewesen sein soll, welche die abscheuliche Arbeit erledigt haben sollen, aus den vermeintlichen Menschengaskammern die Leichen ihrer dort ermordeten Mithäftlinge zu schleppen und jene nach verschiedenen Vorbereitungsarbeiten in offenen Gruben oder Kremierungsöfen einzuäschern. Aus den zahlreichen Dokumenten der Zentralbauleitung von Auschwitz ergibt sich jedoch, dass es in Auschwitz nicht etwa nur ein Sonderkommando, sondern eine ganze Reihe von Häftlingssonderkommandos gab. Allerdings stand keines davon im Zusammenhang mit irgendwelchen mörderischen Aktivitäten. Und ausgerechnet jene Häftlinge, die in den Krematorien die Leichen aus den Leichenhallen zu holen, für die Kremierung vorzubereiten und schließlich einzuäschern hatten, hießen schlicht „Heizer“, mitnichten also „Sonderkommando“. Der Ursprung dieser Bezeichnung für diese Häftlingsgruppe liegt also offenbar nicht in der Wirklichkeit, sondern in einer propagandistischen Verzerrung der Nachkriegszeit begründet.

Als mein letztes Beispiel darf ich Sie darauf hinweisen, dass die Begriffe „Sonderbehandlung“ und „Sondermaßnahme“, die insbesondere bezüglich Auschwitz als Synonyme für den Massenmord gelten sollen, in der über 80.000 Seiten umfassenden Dokumentensammlung der Zentralbauleitung von Auschwitz in allen Fällen mit Maßnahmen zusammenhängen, mit höchster Priorität – daher „Sonder“ – die hygienischen Bedingungen im Lager zu verbessern, um die außer Kontrolle geratene Fleckfieberepidemie wieder in den Griff zu bekommen und jedes weitere zukünftige Massensterben der als Zwangsarbeiter in der Rüstungsindustrie

dringend benötigten Häftlinge zu verhindern. Mithin dienten diese Maßnahmen dem genauen Gegenteil dessen, was offiziell behauptet wird, nämlich der Lebensrettung anstatt dem Massenmord.

Die Unterdrückung dieser und anderer wohldokumentierter Forschungsergebnisse durch die etablierte Geschichtswissenschaft fügt also der Immunisierung ihrer Thesen durch willkürliche Begriffsdefinitionen noch die Immunisierung durch willkürliche Datensatzeliminierung hinzu.

#### 4. Angriffe „Ad Personam“

Die letzte hier zu behandelnde Haupttaktik zur Immunisierung von Theorien besteht aus Angriffen auf die Person anstatt auf die Argumente, was häufig die letzte Verteidigungsposition derer ist, denen die Argumente ausgegangen sind. Popper stellt bezüglich dieser illegitimen Taktik schlicht fest:<sup>113</sup>

*„[...] das Argument und nicht die argumentierende Person zählt.“*

Das ist eigentlich selbstverständlich, aber die ganze Verfolgung der Revisionisten basiert letztlich auf nichts anderem als auf persönlichen Unterstellungen und ist selbst nichts anderes als ein Angriff auf die argumentierende Person anstatt auf deren Argumente.

Popper hat diese niederträchtige Methode ebenso treffend charakterisiert, indem er schrieb:<sup>114</sup>

*„Es ist die Mode, Argumente nicht ernst zu nehmen, sie nicht einmal versuchsweise so aufzufassen, wie sie formuliert wurden, sondern in ihnen nichts anderes zu sehen als eine Art, in der sich tiefere irrationale Motive und Tendenzen [angeblich, GR] ausdrücken. Dies ist [...] eine Einstellung, die so gleich nach den unbewußten Beweggründen und Determinanten im sozialen Standort des Denkers ausspäht, statt zuerst die Gültigkeit des Arguments selbst zu untersuchen. [...] Aber wenn kein Versuch gemacht wird, ernsthafte Argumente auch*

---

<sup>113</sup> Karl Popper, *Die offene Gesellschaft ...*, aaO. (Anm. 69), Bd. 2, S. 264.

<sup>114</sup> Ebd., S. 294.

*wirklich ernst zu nehmen, dann, glaube ich, sind wir berechtigt, die Anklage des Irrationalismus zu erheben;“*

Lassen Sie mich nun vier Beispiele für diesen Irrationalismus darlegen aus dem hier behandelten Themenbereich:

Bsp. 1: Da sind zunächst wieder einmal die Autoren Kogon, Langbein und Rückerl im oft zitierten Buch,<sup>79</sup> in welchem sie in der Vorbemerkung auf Seite 2 ihre Gegner beschimpfen, ohne diese beim Namen zu nennen und ohne deren Schriften zu erwähnen, geschweige denn, dass im Buch selber, das doch der Widerlegung der solchermaßen beschimpften Gegner dienen soll, deren Argumente genannt werden.

Bsp. 2: Ich hatte bereits erwähnt, dass Prof. Markiewicz in seinem Artikel ein Buch von mir zitiert hat, aber nicht etwa, um die darin enthaltenen Argumente zu diskutieren, sondern um dies als verwerfliches, zu widerlegendes Beispiel für die „Weißwäischer Hitlers“ anzuführen. Der Vorwurf, ich wollte irgendjemanden moralisch weißwaschen, ist freilich ein politischer, somit illegitimer, und zudem eine Beleidigung, wird er doch von der überwiegenden Mehrheit der Leser ohne Zweifel als Unwerturteil verstanden.

Bsp. 3: Sodann ist da Dr. Richard Green, ein US-amerikanischer Chemiker mit einem ähnlichen Ausbildungshintergrund, wie ich ihn besitze. Seine Einlassungen zu den chemischen Fragen in dieser Angelegenheit können auf Seiten der etablierten Auffassung für sich beanspruchen, die einzigen zu sein, die fachlich ernst zu nehmen sind. Leider hat Green seine Beiträge mit bis zu 40% polemischen Ausfällen und politischen Verdächtigungen gespickt, was seine Seriosität untergräbt. Argumentativ in die Enge getrieben, musste er letztlich zugeben, dass die Wahl der Analysemethode von Markiewicz und Kollegen unhaltbar ist, wie zuvor dargelegt. Green meinte aber auch dann noch, die Weigerung der Polen, auf meine Argumente einzugehen, mit der Feststellung verteidigen zu müssen, dass man sich mit mir schon deshalb nicht ernsthaft auseinandersetzen müsse, weil ich ja keinen anerkannten Ruf besäße. Erst grenzt man also einen Forscher wegen seiner unbequemen Argumente aus und zerstört seinen Ruf, und nach vollbrachter Tat behauptet man, jetzt brauche man dessen Argumente

ja nicht mehr zu diskutieren, weil er keinen guten Ruf habe. Das ist an Niedertracht wohl kaum mehr zu überbieten.<sup>115</sup>

Bsp. 4: Als letztes Beispiel möge mir der Vorsitzende Richter der 6. Großen Strafkammer am hiesigen Landgericht Mannheim dienen, also Dr. Meinerzhagen. In seiner Einlassung aufgrund meiner Beschwerde gegen den gegen mich erlassenen Haftbefehl meinte Dr. Meinerzhagen sinngemäß, meine Werke könnten schon deshalb nicht wissenschaftlich sein, weil ich angeblich bestimmte verwerfliche politische bzw. religiöse Ansichten hege.<sup>116</sup> Auch das ist ein unzulässiger Angriff auf meine Person, der, und das sei nur am Rande erwähnt, vor Gericht gar keine Rolle spielen darf, denn laut dem deutschen Grundgesetz ist es verfassungswidrig, jemanden aufgrund seiner – tatsächlichen oder lediglich unterstellten – weltanschaulichen oder religiösen Ansichten nachteilig zu behandeln.

Da die Verquickung der Frage der Wissenschaftlichkeit von Werken mit den Eigenschaften ihres Autors auch in diesem Verfahren eine Rolle spielen könnte, darf ich nunmehr darauf etwas näher eingehen, obwohl ich dem Staatsanwalt dankbar sein darf, dass er den Vorwurf von Dr. Meinerzhagen nicht in die Anklageschrift aufgenommen hat.

Lassen Sie mich zunächst zwei simple Fakten in Erinnerung rufen:

**1. Tatsache:** Der Grad der Wissenschaftlichkeit eines Werkes ist eine Eigenschaft des Werkes.

**2. Tatsache:** Die politischen & religiösen Ansichten des Autors sind Eigenschaften des Autors.

Die Eigenschaften des Autors, Schöpfer des Werkes, haben freilich auch Einfluss auf die Eigenschaften des Werkes. In welcher Weise und in welchem Ausmaß dies der Fall ist, lässt sich allerdings eben nicht am Autor erkennen, sondern nur an den Eigenschaften des Werkes selbst.

---

<sup>115</sup> Vgl. zu Jan Markiewicz und Richard Green auch die entsprechenden Kapitel in mein Buch *Auschwitz-Lügen*, aaO. (Anm. 111).

<sup>116</sup> Beschluss der 6. Strafkammer des LG Mannheim, 7.2.2006, Az. 6 Qs 3/06, S. 8.

Um zu verdeutlichen, was das konkret bedeutet, lassen Sie mich wieder eine Reihe von Beispielen zur Illustration anführen:

Bsp. 1: Der griechische Philosoph Plato; er ist seit langem tot; über ihn als Person wissen wir nichts außer das, was sich aus seinen Werken ergibt. Frage: Kann man feststellen, ob Platos Werke wissenschaftlich sind, obwohl wir nichts sonst über den Autor wissen? Antwort: ja, denn die Eigenschaft des Werkes erkennt man eben nur durch Untersuchung des Werkes, nicht des Autors.

Bsp. 2: Nikolaus Kopernikus; aus seinem Vorwort ergibt sich eine verachtende Einstellung gegen die Kirche, was zur Zensur seines Buches durch die Kirche beitrug. Frage: Tut diese polemische Stelle der Wissenschaftlichkeit des Werkes Abbruch? Antwort: nein, denn erstens kann die Polemik gerechtfertigt werden, zweitens hat sie auf das Werk selbst und dessen Argumente keinen Einfluss. Es zählen eben Argumente in der Sache, nicht politisch-religiöse Verdächtigungen.

Bsp. 3: Ein hypothetischer Autor unter Pseudonym schreibt ein wissenschaftliches Buch. Der Autor bleibt unbekannt. Frage: kann festgestellt werden, ob das Buch wissenschaftlich ist? Antwort: ja, denn die Frage hat eben nichts mit dem Autor zu tun.

Bsp. 4: Was würden Sie tun, um die Eigenschaften eines Porsches 911 zu bestimmen? a) Methode Rudolf: Porsche kaufen und testen? Oder b) Methode Staatsanwaltschaft/Dr. Meinerzhagen: den Porsche-Vorstandsvorsitzenden Wendelin Wiedeking auf die Psychiatercouch legen und nach psychosozialen Störungen und politisch-religiöse Anomalien aushorchen? Oder man könnte zum Beispiel im Stil von Dr. Meinerzhagen auch argumentieren, weil Wendelin Wiedeking untersetzt ist, kann er keine Sportwagen bauen?

Die Logik eines Dr. Meinerzhagen ist genauso schlüssig wie die Aussage:

*Nachts ist es kälter als draußen.*

Da werden ganze logische Kategorien verwechselt. Freilich gibt es einen Zusammenhang zwischen nachts, kälter und draußen, aber so, wie ich es gerade formulierte, geht es eben nicht.

Und genauso wenig darf man die – oft nur unterstellten – Eigenschaften eines Autors einfach linear auf sein Werk übertragen.

## **Zusammenfassung**

### *Was ist Wissenschaft?*

- Es gibt keine (endgültigen) Urteile, sondern immer nur mehr oder weniger gut bewährte Vor-Urteile (vorläufig).
- Die Gründe (Beweise) für unsere Vor-Urteile müssen so gut wie möglich prüfbar (empirisch widerlegbar) sein.
- Wir müssen aktiv und passiv prüfen und kritisieren:
  - Vor-Urteile und Gründe Dritter prüfen und kritisieren.
  - zur Prüfung und Kritik unserer Vor-Urteile einladen und diese willkommen heißen (Veröffentlichungspflicht).
  - Prüfungen und Kritiken Dritter erwähnen und ebenso prüfen und kritisieren (nicht gleich klein begeben).
- Wir müssen die Immunisierung unserer Vor-Urteile vermeiden:
  - Vermeidung von Hilfsthesen.
  - Datenauswahl nur nach objektiven Kriterien (Quellenkritik).
  - exakte und gleichmäßig, konstante Begriffsdefinitionen.
  - keine Angriffe auf Personen als Ersatz für Sachargumente.

### *Was ist Pseudowissenschaft?*

Der Vorwurf der Pseudowissenschaft wird uns Revisionisten grundsätzlich und meist ohne jede Begründung bzw. Beweisführung gemacht. „Pseudo“ ist griechisch und bedeutet so viel wie „falsch“. Pseudowissenschaft braucht daher hier nicht neu definiert zu werden, denn sie ist eigentlich nur das Komplementäre zur Wissenschaft, wobei es freilich fließende Übergänge gibt. Je weniger obige Prinzipien eingehalten werden, umso schlechter/falscher ist die entsprechende Wissenschaft.<sup>117</sup>

Nun scheint die Staatsanwaltschaft den Standpunkt zu vertreten, Pseudowissenschaft gehöre verboten. Jedenfalls wäre dies die Konsequenz, wenn man ihre Prinzipien dieses Verfahrens zu ei-

---

<sup>117</sup> Vgl. detailliertere Diskussion in Germar Rudolf, *Vorlesungen*, aaO. (Anm. 55), S. 495–505; Germar Rudolf, *Kardinalfragen*, aaO. (Anm. 47) S. 143–165; *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung* 7(3&4) (2003), S. 403–405, entlang anderer Diskussionslinien mit ähnlichem Ergebnis.

nem allgemeinen Gesetz erhöhe, was ja eines der Hauptmerkmale eines Rechtsstaates ist. Das wäre allerdings ein gefährlicher Pfad. Denn nach dem, was ich hier dargelegt habe, könnte, ja müsste man sogar zu der Auffassung gelangen, dass die Mehrheit der etablierten Literatur zum Holocaust pseudowissenschaftlich ist, eine Meinung übrigens, die von berühmten Autoren wie Norman Finkelstein<sup>118</sup> und Raul Hilberg<sup>119</sup> durchaus – wenn auch mit anderen Worten – vertreten wird. Wenn man die Staatsanwaltschaft ernst nähme, wäre daher die Mehrheit der etablierten Literatur zur Judenverfolgung einzuziehen und zu verbrennen.

Sind Sie sich der möglichen Konsequenzen Ihrer Argumentation eigentlich bewusst, Herr Staatsanwalt?

Da ich grundsätzlich gegen Zensur bin, bin ich auch gegen ein Verbot schlechter Wissenschaft. Dies auch deshalb, weil selbst schlechte Wissenschaft zu richtigen Ergebnissen führen kann – wenn auch weniger wahrscheinlich – und auch schlechte Wissenschaft kann einen Lerneffekt haben.

## IV. Das Bundesverfassungsgericht zur Definition der Wissenschaft

In einer Entscheidung über den Versuch der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein revisionistisches Buch über die Ursachen des Zweiten Weltkrieges zu indizieren, hat sich das

---

<sup>118</sup> Norman G. Finkelstein, Ruth Bettina Birn, *A Nation on Trial: The Goldhagen Thesis and Historical Truth*, Metropolitan Books, New York 1998, bes. S. 88-92; N.G. Finkelstein, *Die Holocaust-Industrie: Wie das Leiden der Juden ausgebeutet wird*, 4. Aufl., Piper, München 2001, S. 63: „Ein beträchtlicher Teil der Literatur zu Hitlers ‘Endlösung’ ist, soweit darin die entscheidenden Holocaust-Dogmen zum Ausdruck kommen, wissenschaftlich gesehen wertlos.“

<sup>119</sup> „Wie ist es dazu gekommen, dass wir keine anständige Qualitätskontrolle haben, wenn es darum geht, Holocaust-Stoffe vor ihrer Veröffentlichung zu prüfen?“ So zitiert von N.G. Finkelstein, *Die Holocaust-Industrie*, aaO. (Anm. 118), S. 67; ebenso in einem Brief an Dr. Robert H. Countess vom 21.6.1988: „Superficiality is the major disease in the field of Holocaust studies“; ähnlich in einem Interview mit Eva Schweitzer, „Rücksicht auf die Verbündeten“, *Berliner Zeitung*, 4.9.2000: „Sie haben einmal gesagt, in der Holocaust-Debatte gibt es keine Qualitätskontrolle. [Hilberg:] Das stimmt, insbesondere an mehreren der US-Elite-Universitäten.“ ([www.vho.org/D/Beitraege/HilbergBZ040900.html](http://www.vho.org/D/Beitraege/HilbergBZ040900.html)).

deutsche Bundesverfassungsgericht wie folgt zu der Frage geäußert, was denn eigentlich ein wissenschaftliches Buch ausmacht.<sup>120</sup>

*„Der Schutz des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit hängt weder von der Richtigkeit der Methoden und Ergebnisse ab noch von der Stichhaltigkeit der Argumentation und Beweisführung oder der Vollständigkeit der Gesichtspunkte und Belege, die einem wissenschaftlichen Werk zugrunde liegen. Über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit und Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden. [...] Die Wissenschaftsfreiheit schützt daher auch Minderheitsmeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen. Ebenso genießt unorthodoxes oder intuitives Vorgehen den Schutz des Grundrechts. Voraussetzung ist nur, dass es sich dabei um Wissenschaft handelt; darunter fällt alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. [...]*

*Einem Werk kann allerdings nicht schon deshalb die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt. [...] Dem Bereich der Wissenschaft ist es erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefaßten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gesinnung oder Nachweisbarkeit verleiht. Dafür kann die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein. Dagegen genügt es nicht, dass einem Werk in innerwissenschaftlichen Kontroversen zwischen verschiedenen inhaltlichen oder methodischen Richtungen die Wissenschaftlichkeit bestritten wird.“*

---

<sup>120</sup> Urteil BVerfG, 11.1.1994, Az. 1 BvR 434/87., S. 16f. Die Indizierung eines Mediums hat zur Folge, dass es Minderjährigen nicht mehr angeboten und verkauft werden darf, dass jede Werbung und jedes Verkaufsangebot in der allgemeinen Öffentlichkeit also verboten ist.

Nun hört sich das eigentlich nicht schlecht an, und tatsächlich verbot das Bundesverfassungsgericht mit dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle auch die Indizierung des besagten Buches. Ich will es aber nicht beim unkritischen Zitieren belassen, sondern diese Passage etwas näher betrachten. Als Hintergrund dazu darf ich erwähnen, dass ich dieses Zitat auch in der englischen Ausgabe meiner *Vorlesungen* vollständig anführen wollte. Jedoch stellte sich bei der Übersetzung ins Englische die alte Weisheit erneut heraus, dass ein Übersetzer einen Text oft besser kennt als der Autor. Der ganze erste Absatz las sich in Übersetzung sehr merkwürdig, und eine nähere Betrachtung ergab dann auch, dass das Gericht hier mit langgewundenen Sätzen im Prinzip nur sagt, dass Wissenschaft dann den Schutz der Wissenschaftsfreiheit genießt, wenn es Wissenschaft ist. Das ist eine klassische Tautologie. Oder mit anderen, saloppen Worten: hier hat das Bundesverfassungsgericht jede Menge heiße Luft produziert.

Wesentlich besorgniserregender sind dagegen die Ausführungen in dem Urteil, die sich nicht auf das betrachtete Werk richten, sondern auf vermeintliche Eigenschaften des Autors, etwa im positiven Sinne, wenn von einem „ernsthafte[n] Versuch zur Ermittlung der Wahrheit“ die Rede ist, oder im negativen Sinne, wenn das Trachten „nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet“ sei oder nur „vorgefasste Meinungen oder Ergebnisse“ bestätigt werden sollen. Denn das Trachten, Versuchen und Voreingemommensein sind ja alles Eigenschaften des Autors, nicht des Werks. Da stellen sich zwangsläufig folgende Fragen:

- Wie stellt man fest, ob es jemand ernst meint?
- Wie stellt man fest, worauf ein Handeln gerichtet bzw. nicht gerichtet ist?
- Wie stellt man fest, dass jemand nur vorgefasste Meinungen bestätigen will?

All diese Fragen zielen auf Intention und Motivation, also Eigenschaften des Autors, nicht des Werkes, und sind deshalb völlig **IRRELEVANT!**

Wie festgestellt, haben wir alle bewusst oder unbewusst bestimmte vorgefasste Meinungen, Erwartungen, Urteile etc. Ob jemand als einziges oder oberstes, zumindest aber ernsthaftes Ziel

die Wahrheit sucht, ist von außen praktisch nie sicher zu beurteilen, ja manchmal noch nicht einmal von innen. Diese Fragen zur Person des Wissenschaftlers bzw. Autors sind daher nicht maßgebend für die Frage der Wissenschaftlichkeit eines Werkes.

Auch die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts, dass alles, was „nach Inhalt und Form“ ernsthaft sei, als Wissenschaft anzusehen sei, halte ich für verfehlt, denn der Inhalt als solcher ist eben gerade kein Kriterium der Wissenschaftlichkeit. Zu Anfang des Zitats heißt es noch, dass diese inhaltlichen Faktoren (Richtigkeit, Stichhaltigkeit, Vollständigkeit) keine Rolle spielen. Jetzt tun sie es angeblich doch? Wissenschaft ist eine Formfrage. Die Inhalte ändern sich stetig (panta rei = alles fließt).

Das Bundesverfassungsgericht wäre besser beraten gewesen, zur Frage der Wissenschaftlichkeit mehr „Indizien“ des Werkes aufzuführen, die Formfragen behandeln, anstatt der Willkür durch verfehlt und unzulässige Argumente zur Person und zum Inhalt Tür und Tor zu öffnen. Festzustellen ist daher, dass das Bundesverfassungsgericht offenkundig nicht sachverständig ist, um zu beurteilen, was Wissenschaft eigentlich ist.

Sollte das deutsche Bundesverfassungsgericht in meinem Fall einst ebenso oberflächliche wie unhaltbare, ja peinlich inkompetente Aussagen machen, so darf ich schon jetzt ankündigen, dass es dann meine ethische Pflicht als Wissenschaftler ist, ein solches Urteil nicht anzuerkennen, wie auch immer es ausfallen mag. Oder um es im Stile von Kopernikus auszudrücken:<sup>57</sup>

*„Sollten aber vielleicht Schwätzer kommen, die, obgleich unwissend in Geschichte und Epistemologie, sich doch ein Urteil darüber anmaßen und es wagen sollten, dieses mein Werk zu tadeln und anzugreifen, so mache ich mir nichts aus ihnen, ja ich will ihr Urteil als leichtfertig verachten.“*

Nun darf ich aber gleich anfügen, dass es mich nicht überrascht, ein solch schwaches Urteil vom Bundesverfassungsgericht zu lesen, denn eine der erstaunlichsten Tatsachen der deutschen Hochschulausbildung ist, dass meines Wissens kein Studiengang in Deutschland – freilich mit Ausnahme der Philosophie – auch nur eine Grundvorlesung über Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie anbietet oder gar zur Pflicht macht. Da werden jährlich

Hunderttausende Studenten an Deutschlands Universitäten und Hochschulen zum großen Teil zu Wissenschaftlern ausgebildet, aber kaum einer von ihnen bekommt je eine formale Ausbildung darin, was das eigentlich ist: Wissenschaft. Auch ich, der ich bis zum Rigorosum studiert habe, also bis zu dem Punkte, an dem ich in der Lage hätte gewesen sein müssen, meine Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten nachzuweisen, habe nie auch nur eine einzige Vorlesung zu diesem Thema gehört – geschweige denn davon erfahren, dass sie überhaupt angeboten wird. Man lernt dieses Handwerk praktisch nur zwischen den Zeilen. Was Sie hier in den letzten Verhandlungstagen gehört haben, habe ich mir erst nach der Universitätsausbildung im Selbststudium angeeignet. Ich empfinde diesen Mangel der wissenschaftlichen Ausbildung in Deutschland als durchaus gravierend und womöglich mit ursächlich für das traurige Niveau nicht nur der zitierten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, sondern der gesamten Diskussion um etablierte Wissenschaft und angebliche Pseudowissenschaft dissidenter Forscher, sei es nun in der Zeitgeschichte oder anderswo.

Dies ist meiner Meinung nach einer der Hauptgründe dafür, warum in der Öffentlichkeit Autorität mit Wissenschaft verwechselt wird. Aber nicht das ist wissenschaftlich, was „anerkannte“ – oder einfach nur mächtige – Autoritäten behaupten, sondern das, was die hier dargelegten Formkriterien erfüllt. In dem Sinne darf ich noch einmal Karl R. Popper zitieren:<sup>121</sup>

*„Der Pseudorationalismus ist der unbescheidene Glaube an die Überlegenheit der eigenen intellektuellen Gaben. Er erhebt den Anspruch, eingeweiht zu sein und mit Sicherheit und mit Autorität zu wissen. [...] Dieser autoritäre Intellektualismus [...] tritt oft unter dem Namen ‘Rationalismus’ auf; er ist aber das diametrale Gegenteil von dem, was wir so nennen.“*

---

<sup>121</sup> Karl Popper, *Die offene Gesellschaft ...*, aaO. (Anm. 69), Bd. 2, S. 266.

## V. Wissenschaft und Öffentlichkeit

Am Schluss möchte ich noch auf das Verhältnis von Wissenschaft und Öffentlichkeit eingehen, denn schließlich stehe ich nur deshalb hier vor Gericht, weil ich wissenschaftliche Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe. Ich darf daher auf folgendes hinweisen, das sich zum Teil logisch aus dem bisher Dargelegten ergibt:

Es ist das Recht und die Pflicht des Wissenschaftlers, seine Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen für

1. die wissenschaftliche Gemeinde;
2. die Gesellschaft allgemein.

Diese Pflicht ergibt sich aus der Pflicht,

- die Arbeit der Kritik auszusetzen;
- über das eigene Tun Rechenschaft abzulegen;
- die Gesellschaft allgemein über neue Erkenntnisse zu informieren.

Das Recht umfasst die Veröffentlichung

- a) der wissenschaftlichen Arbeit selbst;
- b) sachlich popularisierter Darstellungen derselben zur Information von Nichtfachleuten und Schülern/Studenten;
- c) sachliche Werbung für a) und b) zur Bekanntmachung und Verbreitung.

Veröffentlichungen unter b) & c) sind dabei formal gesehen nicht oder nur bedingt wissenschaftlich, sind jedoch wesentlich für die Wissenschaft. Wird das Recht auf Veröffentlichung beschnitten, so bricht nicht nur die unverzichtbare Kommunikation von Wissenschaftlern untereinander und mit der Gesellschaft zusammen, sondern die Wissenschaft selbst kommt zum Stillstand. Dies hat zudem drastisch nachteilige Wirkungen für unsere moderne arbeitsteilige Gesellschaft, die von der Wissenschaft und der Kommunikation mit derselben abhängt.

Ich führe dies hier auch deshalb an, weil ich ja nicht nur wegen der von mir verfassten, verlegten bzw. vertriebenen wissenschaftlichen Schriften vor Gericht stehe, sondern auch für Werbebrochüren und -flugblätter, mit denen für meine Produkte geworben wird. Ich würde niemals behaupten, derartiges Material genüge

dem Standard wissenschaftlicher Schriften. Das können sie nicht und das sollen sie auch nicht. Aber wie oben ausgeführt müssen sie dennoch den Schutz der Wissenschaftsfreiheit genießen, weil sie der Wissenschaft dienen, denn ohne öffentliche Verkündung ihrer Existenz und ihrer Ergebnisse kann Wissenschaft nicht existieren.

Wissenschaft lebt nun einmal primär von der öffentlichen, kritischen Diskussion, und sie stirbt, wo ihr das verboten wird. In diesem Sinne darf ich nun meine Ausführungen zur Wissenschaft und zur Wissenschaftlichkeit wiederum mit einem Zitat Karl Poppers beenden:<sup>122</sup>

*„Ich kann mir nichts ‘Vernünftigeres’ vorstellen als eine gut geführte kritische Diskussion.“*

Ich meine nun nicht, dass Sie sich in allen Punkten meinen Ausführungen zu diesem Thema anschließen müssen, aber ich denke doch, dass Sie mir nicht verwehren können, diese Ansichten als eine durchaus legitime Ansicht zu vertreten, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie eben so tief in den Errungenschaften menschlicher Geistesgeschichte verwurzelt ist.

---

<sup>122</sup> Karl Popper, *Objektive Erkenntnis*, aaO. (Anm. 66), S. 22.



## C. Juristisches

Als nächstes werde ich mich nun einem Themengebiet zuwenden, auf dem ich kein Fachmann bin und wo mir das Gericht an Kompetenz überlegen ist, nämlich juristischen Fragen. Dennoch möchte ich dazu einige Anmerkungen machen, darf aber zugleich das Gericht um Nachsicht bitten, sollten meine Kenntnisse nicht immer einem fachgerechten Standard genügen.

### I. Ein Vergleich zweier Rechtssysteme

Als erstes möchte ich eine Gegenüberstellung machen zwischen den von mir erlebten bzw. beobachteten Zuständen des bundesdeutschen Rechtssystems und dem Rechtssystem eines anderen Staates, den ich erst am Ende des Vergleiches nennen werde. Ich werde daher nun zunächst Textstellen aus einem Buch eines prominenten Autors zitieren, worin das Rechtssystem dieses zunächst ungenannten Landes kommentiert wird, und dieses Zitat dann mit Zuständen in diesem unseren Land aus meiner Perspektive vergleichen. Im Quellennachweis jedes Zitats befindet sich in Klammern der Band und die jeweilige Seite der zitierten Textstelle.

Unser ungenannter Autor berichtet detailliert über Spezialeinheiten der Regierung in seinem Land, die der Verfolgung politisch motivierter „Verbrechen“ dienen, worunter zumeist unerwünschte Meinungsäußerungen zu verstehen sind.

Auch in Deutschland gibt es solche Spezialeinheiten, wie ich zu meinem bassen Erstaunen Ende 1992 feststellen musste. Damals flatterte mir ein Brief von einem gewissen Dezernat Staatsschutz ins Haus, ohne Briefkopf und ohne Unterschrift sowie mit billigem Nadeldrucker gedruckt. Man ermittelte gegen mich wegen Verdacht der Anstiftung zur Volksverhetzung, wurde darin behauptet, angeblich begangen durch mein Gutachten über Auschwitz. Da ich der festen Überzeugung war, dass es im „freiesten Staat deutscher Geschichte“ keine politische Polizei mehr

gibt, die die Tradition von Gestapo und Stasi fortführt, dachte ich zunächst, der Brief müsse eine Fälschung irgendwelcher Spaßvögel sein. Eine Nachprüfung belehrte mich dann aber leider eines „Besseren“. Später erfuhr ich, dass die bei dieser Staatsschutzpolizei tätigen Kräfte offenbar eine gezielte politische Schulung durchlaufen, damit z.B. jene Beamte, die rechte „Gedankenverbrechen“ verfolgen sollen, auf keinen Fall Sympathien für rechtes Gedankengut hegen, und umgekehrt genauso für linke Gedankenverbrechen. Und wie man den jährlich u. a. im Bericht des Bundesverfassungsschutzes veröffentlichten Kriminalstatistiken entnehmen kann, werden in Deutschland jedes Jahr etwa 10.000 Strafermittlungsverfahren wegen „Propagandadelikten“ eingeleitet, also wegen nichts anderem als Meinungsäußerungen, die den Behörden missfallen. In seinem Roman *1984* hatte George Orwell diese Deliktklasse „crimethink“ genannt – Gedankenverbrechen.

Eine besondere Klasse bundesdeutscher Gedankenverbrechen ist die Volksverhetzung, der man sich laut Kriminalstatistik praktisch nur schuldig machen kann, wenn man als „Rechter“ angesehen wird, weshalb dann auch die „Rechten“ in diesen Statistiken gegenüber den Linken 10-bis 20-fach überrepräsentiert sind.

Nun zum ersten Zitat unseres ungenannten Autors:

*„Und noch etwas ist wichtig im modernen Gerichtswesen: nicht Tonband und nicht Stenotypistin – sondern die lahmhändige Sekretärin, die mit dem Tempo einer Erstkläßlerin irgendwelche Hieroglyphen auf die Protokollbögen malt. Dieses Protokoll wird in der Verhandlung nicht verlesen, niemand bekommt es zu Gesicht, bevor es der Richter nicht durchgelesen und bestätigt hat. Und nur das, was der Richter bestätigt, hat im Gerichtssaal stattgefunden. Was wir mit eigenen Ohren gehört haben – ist Schall und Rauch, so gut wie nie gewesen.“*  
(3/555)

Wenn man die bundesdeutsche Verfahrensweise damit vergleicht, so muss man feststellen, dass es diesbezüglich noch schlimmer aussieht, denn bei Verfahren vor dem Landgericht wie in diesem Fall wird überhaupt kein Protokoll darüber geführt, wer hier wann was sagt. Sie sehen hier drüben den Gerichtssekretär an seinem Computer sitzen, aber alles, was er die ganze Zeit macht,

während ich hier rede, ist, dass er mit der Maus mal hier und mal dort herumklickt. Protokolliert wird hier rein gar nichts. Sie selbst als Richter mögen sich zwar hier und da persönliche Notizen machen, aber die sind notwendigerweise rudimentär und außerdem Ihre ganz persönliche Angelegenheit.

Dieses völlige Fehlen eines Protokolls eröffnet freilich dem Irrtum und der Willkür Tür und Tor und ermöglicht es Ihnen als Richtern, Ihr Urteil perfekt gegen jeden Widerlegungsversuch zu immunisieren, denn wie will man schon beweisen, was sich hier im Gerichtssaal abgespielt hat?

Richter sind auch nur Menschen und können daher unmöglich immer alles richtig im Kopf behalten, was während eines Verfahrens vor sich geht. Allein schon deshalb sollte es ein Wortlautprotokoll geben.

Dazu kommt, dass ich aus eigener Erfahrung weiß, wie insbesondere Strafrichter unbewusst eine negative Voreingenommenheit gegenüber Angeklagten entwickeln können. So hatte sich ein Bekannter von mir, der jahrzehntelang als Strafrichter tätig war, einen Zynismus zugelegt, der einem stellenweise das Blut in den Adern gefrieren ließ. Als Strafrichter haben Sie es ja in der Regel mit den unteren Schichten der Gesellschaft zu tun, deren Vertreter hier üblicherweise auf der Anklagebank sitzen, um es einmal vorsichtig auszudrücken. Ich habe ja nun ein Jahr in Stuttgart im Gefängnis verbracht und daher einen Eindruck von den dortigen Stammgästen bekommen. Es ist daher nur verständlich und vielleicht zu einem bestimmten Grade auch unvermeidbar, dass man als Richter gegenüber solchen Angeklagten eine negative Voreingenommenheit entwickeln kann, und sei es auch völlig unterbewusst. Um zu verhindern, dass sich diese Tendenz der unterbewussten Schuldvermutung zu Lasten des Angeklagten auswirkt, wäre ein Wortlautprotokoll wahrlich sehr wichtig.

Dazu kommt natürlich noch die Möglichkeit der Willkür, die gerade in solchen Prozessen wie diesem hier droht, wo es aus diversen Lagern massive politische Erwartungen gibt. Nun möchte ich Ihnen hier diesbezüglich nichts unterstellen, denn ich weiß ja jetzt noch nicht, was Sie letztlich ins Urteil schreiben werden. Aber die Tatsache allein, dass Sie theoretisch die Möglichkeit ha-

ben, über dieses Verfahren alles zu behaupten, was Sie wollen, muss doch nachdenklich machen. Dass diese Art von Missbrauch tatsächlich vorkommt, darf ich anhand meines ersten Prozesses an einem Beispiel demonstrieren.

In jenem Prozess ging es zentral darum, ob ich die meinem Gutachten hinzugefügten Texte, für die Otto Ernst Remer die Verantwortung übernommen hatte (Vorwort und Dokumentationsanhang), gutgeheißen hatte. Ich bestritt dies während des Verfahrens unter anderem mit der Begründung, dass ich so gut wie möglich versucht hatte, zu O.E. Remer auf Distanz zu bleiben. Als Versuch, das Gegenteil zu beweisen, führte das Gericht ein Original-Anmeldeformular zu einer revisionistischen Konferenz im Jahr 1991 ein, das man bei mir gefunden hatte und das ich unterschrieben hatte. Veranstalter dieser Konferenz war offiziell O.E. Remer. In der Hauptverhandlung führte ich dazu aus, mir sei damals weder aufgefallen, wer der Veranstalter war, noch habe mich das überhaupt interessiert. Interessiert habe mich nur, wer dort gedachte, Vorträge zu halten, und diesbezüglich habe mich vor allem Wilhelm Stäglich und Robert Faurisson interessiert. Überdies stellte ich fest, dass ich an der Konferenz nicht teilgenommen hatte, was ja auch daran ersichtlich war, dass das Original des Formulars bei mir gefunden worden war, weil ich es eben nicht eingesandt hatte.

Unmittelbar nach meiner Einlassung ließ sich mein Verteidiger Dr. Herzogenrath-Amelung vorübergehend von seinem Pflichtmandat entbinden, um zu dieser Sache selbst eine Zeugenaussage zu machen. Das war ein recht ungewöhnlicher Schritt, denn zu der Zeit, als sich mein Verteidiger im Zeugenstand befand, hatte ich formell gesehen keinen Verteidiger, und das vor einem Landgericht, wo man einen zugelassenen Verteidiger haben muss. Ich weiß nicht, ob dies ein rügbarer Formfehler war, jedenfalls war der Vorfall schon allein deswegen merkwürdig, und zwar nicht zuletzt auch deshalb, weil mein Verteidiger sodann aussagte, er selber habe an dieser revisionistischen Konferenz teilgenommen und könne bezeugen, mich dort nicht gesehen zu haben, wobei er hinzufügte, dass ich als eine Person von 1,96 m Körpergröße unmöglich zu übersehen gewesen sei.

Nun hatte ich in einer schriftlichen Darstellung meiner Kontakte mit O.E. Remer, die ich etwa zwei Jahre vor dem Prozess angefertigt hatte, jene Konferenz korrekterweise nicht erwähnt. Auch dieses Dokument wurde als Beweis eingeführt. Im schriftlichen Urteil nahm das Gericht dieses Dokument zum Anlass, mir Unglaubwürdigkeit zu unterstellen, denn dort behauptete die Kammer, man habe in meinen Unterlagen eine Kopie(!) der Anmeldung zur Konferenz gefunden – aus dem Original machte das Gericht also eine Kopie! Außerdem wird im Urteil behauptet, ich hätte meine Teilnahme an dieser Konferenz in der Hauptverhandlung ja auch gar nicht bestritten, wenn genau das Gegenteil wahr ist! Und der recht dramatische Auftritt meines Verteidigers zur Abstützung meiner Ausführungen fiel schlicht ins Gedächtnisloch! Er wurde im Urteil einfach nicht erwähnt. Mit anderen Worten: Das Stuttgarter Gericht hat in seinem Urteil gelogen, um sein Urteil zu rechtfertigen. Und dies nicht nur bezüglich Aussagen diverser Prozessbeteiligter, sondern sogar bezüglich der Natur eines als Beweis eingeführten Dokumentes. Und dies ist nur einer, wenn auch der klarste von vielen Fällen in „meinem“ Urteil. Meiner Ansicht nach erfüllt ein solches Verhalten eindeutig den Tatbestand des §336 StGB, nämlich der der Rechtsbeugung. Aber wie wollte man eine solche Tat beweisen? Es gibt ja kein Wortlautprotokoll! Es gibt ja nur die Aussagen der Beteiligten. Und wem würden Sie glauben: dem Richter oder dem verurteilten Verbrecher?

Dass es auch anders geht, zeigen die Praktiken in den USA, denn dort versuchte das Einwanderungsgericht bei meinem Asylverfahren den gleichen schmutzigen Trick, indem im Urteil etwas behauptet wurde, was dem völlig widersprach, was sich während der Anhörung abgespielt hatte. Im Urteil hieß es nämlich, mein Asylantrag sei betrügerisch gewesen, weshalb man mich auf Lebenszeit aus den USA zu verbannen trachte. Nun ist ein Betrug während eines Einwanderungsverfahrens das schlimmste im US-Einwanderungsrecht vorgesehene Vergehen. Diesbezüglich gelten daher strikte Normen, so unter anderem, dass der Betrugsvorwurf während der Anhörung vom Richter gemacht werden muss und dass die diesbezüglichen Beweise eingeführt bzw. genannt werden

müssen, damit sich der Einwanderer dagegen verteidigen kann. Anhand des Wortlautprotokolls konnten wir nun beweisen, dass der Richter während der gesamten Anhörung nie den Vorwurf des Betrugs geäußert, sondern ganz im Gegenteil wiederholt die Ernsthaftigkeit, Wohlfundiertheit und Seriosität meines Asylantrages bestätigt hatte. Zudem waren die im Urteil als Scheinbeweise für meinen angeblichen Betrug angeführten Dokumente entweder gar nicht ins Verfahren eingeführt worden, oder ich war nicht darüber aufgeklärt worden, dass ein eingeführtes Dokument als Beweis für diese Behauptung angesehen würde.

Da das Wortlautprotokoll Bestandteil der Verfahrensakte ist, die vom Berufungsgericht geprüft wird, war es uns ein Leichtes zu beweisen, dass das Asylurteil in dieser Frage ein Fehlurteil ist, und folgerichtig gewannen wir das Berufungsverfahren auch in diesem Punkt.

Überhaupt kein Wortlautprotokoll zu haben ist daher meiner Ansicht nach eines Rechtsstaates unwürdig. Das lädt ja geradezu zu Irrtum und Willkür ein. Als Angeklagter ist man doch in diesem Lande völlig von der Unparteilichkeit bzw. der Unfehlbarkeit des Richters abhängig. Es sind aber eben nicht alle Richter unparteilich, und keiner von ihnen ist unfehlbar.

Dies ist auch nicht nur meine Meinung, sondern ist ein ernsthafter Missstand des deutschen Rechtssystems, der wiederholt und heftig kritisiert worden ist, darunter zuletzt vom bekannten Strafverteidiger Rolf Bossi in seinem 2005 erschienenen Buch *Halbgötter in Schwarz*.<sup>123</sup> Darin moniert er ebenso, dass das bundesdeutsche Prinzip der freien Beweiswürdigung, dass also nur der mit dem Fall direkt befasste, „erkennende“ Richter die Beweise würdigen darf, zu einer totalen Narrenfreiheit der willkürlichen Beweisbehauptung verkommen ist. Dies gilt insbesondere in Verfahren vor Landgerichten, für die es ja keine Berufung, also keine zweite Tatsacheninstanz gibt. Nach einem Landgerichtsurteil kann man nur eine Revision durch den Bundesgerichtshof beantragen, doch der prüft ja nur reine Formfragen, niemals aber tatsächliche Feststellungen des untergeordneten Gerichts. Es gibt daher in Fällen, wo es für den Angeklagten wirklich um die Wurst geht, also

---

<sup>123</sup> Rolf Bossi, *Halbgötter in Schwarz*, Eichborn, Frankfurt/M, 2005.

bei den angeblichen, vor den Landgerichten verhandelten schweren Verbrechen, keine Möglichkeit, sich gegen Richterirrtümer oder -willkür auf der Tatsachenebene zu wehren.

In politischen Fällen kann man aber selbst in Fällen, die vor dem Amtsgericht verhandelt werden, dafür sorgen, dass es zu keiner Berufung kommt, wie der Fall des rechten Grabert-Verlages zeigt. Der Eigentümer dieses Verlages stand im Juni 1995 in Tübingen vor dem Amtsgericht wegen der Veröffentlichung des von mir herausgegebenen Buches *Grundlagen zur Zeitgeschichte*.<sup>124</sup> Während dieses Verfahrens trat der sachverständige Zeuge Dr. Joachim Hoffmann, vormals Direktor am bundeseigenen Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg, als Zeuge dafür auf, dass dieses mein Buch wissenschaftlich sei, weswegen es den Schutz der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5/3 des Grundgesetzes genießen müsse. Das Amtsgericht Tübingen setzte sich aber einfach über dieses Gutachten hinweg und verurteilte Herrn Grabert dennoch. Als dieser Berufung einlegte, wurde ihm seitens der Staatsanwaltschaft inoffiziell mitgeteilt, dass man seinen Verlag durch ständige Hausdurchsuchungen und Buchbeschlagnahmungen vernichten werde, sollte er seine Berufung nicht zurücknehmen. Tatsächlich musste Herr Grabert in den Jahren 1995/96 bereits eine Springflut solcher Hausdurchsuchungen und Buchbeschlagnahmungen über sich ergehen lassen. Er wusste daher, dass dies keine leere Drohung war, und zog daher die Berufung zurück. Dies teilte mir Graberts Lektor vor einigen Jahren auf meine Nachfrage zum Stand des Verfahrens persönlich mit, hatte ich doch gehofft, dass das Einziehungsverfahren meines Buches bis zum Bundesverfassungsgericht gehen würde.

Und solche Vorgänge und Rahmenbedingungen sollen dann Eigenschaften eines Rechtsstaates sein.

Nun zum zweiten Zitat des ungenannten Autors:

„Die schönste Demosthenes-Rede [<sup>125</sup>...] wird dir nichts helfen [...], dann hängen sie dir ein neues Verfahren an, dann bist du geliefert.“ (1/284)

<sup>124</sup> Ernst Gauss, (Hg. = Germar Rudolf), *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1994 ([www.vho.org/D/gzz](http://www.vho.org/D/gzz)).

<sup>125</sup> Bedeutender griechische Redner und führender Staatsmann Athens (384–322 v. Chr.).

Genauso ist es auch in der BR Deutschland in Verfahren gegen Geschichtsdissidenten, denn wenn ich hier versuchen würde, meine historischen Ansichten unter Beweis zu stellen, so würde mir das wohl den Vorwurf des Gerichts einbringen, unverbesserlich, ja verstockt zu sein, was sich strafverschärfend auswirkt. Oder der Staatsanwalt würde gar ein neues Verfahren gegen mich einleiten, weil ich ja in einer öffentlichen Verhandlung die gleiche Straftat des „Leugnens“ gleich noch einmal begehe.

Nun bin ich gespannt, wie dieses Gericht wohl meine Verteidigungsrede bewerten wird.

Nun zum nächsten Zitat:

*„Den ersten Verteidiger [...] selbst verhaften zu lassen, drohte das Tribunal [...]“ (1/335)*

Auch das finden wir ja mittlerweile in bundesdeutschen Prozessen gegen Dissidenten, wo Verteidiger zwar noch nicht im Gerichtssaal selbst verhaftet, sehr wohl aber mit Strafverfahren bedroht werden, wenn sie versuchen, die geschichtlichen Ansichten ihrer Mandanten als korrekt nachzuweisen. In Prozessen wie diesem hier herrscht daher, was die Tatsachen selbst, also die historischen Ansichten der Angeklagten angeht, in der BR Deutschland praktisch ein Beweisstellungs- und Redeverbot auch für Verteidiger. Herr Rechtsanwalt Bock zu meiner Rechten zum Beispiel wurde strafrechtlich geahndet, weil er es meines Wissens wagte, in einem Prozess in diesem Hause einen Beweisantrag zu stellen, hohe politische Prominente der Republik wie z.B. den Bundeskanzler und den Bundespräsidenten als Zeugen dafür zu hören, dass die kontroverse öffentliche Diskussion des Holocaust vorwiegend aus politischen Gründen verhindert werde. Mein dritter Verteidiger Jürgen Rieger, der nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt, wurde verurteilt, weil er es 1996 gewagt hatte, einen Beweisantrag zu stellen, mich in einem Strafverfahren als Sachverständigen zur Frage hören zu wollen, ob es in Auschwitz Menschengaskammern gegeben habe. Meine Verteidigerin zur Linken, Frau Stolz, musste gar erleben, wie sie im parallel zu diesem Verfahren in diesem Hause stattfindenden Zündel-Prozess von der Polizei mit Gewalt aus dem Gerichtssaal entfernt wurde und wie auch gegen sie ein Strafverfahren wegen ihrer Äußerungen vor

Gericht eröffnet wurde, ähnlich wie auch kurz zuvor gegen den Strafverteidiger Horst Mahler, obwohl die Hintergründe dieser Strafverfolgungen eher Äußerungen politischer als historischer Natur sind, so dass diese beiden Fälle etwas aus dem Rahmen fallen.

Zum nächsten Zitat von der gleichen Seite:

*„Und gegen den Zeugen Professor xyz wurde tatsächlich an Ort und Stelle ein Haftbefehl erlassen, [...]“*

Dies erinnert mich an einen Vorfall am Landgericht Nürnberg während des Strafverfahrens gegen den Schweizer Arthur Vogt im Jahr 1994. Vogt war angeklagt worden, weil er auf Einladung der FDP-nahen Thomas-Dehler-Stiftung im Jahr 1991 in Nürnberg einen Vortrag gehalten hatte, in dem er seine revisionistischen Ansichten zum Holocaust vortrug. Auf Initiative der Verteidigung wurde ich zu diesem Verfahren als sachverständiger Zeuge geladen. Nachdem der Verteidiger seinen diesbezüglichen Beweisantrag vorgetragen hatte, laut dem meine gutachterlichen Untersuchungen beweisen würden, dass es in Auschwitz nicht wie bezeugt zu Menschenvergasungen gekommen sein kann, frug mich der Vorsitzende Richter Peter Stockhammer, ob ich wirklich in diesem Sinne auszusagen gedenke. Nachdem ich dies bejaht hatte, meinte der Richter nur lapidar, dass mir doch wohl klar sei, dass ich mich mit einer solchen Aussage strafbar machen würde. Zu einer Aussage kam es aber gar nicht, da der Beweisantrag ohnehin wie üblich abgelehnt wurde. Was diese Aussage des Vorsitzenden Richters Stockhammer bedeutet, ist Ihnen wohl hoffentlich klar: Er hat öffentlich in einer Hauptverhandlung einen geladenen sachverständigen Zeugen noch vor dessen potentieller Aussage mit Strafverfolgung bedroht für den Fall, dass er nach besten Wissen und Gewissen aussagt. Das ist doch nichts anderes als Zeugenbedrohung durch den Richter!

Und was sich dann letztlich in meinem ersten Prozess in Stuttgart anno 1994/95 abspielte, war ja doch nichts anderes, als dass ich als sachverständiger Zeuge zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, weil meine gutachterlichen Forschungsergebnisse gewissen Zeugenaussagen widersprechen.

Das nächste Zitat ist wiederum von der gleichen Seite:

„[...] die Zeugen der Verteidigung gar nicht erst zugelassen.“

Auch das hat eine perfekte Parallele zu bundesdeutschen Prozessen gegen Geschichtsdissidenten, ja schlimmer noch: Bei uns werden nicht nur grundsätzlich alle Zeugen abgelehnt, die angeboten werden, die Ansichten des Angeklagten zu untermauern, sondern es werden alle Arten von Beweisen abgelehnt, ob nun Zeugen, Dokumente oder auch Sachverständige. Die sogenannte Offenkundigkeit ermöglicht es bundesdeutschen Gerichten, einfach alle Beweise abzuwehren.

Das nächste Zitat lautet:

„Der zweite Wesenszug unserer politischen Gerichte ist die Exaktheit, mit der sie funktionieren. Das heißt, dass das Urteil vorausbestimmt ist. Das heißt, dass die Richter immer wissen, was der Obrigkeit gefällig ist (dazu das Telefon!).“ (1/278)

Auch das ist ein fester Bestandteil bundesdeutscher Prozesse gegen Dissidenten, wie ich aus meiner eigenen Erfahrung weiß und schon zuvor dargestellt habe.<sup>126</sup> Da unterbricht ein Richter plötzlich die Verhandlung, weil er sich einem Beweis Antrag gegenüber sieht, den er mit rechtsstaatlichen Mitteln nicht abwehren kann, aus politischen Gründen aber abwehren muss. So holt er sich zunächst telefonisch von „oben“ die Anweisungen, wie er sich zu verhalten habe, d.h., er vergewissert sich der Rückendeckung für den politisch geforderten Rechtsbruch der Beweismittelunterdrückung, den er dabei ist zu begehen. Da äußert sich ein anderer Richter gegenüber dem Strafverteidiger Dr. Göbel telefonisch deutlich dahingehend, dass es Anweisungen von ganz oben gebe, eine Beweiserhebung zum Holocaust unter keinen Umständen zuzulassen.

Und wenn dann doch einmal eine Panne passiert, wie hier im Hause anno 1994, als die Richter Orlet, Müller und Folkerts einen Geschichtsdissidenten nur zu einer Bewährungsstrafe verurteilten mit der Begründung, er sei ja ein anständiger Kerl, meine es ja nur

---

<sup>126</sup> Bezug auf im vorliegenden Buch ausgelassene Ausführungen meinerseits von autobiographischer Natur am Anfang des Prozesses, vgl. in *Kardinalfragen an Deutschlands Politiker*, aaO. (Anm. 47), S. 38f., 266ff.

gut und habe im Grunde keine illegalen Ansichten, dann wird auch das auf Druck von oben korrigiert, indem man die entsprechenden Richter vor die Wahl stellt, entweder in den vorzeitigen Ruhestand zu gehen oder selbst auf der Anklagebank zu landen, womit sich die sogenannten richterliche Unabhängigkeit in Deutschland vollends als Farce erwiesen hat.

Spätestens seit diesem Ereignis ist daher klar, dass Geschichtsdissidenten nicht nur von der objektiven Tatseite her (der Straftat an sich) wegen der angeblichen Offenkundigkeit des Holocaust von Anfang an als schuldig gelten, ohne sich dagegen verteidigen zu können, sondern dass zudem auch die subjektive Tatseite (der Täter) festzustehen hat: Wir Revisionisten haben grundsätzlich als nicht resozialisierbare Straftäter zu gelten, denen weder legitime Motive noch gute Charaktereigenschaften oder andere mildernde Umstände zuzugestehen sind. Wir sind daher schon vor Prozessbeginn sowohl objektiv als auch subjektiv vorverurteilt.

Die nächste interessante Textstelle des ungenannten Autors heißt:

*„Wie der Leser im Verlauf dieses Buches gesehen hat, gibt es in unserem Land [...] keine politischen Gefangenen. [...] Sie alle waren gewöhnliche Verbrecher.“ (3/539)*

Jede Regierung behauptet von sich offiziell, es gebe in ihrem Land keine politischen Häftlinge. Das hat auch die ehemalige kommunistische DDR immer von sich selbst behauptet. Es ist offenkundig, dass man nie die Regierung eines Landes fragen darf, um herauszufinden, ob es dort politische Gefangene gibt. Das ist eine Binsenweisheit.

Und dennoch gibt man in bundesdeutschen Gerichtsgebäuden hinter vorgehaltener Hand zu, dass es freilich politische Prozesse gibt. In dem Zusammenhang darf ich nochmals an meine Erfahrung anno 1992 in Bielefeld erinnern: Damals hörte ich durch Zufall nach dem Prozess gegen Udo Walendy am Landgericht Bielefeld, zu dem ich als Sachverständiger geladen, aber wie üblich wegen Offenkundigkeit nicht gehört worden war, wie der Staatsanwalt den Strafverteidiger Hajo Herrmann für dessen Sachverstand lobte, seine eigene Unkenntnis in der Sache aber damit entschuldigte, dass er nur für einen verhinderten Kollegen einge-

sprungen sei, der sonst für diese „politischen Fälle“ zuständig sei. Somit gibt es offenbar auch innerhalb der Staatsanwaltschaft speziell delegierte Staatsanwälte, denen es obliegt, zum Schutze des demokratischen Staates vor seinen Bürgern diese dann aus – unter der Hand offen zugegebenen – politischen Gründen wegen ihrer Ansichten zu verfolgen. Und wenn solche Prozesse dann mit einer Freiheitsstrafe enden, wie sind dann wohl die inhaftierten Schuldiggesprochenen zu nennen? Diese Frage werde ich erst einmal für später zurückstellen.

Nun zum nächsten Zitat:

*„Für uns gehört zum Begriff der Folter bereits die Tatsache der Inhaftierung politischer Gefangener in Gefängnissen!“* (1/319; das ist die Aussage eines Staatsanwalts über die Praxis des Vorgängerregimes.)

Das ist wohl auch die offizielle Ansicht der BR Deutschland über die politischen Gefangenen in der Zeit des Nationalsozialismus, und damit hat man auch Recht. Und da wir schon bei Folter sind, darf ich noch einmal auf die Fußfesseln zu sprechen kommen, die man mir heute beim Transport zum Gericht wiederum angelegt hat, ganz im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrzahl aller anderen Häftlinge, die nie in Fußfesseln vorgeführt werden. Wissen Sie überhaupt, wie schmerzhaft Fußschellen sind, wie sie sich ins Fußgelenk mit jeder Bewegung, mit jedem Schritt einschneiden?<sup>127</sup>

Doch nun zum letzten Zitat:

*„Eine andere Erweiterungsmöglichkeit bot die [...] ‘Absicht’. Das heißt mit anderen Worten: [Das Verbrechen] wurde nicht begangen, jedoch bestand – nach Meinung des [Richters] – die Absicht dazu;“* (1/70)

Das ist ziemlich exakt entlang der Argumentationslinie in meinem Stuttgarter Strafverfahren. Damals konnte man als Revisionsist nur dann wegen Volksverhetzung bestraft werden, wenn man die sogenannte „qualifizierte Auschwitz-Lüge“ begangen hatte, wenn man also ausdrücklich behauptet hatte, die Juden hätten den Holocaust erfunden um politischer und bzw. oder finanzieller Vorteile willen. Genau das aber hatte ich nie behauptet. Das hat

---

<sup>127</sup> Auf Anordnung des Richters wurden seither keine Fußschellen mehr angelegt.

sogar das Stuttgarter Gericht zugeben müssen, was sie aber nicht davon abhielt, mich mittels der „Absichts“-Unterstellung dennoch zu verurteilen. Ich darf aus dem Urteil die entsprechenden Passagen zitieren:<sup>128</sup>

*„Obwohl [...] den Juden nicht ausdrücklich angelastet wird, sie hätten die Darstellung über den Holocaust insbesondere um ihres politischen und materiellen Vorteils willen erfunden, hatte [das Gutachten] zur Überzeugung der Kammer den Zweck, dies zu suggerieren.“*

Und gegen Ende des Urteils, nach einer ganzen Serie haarsträubender Interpretationen und Extrapolationen, kommt das Urteil dann sogar zu der Schlußfolgerung:<sup>129</sup>

*„Damit wird den Juden das Lebensrecht [...] abgesprochen.“*

Um es etwas überspitzt auszudrücken, meinte das Stuttgarter Gericht also, weil ich nichts über die Juden geschrieben hatte, hätte ich den Juden das Lebensrecht abgesprochen und müsse daher ins Gefängnis. Also wissen Sie, wenn man mit solchen Methoden „Recht“ spricht, darf man sich nicht wundern, wenn die Bürger in Kenntnis solcher Vorgänge das Vertrauen in den Rechtsstaat verlieren.

Und nun möchte ich enthüllen, woher ich die Zitate habe: Sie stammen aus Alexander Solschenizyns Trilogie *Der Archipel Gulag*, Scherz Verlag, Bern 1974 und 1976, worin die Zustände des sowjetischen Rechtssystems zur Zeit Josef Stalins beschrieben werden. Sehen Sie: es passt!

Allerdings gibt es einen wichtigen Unterschied zwischen dem sowjetischen und dem bundesdeutschen Rechtssystem: in bundesdeutschen Gefängnissen wird nämlich nicht gefoltert, und dafür bin ich sehr dankbar – wenn man einmal davon absieht, dass schon die Inhaftierung friedlicher Dissidenten wegen ihrer Ansichten eine Art Folter ist.

---

<sup>128</sup> LG Stuttgart, 17 KLs 83/94, S. 115.

<sup>129</sup> Ebd., S. 234.

## II. Definition des Politischen Gefangenen

Da ich vorhin wiederholt von politischen Gefangenen sprach, möchte ich nun versuchen, einen solchen zu definieren, damit man nicht auf offizielle Behauptungen von Regierungen angewiesen ist. Dabei möchte ich die Kriterien möglichst eng wählen, um dem Vorwurf vorzubauen, ich hätte diese so gewählt, damit ich selber in diese Schublade passe. Zudem werde ich die nachfolgende Definition nur auf politische Gefangene im engeren Sinne beschränken. Nicht erfasst werden von ihr Gefangene, die wegen ihrer religiösen Ansichten, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer sexuellen Orientierung inhaftiert sind, obgleich der Grund für deren Verfolgung im weiteren Sinne natürlich auch meist politischer Natur ist. Aber allein, um die Diskussion auch zeitlich zu begrenzen, werde ich hier nur von politischen oder politisch interpretierten Dissidenten sprechen. In der nachfolgenden Tabelle sind links verschiedene Kriterien angeführt, die dazu dienen können, politische Gefangene zu erkennen, und rechts wird angeführt, ob und inwiefern diese Kriterien auf mich bzw. allgemein auf Revisionisten zutreffen.

Das erste Kriterium ist zugleich auch das wichtigste. Unter friedlichem Dissens verstehe ich hier vor allem, dass keine Willkür, also keine ungesetzliche Verletzung der Bürgerrechte Dritter gerechtfertigt oder zu solcher aufgefordert wird. Das ist, so denke ich, die einzige wirklich essentielle Anforderung, die man an legitime Meinungsäußerungen stellen muss, wobei Pornographie, Gewaltdarstellungen, Beschimpfungen usw. hier nicht diskutiert werden, denn diese haben wenig, wenn überhaupt etwas mit Meinungen zu tun. Es kann gar kein Zweifel daran bestehen, dass all meine Schriften, wegen denen ich verfolgt werde, dieses Kriterium erfüllen, denn niemals wurde darin die ungesetzliche Verletzung der Bürgerrechte Dritter gerechtfertigt, gutgeheißen oder dazu aufgefordert.

Ich habe in der Tabelle in Klammern hinzugefügt, dass genau dieses Kriterium auf die damaligen Terroristen der RAF gerade nicht zutrifft. Der Hintergrund dessen ist, dass die Medien, allen voran die *FAZ*, zu Beginn des hier im Hause stattfindenden Pro-

zesses gegen den Revisionisten Ernst Zündel Parallelen zogen zu den RAF-Prozessen der 1970er und 1980er Jahre.<sup>130</sup> Dabei kann man das überhaupt nicht vergleichen, denn das gesamte Vorgehen der RAF war eben das exakte Gegenteil von friedlich: Sie waren gewaltsam, wandten Willkür und Gewalt im Extremen an, hießen dies gut und forderten auch andere dazu auf. Dass man dies mit dem völlig friedlichen Dissens der Revisionisten zu vergleichen wagt, beweist doch nur, dass da eine erhebliche Verwirrung in den Köpfen der Journalisten herrschen muss.

Auch der nächste Punkt trifft auf Verfahren gegen Revisionisten zu, denn das Kritisieren herrschender Geschichtsthesen zum Holocaust ist nur in einer verschwindend geringen Zahl aller Länder der Welt überhaupt strafbar. Da stellte sich dann natürlich auch die Frage, wie ich überhaupt ein Unrechtsbewusstsein entwickeln soll, wenn das, was mir hier vorgeworfen wird, fast nirgends in der Welt strafbar ist, insbesondere dort nicht, wo ich die Taten beging, nämlich in England und den USA.

Auch hier besteht wieder ein krasser Gegensatz zu den Taten der RAF, die in allen Staaten der Welt strafbar sind und wohl auch in jenem hypothetischen Staat strafbar wären, den die RAF-Terroristen errichtet hätten, hätten sie die Möglichkeit dazu gehabt. Daher waren die Prozesse gegen die RAF-Terroristen keine politischen Prozesse, denn die Angeklagten standen nicht wegen Meinungen, sondern wegen Gewalttaten vor Gericht, und deshalb waren die RAF-Terroristen auch keine politischen Gefangenen, wie Linksradikale bis heute behaupten, sondern Gewaltverbrecher. Die RAF-Terroristen waren Täter, die Menschen entführten und ermordeten sowie Bomben legten. Die Revisionisten hingegen sind Opfer, denn auf uns macht man Überfälle und Mordanschläge, wie zum Beispiel Prof. Faurisson öfter erleben musste, und uns schickt man Paketbomben und zündet die Häuser an, wie es Ernst Zündel erleben musste.<sup>131</sup> Es ist daher geradezu infam von den Medien, Prozesse gegen Revisionisten, also den Opfern von Terrorismus, mit denen gegen die Terroristen auch nur in einem Atemzug zu nennen.

---

<sup>130</sup> Volker Zastrow, „Der Reiß in der Robe“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25.3.2006, S. 3.

<sup>131</sup> Vgl. dazu meine Zusammenfassung in den *Vorlesungen*, aaO. (Anm. 55), S. 505-510.

<b>Definition des Politischen Gefangenen</b>	
<b>Kriterium</b>	<b>Germar Rudolf</b>
1. friedlicher Dissens, friedliche Darstellung (insb. keine Rechtfertigung von oder Aufforderung zur Verletzung von Bürgerrechten Dritter)	gegeben (ungleich RAF)
2. nicht strafbar in der überwiegenden Mehrzahl von Staaten	nicht strafbar in 195 von 205 Staaten (ungleich RAF)
3. Betreuung durch Menschenrechtsorganisationen	IGFM, Uomo e Libertá
4. Solidaritätsbekundungen durch Fremde (Briefverkehr, Besuche, Intervention bei Behörden, Demonstrationen)	alle vier gegeben
5. Behördliche Unterbindungsversuche von Solidaritätsbekundungen	Demonstrationsverbot; negative Sozialprognose wegen Kontakten
6. Solidaritätsbekundungen durch Prominente	Professoren für Asyl; Kritik an Verfolgung durch Gegner (Aly, Hilberg, Lipstadt, Finkelstein)
7. Solidaritätsbekundungen bzw. Kritik an Verfolgung durch Medien & Politik, besonders des Auslandes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• islamische Welt</li> <li>• England (Index on Censorship, Guardian)</li> <li>• allg. Medien in Nichtverfolgerstaaten</li> <li>• dt. Medien</li> </ul>
8. Beschneidung von Verteidigungsrechten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenkundigkeit = Beweisverbot</li> <li>• Verfolgung von Verteidigern</li> </ul>
9. Anerkennungsverweigerung politischer Gefangene durch Verfolgerstaat trotz obiger Eigenschaften	gegeben, im Gegensatz zum Zarenreich <sup>132</sup>
10. schlechtere Behandlung als reguläre Gefangene.	Zündel in Kanada, Nichtanerkennung in Deutschland; Täter charakterlich vorverurteilt, negative Sozialprognose, keine ½- bzw. ⅓-Strafe, Sicherheitsmaßnahmen (inkl. Fußfesseln); Strafe als „Soziale Prophylaxe“. <sup>133</sup>

Als nächstes Kriterium sei die Anerkennung eines Häftlings als politischer Gefangener durch Menschenrechtsorganisationen zu nennen, wobei dies in unserem Bereich problematisch ist, denn die vom deutschen Staat verfolgten Meinungen werden generell als rechts bzw. rechtsradikal eingestuft. Die meisten Menschen-

<sup>132</sup> Vgl. Alexander Solschenizyn, *Archipel Gulag*, Scherz, Bern 1974, Bd. 1, S. 434–437, 471f.

<sup>133</sup> Zitat aus A. Solschenizyn, ebd., S. 52.

rechtsorganisationen sind jedoch traditionell links eingestellt, was historische Gründe hat, da die Menschenrechtsbewegung ja eine ursprünglich linke, in der französischen Revolution wurzelnde Idee ist. Als Folge dessen haben es Gefangene, die – zu recht oder zu unrecht – rechts eingeordnet werden, schwer, bei linken Organisationen Gehör zu finden.

Ich darf in dem Zusammenhang auf ein Schreiben der deutschen Menschenrechtsorganisation „Internationale Gesellschaft für Menschenrechte“ (IGFM; [www.ishr.org](http://www.ishr.org)) vom 30.10.1996 hinweisen, wovon ich Ihnen neulich eine Kopie übergab. Die IGFM ist eine Organisation, die u. a. deshalb gegründet worden war, weil linke Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International zur Zeit des kalten Krieges kaum Engagement bei der Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen im Ostblock zeigten, und zwar insbesondere in der DDR und bezüglich der deutschen Minderheiten in verschiedenen osteuropäischen Staaten. Aufgrund ihres Engagements für politisch Verfolgte im Ostblock wurde die IGFM seit ihrem Bestehen in der BR Deutschland ihrerseits regelmäßig von linken Gruppen angegriffen, mitunter sogar gewalttätig. Sie sieht sich also seit Jahrzehnten in diesem Lande selber der gesellschaftlichen Verfolgung ausgesetzt.

Das Ihnen in Kopie überreichte Schreiben der IGFM erhielt ich damals als Antwort auf meine Bitte, ob sich die IGFM in der Lage sieht, mich als politisch Verfolgten anzuerkennen und entsprechend zu unterstützen. Der damalige Geschäftsführende Vorsitzende der IGFM antwortete diesbezüglich mit den vielsagenden Worten:

*„Ich glaube, dass die IGFM nicht die Kraft hat, ein Verfahren ohne Schaden für den Gesamtverein durchzustehen.“*

Mit anderen Worten: Die IGFM hatte Angst, dass sie selbst Opfer gesellschaftlicher Verfolgung würde, wenn sie sich öffentlich für das Recht auf freie Meinungsäußerung auch für Revisio-nisten einsetzte. Wie schlimm muss es denn in einer Gesellschaft sein, wenn sogar Menschenrechtsorganisationen vor Verfolgung Angst haben müssen, falls sie es wagen sollten, sich für politisch Verfolgte einzusetzen?

Etwas mutiger zeigte sich dagegen die italienische Menschenrechtsorganisation *Associazione Uomo e Libertá*, die mich im Frühjahr 2006 darüber informierte, dass sie mich als Opfer gesellschaftlich-politischer Verfolgung anerkennt und mir ihre Hilfe anbietet. Da es in Italien nicht verboten ist, eine andere Auffassung zu haben als die Regierung, und weil man im Süden Europas offenbar auch gesellschaftlich wesentlich toleranter gegenüber Andersdenkenden ist, braucht diese Gesellschaft wegen dieses Schrittes auch keine Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten.

Als nächstes, wenn auch wesentlich weniger wichtiges Kriterium habe ich Solidaritätsbekundungen durch Fremde angeführt, die in meinem Fall alle wie aufgeführt vorkommen. So wissen Sie, Herr Vorsitzender, dass ich eine große Anzahl von Briefen von Personen bekomme, die ich entweder nur dem Namen nach – als vormalige Kunden – oder überhaupt nicht kenne. Die Beamten im Gefängnis sind immer wieder erstaunt, wenn sie feststellen, dass ich von Leuten im Gefängnis besucht werde, die ich nie zuvor gesehen habe. Ich musste diese Art von Fantourismus mit Hilfe einer Bekannten regulieren, weil mich bei solch starker Nachfrage meine eigene Familie ansonsten nicht mehr hätte besuchen können. Wir haben uns sogar schon überlegt, ob wir Eintritt verlangen sollen, aber das wäre dann wohl doch zu frech gewesen. Dazu kommen alle möglichen Protestschreiben an Botschaften in aller Welt, an das Gericht selbst sowie an führende Politiker Deutschlands, die ich zum großen Teil nicht gutheißen kann, denn bei den Adressaten sorgen sie zumeist lediglich für Unmut, was sich kaum positiv auf meine Lage auswirken kann. Schließlich ist da noch die Demonstration für Meinungsfreiheit, die einige Aktivisten vor einigen Wochen hier in Mannheim veranstalten wollten, die dann aber verboten wurde.<sup>134</sup>

Damit bin ich auch schon beim nächsten Punkt, nämlich dem Versuch der Behörden, solche Solidaritätsbekundungen zu unterbinden, insbesondere dann, wenn diese öffentlich stattfinden. Was ist eigentlich von einem Staat zu halten, der Demonstrationen für die Meinungsfreiheit mit der Begründung verbietet, sie könnte ja

---

<sup>134</sup> Die Beschwerde dagegen beim BVerfG wurde am 6.4.2006 abgelehnt (1 BvQ 10/06); vgl. auch die Dokumentation bei [www.ab-rhein-neckar.de/meinungsfreiheit](http://www.ab-rhein-neckar.de/meinungsfreiheit).

dazu dienen, verbotene Meinungen zu äußern? In welchem Staat leben wir eigentlich, wo so etwas möglich ist?

Ein weiterer subtiler Versuch, Solidaritätsbekundungen zu unterbinden, läuft über die sogenannten Sozialarbeiter in den Gefängnissen. Als ich zu der für mich zuständigen Sozialarbeiterin in Stuttgart gerufen wurde zwecks Anhörung für einen Antrag auf Halb- bzw. Zweidrittelstrafe, meinte diese Sozialarbeiterin angesichts meiner umfangreichen Korrespondenz mit Unterstützern und Fans knochentrocken, ich würde ja nie mehr aus dem Knast herauskommen, wenn ich so weiter mache und auch den Kontakt mit diesen Leuten noch aufrecht erhalte, was ja wohl beweise, dass ich meine Ansichten nicht ändere. Da verhalte ich mich im Gefängnis also sozial und anständig, indem ich jedem freundlich antworte, der mir schreibt, und diese „Sozial“-Arbeiterin nimmt das als Zeichen mangelnder Resozialisierbarkeit. Was verlangt man eigentlich von mir als Resozialisation? Dass ich mich völlig entsozialisiere, also abkapsle, mithin quasi autistisch werde?

Sodann gibt es diverse Solidaritätsbekundungen Prominenter, wie etwas die Reihe von Universitätsprofessoren aus verschiedenen Ländern und Fachrichtungen, die alle anlässlich meines Asylantrages in den USA eidesstattliche Erklärungen abgaben, worin sie erläuterten, dass ich Opfer unrechtmäßiger politischer Verfolgung in Deutschland sei und daher in den USA Asyl erhalten sollte. Wir werden diese Schreiben später noch vorlegen.<sup>135</sup> Darüber hinaus gibt es zudem die Kritik prominenter Revisionistengegner an dieser politischen Verfolgung Andersdenkender, allen voran der deutsche Historiker Götz Aly, der Doyen der Holocaustforschung Raul Hilberg und die U.S. Professorin für jüdische Studien Deborah Lipstadt, die sich alle anlässlich der Verurteilung des britischen Historikers David Irving wegen revisionistischer Äußerungen in Österreich Anfang 2006 gegen eine Strafverfolgung der Revisionisten aussprachen, so wie auch der berühmte Zionismuskritiker Prof. Dr. Norman Finkelstein.<sup>136</sup>

Solidarität vernimmt man aber auch von den Medien, und zwar insbesondere im Ausland. Da ist zunächst die gesamte islamische

<sup>135</sup> Siehe Anhang 5, ab S. 370; s. auch [www.germarrudolf.com/persecute/asylum.html](http://www.germarrudolf.com/persecute/asylum.html).

<sup>136</sup> Vgl. Irvings Dokumentation auf [fpp.co.uk/Austria/arrest\\_2005/index.html](http://fpp.co.uk/Austria/arrest_2005/index.html).

Welt zu nennen, was nicht überraschen kann, die aber den Finger in die Wunde des Westen legt, der da behauptet, im Nahen Osten für Demokratie und Menschenrechte zu kämpfen, zuhause aber zugleich seine eigenen Andersdenkenden in Kerker sperrt. So macht man sich in der islamischen Welt eben völlig unglaubwürdig.

Anlässlich der Verurteilung von David Irving vernahm man wieder einmal, wie schon so oft in den letzten zehn Jahren, kritische Stimmen aus England, und zwar einerseits von der international hoch angesehenen Zeitschrift *Index on Censorship*, die sich weltweit gegen Zensur einsetzt, wie auch in der Tagespresse, so neulich im linken *Manchester Guardian*, der die Absurdität des Versuches kontinentaleuropäischer Staaten pointiert beschrieb, die Geschichtsschreibung per Strafgesetz vorschreiben zu wollen. Es fällt allgemein auf, dass die Medien insbesondere in jenen Staaten, die Revisionisten nicht verfolgen, wesentlich kritischer dieser Verfolgung gegenüberstehen, als jene in Verfolgerstaaten, was ja auch nicht verwundern kann, denn auch die Journalisten und Herausgeber in den Verfolgerstaaten müssen mit gesellschaftlichen und strafrechtlichen Repressalien rechnen, wenn sie sich zu weit aus dem Fenster lehnen.

Und dennoch hat es auch in deutschen Massenmedien vereinzelt und schüchtern Bedenken gegeben gegen diese neue politische Inquisition.

Als nächster Indikator möge die Beschneidung der Verteidigungsrechte in politischen Prozessen gelten, was in der BR Deutschland offenkundig durch die Offenkundigkeit gegeben ist, die einem de-facto Verteidigungsverbot gleichkommt, sowie durch die Strafbedrohung gegen verteidigende Verteidiger und gerechte Richter.

Ein nicht sehr relevantes, aber interessantes Kriterium ist die Tatsache, dass fast alle Verfolgerstaaten leugnen, dass sie Menschen politisch verfolgen, wie es ja auch die BR Deutschland tut.

Als kuriose Randnotiz sei darauf hingewiesen, dass es laut Solschenizyns *Archipel Gulag* gerade das russische Zarenreich war, das in den letzten Jahrzehnten seiner Existenz seine politischen Gefangenen als solche offiziell anerkannte und ihnen aller-

lei Privilegien zugestand, wie etwa die Zusammenlegung in ein bestimmtes Gefängnis, ganztägig offene Zelltüren sowie Freiheit zum Erwerb politischer Schriften wie auch zum Versand politischer Traktate, die von den Gefangenen im Gefängnis verfasst worden waren. Angesichts solcher Narrenfreiheit braucht man sich nicht wundern, warum das Zarenreich unterging, hat es doch die Revolution quasi auf Staatskosten ausgebrütet.

Als letzter Punkt findet sich der Umstand, dass politische Gefangene oft schlechter behandelt werden als normale Kriminelle. Das hat man ganz besonders bei Ernst Zündel gesehen, der in Kanada zwei Jahre lang wie ein gemeingefährlicher Terrorist behandelt wurde, obwohl er dort noch nicht einmal einer Straftat angeklagt worden war. Und hier in Deutschland ließ sich ein Jurist im Verfahren gegen Zündel sogar dazu hinreißen, als Sachverständiger zu behaupten, Zündel sei nicht wegen seiner Ansichten zum Holocaust zwei Jahre in Kanada in Abschiebehaft gewesen. Formalrechtlich mag das vielleicht sogar stimmen, denn schließlich ist der Revisionismus in Kanada nicht strafbar, weshalb die kanadischen Behörden eben irgendeine Scheinbegründung für die Abschiebung an den Haaren herbeizogen. Aber angesichts der über 20-jährigen Verfolgungsgeschichte, die Ernst Zündel in Kanada wegen nichts anderem aufzuweisen hat als wegen seiner revisionistischen Ansichten, fragt man sich schon, wie ideologisch verblendet dieser Sachverständiger gewesen sein muss, um das Offenkundige zu leugnen. Und wie kann sich ein Richter, der Recht sprechen will, einem solchen pseudojuristischen Unfug anschließen?

Dass wir Revisionisten schon von vornherein bezüglich der objektiven Seite unserer angeblichen Tat als vorverurteilt gelten, hatte ich bereits erwähnt. Wir seien Überzeugungstäter, die von ihren Ansichten nicht lassen wollen, schallt es uns entgegen. Aber wie sollen wir denn unsere Ansichten ändern, wenn man uns nicht mit Argumenten kommt, sondern nur mit Gewalt? Das ist ja nun wirklich keine überzeugende Art. Derart mit einer ungünstigen Sozialprognose versehen, gibt es dann für uns Politische auch keine vorzeitige Haftentlassung auf Bewährung nach Abbüßung der Halb- oder Zweidrittelstrafe, wie es vielen Drogendealern, Räu-

bern, Dieben und Mördern zugestanden wird. Nein, als angeblich Unbelehrbare müssen wir unsere Strafe bis zur letzten Minute absitzen. Zudem drückt man uns dann im Gefängnis auch noch alle möglichen Sicherheitsmaßnahmen auf, die das Leben im Knast weiter verschlimmern, wobei mir immer noch niemand nachvollziehbar erklärt hat, warum das so ist. Muss man die anderen Gefangenen vor unseren Gedanken schützen? Oder werden wir vor den anderen Häftlingen in Schutzhaft genommen, deren Hass gegen uns von den Medien aufgestachelt wurde? Wie dem auch sei, Tatsache ist, dass man der Öffentlichkeit die harschen Urteile gegen uns mitunter damit begründet, es handle sich dabei um Abschreckung, damit auch ja kein Untertan in diesem Staat auf die Idee kommt, eine von der Regierung abweichende Meinung öffentlich zu äußern. „Generalprävention“ heißt der Begriff im Juristendeutsch. Laut Solschenizyn nannte man diese Urteile in der Sowjetunion seligen Angedenkens „soziale Prophylaxe“,<sup>137</sup> was wohl auf das Gleiche hinausläuft.

### III. Rechtsentwicklung

Ich möchte nun auf die Rechtsentwicklung in diesem Lande eingehen, und zwar in Hinsicht auf die fortschreitende Aushöhlung der Grundrechte. Anfangen darf ich mit einem Zitat aus der Rede des Staatsrechtlers Carlo Schmid, der anno 1948 für die SPD im parlamentarischen Rat saß, der damals über das zu schaffende Grundgesetz für die BR Deutschland beriet. Zur Frage eines allgemeinen Gesetzesvorbehalts zur Einschränkung der Grundrechte führte Schmid am 8.9.1948 aus:<sup>138</sup>

*„Wir wollen es auch nicht haben, dass man diese Grundrechte [im Grundgesetz, GR] mit einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt versieht, wie das etwa in den Verfassungsrichtlinien des Volksrats und in einigen Verfassungen der Länder der Ostzone der Fall ist. Wenn ich jedes Grundrecht durch Gesetz ein-*

---

<sup>137</sup> Alexander Solschenizyn, aaO. (Anm. 132), S. 52.

<sup>138</sup> Deutscher Bundestag, Bundesarchiv (Hg.), *Der Parlamentarische Rat 1948–1949*, Oldenbourg, München 1996, S. 22ff.

*schränken kann, dann ist es sinnlos, es durch die Verfassung zu garantieren, dann ist es eine bloße Deklamation und keine effektive Wirklichkeit. Der allgemeine Gesetzesvorbehalt entwertet das Grundrecht, reduziert es auf Null.“*

Genau das, was Carlo Schmid unbedingt verhindert sehen wollte, ist dann aber keine 20 Jahre später passiert, nämlich die Einführung allgemeiner Gesetzesvorbehalte in den Grundrechten im Zuge des Kalten Krieges und der damit entschuldigten Einführung der sogenannten Notstandsgesetze. Dieser Angriff auf die Grundrechte war ein Anlass zur Bildung der damaligen linken ausserparlamentarischen Opposition, und es ist tragisch, dass es gerade der extremistische Flügel dieser APO war, der durch seinen Terror in den 1970er Jahren unter dem Kürzel RAF dem Staat einen neuen Vorwand gab, weitere Eingriffe in die Grundrechte zu machen, um die Rasterfahndung gegen eben diese Terroristen zu erleichtern. Und es ist mindestens ebenso tragisch, dass diejenige Generation, die damals in ihrer Jugend auf die Straße ging im Protest gegen die Unterhöhlung der Grundrechte, nach ihrem erfolgreichen „Marsch durch die Institutionen“ nicht etwa die Grundrechte wiederherstellte, sondern weiter aushöhlte.

Die nächste Welle der Grundrechtseinschränkung kam dann Anfang der 1980er Jahre im Zuge der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wobei Kritiker damals feststellten, dass das Problem bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht am Mangel legaler Möglichkeiten lag, sondern an der mangelnden Ausrüstung, Besetzung und institutionellen wie öffentlichen Unterstützung der Polizei.<sup>139</sup>

Dieses Schema, gesellschaftliche Probleme nicht an der Wurzel anzugehen, sondern durch deklamatorische Gesetze, die die Grundrechte weiter beschneiden und nur oberflächlich an Symptomen herumkurieren, setzte sich 1983 fort, als aufgrund der Großdemonstrationen gegen die NATO-Nachrüstung, den Ausbau der Kernenergie und diverse industrielle Großbauprojekte wie etwa die Frankfurter Startbahn West mal eben schnell das Demonstrationsrecht verschärft wurde. 1985 erfolgte nach jahrzehntelanger

---

<sup>139</sup> Vgl. Dagobert Lindlau, *Der Mob. Recherchen zum organisierten Verbrechen*, Hoffmann und Campe, Hamburg 1987<sup>4</sup>.

Diskussion die erste Verschärfung des Strafrechts gegen Geschichtsdissidenten, hervorgerufen durch eine erhöhte Aktivität von Revisionisten weltweit.<sup>140</sup> Revisionistische Thesen zum Holocaust wurden damals durch das sogenannte „Lex Engelhardt“<sup>141</sup> zum Offizialdelikt erklärt. Seither sind die deutschen Behörden gesetzlich verpflichtet, Revisionisten wegen ihrer veröffentlichten Thesen wegen „Beleidigung der Juden“ bzw. „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ zu verfolgen, selbst wenn keine Strafanzeige durch einen direkt Betroffenen eingereicht wurde.

Die zweite, weitaus drastischere Einschränkung der Meinungsfreiheit erfolgte dann 1994 als Folge des von Medien und Politikern als skandalös empfundenen Ausgangs der ersten Runde im Prozess gegen den damaligen Bundesvorsitzenden der NPD Günter Deckert. Damals wurde mit der Neufassung des §130 StGB ein Sondergesetz eingeführt, mit dem erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte ausdrücklich auf die Unterdrückung nur einer bestimmten Meinung zu nur einem bestimmten Thema gezielt wurde. Auch das war aber unvermeidlicherweise ein hilfloser und nutzloser Versuch, um eine obrigkeitsstaatliche Handhabe zu bekommen gegen den nach der Wiedervereinigung hochschießenden Patriotismus und Nationalismus in Gesamtdeutschland, gegen die durch soziale Spannungen verursachte, eskalierende Xenophobie in den neuen, vormals kommunistischen Bundesländern und schließlich auch gegen die sich nach Veröffentlichung der Leuchter-Reports tief ins bürgerliche Lager ausbreitenden und dramatisch zunehmenden revisionistischen Aktivitäten.

Kurz danach erfolgte ein neuer Angriff auf die Grundrechte mit dem sogenannten „großen Lauschangriff“, also dem Versuch der Regierung, weitreichende Befugnisse zu bekommen, um so ziemlich alles und alle abzuhören, die ihr verdächtig sind – wobei dieser Gesetzesentwurf später etwas zurecht gestutzt werden musste.

---

<sup>140</sup> Vor allem durch das Buch von Wilhelm Stäglich, *Der Auschwitz-Mythos*, Grabert, Tübingen 1979.

<sup>141</sup> Benannt nach dem damaligen Justizminister.

Nach dem 11. September 2001 musste dann wieder einmal die – für Deutschland nur angebliche – Bedrohung durch den Terrorismus dafür herhalten, die Grundrechte weiter zu beschneiden.

Da sich die sozialen Probleme und demographischen Spannungen in den neuen Bundesländern durch Strafgesetze nicht lösen ließen, das Problem der unerwünschten rechten politischen Opposition also nicht verschwunden war, zog man 2005 die Dauerschrauben erneut kräftig an, indem dem §130 StGB noch einmal ein Sondertatbestand hinzugefügt wurde, wobei sich aus der parlamentarischen Debatte um diese erneute Beschränkung der Meinungsfreiheit klar ergibt, dass es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, um gezielt und ausschließlich gegen revisionistische Geschichtsdissidenten und rechte Oppositionspolitiker strafrechtlich vorgehen zu können. So besagt zum Beispiel die Begründung der Bundesregierung zu dieser Gesetzesänderung sinngemäß, Äußerungen zum Dritten Reich können bereits dann strafbar sein, wenn sich „konkludent“ aus dem Zusammenhang der Straftat bzw. des Täters ergebe, dass der Täter eine Verherrlichung oder Verharmlosung der Menschenrechtsverletzungen des Dritten Reiches beabsichtigte, selbst wenn diese Verletzungen gar nicht Gegenstand der *beanstandeten* Äußerungen waren.<sup>142</sup> Und das heißt auf gut Deutsch eben: Diese Straftat kann überhaupt nur von (vermeintlichen) Rechten begangen werden, denen ja in Deutschland automatisch unterstellt wird, sie hätten Glorifizierungsabsichten bezüglich des Dritten Reiches. §130 hat sich daher zu einem Paragraphen zur rechtswidrigen Unterdrückung der legalen rechten politischen Opposition gewandelt.

Parallel zu dieser Erosion der Grundrechte hat sich auch die Stellung der Angeklagten und seines Verteidigers in Strafprozessen zusehends verschlechtert, so etwa durch die Abschaffung von

---

<sup>142</sup> *Bundestags-Drucksache* 15/5051, S. 5; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/050/1505051.pdf>. Die entsprechende Passage taucht seither fast wortwörtlich in Urteilen deutscher Gerichte auf; vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10.08.2005, Az. 24 CS 05.2053: „Für ein Billigen der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft reiche es aus, wenn der Täter konkludent – etwa durch Werturteile über verantwortliche Personen – eine positive Einschätzung der unter der NS-Herrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen abgebe.“ Bestätigt und näher gerechtfertigt durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.6.2008, Az. 6 C 21.07.

Inhaltsprotokollen beim Landgericht in den 1970ern, durch die Abschaffung der Geschworenenprozesse, womit in deutschen Gerichtssälen eben eigentlich nicht mehr im Namen des Volkes gerichtet wird, sowie ganz drastisch freilich in dem uns hier betreffenden Bereich der Rechtsprechung durch den Missbrauch der sogenannten „Offenkundigkeit“ als Instrument zur kategorischen Beweismittelunterdrückung und durch die Strafverfolgung von Verteidigern wegen ihrer Beweisanträge zu strittigen Geschichtsthemen.

Auch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat diese Entwicklung zunehmender Grundrechtsbeschränkungen mitgemacht. Ursprünglich war diese Zensurbehörde geschaffen worden, um Pornographie und Gewaltdarstellungen bzw. -verherrlichung von Minderjährigen fernzuhalten, wogegen nichts einzuwenden ist, obwohl der Blick in jeden Zeitungskiosk und ins Internet zeigt, dass es mit der Effektivität dieser Zensur nicht mehr weit her ist. Unter der Sozialliberalen Koalition Anfang der 1970er Jahre setzte dann jedoch die verhängnisvolle Entwicklung ein, diese Zensurbehörde auch gegen mißliebigen politischen bzw. historischen Material einzusetzen, wobei damals sowohl linke, als RAF-nah verdächtige wie auch rechte Literatur ins Fadenkreuz dieser Zensoren geriet. Mit dem Einschlafen des RAF-Terrorismus Ende der 1970er Jahre hörte die Zensur linker Schriften jedoch praktisch völlig auf, wohingegen die Indizierung rechter Schriften immer weiter zunahm.

Als unverdächtiger Zeuge für diese einseitige Instrumentalisierung dieser staatlichen Zensurbehörde gegen rechte oppositionelle Ansichten darf ich hier den Soziologen Prof. Dr. Eckhard Jesse zitieren, der sich das Studium des politischen Extremismus zur Lebensaufgabe gemacht hat. Ironischerweise in einer Veröffentlichung des Bundesamtes für Verfassungsschutz meinte er 1990, die Bundesprüfstelle habe sich „in mancher Hinsicht als Einfallstor eines einseitigen Antifaschismus erwiesen.“<sup>143</sup>

---

<sup>143</sup> Eckhard Jesse, *Streitbare Demokratie und 'Vergangenheitsbewältigung'* in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg.), *Verfassungsschutz in der Demokratie*, Heymanns, Köln, 1990, S. 304.

Und weiter:<sup>144</sup>

*„Mit den Prinzipien einer freiheitlichen Gesellschaft ist die Vorgehensweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften jedenfalls nur schwer vereinbar, weil das geschriebene und gesprochene Wort in einer offenen Gesellschaft prinzipiell nicht unter Kuratel gestellt werden darf.“*

*„[...] Die freiheitliche Gesellschaft darf den freien Austausch der Ideen und Standpunkte nicht ersticken und unterdrücken.“*

Nun wäre das Indizieren politischer bzw. politisch unerwünschter Literatur eigentlich kein so großes Drama, wenn dieser Zensurakt tatsächlich nur dazu diene, solche Bücher von Minderjährigen fernzuhalten. Schließlich sind ja auch alle möglichen pornographischen und Horrordarstellungen für Erwachsene frei erhältlich. Man muss dazu nur in die entsprechenden, nur für Erwachsene zugänglichen Spezialgeschäfte oder -abteilungen gehen, die es ja wie Sand am Meer gibt. Wenn es solche Spezialgeschäfte auch für indizierte, politisch unerwünschte Literatur in großem Umfange gäbe, könnte man mit solchen Zensurmaßnahmen noch leben, zumal diese Literatur ohnehin nicht für Heranwachsende verfasst wurde. Aber solche Geschäfte gibt es eben nicht. Oder besser gesagt: es gab einmal einen einzigen solchen Buchladen – in Frankfurt am Main –, der eine solche Spezialabteilung hatte. Aber da hierzulande nur als rechts verdächtige Literatur indiziert wird, hatten die Linken etwas gegen diesen Buchladen, und so fiel er dann Anfang der 1990er Jahre einem nie aufgeklärten Brandanschlag zum Opfer.

Die Indizierung politisch mißliebiger Medien durch die BPjM dient daher eben effektiv nicht primär dazu, diese unerwünschte Literatur von Jugendlichen fernzuhalten, die so etwas ohnehin nicht interessiert, sondern um sie praktisch komplett vom Markt verschwinden zu lassen, denn ein indiziertes Medium darf ja nicht nur nicht mehr öffentlich verkauft werden, sondern es darf dafür auch keine öffentliche Werbung gemacht werden. Daher kommt eine Indizierung politisch unerwünschten Materials eben einer To-

---

<sup>144</sup> Ebd. S. 287, 303.

talzensur sehr nahe. Denn wenn man nicht schon im Voraus weiß, was man wo suchen muss, wird man eben kaum je fündig werden.

Dieser bereits inakzeptable Zustand wurde dann im Jahr 2002 mit der Verschärfung des Jugendschutzgesetzes noch weiter verschlimmert, wodurch nicht nur die Befugnisse der BPjM erweitert wurden, sondern zudem bestimmt wurde, dass die Liste der indizierten und eingezogenen Medien nicht länger öffentlich zugänglich ist. Während zuvor jeder Bürger erfahren konnte, welche Medien in Deutschland indiziert oder gar völlig verboten sind, indem man sich die entsprechende Liste der BPjM zuschicken ließ oder in einer öffentlichen Bücherei einsah, wird diese Liste nun nur noch Büchereien und Buchhändlern ausschließlich für den internen Gebrauch zugänglich gemacht. Außerdem enthält diese Liste nun nicht mehr jene Medien, die eingezogen und der Bücherverbrennung unterworfen sind. Diese Medien werden seit 2002 in geheimen Listen geführt. Diese Geheimnistuereien sollen wohl verhindern, dass diese Liste wie Werbematerial für verbotene Medien benutzt wird. Die Bürger werden also von ihrer Regierung vorsätzlich darüber im Dunkeln gelassen, was in diesem Staat verboten ist und was nicht. Wenn ein Bürger sich dann aufgrund seiner unvermeidbaren Unkenntnis einer Straftat schuldig macht, weil er verbotene Medien zum Zwecke der Verbreitung herstellte, einführte, lagerte, verbreitete oder anbot, so trifft ihn das Prinzip „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ dennoch mit voller Wucht, obwohl es gerade der Staat ist, der ihn vorsätzlich daran hindert, seiner Unkenntnis abzuhelfen. Und dieser Staat nennt sich dann selbst Rechtsstaat.

Für meine Darstellung des zunehmenden Grundrechtsverfalls in der BR Deutschland habe ich mich hier zum Teil auf Ausführungen gestützt, die Prof. Eike Mußmann während eines Vortrages im Hause meiner damaligen katholischen Studentenverbindung in Stuttgart am 19.1.1993 machte. Prof. Mußmann lehrte damals Polizeirecht an der Akademie für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg. Zum Abschluss seines Vortrages über den Grundrechtsverfall in Deutschland meinte Prof. Mußmann, dass er in 40 Jahren nicht mehr in Deutschland leben wolle, wenn die Beschneidung der Grundrechte so weiterlaufe wie in den ersten 40

Jahren der BR Deutschland, denn dann würde es sich bei Deutschland um einen Polizeistaat handeln.<sup>145</sup> Die Entwicklung in den Jahren danach hat die Befürchtung Prof. Mußmanns leider bestätigt, denn der Abbau der Grundrechte ging seither munter weiter.

Die Ausführungen dieses Experten für Polizeirecht waren für mich eine wichtige Bestätigung dafür, dass ich nicht unter einer subjektiven Verzerrung der Realität leide, wenn ich zu ähnlichen Schlußfolgerungen gelange. Es war aber auch eine Bestätigung für meine Auffassung, dass es höchste Zeit ist, sich gegen diesen Grundrechtsverfall zu wehren, denn es ist ohne Zweifel einfacher, Fehlentwicklungen auf einen polizeilichen Überwachungsstaat hin in seinen Anfängen zu stoppen und umzukehren, als wenn man sich dem vollentwickelten Polizeistaat gegenüber sieht. „Wehret den Anfängen!“ war in den 1960er und 1970er Jahren angebracht. Heute müssen wir Bürger uns gegen den mittlerweile recht weit fortgeschrittenen Grundrechtsverfall wehren!

## IV.Rechtslage

### 1. Oberste Richtlinie

Bevor ich mich nachfolgend zur momentanen herrschenden Rechtslage mit Bezug auf meinen Fall äußere, möchte ich darlegen, dass für mich als oberste Richtlinie nicht etwa das deutsche Grundgesetz gilt oder irgendwelche Interpretationen desselben durch das deutsche Bundesverfassungsgericht, und zwar alleine schon deshalb, weil sich meine Aktivitäten weit über den deutschen Rechtsraum hinaus erstreckten. Statt dessen dient mir Immanuel Kants Kategorischer Imperativ als oberster Leitstern.<sup>146</sup>

*„Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann.“*

<sup>145</sup> S. *Vorlesungen*, aaO. (Anm. 55), S. 520.

<sup>146</sup> Immanuel Kant, *Kritik der praktischen Vernunft*, Riga 1788, S. 54 (§ 7 „Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft“; neu: Meiner, Hamburg 2003, S. 41); auch zitiert in meinen *Vorlesungen*, aaO. (Anm. 55), S. 541.

Dieses Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung dient mir als roter Faden für die nachstehenden Betrachtungen.

## 2. Grundrechte und Grundrechtskonflikt

Meine nachfolgenden Ausführungen stützen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf das Werk von K.H. Seifert und D. Hömig (Hg.), *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*.<sup>147</sup> sofern Interpretationen des Grundgesetzes betroffen sind.

Dieser Prozess findet überhaupt nur statt, weil die Staatsanwalt behauptet, es sei zu einem Grundrechtskonflikt gekommen zwischen meiner Ausübung der Meinungs- bzw. Wissenschaftsfreiheit einerseits und der Menschenwürde einer bestimmten Bevölkerungsgruppe andererseits.

Artikel 19/2 des Grundgesetzes bestimmt, dass im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen Grundrechten ein Ausgleich erfolgen muss, wobei keines der betroffenen Grundrechte in seinem Wesensgehalt ausgehöhlt werden darf.

Wenden wir uns zuerst dem in Art. 5/3 festgelegten Recht auf freie Wissenschaft zu. Wie zuvor dargelegt, besteht der Wesenskern der Wissenschaft darin, dass man seine Hypothese frei wählen kann und dass Ergebnisse forschender Tätigkeit nur von nachprüfbaren Beweisen bestimmt werden dürfen, nicht aber von sachfremden Pressionen.

Die Menschenwürde hängt eben NICHT davon ab, wo Wahrheit gesucht bzw. wo man meint, sie gefunden zu haben, sondern davon, dass man überhaupt zweifeln darf, dass man sodann die Wahrheit suchen und schließlich verkünden darf, was man meint, dabei herausgefunden zu haben. Der Wille zur Wahrheit ist der göttliche Funke in uns Menschen, ist daher selbst integraler Bestandteil unserer Menschenwürde.

Es sollte zudem nach allem, was ich hier bisher ausgeführt habe, klar sein, dass es kein Recht auf bestimmte Forschungsergebnisse geben kann, und schon gar kein Grundrecht. Dafür gibt es

---

<sup>147</sup> Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig (Hg.), *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Auflage, Nomos, Baden-Baden 1985.

keine Ausnahmen, für niemanden, denn solche Ausnahmen widersprächen dem kategorischen Imperativ der „allgemeinen Gesetzgebung“ und ebenso dem Gleichbehandlungsgrundsatz, der ja selbst ein irgendwo im Grundgesetz festgelegtes Grundrecht ist, – nicht wahr, Herr Staatsanwalt?

Als Beispiel dafür, was die Konsequenz wäre, wenn man die in Deutschland bezüglich der NS-Judenverfolgung angewandten Regeln zu einem allgemeinen Gesetz erhöbe, darf ich auf den sogenannten Kreationismus zu sprechen kommen. Wie bekannt, gibt es insbesondere in den USA eine unter fundamentalistischen Christen immer stärker werdende Bewegung, welche die Evolutionstheorie ablehnt, und zwar nicht nur, weil sie den Behauptungen der Bibel widerspricht. Tief im Innersten fühlen sich diese Menschen durch die Behauptung der modernen Biologie, der Mensch stamme von affenähnlichen Wesen ab, in ihrer Menschenwürde angegriffen. Für diese Christen ist die Evolutionstheorie unzumutbar, und dementsprechend versuchen sie, Bücher darüber aus Bibliotheken zu entfernen und das Lehren dieser Theorie an Schulen zu unterbinden, was in einigen US-Bundesstaaten sogar teilweise gelungen ist.

Wenn also das Prinzip zum allgemeinen Gesetz erhoben würde, all jene wissenschaftlichen Thesen zu verbieten, durch die sich Menschen beleidigt und in ihrer Würde angegriffen fühlen, dann würde man die Wissenschaft der Willkür der jeweiligen Volkstimmung bzw. des Zeitgeistes oder der Mächtigen aufopfern. Da bliebe wenig übrig, was dann nicht Gefahr lief, irgendwo und irgendwann einmal dem Zensor zum Opfer zu fallen.

Ein Grundrechtskonflikt zwischen der Wissenschaftsfreiheit und anderen Grundrechten ist daher nur möglich durch die in der Forschung angewandten Mittel und Methoden der Beweisgewinnung, also auf dem Weg von der Frage (Hypothese) zur Antwort (These), etwa durch die Anwendung von Forschungsmethoden zu Lasten von Menschen – im krassen Fall zum Beispiel die Durchführung von Menschenversuchen –, Tieren oder der Umwelt. Das Fragenstellen und das Antwortengeben selbst aber darf nicht eingeschränkt werden. Die Ergebnisse der Forschung stehen niemals mit anderen Grundrechten im Konflikt!

Ich denke, dass auch der deutsche Gesetzgeber erkannt hat, dass es zwischen der Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und der Würde des Menschen keinen Konflikt geben kann. Denn im letzten Absatz des in diesem Verfahren relevanten § 130 StGB findet sich der Bezug auf eine Bestimmung des § 86 a StGB, laut dem jene Fälle von einer Strafverfolgung ausgenommen sind, die Medien betreffen, welche der Wissenschaft dienen. Es kann überhaupt kein Zweifel daran bestehen, dass wissenschaftliche Schriften der Wissenschaft dienen, dass deren Verbreitung also sogar nach herrschender Gesetzeslage straffrei bleiben muss. Die einzige offene Frage ist daher nur noch, ob die Schriften, wegen denen ich hier angeklagt bin, wissenschaftlich sind oder doch zumindest der Wissenschaft dienen. Hier bietet sich daher dem Gericht meiner Ansicht nach der Königsweg zu einem trotz zweifelhafter Rechtslage gerechten Urteil. Wenn der erwähnte Absatz also mehr ist als ein kosmetisches Feigenblatt zur Irreführung der Öffentlichkeit, so müsste er hier meiner Meinung nach angewendet werden.

Als nächstes wende ich mich nun dem Recht auf freie Meinungsäußerung zu, das im Art. 5/1 des deutschen Grundgesetzes garantiert wird, allerdings sogleich mit einer ganzen Liste an Einschränkungen im zweiten Absatz. Was ich von diesem allgemeinen Gesetzesvorbehalt halte, hat Carlo Schmid auf den Punkt gebracht: Damit wird nämlich das Recht auf Meinungsäußerung wertlos. Meiner Auffassung nach ist ein solcher Gesetzesvorbehalt zudem unnötig, denn Art. 19/2 regelt ja, dass es im Konfliktfall mit anderen Grundrechten zu einem Ausgleich kommen muss.

In Artikel 5/2 werden drei Einschränkungen der Meinungsfreiheit gemacht. Die erste bezieht sich auf „allgemeine Gesetze“. Laut gesundem Menschenverstand und ebenso laut Urteilen des Bundesverfassungsgerichts fallen darunter gerade NICHT solche Gesetze, die nur bestimmte Meinungen verbieten oder bestimmte Sachthemen regulieren. Schon allein aus diesem Grunde ist der §130 StGB in jenen Absätzen, die historische Auffassungen regulieren wollen, grundgesetzwidrig – und nebenbei bemerkt freilich auch in Konflikt mit Kants kategorischem Imperativ. Es stellt sich doch wirklich die Frage, wieso dieses Gesetz nur diesen einen

Völkermord reguliert. Warum nicht alle Völkermorde der Menschheitsgeschichte? Und warum ist es auf Völkermorde beschränkt? Warum werden nicht alle Geschichtsauffassungen reguliert, die bestimmte Leute zu Missmut gegen andere aufbringen könnten? Dann wäre freilich alle Geschichtsschreibung zu verbieten, denn es findet sich immer jemand, der sich durch bestimmte Auffassungen angegriffen oder zu Unmut gegen andere motiviert fühlt.

Zu welch absurden Zuständen der Versuch führen kann, Geschichtsschreibung per Strafgesetz reglementieren zu wollen, zeigt das Beispiel des Massakers an den Armeniern in der Türkei während des Ersten Weltkrieges. Vor kurzem hat Frankreich ein Gesetz erlassen, welches verbietet, diesen Völkermord zu leugnen. Gleichzeitig ist es zur Zeit in der Türkei verboten, die damaligen Ereignissen als Völkermord zu bezeichnen.

Nun gehen wir einmal davon aus, dass die Türkei in absehbarer Zeit Mitglied der EU wird. Man stelle sich zum Beispiel vor, ein Engländer hielte sich in Deutschland auf und bestreitet in einem Artikel den Völkermord an den Armeniern. Daraufhin wird er aufgrund eines französischen Haftbefehls verhaftet und in Frankreich ins Gefängnis gesteckt. Da der Brite aus dieser Erfahrung gelernt hat, veröffentlicht er nach seiner Freilassung einen Artikel, in dem er den Völkermord an den Armeniern emphatisch *bestätigt*. Daraufhin wird er diesmal aufgrund eines türkischen Haftbefehls wiederum verhaftet – der europäische Haftbefehl macht's möglich! – und in der Türkei ins Gefängnis gesteckt. Und da unser englischer Musterbürger ein Vorbild an Lernfähigkeit ist, aber wie ich den Schnabel nicht halten kann, publiziert er nach seiner Freilassung aus der Türkei einen Artikel, in dem er den Völkermord an den Armeniern wiederum abstreitet, woraufhin er wieder in einem französischen Knast landet. So verbringt er dann den Rest seines Lebens abwechselnd in französischen und türkischen Gefängnissen, da er es niemandem recht machen kann.

Nun stellen Sie sich vor, alle europäischen Staaten würden das deutsche pathologische Verhaltensmuster, Diskussionen traumatischer Ereignisse ihrer nationalen Geschichte strafrechtlich vorzuschreiben, zur Norm erheben. Dann würde jeder, der sich in Euro-

pa noch zu irgendeinem Kapitel der Menschheitsgeschichte zu äußern wagte, riskieren, auf eine Rundreise durch europäische Gefängnisse zu gehen.

Das zeigt doch deutlich, dass am heutigen deutschen Wesen die Welt nicht genesen, sondern nur kaputt gehen kann. Und dennoch versuchen Sie hier dieses Wesen auch in anderen Ländern durchzusetzen, denn das, was mir hier vorgeworfen wird, habe ich ja nicht in Deutschland getan, sondern in England und in den USA, wo diese Handlungen völlig legal waren und sind.

Und um das Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung konsequent zu Ende zu denken: Warum sollten nur potentiell gefühlverletzende Geschichtsauffassungen verboten werden? Warum nicht überhaupt alle Ansichten, die negative Emotionen gegen Dritte hervorrufen könnten? Und da jede Meinung potentiell bei irgendjemandem negative Gefühle gegen jemand anderen hervorrufen könnte, sollten wir dann nicht konsequenterweise das Meinen an sich verbieten? Was wohl darauf hinausliefe, das Sprechen an sich zu verbieten.

Als zweite Einschränkung der Meinungsfreiheit findet sich in Art. 5/2 der Schutz der Ehre. Laut Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ist zur Ehrverletzung eine kränkende Ausdrucksweise nötig. Aber eine solche Ausdrucksweise findet sich in keinem meiner Bücher! In seinem berühmt-berüchtigten Urteil zu der Aussage „Soldaten sind Mörder“, mit dem dieser Spruch als nicht strafbar, da nicht ehrverletzend eingestuft wurde, hat das Bundesverfassungsgericht ganz bewusst<sup>148</sup>

*„den in der Fachgerichtsbarkeit entwickelten Begriff der Schmähkritik aber eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.“*

---

<sup>148</sup> Urteil des BVerfG, 10.10.1995, Az. 1 BvR 1476,1980/91, und 102,221/92; siehe [www.servat.unibe.ch/dfr/bv/093266.html](http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv/093266.html); auch zitiert durch Rolf Bossi, aaO. (Anm. 123), S. 160, der dafür keine Quelle angibt.

Tatsache ist aber, dass meine Publikationen keine Schmähkritiken enthalten, und zwar weder gegen Personen noch gegen Gruppen. Der Spruch „Soldaten sind Mörder“ ist also erlaubt, obwohl zweifellos nicht alle Soldaten Mörder sind. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgend sollten dann doch auch Pauschalurteile gegen Juden zulässig sein, oder etwa nicht? Die Frage ist hier aber irrelevant, weil ich solche Urteile niemals gemacht oder veröffentlicht habe.

Wenn es also eine vom deutschen Grundgesetz geforderte Gleichbehandlung gibt, so wird durch meine Publikationen niemandes Ehre verletzt, und es besteht mithin kein Konflikt mit den Grundrechten Dritter.

Der dritte und letzte Fall der in Art. 5/2 bestimmten Einschränkung der Meinungsfreiheit betrifft Gesetze zum Schutz der Jugend, wobei laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur dann aufgrund des Jugendschutzes zensiert werden darf, wenn von den so zensierten Ansichten „stets und typischerweise“ Gefährdung für die Jugend ausgehe. Diese leere Worthülse öffnet freilich der Willkür Tür und Tor. Dazu werde ich später noch mehr ausführen.

Es gab einmal eine Zeit, da war ich stolz darauf, dass das deutsche Grundgesetz im Gegensatz zu den Verfassungen anderer Länder nicht nur die Meinungsfreiheit garantiert, sondern darüber hinaus auch noch ausdrücklich die Freiheit von Forschung, Lehre und Wissenschaft. Diese Zweiteilung der Meinungsfreiheit in wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Meinungen halte ich allerdings heute für eine Tragödie, denn sie führt zu einem Zweiklassen-Meinungsrecht. Während nämlich die Meinungsfreiheit für den Laien, also Nichtwissenschaftler durch einfache Gesetze eingeschränkt werden kann, bleibt sie für den Wissenschaftler und Forscher uneingeschränkt.

Wenn dann allerdings ein Forscher zu aufmüpfig wird, dann erkennt der Staat diesem den Status als Wissenschaftler blitzschnell ab und verfolgt ihn als “Pseudowissenschaftler” oder Laien. Dieses Zweiklassenrecht ermöglicht dem Staat daher die perfekte Gängelung aller unter dem illusionären Eindruck größter Freiheit.

Die von der deutschen Justiz vertretene These vom Grundrechtskonflikt ist auch deshalb falsch, weil die meisten Juden entsetzt wären, wenn sie wüssten, wie in ihrem Namen tadellose Wissenschaftler verfolgt werden. Kein Jude, der meine Bücher mit gesundem Menschenverstand liest, wird darin etwas Bösartiges oder Verhetzendes finden können.

In diesem Zusammenhang darf ich noch einmal auf meine ehemalige jüdische Freundin Jodi Keating und ihre Familie hinweisen, die meine Behauptungen klar beweisen, denn diese hatten keinerlei Probleme mit meinen Ansichten. Ich darf auch anmerken, dass es eine Reihe jüdischer Revisionisten gibt, darunter zum Beispiel David Cole, den ich die Ehre hatte, einen Freund zu nennen. Seit Anfang der 1990er Jahre hat er eng mit verschiedenen Revisionisten zusammengearbeitet und trat erst in den Hintergrund, als er von seinen Religionsgenossen Morddrohungen erhielt wegen seines Engagements. Und als letztes Beispiel darf ich hier Israel Shamir erwähnen. Shamir wanderte in den 1960er Jahren aus der UdSSR nach Israel ein und nahm damals als Soldat an Israels Kriegen teil. Er wurde später Journalist, wurde jedoch angesichts des Vorgehens der israelischen Behörden und Siedler gegenüber den Palästinensern ernüchtert und engagierte sich zunehmend für menschenrechtliche Belange der Palästinenser. Vor einigen Jahren ist er dann sogar zum Christentum konvertiert, weshalb es fraglich ist, ob man ihn überhaupt noch als Juden bezeichnen kann, je nachdem, ob man den Begriff religiös oder ethnisch versteht, worüber sich ja noch nicht einmal die Juden einigen können.

Jedenfalls befindet sich Shamir seit der zweiten Intifada an vorderster Front jener Bürgerrechtsbewegung, die für die Gleichberechtigung der Palästinenser eintritt. Shamirs Sohn war einer jener Helden der Internationalen Solidaritätsbewegung, die Ostern 2002 jenen Palästinensern unter Einsatz ihres eigenen Lebens durch Lebensmittellieferungen zu überleben halfen, die bei der Belagerung Bethlehems durch die israelischen Besatzer in der Geburtskirche Jesu Zuflucht gesucht hatten. Vor einigen Monaten frug mich Herr Shamir, warum ich eigentlich bereit sei, für meine Überzeugungen so viel aufs Spiel zu setzen. Meine Antwort an

ihn veröffentlichte er am 16.9.2006 im Internet mit einem einleitenden Kommentar von ihm selbst, den ich hier vorlesen darf:<sup>149</sup>

*„Meiner Ansicht nach bedeutet Holocaust-Befürwortung die Hinnahme jüdischer Überlegenheit und Einzigartigkeit, während Holocaust-Bestreitung eine Zurückweisung dieses Überlegenheits-Dünkels ist. Damit wird Holocaust-Bestreitung zur Pflicht eines jeden Anti-Rassisten bzw. eines jeden Christen. Gernar Rudolf ist ein Wissenschaftler, ein Dissident, der 2005 in den USA seiner jungen Frau und seinem Kindchen entrissen und in sein Herkunftsland BRD ausgeliefert wurde. Dort ist er angeklagt wegen seiner wissenschaftlichen Forschungsarbeiten über Auschwitz, die in dem weltbekannten ‘Rudolf-Gutachten’ zusammengefasst sind. Er wurde 1964 geboren; er ist einer der jüngsten hochkarätigen Revisionisten, hervorgegangen aus der Nachkriegsgeneration. Junge Menschen in der BRD sind generell auf brutalste Weise gehirngewaschen mit konventioneller Holocaust-Überlieferung. Gernar, wie wir alle wissen, ist anders.“*

Ich führe dies hier an, um deutlich zu machen, dass man eben bezüglich der Juden keine Pauschalurteile fällen kann, dass der deutsche Staat sie aber auch nicht pauschal als Rechtfertigung für die Verfolgung unschuldiger Dissidenten vereinnahmen darf. Denn genau das macht meiner Ansicht nach die Bundesrepublik Deutschland, um hinter diesem Vorwand ihr eigenes politisches Süppchen zu kochen. Tatsächlich besteht der Konflikt nicht zwischen den Juden und mir, sondern zwischen dem bundesdeutschen Staat und mir. Dass der wirkliche Konflikt meist zwischen dem Bürger und dem Staat besteht, wenn es um Probleme mit den Grundrechten geht, haben auch Seifert und Hömig in ihrem anfangs erwähnten Buch zum Grundgesetz so gesehen:<sup>150</sup>

*„Von ihrer historischen Entwicklung her besteht die Funktion der Grundrechte zunächst darin, Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Machtentfaltung zu sein. (BVerfG 1, 104). Dies ist nach der Rechtsprechung auch heute noch ihre primäre und zentrale Wirkungsdimension (BVerfG 50, 337).“*

<sup>149</sup> Siehe [www.globalfire.tv/nj/06en/persecution/rudolf.htm](http://www.globalfire.tv/nj/06en/persecution/rudolf.htm).

<sup>150</sup> Seifert/Hömig, aaO. (Anm. 147), S. 28f.

Es kann gar kein Zweifel daran bestehen, dass der §130 StGB als ein Sondergesetz gegen bestimmte Meinungen dem Grundsatz der allgemeinen Gesetze widerspricht und daher grundgesetzwidrig ist. Und obwohl diese Tatsache offenkundig ist, verschließen sich sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht in all ihren Entscheidungen in der hier behandelten Frage dieser Tatsache und handeln und urteilen gegen all ihre anderen Grundsatzurteile in sämtlichen anderen Fällen zur Meinungsfreiheit. Ja sie verschlimmern die ohnehin schon grundgesetzwidrige Gesetzeslage sogar noch durch eine weitergehende Erosion der Grundrechte, insbesondere durch die Verhinderung einer effektiven Verteidigung mittels Durchsetzung des Missbrauchs der Offenkundigkeitsregelung und der Strafverfolgung von Verteidigern.

Die Ursache für dieses Verhalten insbesondere des Bundesverfassungsgerichts liegt meiner Meinung nach auch daran, dass die Richter dieses Gerichts aufgrund eines politischen Kuhhandels der dominierenden politischen Parteien in Deutschland berufen werden, wobei die politische Parteizugehörigkeit und Linientreue bisweilen wichtiger zu sein scheinen als die juristische Kompetenz. Ein klassisches Beispiel dafür war die Berufung von Jutta Limbach als Quoten-Sozialdemokratin zur Vorsitzenden des Bundesverfassungsgerichts, obwohl sie praktisch keine Berufserfahrung als Juristin aufzuweisen hatte. Das hat damals selbst in der juristischen Fachpresse für unüberhörbare Kritik gesorgt. Angesichts solcher Zustände wird man wohl fragen müssen, inwiefern es in Deutschland eigentlich noch eine Gewaltenteilung gibt.

Daher stellt sich erneut die Frage nach dem Recht auf Widerstand laut Art. 20/4 des deutschen Grundgesetzes, doch dazu später mehr.

### 3. Jugendschutz

Als dritte rechtliche Möglichkeit der Einschränkung der Meinungsfreiheit in Deutschland werde ich nun auf das Jugendschutzgesetz eingehen, das ich ja auch gebrochen haben soll.

Zunächst einmal verbietet dieses Gesetz laut §18 Abs. 3 Satz 1 die Indizierung von Medien allein aufgrund u. a. ihres politischen oder weltanschaulichen Inhalts. Aber bezüglich der als „rechts“ verdächtigten Medien macht die BPjM genau das, was auch der vorhin zitiert Prof. Jesse moniert hat. Es ist daher meiner Ansicht nach die BPjM, die das Recht bricht, nicht ich. Die Gründe, warum ein Medium überhaupt indiziert werden kann, werden in § 15 aufgelistet, wobei die ersten vier Gründe eindeutig definiert sind, worunter insbesondere Pornographie, Kriegsverherrlichung und Gewaltdarstellungen völlig nachvollziehbar sind. Anders sieht es dagegen mit dem 5. Grund aus. Danach können Medien indiziert werden, die

*„offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.“*

Dieser Satz ist von solcher Unbestimmtheit und Unschärfe, dass mir unklar ist, welche Art von Medien darunter fallen könnte. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wie diese schwammige Eigenschaft irgendwie „offensichtlich“ sein kann. Solch ein Gummiparagraph lädt doch zu politischem Missbrauch geradezu ein und ist daher völlig inakzeptabel. Vor allem aber ist mir völlig schleierhaft, wie kritische Literatur zu Geschichtsthemen in der Lage sein soll, Minderjährige in der Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten schwer zu gefährden.

Um Ihnen das Problem des möglichen politischen Missbrauchs deutlich zu machen, möchte ich hier einmal eine ganz andersartige Betrachtung einfügen. Wie durch diverse Meldungen und Diskussionen in der Öffentlichkeit inzwischen allgemein bekannt sein dürfte, geht die ursprünglich in Deutschland ansässige Bevölkerung dramatisch zurück. Das gleiche Phänomen, das man in seiner Rasanz schon als demographischen Kollaps bezeichnen könnte, beobachtet man auch in vielen anderen europäischen Ländern. Viele der heutigen gesellschaftlichen Probleme haben darin ihre Ursachen, wie etwa die Instabilität der Altersversorgung, die Explosion der Gesundheits- und Pflegekosten sowie die Masseneinwanderung aus dem Ausland, die eine demographisch notwendige

Kompensation sein soll, mit den sich daraus ergebenden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verwerfungen.

Der Grund für diesen demographischen Kollaps ist, dass sich nun schon die zweite Generation faktisch weigert, die wichtigste aller sozialen Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die zur physischen Erhaltung einer Gemeinschaft nötig ist, nämlich Familien zu gründen und Kinder zu bekommen. Angetrieben wird diese radikale Änderung des Verhaltens durch die seit Jahrzehnten propagierte Ideologie der Selbstverwirklichung als isoliertes Ego, also des Egoismus und Egozentrismus. Materialismus („Wohlstand“), Hedonismus („Genuss“) und Emanzipation von sozialen Bindungen sind „Werte“, denen man nachläuft. Die statistischen Zahlen von Singlehaushalten, Ehescheidungen und Kinderarmut beweisen doch wohl überdeutlich, dass junge Menschen heute kaum mehr dauerhaft bindungsfähig sind; dass Liebe und Treue, Verantwortungsbewusstsein und Altruismus, also Aufopferungsbereitschaft für andere, vor allem und zu allererst für die eigene Familie, aber auch für Sippe, Gemeinde, Volk, Vaterland und Kulturkreis kaum mehr vorhanden sind. Die Liebe zu Kindern ist dabei die reinste, tiefste, selbstloseste und intensivste Form der Liebe, ja des Gefühlslebens überhaupt. Die Ablehnung von Kindern beweist daher letztlich die Liebesunfähigkeit dieser Generationen. Der krasse Mangel an diesen Eigenschaften, der diese Gesellschaft kollabieren lässt, und zwar in dem Maße, dass es bei steter Fortentwicklung in etwa 100 Jahren praktisch kein deutsches Volk mehr geben wird, ist doch unerschütterlicher Beweis dafür, dass diese nachwachsenden Generationen nicht mehr gemeinschaftsfähig sind. Ja mehr sogar: Das Verhalten dieser Generationen ist unausweichlich gemeinschaftsvernichtend. Ich denke, es gibt wohl kaum ein gemeinschaftsunfähigeres Verhalten als ein solches, das zur gänzlichen Auslöschung der Gemeinschaft führt. Nun stellt sich die Frage, was die Ursachen dieser dramatischen Verhaltensänderung sind. Uns Revisionisten jedenfalls kann man das nicht anhängen.

Aber wenn man nun politisch entsprechend eingestellt ist, so könnte die Antwort auf diese Frage etwa wie folgt lauten: Es ist offensichtlich, dass eine alle Gesellschaftsschichten zugleich er-

fassende Verhaltensänderung nur durch entsprechende Darstellungen in den Massenmedien hervorgerufen werden kann. Als primäre Ursache wäre daher die Propaganda von Hedonismus, Materialismus und egoistischer Selbstverwirklichung zu nennen sowie das Schlechtmachen traditioneller Familienwerte, darunter die Vater- und Mutterrolle, Kinderfeindlichkeit im Besonderen und die Abwertung aufopferungsvollen Einsatzes für eine Familie und auch für die Gemeinschaft im Allgemeinen. So, wie das deutsche Jugendschutzgesetz momentan formuliert ist, könnte man mit einer solchen Argumentation und dem entsprechenden politischen Willen einen nicht unerheblichen Teil der deutschen Massenmedien auf den Index setzen.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Ich bin durchaus nicht für solche Maßnahmen, weil ich generell gegen Zensur bin. Aber dieses Beispiel zeigt, welche Willkür Ihre Gesetze ermöglichen. Diese Textpassage ist in ihrer Unbestimmtheit daher meiner Ansicht nach nicht nur illegal, sondern sogar potentiell gemeingefährlich.

Bei der Indizierung revisionistischer Medien wird die Behauptung, diese gefährdeten die Gemeinschaftsfähigkeit Minderjähriger, stets ohne Begründung angeführt. Das sei angeblich offensichtlich. Offensichtlich ist für mich allein die Tatsache, dass unsere revisionistischen Medien die Skepsis und Kritikfähigkeit gegenüber Autoritäten stärken. Unsere Schriften führen daher den deutschen Untertan im Kantschen Sinne aus seiner Unmündigkeit, indem sie darüber belehren, wie man sich seines Verstandes ohne die Anleitung Dritter bedient. Und genau das will der Obrigkeitsstaat mit diesem Zensur-Gummiparagraphen verhindern! Ich möchte hier sogar noch einen Schritt weitergehen, indem ich den Schuh umdrehe. Wie bekannt sein dürfte, ist es verboten, Minderjährigen Horrorfilme zugänglich zu machen, und das ist auch ganz richtig so, denn selbst wenn man den Kindern und Jugendlichen erklärt, dabei handele es sich nur um erfundene Geschichten und um Trickaufnahmen, so wirken die dort gezeigten blutigen Gemetzel dennoch traumatisierend.

Im gleichen Atemzug behaupten die gleichen Pädagogen aber, ähnliche blutige Gemetzel müssten Jugendlichen als Pflichtveran-

staltungen vorgeführt werden, dann nämlich, wenn es sich angeblich um echte Gegebenheiten historischer Natur handelt. Damit meine ich, dass man mittlerweile praktisch in der gesamten westlichen Welt Schulkindern pflichtgemäß gewissen – echten wie gestellten – Filmaufnahmen und Textgeschichten aussetzt, um ihnen nahezubringen, was die Nationalsozialisten angeblich während des Zweiten Weltkrieges anrichteten. Es ist doch wohl wirklich offenkundig, dass Derartiges auf die Minderjährigen noch wesentlich traumatisierender wirken muss als das Betrachten erfundener Horror-Trickaufnahmen. Wie kann man das eine als verwerflich verbieten, das andere aber als Pflicht verordnen? Ich darf betonen, dass ich durchaus nicht dagegen bin, Schulkinder über historische Katastrophen und Gräuelpfeiler zu unterrichten, aber bei der Wahl der Mittel sollte man doch ähnliche Maßstäbe erwarten dürfen wie bei der Freigabe von Horrorfilmen.

Dass diese Art der „Erziehung“ tatsächlich traumatisierende Wirkung hat, darf ich an drei Beispielen erläutern, die ich selbst erlebt habe. In unregelmäßigen Abständen erhielt ich Emails von deutschen Schülern, die durch Zufall auf meine damalige Webseite gelangt waren. Diese berichteten mir, dass sie zur Zeit in den USA als Austauschschüler verweilten, wo sie in Geschichte gerade den Holocaust durchnahmen. Als Deutsche sahen sie sich plötzlich von den anderen Schülern in die Ecke gedrängt und mit Vorwürfen und Anklagen überhäuft, wie die Deutschen denn damals den Juden das hätten antun können. Diese deutschen Austauschschüler suchten ganz verzweifelt nach Argumenten, um sich ihrer Haut zu erwehren, wurden sie doch plötzlich ausgegrenzt und zu Sündenböcken gemacht.

Ein noch drastischerer Fall war die Tochter einer zeitweiligen US-Freundin von mir, die anno 2002 im Alter von 13 Jahren während des Geschichtsunterrichts an der Schule das erste Mal in ihrem Leben mit dem Holocaust konfrontiert wurde. Nachdem ihr in der Schule ein entsprechender Film mit den üblichen Leichenbergen und den entsprechenden Kommentaren gezeigt worden war, kam sie nachmittags völlig verstört nach Hause und stammelte nur noch etwas in dem Sinne, sie hätte den Teufel gesehen und habe fürchterliche Angst. Wir mussten sie für diese Phase aus dem Ge-

schichtunterricht herausnehmen, um einen größeren psychischen Schaden zu verhindern.

Das letzte Beispiel ergab sich im Sommer 2000, als ich zusammen mit amerikanischen Freunden in Los Angeles das Museum of Tolerance des Simon-Wiesenthal-Zentrums besuchte, welches im Wesentlichen ein Holocaust-Museum ist. Nach dem Museumsrundgang besuchten wir eine Vortragsveranstaltung einer Auschwitz-Überlebenden. Außer uns befanden sich im Saal vor allem Schüler im Alter von schätzungsweise 12 bis 14 Jahren. Die Vortragende berichtete über ihre angeblichen Erlebnisse in Auschwitz, wobei sie auch Dinge einflocht, von denen heute sogar die offizielle Geschichtsversion behauptet, sie seien nicht wahr, so etwa flammenschlagende Kamine, Seifenherstellung aus dem Körperfett der Opfer und überall im Lager verstreut liegende, spontan brennende Leichen. Im Anschluss an den Vortrag durften Fragen gestellt werden, woraufhin eine Bekannte von mir die Vortragende frug, was sie dazu meine, dass sogar das weltweit als führend bezeichnete Holocaust-Forschungsinstitut Yad Vashem in Israel festgestellt habe, die Behauptung von Seifenherstellung aus Menschenfett sei eine Propagandalüge. Kaum hatte sie die Frage gestellt, ging ein Raunen und Murren durch den Saal, hatten doch offenbar schon diese Schüler begriffen, dass es ein nicht hinnehmbares Sakrileg ist, die Aussage einer Überlebenden anzuzweifeln.

Als wir dann nach Ende der Veranstaltung den Saal verlassen wollten, fand sich meine Bekannte von Schülern umringt, die ihr vorwarfen, wie sie es denn wagen könne, die Aussagen der Überlebenden anzuzweifeln, denn schließlich sei ja nur diese in Auschwitz anwesend gewesen, nicht aber meine Bekannte. Als ich meiner Bekannten mit Argumenten zur Seite stehen wollte, merkten die Schüler an meinem Akzent, dass ich Deutscher war, woraufhin die ganze Situation ins Unfeine abglitt, denn nun wurden die Jugendlichen unsachlich und fingen an, mich zu beschimpfen. Die Lehrerin der Schulklasse beendete die Konfrontation, indem sie die Schüler zum Weitergehen veranlasste. Wir gingen dann zusammen in die Tiefgarage zu unserem Auto. Dort unten trafen wir wiederum auf einige dieser Schüler, die aus der Distanz un-

flätige Bemerkungen über uns machten. Das nahm ich zum Anlass, zu ihnen hinüber zu gehen und sie zu bitten, sich doch zu überlegen, warum dieses Gebäude „Museum of Tolerance“ heiße. Das sei doch wohl auch als Aufforderung zu verstehen, anderen Auffassungen gegenüber tolerant zu sein. Aber die Jugendlichen hörten gar nicht mehr zu. Kaum hatte ich mich auf den Rückweg zu unserem Auto gemacht, kamen diese Jugendlichen mir plötzlich hinterher gelaufen mit Worten wie „Schlagt den Nazi!“

Wir hatten damals die zwei Söhne meiner Bekannten dabei, die in einem ähnlichen Alter waren wie diese anderen Jugendlichen. Die beiden Buben waren wahrlich schockiert ob der Aggressivität dieser Jugendlichen. Ohne unser Dazutun stellten sie trocken fest, dass Kinder und Jugendliche in diesem Museum zu Hass und Intoleranz erzogen werden – und zwar ganz gezielt gegen Deutsche im allgemeinen und gegen historische Dissidenten zu diesem Thema im Besonderen.

Alle drei Beispiele belegen, dass die in allen westlichen Ländern permanent laufende Holocaust-Propaganda – egal ob auf Wahrheit beruhend oder nicht – nichts anderes ist als eine gigantische Volksverhetzung aller dieser Völker gegen das deutsche Volk. Und das gilt auch für Deutschland, wo die Bevölkerung ebenso gegen alles verhetzt wird, was deutsch ist; also mit anderen Worten: hier werden Deutsche gegen sich selbst verhetzt.

Wenn Sie also nach Volksverhetzern suchen und nach Personen und Institutionen, die Jugendliche traumatisieren und zu gemeinschaftsunfähigen Menschen pervertieren, dann sollten Sie vielleicht einmal in die andere Richtung schauen. Wir Revisionisten jedenfalls traumatisieren mit unseren Medien niemanden, und bei uns findet man auch keine Gewaltdarstellungen oder -verherrlichungen.

Im Zusammenhang mit den Versuchen der BPjM, ein revisionistisches Buch über die Ursachen des Zweiten Weltkrieges zu indizieren, hat das Verwaltungsgericht in Köln entschieden, dass eine solche Zensur unrechtmäßig sei. Das Urteil wurde kurz danach vom Bundesverfassungsgericht bestätigt mit einer Entscheidung, aus der ich schon zuvor im Zusammenhang mit der Defini-

tion von Wissenschaft zitiert habe. Ich darf nun aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zitieren:<sup>151</sup>

*„Die Bundesprüfstelle verkennt, dass gerade durch die Möglichkeit der offenen Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Meinungen die Kritikfähigkeit der Jugendlichen unterstützt wird, was eine freie Diskussion erfordert. Hierzu bedarf es neben der Vermittlung des historischen Geschehens gerade der kritischen Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen. Hierdurch kann, was die Bundesprüfstelle in ihrer Abwägung überhaupt nicht eingestellt hat, [...] die Jugend möglicherweise sehr viel wirksamer vor Anfälligkeiten für verzerrende Geschichtsdarstellungen geschützt werden als durch eine Indizierung, die solchen Meinungen sogar berechtigt Anziehungskraft verleihen könnte.“*

Das gilt freilich nicht nur für Bücher zur Kriegsursache, sondern prinzipiell für alle Themen, ob nun wissenschaftlich behandelt oder nicht. Wer verbietet, setzt sich eben immer dem Verdacht aus, keine Argumente mehr zu haben. Ich selbst werde daher den Verdacht nicht los, dass die Revisionisten deshalb zensiert werden, weil ihre Literatur die durch die etablierte Literatur und die Massenmedien verursachte Traumatisierung – sprich Gehirnwäsche bzw. „sozialethische Verwirrung“, wie es in einer älteren Fassung des Jugendschutzgesetzes hieß – neutralisiert und den Menschen wieder ein ausgewogenes, abwägendes Denken ermöglicht.

Meine Fachliteratur jedenfalls kann von Kindern und Jugendlichen gar nicht intellektuell verarbeitet werden. Zensur gegen diese Bücher ist daher nicht nur illegal, sondern auch lächerlich. Die Zielgruppe dieser Zensur ist deswegen nicht der Jugendliche als zu schützendes Individuum, sondern der kritische Erwachsene, das heißt die allgemeine Bevölkerung.

Auf die fragwürdige, meiner Ansicht nach klar rechtswidrige Verfahrensweise der BPjM, die Listen indizierter Bücher nicht mehr allgemein zugänglich zu machen und insbesondere revisio-

---

<sup>151</sup> Verwaltungsgericht Köln, bestätigt vom BVerfG, 17 K 9534/94, i. S. Udo Walendy, *Wahrheit für Deutschland*, Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, Vlotho 1964.

nistische Schriften sogar in geheimen Listen zu führen, hatte ich bereits hingewiesen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Einspruchsfrist gegen Indizierungsentscheidungen vor einigen Jahren auf eine Woche verkürzt wurde, was insbesondere für im Ausland ansässige Verleger schon wegen der Postlaufzeit ein Hohn ist.

Zusammenfassend muss ich feststellen, dass die Vorgehensweise und die Rechtsgrundlagen der BPjM nicht mit dem Kantischen Prinzip der allgemeinen Gesetzgebung in Deckung gebracht werden können, das ja eigentlich auch dem Prinzip des deutschen Grundgesetzes entspricht. Denn ein völlig diffus formuliertes Gesetz, das erlaubt, alles das zu verbieten, was den gerade Herrschenden ideologisch gegen den Strich geht, muss zu Willkür entarten und ist daher inakzeptabel. Auf die mir vorgeworfenen Einzelfälle von Verletzungen des Jugendschutzgesetzes werde ich im Kapitel D.V. detailliert eingehen.

#### 4. Willkürliche Begriffsauslegung (Immunisierung gegen Kritik)

Als letzten Punkt meiner juristischen Betrachtung möchte ich nun auf die von deutschen Richtern und Staatsanwälten verwendeten Begriffsauslegungen zu sprechen kommen, wie sie in meinem wie auch in ähnlichen Fällen üblicherweise erfolgen. Diese Auslegungen sind geprägt von völliger Willkür, wie ich nachfolgend erläutern werde, was übrigens eine unzulässige Taktik der Immunisierung gegen Kritik darstellt, wie ich im Zusammenhang der Wissenschaft dargelegt habe. Die nachfolgend zitierten und diskutierten Begriffe finden sich so wörtlich in meiner Anklageschrift:

- a. Die strafrechtliche Verfolgung dissidenter Holocaust-Forscher, Schriftsteller bzw. Verleger wird damit begründet, ihre Schriften würden „in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“, „zum Hass aufstacheln“, „beschimpfen“, „böswillig verächtlich machen“, „verleumden“, und/oder „verunglimpfen“, indem sie historische Vorgänge u. a. „geleugnet“ bzw. „bewusst der Wahrheit zuwider“ dargestellt hätten.
- b. „Leugnen“ bedeutet, etwas wider besseres Wissen zu bestreiten, unterstellt also Kenntnis der Wahrheit und bewusste ge-

genteilige Äußerungen. Es entzieht sich aber der Kenntnis jeden Gerichts, was einem Menschen bei einer Handlung in der Vergangenheit bewusst war. Es entzieht sich aber vor allem der Kompetenz und der Zuständigkeit jedes Gerichts, darüber bestimmen zu wollen, was wahr ist bzw. was der Bürger als wahr anzunehmen hat. „Bewusst der Wahrheit zuwider“ ist daher die absurdeste aller Wortkonstruktionen der bundesdeutschen Justiz, die ernsthaft meint, geschichtliche Wahrheit und Bewusstsein per Urteilsspruch feststellen zu können. So kann man Geschichte nicht in Gerichtssälen behandeln.

- c. Eine Schrift ist nicht schon deshalb „beleidigend, verunglimpfend, beschimpfend, verleumdend, verächtlich machend oder verhetzend“, weil ein Leser dies subjektiv so empfindet. Insbesondere trifft dies auf Schriften zu, die Auffassungen enthalten, die von der Mehrheit als völlig abwegig, ja als Bruch eines Tabus angesehen werden. Denn selbst wenn solche als völlig abwegig empfundenen Ansichten absolut sachlich vorgetragen werden, haben sie dennoch oft wegen ihrer Exzentrizität oder wegen ihres Tabubruchs eine sehr emotionale Wirkung auf den Leser. Historische Beispiele neuartiger, anfangs als völlig abwegig betrachteter Ansichten, die trotz sachlichen Vortrags höchst emotionale Wirkungen hatten, gibt es zuhauf.

Ich habe hier schon wiederholt auf die Kopernikanische Wende hingewiesen, die ja als Beginn des wissenschaftlichen Zeitalters betrachtet werden kann und die enorme politische und soziale Umwälzungen zur Folge hatte. Die Emotionen schossen daher damals hoch, genauso wie Mitte des 19. Jahrhunderts anlässlich der bereits erwähnten Darwinschen Evolutionstheorie. Die beste Parallele zu unserem Fall ist aber wohl die Fälschung der sogenannten Konstantinischen Schenkung, die wohl zu recht als die bisher folgenschwerste Geschichtsfälschung betrachtet wird. Ihr zugrunde liegt ein Dokument, das angeblich vom römischen Kaiser Konstantin I. verfasst wurde. Darin soll er anlässlich seines Übertritts zum Christentum im 4. Jahrhundert alle Ländereien und westlichen Besitztümer des Römischen Reiches der katholischen Kirche übereignet haben. Dieses Dokument war die Rechtfertigung, mit der die Kirche

im Mittelalter Besitzansprüche auf das ganze Abendland stellte. Schon Mitte des 15. Jahrhundert hatte Kardinal Nicolaus Cusanus dieses Dokument in einer dünnen, sachlichen Abhandlung als mittelalterliche Fälschung entlarvt. Erst die etwa 80-seitige, zum Teil polemische Streitschrift des päpstlichen Beraters Lorenzo Valla aber, die Ende des 15. Jahrhunderts erschien und eine Vielfalt von Argumente zur Stützung der Fälschungsthese lieferte, fand weite Verbreitung und Akzeptanz, vor allem auch dank der etwa zeitgleichen Erfindung des Buchdrucks durch Gutenberg.<sup>152</sup> Einer der vielen Leser Vallas war ein bestimmter Martin Luther, den diese Lektüre zu der Überzeugung brachte, dass der Papst der Antichrist sei. Angespornt durch Vallas Schrift entwickelte Luther seine wohlbekannte Kritik am Machtmissbrauch der katholischen Kirche, und wir wissen heute nur allzu gut, wohin dies führte, nämlich zu den Bauernkriegen des 16. Jahrhunderts und zum 30-jährigen Krieg, der mit der Verwüstung weiter Teile Deutschlands und dem Tod von etwa einem Viertel aller damaliger Deutschen endete.

Würde man der Logik der bundesdeutschen Justiz folgen, so würden Cusanus, Valla und Luther heute in Deutschland aufgrund ihrer die Emotionen aufpeitschenden revolutionären Geschichtsthesen bzw. politisch-religiösen Ansichten wegen Volksverhetzung und Gefährdung des öffentlichen Friedens ins Gefängnis gesteckt werden – obwohl keiner von ihnen hetzerisch geschrieben hat.

In solchen Fällen sind eben nicht die Ansichten für die emotionalen Reaktionen ursächlich, sondern die Einstellungen der Leser, die intolerant, fanatisch, verboht etc. sind. Ob eine Schrift beleidigend, verleumdend, verhetzend etc. ist, muss daher an rein formalen Kriterien der Schrift selbst festgestellt werden. Analog zu dem, was das deutsche Bundesverfassungsgericht für Ehrverletzungen bestimmt hat, müssen Wortwahl und Tonfall explizit und objektiv verletzend bzw. verhetzend usw. sein. Fehlen diese Eigenschaften, so kann der vorgeworfene Tatbestand nicht erfüllt sein.

---

<sup>152</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Konstantinische\\_Schenkung](http://de.wikipedia.org/wiki/Konstantinische_Schenkung).

Reine Sachbehauptungen können solche Merkmale nie tragen, auch wenn sie noch so kontrovers und tabubrechend sind. Wenn dennoch behauptet wird, sachliche, als abwegig betrachtete Ansichten über die Judenverfolgung trügen diese Eigenschaften, so ist dies eine willkürliche, unzulässige Auslegung dieser Begriffe, die allgemein angewandt zum Verbot von allem und jedem missbraucht werden kann, wenn sich nur jemand findet, der sich darüber genügend echauffiert oder verunsichert fühlt.

Um besser zu verdeutlichen, wie die Richter in meinem ersten Prozess vor etwa 12 Jahren argumentierten, darf ich hier ein emotional neutrales Beispiel anführen. Stellen Sie sich einmal vor, ein Angeklagter steht vor Gericht, weil er angeblich in betrunkenem Zustand einen Autounfall verursacht hat. Zu seiner Verteidigung lässt er 100 Freunde als Zeugen auftreten, die allesamt bezeugen, er habe an dem besagten Abend gar keinen Alkohol getrunken. Dann tritt jedoch ein Sachverständiger auf, der die vom Angeklagten kurz nach dem Unfall genommene Blutprobe analysiert hat. Er sagt vor Gericht aus, die Blutwerte hätten eindeutig ergeben hätten, dass der Angeklagte zum Unfallzeitpunkt schwer betrunken war.

Und nun stellen Sie sich den Staatsanwalt vor, wie er fordert, der Sachverständige sei festzunehmen und selbst vor Gericht zu stellen, weil er durch seine Aussage indirekt den Eindruck erweckt habe, dass die 100 Zeugen gelogen haben könnten. Dadurch könnten bestimmte Kreise in der Bevölkerung schlussfolgern, die Zeugen hätten aus niederen Beweggründen gehandelt, weswegen diese Kreise negative Gefühle gegen die Zeugen entwickeln könnten. Dies könnte bei einigen Individuen so weit gehen, dass sie dazu aufrufen, irgendwie gegen die Zeugen vorzugehen. Dies würde daher beweisen, dass der Sachverständige mit seiner Aussage zu den Blutwerten des Angeklagten, die den Aussagen der anderen Zeugen widerspricht, diese beleidigt und die Bevölkerung gegen sie zu Gewalt aufgehetzt habe. Somit sei der Sachverständige wegen Volksverhetzung ins Gefängnis zu stecken.

Wenn in solch einem Fall ein Staatsanwalt wiederholt derart argumentierte, würde man ihm wohl nahelegen, den Beruf zu wechseln, und wenn er sich diesem Rat verschlösse und so weiter machte, würde man ihm wohl raten, psychiatrische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Aber genauso hat man in meinem Fall anno 1994/95 in Stuttgart argumentiert, als man mich wegen meines Sachverständigengutachtens zu 14 Monaten Haft verurteilte, und das gleiche Argumentationsmuster findet sich jetzt wieder in meiner Anklageschrift. Wenn das Verbot, Zeugenaussagen zu widersprechen, zu einem allgemeinen Gesetz erhoben würde, gingen in diesem Land schnell die Lichter aus! Oder noch allgemeiner: Wenn nichts mehr gesagt werden dürfte, weil sich dadurch jemand lediglich subjektiv beleidigt oder angegriffen fühlt, dann müsste man wohl das Sprechen an sich verbieten.

- d. Schon das Dritte Reich sperrte friedliche Dissidenten in Konzentrationslager, weil deren Ansichten geeignet waren, „den öffentlichen Frieden zu stören“: So wurde z. B. der kath. Pfarrer Rupert Mayer wegen seiner Predigten öffentlich angeklagt:<sup>153</sup> „fortgesetzt öffentlich hetzerische Äußerungen [...] gemacht [...] und] in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ Staatsangelegenheiten erörtert zu haben.

Interessant ist in diesem Zusammenhang vielleicht, dass Rupert Mayer Mitte der 1930er Jahre auf Druck von „oben“ aus dem Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) ausgeschlossen wurde. 1994 wurde auch ich auf Druck von „oben“ wegen meiner „öffentlichen Friedensstörung“ aus dem gleichen CV ausgeschlossen.

Freilich gibt es auch große Unterschiede zwischen uns, denn Rupert Mayer wurde später von der katholischen Kirche heilig gesprochen, worauf ich keinerlei Wert lege, zumal ich ja auch aus der katholischen Kirche ausgetreten bin.

(Hier erfolgt der inhaltsschwangere Einwurf des Staatsanwalts Grossmann: „Nun nehmen Sie sich mal nicht so wichtig, Herr Rudolf!“)

---

<sup>153</sup> Otto Gritschneider (Hg.), *Ich predige weiter. Pater Rupert Mayer und das Dritte Reich*, Rosenheimer Verlag, Rosenheim 1987, S. 89.

Hypothetisch kann jede Meinung, die den Herrschenden bzw. dem herrschenden Zeitgeist massiv widerspricht, unter bestimmten Umständen geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Dieser unbestimmte Begriff ist daher geeignet, jeden politischen, wissenschaftlichen oder sozialen Dissens zu unterdrücken. Um eine solche willkürliche Auslegung zu verhindern, muss gefordert werden, dass sich die Geeignetheit zur Friedensstörung direkt aus der betrachteten Äußerung ergeben muss, um strafbar zu sein. Das heißt, die Äußerung muss aktiv zur Störung des öffentlichen Friedens aufrufen bzw. beitragen, etwa durch Aufruf zu bewaffneten Aufständen, Pogromen, Revolten oder anderen Gewalt- bzw. Willkürakten, oder doch mindestens durch Gutheißen solcher Handlungen.<sup>154</sup>

Die gefährliche Willkür der Begriffe, wie sie die von deutschen Gerichten gegen Dissidenten angewandt wird, wurde auch von Dr. Thomas Wandres betont in dessen Dissertation *Die Strafbarkeit des Auschwitz-Leugnens*, die sogar vom BGH als Rechtsquelle zitiert wurde – wenngleich nur jene Passagen, die eine Verurteilung erlauben.<sup>155</sup>

Wandres steht übrigens auf dem Standpunkt, dass die von mir verfassten und verlegten Bücher den vom deutschen Grundgesetz garantierten Schutz der Wissenschaftsfreiheit genießen müssen. Zu einem ähnlichen Resultat kam im Jahr 2003 Florian Körber in seiner Dissertation *Rechtsradikale Propaganda im Internet – der Fall Töben*.<sup>156</sup> Aus der Zusammenfassung dieser Doktorarbeit erlaube ich mir, einige Thesen zu zitieren:

---

<sup>154</sup> Neulich erst ist mir aufgegangen, dass das Konzept des “öffentlichen Friedens” der eigentliche Feind der Redefreiheit ist. Die einzige notwendige Regel zur Regulierung der Redefreiheit ist: Alles sollte legitim sein, solange nicht zur Verletzung der Menschenrechte Dritter aufgerufen oder dies gebilligt oder gerechtfertigt wird. Dies würde automatische alle Handlungen umfassen, die den öffentlichen Frieden wirklich gefährden, wie Aufrufe zu Revolutionen, Aufständen, Putsch, Krawallen, Pogromen, ethnischen Säuberungen usw., solange dies Aufrufe zur Verletzung der Menschenrechte Dritter beinhaltet. Dies heißt, dass man noch nicht einmal bestraft werden sollte, wenn man zu einer *friedlichen* Revolution oder Sezession aufruft, weil ich meine, dass jeder ein Recht dazu hat. 9. Nov. 2010.

<sup>155</sup> Paul Latussek, 2 StR 365/04, 22.12.2004, *NJW* 10/2005, S. 689–682; zu Wandres: Duncker & Humblot, Berlin 2000.

<sup>156</sup> Logos Verlag, Berlin.

*„7. These*

*Das Tatbestandsmerkmal „öffentlicher Friede“ ist aufgrund seiner Unbestimmtheit zur Einschränkung des §130 I, III StGB wenig geeignet, zumal lediglich die Eignung zur Gefährdung des öffentlichen Friedens Tatbestandsvoraussetzung ist. [...]*

*15. These*

*Der Volksverhetzungstatbestand ist nicht unbedingt erforderlich, da bereits Tatbestände wie die Anstiftung, die psychische Beihilfe oder das öffentliche Aufforderung [sic] zu Straftaten den Problemkreis ausreichend regeln.*

*16. These*

*Der Volksverhetzungstatbestand schränkt in riskanter Weise nicht nur die politische Diskussion ein, sondern auch die Diskussion über seine Legitimation.*

*17. These*

*Der strafrechtliche Schutz der geschichtlichen Wahrheit birgt die Gefahr, Abschnitte der Geschichte einer notwendigen gesellschaftlichen Diskussion zu entziehen.*

*18. These*

*§130 III StGB gewährt dem jüdischen Bevölkerungsteil trotz neutraler Fassung einen nicht unproblematischen Sonderschutz in Form eines ‘privilegium odiosum’. Es besteht die Gefahr, dass in den Augen der Bevölkerung eine Gruppe mehr geschützt wird als die Mehrheit, wodurch das Fremdenbewußtsein gegenüber der geschützten Gruppe verstärkt wird. [...]*

*22. These*

*Die Anwendung des Volksverhetzungstatbestandes bei so genannten ‘verteidigungsfremden Verhalten’ auf den Strafverteidiger schränkt die freie Advokatur und das Recht des Mandanten auf effektive Verteidigung in nicht hinnehmbarer Weise ein. Eine Beschränkung auf Verhalten ohne Bezug zur Verteidigung ist daher vorzuziehen.“*

Körper tritt also für eine gänzliche Abschaffung des §130 StGB ein, und er erkennt auch, dass der „Sonderschutz“ für Juden

für diese auch nach hinten losgehen kann, was es zu verhindern gilt.

Auffallend ist übrigens, dass weder Wandres noch Körber die Frage überhaupt aufwerfen, geschweige denn behandeln, ob jene Absätze des §130 StGB, die nur bestimmte Meinungen zu nur einem einzigen Thema verbieten, als Sondergesetze überhaupt verfassungskonform sein können. Diese Frage wurde nur von wenigen Autoren in juristischen Fachzeitschriften angesprochen – und selbstverständlich verneint.<sup>157</sup>

Fest steht, dass weder meine noch die von mir verlegten Schriften einen Inhalt haben, der bei objektiver Betrachtung als „zum Hass aufstachelnd“, „verunglimpfend, beschimpfend“, etc. und auch nicht als „friedensstörend“ bezeichnet werden kann. Dass die Staatsanwaltschaft solche Formulierungen verwendet – wider besseres Wissen – zeigt nur, worauf sie es wirklich abgesehen hat: Durch unwahre Behauptungen meine Person zu skandalisieren, zu tabuisieren und auszugrenzen.

---

<sup>157</sup> Vgl. z.B. Stefan Huster, *Neue Juristische Wochenschrift*, 1995, S. 487–489.



## D. Konkretes

### I. Allgemeines

#### 1. Identifizierung mit NS-Verfolgungsmaßnahmen

Als nächstes möchte ich mich den konkreten, in der Anklageschrift aufgeführten Vorwürfen widmen.<sup>158</sup> Zunächst werde ich allgemeine Vorwürfe aufgreifen.

Die Anklageschrift behauptet auf S. 4, ich würde mich „mit den nazistischen Verfolgungsmaßnahmen“ identifizieren, was wohl heißen soll, dass ich diese gutheiße. Diese Behauptung ist eine unwahre Verleumdung, für die es keine Beweise gibt. Schon einige Passagen aus den im Haftbefehl wiedergegebenen Schriften von der Website [www.vho.org](http://www.vho.org) beweisen das Gegenteil der Behauptung des Haftbefehls:<sup>159</sup>

1. S. 27 unter 5. Die Auflistung, insbesondere der letzte Punkt sowie der erste Satz danach:

*„[...] und letztlich behauptet [der Revisionismus] nicht, die oben aufgeführten Dinge [Aspekte der Judenverfolgung] seien kein Unrecht gewesen. Alle diese Unrechtstaten des NS-Regimes werden vom Holocaust-Revisionismus nicht angezweifelt.“*

2. S. 29, letzter Absatz, Satz 2:

*„Unrechtmäßig eingesperrte Menschen waren daher selbst dann Opfer des Dritten Reiches, wenn sie ‘nur’ einer Seuche zum Opfer fielen.“*

3. S. 30, letzter Absatz, ersten 2 Sätze:

*„Ohne Zweifel ist es richtig, dass schon ein Opfer eines zu viel ist (und nicht erst 1000!). Ja man muss sogar noch weiter gehen: Selbst die nicht zum Tode führenden Verfolgungsmaß-*

---

<sup>158</sup> Die Anklageschrift ist im Internet zu finden: [www.germarrudolf.com/persecute/docs/Rudolf\\_Anklageschrift.pdf](http://www.germarrudolf.com/persecute/docs/Rudolf_Anklageschrift.pdf).

<sup>159</sup> Seitenzahlen beziehen sich auf die Anklageschrift; die Originaltexte: *Von Ketzern wird behauptet: ‘den holocaust hat es nie gegeben’*, [www.vho.org/Intro/D/index.html](http://www.vho.org/Intro/D/index.html), *Die Holocaustkontroverse*, [www.vho.org/Intro/D/Flugblatt.html](http://www.vho.org/Intro/D/Flugblatt.html).

*nahmen des Dritten Reiches waren schon in jeder Hinsicht inakzeptabel.“*

4. S. 31, 1. Absatz, Zeilen 7f.:

*„Sowenig man jedem einzelnen Opfer die Tragik des individuellen Schicksals absprechen möchte [...]“*

5. S. 32, ersten 2 Sätze:

*„Jedem, dem Unrecht widerfuhr, steht Wiedergutmachung zu, und jedem Opfer eines Verbrechens gebührt der seiner Menschenwürde entsprechende Respekt. Dem Revisionismus geht es nicht darum, irgend jemandem erlittenes Unrecht abzusprechen, Respekt zu versagen oder Wiedergutmachung vorzuenthalten.“*

6. S. 40, 2. Absatz, 1. Satz sowie die letzten 2 Sätze:

*„Die Revisionisten stimmen mit den etablierten Historikern soweit überein, dass die Juden von der nationalsozialistischen Regierung ausgegrenzt und einer besonderen und grausamen Behandlung unterzogen wurden. [...] Infolgedessen wurden die Juden entrechtet, sie mußten in Ghettos leben, sie wurden zu Zwangsarbeit verpflichtet, ihres Vermögens beraubt, deportiert, und auf sonstige Weise schlecht behandelt. Viele kamen auf tragische Weise um.“*

In der Einleitung zu dem von mir herausgegebenen Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte* habe ich 1994 das von Revisionisten unbestrittene NS-Unrecht als solches klar beim Namen genannt. Das erste von mir verlegte Buch *KL Majdanek* von Jürgen Graf und Carlo Mattogno endete 1998 mit einem Abschnitt, der das tragische Unrecht klar beim Namen nannte und verurteilte, das die Häftlinge des KL Majdanek erduldet hatten und dem viele erlegen waren. Mit dem gleichen Zitat schloss ich mein drittes Kapitel des bisher letzten von mir zum Thema veröffentlichten Buches *Vorlesungen über den Holocaust* ab, in welchem ich auch auf vielen anderen Seiten das Verfolgungsschicksal nicht nur der Juden ausdrücklich als Unrecht anerkannte. Dies sind nur einige Beispiele, die sich vermehren lassen. Es gibt keine anderslautenden Äußerungen von mir.

Die Staatsanwaltschaft ist per Gesetz dazu verpflichtet, auch entlastende Beweise zu ermitteln und anzuführen, was sie aller-

dings hier offenbar nicht getan hat. Ich werde auf diesen Punkt im Detail noch im Abschnitt über meine *Vorlesungen* eingehen.

## 2. Entlastung des Nationalsozialismus

Zu der in der Anklageschrift niedergelegten Behauptung (S. 4), die von mir bis vor kurzem verlegten bzw. vertriebenen Schriften seien „von der Tendenz“ getragen, „den Nationalsozialismus von dem Makel des Judenmords zu entlasten“, empfehle ich die Lektüre des kursiv gesetzten Zitates aus der letzten Ausgabe meines *Gutachtens*,<sup>160</sup> S. 34f. des Haftbefehls:

*„Jedem, dem der Verdacht kommt, die Revisionisten wollten den Nationalsozialismus weißwaschen, rechte Regierungsformen wieder hoffähig machen oder den Nationalismus zum erneuten Durchbruch verhelfen, möchte ich folgendes erwidern:*

*Bei der Untersuchung historischer Ereignisse muss unsere oberste Richtschnur immer sein, dass wir herauszufinden versuchen, wie es wirklich war (frei nach dem großen deutschen Historiker des 19. Jahrhunderts, Leopold Ranke). Es sollte dem Historiker beispielsweise überhaupt nicht als Leitmotiv gelten, durch seine Forschung Dschingis Khan und seine mongolischen Reiterhorden mit Verbrechen zu belasten oder sie zu entlasten. Wenn nun aber jemand forderte, die Forschung dürfe Dschingis Khan nicht politisch und moralisch entlasten, so würde dies höchstens Hohn und Spott hervorrufen sowie den Vorwurf aufkommen lassen, dass derjenige, der derartige absurde Forderungen stellt, wohl selbst von politischen Motiven geleitet wird. Anders wäre jedenfalls nicht zu erklären, warum jemand die Forderung aufstellt, unser Geschichtsbild von Dschingis Khan müsse für immer jenes sein, das seine Opfer und Gegner von ihm gezeichnet haben.*

*Gleiches gilt auch für Hitler und das Dritte Reich. Jeder Revisionist wie jeder Anti-Revisionist mag eine politische Auffassung haben wie er will. Der Vorwurf aber, die Revisionisten*

---

<sup>160</sup> Germar Rudolf, *Das Rudolf-Gutachten*, 2. Aufl. Castle Hill Publishers, Hastings 2001.

*täten nur, was sie tun, um den Nationalsozialismus zu entlasten, und dies sei verwerflich oder gar verbrecherisch, ist ein Bumerang: Denn der Vorwurf setzt ja voraus, dass es als unzulässig angesehen wird, den Nationalsozialismus historisch (und damit partiell immer auch moralisch) zu entlasten. Wer aber dies als unzulässig hinstellt, gesteht offen ein, dass er nicht daran interessiert ist, die Wahrheit herauszufinden, sondern den Nationalsozialismus historisch und moralisch zu belasten bzw. belastet zu sehen. Dafür aber kann man nur politische Gründe anführen. Somit hat sich derjenige, der den Revisionisten den Vorwurf der politischen Instrumentalisierung macht, selbst der politischen Instrumentalisierung des Themas überführt. Nicht die Revisionisten sind es also per se, die von politischen Motiven geleitet werden, sondern mit unumstößlicher Sicherheit all jene, die den Revisionisten vorwerfen, sie wollten eine längst vermoderte geschichtliche Gestalt, ein längst untergegangenes politisches System aus einer längst vergangenen Epoche irgendwie historisch entlasten.*

*Kurz: Uns hat bei unseren Forschungen nicht zu interessieren, welche Auswirkung unsere Ergebnisse auf den moralischen 'Wert' eines verbliebenen Politikers und Regimes haben könnten, sondern nur die Fakten. Wer anderes meint, ist unwissenschaftlich, und sollte sich nicht anmaßen, über Dritte zu urteilen.“*

Tatsächlich ist meine revisionistische Aktivität nicht getragen von der Absicht, ein mir persönlich unsympathisches, weil die Menschenrechte nicht achtendes politisches System von irgendeinem Makel zu befreien, sondern

- a) weil ich glaube, recht zu haben.
- b) Weil ich das im Namen der Holocaust-Ideologie begangene und im Entstehen begriffene Unrecht nicht akzeptieren kann, wie ich auch anderes Unrecht nicht akzeptieren kann. Zu diesem Unrecht gehört auch die Unterdrückung und Verfolgung Andersdenkender im heutigen Deutschland.
- c) Weil diese Forschungs- und Verlegertätigkeit aufregend, interessant und befriedigend ist.
- d) Weil es die moralische Pflicht eines jeden Bürgers ist, das Recht auf Meinungs- und Forschungsfreiheit gerade da zu ver-

teidigen, wo es die Mächtigen am intensivsten unterdrücken wollen. Mein Beitrag dazu war bisher, all jenen ein Podium mit meinem Verlag zu bieten, die ansonsten keine Veröffentlichungsmöglichkeit mehr hatten.

Kurz: Die Frage, ob die von mir veröffentlichte Forschung die moralische Bewertung des NS-Systems verändert, ist völlig unerheblich, weil solche außerwissenschaftlichen, politisch-moralischen Beweggründe auf den Forschungsverlauf und das Endergebnis gar keinen Einfluss haben DÜRFEN! Der Vorwurf fällt daher auf jene zurück, die ihn machen, denn *sie* sind es, die der Wissenschaft nicht-wissenschaftliche Entscheidungskriterien aufzuzwingen versuchen. Dies ist aber unzulässig, ja, wenn der Zwang von staatlicher Seite kommt, sogar grundgesetzwidrig!

Ergänzend darf ich erwähnen, dass ich schon deshalb kein Interesse daran haben kann, den Nationalsozialismus wieder hoffähig zu machen, weil ich auch und insbesondere unter solch einem Regime gegen das von ihm verübte Unrecht meine Meinung offen sagen und Widerstand leisten würde, weshalb ich wohl mit einer der ersten wäre, der unter einem solchen Regime in einem Konzentrationslager landen würde. Wieso soll ich also solch ein Regime entlasten wollen?

### 3. Leidenschaft

Die Anklageschrift meint auf S. 4, die von mir vertriebenen Schriften hätten die Tendenz, „gesteigert und intensiv auf die Sinne und Leidenschaften der Leser einzuwirken.“ Der Ausdruck ist äußerst unpräzise. Es ist noch nicht einmal klar, ob dies ein strafrechtlicher Vorwurf, eine sachliche Feststellung oder vielleicht gar ein Lob ist. Autoren und Verleger, denen es nicht gelingt, die Leidenschaft ihrer Leser für ihre Texte zu erregen, haben ihren Beruf verfehlt. Und natürlich erfolgt diese Erregung über die Sinne.

Das Thema der von mir bis vor kurzem angebotenen Schriften ist von Natur aus sehr emotional befrachtet. Denn Ansichten, die der herrschenden Auffassung zuwiderlaufen, wirken oft sogar dann auf viele Leser leidenschaftlich und intensiv, wenn jene tro-

cken und sachlich verfasst sind, was auf die weitaus meisten der von mir angebotenen Schriften zutrifft. Objektiv betrachtet sind die meisten davon so sachlich und trocken, dass sie schon als langweilig bezeichnet werden müssen. Wenn der Leser darauf dennoch leidenschaftlich reagiert, so liegt dies am Leser bzw. an dessen Konditionierung in einer Gesellschaft, die das Thema tabuisiert und damit irrationalisiert hat. Da der Haftbefehl weder Beispiele zitiert noch definiert, was in dem Zusammenhang unter „gesteigert“, „intensiv“ und „Leidenschaft“ zu verstehen ist und wie und aufgrund welcher Kriterien eine strafrechtliche Beurteilung stattfindet, kann ich diese Formulierung nur als unzumutbar zurückweisen. Ich darf aber feststellen, dass in keinem meiner Schriften zu irgendwelchen Leidenschaften gegenüber Juden als Kollektiv aufgestachelt wird, weder positiv noch negativ.

## II. Werbebroschüre

Die in der Anklageschrift auszugsweise zitierte Werbebroschüre *Von Ketzern wird behauptet: 'den holocaust hat es nie gegeben'* sowie das Flugblatt *Die Holocaust-Kontroverse* beinhalten im Wesentlichen stark komprimierte Zusammenfassungen des Inhalts meines Buches *Vorlesungen über den Holocaust*, weshalb ich die dortigen Zitate hier nicht näher behandeln werde. Einzig das Thema „Wiedergutmachung“ wurde in den *Vorlesungen* nur am Rande erwähnt, und dann auch nur tangential in anderem Zusammenhang. Deshalb darf ich hier auf dieses Thema eingehen.

### 1. Falsches Zitat

Auf S. 6 der Anklageschrift muss das Zitat beginnend mit „Seit Ende des Krieges ...“ lauten: „hat Deutschland weit über 100.000.000.000 DM [...] gezahlt“, d.h., 100 Milliarden, nicht 1 Milliarde DM.

## 2. Auslassung entlastender Stellen

Einleitend zu diesem Zitat heißt es:

*„Jedem, dem Unrecht widerfuhr, steht Wiedergutmachung zu, und jedem Opfer eines Verbrechens gebührt der seiner Menschenwürde entsprechende Respekt. Dem Revisionismus geht es nicht darum, irgend jemandem erlittenes Unrecht abzusprechen, Respekt zu versagen oder Wiedergutmachung vorzuenthalten.“*

Die Staatsanwaltschaft hat diese entscheidende, entlastende Passage weggelassen, wodurch ein schiefes Bild entstehen muss.

Im Zitat danach:

*„Warum zahlen dann aber Sie als Steuerzahler und Verbraucher Milliarden über Milliarden an Wiedergutmachung? Warum werden dann aber Sie zu Sühne, Buße, Demut und Verzicht aufgefordert? Wundern Sie sich wirklich, warum die Steuern in Deutschland immer weiter steigen und die Arbeitslosigkeit grassiert? ... Bei Ihnen, werter Leser, wird abkassiert für die (angebliche) Schuld Ihrer Eltern, Großeltern, Ur- und Urgroßeltern!“*

wird eine entscheidende Passage durch Auslassungspunkte ersetzt und damit unterschlagen. Sie lautet:

*„Vielleicht erinnern Sie sich an folgenden, im Ursprung christlichen Grundsatz, der heute in allen Rechtsstaaten gilt: Es darf keine Sippenhaftung und keine Erbschuld geben. – Er wird heute mißachtet.“*

Nun ist das Thema Wiedergutmachung und Kollektivhaftung ein brisantes, weshalb ich hier lieber auf einen ausländischen Gelehrten zurückgreifen möchte, um Ihnen diese Sache näher zu bringen. Prof. Dr. Gerard Radnitzky stammt ursprünglich aus den USA, wanderte jedoch nach Deutschland ein, um hier als Universitätsprofessor seiner Berufung nachzugehen. In der Zeitschrift *eigentümlich frei*, die von radikalen Liberalen herausgegeben wird, also von Leuten, die für eine freizügige Interpretation der

Menschen- und Bürgerrechte, also der Freiheit eintreten, schrieb Prof. Dr. Radnitzky in der Mai-Ausgabe 2003 folgendes:<sup>161</sup>

*„Als ich in die BRD einwanderte, kam ich aus den USA, meine akademische Ausbildung hatte ich in Schweden gemacht, und ich dachte, ich käme in ein normales westliches Land. Bei Exoten gibt es Ehrkulturen oder Schamkulturen. In der BRD gibt es einen Erbschuldskult: Schuld wird nicht auf Personen bezogen, sondern auf ein Kollektiv, auf das deutsche Volk, sie wird geerbt: Rassismus! Ein Kuriosum, das sich als eine Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln entpuppte. Man würde vermuten, dass Kollektivschuldbehauptungen als Verstoß gegen die Menschenwürde des Individuums strafbar seien. Das Gegenteil ist jedoch der Fall: In der Bundesrepublik könnte man unter Umständen bestraft werden, wenn man sich gegen die aus ‘Singularität’ abgeleitete Kollektivschuldzurechnung wendet, weil dies eine ‘Relativierung’ impliziert, die gegen die ‘Menschenwürde’ gerichtet sei. Um das Phänomen zu beschreiben, braucht man Begriffe aus der Psychopathologie und Religionssoziologie. Beim ständigen Insistieren auf Handlungen ihrer Väter- oder Großvätergeneration – ganz unabhängig von ihrem eigenen Tun und Lassen – handelt es sich um nichts anderes als um eine Form des Rassismus: Aufgrund ‘seiner’ Vergangenheit ist ‘der Deutsche’ moralisch minderwertig.*

[...]

*Die Strategie ist zweckrational: Wenn es gelingt, bei den Massen ein Schuldbewusstsein zu erzeugen und wach zu halten, dann sind sie fügsam, bereit, Buße zu tun. Und sie sind erpreßbar, auch in finanzieller Hinsicht. Cui bono? Interessensgruppen, die davon profitieren, sind leicht zu identifizieren. Auch Politiker und Medienmächtige sind an der Massenhysterie interessiert, bereits deswegen, weil sie ihnen Gelegenheit bietet, als Moralapostel zu posieren und Opponenten als unmoralisch auszuschalten. Kurz, für alle involvierten Entscheidungsträger ist es zweckrational, das Spiel mitzuspielen.“*

---

<sup>161</sup> Prof. Dr. Gerard Radnitzky, „Der Schuldkult der Deutschen ist rassistisch“, *eigentlich frei*, Mai 2003, S. 34–39.

Ich denke, das sollte man sich durchaus noch einmal durchlesen.

Prof. Radnitzky zufolge bin also nicht ich es, der hier durch Kritik an den herrschenden Zuständen die Menschenwürde Anderer verletzt, sondern es sind Sie, Herr Staatsanwalt, als Vertreter des Staates, der durch die gewaltsame Durchsetzung von Kollektivschuld, Kollektivhaftung, Kollektivscham, Kollektivverantwortung – oder was für Begriffe man auch immer dafür erfinden mag – die Menschenwürde aller Deutschen mit Füßen tritt. So wird ein Schuh daraus! Sie brauchen sich übrigens keine Mühe mehr geben, Herr Staatsanwalt, denn Prof. Radnitzky ist vor kurzem verstorben.

Wir befinden uns im 7. Jahrzehnt nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Ich selbst bin Angehöriger der Enkelgeneration. Das heißt, dass man meine Generation und mich für das haftbar machen will, was Angehörige meiner Großelterngeneration getan haben sollen. Man beschneidet uns Enkeln die Rechte, kritisch die Geschichte des eigenen Volkes betrachten und darüber frei sprechen zu dürfen. Meine älteste Tochter ist nun 12 Jahre alt. In nur 6 Jahren wird sie volljährig. Dann wird man ihr wohl auch die ganze Last der Kollektivschuld aufbürden und ihr nicht ihre vollen Bürgerrechte zugestehen. Meine Tochter gehört der Urenkelgeneration an! Wie lange wollen Sie diese Perversion rechtlicher Normen eigentlich noch so weiter treiben? Noch 100 Jahre? Oder gar 1.000 Jahre?

Das an diesem Thema wirklich Einzigartige ist doch, dass ein ganzes Volk sieben Jahrzehnte nach einem verlorenen Krieg immer noch derart unter der geistigen Knute der Sieger gehalten wird. Das hat es in der gesamten Menschheitsgeschichte noch nicht gegeben!

Nun könnte man einwenden, dass meine Ausführungen in diesem Abschnitt der Werbebroschüre sich widersprechen, denn einerseits schreibe ich am Anfang, dass ich niemandem Wiedergutmachung vorenthalten will, dem Unrecht widerfuhr, andererseits schreibe ich später, es sei ungerecht, dass wir alle heute immer noch bezahlen müssten, insbesondere angesichts neuerer finanzieller Forderungen. Denn immerhin muss ja jemand zahlen,

wenn ein Dritter etwas bekommen soll. Tatsächlich aber ist das ein Scheinwiderspruch, denn in dem Teil, in dem ich Kritik übe, geht es um die um das Jahr 2000 herum eskalierten neuen finanziellen Ansprüche, die ganz im Gegensatz zu berechtigten Forderungen von Individuen von bestimmten Lobbygruppen mit äußerst zweifelhaften Methoden eingefordert wurden. Ich habe mich aber zu der Frage, ob diese neuen Forderungen berechtigt sind, gar nicht geäußert, da dies in dem Zusammenhang der Broschüre nachrangig ist. Was tatsächlich von diesen jüngsten Methoden zur Eintreibung von „Wiedergutmachung“ in vielen europäischen Staaten durch diese Lobbygruppen zu halten ist, haben auch einige jüdische Prominente in jenen Jahren mit zum Teil sehr drastischen Worten ausgeführt, die ich hier nicht laut vorlesen möchte, sondern Ihnen zu Ihrer ausschließlichen Lektüre überlasse, weil ich ja niemanden provozieren möchte.<sup>162</sup>

Da diese wohl wesentlich radikaleren Stellungnahmen in Deutschland keine Strafverfolgungsmaßnahmen nach sich zogen, dürfen auch meine Ausführungen nicht strafverfolgt werden – vorausgesetzt, in diesem Land gilt gleiches Recht für alle. Wir werden dazu später noch Auszüge aus diversen Büchern vorlegen, in denen diese und weitere ähnliche Äußerungen zu finden sind.<sup>163</sup>

### III. Vorlesungen über den Holocaust

Die Staatsanwaltschaft hat in der Anklageschrift beantragt, mein Buch *Vorlesungen* solle eingezogen und vernichtet werden. Meiner Ansicht nach ist es wichtig, dass das Gericht begreift, was dies bedeutet, falls Sie hier beschließen sollten, dieses Buch tatsächlich einzuziehen. Ich habe Ihnen vor einiger Zeit die Kopie eines Zeitungsartikels aus der österreichischen Wochenzeitung *Zur Zeit* überreicht.<sup>164</sup> Darin wird darüber berichtet, wie ein aka-

---

<sup>162</sup> „Betrug“ (Norman Finkelstein, *stern*, 1.2.2001); „Erpressung“ (Norman Finkelstein, *Die Welt*, 6.2.2001; Raul Hilberg, *Die Weltwoche*, Zürich, 11.2.1999; Raul Hilberg, *Israël Nachrichten*, 31.1.1999); „Schwindel“, (Norman Finkelstein, *Antisemitismus als politische Waffe*, Piper, München 2006, S. 107).

<sup>163</sup> Vgl. die Auszüge im Anhang 1, ab S. 258.

<sup>164</sup> *Zur Zeit* (Wien), Nr. 9, 27.2.1998; vgl. Abbildung im Anhang 6, S. 390.

demisches Sammelwerk zum Andenken an den deutschen Historiker Prof. Dr. Hellmut Diwald per Gerichtsbeschluss eingezogen wurde, weil darin ein Beitrag von Prof. Hepp enthalten war, der eine Fußnote in lateinischer Sprache enthält, worin Prof. Hepp erklärt, er bezweifle, dass die Geschichte von Gaskammern zur Ausrottung von Juden in Vernichtungslagern des Dritten Reiches wahr sei. Angeblich soll diese lateinische Fußnote volksverhetzend sein. Wie ein paar Sätze in einer Fußnote in lateinischer Sprache heutzutage, da kaum jemand mehr diese Sprache versteht, überhaupt jemanden verhetzen können, ist rätselhaft. Tatsache aber ist, dass das Buch deshalb eingezogen wurde und dass die anschließende Vernichtung der beschlagnahmten Exemplare in einem Müllverbrennungsofen unter Polizeiaufsicht durchgeführt wurde. Unter Polizeiaufsicht deshalb, weil man wohl sicherstellen muss, dass die Müllmänner das Buch nicht etwa lesen oder es sogar verkaufen, anstatt es zu verbrennen.

Der beanstandete Beitrag von Prof. Hepp ist übrigens der gleiche, aus dem ich zuvor bezüglich Auschwitz als dem deutschen Großtabu zitiert habe. In trauriger deutscher Tradition führt also auch die Bundesrepublik Deutschland Bücherverbrennungen durch. Im Dritten Reich wurde dies an jenem berühmt-berüchtigten Abend von Berliner Studenten auf dem Opernplatz in Berlin öffentlich durchgeführt, wobei Josef Goebbels anwesend war und eine Rede hielt.

Heute macht man dies dagegen klammheimlich, damit die Öffentlichkeit davon nichts merkt.

Heinrich Heine hat einmal geschrieben:<sup>165</sup>

„Das war ein Vorspiel nur, dort wo man Bücher verbrennt, verbrennt man auch am Ende Menschen.“

Bevor Sie sich also entscheiden, diesen fatalen Weg der bundesdeutschen Gesellschaft einen nächsten Schritt weiterzugehen, sollten Sie zumindest wissen, was Sie dort den Flammen überantworten. Meine Anwältin wird daher jetzt den Antrag stellen, dass mein Buch in der Hauptverhandlung verlesen wird.

(Das Gericht beschließt anschließend, das Buch im Selbstleseverfahren einzuführen. Bis zum nächsten Verhandlungstermin

---

<sup>165</sup> In seinem Bühnenstück *Almansor*, 1821.

vergehen drei Wochen. Bis dahin haben alle Richter und ein Schöffe das Buch gelesen, eine Schöffin nur die ersten vier Vorlesungen, gibt aber an, die letzte noch lesen zu wollen.)

## 1. Generelle Vorwürfe

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, ich würde die Tatsache des „staatlich organisierten Völkermordes in Abrede“ stellen (S. 13, analog S. 17, Punkt 2.c), ist falsch. In dem Buch wird sogar ausdrücklich bestätigt, dass die Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus gegenüber den Juden selbst von meinem revisionistischen Standpunkt aus betrachtet den Tatbestand des § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches erfüllten, also Völkermord waren.<sup>166</sup>

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, ich hätte mir „schon durch den Titel des Werkes einen betont wissenschaftlichen Anstrich“ gegeben (S. 29), ist völlig irrelevant, weil nicht ich das Objekt der Frage nach Wissenschaftlichkeit bin, sondern das fragliche Buch ist es. Diese Aussage beweist das grundlegende Unverständnis der Staatsanwaltschaft, die offenbar meint, die Wissenschaftlichkeit eines Werkes sei anhand der Auffassungen und Motive des Verfassers zu erkennen. Dem ist jedoch nicht so.<sup>167</sup>

Da nur promovierte Historiker, die durch ihre Dissertation nachwiesen, dass sie auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten fähig sind, geeignet sind, sich zu der Frage sachverständig zu äußern, ob mein Buch den in der Geschichtswissenschaft geltenden Kriterien der Wissenschaftlichkeit genügt, die Staatsanwaltschaft aber mit derlei Sachverständigenbeweisen nicht aufwarten kann – oder besser gesagt: sie hat bisher keinen solchen Beweis geführt, aber vielleicht wird sie das ja noch versuchen – muss mir das Gericht daher nach dem Prinzip in dubio pro reo zugestehen, dass das Buch bis zum Beweis des Gegenteils wissenschaftlich ist.

Die Staatsanwaltschaft meint wohl, Argumente, die „nicht leicht zu widerlegen seien“ und daher „Zweifel“ säen (S. 29), sei-

---

<sup>166</sup> *Vorlesungen*, aaO. (Anm. 55) S. 532f., siehe weiter unten unter D.III.3.

<sup>167</sup> Siehe dazu Kapitel B.III.4, ab S. 102.

en gerade aus diesen Gründen verwerflich, insbesondere weil ich nicht etwa ungeschickt und polternd argumentiere sondern „raffiniert und subtil“. Unter Hinweis meiner Ausführungen unter B.I. (S. 59f.) weise ich darauf hin, dass die Fähigkeit zum Zweifeln gerade den Menschen vom Tier unterscheidet und das Fundament unserer besonderen Würde ausmacht. Der Zweifel ist der Anfang aller rationalen Wissenschaft. Das Säen von Zweifeln zu pönalisieren hingegen ist der Anfang vom Ende aller Menschenwürde und aller Wissenschaft. Zudem ist es geradezu ein Erkennungsmerkmal wissenschaftlicher Werke, dass sie eben nicht ungeschickt und polternd argumentieren, sondern geschickt (= raffiniert) und fein differenzierend (= subtil). Indem die Staatsanwaltschaft für diese wissenschaftlichen Eigenschaften meines Buches dezidiert negativ besetzte Adjektive verwendet, versucht sie, sogar diese Eigenschaften als verwerflich erscheinen zu lassen.

Ich darf zudem darauf hinweisen, dass die Anklageschrift einen inneren Widerspruch enthält. Am Anfang heißt es allgemein und ohne Beleg, meine Schriften würden „gesteigert und intensiv auf die Sinne und Leidenschaften der Leser einwirken“ (S. 4). Hier, anhand eines konkreten Beispiels, heißt es dann aber, ich würde „raffiniert und subtil“ argumentieren. Beides zugleich kann ja wohl nicht stimmen, denn das eine schließt das andere aus.

## 2. Zitate

### **Nachgeschobene Vorbemerkung**

Am 10. August 2007, knapp 5 Monate nach Abschluss meines Strafverfahrens, erging durch das Landgericht Mannheim der Beschluss, in meiner Mannheimer Gefängniszelle eine Durchsuchung durchzuführen, um alle Unterlagen zu beschlagnahmen, die beweisen können, dass ich im Begriff war, meine hier vor Ihnen liegende Verteidigungsrede zu veröffentlichen. Am 25.9.2007 erhielt ich daher von den Beamten der Mannheimer Kriminalpolizei Besuch, die all meine Verfahrensunterlagen beschlagnahmten.

Als Grund wurde u.a. angegeben, dass ich durch die geplante Veröffentlichung meiner Verteidigungsrede im Begriff sei, die mir im vorherigen Strafverfahren vorgeworfenen illegalen Aussagen meines Buches *Vorlesungen über den Holocaust* erneut zu

verbreiten. Zudem lautete der Vorwurf, dass ich im Zusammenhang mit Aspekten des Holocaust, die in Deutschland strafrechtlich als Wahrheit vorgeschrieben sind, durch die Verwendung von Adjektiven wie „angeblich“, „vermeintlich“ und „behauptet“ Volksverhetzung betriebe.<sup>168</sup>

Gäbe es in Deutschland bei Gerichtsverfahren Wortlautprotokolle, so wäre meine Verteidigungsrede protokollarisch festgehalten worden. Da es sich bei meinem Strafverfahren um einen öffentlichen Prozess handelte, wäre dieses Dokument automatisch ein öffentliches Dokument gewesen, das zu verbreiten jedem möglich gewesen wäre.

Leider gibt es in Deutschland aber kein Wortlautprotokoll. Aus diesem Grunde habe ich von meiner eigenen Verteidigungsrede selbst ein Protokoll angefertigt, basiert auf meinem Redemanuskript, meinen Notizen und meiner Erinnerung.

Unweigerlich musste dieses private Protokoll auch jene Passagen meiner Einführungen enthalten, in denen ich mich zu den konkreten Vorwürfen der Staatsanwaltschaft äußerte. Das ist schließlich Sinn und Zweck einer Verteidigung. Da die Anklageschrift zu einem nicht unerheblichen Teil aus Zitaten meiner Schriften besteht, war es auch unvermeidbar, eben diese Zitate zu thematisieren.

Tatsächlich war ich schon bei Abfassung dieses Protokolls unzufrieden mit der schier endlos erscheinenden Diskussion aus dem Zusammenhang gerissener Zitate. Besteht meine Verteidigungsrede ansonsten aus einer systematisch aufgebauten Argumentationskette, so zerfällt diese in dem hiesigen Unterkapitel in zusammenhanglose Einzelaspekte, denen der Leser wohl kaum folgen können, weil er ja das Buch, um das es geht, nicht vorliegen hat; und wenn er es doch vorliegen hat, so erscheint diese Zitat-Reiterei völlig überflüssig. Da lese er besser das ganze Buch.

Diese Überlegungen zeigen schon, dass die Behauptung der Staatsanwaltschaft absurd ist, es sei mir darum gegangen, unter dem Deckmantel der Publikation meiner Verteidigungsrede die Thesen meines verbotenen Buches erneut zu verbreiten.

---

<sup>168</sup> Vgl. die Abbildung im Anhang 9, S. 414.

Die ganze Angelegenheit ist auch deshalb absurd, weil ich das, was ich in meinem Protokoll schriftlich niederlegte, fast wortgleich im öffentlichen(!) Verfahrens mündlich vorgetragen hatte. Der gleiche Staatsanwalt, der während des Verfahrens meinen Worten noch aufmerksam zugehört hatte, ohne daran Anstoß zu nehmen, leitete dann fünf Monate später ein neues Strafverfahren wegen genau dieser, diesmal schriftlich fixierten Worte ein.

Das Strafverfahren wurde allerdings dank des Verhandlungsgeschicks meines Strafverteidigers im April 2008 eingestellt.<sup>169</sup>

Als Vorsichtsmaßnahme habe ich daher das nachfolgende Kapitel extrem gekürzt, indem ich lediglich exemplarisch auf zwei Zitate eingehe, die von der Staatsanwaltschaft angeführt wurden. Zudem habe ich meine ursprünglichen Ausführungen dazu so umgeschrieben, dass sie keine Zitate aus meinem verbotenen Buch mehr enthalten, sondern lediglich Umschreibungen des Inhalts. Zudem wurden insbesondere jene Passagen ausgelassen, die das offensichtliche Missfallen von Staatsanwaltschaft und/oder Gericht gefunden hatten.

Wer die genauen Zitate nachlesen will, dem steht es frei, sich die Anklageschrift<sup>158</sup> anzuschauen und mein Buch daneben zu halten.

\* \* \*

Die auf den Seiten 13–16 der Anklageschrift aufgeführten Zitate der Staatsanwaltschaft aus dem Buch *Vorlesungen über den Holocaust* sind entweder unvollständig, selektiv oder aus dem Zusammenhang herausgerissen worden. Dadurch wurde der Sinn einiger dieser Zitate verfälscht. Andere Zitate wiederum erfüllen offenkundig keinerlei Straftatbestand. Dagegen wurden Zitate, welche die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft entkräften, völlig unterschlagen. In der Summe hat sich die Staatsanwaltschaft daher durch dieses Vorgehen der sinnentstellenden Fälschung schuldig gemacht. Im Einzelnen ist zu den aufgeführten Zitaten folgendes anzumerken: (*Vorlesungen* = *Vorlesungen über den Holocaust*)

---

<sup>169</sup> Nach § 154 Abs. 1 StPO (zu erwartende Strafe fällt gegenüber der rechtskräftigen Verurteilung „nicht beträchtlich ins Gewicht“); Staatsanwaltschaft Mannheim, Az. 503 Js 22710/07, vom 15.4.2008.

**S. 13 Anklageschrift, S. 18 Vorlesungen:**

Auf den Seiten 15–18 der *Vorlesungen* wird ein Artikel der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* besprochen, in dem von insgesamt 26 Millionen Toten in Lagern des Dritten Reiches sowie von Schuhen als Spuren des Verbrechens berichtet wurde. Dass die von der *FAZ* unkritisch kolportierte Opferzahl von 26 Mio. völlig überhöht ist, ist offenkundig und bedarf keines weiteren Beweises. Auch die Frage, ob Schuhe per se Beweise von Verbrechen sind, wird auf den Seiten kritisch beleuchtet. Diese Behauptung wird anhand einer offiziellen polnisch-kommunistischen Quelle zu-rechtgerückt, die bereits 1969 feststellte, dass die im Lager Majdanek gefundenen Schuhberge nicht von Opfern des Lagers stammten, wie oft behauptet wird – so auch im kritisierten *FAZ*-Artikel –, sondern von einer Reparaturwerkstatt (Flickschusterei), in der Häftlinge als Zwangsarbeiter tätig waren. Daraus schlussfolgerte ich, (*Vorlesungen* S. 17f.) dass man in der aufgeputzten Atmosphäre des zu Ende gehenden Zweiten Weltkriegs häufig vorschnell zu Schlüssen kam, die sich später als falsch herausstellten. Ich wies zudem darauf hin, dass nicht alles, was die Medien berichten, was man in Büchern liest oder was einem Museen als Wahrheit verkaufen wollen, immer die unumschränkte Wahrheit sein muss.

Diese Binsenweisheit sollte eigentlich für niemanden eine überraschende Neuigkeit sein, aber wenn man sie auch auf den Holocaust anwendet, schaltet sich flugs die Staatsanwaltschaft ein.

In diesem Zusammenhang darf ich geschwind auf ein Buch des *FAZ*-Journalisten Udo Ulfkotte aufmerksam machen mit dem Titel *So lügen Journalisten*.<sup>170</sup> Das Buch beschäftigt sich mit Lügen, Verzerrungen und Übertreibungen der Medien im Allgemeinen anhand einer Unzahl von Beispielen. Auf S. 65 liest man dort:

„*Falschmeldungen spielen auch Revisionisten in die Hände, dann etwa, wenn Zeitungen Unwahrheiten drucken und Revisionisten dies dann aufgreifen. Ein Beispiel dafür ist der Titelseiten-Bericht der Berner Tagewacht vom 24. August*

---

<sup>170</sup> Udo Ulfkotte, *So lügen Journalisten*, Goldmann, München 2001.

1945. '13 Millionen Ermordete in Dachau', hieß es dort, und: '26 Millionen in deutschen Konzentrationslagern ermordet.' Die von der Nachrichtenagentur Reuters stammende Meldung führte zu einer paradoxen Situation: Holocaust-Leugner benutzen die offensichtlich unwahre Meldung, um die historisch gesicherte Wahrheit der Massenvergasungen in Zweifel zu ziehen.“

Ulfkotte belegt seine Behauptung nicht, wir Revisionisten benutzten die Falschmeldung von 26 Mio. KL-Toten, um damit Zweifel bezüglich der Massenvergasungen zu nähren. Dies stimmt eben nicht.

Schon in der deutschen Erstausgabe meiner *Vorlesungen* vom Jahre 1993 unter dem Titel *Vorlesungen über Zeitgeschichte* fing ich die erste Vorlesung so an wie in der Neuauflage, denn meine im Jahr 1992 gehaltenen Vorträge hatte ich mit einer Diskussion dieser falschen 26-Mio.-Zahl eingeleitet, die ebenfalls von der *FAZ* kolportiert worden war. Die Falschmeldung von 26 Mio. Opfern dient mir aber eben nicht dazu, Massenmorde in Zweifel zu ziehen, sondern nur dazu, dem Leser klar zu machen, dass nicht alles, was er in den Medien vernimmt, auch wahr sein muss. Insofern mache ich von dieser Meldung den gleichen Gebrauch wie Ulfkotte, der dem Thema „Medienlügen“ gleich ein ganzes Buch widmet. Als *FAZ*-Journalist lobt Ulfkotte übrigens seine eigene Zeitung wiederholt zwischen den Zeilen oder auch ausdrücklich über den Klee. Da wimmelt es bei ihm nur so vor Stolz über die „Corporate Identity“ seines Arbeitgebers. Es muss ihm wohl entgangen sein, dass gerade seine geliebte *FAZ* diese „offensichtlich unwahre Meldung“, sprich die 26-Mio.-Lüge unkritisch wiedergegeben hat.

### **S. 13 Anklageschrift, S. 20 *Vorlesungen*:**

In diesem Zitat geht es um den Ursprung der Zahl von sechs Millionen jüdischen Opfern. Dieses Zitat der Staatsanwaltschaft ist besonders böse verfälscht, indem der entscheidende erste Halbsatz ohne ersichtlichen Grund – es sei denn den der Täuschungsabsicht – weggelassen wurde. Aus diesem Halbsatz ergibt sich nämlich, dass die dann folgende Aussage auf nichts anderem beruht als auf Feststellungen des Internationalen Militärtribunals

in Nürnberg (IMT), wie sie in dessen Protokoll festgehalten wurden. Auch aus den im Buch zitierten Quellen ergibt sich dies übrigens, welche die Staatsanwaltschaft ebenfalls ausgelassen hat. Nun ist es zwar üblich, bei Zitaten Fußnotennummern auszulassen, aber zum Verständnis meiner Aussage zur Sechs-Millionen-Zahl wäre es hier absolut unerlässlich zu wissen, dass diese mit Quellen belegt ist, und zwar nicht durch irgendwelche Quellen. In der dazugehörigen Fußnote zitierte ich 10 Stellen im Protokoll des IMT, in denen die 6 Mio. Zahl erwähnt bzw. behandelt wird. Durch Auslassung der Tatsache, dass sich meine Aussage auf das IMT in Nürnberg bezieht und durch dessen Protokolle bewiesen wird, vertuscht die Staatsanwaltschaft, dass nicht ich der Ursprung dieser Aussage bin, sondern das IMT, welches zu zitieren unmöglich ein Straftatbestand sein kann.

**Alle weiteren Ausführungen zu den Zitaten in der Anklageschrift müssen hier leider aus rechtlichen Gründen unterbleiben.**

### 3. Unterschlagene Ausführungen

Entgegen ihrem Gesetzauftrag hat die Staatsanwaltschaft alle Ausführungen in meinem Buch, die mich von den Tatvorwürfen entlasten, vorsätzlich unterschlagen. Es handelt sich dabei um die zahlreichen Stellen, an denen ich das Verfolgungsschicksal der Opfer des Dritten Reiches anerkenne, den Unrechtscharakter und die barbarische Natur dieser Maßnahmen feststelle und verurteile und, wie bereits erwähnt, die Judenverfolgung in der Gesamtbeurteilung als Völkermord einstufe:...

[Die meisten der sich hieran anschließenden, in meiner Verteidigungsrede zitierten entlastenden Stellen aus meinem Buch sowie deren Diskussion müssen hier leider ebenfalls aus rechtlichen Gründen ausgelassen werden. Lediglich die Seiten der von mir erwähnten, hier aber ausgelassenen Stellen seien aufgelistet: S. 19, 32f., 202, 229, 274, 321, 339f., 353, 534, 538. Anführen möchte ich hier aber eine Stelle meines Buches auf S. 532f., wo ich auf die Definition des Völkermordes durch das deutsche Strafgesetz zu sprechen komme:]

„Z[uhörer]: *Ist nicht eine unbedingte Voraussetzung für den akademischen Erfolg des Revisionismus, dass er das Verfolgungsschicksal der Opfer des Dritten Reiches anerkennt?*

R[udolf]: *Unbedingt. Ich habe mich sogar auf den Standpunkt gestellt, dass die Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus gegenüber den Juden nach heutigem Rechtsverständnis selbst dann als Völkermord bezeichnet werden können, wenn man nicht von einer Vernichtung der Juden ausgeht, sondern 'lediglich' von Entrechtungen, Deportationen und den damit einhergehenden Schäden an Eigentum, Leib und Seele! Nach heutigem Völkerrecht, das als §220a Eingang in das bundesdeutsche Strafgesetzbuch gefunden hat,<sup>[171]</sup> ist Völkermord nämlich wie folgt definiert:*

*'(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,*

- 1. Mitglieder der Gruppe tötet,*
- 2. Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in §226 (schwere Körperverletzung) bezeichneten Art zufügt,*
- 3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,*
- 4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,*
- 5. Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.*

*(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.'*

*R: Es bedarf also keines Massenmordes, um einen Völkermord zu begehen... [der Rest des Zitates musste zensiert werden] ...Serie von Tragödien der Menschheitsgeschichte ein. "*

Eigentlich ist es trivial, aber ich darf dennoch darauf hinweisen, dass es zum Begehen eines Völkermordes nach Definition bundesdeutscher Gesetze keiner Menschengaskammern bedarf. Wäre es anders, so hätte es – einmal abgesehen von dem hier be-

<sup>171</sup> Nun ersetzt durch §6 des *Völkerstrafgesetzbuches* VStGB.

handelten Fall – in der Menschheitsgeschichte nie einen Völkermord gegeben, denn für keines der anderen als Völkermord bezeichneten Großverbrechen wird behauptet, dort seien Menschengaskammern zum Einsatz gekommen. Wenn die Staatsanwaltschaft also behauptet, das Bestreiten der Existenz der Menschengaskammern komme der Leugnung des Völkermords gleich, so ist es die Staatsanwaltschaft, die alle Völkermorde der Menschheitsgeschichte leugnet, denn bei keinem davon gab es Gaskammern.

Laut bundesdeutschem Gesetz ist eben nicht das Bestreiten von Menschengaskammern und systematischem Massenmord verboten, sondern ganz allgemein das Bestreiten des Völkermords. Und das habe ich in seiner legalen, bindenden Definition nie bestritten.

Nun könnte man mir unterstellen, ich machte solche Feststellungen, wie ich sie soeben zitiert habe, nur aus taktischen Gründen, um zu versuchen, einer Strafverfolgung zu entgehen. Aber hat hier irgendjemand den Eindruck, ich würde jemandem nach dem Munde reden, um mir Vorteile dadurch zu verschaffen? Tatsächlich ist der primäre Adressat dieser Passage bestimmt nicht die deutsche Justiz, sondern es sind die Leser des Buches, also Anhänger des Revisionismus und potentielle, oft emotional überschwängliche Konvertiten.

Meiner persönlichen Erfahrung nach ist es wichtig, dass die Leser nicht das Augenmaß verlieren. Wer herausfindet, dass man ihm kolossale Unwahrheiten unterschob, reagiert mitunter zornig. Und um einer darauf folgenden Überreaktion vorzubeugen, ist es notwendig, dem Leser klar zu machen, dass die unbestrittenen Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus gegen die Juden immer noch den Tatbestand des Völkermords nach heutiger Definition erfüllen, selbst, wenn diese Definition erst nach Kriegsende erfolgte. Somit dient diese Passage dem Leser als Mahnung, auf dem Teppich zu bleiben.

Dass meine Weigerung, anderen nach dem Mund zu reden, durchaus ein allgemeines Prinzip von mir ist, darf ich an zwei Beispielen illustrieren:

In den Jahren 1997/98 wurde ich von einem Herrn in regelmäßigen Abständen mit 1.000 DM unterstützt. Im Jahr 1998 beschwerte er sich dann, dass ich in meiner deutschen Zeitschrift *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung* etwa Negatives über den Nationalsozialismus geschrieben hatte. Er forderte von mir, dies nicht zu wiederholen, sonst würde er mich nicht weiter unterstützen. Ich antwortete ihm, dass ich durchaus bereit sei, einen Beitrag von ihm zu veröffentlichen, in dem er, belegt mit nachprüfbaren Beweisen, darlegt, wo ich falsch liege. Ich würde mich allerdings weder vom deutschen Staat noch von meinen Lesern und Unterstützern bedrohen und zensieren lassen. Daraufhin stellte besagter Herr seine Unterstützung ein und brach jeden Kontakt ab.

Beim zweiten Beispiel geht es um meine Einleitung zum Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, die ich erst verfasste, als alle Beiträge meiner Mitautoren vorlagen. In dieser Einleitung befindet sich, wie erwähnt, eine ähnliche Passage über die Definition von Völkermord, wie ich sie hier aus den *Vorlesungen* zitierte. Da ich befürchtete, dass einige der beitragenden Autoren mit dem Text meiner Einleitung nicht einverstanden sein würden, teilte ich meinen Mitautoren den Inhalt nicht mit. Schließlich war es schon schwierig genug gewesen, alle Autoren an Bord dieses Projektes zu behalten, da während der Vorbereitungsphase bisweilen Streitereien ausgebrochen waren und diverse Autoren drohten, ihren Beitrag zurückzuziehen.

Als die Mitautoren dann das fertige Buch zugesandt bekamen, erhielt ich tatsächlich von Johannes Peter Ney einen bösen Brief, in dem er mir vorwarf, der Gegenseite unnötige Zugeständnisse gemacht zu haben, indem ich zugab, dass die NS-Judenverfolgung selbst vom revisionistischen Standpunkt aus betrachtet einem Völkermord gleichkomme. Herr Ney verbot mir daher, jemals in Zukunft irgendwelche Beiträge von ihm zu publizieren. Das ist auch der Grund, warum der Beitrag von Herrn Ney über die Frage der Authentizität des Wannsee-Protokolls in der englischen Ausgabe der *Grundlagen* nicht enthalten ist.<sup>172</sup>

---

<sup>172</sup> Eine englische Übersetzung befindet sich allerdings online, siehe Anm. 124.

Für beide hier erwähnten Herren war das Motto „Right or Wrong, my Country“ richtungsweisend, wie sie mir klarmachten. Sie verlangten von mir ausdrücklich, dass ich die Wahrheit politischen Erwägungen unterordnen solle, und das läuft mit mir eben nicht.

Schließlich darf ich noch auf einen Pseudovorwurf eingehen, der zwar nicht in der Anklageschrift zu finden ist, der aber im Beschluss des Richters Dr. Meinerzhagen zum Haftbefehl enthalten ist. Demzufolge gehe es mir angeblich nicht darum, die Wahrheit herauszufinden, sondern nur darum, meinen Ansichten zum Durchbruch zu verhelfen.

Tatsächlich geht beides Hand in Hand, denn nur der, der überzeugt ist, Wahrheit gefunden zu haben, hat auch die Motivation und Überzeugung, diese gegen anderes, für falsch Erachtetes durchzusetzen bzw. zumindest durchsetzen zu wollen. Außerdem ist der Wunsch nach Erfolg der eigenen Ansichten völlig legitim, zutiefst menschlich und im Wissenschaftsprozess sogar notwendig, denn schließlich braucht man ja eine Motivation, um seine Thesen auch gegen Kritik zu verteidigen, ganz zu schweigen davon, dass es noch wesentlich stärkerer Antriebe bedarf, um sie sogar trotz unsachlicher Angriffe, ja trotz gesellschaftlicher und staatlicher Verfolgung hochzuhalten. Ein Wissenschaftler, der schon beim kleinsten Widerstand einknickt, taugt nichts.

[Zwei weitere Zitate aus meinem Buch und deren Diskussion mussten hier ebenfalls aus juristischen Gründen gelöscht werden. Lediglich das letzte erwähnte Zitat sei angeführt:]

S. 541:

*„Seien Sie sich zudem stets bewusst, dass wir auf die Anerkennung unserer Menschenrechte angewiesen sind und daher nie der Versuchung erliegen sollten, unseren Gegnern deren Menschenrechte abzuerkennen.“*

Und was den Gegnern gegenüber gilt, gilt natürlich ebenso allen anderen Menschen gegenüber. Wie kann daher irgendjemand behaupten, ich würde dazu aufrufen oder auch nur suggerieren, den Juden seien ihre Menschenrechte nicht zuzugestehen, wenn ich am Ende meines Buches genau den gegenteiligen Aufruf mache?

#### 4. Zusammenfassung

Das Buch *Vorlesungen über den Holocaust* ist ein Werk der Tertiärliteratur, das heißt, dass es sich primär auf Forschungsliteratur (Bücher, Artikel) bezieht und nur sekundär auf Primärquellen.

Häufig habe ich in Fußnoten jene Quellen direkt angeführt, die in der von mir zu Rat gezogenen Literatur zitiert werden, um dem Leser einen direkten Zugriff auf diese Quelle ohne Umweg über die Sekundärliteratur zu ermöglichen. Dies ist für zusammenfassende Forschungsüberblicke durchaus üblich und wegen der Platzbeschränkungen auch unumgänglich.

Um das Buch würdigen zu können, muss man seine ganzen 540 Seiten verarbeiten, und nicht nur wenige, aus dem Zusammenhang gerissene und somit sinnentstellende Zitate, die zudem grob fahrlässig so parteiisch ausgewählt wurden, dass sie das Buch in einem denkbar schlechten Licht erscheinen lassen müssen. Die Ausblendung all jener Passagen, die diesen mit faulen Tricks suggerierten Eindruck widerlegen, beweist die Bösartigkeit der Anklage.

Zur gerechten Bewertung des Buches gehört zudem die Kenntnisnahme der benutzten Sekundärliteratur, deren Umfang kaum zu beziffern ist. Die darunter befindlichen revisionistischen Werke haben in den letzten Jahren die etablierte Geschichtsforschung qualitativ und quantitativ „an die Wand gedrückt“. Ich hatte Ihnen in meinem autobiographischen Teil die verschiedenen von mir verlegten Bücher vorgestellt, zu denen es nichts Vergleichbares von der etablierten Historikerschaft gibt.<sup>173</sup> Es steht dem revisionistischen Material einfach nichts mehr entgegen, was es widerlegen könnte. Ist dieses Material legitim, so ist auch Werbematerial dafür legitim, etwa die ebenfalls in der Anklageschrift zitierten Werbebroschüren.

---

<sup>173</sup> Vgl. die englischsprachige Serie *Holocaust Handbooks*  
[www.vho.org/GB/Books/HHS.html](http://www.vho.org/GB/Books/HHS.html).

## IV. Zusätzliche rechtliche Betrachtungen

In Heft 5 des 52. Jahrgangs (Mai 2002) der deutschen Zeitschrift *Osteuropa* wurde ein Beitrag des Leitenden Redakteurs des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel*, Fritjof Meyer, veröffentlicht mit dem Titel „Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Neue Erkenntnisse durch neue Archivreise“ (S. 631–641). Darin führt Meyer aus, die bei Kriegsende behauptete Gesamtopferzahl des Lagers Auschwitz sei „ein Produkt der Kriegspropaganda gewesen“, doch auch die heute vom Auschwitz-Museum verbreitete Zahl von 1,5 Millionen sei noch ca. um den Faktor drei überhöht. Zeugenaussagen bezüglich Massenvergasungen hält Meyer zum Teil für unglaubhaft, und er behauptet gegen die für „offenkundig“ erachtete offizielle „Wahrheit“, von den sechs Menschengaskammergebäuden, die in Auschwitz-Birkenau angeblich bestanden haben sollen, hätten nur zwei tatsächlich als Massenhinrichtungstätten gedient.

Obwohl gegen Meyer sowie die Herausgeber dieser Zeitschrift daraufhin Strafanzeigen erstattet und somit Strafermittlungsverfahren wegen „Leugnens des Holocaust“ eingeleitet wurden, wurden diese letztlich eingestellt.<sup>174</sup> Die Staatsanwaltschaft Bochum stellte in ihrem Einstellungsbescheid zunächst fest, „dass vor dem Hintergrund der gemäß § 130 V StGB auch hier geltenden Sozialadäquanzklausel des § 86 III StGB eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Ursachen, [dem] Umfang und [den] Folgen des an dem jüdischen Volk begangenen nationalsozialistischen Völkermordes zulässig bleiben muß“, ein Faktum, das auch auf mein Buch *Vorlesungen über den Holocaust* zutrifft, dessen wissenschaftlicher Tiefgang und Umfang wesentlich größer ist als die oberflächliche und methodisch sehr fragwürdige Arbeit des Herrn Meyer, die beispielsweise jede systematische Quellenkritik vermissen lässt.<sup>175</sup> Meyers bloße Behauptung, bestimmte Aussagen

---

<sup>174</sup> StA Bochum, Az. 33 Js 145/03 vom 6.5.2003; StA Stuttgart, Az. 4 Js 75185/92, vom 28.5.2003, bestätigt von der GeneralStA Stuttgart, Az. 25 Zs 1110/03, vom 16.7.2003.

<sup>175</sup> Vgl. folgende Kritiken: Germar Rudolf, „Vorsichtiger Spiegelrevisionismus“, *VffG* 6(4) (2002), S. 371–378; Carlo Mattogno, „Die neuen Revisionen Fritjof Meyers“, ebd. S. 378–385; Carlo Mattogno, „Über die Kontroverse Piper-Meyer: Sowjetpropaganda gegen Halbrevisionismus“, *VffG* 8 (1), (2004), S. 68–76; Gottfried Zarnow, „Kritik an Fritjof Meyer durch einen Universitätslehrer“, *VffG* 8 (4) (2004) S. 443f.

seien ungläubhaft, andere dagegen glaubhaft, ohne dafür nachvollziehbare Gründe anzugeben, ist schlicht unseriös.

Sodann stellte die Staatsanwaltschaft Bochum fest, dass „das Tatbestandsmerkmal des ‘Verharmlosens’“ im Rahmen von §130 StGB voraussetzt,

*„dass sich aus der Gesamtbetrachtung der tatgegenständlichen Äußerung ergibt, dass Art und Umfang der durch das nationalsozialistische Regime an dem jüdischen Volks [sic] begangene[n] Völkermordhandlungen, etwa durch Darstellungen als ‘Polizeimaßnahme’ oder ‘unvermeidliche Kriegshandlung’ einer im Ergebnis anderen historischen Bewertung unterzogen werden soll (vgl. Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, 50. Aufl., § 130, Randnr. 24). Dies kann im Hinblick auf den Aufsatz ‘Die Zahl der Opfer von Auschwitz’ nicht festgestellt werden.“*

Dies kann aber ebenso wenig für irgendeine der von mir verfassten oder verlegten Schriften festgestellt werden.

Die Staatsanwaltschaft Bochum stellt schließlich fest, Meyer habe selbst „am Ende des Textes“ ausgeführt, „dass sein Ergebnis die Barbarei nicht relativiere, sondern verifiziere.“ In den oben unter III.3. angeführten Zitaten aus meinem Buch *Vorlesungen*, die von der Staatsanwaltschaft Mannheim unterschlagen wurden, führte ich – hier gerafft dargestellt – aus:

- a) Das Verfolgungsschicksal der Juden und dessen Unrechtscharakter sind anzuerkennen und werden anerkannt.
- b) Diese Verfolgung war schlimm und barbarisch.
- c) Schon nicht zum Tode führende Verfolgungsmaßnahmen waren inakzeptabel, und jedes Opfer ist eines zu viel.
- d) Den Opfern gebührt unser Mitgefühl und Respekt.
- e) Der Nationalsozialismus trägt unter allen Umständen zumindest eine Mitschuld am Schicksal unschuldig Eingesperrter, selbst wenn diese in Haft durch höhere Gewalt umkamen.<sup>176</sup>

---

<sup>176</sup> Die Verwendung des Begriffs „Mitschuld“ in meiner Verteidigungsrede stieß dem Staatsanwalt bitter auf, da dies angeblich eine Verharmlosung sei. Dies war ein Grund für die Beschlagnahmung meiner Verteidigungsrede, vgl. Anhang 9, S. 414. Demnach muss man den Nationalsozialismus also für alles 100% verantwortlich machen, wenn man sich in Deutschland nicht strafbar machen will.

- f) Allein schon die Verschickung in Lager mit grauenhaften hygienischen und organisatorischen Zuständen und dem daraus resultierenden Tod vieler Zigtausender von Menschen erfüllt den Tatbestand des massenhaften grob fahrlässigen Totschlages.
- g) Selbst ohne Massenmord erfüllte die NS-Judenverfolgung den Tatbestand des Völkermordes.

Punkt g) widerlegt die Behauptung, mein Buch *Vorlesungen* leugne den Tatbestand des Völkermordes, und die anderen Punkte a) bis f) widerlegen die Behauptung, mein Buch billige oder verharmlose die NS-Judenverfolgung, denn nirgendwo wird diese bei mir als „Polizeimaßnahme“ oder „unvermeidliche Kriegshandlung“ oder ähnliches dargestellt, ganz im Gegenteil.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart verneinte ebenso, Meyers Aufsatz erfülle den Tatbestand der Verharmlosung. Dieser liege dann vor, so die Staatsanwaltschaft Stuttgart,

*„wenn sich aus der Gesamtbetrachtung der tatgegenständlichen Äußerungen ergibt, dass die durch Nationalsozialisten im Dritten Reich an Juden begangenen Völkermordhandlungen heruntergespielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert (vgl. GBHSt 46, 40) werden sollen.“*

Dies sei deshalb bei Meyer nicht gegeben, weil dieser seinen Aufsatz mit der Behauptung abschließt, dass er „die Barbarei nicht relativiere, sondern verifiziere.“

Die Frage, ob ein dissidenter Aufsatz zum Holocaust, wie ihn Meyer verfasst hat, nun „die Barbarei relativiert oder verifiziert“, hängt offenbar nicht davon ab,

- wie viele Opfer behauptet werden, denn Meyer reduziert die Opferzahl von Auschwitz drastisch und liegt somit näher bei der Zahl der Revisionisten als bei jener der etablierten Historiker (etabliert: 1,5 Mio.; Meyer: 0,5 Mio.; Revisionisten: 0,15 Mio.).
- Ob, und wenn, dann wie viele Menschengaskammern bestritten werden, denn für Birkenau bestreitet Meyer die Existenz von vier der insgesamt sechs von etablierten Historikern behaupteten Menschengaskammergebäuden, womit Meyer auch diesbezüglich näher an den Revisionisten liegt als bei den etab-

lierten Historikern. (Die Revisionisten bestreiten alle sechs der angeblich derart benutzen Gebäude.)

- Ob und in welchem Umfang Zeugenaussagen für unglaublich gehalten und verworfen werden, denn Meyer erklärt sämtliche Zeugenaussagen für die vier von ihm bestrittenen angeblichen Menschengaskammergebäude für unglaublich und darüber hinaus auch noch jene des vormaligen Lagerkommandanten Rudolf Höß, der unter Folter zu Geständnissen gezwungen wurde. Auch mit dieser kritischen – wenngleich kaum wissenschaftlich begründeten – Einstellung gegenüber Zeugenaussagen befindet sich Meyer näher an den Revisionisten als an den etablierten Historikern, die es bezüglich dieser Quellenart fast gänzlich an Quellenkritik mangeln lassen.

Wovon hängt dann aber der Unterschied ab, ob man die Barbarei nun relativiert oder verifiziert? Doch wohl kaum davon, dass man es einfach nur behauptet? Zwar hat Meyer mit seinem Aufsatz die Grundlagen der etablierten Geschichtsschreibung schwer erschüttert, aber darin liegt offenbar keine Relativierung der Barbarei. Dann kann aber auch die revisionistische Geschichtsversion, wie sie in meinen *Vorlesungen* dargelegt ist, keine Relativierung der Barbarei sein, denn durch sie wird die etablierte Geschichtsschreibung zwar graduell noch etwas mehr erschüttert, aber letztlich wird auch darin das schlimme, barbarische NS-Unrecht gegenüber den Juden verifiziert.

*Quod licet Jovi Meyer, licet bovi Rudolf.*

(Was dem Gott Meyer erlaubt ist, ist auch dem Ochsen Rudolf erlaubt)

## V. Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Ich darf mich nun zu einigen Schriften äußern, die die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift erwähnt hat, indem sie einige Werbetexte von der Webseite [www.vho.org](http://www.vho.org) zitierte, ohne allerdings auszuführen, was konkret an diesen Schriften auszusetzen sei. In den Akten habe ich nur in den dazugehörigen Indizierungs-

beschlüssen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Gründe gefunden, warum diese Schriften zu zensieren seien. Ich werde mich daher nachfolgend zu einigen Gesichtspunkten dieser Indizierungsbeschlüsse äußern. Allerdings werde ich dies auf Schriften beschränken, die ich selbst verfasst, herausgegeben oder veröffentlicht habe, denn ich fühle mich nicht kompetent genug, auch die Schriften Dritter zu verteidigen, für deren Veröffentlichung ich nicht ursprünglich verantwortlich war. Ich bin mir freilich bewusst, dass ich dennoch rechtlich dafür verantwortlich bin, sie auf meiner damaligen Internetseite angeboten zu haben.

Wenn sich die Bundesprüfstelle als Indizierungsgrund darauf beruft, eine Schrift verletze den §130 StGB, so werde ich dies hier ignorieren, da ich, wie zuvor ausgeführt, diesen Strafrechtsparagrafen für verfassungs- bzw. grundgesetzwidrig halte, weswegen ich die entsprechende Entscheidung der BPjM als von Anfang an nichtig betrachte.

## 1. KL Stutthof

a) Einführend darf ich zu diesem Buch folgendes feststellen: Die von Carlo Mattogno und Jürgen Graf verfasste Studie zum KL Stutthof ist die erste Monographie überhaupt, die über dieses Lager verfasst wurde.<sup>177</sup> Insofern ist sie konkurrenzlos, ja einzigartig. Sie basiert vorwiegend auf Primärquellen (zeitgenössische Dokumente) osteuropäischer Archive, allen voran jenen des Museums Stutthof, welche die beiden Autoren während mehrerer Besuche gefunden und in Kopie erworben haben. Das Buch folgt daher dem unter Historikern geltenden Primat des Archivs. Als Sekundärquellen benutzt es sodann vor allem polnische Studien aus der kommunistischen Zeit, da es zu diesem relativ kleinen Lager kaum andere Studien gibt. Westliche Literatur wird dagegen nur am Rande erwähnt, da diese oft nur Tertiärquellencharakter hat, wie zum Beispiel die Übersichts-

---

<sup>177</sup> Jürgen Graf, Carlo Mattogno, *Das Konzentrationslager Stutthof und seine Funktion in der nationalsozialistischen Judenpolitik*, 2. Aufl., Castle Hill Publishers, Hastings 2004, [www.vho.org/dl/DEU/kls.pdf](http://www.vho.org/dl/DEU/kls.pdf).

werke von Hilberg<sup>178</sup> oder Kogon/Langbein/Rückerl, (aaO. Anm. 79), und weil sie meist nur auf anekdotischem Material, sprich Zeugenaussagen beruht, also offenbar nie systematisch auf Dokumente östlicher Archive zurückgriff. Zudem wird das Lager Stutthof in diesen Büchern nur am Rande erwähnt.

b) Nun werde ich einige Einwände der BPjM diskutieren.<sup>179</sup>

In ihrem Indizierungsbeschluss behauptet sie, im Buch seien „unfundierte Behauptungen“ aufgestellt worden, was selbst eine unfundierte Behauptung der BPjM ist. Schließlich haben Mattogno und Graf als Beleg für ihre Angaben jeweils Dokumente und Publikationen genannt. Richtig stellt die BPjM hingegen fest, die Autoren nehmen „fast nur Bezug (zumeist auf polnische Dokumente)“, was angeblich ihre Behauptung der Unfundiertheit belegen soll. Aber gerade dieser Bezug auf zumeist in polnischen Archiven lagernde Primärquellen, also Dokumente der deutschen Lagerleitung aus dem Zweiten Weltkrieg, sowie auf polnische Sekundärquellen entspricht doch der Definition wissenschaftlichen Arbeitens! Anschließend behauptet die BPjM, im Buch fänden sich „selten Quellen zum Beleg einer Behauptung“, obwohl gerade erst festgestellt worden war, die Autoren nähmen Bezug auf polnische Dokumente. Offenbar herrscht bei der BPjM Verwirrung bezüglich der Begriffe „Quelle“, „Beleg“ und „Bezug“. Das sind von der BPjM nicht näher definierte Begriffe, die sie gegeneinander ausspielt, die aber letztlich doch dasselbe bedeuten. Außerdem muss man wohl fragen, woher die BPjM eigentlich wissen will, ob die von Graf und Mattogno zitierten deutschen Dokumente und polnischen Artikel das von ihnen Behauptete belegen oder nicht? Sind die Verfasser des Indizierungsberichts in die von Graf und Mattogno genannten Archive gereist und haben den Inhalt der Dokumente geprüft? Das kann man wohl kaum annehmen, jedenfalls wird dies nicht behauptet. Der Vorwurf der BPjM, Mattogno und Graf hätten „Hilberg und Kogon [...] nur einmal als Bezug [...] eingebaut“, nicht

<sup>178</sup> Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Olle und Wolter, Berlin 1982, 3 Bd., Fischer, Frankfurt am Main 1990, 1993, 1997.

<sup>179</sup> Entscheidung Nr. 5960, 9.3.01; BAnz 64, 31.3.01.

aber als „ernsthafte historische Quellen“ zitiert, zeigt die Inkompetenz der Zensoren, denn weder Hilberg noch Kogon sind in Bezug auf Stutthof Primär- noch auch nur ernsthafte Sekundärquellen, wie ich vorhin darlegte. Primärquellen sind ernsthafte Quellen, und die liegen eben in polnischen Archiven.

- c) Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verfasser dieses Indizierungsbeschlusses der BPjM offenkundig keinen blassen Dunst haben von den Methoden der Geschichtswissenschaft allgemein, von der Quellenlage im vorliegenden Fall im Besonderen, von Quellenkritik als Methode, und noch nicht einmal von Grundbegriffen wie „Quelle“, „Beleg“ oder „Bezug“.

## 2. KL Majdanek

Im Wesentlichen trifft das zum vorigen Buch Ausgeführte auch auf das von Mattogno und Graf verfasste Buch *KL Majdanek* zu, das in seiner Art ebenso einmalig ist.<sup>180</sup> Denn zu diesem Lager waren im Westen bei Erscheinen des Buches im Wesentlichen nur zwei weitere Bücher erschienen, verfasst von zwei Journalisten, die über bundesdeutsche Strafprozesse über Vorfälle in diesem Lager berichteten.<sup>181</sup> Diese Bücher sind aber keine ernst zu nehmende historische Literatur. Aus irgendeinem Grunde wurde das Buch von der Staatsanwaltschaft nicht in die Anklageschrift aufgenommen, obwohl es von der Bundesprüfstelle in gleichartiger Weise indiziert wurde.<sup>182</sup> Der fast schon mechanische Wiederholungscharakter der im Indizierungsbeschluss enthaltenen Pseudoargumente erweckt den Eindruck, dass da in stupider Beamtenmentalität nach vorgegebenem Schema F indiziert wird.

---

<sup>180</sup> Jürgen Graf, Carlo Mattogno, *Konzentrationslager Majdanek: Eine historische und technische Studie*, 2. Aufl., Castle Hill Publishers, Hastings 2004, [www.vho.org/dl/DEU/klm.pdf](http://www.vho.org/dl/DEU/klm.pdf).

<sup>181</sup> Ingrid Müller-Münch, *Frauen von Majdanek*, Rohwolt, Reinbek 1982.

<sup>182</sup> Entscheidung Nr. 5715, BAnz 20, 29.1.00.

### 3. Riese auf tönernen Füßen

- a) Einführend ist zu diesem Buch von Jürgen Graf<sup>183</sup> folgendes festzustellen: Graf's Buch ist eine Kritik an Raul Hilbergs Klassiker *Die Vernichtung der europäischen Juden*.<sup>178</sup> Wie ich im Abschnitt zur Wissenschaftlichkeit ausführte, ist das Kritisieren anderer Arbeiten nicht nur legitim, sondern geradezu erwünscht. Hilberg selbst hat wiederholt die revisionistische Kritik als etwas bezeichnet, von dem man lernen könne,<sup>184</sup> obgleich er sich selber davon auszunehmen scheint, denn trotz der an ihm geübten Kritik ist er in Neuauflagen seiner Bücher nie auf diese eingegangen.

Nimmt man den Titel von Hilbergs Buch als Programm, so muss man schlussfolgern, dass er mit seinem Buch das Thema verfehlt hat, denn etwa 90% seines Buches handeln nicht etwa von der Vernichtung der europäischen Juden, sondern von deren Entrechtung und Verfolgung, also von Maßnahmen, die nicht zu ihrer physischen Vernichtung führten. Aus diesem Grunde sind jene 90% von Hilbergs Buch auch irrelevant für eine revisionistische Kritik im engeren Sinne, denn das dort Behandelte ist *cum grano salis* unstrittig.

Die restlichen 10% von Hilbergs Buch basieren, was konkrete Vernichtungsbehauptungen anbelangt, fast ausschließlich auf Zeugenaussagen, also auf den Hypothesen von Laien. Hilberg zitiert nur wenige Dokumente und betreibt keine Quellenkritik. Es gibt bei ihm also kein Primat des Archivs.

Hilbergs Buch ist daher unwissenschaftlich bezüglich dieses Abschnittes, und es verfehlt obendrein im Wesentlichen das selbstgestellte Thema. In jedem Studium mit normalen Bewertungskriterien wäre Hilberg mit solch einer Arbeit durchs Examen gefallen.

- b) In ihrem Indizierungsbeschluss schreibt die BPjM, Graf's Fußnoten „verweisen auf die üblichen Quellen der Holocaustleugnung“, was als „Beispiel für mangelnde Seriosität“ angeführt wird. Tatsächlich beweist der Verweis auf quellenkritische Se-

<sup>183</sup> Entscheidung Nr. 5959, 12.3.01, BAnz 64, 31.3.01; vgl. [www.vho.org/D/Riese](http://www.vho.org/D/Riese).

<sup>184</sup> Vgl. dazu im Anhang 2 den Beweisantrag Nr. 18, S. 289.

kundärliteratur gerade die Seriosität von Grafs Kritik, denn damit korrigiert er einen Mangel von Hilbergs Werk. Dass lediglich Revisionisten Quellenkritik publizieren, welche diesen Namen verdient, man daher keine Werke der etablierten Quellenkritik zitieren kann, ist nicht Schuld der Revisionisten.

Die BPjM verwendet in ihrem Beschluss übrigens den Begriff „Leugnung“, also Bestreitung wider besseres Wissen, womit der Autor als Lügner hingestellt wird, was ein unsachlicher persönlicher Angriff auf den revisionistischen Autor ist und Befangenheit beweist.

Die Behauptung der BPjM, Graf erkläre „den größten Teil der Untersuchungen Hilbergs für obsolet“, ist falsch. Graf erklärt nicht die Untersuchungen für obsolet, sondern deren Kritik, da diese Untersuchungen im Wesentlichen unstrittig sind und außerdem am Thema physischer Vernichtung vorbei gehen.

Auch die Behauptung der BPjM, Graf versuche, „durch einfaches Bestreiten und Aufstellen von Gegenbehauptungen Hilbergs Erkenntnisse abzuqualifizieren“, ist unrichtig. Grafs Bestreiten ist nicht einfach, sondern mit Gründen und Argumenten belegt. Dahingegen basieren Hilbergs Behauptungen einer systematischen Vernichtung der Juden auf einfachen, unbewiesenen Behauptungen – von angeblichen Zeugen –, die zu hinterfragen Hilberg völlig unterlässt.

- c) Zusammenfassend ist daher erneut festzustellen, dass die Verfasser dieses Indizierungsbeschlusses offenkundig keinen blässen Dunst von den Methoden der Geschichtswissenschaft, von der Quellenlage und von Quellenkritik haben.

#### 4. Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung

Die deutsche revisionistische Zeitschrift *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung* wird in der Anklage gar nicht erwähnt, obwohl sich bezüglich der Ausgaben 1 und 2 von 1997<sup>185</sup> zwei Indizierungsbeschlüsse in den Untersuchungsakten befinden. Weil zwei Aussagen in diesen Beschlüssen ein bezeichnendes Licht auf

---

<sup>185</sup> Entscheidungen Nr. 5264, 5265, 6.2.1998, BAnz 41, 28.2.1998; vgl. [www.vho.org/VffG](http://www.vho.org/VffG).

die BPjM werfen, darf ich hier ganz kurz dennoch darauf eingehen. Bezüglich der Ausgabe 1/1997 meiner Zeitschrift wird als Grund für eine Indizierung u. a. angegeben, mein darin gemachter Vorwurf an die bundesdeutschen Behörden, es gebe in Deutschland eine Zensur, stelle eine „Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland“ dar. Da stellt also die Bundesregierung an die Bundeszensurbehörde den Antrag, meine Zeitschrift zu zensieren, weil ich darin frecherweise behauptete, es gebe in diesem Lande Zensur. Da kann man den am Zensurverfahren Beteiligten nur noch raten, sich psychiatrisch untersuchen zu lassen.

Andererseits behauptet die BPjM in ihrem Indizierungsbeschluss, in den Beiträgen meiner Zeitschrift erfolge „keine erschöpfende Behandlung“ der jeweiligen Themen. Aber das gilt aus prinzipiellen Gründen für alle Zeitschriftenbeiträge, die sich wegen ihrer Kürze immer nur auf einige Aspekte eines Themas konzentrieren können. Schon aus Platzgründen kann dies gar nicht anders sein. Das trifft ja z. B. auch auf den vorhin behandelten Zeitschriftenartikel von Fritjof Meyer zu, der als Entschuldigung dafür, dass er vieles nur tangential erwähnt, eben den Platzmangel anführen kann und angeführt hat. Allerdings betraf dies bei ihm zentrale Behauptungen seiner Argumentationsführung, und die hätte er wenigstens durch Verweis auf andere Arbeiten belegen müssen, was er aber nicht tat.

## 5. Das Rudolf-Gutachten

- a) Der Indizierungsbeschluss der BPjM<sup>186</sup> zu meinem Gutachten<sup>49</sup> enthält zunächst einmal eine Reihe glatter Lügen:
- i. Die BPjM behauptet, ich versuche „zu belegen, dass im Konzentrationslager Auschwitz kein einziger Mensch je getötet wurde“, und ich würde behaupten, dass „sogar nie die Tötung auch nur eines Menschen stattgefunden hat.“ Das ist offenkundig unwahr, denn mein Gutachten behandelt lediglich die Frage, ob die von Zeugen dargestellten Massentötungen mit Giftgas in sogenannten Menschengaskammern wie behauptet stattgefunden haben. Weiter ging mein gut-

---

<sup>186</sup> Entscheidung Nr. 6182, 12.2.02, BAnz 41, 28.2.02.

achterlicher Auftrag nicht, und weitergehend habe ich daher in dem Werk auch nicht argumentiert. Was sich ansonsten in dem Lager abgespielt hat, wird darin nicht behandelt.

- ii. Weiter versteigt sich die BPjM sogar zu der Aussage, durch das Zitieren eines Artikels aus der *Jerusalem Post* wollte ich „Die angebliche Menschenfreundlichkeit des NS-Regimes und Harmlosigkeit eines Aufenthalts im Konzentrationslager [...] untermauern.“ Das ist eine offenkundig böseartige Verfälschung der Tatsachen. Das erwähnte, in meinem Gutachten wiedergegebene Zitat stammt, wie sich aus dem Zitat selbst ergibt, von einem Auschwitz-Überlebenden, was die BPjM unterschlägt. Der Inhalt des Zitats wäre also dem Überlebenden zur Last zu legen, nicht mir. Außerdem erwähnt dieser Artikel ebenso die üblicherweise kolportierten grausamen Aspekte von Auschwitz, auch wenn darauf im Detail nicht eingegangen wird.
- b) Die Verfasser dieses Indizierungsbeschlusses legen eine krasse Unfähigkeit an den Tag, Wissenschaft als solche überhaupt zu erfassen, behaupten sie doch, mein Gutachten zeichne sich durch den „häufigen Gebrauch von Statistiken“ bzw. durch „zahlreiche Statistiken“ aus. Tatsächlich enthält mein Gutachten keine einzige Statistik, sondern chemische Formeln, mathematische Gleichungen, Daten-Tabellen, physikalische Grafiken, chemische Analyseergebnisse, Auswertungen chemisch-toxikologischer Experimente usw. Die Verfasser des Beschlusses kennen offenbar noch nicht einmal mehr die zu Schulzeiten gelehrtten wissenschaftlichen Grundbegriffe.
- c) Der Indizierungsbeschluss enthält darüber hinaus auch groben Unfug:
  - i. So führt die BPjM aus: „Die Leugnung dieser Gräueltaten widerspricht zudem in eklatanter Weise der Auffassung der Mehrheit der deutschen Bevölkerung“. Wie ich aber zuvor schon darlegte, ist Wissenschaft keine demokratische Veranstaltung, sondern eine totale Diktatur nachprüfbarer Beweise. Was die Masse für richtig hält, ist völlig irrelevant. Oder wird in diesem Lande über die Zensur wissenschaftli-

cher Veröffentlichungen neuerdings durch Volksabstimmung entschieden?

ii. Die BPjM führt weiterhin aus: „Jedoch ist die Prämisse des Werkes – die Annahme, dass der Holocaust nicht stattgefunden hat – bereits so fehlerhaft“. Dazu ist folgendes zu erwidern:

1. Der Begriff „Holocaust“ ist völlig undefiniert. Tatsächlich ist das Thema meines Werkes lediglich die Untersuchung der behaupteten Massenvernichtung in Menschengaskammern von Auschwitz. Der Gesamtkomplex der angeblichen Judenvernichtung im Zweiten Weltkrieg wird in meinem Gutachten gar nicht behandelt.
2. Das Ergebnis einer Untersuchung kann nicht von Anfang an festgelegt sein, sonst kann man sich die Untersuchung sparen. Als Ausgangsvermutung ist aber, wie zuvor dargelegt, jede Hypothese legitim. Ob ich also am Anfang meiner Untersuchung davon ausgehe, dass es Menschengaskammern gab, oder ob ich vom Gegenteil ausgehe, ist völlig gleichberechtigt und daher irrelevant. Wenn man juristisch argumentiert, wäre allerdings nach dem Motto „in dubio pro reo“ anfangs davon auszugehen, dass die Tatwaffe und die Tat nicht existierten, bis das Gegenteil bewiesen ist. Insofern war mein Ansatz völlig legitim und korrekt.
3. Nach dem Motto „de omnibus dubitandum est“ – an allem muss gezweifelt werden – ist der anfängliche Zweifel an der Existenz des Behaupteten gerade Beweis meiner wissenschaftlichen, weil kritischen Einstellung. Wenn ich diese Zweifel aufrecht erhalten will, muss ich sie freilich mit Argumenten untermauern, und genau das habe ich in meinem Gutachten getan.
4. Die BPjM ist kein staatliches Institut zur Feststellung, was richtig, falsch oder fehlerhaft ist.
5. Selbst wenn mein Gutachten fehlerhaft sein sollte, beweise das nicht dessen Unwissenschaftlichkeit.

d) Fazit: Die Verfasser dieses Indizierungsbeschlusses sind offenbar wissenschaftliche Analphabeten.

## 6. Auschwitz: Nackte Fakten

Dieses von mir herausgegebene Buch<sup>84</sup> ist, wie ich bereits erwähnte, eine Sammlung von Beiträgen, die sich kritisch mit dem Buch des französischen Apothekers Jean Claude Pressac *Die Krematorien von Auschwitz. Die Technik des Massenmordes*, auseinandersetzen.<sup>83</sup> Da Pressacs Buch international als Widerlegung revisionistischer Argumente gepriesen wurde, ist es nicht nur legitim, dieses Buch einer revisionistischen Kritik zu unterziehen, sondern unter dem Aspekt der Wissenschaftlichkeit geradezu ein Muss. Von der Kritik als dem Wesen der Wissenschaft scheint die BPjM allerdings noch nie gehört zu haben, denn als billiges Pauschalargument, um unsere in diesem Buch veröffentlichten Argumente vom Tisch zu wischen, meint die BPjM in ihrem Indizierungsbeschluss trocken:<sup>187</sup> „Tatsächlich geht es den Autoren darum [...] zu leugnen.“ Dazu ist folgendes zu sagen:

- a) Die Motivationen eines Autors spielt keine Rolle, da nur seine Argumente zählen.
- b) Die BPjM kann unmöglich die Motivationen der Autoren kennen.
- c) Widerlegungsversuche sind nicht nur legitim, sondern sogar erwünscht und notwendig im Wissenschaftsprozess zur Theseprüfung als Bewährungsversuch.

## 7. Der Jahrhundertbetrug

Obwohl ich keine deutsche Ausgabe dieses Buches je verlegt habe, möchte ich dazu dennoch Stellung nehmen, denn im Jahr 2003 veröffentlichte ich eine aktualisierte Neuauflage der originalen englischen Ausgabe.<sup>188</sup> Da der ursprüngliche Indizierungsbeschluss von 1979 zu diesem Buch nach 25 Jahren auslief, hat die BPjM das Werk neulich mit Rückgriff auf den alten Beschluss schlicht mit einem pauschalen und unfundierten Vorwurf erneut

---

<sup>187</sup> Entscheidung Nr. 4898, 8.4.99, BAnz 81, 30.4.99.

<sup>188</sup> Arthur R. Butz, *The Hoax of the Twentieth Century: The Case Against the Presumed Extermination of European Jewry*, 3. Aufl., Theses & Dissertations Press, Chicago 2003, [www.vho.org/dl/ENG/Hoax.pdf](http://www.vho.org/dl/ENG/Hoax.pdf).

indiziert:<sup>189</sup> „Medien solcher Art [...] dienen ausschließlich dazu, erwiesene Tatsachen als unrichtig dazustellen.“ Dazu darf ich folgendes festhalten:

- a) Keine Regierung darf Wahrheit als „erwiesene Tatsachen“ vorschreiben.
- b) Jede als „erwiesen“ geglaubte Tatsache darf und muss Widerlegungsversuchen ausgesetzt werden.

Der alte Indizierungsbeschluss von 1979 beinhaltetete noch ein umfangreiches Sachverständigen-Gutachten, das man vom Staatsanwalt Adalbert Rückerl eingeholt hatte. Heute macht man sich solche Mühen nicht mehr, sondern indiziert offensichtlich ohne jeden Rückgriff auf Sachverstand.

Warum ein Staatsanwalt als Sachverständiger für Geschichtsbücher auftreten durfte, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls hat Rückerl in seinem Gutachten eine ernsthafte Analyse von Butz' Buch lediglich vorgetäuscht, denn er geht auf keines von Butz' Argumenten ein. Er setzt ihnen nur seine eigenen Argumente entgegen, die aber völlig anderer Natur sind und somit Butz' Argumentation gar nicht berühren können. Zudem zeigt Rückerl mit seinem Widerlegungsversuch, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Butz' Buch nötig ist. Aber darum dürfte es bei solch einem Gutachten gar nicht gehen, sondern lediglich um Formfragen der Wissenschaftlichkeit der untersuchten Schrift.

Die BpJM schließlich hat in ihrem alten Indizierungsbeschluss geradezu absurde Kriterien für die Wissenschaftlichkeit eines Buches aufgestellt:

So fordert sie, ein Werk zur Judenvernichtung müsse „sich mit dem pseudowissenschaftlichen [NS-]Rassenwahn [...] auseinandersetzen“. Aber dieses Kriterium erfüllt noch nicht einmal jedes Werk der etablierten Zunft. Es ist auch nicht einzusehen, warum moralische und ideologische Fragen in einem Geschichtswerk behandelt werden müssen. Man könnte sich auch auf den genau gegenteiligen Standpunkt stellen, dass nämlich ideologische und moralische Fragen nicht in geschichtswissenschaftliche Abhand-

---

<sup>189</sup> Entscheidung Nr. 6639, 13.4.04, BAnz 82, 30.4.04; mit Rückverweis auf Entscheidung Nr. 2765, 17.5.1979, BAnz 95, 22.5.1979.

lungen gehören. Jedenfalls ist dieses Kriterium der BPjM nicht verallgemeinerungsfähig und damit unzulässig.

Weiterhin fordert die BPjM, ein Buch zur Judenvernichtung müsse „alle bekannten Fakten, Gesetze, Verordnungen und Gerichtsurteile darlegen und kritisch würdigen.“ Diese absolutistische Forderung ist schon allein aufgrund des Umfangs dieser Dinge völlig unmöglich. So gibt es inzwischen meines Wissens schon mehr als 1.000 Urteile zu angeblichen NS-Gewaltverbrechen. Wenn jedes dieser Urteile nur 20 Seiten umfasste, wie viele Seiten bräuchte man wohl, um alle Urteile darzulegen und kritisch zu würdigen? Und dann wäre dadurch noch nichts gewonnen, denn Gerichtsurteile sind letztlich nichts anderes als die Ansichten von Laien aufgrund von Informationen vom Hörensagen. Schließlich sind Richter – vom Standpunkt des Historikers betrachtet – eben nichts anderes als historische Laien, und ihre Urteile beruhen eben auf Aussagen Dritter, die praktisch nie unabhängig durch Dokumente oder Sachbeweise verifiziert werden konnten. Insofern sind die Urteile von Strafgerichten für den Geschichtsforscher ziemlich wertlos. Anders verhielte es sich, wenn man auf die Ermittlungsakten direkt Zugriff bekäme oder wenn bei deutschen Strafprozessen Wortlautprotokolle angefertigt worden wären, die man einsehen könnte. Als langjähriger Leiter der Zentralen Stelle für die Ermittlung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg hatte Rückerl Zugriff auf fast alle Ermittlungsakten, aber für Historiker ist dieses Material unzugänglich.<sup>190</sup>

Fest steht daher, dass diese Forderung der BPjM weder praktisch noch theoretisch erfüllt werden kann.

Diese willkürlichen, maximalistischen Anforderungen der BPjM an ein wissenschaftliches Werk zur Judenvernichtung, würden, so man sie erfüllen würde, dann wohl flugs durch neue, ebenso willkürliche und unsinnige ergänzt werden. Dieses Vorgehen ist pure Willkür!

---

<sup>190</sup> Das Archiv wurde vor kurzem für die Geschichtsforschung zugänglich gemacht, obgleich Revisionisten dort eher eine Verhaftung als eine Erleuchtung erwarten würde.

## 8. Fazit

Nach dem deutschen Jugendschutzgesetz wird der Beirat der BPjM, der Indizierungen beschließt, mit Vertretern diverser gesellschaftlicher Gruppen besetzt, darunter solche von religiösen Gruppen, aus dem Verlagswesen, der Filmindustrie und ähnlichen Gruppen.

Ein Vertreter der Wissenschaft findet sich darunter nicht. Man findet als unterzeichnende Verantwortliche unter einigen der hier erwähnten Indizierungsbeschlüssen einen Namen mit Dokortitel.<sup>191</sup> Der Dokortitel wird eigentlich nur dem verliehen, der nachgewiesen hat, dass er zu wissenschaftlichem Arbeiten fähig ist. Allerdings scheint er in dem vorliegenden Fall nicht die Fähigkeit zu beweisen, überhaupt zu wissen, was Wissenschaft ist.

Es ist daher festzustellen:

- Die BPjM ist intellektuell unterbesetzt.
- Wenn Dissidentenliteratur zensiert wird, handelt die BPjM als das Orwellsche Wahrheitsministerium der Bundesrepublik Deutschland ohne jede rechtsstaatliche Legitimation. Deshalb halte ich es mit den Indizierungsbeschlüssen der BPjM wiederum wie Nikolaus Kopernikus:

*„Sollten aber vielleicht Schwätzer kommen, die, obgleich unwissend in Wissenschaft, sich doch ein Urteil darüber anmaßen und es wagen sollten, dieses mein Werk zu tadeln und anzugreifen, so mache ich mir nichts aus ihnen, ja ich will ihr Urteil als leichtfertig verachten.“*

---

<sup>191</sup> So „Dr. Bettina Brockhorst“, unter den Beschlüssen gegen die Bücher *Riese*, *Auschwitz: Nackte Fakten* und *KL Stutthof*.



## E. Widerstand

### I. Grundsätzliches

Ich wende mich nun einem sehr heiklen Thema zu, das ich schon mehrfach kurz erwähnt habe. Da ich auch hier nicht den Eindruck erwecken möchte, ich hätte mir etwas zurecht geschneidert, darf ich wiederum ausführlich auf die Ausführungen diverser prominenter Persönlichkeiten zurückgreifen.

Ich fange mit dem Verhaltensforscher und Nobelpreisträger Konrad Lorenz an, der schrieb:<sup>192</sup>

*„Aldous Huxley hat in klaren Worten gesagt, dass die Freiheit des Einzelmenschen im umgekehrten Verhältnis zur Größe des Staates stehe, dessen Untertan er ist. [...] Der auf Individualität und auf seine Menschenrechte pochende autonome Mensch ist in großen Staaten nicht beliebt, und zwar weder bei der Obrigkeit noch in der öffentlichen Meinung. Diese schreibt sehr genau vor, was ‘man’ tut oder nicht tut; wer sich anders verhält, ist zumindest verdächtig oder wird für nicht normal angesehen.“*

Lorenz’ Schüler, der langjährige Leiter des Max-Planck-Instituts für Verhaltensforschung, Irenäus Eibl-Eibesfeld, spann diesen Faden wie folgt weiter:<sup>193</sup>

*„Das Verhalten [der Ausgrenzung von Außenseitern] erzwingt die Angleichung des Außenseiters, sofern ihm das möglich ist. Die gegen die Außenseiter gerichtete Aggression hat in diesem Sinne eine normerhaltende Funktion, und das mag in den Kleingruppen der Altsteinzeit adaptiv gewesen sein. Heute gilt das sicher nicht. Unsere Gesellschaft profitiert gerade von den Außenseitern, die oft besonders begabte Kulturträger sind.“*

Über die bedenklich eskalierende gesellschaftliche Verfolgung in Deutschland im Zuge der immer fanatischer durchgesetzten „political correctness“ schrieb Jens Jessen in der linken, also be-

---

<sup>192</sup> Konrad Lorenz, *Der Abbau des Menschlichen*, Piper, München 1983, S. 222.

<sup>193</sup> Irenäus Eibl-Eibesfeld, aaO. (Anm. 63), S. 105.

stimmt nicht des Rechtsradikalismus verdächtigten Wochenzeitung *Die Zeit* am 21.3.2002:

*„Wer heute eine wirklich kontroverse Position formuliert, wird sogleich Skandalgeschrei vernehmen, wenn nicht gefährlichen Tabubruchs verdächtigt werden. Die liberale Öffentlichkeit neigt dazu, andere als liberale Meinungen [oder was sie dafür hält, GR] gar nicht mehr zuzulassen. Eine Liste von Gedanken ließe sich aufstellen, deren Äußerung fast verboten ist. [Nur fast? GR ...] Der Liberalismus hat gesiegt, aber dieser Sieg besteht darin, dass er seine Toleranz verloren hat. Es ist ein verfolgender Liberalismus entstanden, der alles Denken unter Radikalismusverdacht stellt, das nach Alternativen zu den bestehenden Verhältnissen sucht. [...] Der siegreiche Liberalismus hat die Mentalität eines Staatsschutzes angenommen, der überall Verfassungsfeinde sieht. [...] Als Faschist gilt heutzutage jemand schneller, als er blinzeln kann.“*

Mathias Kepplinger, der sich ausgiebig mit den Methoden der Medien zur Ausgrenzung Andersdenkender beschäftigte, schrieb in seiner Studie des Titels *Die Kunst der Skandalierung und die Illusion der Wahrheit*:<sup>194</sup>

*„Was sind die Ursachen der intoleranten Reaktionen von Menschen, die sich selbst für tolerant halten? Ein Grund ist die feste Überzeugung, Andersdenkende hätten nicht nur eine falsche Meinung, sondern verweigerten sich der Wirklichkeit, die ihrerseits eine Folge der erfolgreichen Etablierung allgemein verbindlicher Sichtweisen ist. [...] Der Geltungsanspruch wird exemplarisch durch die Skandalierung von Personen und Organisationen dokumentiert, die die Normen verletzen. Das Ziel der Skandalierung ist ihre öffentliche Ächtung. [...] Die Nonkonformisten müssen folglich ausgeschaltet werden. [...]*

*Die Ächtung der Nonkonformisten dient der Sicherung des Überlegenheitsgefühls der Mehrheit sowie der Unterwerfung der Skandalisierten. [...] In diesem Sinne weisen alle Skandale totalitäre Züge auf: Sie zielen auf die Gleichschaltung aller, weil die öffentliche Abweichung einiger den Machtanspruch*

---

<sup>194</sup> Olzog, München 2001, S. 84f., 88f.

*der Skandalierer und ihrer Anhänger in Frage stellen würde. Die großen Skandale kann man deshalb auch als demokratische Varianten von Schauprozessen betrachten.“*

Und wenn die öffentliche Skandalierung zur Unterdrückung von Dissens nicht ausreicht, dann greift man auch in diesem Staat zum Prozess, wie man in meinem Fall sieht.

Der Informationswissenschaftler Prof. Dr. Karl Steinbuch, der in den frühen 1970er Jahren den Zusammenbruch der Diskussionskultur an den deutschen Hochschulen miterleben musste, als linksradikale Studenten mit sogenannten „sit-ins“ dafür sorgten, dass unbequeme Professoren ihrem Lehrauftrag kaum mehr nachkommen konnten, hat dazu in weiser Voraussicht geschrieben:<sup>195</sup>

*„Man gibt nicht zu, dass Demokratie darin besteht, auch andere sprechen zu lassen, und dass Diskutieren mit Zuhören beginnt. Dieser deprimierende Stil der öffentlichen Auseinandersetzung wird schließlich zur Entdemokratisierung führen.“*

Der ebenso bereits zuvor zitierte spanische Soziologe José Ortega y Gasset charakterisierte das, was in Deutschland seither vor sich geht, schon Jahrzehnte im Voraus völlig richtig, indem er schrieb:<sup>196</sup>

*„[...] mit dem Diskutieren Schluß machen, [...] heißt, man verzichtet auf ein kultiviertes Zusammenleben [...] und fällt in eine barbarische Gemeinschaft zurück.“*

Dass Sie hier nicht versuchen, mich mit Argumenten von meiner Meinung abzubringen, sondern dadurch, dass Sie jede Diskussion verweigern und mich statt dessen ins Gefängnis zu werfen trachten, ist genau dieser Rückfall in die Barbarei. Denn, um noch einmal Karl Steinbuch zu zitieren:<sup>197</sup>

*„[...] die] Voraussetzung jeder glaubwürdigen und durchsetzbaren Verhaltensnorm in unserer Zeit [ist] ihre Begründung durch verstehbare Notwendigkeiten [...].“*

Gewaltandrohungen sind aber keine Begründung durch verstehbare Notwendigkeiten. Wer eine Diskussion verweigert und

<sup>195</sup> Karl Steinbuch, *Kurskorrektur*, Seewald, Stuttgart 1973, S. 98.

<sup>196</sup> José Ortega y Gasset, aaO. (Anm. 61), S. 135.

<sup>197</sup> Karl Steinbuch, aaO. (Anm. 195), S. 60.

stattdessen Gewalt anwendet, hat eben aufgehört, zu begründen. Der kann auch nicht erwarten, verstanden zu werden.

Alexander und Margarete Mitscherlich sind durch ihr Buch *Die Unfähigkeit zu trauern* berühmt geworden, ein Meilenstein der bundesdeutschen Vergangenheitsbewältigung. Es scheint aber übersehen zu werden, mit welcher Prämisse die beiden Autoren das Buch geschrieben haben, daher darf ich diese hier aus deren Vorwort in Erinnerung rufen:<sup>198</sup>

*„Gibt es neben unserem Streben nach Reichtum auch ein neuerdings erwachtes nach Freiheit? Mehrt oder mindert sich die Toleranz, abweichende Meinungen – auch solche, die uns ärgern – zu ertragen? Ist Gedankenfreiheit für die Bürger unseres Landes zur unabdingbaren Forderung an ihre Gesellschaft geworden? [...]*

*Wo aber Gedankenfreiheit nicht fortwährend kritisch herausgefordert wird, ist sie in Gefahr, wieder zu erlöschen.“*

In die gleiche Kerbe schlägt auch der hier schon oft bemühte Karl R. Popper in seinem Klassiker *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*:<sup>199</sup>

*„Wer nicht bereit ist, für die Freiheit zu kämpfen, der wird sie verlieren.“*

## II. Der Staat als Ziel des Widerstandes

Was aber, wenn der Staat das Ziel des Widerstandes ist, weil er Freiheit unrechtmäßig beschneidet? Ich wurde hier vom Polizei-Dezernat Staatsschutz vor Gericht gezerrt. Der Staat meint also, er müsse sich vor mir schützen, weil ich ihn angeblich irgendwie bedrohe. Man sieht mich als Staatsfeind an. Das möchte ich aber nicht sein, und ich denke auch nicht, dass ich das bin. Während meiner biographischen Ausführungen habe ich verschiedentlich angedeutet, dass ich als Heranwachsender und junger Mann mit Freude bereit war, mich für diesen Staat, für dieses Gemeinwesen

---

<sup>198</sup> Alexander und Margarete Mitscherlich, *Die Unfähigkeit zu trauern*, Piper, München, S. 7f.

<sup>199</sup> Karl Popper, *Die offene Gesellschaft ...*, aaO. (Anm 69), Bd. 2, S. 374.

einzusetzen, ihm zu dienen. Mein Enthusiasmus für diesen Staat erlahmte erst, als ich zu erkennen begann, wie der Staat gutwillige Bürger nur deshalb verfolgt, weil sie zu Aspekten der Geschichte andere Ansichten haben. Ich habe mich zu dieser Tragödie staatlichen Fehlverhaltens verschiedentlich geäußert, so auch im Anhang zu meinem Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, woraus ich zitieren darf:<sup>200</sup>

*„Wer die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland von der Richtigkeit oder Falschheit der Geschichtsschreibung über ein Detail der Zeitgeschichte abhängig machen will (und dies tun in letzter Zeit fast alle großen Medien und viele Politiker), der hat nicht nur ein völlig falsches Verständnis von den Grundlagen dieser Republik, die sich eben nicht auf den Holocaust gründet, sondern auf die Zustimmung durch ihre Bürger und auf die unveräußerlichen Menschen- und Völkerrechte, sondern der begeht zugleich mehrere unverzeihliche Verbrechen: Zunächst gibt er den tatsächlichen Feinden dieser Republik eine einfache Handlungsanweisung, wie sie unseren Staat zerstören können. Sodann ist es an sich unverantwortlich und lächerlich zugleich, das Wohl und Wehe eines Staates von einem ‘geschichtlichen Detail’ abhängig zu machen. Was soll denn dieser Staat machen, wenn sich tatsächlich herausstellt, daß die Revisionisten recht haben? Soll er sich dann selbst auflösen? Oder soll er die Geschichtswissenschaft verbieten und alle Historiker in die Gefängnisse werfen? Hier erkennt man sofort, auf welcher schiefen Bahn man sich mit solchen falschen Ansichten begibt: Derjenige, der vorgibt, diese Republik durch eine rücksichtslose Verteidigung der herkömmlichen Holocaustgeschichten schützen zu wollen, wird im Ernstfall gezwungen sein, die tatsächlichen Pfeiler dieses Staates zu untergraben, die da sind: freie Meinungsäußerung, Freiheit der Forschung, Lehre und Wissenschaft und die rechtsstaatliche, unabhängige Justiz. Er wird somit vom vorgeblichen Beschützer der freiheitlich-demokratischen Grundordnung direkt zu ihrer größten Bedrohung. [...]*

---

<sup>200</sup> Ernst Gauss, aaO. (Anm. 124), S. 406f.

*Aus der falschen Auffassung über die Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aber noch eine weitere Gefahr für diese Ordnung. Sie liegt in dem Umstand, daß die Anhänger dieser falschen Auffassung auch jene zu Staatsfeinden erklären, die diesem Staat und seinem Volk nichts Böses wollen oder ihm gar zu dienen bereit sind – nur weil sie über gewisse zeitgeschichtliche Aspekte andere Auffassungen hegen. Es werden mithin imaginäre Feinde geschaffen, die eigentlich gar keine sind. Man treibt loyale Staatsbürger durch die gegen sie laufende Hetze geradezu in eine Feindrolle hinein, schafft also erst den Feind, den man zu bekämpfen vorgibt. Dieser selbstgeschaffene Feind dient dann als Rechtfertigung, die in der Verfassung garantierten Grundrechte wie oben beschrieben zusehends einzuschränken. Dieses Abdrängen eigentlich gutwilliger Staatsbürger in eine ungewollte Feindrolle muß mit zunehmendem wissenschaftlichen Erfolg des Revisionismus zu gesellschaftlichen Polarisierungen führen, was dem inneren Frieden der Bundesrepublik Deutschland nicht bekommt.*

*Es ist daher an der Zeit, den sachlichen, wissenschaftlichen Dialog zu suchen und dem Holocaust lediglich jene Rolle als Mosaikstein eines Geschichtsbildes zuzuweisen, die ihm gebührt, um Schaden vom Ansehen unseres Staates zu wenden.“*

Indem der Staat meint, sich vor friedlichen Bürgern schützen zu müssen, hat er seine wichtigste Existenzberechtigung aus den Augen verloren, wie es Karl Popper richtig hervorhob.<sup>201</sup>

*„Aber ich verlange, dass der fundamentale Zweck des Staates nicht aus den Augen verloren wird, nämlich der Schutz jener Freiheit, die den anderen Bürgern keinen Schaden zufügt.“*

Wie erschreckend einfach es ist, Menschen dazu zu bringen, Grausamkeiten zu begehen, wenn sie nur an die Autorität ihrer Befehlsgeber glauben, hat der Soziologe St. Milgram Mitte der 1960er Jahre anhand eines Experiments nachgewiesen. Dabei wurden Studenten von einem Professor aufgefordert, einer Testperson unter Umständen auch schmerzhaft Stromschläge zu verpassen als Bestrafung für begangene Fehler. Freilich war die

---

<sup>201</sup> Karl Popper, *Die offene Gesellschaft ...*, aaO. (Anm. 69), Bd. 1, S. 132.

Testperson nur ein Schauspieler, und seine Reaktionen auf die fingierten Stromschläge waren gespielt, aber das wussten die Studenten nicht. Nur 37,5 % der Teststudenten verweigerten den Gehorsam, dieser „Versuchsperson“ schädigende Stromstöße zu versetzen.<sup>202</sup> Milgram kommentierte dieses schockierende Untertanenverhalten wie folgt:<sup>203</sup>

*„Wenn es in dieser Studie einem anonymen Experimentator möglich war, Erwachsenen zu befehlen, einen fünfzigjährigen Mann ins Joch zu zwingen und ihm trotz Protestes schmerzhafte Elektroschocks zu versetzen, dann kann man nur gespannt sein, was eine Regierung – die über weit größere Autorität und größeres Prestige verfügt –, ihren Untertanen zu befehlen vermag.“*

Dieses Experiment ist heute ein Klassiker, und man muss nicht lange suchen, um die Antwort zu finden, was ein Staatsdiener alles zu tun bereit ist, wenn ein Befehl von oben kommt. Schauen Sie sich nur um, wie viele Staatsdiener in diesem Raum artig gehorchen, wenn sie offenkundig unschuldige, friedliche Dissidenten ins Gefängnis sperren sollen. Die Ungehorsamsrate liegt da bisher noch bei 0%.

Lassen Sie mich nun aus dem Klassiker schlechthin zitieren, in dem die Gehorsamsverweigerung gegen den ungerechten Staat ausformuliert wurde, nämlich aus dem Essay des US-Amerikaners Henry David Thoreau mit dem Titel „Civil Disobedience“, zu Deutsch: „Ziviler Ungehorsam“. Der Text wurde Mitte der 1850er Jahre verfasst angesichts des Aggressionskrieges der USA gegen Mexiko zur Eroberung von Texas sowie als Protest gegen die Sklaverei. Ich zitiere:<sup>204</sup>

*„Ungerechte Gesetze existieren: sollten wir uns damit zufrieden geben, ihnen zu gehorchen, oder sollen wir uns bemühen, sie zu ändern und ihnen solange gehorchen, bis uns dies gelungen ist, oder sollen wir sie sofort übertreten? Unter einer*

---

<sup>202</sup> Stanley Milgram, „Einige Bedingungen von Autoritätsgehorsam und seiner Verweigerung“, *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 13 (1966), S. 433–463; vgl. [www.de.wikipedia.org/wiki/Milgramexperiment](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Milgramexperiment).

<sup>203</sup> Ebd., S. 460, nach Irenäus Eibl-Eibesfeld, *Der vorprogrammierte Mensch*, aaO. (Anm. 63), S. 103.

<sup>204</sup> Henry David Thoreau, *Walden and other writings*, Bantam, Toronto 1981, S. 92, 94.

*Regierung wie dieser meinen die Menschen allgemein, dass sie warten müssten, bis sie die Mehrheit überredet haben, sie zu ändern. Sie denken, dass das Gegenmittel schlimmer wäre als das Übel, sollten sie sich widersetzen. Aber es ist der Fehler der Regierung selbst, dass das Gegenmittel schlimmer ist als das Übel. Sie macht es schlimmer. Warum ist es nicht angebrachter, Reformen vorzusehen und sie vorzusehen? Warum würdigt sie [die Regierung] nicht ihre weise Minderheit? Warum schreit sie und widersteht, bevor ihr auch nur geschadet wurde? Warum ermuntert sie ihre Bürger nicht, wachsam zu sein, um ihre Fehler aufzuzeigen, und besser zu handeln, als sie diese handeln lassen würde? Warum kreuzigt sie immer Christus, exkommuniziert Kopernikus und Luther und erklärt Washington und Franklin zu Rebellen? [...]*

*Eine Minderheit ist machtlos wenn sie sich der Mehrheit unterordnet; sie ist dann noch nicht einmal eine Minderheit; aber sie ist unwiderstehlich, wenn sie sich mit all ihrem Gewicht querstellt. Wenn die Alternative heißt, entweder alle gerechten Menschen in Gefängnissen zu halten oder aber den Krieg und die Sklaverei aufzugeben. so wird der Staat nicht zögern, welches er wählt. [...]*

*Unter einer Regierung, die jedweden ungerechtfertigterweise einsperrt, ist der wahre Platz für einen gerechten Menschen im Gefängnis.“*

Thoreau war damals für einen Tag ins Gefängnis gesperrt worden, weil er sich geweigert hatte, die Kirchensteuer zu zahlen, zumal er aus der Kirche ausgetreten war, aber das wurde damals einfach nicht toleriert. Er nahm diesen Vorfall aber zum Anlass, tiefere Gedanken zur Einkerkelung friedlicher Andersdenkender niederzulegen.<sup>205</sup>

*„[die Regierungsvertreter] dachten, mein größter Wunsch sei gewesen, auf der anderen Seite dieser Gefängnistür zu stehen. Ich konnte nur noch lächeln, wie fleißig sie die Türe abschlossen gegen mein Nachdenken, das ihnen ohne Verzögerung und Behinderung hinaus folgte, und SIE waren wirklich alles, was gefährlich war. Da sie mich nicht antasten konnten,*

---

<sup>205</sup> Ebd., S. 97.

*beschlossen sie, meinen Körper zu bestrafen; so wie Buben, wenn sie sich nicht an einer Person vergreifen können, gegen die sie einen Groll hegen, ihren Hund misshandeln werden. Ich sah, dass der Staat trottelhaft war, dass er eingeschüchtert war wie eine einsame Frau mit ihren Silberlöffeln, und dass er seine Freunde nicht von seinen Feinden unterscheiden konnte, und ich verlor all meinen verbliebenen Respekt für ihn, ich bemitleidete ihn. Der Staat konfrontiert daher nie eines Mannes Vernunft, intellektuell oder moralisch, sondern nur seinen Körper, seine Sinne. Er ist nicht bewaffnet mit höherem Verstand oder höherer Ehrlichkeit, sondern nur mit überlegener physischer Stärke. Ich wurde nicht geboren, um gezwungen zu werden. Ich werde nach meiner eigenen Façon atmen. Lasst uns sehen, wer stärker ist. Welche Stärke hat eine Masse? Nur jene können mich zwingen, die einem höheren Gesetz gehorchen als ich. [...] Ich höre nicht von MÄNNERN, die von einer Menschenmasse gezwungen werden, auf diese oder jene Weise zu leben. [...] Wenn eine Pflanze nicht gegen ihre Natur leben kann, stirbt sie; und so ein Mann.“*

Dieses Essay von Thoreau war Vorbild und Inspiration der weltweit wohl berühmtesten Persönlichkeit, die ihr ganzes Leben lang zivilen, friedlichen Ungehorsam gegen ungerechte Regierungen predigte und praktizierte, nämlich Mahatma Gandhi, aus dessen Schriften ich nachfolgend einige entscheidende Passagen zitieren möchte.<sup>206</sup>

*„Solange der Aberglaube besteht, dass der Mensch ungerichte Gesetze befolgen soll, solange wird die Sklaverei bestehen.“*

*„Eine Demokratie ist kein Staat, in dem sich die Menschen wie Schafe verhalten. In einer Demokratie werden die individuellen Meinungs- und Handlungsfreiheiten eifersüchtig gehütet.“<sup>207</sup>*

<sup>206</sup> Shriman Narayan, (Hg.), *The Selected Works of Mahatma Gandhi*, Bd. 4, Navajivan Publishing House, Ahmedabad 1969, S. 174.

<sup>207</sup> *Young India*, 2.3,1922; Ministry of Information and Broadcasting, Government of India (Hg.), *The Collected Works of Mahatma Gandhi (Electronic Book)*, Publications Division Government of India, New Delhi 1999, 98 Bände ([www.gandhiserve.org/cwmg/cwmg.html](http://www.gandhiserve.org/cwmg/cwmg.html)), nachfolgend *CWMG*, hier Bd. 26, S. 246.

*„Mit anderen Worten: Ein wahrer Demokrat ist, wer mit rein gewaltfreien Mitteln seine Freiheit und damit die seines Landes und letztlich die der ganzen Menschheit verteidigt.“<sup>208</sup>*

*„Ich wünschte, ich könnte jeden davon überzeugen, dass ziviler Ungehorsam das Recht eines jeden Bürgers ist. Er wagt es nicht, es aufzugeben, ohne aufzuhören, ein Mensch zu sein. [...] Aber die Unterdrückung von zivilem Ungehorsam ist der Versuch, das Gewissen einzusperren. [...] Ziviler Ungehorsam wird deshalb zur heiligen Pflicht, wenn der Staat gesetzwidrig oder korrupt wird, was dasselbe ist. [...] Es ist ein angeborenes Recht, das nicht aufgegeben werden kann, ohne die Selbstachtung aufzugeben.“<sup>209</sup>*

*„Fester als je bin ich davon überzeugt, dass ein einzelner oder ein Volk das Recht, ja die Pflicht hat, dazu [zu zivilem Ungehorsam] zu greifen, wenn es um seine Existenz geht.“<sup>210</sup>*

In seiner Dissertation über Gandhis Prinzip des gewaltfreien Widerstandes, für den Gandhi den indischen Begriff „satyagraha“ prägte, kam Michael Blume nach einem umfassenden Literaturstudium zum Thema Widerstand zu folgender Schlussfolgerung:<sup>211</sup>

*„Alle für diese Studie herangezogenen Autoren sind sich darin einig, dass satyagraha auch in einer Demokratie eine wichtige Funktion zukommt. Satyagraha als Geburtsrecht des Menschen kann an kein politisches System abgetreten werden.“*

### III. Widerstand in der BRD

In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland gab es bisher drei Ereignisse, die zu einer öffentlichen Diskussion des Bür-

---

<sup>208</sup> *Harijan*, 15.4.1939, *CWMG*, Bd. 75, S. 249.

<sup>209</sup> *Young India*, 5.1.1922; *CWMG*, Bd 25, S. 391.

<sup>210</sup> *Young India*, 14.2.1922; zit. nach Fritz Kraus (Hg.), *Vom Geist des Mahatma*, Holle, Baden-Baden, 1957, S. 102; mir ist es jedoch nicht gelungen, dieses Zitat in *CWMG* zu finden.

<sup>211</sup> Michael Blume, *Satyagraha. Wahrheit und Gewaltfreiheit, Yoga und Widerstand bei Gandhi*, Dissertation, Hinder + Deelmann, Gladenbach 1987, S. 299.

gerrechts auf Widerstand gegen den Staat führten, wie es im Artikel 20, Abs. 4, des Grundgesetzes niedergelegt ist.

Das erste Ereignis war die durch die Kubakrise 1962 ausgelöste Angst, es könne zu einem Atomkrieg und damit zu einer Auslöschung der menschlichen Zivilisation kommen. Der berühmte deutsch-amerikanische Psychologe Erich Fromm schrieb damals vor diesem Hintergrund folgendes:<sup>212</sup>

*„Der Mensch hat sich durch Akte des Ungehorsams weiterentwickelt. Nicht nur, dass seine geistige Entwicklung nur möglich war, weil es einzelne gab, die es wagten, im Namen ihres Gewissens und Glaubens zu den jeweiligen Machthabern ‘nein’ zu sagen – auch die intellektuelle Entwicklung hatte die Fähigkeit zum Ungehorsam zur Voraussetzung, zum Ungehorsam gegenüber Autoritäten, die neue Ideen mundtot zu machen suchten, und gegenüber der Autorität lang etablierter Meinungen, die jede Veränderung für Unsinn erklärten.“*

*„Alle Märtyrer der Religionen, der Freiheit und der Wissenschaft mußten denen den Gehorsam verweigern, die sie mundtot zu machen suchten, um ihrem eigenen Gewissen, den Gesetzen der Menschlichkeit und Vernunft folgen zu können. Wenn ein Mensch nur gehorchen und nicht auch den Gehorsam verweigern kann, ist er ein Sklave;“* (S. 11)

*„Tatsächlich sind Freiheit und Fähigkeit zum Ungehorsam nicht voneinander zu trennen. Daher kann kein gesellschaftliches, politisches oder religiöses System, das Freiheit proklamiert und Ungehorsam verteufelt, die Wahrheit sprechen.“* (S. 14)

*„An diesem Punkt der Geschichte könnte möglicherweise allein die Fähigkeit zu zweifeln, zu kritisieren und ungehorsam zu sein, über die Zukunft für die Menschheit oder darüber das Ende der Zivilisation entscheiden.“* (S. 17)

Nur fünf Jahre später ergab sich als Folge der Studentenbewegung und des Protestes gegen den Vietnamkrieg erneut eine Diskussion um das Recht auf zivilen Ungehorsam. Anlässlich die-

---

<sup>212</sup> Erich Fromm, *Über den Ungehorsam*, dtv, München 1985, S. 10.

ses tiefgreifenden Protestes machte Fromm folgende interessante Beobachtungen:<sup>213</sup>

*„Solange die Menschen Götzen anbeten, so lange empfinden sie den Angriff auf diesen Götzen als eine Bedrohung ihrer vitalen Interessen. Es gibt vielleicht keine Bedrohung, die mehr Feindseligkeit und Destruktivität in der Geschichte des Menschen hervorgerufen hat als die Bedrohung seiner Götzen; nur dass sich die Menschen immer darüber täuschen, indem sie glauben, die eigenen Götzen seien die wahren Götter, und die Götter der anderen seien die wahren Götzen. Aber diese Täuschung ändert nichts an der Tatsache, dass die Bedrohung der Götzen eine der Haupttriebfedern der Mobilisierung menschlicher Aggressivität ist.*

*[...] Man kann dem Menschen einreden, dass seine vitalen Interessen bedroht sind, obwohl sie es gar nicht sind. Man kann sein Gehirn waschen – so nennt man’s, wenn man vom Gegner spricht –, oder ihn ‘erziehen’, so nennt man’s, wenn man von sich selbst spricht.“*

Das passt wunderbar zu unserem Thema. Wegen welchem Götzen ich hier und heute staatlicher Aggression ausgesetzt bin, ist wohl nicht schwer zu erkennen.

Die nächste und vorerst letzte Diskussionswelle um den zivilen Ungehorsam ergab sich in den Jahren 1982/83 anlässlich des NATO-Beschlusses zur Aufstellung modernisierter Atomwaffen in Westdeutschland sowie im Gefolge des Protestes der Umweltschutzbewegung gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie als auch gegen diverse industrielle Großbauprojekte wie etwa die Startbahn West des Frankfurter Flughafens.<sup>214</sup> Angesichts des seinerzeit bisweilen eskalierenden Massenprotestes führte die damals frisch in der Opposition relegierte SPD eine Diskussionsveranstaltung im Rahmen ihres „Kulturforums der Sozialdemokratie“ durch, in der von einer Reihe von Fachleuten die Frage behandelt

---

<sup>213</sup> Ebd., S. 144.

<sup>214</sup> In Erweiterung des Frankfurter Flughafens waren ursprünglich zwei zusätzliche Startbahnen geplant, jedoch wurde damals davon aufgrund des massiven und äußerst gewaltsamen Protestes nur eine verwirklicht. Die zweite zusätzliche Startbahn wird bei Abfassung dieser Zeilen gerade gebaut (2010) – ohne großen Widerstand, da die Umweltbewegung sich totgelaufen zu haben scheint.

wurde, wann und unter welchen Voraussetzungen es ein Recht auf zivilen Ungehorsam gebe. Der bekannte Frankfurter Philosoph Prof. Dr. Jürgen Habermas meinte in seinem Forumsbeitrag zur Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams u. a.:<sup>215</sup>

*„[...] der Protest muss sich gegen wohlumschriebene Fälle schwerwiegender Ungerechtigkeit richten; die Möglichkeiten aussichtsreicher legaler Einflußnahme müssen erschöpft sein; und die Aktivitäten des Ungehorsams dürfen kein Ausmaß annehmen, welches das Funktionieren der Verfassungsordnung gefährdet.“*

Habermas stellt klar, dass bei einem solchen Protest nicht private Überzeugungen verabsolutiert, also zur obersten Richtschnur erhoben werden dürften, „sondern [dass] geltende Verfassungsprinzipien eingeklagt“ werden müssten, wobei er sich auf den soeben von mir zitierten Henry Thoreau bezieht sowie auf Martin Luther King.<sup>216</sup>

Zur staatlichen Unterdrückung des zivilen Ungehorsams meint Habermas schließlich:<sup>217</sup>

*„Aber der Rechtsstaat, der zivilen Ungehorsam als gemeines Verbrechen verfolgt, gerät auf die schiefe Bahn eines autoritären Legalismus.“*

Ein weiterer Beitragender zu diesem SPD-Forum war Ralf Dreier, damals in Göttingen Professor für allgemeine Rechtstheorie. Mit Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands führte er aus, dass es ein „Widerstandsrecht gegen ein evidentes Unrechtsregime“ gebe, wie es im Artikel 20/4 des bundesdeutschen Grundgesetzes formuliert sei, sowie ein „Widerstandsrecht gegen einzelne oder vermeintliche Grundgesetzwidrigkeiten“, wobei der letzte Aspekt aber vom Bundesverfassungsgericht nicht weiter behandelt worden sei.<sup>218</sup>

<sup>215</sup> Jürgen Habermas, „Ziviler Ungehorsam, Testfall für den demokratischen Rechtsstaat“, in: Peter Glotz (Hg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, Suhrkamp, Frankfurt am Main 1983, S. 34; Bezug auf John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Suhrkamp, Frankfurt am Main 1975, S. 401.

<sup>216</sup> Habermas, ebd., S. 44.

<sup>217</sup> Ebd., S. 51.

<sup>218</sup> Ralf Dreier, „Widerstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat“, in: P. Glotz, ebd., S. 57; BVerfG 5, 85 (376f.).

Dreier zitierte zudem die Ansichten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht W. Geiger, der in einem Beitrag zu einem Buch des Titels *Gewissen, Ideologie, Widerstand, Nonkonformismus*<sup>219</sup> ein Widerstandsrecht gegen verfassungswidrige Handlungen staatlicher Organe bejaht hatte, wenn kein Rechtsbehelf dagegen möglich bzw. erfolgreich sei. Allerdings stellte diese Ansicht eine Minderheitenmeinung dar.<sup>220</sup>

Zusammenfassend meinte Dreier zum Recht auf Ungehorsam:<sup>221</sup>

*„Eine Handlung ist grundrechtlich gerechtfertigt, wenn sie a) in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt und b) sich innerhalb der Schranken des Grundrechts hält. [...]*

*Selbstverständlich gebührt dem parlamentarischen Gesetzgeber Gehorsam, vorausgesetzt, er hält sich an die Verfassung.“*

In einem weiteren Diskussionsbeitrag führte Helmut Simon, damals Richter am Bundesverfassungsgericht, aus:<sup>222</sup>

*„Andererseits ist der Mehrheitsentscheidung entzogen, was die Verfassung in den Grundrechten und anderen Grundprinzipien als das Unabstimmbare im Interesse aller Staatsbürger und insbesondere der Minderheiten schützt.“*

Ich meine, dass genau das in unserem Fall gegeben ist, denn Forschungsergebnisse, also die Freiheit von Forschung und Wissenschaft, dürfen eben nicht durch Mehrheitsentscheidungen vorgeschrieben bzw. eingeschränkt werden.

Im gleichen SPD-Forum führte Wolfgang Huber, damals Professor für Sozialethik und evangelische Theologie in Würzburg, in seinem Beitrag „Die Grenzen des Staates und die Pflicht zum Ungehorsam“ in Bezug auf die Erfahrungen im Dritten Reich folgendes aus:<sup>223</sup>

---

<sup>219</sup> Willi Geiger, *Gewissen, Ideologie, Widerstand, Nonkonformismus*, München 1963, S. 705–712.

<sup>220</sup> Peter Glotz, aaO. (Anm. 215), S. 58.

<sup>221</sup> Ebd., S. 64, 72f.

<sup>222</sup> Helmut Simon, „Fragen der Verfassungspolitik“, in: Peter Glotz, aaO. (Anm. 215), S. 101.

<sup>223</sup> Ebd., S. 109, Bezug: Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, II/IIq, a6, ad 3.

*„Trotzdem blieb die Erinnerung erhalten, dass der staatlichen Macht Grenzen gesetzt sind, deren Überschreitung eine Pflicht zum Ungehorsam auslöst. [...] das große Werk von Thomas von Aquin enthält diese Einsicht: ‘Ein Mensch braucht menschlichen Machthabern nur soweit zu folgen, als es die Ordnung der Gerechtigkeit fordert.’“*

Huber zitiert in diesem Zusammenhang Martin Luther wie folgt:<sup>224</sup>

*„Es ist nicht Aufruhr oder Ungehorsam, wenn ich in jenen Dingen nicht gehorche, über welche dem Kaiser kein Recht zusteht.“*

Huber stellt fest, dass der Bürger eine doppelte Verantwortung trage, und zwar einerseits als eine Gehorsamspflicht gegenüber dem Rechtsstaat,<sup>225</sup>

*„andererseits aber als die Pflicht zur selbständigen Prüfung des Gesetzes und gegebenenfalls zur Resistenz gegen Maßnahmen, die nicht als allgemeines Gesetz gelten können.“*

Huber bezieht sich ausdrücklich auf Kants Kategorischen Imperativ, den ich ja hier in meinen Darlegungen auch schon zitiert habe. Und ich denke, es kann gar kein Zweifel daran bestehen, dass dieser Fall der Pflicht zur „Resistenz“ hier und heute gegeben ist, denn der §130 StGB ist eben kein allgemeines Gesetz, sondern eindeutig ein Sondergesetz zur Unterdrückung nur einer bestimmten Ansicht zu nur einem einzigen Thema.

Nachfolgend habe ich eine Tabelle erstellt, in der einige Kriterien aufgelistet sind, anhand derer man ermitteln kann, ob ein ziviler Ungehorsam bzw. Widerstand sich auf das sogenannte „große Widerstandsrecht“ berufen kann, wie es im Artikel 20/4 des Grundgesetzes niedergelegt ist, oder ob es sich nur um das sogenannte „kleine Widerstandsrecht“ handelt, das sich gegen parlamentarische bzw. exekutive Beschlüsse oder Maßnahmen wendet, die keine direkte Verstöße gegen die grundgesetzlich garantierten Grund- und Menschenrechte darstellen. Dieses kleine Widerstandsrecht wird von fast allen Fachleuten als illegitim einhellig abgelehnt. Die Tabelle vergleicht den Fall des Protestes bzw. Wi-

<sup>224</sup> Ebd., S. 110; Bezug: Weimarer Ausgabe, Bd. 32, S. 184.

<sup>225</sup> Ebd., S. 111, mit Bezug auf Kants Kategorischen Imperativ.

derstandes der Friedens- bzw. Umweltbewegung der 1980er Jahre (Spalte „Frieden“) mit meinem Fall als Vertreter dissidenter Geschichtsauffassungen.

<b>Kriterium</b>	<b>Frieden<sup>226</sup></b>	<b>G. Rudolf</b>
Verletzung geltender Verfassungsprinzipien durch Regierung	Nein	Ja
Verabsolutierung privater Überzeugungen durch Protestler	Ja	Nein
Recht auf Artikulierung von Dissens	Ja	Nein
Verletzung allgemeiner Gesetze im Protest	Ja	Nein
Allg. Anerkennung dieser im Protest gebrochenen Gesetze	Ja	Nein
Anerkennung dieser Gesetze durch Protestler	Ja	Nein

Das erste und wichtigste Kriterium ist natürlich, dass ein geltendes Verfassungsprinzip verletzt worden sein muss, wogegen sich der Widerstand richtet. Da weder die Frage der militärischen Rüstung noch der Energieerzeugung oder des Baus von Großprojekten Verfassungsrang haben, ist dieses Kriterium für die Friedens- bzw. Umweltbewegung nicht gegeben. Ganz anders aber beim Revisionismus, für den die in Artikel 5/1 und 5/3 des Grundgesetzes niedergeschriebenen fundamentalen Menschenrechte auf Meinungs- und Forschungs- bzw. Wissenschaftsfreiheit durch ein Sondergesetz aufgehoben werden, das zusätzlich durch seinen Sondercharakter gegen des Verfassungsprinzip allgemeiner Gesetze verstößt.

Das nächste Kriterium verlangt, dass der Widerstand keine privaten Überzeugungen verabsolutiert. Genau das aber hat die Friedens- und Anti-Atomkraft-Bewegung getan. Ihre private Überzeugung war, dass die Aufstellung zusätzlicher Atomwaffen zu einem Atomkrieg in Europa führen würde und durch die Ausrottung der Menschen zwangsläufig auch zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutschland. Ähnlich lautete die Argumentation bezüglich der Atomkraft, der man ebenso unterstellte, sie werde durch die radioaktive Verseuchung über längere Zeiträume den gleichen Effekt haben wie ein Atomkrieg.

<sup>226</sup> Vgl. neben P. Glotz, aaO. (Anm. 215), auch Jürgen Tatz (Hg.), *Gewaltfreier Widerstand gegen Massenvernichtungsmittel*, Dreisam, Freiburg 1984.

Beide Überlegungen haben sich als falsch bzw. sogar als fatal herausgestellt. Von heutiger Perspektive aus kann man nämlich argumentieren, die zusätzlichen Rüstungsanstrengungen der NATO haben entscheidend dazu beigetragen, die UdSSR in diesem Wettrüsten tot zu rüsten und damit den kalten Krieg, also die Bedrohung durch einen atomaren Holocaust, zu beenden. Und ähnlich sieht es mit dem Verzicht auf den weiteren Ausbau der Kernenergie aus als Folge des Anti-Atom-Protestes. Als Folge dessen hat wurde nämlich in aller Welt massiv die Nutzung fossiler Energieträger ausgebaut – mit erschreckenden Folgen: Allein in China sterben jedes Jahr etwa 5.000 Menschen im Kohlebergbau. Weltweit mag die Todesrate in Kohlebergwerken etwa 10.000 pro Jahr betragen, und das berücksichtigt noch nicht die Todesfälle durch akute Atemwegserkrankungen durch Kohlesmog in den Ballungszentren der Entwicklungs- und Schwellenländer. Um also mit der jährlichen Todesziffer der fossilen Brennstoffe mitzuhalten, könnten wir uns mindestens alle zwei Jahre ein Tschernobyl leisten, durch dessen Atomreaktorunfall nach gegenwärtigen pessimistischen Schätzungen insgesamt etwa 20.000 Menschen umkamen. Damit sind wir mit den schlechten Nachrichten noch lange nicht am Ende. Laut neuesten Forschungsergebnissen von Paläontologen und Geologen, die in der Ausgabe Oktober 2006 der US-amerikanischen Wissenschaftszeitschrift *Scientific American* veröffentlicht wurden, ist man jetzt den Gründen auf der Spur, warum es im Laufe der Erdgeschichte immer wieder zu einem massenhaften Artensterben gekommen ist.<sup>227</sup> Bezüglich des Aussterbens der Dinosaurier vor etwa 65 Millionen Jahren ist man sich einigermaßen einig, dass daran der Einschlag eines Meteoriten in der Karibik verantwortlich war. Für die anderen etwa fünf Massensterben konnten solche kosmischen Kollisionen bisher nicht nachgewiesen werden. Neuere Untersuchungen legen dagegen nahe, dass diese Episoden des Artensterbens Folgen massiver tektonischer Aktivitäten waren. Der damit zusammenhängende Vulkanismus setzte riesige Mengen an Kohlendioxid frei, der für einen intensiven Treibhauseffekt sorgte. Die dadurch aufgeheizten Weltmeere konnten schließlich nur noch

---

<sup>227</sup> Peter D. Ward, „Impact from the Deep“, *Scientific American*, 10/2006, S. 42–49.

sehr geringe Mengen an Sauerstoff lösen, wodurch die Meere anaerob wurden, dass also ein Großteil der marinen Lebensformen, die von Sauerstoff abhängen, starb. Der von anaeroben Bakterien erzeugte giftige Schwefelwasserstoff wiederum wurde in die Atmosphäre abgegeben, wo er dann einen Großteil des Lebens an Land nach und nach erdrosselte. All dies meinen die Forscher, von diversen geologischen und fossilen Funden rückschließen zu können. Als Schwellenwert für einen Kohlendioxid-Gehalt in der Luft, bei dem die Biosphäre quasi umkippt und es zu einem massenhaften Artensterben kommt, haben die Forscher etwa 0,1% ermittelt. Wenn die Menschheit im gleichen Tempo wie bisher Kohlendioxid freisetzt, werden wir diesen Schwellenwert in etwa 150–200 Jahren erreichen.

Es ist also möglich, dass die nicht zuletzt durch die Anti-Atom-Bewegung erzwungene Stagnation des Ausbaus der Kernenergie, gefolgt von einer massiven Expansion des Verbrauchs Kohlendioxid-produzierender fossiler Energieträger dazu führen wird, dass wir das Leben, wie wir es auf der Erde kennen, im Wesentlichen in wenigen Jahrhunderten ausgerottet haben werden – uns Menschen eingeschlossen. Dann können wir der Anti-Atom-Bewegung dafür danken.

Aber auch das ist freilich nur eine, wenngleich wissenschaftlich fundierte, persönliche Meinung. Sie kann sich ebenso als falsch herausstellen. Dies zeigt, warum man persönliche Ansichten nicht verabsolutieren sollte. Und das ist auch der Grund, warum ich meinen zivilen Ungehorsam nicht dadurch zu rechtfertigen versuche, indem ich zu beweisen trachte, die – sagen wir es einmal etwa platt – Holocaust-Propaganda habe gefährliche Auswirkungen, denen man Widerstand leisten müsse, wie etwa eine unterdrückerische Politik im Nahen und Mittleren Osten oder die kulturelle und demographische Auflösung bzw. Selbstvernichtung des deutschen Volkes und auch anderer europäischer Völker. Das sind separate Probleme, die nicht in die Widerstandsdiskussion gehören, denn die Art des Zusammenhanges zwischen diesen Problemen und der dominierenden Geschichtsauffassung ist eine rein private Ansicht, die sich auch als falsch herausstellen kann.

Das dritte Kriterium, das Recht auf Artikulierung von Dissens, ist enthüllend, da es wohl den schärfsten Kontrast aufweist zwischen meinen beiden Vergleichsgruppen. Schließlich wurden die Friedens- und Anti-Atom-Bewegung staatlicherseits nie auch nur im Geringsten daran gehindert, ihre Meinungen zu allen möglichen Themen zu äußern. Nicht nur schritten die Behörden nicht gegen ihre Meinungsäußerungen ein, sondern ein nicht unerheblicher Teil der linken und liberalen Massenmedien öffnete diesen Ansichten zunehmend ihre Organe. Ganz anders geht es beim Revisionismus zu, denn da wird mit aller zur Verfügung stehenden staatlichen, medialen und gesellschaftlichen Gewalt verhindert, dass wir unsere Ansichten äußern können. Noch nicht einmal die rein wissenschaftstheoretische und menschenrechtliche Argumentation findet irgendwo Widerhall.

Das vierte Kriterium – die Verletzung allgemeiner Gesetze im Protest – ist ebenso kennzeichnend, denn der Friedens- und Umweltbewegung war es nicht genug, ihre Meinung ungehindert äußern zu können, nein, sie griff überdies zu bewussten Gesetzesverletzungen wie Haus- und Landfriedensbruch sowie Nötigung, um das Maß öffentlicher Aufmerksamkeit noch zu steigern. Ganz anders dagegen die Revisionisten: Das einzige Gesetz, das wir brechen, ist ein Sondergesetz, das uns den Mund verbieten will. Wenn wir Revisionisten uns analog der Friedens- und Umweltbewegung verhielten, so würden wir z.B. bei Holocaustgedenkveranstaltungen Massendemonstrationen organisieren, die jene Veranstaltungen auch unter Anwendung von Gewalt zu stören und zu verhindern versuchten. Wir würden Museen mit Sitzblockaden sabotieren und Gedenkstätten gewaltsam zu beschädigen oder gar zu zerstören versuchen. Nichts davon ist jemals geschehen, und nichts davon ist von Revisionisten jemals gefordert oder auch nur guteheißen worden.

Das fünfte Kriterium – die allgemeine Anerkennung der im Protest gebrochenen Gesetze – ist im Falle der Friedens- und Umweltbewegung unbestritten, denn die Gesetze gegen Haus- und Landfriedensbruch sowie gegen Nötigung werden selbstverständlich allgemein als legitime und notwendige Strafvorschriften anerkannt. Im Falle des Revisionismus ist die Lage verzwickt, denn

einerseits wird §130 StGB als legitim und notwendig angenommen – zumindest durch die Mehrheit der veröffentlichten Meinung. Aber andererseits wird freilich das diesem Gesetz übergeordnete und widersprechende Prinzip der Allgemeinheit von Gesetzen als wichtig, ja als noch viel wichtiger angesehen. Nur im Falle von §130 meint man schlicht, eine Ausnahme von der Regel machen zu müssen,<sup>228</sup> wobei ich auf die dabei anzutreffenden argumentativen Verrenkungen später eingehen werde.

Als letztes Kriterium dient die Frage, ob denn die Widerständler selber die gebrochenen Gesetze anerkennen. Das ist bei der Friedens- und Umweltbewegung zweifelsfrei der Fall, denn deren Protest richtet sich ja nicht gegen die gebrochenen Strafgesetze, die Land- und Hausfriedensbruch sowie Nötigung unter Strafe stellen. Dies steht im scharfen Kontrast zum Revisionismus: Hier richtet sich der Widerstand einzig gegen das gebrochene und abgelehnte Gesetz, weil es wegen seiner grund- und menschenrechtswidrigen Natur nicht anerkannt wird.

Beim Protest der Friedens- und Umweltbewegung handelt es sich also um einen Fall der Anwendung des „kleinen Widerstandsrechts“, das allgemein als illegitim bzw. illegal betrachtet wird, zumindest innerhalb einer rechtsstaatlichen Demokratie. Im Falle des Revisionismus bzw. in meinem Fall richtet sich der Ungehorsam bzw. der Widerstand hingegen gegen ein verfassungswidriges Gesetz, und zwar einfach dadurch, dass dieses und nur dieses Gesetz ignoriert bzw. bewusst gebrochen wird. Dies ist eine ganz andere Dimension des Ungehorsams als jener der Friedens- und Umweltbewegung, da er gerade gegen ein Gesetz gerichtet ist, das – um den Verfassungsrichter Helmut Simon zu paraphrasieren – das Unabstimmbare abschafft, nämlich die Mei-

---

<sup>228</sup> So erneut festgestellt vom BVerfG am 4.11.2009, 1 BvR 2150/08; vgl. [www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-129.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-129.html): „Grundsätzlich sind Eingriffe in die Meinungsfreiheit nur zulässig auf der Basis eines allgemeinen Gesetzes gemäß Art. 5 Abs. 2 Alternative 1 GG. Ein meinungsbeschränkendes Gesetz ist unzulässiges Sonderrecht, wenn es nicht hinreichend offen gefasst ist und sich von vornherein nur gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien richtet. [...] Zwar ist die Vorschrift des § 130 Abs. 4 StGB kein allgemeines Gesetz [...sie] ist aber auch als nichtallgemeines Gesetz ausnahmsweise mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar. Angesichts des Unrechts und Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft verursacht hat, ist [...] eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts immanent.“ Oder anders ausgedrückt: Ausnahme Gesetze sind verboten, außer in Ausnahmefällen.

nungs- und Wissenschaftsfreiheit. Dies ist zudem ein Protest gegen die seit Jahrzehnten fortschreitende Erosion des freiheitlichen, rechtsstaatlichen Charakters der Bundesrepublik Deutschland. Es ist ein Fall des „Großen Widerstandsrechts“, wie er im Artikel 20, Absatz 4, des Grundgesetzes niedergelegt ist, auf den ich mich daher hier ganz bewusst berufe:

*„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“*

Es ist mir dabei sehr wohl klar, dass sich die Bundesrepublik Deutschland noch nicht in „ein evidenten Unrechtsregime“ verwandelt hat, denn in den meisten gesellschaftlichen Bereichen funktioniert der Rechtsstaat angemessen. Aber wie wiederholt dargelegt und mit Zitaten kompetenter Autoren untermauert wurde, ist es des Bürgers, also meine Pflicht, schon den Anfängen zu wehren, zumal dies immer auch erfolversprechender und unter geringerem Opferaufwand möglich ist, als wenn der Staat dann später zum totalitären Unrechtsstaat mutiert ist.

## IV. Abhilfe

Nun klingt schon im Grundgesetz an, dass ein Recht auf Widerstand erst besteht, wenn keine andere Abhilfe möglich ist. Mahatma Gandhi argumentierte ähnlich:<sup>229</sup>

*„Bevor zu zivilem Ungehorsam übergegangen werden darf, müssen alle parlamentarischen Mittel zur Beseitigung des Unrechts ausgeschöpft worden sein.“*

Daher möchte ich jetzt darlegen, dass „andere Abhilfe“ in der Tat nicht mehr möglich ist, und zwar nicht nur mit parlamentarischen Mitteln, wie Gandhi es forderte, sondern auch nicht mit juristischen, menschenrechtlichen, öffentlichen, wissenschaftlichen und medialen Mitteln.

---

<sup>229</sup> Zitiert nach M. Blume, aaO. (Anm. 211), S. 260; angeblich aus *Young India*, 9.6.1920, aber ich habe es in *CWMG* online nicht gefunden.

## 1. Parlamentarische Abhilfe

Die Handlungen des deutschen Parlaments sind leider die Hauptursache für die Grundrechtsverletzungen, denn die vom Bundestag verabschiedeten verfassungswidrigen Gesetze wurden ja ausdrücklich erlassen, um historischen Dissens zu pönalisieren, und darüber hinaus ausdrücklich, um eine unbeliebte politische Opposition zu unterdrücken.<sup>230</sup>

Petitionen an den Bundestag werden mit billigen Floskeln abgewimmelt wie zum Beispiel im Falle einer Beschwerde gegen die rechtswidrige Auslegung der Offenkundigkeitsformel (§ 244 StPO) durch die Justiz.<sup>231</sup> Die Antwort des Petitionsausschusses lief darauf hinaus, dass die Justiz, wenn sie die Strafprozessordnung wortgetreu auslegt, die Offenkundigkeit nicht so anwenden dürfe, wie sie es tut. Aber das ändert nichts an der Tatsache, dass sie es eben doch tut, und zwar mit voller und ausdrücklicher Rückendeckung durch dieses Parlament.

Auf den Einwand, §130 StGB werde heute zur rechtswidrigen Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit benutzt, meinte das Mitglied des Bundestages Horst Eylmann in charakteristischer Manier nur, die „notwendige geschichtswissenschaftliche Beschäftigung mit dem Holocaust“ werde vom Bundesverfassungsgericht schon verteidigt werden, wenn es darauf ankäme.<sup>232</sup> Es sind die kleinen Worte, die große Wirkung haben, hier Eylmanns Wort „notwendige“. Was nämlich für notwendig erachtet wird, das entscheidet dann eben das Bundesverfassungsgericht – grundsätzlich zum Nachteil des revisionistischen Angeklagten. Das Ganze wird so zu einer Farce.

Wie viel Spielraum die Bundestagsabgeordneten selbst haben, zur herrschenden Meinung auf Distanz zu gehen, hat der Fall von Martin Hohmann zur Genüge gezeigt. In einem privaten Vortrag hatte er den Vorwurf abgelehnt, bei den Juden handele es sich um

---

<sup>230</sup> Beide Verschärfungen von Deutschlands Zensurgesetz (§130) zur Unterdrückung des Revisionismus wurden 1994 und 2005 ausgelöst durch kontroverse öffentliche Äußerungen zur Geschichte des Dritten Reiches seitens Parteipolitikern der ausgegrenzten deutschen rechtsradikalen Partei NPD, die das deutsche politische Establishment seit Jahrzehnten zu verbieten trachtet, jedoch bisher ohne Erfolg.

<sup>231</sup> Vgl. dazu näher die 5. Vorlesung meiner *Vorlesungen*, aaO. (Anm. 55).

<sup>232</sup> *Focus*, 38/1994, S. 76.

ein Tätervolk, nur weil diese überproportional an den Massakern der sowjetischen Revolution beteiligt gewesen waren. Im gleichen Sinne hatte Hohmann es auch abgelehnt, das deutsche Volk als Tätervolk zu bezeichnen, nur weil überproportional viele Deutsche an der Judenverfolgung im Zweiten Weltkrieg beteiligt gewesen waren. Allein den Begriff „Tätervolk“ mit Juden in einen Zusammenhang zu bringen – obwohl es ein ablehnender war –, hat ausgereicht, um Hohmanns parlamentarische Karriere zu beenden und ihn aus seiner Partei, der CDU, zu werfen.<sup>233</sup> Da stelle man sich erst einmal vor, was mit einem MdB passieren würde, der öffentlich forderte, dass es uns Revisionisten erlaubt sein sollte, frei unsere Meinung zu sagen. Wie lange würde der wohl im Parlament sitzen?

Die einzigen deutschen Parteien, die signalisiert haben, gegen dieses menschenrechtswidrige Gesetz vorgehen zu wollen, sind die rechtsradikalen Parteien NPD und die DVU. Welche Chancen es gibt, dass deren Gesetzesinitiativen jemals mehrheitsfähig werden, kann man sich selbst ausrechnen, zumal dieses Zensurgesetz ja gerade geschaffen wurde, um solche Mehrheiten zu verhindern.

Außerdem darf ich meinen Zweifel anmelden, ob die NPD, wenn sie die Möglichkeit dazu hätte, wirklich die Freiheit wieder herstellen würde, oder ob sie nicht einfach nur das ihr unpassende Gesetz abschaffen und durch andere ersetzen würde, mit der sie dann ihr unangenehme Gruppen verfolgen könnte. Jedenfalls hat mich ein Artikel in der Parteizeitung der NPD vom Frühjahr 2005 skeptisch gemacht, in dem abfällig von der „Ideologie der Menschenrechte“ die Rede war.

Vom Parlament ist daher keine Abhilfe zu erwarten.

## 2. Juristische Abhilfe

Die sekundäre Ursache für die grundgesetzwidrigen Zustände in Deutschland sind gerade die normsetzenden Urteile des Bundesgerichtshofes sowie die stete Weigerung des Bundesverfassungsgerichts, Verfassungsklagen auch nur anzunehmen. Die absolutistische Ausdehnung der Offenkundigkeitsformel zu einem

---

<sup>233</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Martin\\_Hohmann](http://de.wikipedia.org/wiki/Martin_Hohmann).

faktischen Beweiseinführungsverbot geht ebenso auf Entscheidungen des BGH zurück wie die neueste Forderung, Strafverteidiger wegen sachbezogener Beweisangebote strafrechtlich zu verurteilen. Ebenso hat der BGH die Ausweitung der Jurisdiktion der bundesdeutschen Justiz auf das gesamte Internet durchgesetzt durch den Fall des Revisionisten Dr. Fredrick Töben. Er hat deutsche Gerichte gezwungen, historischen Dissidenten stets einen schlechten Charakter zuzusprechen anhand des Falles von Günter Deckert, der wegen seiner revisionistischen Äußerungen verfolgt worden war. Und schließlich hat er sich geweigert, Richter rechtlich zu schützen, deren Unabhängigkeit durch öffentlichen Druck und unter Strafverfolgungsandrohung ausgehebelt wurde, nur weil sie einem Revisionisten gute Charaktereigenschaften und lautere Motive zusprachen, wie im Fall der Mannheimer Richter Orlet, Müller und Folkerts.

Und bei all diesem Unglück hat sich herausgestellt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte alle vorgebrachten Fälle staatlicher Verfolgung von Geschichtsdissidenten einfach absegnet.

Auch auf juristischer Ebene ist daher keine Abhilfe möglich.<sup>234</sup>

### 3. Abhilfe durch Menschenrechtsorganisationen

Inwiefern Menschenrechtsorganisationen überhaupt für Abhilfe sorgen können, sei dahingestellt. Die großen Organisationen jedenfalls, wie z. B. die tendenziell links eingestellte Amnesty International, weigern sich bisher grundsätzlich, Revisionisten als politisch Verfolgte anzuerkennen. Weniger linkslastige Organisationen wie z. B. die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte ([www.igfm.de/](http://www.igfm.de/)) haben selbst Angst vor gesellschaftlicher Verfolgung, falls sie sich öffentlich für unsere Rechte einsetzen, wie ich zuvor dargelegt habe. Welches Armutszeugnis dies für die bundesdeutsche Gesellschaft ist, ist hoffentlich klar.

Nun bin ich zwar von einer italienischen Menschenrechtsorganisation als politisch Verfolgter anerkannt worden, bloß

---

<sup>234</sup> 2009 entschied das Bundesverfassungsgericht deutlich, dass es diese zugegebenermaßen(!) illegale Praxis der Strafverfolgung friedlicher Dissidenten mittels Sondergesetzen ebenfalls gutheißt, vgl. Anm. 228.

scheint niemand diese Organisation zu kennen, weshalb das eben scheinbar niemanden juckt. Die Hunde bellen, aber die Karawane zieht ungerührt weiter.

Die bisher einzige Organisation innerhalb Deutschlands, die sich für die Menschenrechte der Revisionisten einzusetzen versucht, nämlich der Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV), kam genau wegen dieser Aktivität schnell ins Fadenkreuz staatlicher Strafverfolgung, und soviel ich weiß, laufen zur Zeit gegen alle Vorstandsmitglieder dieses Vereins Strafverfahren.<sup>235</sup>

Somit ist also auch von dieser Seite keinerlei Abhilfe zu erwarten.

#### 4. Abhilfe durch öffentlichen Protest

Auch öffentliche Demonstrationen zur Einforderung der Meinungsfreiheit für Revisionisten sind inzwischen unmöglich, wie der Versuch im April 2006 gezeigt hat, hier in Mannheim eine solche Demonstration zu organisieren. Sie wurde vom Staat mit der Begründung verboten, bei dieser Demonstration könnten verbotene Meinungen geäußert werden.<sup>134</sup>

Also wissen Sie, wenn es ja nicht so tieftraurig wäre, müsste man darüber eigentlich eine Satire schreiben.

#### 5. Abhilfe durch Wissenschaftler

Eine andere, potentiell wirksame Abhilfe wäre, wenn eine merkliche Zahl etablierter Historiker öffentlich kundtäte, man müsse die Revisionisten ernstnehmen und ihnen daher selbstverständlich auch die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit gewähren. Leider aber gibt es auch dafür schier unüberwindliche Hindernisse, die ich nun erläutern will.

Vor einiger Zeit gab ich Ihnen eine Kopie eines Schreibens des österreichischen Philosophen Prof. Dr. Ernst Topitsch. Der Hin-

---

<sup>235</sup> Der Verein wurde mittlerweile vom Bundesinnenminister verboten und existiert daher nicht mehr; vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, 7.5.2008, [www.bmi.bund.de/cln\\_104/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2008/05/bm\\_verbietet\\_rechtsextr\\_Org.html](http://www.bmi.bund.de/cln_104/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2008/05/bm_verbietet_rechtsextr_Org.html); vgl. *Die Welt*, 7.5.2008; [www.welt.de/themen/VRBHV](http://www.welt.de/themen/VRBHV).

tergrund zu diesem Schreiben ist, dass Prof. Topitsch als Autor eines recht bekannten Buches über den deutsch-sowjetischen Krieg<sup>236</sup> für die englische Ausgabe<sup>237</sup> des Buches *Stalins Vernichtungskrieg 1941–1945* des Freiburger Historikers Dr. Joachim Hoffmann ein Vorwort verfasst hatte. Die englische Ausgabe wurde in den Jahren 2000/2001 im Verlag Theses & Dissertations Press in den USA vorbereitet, und zwar formal unter der Leitung von Dr. Robert Countess, wobei ich selbst damals die wichtigsten Aufgaben zur Realisierung dieses Projekts übernahm. In seinem ursprünglichen Vorwort beschrieb Prof. Topitsch mit heißer Feder, wie die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit für Historiker des Zweiten Weltkriegs in Deutschland aufgrund der immer weiter eskalierenden staatlichen Verfolgungsmaßnahmen auf unannehmbare Weise eingeschränkt wird. Dieses Vorwort hätte die dramatische Beschreibung Dr. Hoffmanns in seiner Einleitung zur englischen Ausgabe bestens ergänzt, wie er in Deutschland nur deshalb einer strafrechtlichen Verfolgung wegen dieses Buches entging, weil der Richter, auf dessen Tisch sein Fall gelangte, ein guter Freund von ihm war. Dr. Hoffmann wurde damals aber deutlich zu verstehen gegeben, dass jede inhaltliche Änderung seines Buches den Fall neu eröffnen würde, dass man in einem solchen Fall dann für nichts mehr garantieren könne. Wir mussten uns daher bei der englischen Übersetzung sklavisch an die deutsche Urfassung halten, selbst wenn gewisse Dinge sich als korrekturbedürftig herausgestellt hatten.

Aber aus Prof. Topitschs flammender Freiheitsrede als Vorwort zu dieser Ausgabe wurde nichts, denn er zog sie zurück und ersetzte sie durch ein kurzes, nichtssagendes, lammfrommes Vorwort. Als Begründung, warum er sein ursprüngliches Vorwort zurückgezogen hatte, schrieb er oben erwähnten Brief. Darin bezieht er sich auf den Selbstmord eines Professors, der ihn zur Vorsicht ermahnt habe. Dazu darf ich etwas ausholen, um den Hintergrund klar zu machen.

---

<sup>236</sup> Ernst Topitsch, *Stalins Krieg*, Busse-Seewald, Stuttgart 1985.

<sup>237</sup> *Stalin's War of Extermination 1941-1945*, Theses & Dissertations Press, Capshaw, AL, 2001.

Mitte der 1990er Jahre veröffentlichte der an einer deutschen Universität Politologie lehrende österreichische Prof. Dr. Werner Pfeifenberger einen Artikel in einem Sammelband, der von der FPÖ in Österreich herausgegeben wurde. In diesem Beitrag verglich Pfeifenberger die Ideologien von Nationalismus und Internationalismus, wobei er seine Sympathie für den Nationalismus durchscheinen ließ. In diesem Artikel verwendete er u. a. auch einige Zitate, die er etwas unglücklich aus dem Zusammenhang gerissen hatte. Wegen dieses Artikels wurde Pfeifenberger zwischenzeitlich seines Lehramtes enthoben, jedoch konnte er sich zunächst gerichtlich in seine alte Position zurückklagen. Es setzte jedoch danach eine zweite Welle der Verfolgung gegen ihn ein, wodurch er zuerst an eine andere Universität zwangsversetzt, sodann mit einem Lehrverbot belegt und schließlich sogar ganz vom Dienst suspendiert wurde. Als dann die österreichische Justiz mit deutscher Amtshilfe auch noch ein Strafverfahren aufgrund seines Artikels wegen angeblicher nationalsozialistischer Wiederbetätigung eröffnete, sah Prof. Pfeifenberger nicht nur seine Karriere und seinen Ruf ruiniert, er sah überdies einer längeren Freiheitsstrafe entgegen. Er beging daher kurz darauf Selbstmord.<sup>238</sup> Dieser Fall eines durch gesellschaftliche und staatliche Verfolgung in den Selbstmord getriebenen konservativen Professors lief damals wie eine Schockwelle durch konservative Zirkel in Deutschland und Österreich und machte vielen Akademikern klar, wie gefährlich selbst akademische Meinungsäußerungen inzwischen geworden waren. Prof. Topitsch hatte in Folge dieses Ereignisses Angst bekommen, auch er könne wegen seines Vorworts ein Opfer dieser neuen Inquisition werden. So zog er seine scharfe Kritik an den Zuständen lieber zurück.

Dass diese Angst vor staatlicher Verfolgung kein Einzelfall ist, zeigen die Reaktionen von Historikern, die ich bat, sich in diesem Verfahren öffentlich für die Aufrechterhaltung oder Wiederinstandsetzung der Wissenschaftsfreiheit einzusetzen. Ein Beispiel für eine typische Reaktion ist das Absageschreiben, das Prof. Dr. Franz W. Seidler schickte, der vor seiner Emeritierung in Mün-

---

<sup>238</sup> Rudi Zornig, „Zum Gedenken an Werner Pfeifenberger“, *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung* 4(2) (2000), S. 127–130.

chen Zeitgeschichte lehrte, mit dem Dritten Reich als Spezialgebiet. Er sagte ab, aber nicht etwa mit der Begründung, dass er nicht wolle, sondern weil er, so wörtlich „feige“ sei. Mit anderen Worten: er hat Angst vor der deutschen Justiz.

Anstatt hier die ganze Liste ähnlich begründeter Absagen darzulegen, darf ich mich auf nur eine beschränken, nämlich die von Prof. Dr. Werner Maser. Prof. Maser gilt als einer der weltweit anerkanntesten Fachkapazitäten der Geschichte des Dritten Reiches. Mit Prof. Maser war ich seit Frühjahr 2005 in Kontakt aufgrund seines jüngsten Buches *Fälschung, Dichtung und Wahrheit über Hitler und Stalin*.<sup>239</sup> In mehreren Telefonaten nahm Prof. Maser die Gelegenheit wahr, sich mir gegenüber lauthals über die Zustände in der Bundesrepublik Deutschland zu beklagen, die schon eher denen in der vormaligen kommunistischen DDR gleichen, denn als Historiker könne man heute ja nur noch Lügen oder Halbwahrheiten erzählen, wenn man nicht ins Gefängnis kommen wolle. Er wünschte mir zudem viel Glück bei meinem Versuch, in den USA Asyl zu bekommen. Kaum war ich aber nach Deutschland abgeschoben und saß hier in Haft, kannte mich Prof. Maser nicht mehr.

Das Wort „Professor“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „Bekenner“ – seiner Meinung, aber vor allem auch für akademische Prinzipien. Aber davon ist bei deutschen Zeithistorikern wenig zu spüren. David Irving hat einmal gesagt, die deutschen Historiker seien entweder Lügner oder Feiglinge – oder beides. Leider muss ich Herrn Irving diesbezüglich über weite Strecken recht geben. Allerdings gibt es davon auch Ausnahmen, wie ich hoffe, noch darlegen zu können.<sup>240</sup>

Auch von den Wissenschaftlern war daher bisher keine Abhilfe zu erwarten. Dabei wäre es doch so einfach, wenn sie alle nur zusammenhielten und gemeinsam öffentlich aufstünden. Tatsächlich denken doch Millionen von Menschen: „Ich alleine kann ja doch nichts ändern.“ Diese Millionen müssten sich nur bewusst werden,

---

<sup>239</sup> Werner Maser, *Fälschung, Dichtung und Wahrheit über Hitler und Stalin*, Olzog, München 2004. Maser verstarb 2007 kurz nach Abschluss meines Verfahrens.

<sup>240</sup> Vgl. das Gutachten von Dr. Olaf Rose im Anhang 3.1., S. 302.

dass sie nicht alleine sind. Dann wäre dieser Spuk hier ziemlich schnell vorbei.

## 6. Abhilfe durch die Medien

Die Medien sollten es eigentlich als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansehen, Wächter der Meinungsfreiheit zu sein, und zwar nicht nur für die eigene Meinung. Aber bezüglich des Revisionismus ist genau das Gegenteil der Fall. Da ruft man sogar noch „Hängt sie höher!“ und sägt damit munter am Ast, auf dem man selber sitzt. Beispielhaft dafür ist die Rhein-Neckar-Ausgabe der *Bild-Zeitung*, die am Tag vor dem Beginn meiner Hauptverhandlung schlagzeilte: „Pöbel-Anwältin verteidigt Neonazi“.<sup>241</sup>

Es hat einen Grund, warum ich diesen Artikel heute dabei habe, denn ich habe ihn von einem Mitgefangenen bekommen. Welche Auswirkung diese Pressehetze hat, konnte ich am Morgen nach dem ersten Verhandlungstag spüren. Als ich an einer Werkbank bei der Arbeit saß, pöbelte mich ein deutsch-russischer Mitgefangener mit bedrohlichem Ton an, ob ich ein Nazi sei. Auf meine schlichte Antwort, ich sei keiner, erwiderte er, wieso dann aber die *Bild-Zeitung* das Gegenteil behauptet. Auf meine Bemerkung hin, dass die *Bild-Zeitung* lüge, fuhr er mich immer noch in aggressivem Ton an, warum die *Bild-Zeitung* denn lügen sollte. „Weil die mich hassen“ antwortete ich ihm. Seine Reaktion daraufhin war, mir zweideutig dahingehend zu drohen, dass er dies mit mir „draußen“ ausmachen werde, was womöglich eine Drohung war, mich verprügeln zu wollen.

Nun bin ich als Erwachsener noch nie in eine Prügelei geraten, wohl aus dem einfachen Grunde, dass sich bisher keiner getraut zu haben scheint, sich an einem sportlichen Mann mit einer Körpergröße von 1,96 m zu vergreifen. Wenn ich in der Vergangenheit jemals angepöbelt wurde, so geschah dies grundsätzlich immer nur dann, wenn ich saß oder hockte. Es hat dann immer ausgereicht, aufzustehen, um das Thema flugs friedlich beizulegen. Und so war es auch hier, zumal ich mit Abstand der Größte im

---

<sup>241</sup> Rhein-Neckar-Ausgabe der *Bild-Zeitung*, „Pöbel-Anwältin verteidigt Neonazi“, 13.11.2006, S. 6.

Gefängnis bin. Als ich zur Pausenzeit aufstand, war dem Deutsch-Russen wohl entfallen, dass er mit mir noch etwas ausmachen wollte.

Die Medien lügen aber nicht nur von sich aus, sondern sie sind auch sklavisch zu Diensten, wenn es darum geht, die Lügen anderer unkritisch zu verbreiten, vor allem, wenn es um Geschichtsdisidenten geht. Als Beispiel möge dazu die Presseerklärung von Ihnen, Herr Staatsanwalt, dienen, die Sie anlässlich der Anklageerhebung am 18.4.2006 an Nachrichtenagenturen versandten und die dann in leicht veränderter Form von der dpa an alle Medien weitergeleitet und dort auch veröffentlicht wurde.<sup>242</sup> Ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf folgenden Satz Ihrer Presseerklärung richten:

*„Den ‘Revisionisten’ Germar Rudolf und Siegfried Verbeke wird zur Last gelegt, im Internet und durch Verbreiten von Literatur den im Nationalsozialismus begangenen Völkermord an den Juden systematisch geleugnet bzw. verharmlost sowie durch antisemitische Hetze zum Hass gegen die jüdische Bevölkerung aufgestachelt zu haben.“*

Als Reaktion darauf veröffentlichte die dpa u.a. folgende Zeilen:

*„Den Ermittlern zufolge sollen sie zudem mit antisemitischer Hetze zum Hass gegen Juden aufgestachelt haben.“*

„Mit antisemitischer Hetze“ – das hört sich ziemlich blutrünstig an. Nun habe ich die Anklageschrift mehrfach durchgelesen, habe aber nirgendwo das Wort „antisemitisch“ oder „Antisemitismus“ oder ähnliches gefunden. Vielleicht haben Sie ja einfach vergessen, diesen Begriff zu verwenden, aber fest steht, dass er darin nicht vorkommt. Dann frage ich mich aber, wie es sein kann, dass Sie, kaum dass die Tinte der Anklageschrift getrocknet war, sich hinsetzen und solche Unwahrheiten über die Anklage behaupten und in aller Welt verbreiten konnten, die Sie gerade erst selbst verfasst hatten?

Dass staatliche Stellen es nicht immer sehr genau mit der Wahrheit halten, wenn es darum geht, gegen Revisionisten zu hetzen, sieht man an einem weiteren Fall, bei dem Ihr pensionierter damaliger Staatsanwaltskollege Hans-Heiko Klein die Hauptrolle

---

<sup>242</sup> Z. B. in der *Stuttgarter Zeitung*, 19.4.2006, S. 8.

spielt. In einem langen Artikel über Kleins Karriere als Revisionsistenjäger behauptete die Sonntagsbeilage *Sonntag Aktuell* der *Stuttgarter Zeitung* am 1.1.2006:

„Germar Rudolf etwa, der seit diesem Jahr dank Klein in Stammheim einsitzt, schrieb in den Holocaust-leugnenden ‘Vierteljahrsheften für freie Geschichtsforschung’: ‘In der Tat, dass Heiko Klein noch am Leben ist, grenzt schon an ein Wunder.’ Unverhohlene Drohungen, von denen sich der unerschrockene Staatsanwalt nicht schrecken lässt.“

Nun wird aus dem Artikel nicht klar, ob diese Aussage von dem Journalisten stammt, der den Artikel verfasste, oder von Herrn Klein selbst, weshalb ich sie hier nicht Herrn Klein zur Last legen kann. Tatsache ist, dass man meine Aussage in besagtem Artikel glatt auf den Kopf gestellt hat. In jenem Zeitschriften-Artikel befasste ich mich an jener Stelle mit einer Aussage des damaligen und wohl auch noch jetzigen Direktors des US-amerikanischen Instituts for Historical Review Mark Weber. Er hatte in einem Vortrag ausgeführt, die damals in Deutschland grassierende Hysterie gegen Rechts – die übrigens sogar vom linken *Spiegel* als solche charakterisiert worden war<sup>243</sup> – dichte der sogenannten rechten Szene in Deutschland eine von der Realität völlig abgehobene Gefährlichkeit an. Wäre die Rechte wirklich so gefährlich, wie man damals behauptete, hätte sie sich wohl schon längst an staatlichen Verfolgern von Rechten wie Hans-Heiko Klein vergriffen. In meinem Artikel paraphrasierte ich Webers Aussage – dies waren also gar nicht meine Worte –, um anschließend zu begründen, warum ich gegen jede Gewalt sei. Dies war auch einer der Gründe dafür, warum ich mich weigerte, Namen und womöglich gar Anschriften von Staatsanwälten und Richtern zu veröffentlichen, die Rechte und Revisionisten wegen friedlicher Meinungsäußerungen verfolgten – denn dazu war ich wiederholt von meinen Lesern aufgefordert worden. Jeden möglichen Missbrauch solcher Listen für gewalttätige Zwecke wollte ich auf jeden Fall verhindern. Dessen ungeachtet behauptete wenige Monate später das linksextremistische Denunziantenblatt *blick nach rechts* einen Artikel ab, in dem die Lüge erfunden wur-

<sup>243</sup> *Spiegel*, Ausgabe vom 4.12.2000.

de, ich hätte zum Mord an Hans-Heiko Klein aufgerufen, obgleich das genaue Gegenteil davon wahr ist. Und da dieses Lügenblatt der deutschen rot-grünen Bundesregierung offenbar als seriöse Informationsquelle galt, erschien die gleiche Lüge von meinem angeblichen Mordaufruf in einer gegen den Revisionismus gerichteten Sonderveröffentlichung des Bundesverfassungsschutzes.<sup>244</sup> Von da aus breitet sich dieses Lügengeschwür nun offensichtlich munter weiter aus, aber niemand macht sich die Mühe, bei mir nachzulesen, was ich wirklich geschrieben habe.

Von solchen Massenmedien, die derart willfährig und unkritisch auch die bösartigsten Lügen verbreiten, kann man ebenfalls keine Abhilfe erwarten.

\* \* \*

Es ist daher festzustellen, dass keinerlei andere Abhilfe als die des Widerstandes mehr möglich ist. Es ist offenkundig, dass jede Regierung einer solchen Analyse seiner Bürger immer widersprechen wird, denn der Staat muss erst noch erfunden werden, der seine Macht freiwillig den Bürgern überlässt und öffentlich zugibt, Unrecht zu begehen. Je autoritärer ein Staat ist, desto massiver und gewaltsamer wird seine Gegenreaktion gegen jede Ankündigung oder Handlung des friedlichen, zivilen Widerstandes sein. Die offizielle Selbstbeurteilung des Staates kann daher kein Maßstab sein. Fest steht aber doch wohl folgendes: Ein Staat, der Abhilfe schaffen will, hört zu, anstatt zu strafen. Aber dazu fehlt hier offenkundig der Wille, oder etwa nicht?

Ich darf dieses Thema wieder mit einem Zitat von Karl Popper abrunden, der auch unterstrich, dass man mit seinem Widerstand nicht erst warten dürfe, bis der Staat zu einem „evidenten Unrechtsregime“ verkommenen ist.<sup>245</sup>

*„Und antidemokratische Maßnahmen von Seiten der Herrscher sind natürlich weitaus gefährlicher als ähnliche Schwachzüge von Seiten der Beherrschten. Die Aufgabe der [Beherrschten] würde darin bestehen, derartige gefährliche*

---

<sup>244</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg.), *Rechtsextremistischer Revisionismus. Ein Thema von heute*, Köln 2002, S. 21.

<sup>245</sup> *Die offene Gesellschaft ...*, Bd. 2, aaO. (Anm. 69), S. 192.

*Schachzüge resolut zu bekämpfen und sie schon in ihren allerersten Anfängen zum Stillstand zu bringen.“*

Eben nicht erst, wenn die freiheitlich-demokratische Grundordnung sich gänzlich in Luft aufgelöst hat. Dann mag es zu spät sein.

## V. Gewaltanwendung

Zum brisanten Thema Gewaltanwendung meint Popper:<sup>246</sup>

*„In einem einzigen weiteren Fall halte ich die Anwendung von Gewalt in politischen Kämpfen für gerechtfertigt. Ich meine den Widerstand – nach Errichtung der Demokratie – gegen jeden Angriff (ob von innen oder von außen) auf die demokratische Verfassung und auf die Verwendung demokratischer Methoden. Jedem derartigen Angriff, und besonders einem Angriff, der von der herrschenden Regierung ausgeht oder von ihr toleriert wird, muss von allen loyalen Bürgern, selbst unter Anwendung von Gewalt, Widerstand geleistet werden.“*

An diesem Punkt stimme ich nun nicht mehr mit Karl Popper überein, denn selbst im Falle des gerechtfertigten Widerstandes bin ich immer noch strikt gegen Gewalt, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Prinzipiell: Gewaltsamer Widerstand führt zu noch mehr Gegengewalt des Staates und ist daher kontraproduktiv.
2. Moralisch: Man kann den Missbrauch staatlicher Gewalt nicht überzeugend mit Gegengewalt bekämpfen.
3. Gewalt trifft meistens Unschuldige, wie man im Fall des Protests der Frieden- und Umweltbewegung gesehen hat. Die Opfer des beim Protest verübten Landfriedensbruchs und der Nötigung waren im besten Fall untergeordnete Regierungsangestellte oder sogar unbeteiligte Dritte, und die größte Opfergruppe der Gewalt waren ohne Zweifel die Polizisten als die Prügelknaben der Nation.

---

<sup>246</sup> Ebd., S. 178.

4. Gewaltanwendung führt zur Ablehnung der Gewalttätigen und damit auch ihres Anliegens in der Bevölkerung, also genau zum Gegenteil dessen, was man erreichen will.
5. Bei Gewaltanwendung lässt sich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht wahren, denn welche Gewalttat wäre beispielsweise gerechtfertigt, um einen Richter in Lynchmanier dafür zu bestrafen, dass er einen Dissidenten für einige Monate oder Jahre ins Gefängnis schickt?
6. Das Gewaltmonopol des Staates ist besonders im Falle des Rechtsstaates ein zu wichtiges Prinzip, um es auszuhöhlen, denn sonst drohen als letzte Konsequenz Chaos und Anarchie.
7. Wie bereits erwähnt, ist es ohnehin fraglich, ob Richter und Staatsanwälte, die Dissidenten einsperren, überhaupt schuldig sind, denn einerseits befinden sie sich in einem Notstand, da sie sich im Falle eines Freispruches der Gefahr selbst einer strafrechtlichen Verfolgung wegen angeblicher Rechtsbeugung aussetzen (für diese Angst wurde bereits der Begriff Orletitis geprägt). Andererseits sind Richter und Staatsanwälte durch die alles durchdringende Propaganda von der herrschenden paranoiden Hysterie so gewirngewaschen, dass sie psychisch unfähig sind zu einem objektiven Urteil. Die Medizin hat für diesen geistigen Zustand einen Begriff geprägt: „Holocaust-Hysterie-Syndrom“.
8. Schließlich und letztlich brauchen wir in Deutschland eine Versöhnung mit uns selber, eine Generalamnestie und einen Schlussstrich, bestimmt aber keine weitere Umdrehung im Teufelskreis von Gewalt und Gegengewalt, Verfolgung und Gegenverfolgung.

Als letzten Punkt dieses Abschnitts möchte ich auf den Fragenkomplex der Bestrafung zu sprechen kommen, sprich: auf Gewaltanwendung durch den Staat.

Wenn mich vor meiner Haftentlassung ein Richter fragen sollte: „Herr Rudolf, wenn wir Sie nun freilassen, gedenken Sie dann in Zukunft, sich an die Rechtsordnung zu halten?“, so würde meine Antwort lauten: Ja, sicher, denn nichts anderes habe ich die letzten zehn Jahre getan. Ich habe mich über all diese Jahre an die Rechtsordnung der Länder gehalten, in denen ich lebte. Denn all

das, wofür ich hier nun angeklagt bin, habe ich in England und in den USA getan, und dort war es völlig legal. Und wenn man mich freilässt, so werde ich zurück zu meiner Frau und meiner Tochter in die USA gehen, so Gott will. Oder besser gesagt, so mich die US-Regierung lässt. Das ist ja nicht dasselbe. Und selbstverständlich werde ich mich dann – wie auch in der Vergangenheit – an die dortige Rechtsordnung halten. Oder meinen Sie etwa ernsthaft, ich soll mich in den USA auch an die deutsche Rechtsordnung halten? Und wenn auch an die deutsche, warum nicht auch gleich noch an die chinesische, die nordkoreanische, die kubanische und die iranische Rechtsordnung? Mit welchem Recht glauben Sie eigentlich, die Durchsetzung der deutschen Rechtsordnung in der ganzen Welt fordern zu können?

Wie Sie sicherlich besser wissen als ich, gibt es in der Rechtswissenschaft diverse Theorien, mit denen die Bestrafung von Straftätern gerechtfertigt wird, wovon ich einige hier auf meinen Fall bezogen erörtern darf:

1. Individual-Prävention: Der Versuch, mich durch Bestrafung von zukünftigen Handlungen zivilen Ungehorsams abzuhalten, geht nach hinten los, da ich ja gerade wegen dieser ungerechten Verfolgung Andersdenkender Widerstand leiste. Mehr ungerechte Verfolgung führt daher bei mir nur zu mehr Widerstand. Wenn mein Vater es schon nicht schaffte, meinen Willen im Alter von 2–3 Jahren mit brutaler Gewalt zu brechen, meinen Sie da ernsthaft, der Staat wird mit seinen Methoden mehr Erfolg haben? Ich lasse mich gerne von guten Argumenten überzeugen, aber nicht durch Gewalt!
2. General-Prävention: Für die Öffentlichkeit abschreckende Beispiele zu statuieren, damit auch ja keiner mehr gegen staatliche Wahrheitsdiktate aufzumucken wagt, funktioniert nur, solange die Desinformationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit gelingt, was immer weniger der Fall ist. Die Veröffentlichung der Vorgänge in diesem Prozess zum Beispiel wird Tausenden, Zigtausenden, vielleicht sogar Hunderttausenden die Augen öffnen. Irgendwann kommt es dann zu einem Lawineneffekt, denn das Unrecht treibt die Leute auf die Barrikaden, sobald sie davon erfahren.

3. Resozialisierung: Tatsächlich ist doch alles, was gegen mich getan wird, eine krasse Desozialisierung. Man vernichtet ständig meine Existenzgrundlage, meine Familie usw. Nicht ich bedarf der Resozialisierung, sondern diese deutsche Gesellschaft, welche die Verfolgung friedlicher Dissidenten fordert oder doch zumindest mit Achselzucken geschehen lässt!
4. Vertrauen in den Rechtsstaat bzw. Rechtssicherheit: Jeder, der von den Bedingungen und Inhalten dieser Art von Prozessen erfährt, verliert den letzten Funken an Vertrauen in diesen Staat. Und das schließt Juden ein!
5. Rache und Vergeltung: Dieser archaische Strafgrund ist der einzige, auf den Sie sich wirklich berufen können. Wem die Argumente ausgehen, der greift eben zur Gewalt. Hassen und Zerstören ist alles, was der Staat noch tun kann angesichts eines friedlichen Dissenses.

## Nachtrag

Sogar der vormalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes und spätere Bundespräsident der BR Deutschland Prof. Dr. Roman Herzog hat wiederholt ausgeführt, dass gegenüber staatlichen Eingriffen in die Menschenwürde und in die aus ihr entspringenden Menschenrechte „seit je ein Widerstandsrecht des Verletzten und ein Nothilferecht aller anderen Staatsbürger bestanden“ habe.<sup>247</sup> Nach Herzog ist jeder einzelne Verfassungsartikel des Grundgesetzes in der BR Deutschland – darunter auch die darin verbrieften Menschenrechte –

*„bei Lichte betrachtet... nichts anderes als die konkrete Ausgestaltung eines dieser Grundprinzipien westlicher Verfassungsstaatlichkeit, so dass der Angriff auf nahezu jeden einzelnen Artikel zugleich auch die Grundsätze des Art. 20 GG [Widerstandsrecht] berührt.“*<sup>248</sup>

---

<sup>247</sup> Roman Herzog, „Das positive Widerstandsrecht“ in: *Festschrift für A. Merkel*, München 1970, S. 102; zitiert nach Klaus Peters, *Widerstandsrecht und humanitäre Intervention*, Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 61, Carl Heymanns Verlag, Köln 2005, S. 184 (Dissertation der Univ. Osnabrück 2004/2005).

<sup>248</sup> R. Herzog, ebd., S. 100; K. Peters, ebd., S. 188.

Deshalb sei insbesondere auch der Artikel 1 des Grundgesetzes vom Artikel 20 Absatz 4 geschützt als dem Recht auf Widerstand bei Angriffen des Staates auf die Menschenwürde.<sup>249</sup> Roman Herzog vertritt nicht als einziger die Auffassung, dass es sich bei Art. 20 Abs. 4 nicht nur um eine Verfassungsschutzbestimmung, sondern vielmehr um ein Grundrecht jedes Bürgers handelt, bei Menschenrechtsverletzungen Widerstand leisten zu dürfen.<sup>250</sup>

Damit schließt sich der Kreis meiner Argumentation, an deren Anfang ich das Recht zu zweifeln, die Wahrheit zu suchen und die Ergebnisse dieser Aktivitäten zu verbreiten als schlechthin konstituierend für das Menschsein dargelegt habe, also für die Menschenwürde als solche.<sup>251</sup>

---

<sup>249</sup> R. Herzog, in: Theodor Maunz, Günter Dürig, *Grundgesetz Kommentar*, 41. Ergänzungslieferung, München 2002, Art. 20 Abs. 4, Rn. 17–19; nach K. Peters, ebd.

<sup>250</sup> R. Herzog, ebd., Rn. 1 & 4ff.; ähnlich: Friedrich E. Schnapp, in: Ingo von Münch, Philipp Kunig (Hg.), *Grundgesetz Kommentar*, 4./5. Aufl., München 2001, Art. 20, Rn. 59; sowie Josef Isensee, *Das legalisierte Widerstandsrecht*, Bad Homburg 1969, S. 81: zitiert nach Peters, ebd., S. 189.

<sup>251</sup> Obwohl Monate vor Prozessbeginn bestellt, erhielt ich die hier zitierte, Roman Herzog quasi als Kronzeugen anführende Dissertation von Peters erst ein halbes Jahr nach Prozessende zugestellt, verzögert vor allem durch die extrem langwierige richterliche Zensur, die in den Monaten unmittelbar vor Prozessbeginn auf fast zwei Monate angelaufen war. Diese Einschränkung meiner Verteidigungsmöglichkeit sei durch diesen Nachtrag teilweise kompensiert. G.R., Mannheim, 29.8.2007.



## F. Schluss

Ich habe hier wiederholt betont, was für mich als Verleger das oberste Publikationsprinzip war: In keiner meiner Veröffentlichungen wurde anderen ihre Menschenrechte abgesprochen, dazu aufgerufen oder dies gerechtfertigt. Das schließt durchaus auch ein, dass ich Dinge veröffentlicht habe, mit denen ich inhaltlich nicht übereinstimme, solange nur dieses oberste Prinzip eingehalten wurde. In diesem Sinne handelte ich ganz im Sinne Voltaires, der geschrieben hat – und ich zitiere ihn jetzt hier aus dem Gedächtnis:<sup>252</sup>

„*Ich verachte Ihre Meinung, aber ich gäbe mein Leben dafür, dass Sie sie sagen dürfen.*“

Dass dies auch gelegentlich auf meine Tätigkeit zutraf, darf ich an einem Beispiel zeigen. Mitte der 1990er Jahre wurde unter dem Pseudonym Harold Cecil Robinson ein Buch von Johannes Peter Ney unter dem Titel *Der verdammte Antisemitismus* veröffentlicht.<sup>253</sup> Ich geriet damals mit Herrn Ney in eine Auseinandersetzung über dieses Buch, da mir sowohl die inhaltlichen Aussagen, der Sprachstil wie auch die gesamte Tendenz zuwider waren. Als das Buch dann aber eingezogen wurde,<sup>254</sup> stellte ich es dennoch als elektronische Datei in meine Webseite, die sich ganz bewusst zum Ziel setzt, der illegalen deutschen Zensur das Rückgrat zu brechen.<sup>255</sup> Denn obwohl mir das Buch missfiel, bewegte es sich dennoch im Rahmen meines obersten Prinzips. Und darum entschloss ich mich, obwohl ich Neys Ansichten verabscheute, dennoch mit meinem Leben und hier nun ganz konkret mit meiner Freiheit dafür einzustehen, dass er sie öffentlich sagen kann.

Prof. Faurisson hat einmal gesagt, er sei wie ein Vogel, dem es einfach in seiner Natur liegt zu singen. Selbst wenn man ihn in einen Käfig sperrt, so würde er dennoch nicht aufhören zu singen.

---

<sup>252</sup> Obwohl dieses Zitat Voltaire anscheinend fälschlich zugeschrieben wurde, vgl. <http://de.wikiquote.org/wiki/Voltaire>; danach wurden diese Worte „zuerst benutzt von Evelyn Beatrice Hall in *Die Freunde von Voltaire* (1906), geschrieben unter dem Pseudonym Stephen G. Tallentyre.“

<sup>253</sup> Verlag Neue Visionen, Würenlos, Schweiz.

<sup>254</sup> Im Verfahren gegen Neys Verleger Gerhard Förster in der Schweiz.

<sup>255</sup> [www.vho.org/D/va](http://www.vho.org/D/va).

Und genauso verhält es sich auch mit mir. Es ist Teil meiner Persönlichkeit, meines Wesens, ja es liegt mir in den Genen, dass ich meinen Schnabel nicht halten kann, dass ich insbesondere dann meine Meinung kundtun muss, wenn ich meine, Unrecht zu erkennen. Da wird mich nichts zum Schweigen bringen. So wie ein Neger nichts dafür kann, dass er schwarz ist, so kann ich es nicht ändern, dass ich meine Meinung sagen muss. Dies zu bestrafen ist so unfair, wie den Neger zu bestrafen, weil er schwarz ist.

Der damalige Bundespräsident Prof. Dr. Roman Herzog hat sich anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels an Frau Prof. Dr. Annemarie Schimmel 1995 wie folgt geäußert:<sup>256</sup>

*„Wenn wir in einen Dialog mit anderen eintreten, bringen wir einige Essentials ein, die nicht verhandelbar sind. Dazu gehört die Freiheit der Rede und dazu gehört vor allem, dass niemand wegen seiner Überzeugungen zu Schaden gebracht werden darf. Eine lange, oft blutig grausame Geschichte hat uns in Europa gelehrt, dass diese Rechte niemals mehr zur Disposition stehen dürfen.“*

Ich habe damals nachgehakt und den Bundespräsidenten gefragt, ob er denn auch gewillt sei, sich für die Meinungsfreiheit revisionistischer Wissenschaftler einzusetzen. Und hier ist die Antwort, die er mir zukommen ließ:<sup>257</sup>

*„Der Herr Bundespräsident hat Ihren Brief vom 4. Dezember [1995, GR] erhalten. Er bittet um Verständnis, dass er sich nicht in der von Ihnen beabsichtigten Weise instrumentalisieren läßt.“*

Schaut sie Euch an, die Heuchler! Da werden bei Festreden nur Lippenbekenntnisse abgegeben, aber wenn es darauf ankommt, wird gekniffen!

George Orwell hat einmal treffend ausgeführt:<sup>258</sup>

*„Falls Freiheit überhaupt etwas bedeutet, dann bedeutet sie das Recht darauf, den Leuten das zu sagen, was sie nicht hören wollen.“*

---

<sup>256</sup> FAZ, 16.10.1995.

<sup>257</sup> Vgl. G. Rudolf, *Kardinalfragen*, aaO. (Anm. 47) S. 308.

<sup>258</sup> Im ursprünglichen Vorwort zu seinem Roman *Animal Farm*.

Freiheit bedeutet insbesondere, den Mächtigen das sagen zu dürfen, was diese am wenigsten hören wollen. Denn jede Diktatur erlaubt Meinungsäußerungen, die den Mächtigen gleichgültig sind oder mit denen sie sogar übereinstimmen. Das kann daher nicht der Maßstab einer freiheitlichen und offenen Gesellschaft sein.

Freilich werden Gründe angegeben, warum man meint, bei dem hier behandelten Thema eine Ausnahme machen zu müssen, sich also über Grund- und Menschenrechte hinwegsetzen zu können. Dazu möchte ich hier einen Juristen zitieren, der die Problematik des §130 StGB eingehend analysiert hat, nämlich einen ehemaligen Kollegen von Ihnen, Herr Schwab,<sup>259</sup> den Vorsitzenden Richter am Landgericht im Ruhestand Günther Bertram. Er verfasste einen Artikel des Titels „Der Rechtsstaat und seine Volksverhetzungs-Novelle“, der in der deutschen Rechtszeitschrift *Neue Juristische Wochenschrift*, Ausgabe 21/2005, auf den Seiten 1476–1478 erschien. Es handelt sich hierbei um einen jener von mir bereits erwähnten Fachbeiträge von Juristen, in denen die Verfassungswidrigkeit des Strafgesetzes, unter dem ich hier verfolgt werde, klar hervorgehoben wird. Wegen seiner Bedeutung darf ich den Artikel nun vollständig laut vorlesen. (Siehe den Volltext des Artikels im Anhang 4, S. 362.)

\* \* \*

Ich möchte anmerken, dass ich absolut nicht Bertrams Ansicht teile, die Shoa rechtfertige das deutsche Auschwitz-Tabu. Der Artikel sagt aber deutlich, dass §130 „Verfassungsrecht beiseite schiebe“, was eine gelinde Umschreibung für den Verfassungsbruch ist. In ähnlicher Weise wie Bertram hat auch der damalige und jetzige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble das Auschwitz-Tabu zu rechtfertigen versucht, allerdings rechtfertigte er im Gegensatz zu Bertram ebenso dessen juristische Zwangsdurchsetzung. In einem Gespräch mit dem damaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland Ignatz Bubis, das in der *FAZ* veröffentlicht wurde, führte Schäuble aus:<sup>260</sup>

---

<sup>259</sup> Vorsitzender Richter des gegenständlichen Verfahrens.

<sup>260</sup> *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, 24.4.1996, S. 41.

*„Ich will zur Strafbarkeit der Auschwitzlüge, auch zum Verbot nationalsozialistischer Symbole nur folgendes sagen: Man könnte, wenn man in einem abstrakten Raum wäre, natürlich trefflich darüber streiten, dass es unter juristischen Gesichtspunkten eigentlich Unfug ist, Meinungsäußerungen zu verbieten. Trotzdem ist es richtig, weil wir ja nicht in einem abstrakten Raum sind, sondern konkrete geschichtliche Erfahrungen hinter uns haben. Ich glaube zwar nicht, dass die Strafvorschriften für die Ewigkeit sind. Aber für hier und heute ist es richtig, selbst mit Gesetzen, die man unter rein juristischen Gesichtspunkten als problematisch empfinden kann, zu sagen: Hier gibt es Barrieren oder Schranken, und da hört auch der Spaß auf.“*

Das ist offensichtlich ein Zirkelschluss, um nicht zu sagen: ein äußerst absurder geistiger Kurzschluss. Man kann diese Pseudologik auch etwa so ausdrücken:<sup>261</sup>

*„Nun wissen alle Bescheid: Die Strafverfolgung revisionistischer Geschichtsforscher erfolgt nicht aus juristischen Gründen, denn die dafür geschaffenen Gesetze zur Bestrafung unbeliebter Meinungsträger können als problematischer Unfug bezeichnet werden. Vielmehr müssen angebliche ‘geschichtliche Erfahrungen’ dafür herhalten, damit eine offene Debatte über eben diese geschichtlichen Erfahrungen verboten werden kann. Oder anders ausgedrückt:*

*§ 1: Die Partei hat immer recht.*

*§ 2: Sollte die Partei einmal nicht recht haben, tritt automatisch § 1 in Kraft.“*

Außerdem darf ich hier feststellen, dass die Praxis, dissidente Historiker in Gefängnisse zu stecken, nicht etwa problematischer Unfug ist, sondern ein glattes Verbrechen. Sie kennen das deutsche Strafgesetzbuch besser als ich. Da steht irgendwo etwas von Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung.

Wir werden per Strafgesetz gezwungen, etwas zu glauben, weil dieses Etwas angeblich so einzigartig war. Müssen wir also glauben, weil das Behauptete so einzigartig, so extrem gewesen sein

---

<sup>261</sup> G. Rudolf, in: *Kardinalfragen*, aaO. (Anm. 47), S. 196f.

soll? Solch eine verquere Logik gab hat die Welt schon einmal gesehen, nämlich vor 1.800 Jahren:<sup>262</sup>

„[Wegen seiner] *Verteidigung absurder, unlogischer, anti-rationaler Kirchendogmen wurde dem christlichen Apologeten Tertullian (200 n. Chr.) vorgeworfen, er vertrete die These: ‘Credo, quia absurdum est’/‘Ich glaube, weil es absurd ist.’*<sup>263</sup> *Darf das im Zeitalter der Aufklärung durch ein ‘Credendum est, quia extremum est’/‘Man muss glauben, weil es extrem ist’, ersetzt werden?’*“

Ich hingegen fordere ebenso eine außerordentliche, einzigartig kritische und tiefgehende Untersuchung des einzigartig Behaupteten, mit dem man immerhin so extreme Maßnahmen rechtfertigt wie Kollektivschuld, Kollektivverantwortung, Kollektivscham und was da sonst noch für Kollektivbegriffe erfunden werden. Wenn man mir aufgrund einzigartiger Behauptungen ein Kainsmal verpasst und mir auf einzigartige Weise die Menschenrechte beschneiden will, fordere ich eben auch eine einzigartige Untersuchung der Behauptungen. Das ist doch wohl das Mindeste, was man erwarten kann!

Als im Frühjahr 1993 aufgrund der Veröffentlichung meines Gutachtens über Auschwitz die Wogen am Max-Planck-Institut in Stuttgart, meinem damaligen Arbeitgeber, hochgingen, meinte der damalige Geschäftsführende Institutsdirektor Prof. Dr. Arndt Simon in einem persönlichen Gespräch mir gegenüber am 3.5.1993:

„*Jede Zeit hat ihr Tabu. Auch wir Forscher müssen das Tabu unserer Zeit achten. Wir Deutschen dürfen dieses Thema [der Massenvernichtung der Juden, GR] nicht aufgreifen; das müssen andere tun. Wir müssen akzeptieren, dass wir Deutsche weniger Rechte haben als die anderen.*“

Ich kann die Angst der Deutschen verstehen, als „Weißwä-scher“ verdächtigt zu werden. Aber das ändert nichts daran, dass man an solchen Offenbarungen klar die wahre Natur des §130 StGB und des dahinter stehenden Tabus erkennt, denn diese sind

<sup>262</sup> Ebd., S. 140.

<sup>263</sup> Tatsächlich hatte Tertullian geschrieben: *credibile est, quia ineptum est* (es ist glaubhaft, weil es töricht/unpassend ist), was auch nicht viel besser ist; vgl. Timothy Barnes, *Tertullian. A Historical and Literary Study*, Oxford 1971, S. 223.

nichts anderes als Ausgeburten des antideutschen Rassismus. Ich aber lasse mir von niemandem nur wegen meiner ethnischen Herkunft das Recht absprechen, bezüglich der Geschichte meines Volkes kritische Fragen zu stellen und vom auferlegten Dogma abweichende Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

Ich werde nun die Pseudologik, die sich hinter diesem absurden und verbrecherischen Unfug der Verfolgung Andersdenkender verbirgt, hier zusammenfassen. Diese Logik der Mächtigen in diesem Lande lautet doch so:

*Weil in der Vergangenheit Minderheiten entrechtet, Dissidenten eingesperrt und deren Bücher verbrannt wurden, müsse man alles tun, um eine Wiederholung zu verhindern – auch wenn man meint, dafür Minderheiten entrechteten, Dissidenten einsperren und Bücher verbrennen zu müssen.*

Denn genau das ist es, was man heute tut! Man hat aus der Vergangenheit rein gar nichts gelernt. Man dreht sich nur um und verfolgt nun zur Abwechslung eine andere Gruppe.

Nun gebe ich gerne zu, dass die Dimension der heutigen Verfolgung wesentlich kleiner ist als die der Vergangenheit, aber die dahinter stehenden Prinzipien sind dennoch die gleichen. Und wenn ich die sich stetig steigende Verfolgung Andersdenkender durch diesen Staat während der letzten drei Jahrzehnte in die Zukunft extrapoliere, wird mir angst und bange. So darf es nicht weitergehen!

Ich habe hier mit Immanuel Kant einen großen Preußen bemüht und darf nun auf Kants nicht minder berühmten preußischen Zeitgenossen Friedrich den Großen hinweisen. Sie kennen vielleicht die Geschichte des Müllers von Sanssouci. Neben Friedrichs neuem Schloss Sanssouci befand sich eine Windmühle, deren Geklappere Friedrich störte. Er wollte dem Müller die Mühle abkaufen, aber dieser lehnte das Angebot ab. Friedrichs Ansinnen, dem Müller daraufhin schlicht zu enteignen, scheiterte jedoch am Berliner Kammergericht, dessen Urteil sich Friedrich letztlich unterwarf.

Nun mag an der Geschichte vieles mehr Mythos als Wahrheit sein.<sup>264</sup> Fest steht, dass Friedrich der Große aufgrund der mit die-

---

<sup>264</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Historische\\_M%C3%BChle\\_von\\_Sanssouci](http://de.wikipedia.org/wiki/Historische_M%C3%BChle_von_Sanssouci)

ser Geschichte angedeuteten Selbstunterwerfung unter das Gesetz als der Vater des preußischen und damit auch des deutschen Rechtsstaates gelten kann. Verbürgt ist hingegen das nachfolgende in die gleiche Richtung zielende Zitat des großen Königs:<sup>265</sup>

*„Sie müssen wissen, dass der geringste Bauer, ja was noch mehr ist, der Bettler, ebensowohl ein Mensch ist, wie seine Majestät sind, und dem alle Justiz widerfahren muß, indem vor der Justiz alle Leute gleich sind, es mag sein ein Prinz, der wider einen Bauern klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz dem Bauer gleich: und bei solchen Gelegenheiten muss pur nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Ansehen der Person. Danach mögen sich die Justizkollegia in allen Provinzen nur zu richten haben. Und wo sie nicht mit der Justiz ohne alles Ansehen der Person und des Standes gerade durchgehen, sondern die natürliche Billigkeit beiseite setzen, so sollen sie es mit seiner Sr. Kön. Maj. zu tun kriegen. Denn ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebesbande; vor der kann man sich schützen, aber vor Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üble Passiones auszuführen, vor der kann sich kein Mensch hüten. Sie sind ärger wie die größten Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritieren eine doppelte Bestrafung.“*

Und wenn Sie ins deutsche Strafgesetzbuch schauen, so ist die Höchststrafe, die mir wegen angeblicher Volksverhetzung droht, 5 Jahre Haft, während die Höchststrafe für Freiheitsberaubung im Amt 10 Jahre ist. Hier haben Sie Friedrichs doppelte Bestrafung!

Als letzte Persönlichkeit, die ich hier zitieren möchte, komme ich wieder auf Sokrates zurück, den ich als Allerersten zitiert hatte. Sokrates hatte die Kriegführung der Generäle des demokratischen Athens im Peloponnesischen Krieg gegen Sparta scharf kritisiert und war deswegen wegen Hochverrats angeklagt worden. In seiner Verteidigungsrede, bevor er schließlich den berühmten

---

<sup>265</sup> Bruno Frank, *Friedrich der Große als Mensch im Spiegel seiner Briefe*, Deutsche Buch-Gemeinschaft, Berlin 1926, S. 99.

Schierlingsbecher trinken musste, sagte er unter anderem folgendes:<sup>266</sup>

*„Ich bin wie die Stechfliege, die Gott in diese Stadt gesetzt hat, und den ganzen Tag lang und an allen Stellen hefte ich mich an euch und wecke euch auf; überrede euch und mache euch Vorwürfe. Ihr werdet nicht so bald einen anderen finden wie mich, und deshalb rate ich euch, mich zu schonen. [...] Wenn ihr nach mir schlagt, [...] und mich vorschnell tötet, dann werdet ihr für den Rest eures Lebens schlafen, außer wenn Gott in seiner Weisheit euch eine andere Stechfliege schickt.“*

Hier gibt es eine interessante Parallele zum Revisionismus, denn in seinem Buch *Why people believe weird things* beschrieb der US-amerikanische Historiker und Revisionistengegner Michael Shermer in einem Beitrag über den Revisionismus, Prof. Faurisson sei eine Stechfliege („gadfly“), weil er mit seinen unbequemen Fragen und penetranten Forderungen nach Beweisen extrem lästig sei.<sup>267</sup>

Ja, wir Revisionisten sind den meisten ein Dorn im Auge. Wir sind lästig. Wir sind ein Ärgernis. Wir beunruhigen. Wir lassen es nicht zu, dass diese Gesellschaft in ihrer Selbstzufriedenheit und ihrer Illusion der Unfehlbarkeit ungestört bleibt. Und das ist gut so.

Als letzten Punkt meiner Einlassungen darf ich nun einen interessanten Vergleich zwischen biographischen Daten einer bestimmten Persönlichkeit der Geistesgeschichte der Menschheit einerseits und meiner Wenigkeit andererseits vornehmen.

Diese Persönlichkeit wurde wie ich im Jahr ‘64 geboren. Sie konnte ihr Universitätsstudium nicht mit der vorgesehenen Abschlussprüfung beenden, genauso wie ich. Diese Persönlichkeit hatte drei Kinder, nämlich zwei Töchter und einen Sohn – genauso wie ich. Sie war Wissenschaftler und Autor, wie ich es bin. Das Hauptwerk dieses Wissenschaftlers – oder doch zumindest sein

---

<sup>266</sup> *Apologia* 30e/31a; zitiert nach Karl R. Popper, *Die offene Gesellschaft ...*, aaO. (Anm. 69), Bd. 1, S. 231.

<sup>267</sup> Michael Shermer, *Why People Believe Weird Things*, W.H. Freeman & Co., New York 1997, S. 190.

berühmtestes Werk – hat über 500 Seiten, genauso wie auch mein Buch, wegen dem ich hier vor Gericht stehe. Dieses berühmte wissenschaftliche Buch jener berühmten Persönlichkeit ist zudem im Dialogstil geschrieben als eine Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Ansichten – genau wie auch mein Buch im Dialogstil verfasst ist.

Dies ist übrigens das zweite Beispiel eines berühmten, Menschheitsgeschichte machenden wissenschaftlichen Buches im Dialogstil, das ich zuvor angesprochen hatte. Es wurde von den Behörden verboten, eingezogen und verbrannt, genauso wie dies mit meinem Buch geschehen soll, wenn es nach dem Willen der Staatsanwaltschaft geht. Dieses berühmte Buch wurde verboten, weil es eines der Hauptdogmen seiner Zeit widerlegte und damit den Unfehlbarkeitsanspruch mächtiger Gruppen untergrub, genauso wie auch mein Buch das Hauptdogma seiner Zeit widerlegt und damit den Unfehlbarkeitsanspruch heutiger mächtiger Gruppen untergräbt.

Die berühmte Persönlichkeit wurde wegen ihres Buches vor Gericht gestellt, wie auch ich hier wegen meines Buches vor Gericht stehe. Die berühmte Persönlichkeit wurde wegen ihres Buches der Leugnung des damals vorherrschenden Dogmas für schuldig befunden, genauso wie es die Staatsanwaltschaft auch in meinem Fall anstrebt. Die damalige berühmte Persönlichkeit wurde dafür mit einer Freiheitsstrafe belegt, genauso wie es die Staatsanwaltschaft wohl auch in meinem Fall zu beantragen gedenkt.

Wer könnte diese Persönlichkeit sein?

Nun, ich will Sie nicht länger auf die Folter spannen, weshalb mein Anwalt nun die vollständige Tabelle austeilen wird, in der des Rätsels Lösung steht.

Bei der Persönlichkeit handelt es sich um Galileo Galilei

Die Daten beruhen übrigens auf einer Galilei-Biographie, die ein Zellnachbar von mir im Stuttgarter Gefängnis geschenkt bekommen hatte und der sie mir im Juni 2006 auslieh. Als ich das Buch las, fielen mir Stück für Stück die Schuppen von den Augen angesichts der vielen Parallelen.

<b>Geburtsjahr</b>	‘64	‘64
<b>Uni-Abschlussprüfung</b>	nicht abgelegt	nicht abgelegt
<b>Kinder</b>	2 Töchter, 1 Sohn	2 Töchter, 1 Sohn
<b>Beruf</b>	Wissenschaftler, Autor	Wissenschaftler, Autor
<b>Umfang des Hauptwerks</b>	über 500 Seiten	über 500 Seiten
<b>Stil des Hauptwerks</b>	Dialogform	Dialogform
<b>Schicksal des Hauptwerks</b>	verboten, eingezogen, verbrannt	verboten, eingezogen, verbrannt
<b>Grund für Verbot</b>	widerlegt Hauptdogma seiner Zeit, untergräbt Unfehlbarkeitsanspruch mächtiger Gruppen	widerlegt Hauptdogma seiner Zeit, untergräbt Unfehlbarkeitsanspruch mächtiger Gruppen
<b>Schicksal des Autors</b>	vor Gericht gestellt	vor Gericht gestellt
<b>Urteil</b>	schuldig der Leugnung des Dogmas	schuldig der Leugnung des Dogmas
<b>Strafe</b>	Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe
<b>Name des Autors</b>	GALILEO GALILEI * 1564, † 1642	GERMAR RUDOLF * 1964
<b>Titel des Buches</b>	Dialog über die zwei hauptsächlichen Weltsysteme, das ptolemäische und das kopernikanische	Vorlesungen über den Holocaust, Strittige Fragen im Kreuzverhör
<b>Hauptgegner</b>	Katholische Kirche	...
<b>Internet</b>	es.rice.ed/ES/humsoc/Galileo	germarrudolf.com

Bevor Sie, Herr Staatsanwalt, wieder mit Ihrem tiefsinnigen Einwand kommen, ich solle mich mal nicht so wichtig nehmen, darf ich gleich anmerken, dass ich mir selber sehr wohl bewusst bin, dass ich in keiner Weise mit der Bedeutung von Galileo Galilei vergleichbar bin, dessen Werke immerhin mit zu den Anfängen der exakten Wissenschaften gehören. Ich weiß selbst, dass ich dagegen nur ein unbedeutendes Rädchen im Getriebe bin, ein Bauernopfer im Schachspiel der Mächtigen.

Galilei wurde 1564 geboren, ich 1964. Er konnte sein Uni-Studium nicht abschließen, weil er es abbrechen musste, um beim Lebensunterhalt seiner Familie mithelfen zu können. Mein Promotionsstudiengang hingegen wurde durch staatliche Verfolgung

gewaltsam beendet. Galileis Buch trägt den Titel *Dialog über die zwei hauptsächlichsten Weltsysteme, das ptolemäische und das kopernikanische*, ist also eine Gegenüberstellung des heliozentrischen und des geozentrischen Weltbildes. Galilei wurde wegen dieses Buches zu lebenslänglichem Hausarrest verurteilt, wo er viele Freiräume genoss, nicht zuletzt auch, weil der damalige Papst ein Freund war. Das war sicher angenehmer als das, was man mir hier androht, nämlich eine karge Zelle, abgeschnitten von der Welt. Galileis Hauptgegner war, wie wir alle wissen, die katholische Kirche. Wer mein Hauptgegner ist, lasse ich ganz bewusst offen.

Diese Gegenüberstellung ist durchaus mehr als ein interessantes Spiel. Denn was mit der Verfolgung Galileis zu Ende ging, war nichts weniger als die geistige Vormachtstellung Italiens in Europa, die sich das Land während der Renaissance auf allen Gebieten von Kultur und Wissenschaft erkämpft hatte. Als dann mit der Herrschaft der Spanier die Inquisition in Italien einzog, wurde die Geistesfreiheit in diesem Land nach und nach erdrosselt. Der Schwerpunkt des Geisteslebens verlagerte sich daher anschließend gen Europas protestantischen Norden, wohin der Arm der „Heiligen Inquisition“ nicht reichte, nämlich vor allem nach Deutschland und England. Diese beiden Länder waren dann drei Jahrhunderte lang die geistig dominierenden Mächte, bis sie sich in den zwei Weltkriegen gegenseitig die Schädel einschlugen.

Deutschland befindet sich heute in einer ähnlichen Lage wie Italien zur Zeit Galileis. Ich habe hier Jens Jessen zitiert, der in *Die Zeit* schrieb, wie die „political correctness“ das Geistesleben in Deutschland abtötet, und auch der vorhin ausgiebig zitierte Günther Bertram hat festgestellt, dass das Auschwitz-Tabu mittlerweile viele „Trabanten-Tabus“ erzeugt habe, die das politische und geistige Klima vergiften. Im Jahr 1994 veröffentlichte ich einen Beitrag in einem Sammelwerk, in dem ich aufzeigte, wie sich dieses Großtabu lähmend auf viele Wissenschaftsbereiche legt.<sup>268</sup>

---

<sup>268</sup> Vgl. auch meinen Beitrag: „Wissenschaft und ethische Verantwortung“ in: Andreas Molau (Hg.), *Opposition für Deutschland*, Druffel-Verlag, Berg am Starnberger See 1995, S. 260–288.

Es geht daher meiner Auffassung nach in diesem Prozess gar nicht so sehr um mich und meine Bücher. Dieser Prozess stellt vielmehr eine Art Wasserscheide dar. Hier wird entschieden, ob es Deutschland in Zukunft wieder möglich sein wird, seine Führungsposition auf geistiger, kultureller und wissenschaftlicher Ebene zu halten bzw. zurückzugewinnen, oder ob das Land weiter abfallen wird in die Zweit- und Drittklassigkeit. Das zu entscheiden ist Ihre Aufgabe. Daher kann ich Ihnen nur am Schluss meiner Ausführungen zurufen:<sup>269</sup>

„Geben Sie Gedankenfreiheit, Sire!“

Und in Anlehnung an Martin Luther darf ich schließen:

*All dies meine ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir!*

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

\* \* \*

Statt eines Nachwortes von mir möge ein Artikel der *New York Times* diesem Zwecke dienen, den ich von einem Mitinsassen etwa einen Monat vor meiner Entlassung aus dem Gefängnis erhielt.

---

<sup>269</sup> Aus Schillers *Don Carlos*, wie ich aufgeklärt wurde.

## G. Weg des größten Widerstandes

# The New York Times

www.nytimes.com, May 26, 2009 \*

Memo From Cairo

### Warum befreite Dissidenten den Weg des größten Widerstandes wählen

Von MICHAEL SLACKMAN

KAIRO — Wenn politische Dissidenten, die autoritäre Führer herausfordern, in Gefängnissen weggesperrt werden, wenn sie gefoltert und ihre Familien bedroht werden, so mit dem Ziel, ihre Entschlossenheit zu brechen, ihren Geist zu zerstören, sie zum Schweigen zu bringen.

Wie kommt es dann aber, dass so viele unter ihnen gleich wieder damit anfangen, sobald sie endlich freigelassen werden? Was treibt sie dazu, unter dem Risiko großer persönlicher Opfern zu kämpfen?

Letzte Woche starb Fathi al-Jahmi als ein Gefangener Libyens.<sup>†</sup> Er war ein Vater, ein Ehemann, ein älterer Bruder und ein scharfer Kritiker von Oberst Muammar al-Gaddafi. Im Jahr 2004, nach 18 Monaten in Haft, wurde er freigelassen. Aber er sollte schweigen, nach Hause gehen und aus der Öffentlichkeit verschwinden. Seine Familie flehte ihn an, sich dem zu fügen. Er weigerte sich.

“Er hatte so sehr gelitten, die Folter; er meinte wirklich, dass er keine Wahl hatte”, sagte sein jüngerer Bruder, Mohamed Eljahmi, in einem Telefoninterview von seinem Haus in den USA.

---

\* Online veröffentlicht auf [www.nytimes.com/2009/05/27/world/middleeast/27egypt.html](http://www.nytimes.com/2009/05/27/world/middleeast/27egypt.html) am 26.5.2009. Eine Fassung dieses Artikels erschien gedruckt am 27.5.2009 auf Seite A6 der New Yorker Ausgabe unter der Überschrift “Once Freed from Prison, Dissidents Often Continue to Resist”; in der Druckfassung ausgelassene Sätze stehen in Klammern.

† [www.hrw.org/en/news/2009/05/21/libya-libyan-dissident-long-imprisoned-dead](http://www.hrw.org/en/news/2009/05/21/libya-libyan-dissident-long-imprisoned-dead)

Im ganzen Nahen Osten, ja in der ganzen Welt benutzen autoritäre Regierungen die Macht der Bestrafung in dem Versuch, einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen.

Diese Praxis mag als Abschreckung wirken, indem sich Angst unter jenen breit macht, die die Kälte einer Gefängniszelle noch nicht erlebt haben, die Erniedrigung einer Leibesvisitation, den Schmerz von Elektroschocks.

Aber für jene, die das Schlimmste bereits erlebt haben, hat die Drohung oft die gegenteilige Wirkung. Im Iran schickte der Staat Emad Baghi\* ins Gefängnis für seinen Einsatz gegen die Todesstrafe und für die Rechte der Gefangenen. In Syria wurde Michel Kilo eingesperrt,† nachdem er Präsident Bashar al-Assad aufgefordert hatte, eine Bürgerschaft und die Rechtsstaatlichkeit aufzubauen. In Ägypten wurde Saad Eddin Ibrahim eingekerkert,‡ weil er sich für die Demokratie eingesetzt hatte.

So wie Herr Jahmi, so entschieden sich auch all die anderen, weiterhin ihre Meinung zu sagen, als sie entlassen wurden.

“Wenn ich meine Anliegen aufgeben, dann werden sie ihr Ziel erreichen”, sagte Herr Kilo in einem Telefoninterview nach seiner Entlassung diesen Monat nach drei Jahren im Gefängnis.

(“Nein, ich wurde nicht gebrochen”, sagte er, mit einer immer noch gebrechlichen und leisen Stimme.)

Ayman Nour,¶ ein vormaliger Präsidentschaftskandidat und scharfer Kritiker von Präsident Hosni Mubarak,§ verbrachte vier Jahre in Ägyptens Tora Gefängnis, nachdem er wegen Anklagen verurteilt worden war, die weithin als politisch inspiriert angesehen wurden. Aber in der Nacht seiner Entlassung im Februar# erschien er in Ägyptens beliebtester Fernseh-Talkshow und nahm seine Angriffe auf die Regierung erneut auf.

Sind diese Dissidenten außergewöhnlich? Sind sie vielleicht verrückt oder egomanisch, wie einige Kritiker gesagt haben? Oder sind sie nur allzu menschlich, die deshalb weiter kämpfen, um ein

---

\* [www.martinennalsaward.org/](http://www.martinennalsaward.org/)

† [news.bbc.co.uk/1/hi/world/middle\\_east/8060073.stm](http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/middle_east/8060073.stm)

‡ [www.cartercenter.org/peace/human\\_rights/defenders/defenders/Egypt\\_saad\\_eddin\\_ibrahim.html](http://www.cartercenter.org/peace/human_rights/defenders/defenders/Egypt_saad_eddin_ibrahim.html)

¶ [topics.nytimes.com/top/reference/timestopics/people/n/ayman\\_nour/index.html?inline=nyt-per](http://topics.nytimes.com/top/reference/timestopics/people/n/ayman_nour/index.html?inline=nyt-per)

§ [~/timestopics/people/m/hosni\\_mubarak/index.html?inline=nyt-per](http://~/.timestopics/people/m/hosni_mubarak/index.html?inline=nyt-per)

# [nytimes.com/2009/02/19/world/middleeast/19egypt.html?\\_r=1&scp=1&sq=nour\\_egypt&st=cse](http://nytimes.com/2009/02/19/world/middleeast/19egypt.html?_r=1&scp=1&sq=nour_egypt&st=cse)

persönliches Selbstwertgefühl zu behalten, das der Staat ihnen zu rauben versuchte?

Es gibt freilich viele Gründe, warum sich verschiedene Leute in verschiedenen Kulturen für den Weg des größten Widerstandes entscheiden. Insbesondere in der Kultur des Nahen Ostens, die das Martyrium verehrt, sagen die Aktivisten selbst, dass das Gefängnis ein definierendes und abhärtendes Erlebnis ist, welches ihre Überzeugungen zementiert und jede Versuchung beseitigt, mit ihren Ansichten Kompromisse einzugehen.

Eigentümlicherweise machen die Führer des Nahen Ostens den gleichen Fehler, wegen dem sie oft den Westen warnen: indem sie die Menschen demütigen, finden viele von ihnen persönlichen Sinn und Würde darin, sich zu wehren.

“Interessant ist, welche Rolle die Regime spielen, um zu bewirken, dass Leute wie Kilo oder Fathi sich dauerhaft ihrem Konflikt mit der Regierung verpflichtet fühlen”, sagte Sarah Leah Whitson, Direktorin der Abteilung für den Nahen Osten und Nordafrika von Human Rights Watch.<sup>#</sup>

Ihre Freiheit kommt sehr häufig mit so vielen Beschränkungen, sagte Frau Whitson, dass die Dissidenten sich produktiver fühlen, wenn sie hinter Gittern sitzen. Herr Nour, zum Beispiel, teilte einer Besucherklasse von Journalismus-Studenten der Northeastern University<sup>†</sup> neulich mit, dass er zurück ins Gefängnis möchte, weil er von dort eine größere Wirkung entfalten konnte als von draußen.\* Er sagte den Studenten, es sei ihm nicht erlaubt worden, als Anwalt zu arbeiten, politisch tätig zu sein oder auch nur ein Bankkonto zu eröffnen.

Von seinem Haus in Damaskus aus sprechend sagte Herr Kilo: “Es besteht kein Zweifel daran, dass wir schwach sind, was unsere politische Macht angeht, aber von unserem intellektuellen Standpunkt aus betrachtet sind wir nicht schwach, sind wir nicht besiegt. Ich bin nicht besiegt. Aber kann irgendein Polizist kommen und mich hier und jetzt ins Gefängnis stecken? Sicherlich.”

---

<sup>#</sup> ~/timestopics/organizations/h/human\_rights\_watch/index.html?inline=nyt-org

<sup>†</sup> ~/timestopics/organizations/n/northeastern\_university/index.html?inline=nyt-org

\* daniprobably.wordpress.com/2009/05/17/ayman-nour-plans-to-return-to-prison-finish-sentence/

Dies ist (sicherlich) nicht nur die Art und Weise von Dissidenten im Nahen Osten. Die Nobelpreisträgerin Daw Aung San Suu Kyi hatte ihre Freiheit für mehr als ein Jahrzehnt beschränkt aufgrund ihrer Opposition zu Myanmars Militärjunta.

In Albanien war Fatos Lubonja<sup>‡</sup> 24, als die Polizei an seine Tür klopfte. Zu jener Zeit war Albanien ein stalinistischer Polizeistaat. Die Polizei fand seine versteckten Schriften, regierungsfeindliche Ideen, die er noch nicht einmal veröffentlicht hatte. Herr Lubonja wurde zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

Als die kommunistische Regierung schließlich zusammenbrach, hatte Herr Lubonja insgesamt 17 Jahre als Gefangener verbracht. Als die neue Regierung ihn 1991 freiließ, hatte er die Wahl: sein Leben als Dissident gegen die alte Regierung in klingende Münze zu verwandeln oder seine Meinung über die neue auszusprechen, von der er behauptet, auch diese sei autoritär. Er sagte, er habe keine Wahl gehabt.

“Dies ist nicht nur eine Frage der Würde, es ist der Sinn deines Lebens”, sagte er in einem Telefoninterview von Italien aus. “Es ist deine Lebensentscheidung, und wenn du aufgibst, wirst du deinen Lebenssinn verlieren.”

(“Verunglimpfung von Ägyptens Ansehen” war der Grund, warum Herr Ibrahim im Jahr 2002 zu sechs Jahren Haft verurteilt wurde. Nach 10 Monaten wurde er von einem Berufungsgericht freigelassen. Er litt unter Nervenschäden und hatte Schwierigkeiten zu gehen. Herr Ibrahim fing sofort wieder an, Herrn Mubarak zu kritisieren. Vor zwei Jahren, als er außerhalb Ägyptens einer Konferenz beiwohnte, wurde er wieder angeklagt – und gewarnt, dass er besser nicht zurückkehre, da er sonst verhaftet würde. Er hat seither im selbstaufgelegten Exil gelebt. Am Montag hob ein Gericht eine gegen ihn verhängte zweijährige Haftstrafe auf, und es ist nun die Rede davon, dass er zurückkehren kann.

“Es ist fast wie, na, sagen wir, wie eine Rutsche; man bekommt dieses Sendungsgefühl und man wird besessen davon”, sagte Herr Ibrahim in einem Telefoninterview von den Vereinigten Staaten aus kurz vor der Verkündung des Urteils.

---

<sup>‡</sup> [findarticles.com/p/articles/mi\\_m2267/is\\_1\\_71/ai\\_n6156699/](http://findarticles.com/p/articles/mi_m2267/is_1_71/ai_n6156699/)

Er erinnert sich an einen schwierigen Moment nach einem Jahr im Exil, als ihn seine zwei Enkelsöhne in Istanbul besuchten. “Einer von ihnen sagte, ‘Opa, warum hörst Du nicht auf, entschuldigst dich bei Präsident Mubarak und kommst zurück nach Ägypten?’”

“Ich habe mit diesen Kindern nie über Politik diskutiert”, sagte Herr Ibrahim anderntags. “Ich sagte: ‘Mich bei Mubarak entschuldigen?’ Ich sagte: ‘Wofür entschuldigen?’”

“Sie sagten: ‘Wir wollen Dich zurück haben.’”

“Ich sagte: ‘Wenn er sich beim ägyptischen Volk entschuldigt, dann werde auch ich mich entschuldigen’”, erinnerte sich Herr Ibrahim.

Er sagte, er habe keine Wahl gehabt.)

*Mona el-Naggat trug zu diesem Bericht bei*

**Gerade so wie wir Revisionisten!**



## H. Anhänge

### Anhang 1: Zitate zum Missbrauch der NS-Judenverfolgung

**Zitate zur politischen und finanziellen Instrumentalisierung des „Holocaust“ durch jüdische Interessensgruppen, die strafrechtlich nicht verfolgt wurden bzw. werden, also als legal gelten.**

Ich erlaube mir, nachfolgend eine Reihe von Zitaten aus drei Büchern zu bringen, in denen die Ausbeutung der NS-Judenverfolgung zu politischen und finanziellen Zwecken mit deutlichen Worten kritisiert wird.<sup>270</sup>

Die ersten zwei Bücher stammen von dem in Chicago an der DePaul Universität Politologie lehrenden jüdisch-amerikanischen Professor Norman Finkelstein,<sup>271</sup> einem Sohn von Überlebenden des Konzentrationslagers Majdanek. Das dritte Buch wurde veröffentlicht vom deutschen rechtsgerichteten FZ-Verlag des Vorsitzenden der rechten Partei DVU, Dr. Gerhard Frey. Der Glaubwürdigkeit halber beschränke ich meine Zitate daraus deshalb auf solche, die ausgewiesenermaßen Quellen entnommen wurden, welche nicht als anrühlich gelten.

**1. Norman G. Finkelstein, *Die Holocaust-Industrie. Wie das Leiden der Juden ausgebeutet wird*, Piper, München, 4. Auflage 2001:**

*„Die Geschichten der ‘Überlebenden des Holocaust’ – alle waren KZ-Insassen, alle Helden des Widerstands gewesen – bildeten zu Hause eine ganz besondere Quelle der Erheiterung. Vor langer Zeit hat John Stuart Mill erkannt, dass*

<sup>270</sup> Nachtrag zu den Einlassungen von Germar Rudolf, drei Verhandlungstage nach Abschluss der eigentlichen Einlassungen vorgetragen.

<sup>271</sup> Nachdem Finkelstein eine ordentliche Professur verweigert worden war, kündigte er im Herbst 2007 seinen Vertrag mit der DePaul University, vgl. [www.en.wikipedia.org/wiki/Norman\\_Finkelstein](http://www.en.wikipedia.org/wiki/Norman_Finkelstein).

*Wahrheiten, die nicht ständig hinterfragt werden, schließlich 'nicht länger als Wahrheit wirken, weil sie durch Übertreibung zur Unwahrheit werden'.*“ (S. 14)

*„Die Berufung auf DEN HOLOCAUST war deshalb ein Trick, jeglicher Kritik an Juden die Legitimation zu entziehen – eine solche Kritik konnte nur einem krankhaften Haß entspringen.“* (S. 46)

*„Schwindler, Geschäftemacher und die Geschichte,“*  
(Überschrift 2. Kapitel, S. 49)

*„Boas Evron bedauert die 'Lehre des Holocaust' vom ewigen Haß der Nichtjuden und merkt dazu an, dass durch sie 'wirklich vorsätzlich Paranoia herangebildet wird ... Diese Mentalität ... entschuldigt von vornherein jede unmenschliche Behandlung von Nichtjuden, denn die vorherrschende Mythologie besagt, dass „bei der Vernichtung der Juden alle Völker mit den Nazis zusammengearbeitet“ (haben), von daher ist den Juden in ihrem Verhältnis zu anderen Völkern alles erlaubt.“*“ (S. 59)

*„Ein beträchtlicher Teil der Literatur zu Hitlers 'Endlösung' ist, soweit darin die entscheidenden Holocaust-Dogmen zum Ausdruck kommen, wissenschaftlich gesehen wertlos.“* (S. 63)

*„[...] Wie ist es dazu gekommen, dass wir keine anständige Qualitätskontrolle haben, wenn es darum geht, Holocaust-Stoffe vor ihrer Veröffentlichung zu prüfen?“*“ (Prof. Raul Hilberg zitierend, S. 67)

*„Angesichts des Unsinns, den die Holocaust-Industrie täglich auf den Markt wirft, wundert man sich eher, warum es so wenige Skeptiker gibt.“* (S. 75)

*„Sowohl Arno Mayer in seiner bedeutenden Studie über die Massenvernichtung der Juden durch die Nazis als auch Raul Hilberg zitieren Veröffentlichungen, die den Holocaust leugnen. 'Wenn diese Leute reden wollen, soll man sie lassen', meint Hilberg. 'Das bringt jene von uns, die Forschung treiben, dazu, Dinge, die wir vielleicht als offensichtlich erachtet*

*haben, erneut zu überprüfen. Und das ist nützlich für uns.’“ (S. 79)*

*„Da Überlebende mittlerweile wie weltliche Heilige verehrt werden, wagt man nicht, sie in Frage zu stellen. Absurde Behauptungen läßt man kommentarlos durchgehen.“ (S. 86)*

*„Das Büro des israelischen Premierministers Netanjahu bezifferte die Zahl der ‘noch lebenden Holocaust-Überlebenden’ auf fast eine Million. Das Hauptmotiv hinter dieser inflationären Änderung ist auch hier leicht zu finden. Es ist schwierig, neue umfangreiche Ansprüche auf Wiedergutmachung durchzusetzen, wenn nur noch wenige Opfer des Holocaust am Leben sind.“ (S. 87)*

*„In den letzten Jahren ist die Holocaust-Industrie geradezu zu einem erpresserischen Geschäft geworden. [...] Anschließend wende ich mich den Beweisen zu, wobei ich zeigen werde, dass viele der Vorwürfe [gegen die Schweiz ...] auf Täuschung beruhen.“ (S. 93)*

*„Bisher hat sich die öffentliche Meinung nicht gegen die Erpressung Schweizer Bankiers und deutscher Industrieller gestellt, aber einer Erpressung hungernder polnischer Bauern dürfte sie kaum so freundlich zusehen.“ (S. 136)*

*„Die Holocaust-Industrie ist eindeutig dabei durchzudrehen.“ (S. 144)*

*„Als ‘Maßstab für Unterdrückung und Grausamkeit’ führt er [der Holocaust] tendenziell dazu, dass ‘Verbrechen geringeren Umfangs banalisiert’ werden.“ (S. 150, Prof. Peter Novick zitierend)*

*„‘Das kann man nicht [mit dem Holocaust] vergleichen’ ist der Glaubenssatz moralischer Erpresser.“ (S. 151)*

*„Heute besteht die Herausforderung darin, die Massenvernichtung der Juden durch die Nazis wieder zu einem rationalen Forschungsgegenstand zu machen. Nur dann können wir wirklich etwas daraus lernen.“ (S. 153)*

*„Es ist die Holocaust-Industrie mit ihren heftig aufgeblähten Zahlen an Überlebenden, die den Leugnern hilft. Es ist die Erpressertaktik, die Antisemitismus nährt. Das bin nicht ich. Die Jewish Claims Conference hat die Zahlen der Sklavenarbeiter aufgebläht, um mehr Geld von Deutschland zu bekommen.“ (S. 179)*

*„Im Fall der Schweiz handelte es sich, wie Raul Hilberg sagt, um glatte Erpressung.“ (S. 180)*

**2. Norman G. Finkelstein, *Antisemitismus als politische Waffe*. Israel, Amerika und der Missbrauch der Geschichte, Piper, München 2005**

*„Amerikanisch-jüdische Eliten setzen den ‘Antisemitismus’ [...] als ideologische Waffe ein, um ihren gehobenen Status in der Gesellschaft zu verteidigen und das Ringen um weitere Privilegien zu erleichtern.“ (S. 63)*

*„Auf der einen Seite fördern ‘politisch korrekte’, oft auch zynische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens im Verein mit den Medien [in Deutschland] immer wieder Antisemiten zutage, obwohl diese so zahlreich nicht sind, und sie tun dies mit einem Eifer, der schon stark an die mittelalterliche Hexenverfolgung erinnert.“ (S. 75f.)*

*„Erst ist es die Einzigartigkeit und Universalität des theologischen Absolutismus; dann ist es die Einzigartigkeit und Universalität des Marxismus-Leninismus; und jetzt ist es die Einzigartigkeit und Universalität des HOLOCAUST. Die einzige Konstante ist eine totalitäre Gesinnung sowie die dazugehörige Stigmatisierung von Dissens als eine Krankheit, die durch den Staat zu bekämpfen sei.“ (S. 92)*

*„Und so wie die Regierung Clinton den Schwindel mit der HOLOCAUST-Wiedergutmachung unterstützte, um an jüdisches Geld und jüdische Wählerstimmen zu gelangen, so unterstützt auch die Regierung Bush, zweifellos aus dem gleichen Kalkül heraus, den Schwindel mit dem neuen Antisemitismus.“ (S. 107)*

*„Alles an den Juden ist einzigartig: der Antisemitismus, der HOLOCAUST, Israel, die jüdische Nation, das jüdische Volk ... Der Chauvinismus hinter dieser behaupteten Einzigartigkeit wäre schon für sich genommen schwer zu ertragen. Hinzu kommt aber noch, dass diese erkenntnistheoretisch wertlose Einzigartigkeitsdoktrin eine wichtige ideologische Funktion erfüllt: Sie erlaubt es Israel, eine moralische Vorzugsbehandlung einzufordern. Wenn das jüdische Leid einzigartig war, braucht sich Israel nicht an den gängigen moralischen Maßstäben messen zu lassen.“ (S. 109)*

*„Man muss sich jedoch wundern, dass es nicht noch mehr Europäer sind, die das chauvinistische Herumreiten auf dem HOLOCAUST leid sind und nicht länger hinnehmen wollen, dass der HOLOCAUST politisch instrumentalisiert wird.“ (S. 124)*

*„So haben es amerikanisch-jüdische Organisationen gemeinsam mit Einzelpersonen aus allen Regierungsebenen und aus allen Teilen der Gesellschaft verstanden, unter dem Vorwand der Forderung von ‘Holocaust-Wiedergutmachung’ Europa zu erpressen.“ (S. 135)*

**3. Gerhard Frey (Hg.), *Die Erpressung. Wie Deutschlands Milliarden über den Jordan gehen*, FZ-Verlag, München 2006**

*„Im Herbst 2004 thematisierte der israelische Schriftsteller Yitzhak Laor, Träger des Literaturpreises des jüdischen Staates, eine perfide Beutelschneiderei mit dem Holocaust. In deutscher Übersetzung erschienen seine Darlegungen am 23. Oktober 2004 in der ‘tageszeitung’. Laor fasste das heiße Eisen an, dass eine Art Ablasshandel zwischen Mitteleuropa und Nahost blüht, und schrieb: ‘[...] Emotionale Erpresser aus Israel, die die Tantiemen für die Leiden unserer Eltern und Großeltern einstreichen, versehen deutsche Politiker, von den Grünen bis zur CSU, mit einem amtlichen Siegel als beglaubigte Humanisten. Was für ein Erbe.’“ (S. 91f.)*

„Auch Prof. Ben-Chanan kam in seinem genannten Aufsatz<sup>[272]</sup> auf die Verwendung von Auschwitz für die israelische Machtpolitik zu sprechen: ‘Das Verharren bei der Erinnerung an Auschwitz macht uns nicht nur krank, es macht uns auch friedensunfähig. Wir können dann auch politisch keinen Frieden finden, vor allem in Israel mit den Menschen, die dort mit uns auf dem gleichen Mutterboden wohnen und ein Recht auf ihn haben, wie wir auch.’“ (S. 93f.)

„Der bereits erwähnte Shraga Elam sieht es ähnlich. In seinem Münchner Vortrag vom 6. November 2002 ‘Die Holocaust-Industrie und die „Holocaust-Religion“‘ [...] ging es [...] um den, so wörtlich, ‘politischen, finanziellen und kulturellen Missbrauch des Nazi-Judeozids durch den Staat Israel, die finanzielle Ausschlachtung des jüdischen Leides unter den Nazis’ und andererseits um die ‘aggressive und kolonialistische Politik des Judenstaates’ [...].“ (S. 97)

„Am 10. Dezember 1990 erklärte [die israelische Juristin] Felicia Langer in einem Interview mit der ‘Frankfurter Rundschau’ [...]: ‘Ich habe mich politisch bewußt für Deutschland entschieden. Es ist eine Herausforderung für mich, weil ich verstanden habe, wie brutal und raffiniert Israel die Schuld der Deutschen ausnutzt. Ich meine: Die israelische Regierung benutzt die Schuldgefühle der Deutschen für ihre Politik gegen die Palästinenser.’“ (S. 98)

„Finkelstein schreibt: [...] ‘Jüdische Verbände nutzen ihre moralische Macht zu Erpressungsmanövern! [...]’ Der Holocaust sei ‘von einer Bande von Hochstaplern und Betrügern gekidnappt’ worden“ (S. 101)

„Im Gespräch mit der Illustrierten ‘stern’ (1. Februar 2001) berichtet Finkelstein über die bitteren Erfahrungen seiner Mutter, [...] ‘Heute bin ich es ihrer Würde schuldig, diesen Betrug aufzudecken, der in ihrem Namen begangen wird. [...] Die Deutschen haben pünktlich gezahlt, die Betrüger von der

---

<sup>272</sup> „Sich an Auschwitz erinnern. Gedanken eines Überlebenden“, *Wissenschaft & Frieden*, 3/1995, September 1995.

*Claims Conference nie. [...] Sehen Sie sich doch diese gierigen Anwälte an. Wie Karikaturen aus dem „Stürmer!“ [...] In einem Interview mit der Welt, vom 6. Februar 2001 erläuterte Finkelstein näher, was er unter ‘Holocaust-Industrie’ versteht: ‘Ein ideologisches Konstrukt, das ursprünglich den Interessen der jüdischen Eliten in Amerika diente, ist jetzt zu einem Instrument der Bereicherung verkommen, zum Wiedergutmachungsschwindel. Anfang der neunziger Jahre entdeckten Organisationen wie die Jewish Claims Conference eine Möglichkeit, europäische Regierungen abzuzocken, und jetzt laufen sie Amok. Sie betreiben Erpressung ... Bestimmte Individuen und Organisationen haben den guten Willen der Deutschen für ihre eigenen üblen Zwecke ausgebeutet.’“ (S. 101f.)*

*„In einem unter der Schlagzeile ‘Schindluder-Liste’ ebenfalls im Februar 2001 veröffentlichten Interview mit der ‘Neuen Revue’ gab Finkelstein noch mehr Zunder: ‘Wenn es heute tatsächlich noch bedürftige jüdische Nazi-Opfer gibt, dann, weil die Jewish Claims Conference die deutschen Gelder, die für diese Menschen gedacht waren, veruntreute. Geld, das man der JCC gibt, ist in die Kloake geworfen ... Die JCC und der Jüdische Weltkongress missbrauchen den guten Willen der Deutschen, indem sie Geld erpressen und ihre Geldschränke füllen. Mit ihren skrupellosen, gemeinen Erpressungstaktiken sind diese jüdischen Organisationen die wichtigsten Förderer des Antisemitismus geworden.’“ (S. 102f.)*

*„Über seinen Berliner Auftritt hieß es im jüdischen Internet-Infodienst ‘haGalilonLine’ am 9. Februar 2001: ‘[...] Finkelstein sprach von einer „schäbigen moralischen Erpressung“ des Jüdischen Weltkongresses und der Jewish Claims Conference bei den Verhandlungen über die Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern.’“ (S. 103)*

*„In einer Sendung von Radio Österreich 1, 13. Februar 2001, hieß es über Finkelsteins Auftritt in Wien: ‘[...] Neuerlich wiederholte Finkelstein die Hauptthesen seines Buches: Schuld an der Ausbreitung des Sumpfes der Korruption sei alleine eine Gang von Holocaust-Hausierern, die den Holocaust*

*für ihre politischen und finanziellen Zwecke „entführt“ hätten ... Scharf ging Finkelstein mit den jüdischen Organisationen ins Gericht. Ihnen warf er „Betrug“ mit den Zahlen der Holocaust-Überlebenden vor, um damit möglichst hohe Entschädigungszahlungen zu erreichen. Von Erpressung sprach er in Zusammenhang mit Edgar Bronfman, dem Präsidenten des Jüdischen Weltkongresses. Wie die Mafia habe Bronfman agiert.“ (S. 103f.)*

*„In Großbritannien war es der Historiker Professor William Rubinstein, der Finkelsteins ‘mutige Attacken auf finanzielle Erpressungen durch Gruppen wie den Jüdischen Weltkongress’ für ‘äußerst wichtig’ hielt und hoffte, ‘dass sie Wirkung zeigen.’ Für ihn als Juden, der seine Angehörigen im Holocaust verloren habe, sei es ‘offen gesagt ekelhaft’, wie der Holocaust benutzt werde, ‘um mehr Geld zu erpressen’, sagte Rubinstein weiter (zitiert nach: ‘stern’, Nr. 6/2001).“ (S. 105)*

*„In Frankreich war Dr. Rony Brauman der prominenteste Jude, der sich auf Finkelsteins Seite schlug. [...] Brauman hatte schon zuvor mehrfach die Instrumentalisierung von Auschwitz z.B. für Israels erbarmungsloses Niederschlagen der Palästinenser öffentlich vehement verurteilt.“ (S. 105)*

*„Am 15. Juli 2002 schrieb der jüdische Soziologe und Publizist Natan Sznajder in der ‘Frankfurter Rundschau’ über Hilberg: ‘Finkelsteins Analyse der „Holocaust-Industrie“ hält er für zutreffend, und für ihn sind die jüdischen Organisationen schlimmer als Shylock.’ In einem Interview mit der ‘Frankfurter Rundschau’ vom 22. Januar 2001 hatte Hilberg betont: ‘[...] Ja, es handelt sich bei der Entschädigungsfrage um Erpressung, nicht im juristischen Sinne, sondern in der öffentlichen Wahrnehmung.’*

*Als es dem Jüdischen Weltkongress, der Jewish Claims Conference und weiteren zionistisch dominierten Pressure Groups 1999 gelungen war, 1,25 Milliarden Dollar bei Schweizer Banken wegen deren angeblicher Verwicklung in den Holocaust herauszuschlagen, klagte Hilberg unumwunden an, ‘dass sich Juden einer Waffe bedient haben, die man nur*

*als Erpressung bezeichnen kann' (Interview in: 'Die Weltwoche', Zürich, 11. Februar 1999). Am 31. Januar 1999 hatten die 'Israel Nachrichten', deutschsprachiges Zionistenblatt aus Tel Aviv, gemeldet: 'Die Anwälte der Sammelkläger und die Vertreter des World Jewish Congress hätten die Banken auf unmoralische Weise, mit Beleidigungen und Erpressung, zur Zahlung der Vergleichssumme bewegt, erklärte Hilberg.'"* (S. 106)

Ich habe diese Zitate hier nicht angeführt, um damit etwas zum Thema Wiedergutmachung oder über ihren Missbrauch zu beweisen. Es geht mir hier nur darum aufzuzeigen, dass die von der Staatsanwaltschaft in der Anklage zitierten Stellen meiner Schriften wesentlich weniger radikal und polemisch sind als das, was sich in den hier zitierten Büchern findet. Aber weder Prof. Finkelstein noch die anderen von Dr. Frey zitierten, zumeist jüdischen Persönlichkeiten oder die Zeitungen und Zeitschriften, die diese Äußerungen veröffentlichten, sind dafür in Deutschland strafrechtlich verfolgt worden, genauso wenig wie Dr. Frey. Wenn ich hier wegen meiner wesentlich weniger polemischen Aussagen zu bis zu 5 Jahren Haft verurteilt werden soll, so müsste Prof. Finkelstein zum Beispiel eigentlich zu 15 Jahren verurteilt werden. Aber nichts dergleichen passiert. Und es ist auch klar, warum dem so ist, denn Prof. Finkelstein selbst hat es ja ausführlich beschrieben: Juden benutzen den sogenannten Holocaust als Schutzschild gegen jede Art von Kritik und können sich daher Dinge erlauben, die man einem Nichtjuden nicht durchgehen lassen würde.

## Anhang 2: Beweisanträge und deren Ablehnung

Der erste im Verfahren gegen Gernar Rudolf von der Verteidigung gestellte Beweisantrag war zugleich der letzte, den das Gericht annahm, wenn auch nur teilweise. Er betraf die Einführung des Buches *Vorlesungen über den Holocaust* in das Verfahren durch öffentliche Verlesung. Das Gericht bestimmte hingegen die Einführung dieses Buches im Selbstleseverfahren. Das Buch wurde also nicht während der Hauptverhandlung öffentlich verlesen, sondern alle Verfahrensbeteiligten bekamen lediglich aufgetragen, das Buch in ihrer Freizeit zu lesen.

Alle weiteren danach gestellten Anträge der Verteidigung wurden vom Gericht mit den verschiedensten Begründungen abgelehnt. Der Staatsanwalt stellte keinen einzigen Antrag – außer dem der Bestrafung des Angeklagten durch das Gericht. Nachfolgend werden einige der gestellten Anträge ganz oder auszugsweise wiedergegeben, gefolgt von der – manchmal kumulativen – Ablehnungsbegründung des Gerichts. Wo angebracht, schließen sich daran Kommentare an.<sup>273</sup>

### Antrag vom 12.02.2007

#### Anlage 2

In der Angelegenheit Gernar Rudolf [...] beantrage ich, folgende in der Anklageschrift als Gegenstand des Tatvorwurfs aufgeführte Bücher im Selbstleseverfahren in das Verfahren einzuführen:

1. Gernar Rudolf, *Das Rudolf Gutachten. Gutachten über die 'Gaskammern' von Auschwitz*, 2. erweiterte und überarbeitete Auflage
2. Ernst Gauß, *Grundlagen zur Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts*
3. Herbert Verbeke, *Auschwitz: Nackte Fakten*

---

<sup>273</sup> Anschriften von Antragstellern und als Zeugen genannten Personen sowie das Aktenzeichen des laufenden Verfahrens wurden jeweils ausgelassen. Die Nummern der Beweisanträge bezeichnen die vom Gericht zugeordnete Anlagenummer des Hauptverhandlungsprotokolls.

4. Wilhelm Stäglich, *Der Auschwitz-Mythos. Legende oder Wirklichkeit*
5. Jürgen Graf, Carlo Mattogno, *Das Konzentrationslager Stutthof und seine Funktion in der nationalsozialistischen Judenpolitik*
6. Jürgen Graf, *Riese auf tönernen Füßen. Raul Hilberg und sein Standardwerk über den „Holocaust“*
7. Arthur R. Butz, *Der Jahrhundertbetrug*

Die Bewerbung dieser Bücher wird Herrn Rudolf in der Anklageschrift zur Last gelegt. Bevor diesbezüglich ein Urteil ergehen kann, muss festgestellt werden, ob die betreffenden Bücher einen strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Hierzu ist es erforderlich, die Bücher im gesamten Wortlaut in das Verfahren einzuführen.

*Sylvia Stolz, Rechtsanwältin*

## **Ablehnung**

### Anlage 3: Beschluss (der 2. Großen Strafkammer des LG Mannheim):

Der Antrag der Verteidigerin RAin Stolz vom 12.07.2007, die im Antrag genannten Bücher im Selbstleseverfahren einzuführen, wird abgelehnt, da der Inhalt der genannten Bücher nicht Gegenstand der Anklage ist und es daher ohne Bedeutung ist, ob dieser einen Straftatbestand erfüllt.

## **Kommentar**

Zuvor war schon ein Antrag der Verteidigerin, die sieben in der Anklageschrift aufgeführten Bücher für die Verteidigung zu beschaffen, mit der gleichen Begründung abgelehnt worden, und ein kurz danach gestellter Antrag des Angeklagten zur Feststellung, ob diese sieben Bücher wissenschaftlich sind oder doch zumindest der Wissenschaft dienen, erlitt das gleiche Schicksal (s. u.).

Da die Staatsanwaltschaft es versäumte, im Hauptverfahren zu beweisen, dass die sieben von ihr aufgelisteten Bücher einen strafbaren Inhalt haben, hätte das Gericht den Angeklagten nicht

wegen der Bewerbung dieser Bücher verurteilen können, wenn es strikt dem Rechtsprinzip „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) folgen würde. Und genau dies geschah: Im Urteil ist von diesen sieben Büchern nicht mehr die Rede. Diese Anklagepunkte waren verschwunden, weil die Staatsanwaltschaft geschlafen hatte. Was also zuerst aussah wie eine Totalverweigerung des Gerichts gegenüber Verteidigungsversuchen des Angeklagten waren tatsächlich wohl eher Winke mit dem Zaunpfahl, die schlafenden Hunde der Staatsanwaltschaft nicht zu wecken.

### **Weitere Anträge vom 12.02.2007**

#### Anlage 4

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich, das Gericht möge als wahr unterstellen, dass Schriften i. S. des Gesetzes, die der Forschung und/oder Wissenschaft dienen, nicht strafbar sind gemäß dem im letzten Absatz von §130 StGB stehenden Rückverweis auf §86 III StGB („Sozialadäquatsklausel“).

*Germar Rudolf*

#### Anlage 5

In dem Haftbefehl v. 29.01.2007 unterstellt (?) die Kammer durch die drei Berufsrichter dem Angeklagten eine „pseudowissenschaftliche Art“ – u. a. bezogen auf die von ihm verfassten Bücher.

Entgegen der richterlichen Auffassung sind die Bücher des Angeklagten nicht „pseudowissenschaftlich“. Sie entsprechen den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit. Zum Beweis hierfür wird beantragt, ein SVG [Sachverständigengutachten] eines Wissenschaftstheoretikers einzuholen.

Außerdem wird beantragt, mitzuteilen, welche Sätze, Schlüsse, Argumente, kurz: welche Stellen in den Werken des Angeklagten nach der – irrigen – Ansicht der Kammer das Verdikt „pseudowissenschaftlich“ verdienen.

*Ludwig Bock, Rechtsanwalt*

## Anlage 6

1. In dem Haftbefehl vom 29.01.2007 spricht die Kammer von dem „bekanntermaßen historisch anerkannten Holocaust“. Es wird beantragt, mitzuteilen, was die Kammer unter dem „bekanntermaßen historisch anerkannten Holocaust“ versteht.
2. In dem Haftbefehl spricht die Kammer auch von einem „von den NS Machthabern geplanten Vernichtungsschicksal der Juden“. Es wird beantragt, mitzuteilen, was die Kammer damit meint. Welcher der NS-Machthaber hat nach Meinung der Kammer welchen Plan – wann? – gefasst? Kennt die Kammer hierzu Dokumente? Falls ja, welche? Nach Kenntnis der Verteidigung gibt es bei den Historikern hierzu verschiedene – sich widersprechende – Meinungen.
3. Ebenfalls geht die Kammer in dem Haftbefehl von der „Existenz von Gaskammern zur Massentötung“ aus. Nachdem es auch hierzu recht unterschiedliche Meinungen gibt, wird beantragt, mitzuteilen, auf Grund welcher Kenntnis die Kammer hiervon ausgeht.
4. Kennt die Kammer den Aufsatz von Fritjof Meyer in „Osteuropa“ zur Zahl der Opfer in Auschwitz? Falls ja: teilt sie dessen Meinung? Falls nein, wird beantragt, diesen Aufsatz in der Hauptverhandlung zum Beweis dafür zu verlesen, dass die z. Zt. genannte Opferzahl jetzt weniger als 10% der bis 1990 geltenden Zahlen beträgt. Hält die Kammer den Aufsatz auch für „pseudowissenschaftlich“?
5. In dem Haftbefehl ist auch von einer „Übertreibung der Juden und der alliierten Siegermächte“ die Rede. Ist der Kammer bekannt, dass in Auschwitz bis 1990 eine Gedenktafel an die dort umgekommenen und ermordeten „4 Millionen“ erinnerte, und dass diese Tafel offiziell mit der Begründung entfernt wurde, diese Zahl sei weit überhöht? Es wird beantragt, die Meinung der Kammer zu der Frage mitzuteilen, wer denn ein Interesse daran haben konnte, jahrzehntelang eine grandiose Übertreibung der tatsächlichen Opferzahlen aufrecht zu erhalten.

*Ludwig Bock, Rechtsanwalt*

### Anlage 7

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich, das Gericht möge als wahr unterstellen, dass Schriften i. S. des Gesetzes, die die Form-Kriterien der Wissenschaftlichkeit erfüllen und somit Teil der Wissenschaft selbst sind, automatisch der Forschung und/oder Wissenschaft dienen.

Ich beantrage zudem, das Gericht möge als wahr unterstellen, dass Schriften i. S. des Gesetzes, die die Form-Kriterien der Wissenschaft nur teilweise oder gar nicht erfüllen, dennoch – unter gegebenenfalls festzustellenden Umständen – der Forschung und/oder Wissenschaft dienen können.

*Germar Rudolf*

### Anlage 8

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich, das Gericht möge den sachverständigen Zeugen Dr. Ulrich Hoyer, Professor emeritus für Philosophie mit Spezialwissen im Bereich Wissenschaftstheorie, zum Beweis für folgende Behauptung hören:

#### A. Menschenwürde

I. Zwei der wichtigsten Gründe, warum die Würde des Menschen von der anderer Lebewesen zumeist qualitativ höher bewertet wird, sind folgende zwei ausschließlich menschliche Leistungen:

1. Die Möglichkeit, Sinneseindrücke nicht unkritisch als wahr hinnehmen zu müssen, sondern sie bezweifeln und kritisch hinterfragen zu können. Der Zweifel und die neugierige Suche nach der Wahrheit hinter dem Schein heben den Menschen vom Tier ab.
2. Die Möglichkeit, die Ergebnisse des zweifelnden Suchens zu objektivieren, das heißt, sie in Wort, Schrift, Bild oder anderer Datenform vom jeweiligen Individuum unabhängig zu machen, so dass andere sie unabhängig von der biologischen Gegenwart dieses Individuums studieren können.

II. Es ist daher ein ernsthafter Angriff auf die Würde des Menschen, ihm das Zweifeln, das Suchen nach der Wahrheit und

das Verkünden des für wahr Erachteten zu verbieten. Ein solches Verbot, sich ohne fremde Anleitung seines Verstandes zu bedienen, kommt einer Entmündigung gleich, die dem Geist der Aufklärung diametral entgegensteht. Durch diese Entmündigung wird der Mensch auf das intellektuelle und moralische Niveau niederer Lebensformen herabgezwungen.

### B. Wissenschaft

I. Der wichtigste Wesensgehalt der Wissenschaft besteht aus folgenden zwei Eckpfeilern:

1. Freie Wahl der Anfangsvermutung: Als Anfang jeder Wissen schaffenden Tätigkeit darf jede Vermutung gemacht, jeder Frage gestellt werden.
2. Ergebnisoffenheit: Die Antwort(en) auf gestellte Forschungsfragen werden allein von überprüfbaren Beweisen bestimmt, nicht aber von Vorgaben wissenschaftlicher, gesellschaftlicher, religiöser, politischer, juristischer oder anderer Autoritäten.

Werden Antworten, also Forschungsergebnisse vorgeschrieben, so verkümmern Fragestellungen zu rein rhetorischen Fragen, und der Beweisführungsprozess wird zur Farce. Dies ist nicht nur eine Aushöhlung des Wesensgehalts der Wissenschaft, sondern die völlige Abschaffung der Wissenschaft.

II. Vier Prinzipien sind unverzichtbar im Prozess wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung:

1. Es gibt keine (endgültigen) Urteile, sondern immer nur mehr oder weniger gut bewährte Vor-Urteile, das heißt vorläufige Urteile.
2. Die Gründe (Beweise) für unsere Vor-Urteile müssen so gut wie möglich prüfbar sein (empirisch widerlegbar). Sie müssen Bewährungstests unterzogen werden können.
3. Man muss aktiv und passiv prüfen und kritisieren, indem man:
  - a) die Vor-Urteile und Gründe (Beweise) Dritter prüft und kritisiert;
  - b) zur Prüfung und Kritik der eigenen Vor-Urteile einlädt und diese Prüfung und Kritik willkommen heißt, was eine Veröffentlichungspflicht einschließt;

- c) Prüfungen und Kritiken Dritter erwähnt und ebenso prüft und kritisiert, also nicht gleich klein beigt.
- Härteste Widerlegungsversuche sind nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig, da sie die einzige Möglichkeit sind zur Feststellung der Zuverlässigkeit bzw. des Bewährungsgrades einer These. Besteht ein Zwang, bei bestimmten Themen von vorgegebenen Auffassungen auszugehen, die zudem Widerlegungsversuchen entzogen werden, etwa durch Tabus, Verbote oder Forschungsmoratorien, so ist der wissenschaftliche Erkenntnisprozess schwerstens behindert.
- 4. Man muss die Immunisierung der eigenen Vor-Urteile gegen Widerlegungen vermeiden, indem man:
  - a) Hilfsthesen zur Abstützung zweifelhafter Hauptthesen vermeidet;
  - b) Daten nur nach objektiven Kriterien auswählt (Quellenkritik);
  - c) exakte, gleichmäßige und konstante Begriffsdefinitionen verwendet;
  - d) keine Personen angreift als Ersatz für Sachargumente.Jeder Immunisierungsversuch gegen Widerlegungsversuche ist illegitim.
- III. Ob ein Werk wissenschaftlich ist, erkennt man anhand von Eigenschaften des Werks selbst aufgrund formeller Kriterien. Man erkennt die Wissenschaftlichkeit eines Werkes nicht
  - 1. anhand der aufgestellten Anfangsvermutung (Ausgangshypothese);
  - 2. anhand der Forschungsergebnisse, solange diese auf wissenschaftliche Weise gewonnen wurden;
  - 3. anhand der religiösen, sexuellen, politischen oder weltanschaulichen Orientierung des Verfassers;
  - 4. anhand der nationalen oder ethnischen Herkunft des Verfassers;
  - 5. anhand der Motivationen oder Intentionen des Verfassers.
- IV. Es ist das Recht und die Pflicht des Wissenschaftlers, seine Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen für
  - 1. die wissenschaftliche Gemeinde;

2. die Gesellschaft allgemein.

Diese Pflicht ergibt sich aus der Notwendigkeit,

- a) die Arbeit der Kritik auszusetzen;
- b) über das eigene Tun Rechenschaft abzulegen;
- c) die Gesellschaft allgemein über neue Erkenntnisse zu informieren.

Das Recht umfasst die Veröffentlichung

- a) der wissenschaftlichen Arbeit selbst;
- b) sachlicher popularisierender Darstellungen derselben zur Information von Nichtfachleuten und Schülern/Studenten;
- c) sachliche Werbung für a. und b. zur Bekanntmachung und Verbreitung.

Veröffentlichungen unter b. und c. sind dabei formal gesehen nicht unbedingt wissenschaftlich, sind jedoch wesentlich für die Wissenschaft. Wird das Recht auf Veröffentlichung beschnitten, so bricht nicht nur die unverzichtbare Kommunikation der Wissenschaftler untereinander und mit der Gesellschaft zusammen, sondern die Wissenschaft selbst kommt zum Stillstand. Dies hat zudem drastische nachteilige Wirkungen für die moderne arbeitsteilige Gesellschaft, die von der Wissenschaft und der Kommunikation mit derselben abhängt.

Der Sachverständige ist zu laden über seine private Wohnanschrift.

*Germar Rudolf*

## **Ablehnungen**

### Beschluss der 2. Großen Strafkammer des LG Mannheim

1. Der auf Wahrunterstellung der Gesetzestexte gerichtete Antrag des Angeklagten vom 12.2.2007 (Anlage 4) wird abgelehnt, weil nur Tatsachenbehauptungen als wahr unterstellt werden können.
2. Der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Bock vom 12.2.2007 (Anlage 5) auf Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zum Beweis dafür, dass die Bücher des Angeklagten nicht „pseudowissenschaftlich“ sind, sondern den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit entsprechen, wird abgelehnt, weil die Beurteilung der Frage der Wissenschaftlichkeit von

Schriften von der Kammer in eigener Sachkunde anhand der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze (vgl. etwa BVerfG NStZ 1992, 535) vorzunehmen ist.

Der als Antrag auf Erteilung eines tatsächlichen Hinweises anzusehende Antrag mitzuteilen, „welche Sätze, Schlüsse, Argumente, kurz: welche Stellen in den Werken des Angeklagten nach der – irrigen – Ansicht der Kammer das Verdikt ‘pseudowissenschaftlich’ verdienen“ wird abgelehnt, weil – wie schon in dem tatsächlichen und rechtlichen Hinweis gemäß § 265 StPO vom 29.1.2007 unter Ziffer 1) ausgeführt – jeweils die den Gegenstand der Anklage bildenden Schriften in ihrer Gesamtheit bei der Beweiswürdigung und bei der Beurteilung der Strafbarkeit zugrunde zu legen sind.

3. Auf den unter Ziff. 1 (Anlage 6) gestellten Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Bock vom 12.2.2007, mitzuteilen, was die Kammer unter dem „bekanntermaßen historisch anerkannten Holocaust“ versteht, ergeht der Hinweis, dass die Kammer davon ausgeht, dass der systematische Massenmord an den Juden, begangen vor allem in den Gaskammern von Konzentrationslagern während des Zweiten Weltkriegs, als geschichtliche Tatsache offenkundig ist (vgl. BGH NStZ 1994, 140; BGHSt 40, 97).

Die unter Ziff. 2 bis 5 gestellten Anträge der Anklage werden abgelehnt, weil ein darüber hinausgehender Auskunftsanspruch gegen das Gericht nicht besteht. Ergänzend wird bezüglich des Antrags Ziffer 4 (der Anlage 6) angemerkt, dass die Kammer den Aufsatz im Rahmen der Einlassung des Angeklagten zur Kenntnis genommen hat. Der Antrag auf Verlesung ist schon deshalb abzulehnen, weil die Kammer schon durch die Einlassung des Angeklagten Kenntnis von den dort genannten Opferzahlen hat.

4. Die Anträge des Angeklagten vom 12.2.2007 (Anlage 7), das Gericht möge als wahr unterstellen, dass Schriften im Sinne des Gesetzes, die die Form-Kriterien der Wissenschaftlichkeit erfüllen und somit Teil der Wissenschaft selbst sind, automatisch der Forschung und/oder Wissenschaft dienen und dass Schriften im Sinne des Gesetzes, die die Form-Kriterien der

Wissenschaft nur teilweise oder gar nicht erfüllen, dennoch – unter ggf. festzustellenden Umständen – der Forschung und/oder Wissenschaft dienen können, wird abgelehnt, weil nur Tatsachenbehauptungen als wahr unterstellt werden können und die Beurteilung der Wissenschaftlichkeit von Schriften eine Frage der Beweiswürdigung und eine Rechtsfrage ist.

5. Der Antrag des Angeklagten vom 12.2.2007 (Anlage 8) auf Ladung des sachverständigen Zeugen Dr. Hoyer wird abgelehnt, weil die Kammer die angesprochenen Behauptungen in eigener Sachkunde zu entscheiden vermag.  
[...]

## **Kommentare**

Die Anträge Rudolfs zur Wahrunterstellung bestimmter Rechtsfragen dienten dazu, die Aufmerksamkeit des Gerichts sowie der Öffentlichkeit auf die darin festgestellten Tatsachen zu richten, selbst wenn sie der Form nach nicht zulässig waren. Sie wären später durch entsprechende Anträge ergänzt worden zur Feststellung der Frage, ob die verfahrensgegenständlichen Schriften der Forschung bzw. Wissenschaft dienen, und zwar unabhängig davon, ob sie selbst wissenschaftlich sind. Zu diesen Anträgen kam es dann aber nur noch begrenzt aufgrund des abrupten Endes der Hauptverhandlung (vgl. Anhang 7, S. 391).

Der von der Kammer zitierte Artikel über einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts enthält keinerlei Grundsätze zur Beurteilung der Wissenschaftlichkeit eines Werkes.<sup>274</sup>

## **Weitere Anträge vom 12.02.07**

### Anlage 11

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich, das Gericht möge der Verteidigung mitteilen, wie es Wissenschaft definiert und welche Kriterien es zur Feststellung der Wissenschaftlichkeit von Schriften i. S. des Gesetzes anlegt sowie aus welchen

---

<sup>274</sup> Die Passage des Urteils, die vom Wissenschaftsbegriff handelt, wurde im zitierten Artikel durch Auslassungspunkte ersetzt, so dass der Bezug des Gerichts auf diesen Artikel inhaltsleer ist.

Quellen es diesen Sachverstand schöpft, da bestritten wird, dass das Gericht selbst die sachverständige Kompetenz besitzt, diese Fragen rechtsverbindlich zu beantworten.

*Germar Rudolf*

### Anlage 12

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich, den Zeugen Prof. Dr. Werner Maser, Zeithistoriker mit Spezialwissen zur Geschichte des Dritten Reiches, zu laden über seine Privatschrift, zum Beweis für folgende Behauptungen zu hören:

1. In einem längeren Telefongespräch mit Germar Rudolf äußerte der Zeuge, dass die Einschränkungen der Meinungsfreiheit und der Wissenschaftsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile fast jene Zustände der ehemaligen DDR erreicht haben und dass man als Historiker in Deutschland heute nicht mehr die ungeschminkte Wahrheit sagen kann, wenn man sich nicht gesellschaftlicher und strafrechtlicher Verfolgung aussetzen will. (Sommer 2005)
2. Der Zeuge wird bestätigen, dass es die ständige Bedrohung von Zeithistorikern mit gesellschaftlicher und strafrechtlicher Verfolgung ist, die sie davon abhält, revisionistische Veröffentlichungen öffentlich ernst zu nehmen oder gar revisionistische Positionen selbst einzunehmen, nicht aber fachliche Bedenken.
3. Der Zeuge wird bestätigen, dass es eine Einmütigkeit etablierter Historiker zu vielen Fragen des Dritten Reiches nur deshalb gibt, weil Meinungsabweichler gesellschaftlich und strafrechtlich verfolgt werden bzw. mit solcher Verfolgung bedroht werden.

*Germar Rudolf*

### Anlage 13

In der Sache Germar Rudolf beantrage ich, den Zeithistoriker Dr. Walter Post, Fachmann für die Geschichte des Dritten Reiches, zu laden über seine Privatschrift, als sachverständigen Zeugen zum Beweis für folgende Tatsachen zu hören:

1. In einem Brief an Dr. Rolf Kosiek vom 3.5.2006 schrieb Dr. Post u.a..<sup>[275]</sup> „Eine sehr viel effektivere Strategie wäre die, wenn die Verteidigung darlegen würde, dass es mittlerweile keine Offenkundigkeit mehr gibt. Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und dem Auseinanderfallen des Ostblocks sind zahllose Dokumente zugänglich geworden, deren Inhalt in z. T. krassem Widerspruch zu der bisher gängigen Version der Geschichte steht.“ Der Zeuge wird bekunden, dies geschrieben zu haben.
2. Der Zeuge wird bestätigen, dass seiner Auffassung als Fachhistoriker des Dritten Reiches [nach] keine Rede mehr [davon] sein kann, dass die tradierte Version von der Vernichtung der europäischen Juden durch das Dritte Reich offenkundig ist, sondern dass „zahllose Dokumente [...] in krassem Widerspruch zu der bisher gängigen Version“ des sogenannten Holocaust, also der NS-Judenvernichtung stehen.
3. Der Zeuge wird bestätigen, dass es die ständige Bedrohung von Zeithistorikern mit gesellschaftlicher und strafrechtlicher Verfolgung ist, die sie davon abhält, revisionistische Veröffentlichungen öffentlich ernst zu nehmen oder gar revisionistische Positionen selbst einzunehmen, nicht aber fachliche Bedenken.
4. Der Zeuge wird bestätigen, dass es eine Einmütigkeit etablierter Historiker zu vielen Fragen des Dritten Reiches nur deshalb gibt, weil Meinungsabweichler gesellschaftlich und strafrechtlich verfolgt werden bzw. mit solcher Verfolgung bedroht werden.

*Germar Rudolf*

#### Anlage 14

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich, den Zeugen Prof. Dr. Ernst Topitsch zu laden über seine Privatanschrift zum Beweis für folgende Tatsachen zu hören:

1. Der Zeuge verfasste im Jahr 2000 für die englische Ausgabe des Buches von Dr. Joachim Hoffmann, „Stalins Vernich-

---

<sup>275</sup> Vgl. Dokument am Ende dieses Anhangs.

tungskrieg 1941–1945“, ein Vorwort, das er an den englischen Verleger, Dr. Robert H. Countess, 28755 Sagewood Circle, Toney, AL 35773, schickte.

2. In diesem Vorwort beschrieb er, wie die Zeitgeschichtsforschung in Österreich und in Deutschland durch gesellschaftliche und strafrechtliche Verfolgung auf inakzeptable Weise behindert wird, insbesondere was Ereignisse des Dritten Reiches anbelangt.
3. Nachdem Prof. Dr. Werner Pfeifenberger nach jahrelanger gesellschaftlicher Verfolgung, Zerstörung seiner Karriere und seines Rufes als Akademiker und schließlich Einleitung eines Strafverfahrens wegen eines Artikels in einem akademischen Sammelband Selbstmord begangen hatte, bekam es der Zeuge mit der Angst zu tun, auch er könne zum Opfer einer solchen inquisitorischen Verfolgung werden aufgrund seines kritischen Vorwortes.
4. Daher schrieb der Zeuge am 9.1.2001 einen Brief an Dr. Countess, mit dem er ihm erklärte, warum er sein Vorwort zurückzieht und durch ein neues ersetzt, welches im Wesentlichen nichtssagend ist. In diesem Brief führte er u. a. aus: „Im vergangenen Jahr wurde bei uns ein Professor wegen eines wissenschaftlichen Aufsatzes durch Schikanen in den Selbstmord getrieben. Man muss bei uns jedes Wort genau überlegen, und es ist empfehlenswert, manche Themen überhaupt nicht zu berühren.“
5. Der Zeuge wird bekunden, dass es die ständige Bedrohung von Zeithistorikern mit gesellschaftlicher und strafrechtlicher Verfolgung ist, die sie davon abhält, revisionistische Veröffentlichungen öffentlich ernst zu nehmen oder gar revisionistische Positionen selbst einzunehmen, nicht aber fachliche Bedenken.
6. Der Zeuge wird bestätigen, dass es eine Einmütigkeit etablierter Historiker zu vielen Fragen des Dritten Reiches nur deshalb gibt, weil Meinungsabweichler gesellschaftlich und strafrechtlich verfolgt werden bzw. mit solcher Verfolgung bedroht werden.

*Germar Rudolf*

Anlage 15

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich, den sachverständigen Historiker Prof. Dr. Franz W. Seidler, Experte für die Geschichte des Dritten Reiches, als Zeugen für folgende Beweisbehauptung zu hören, (zu laden über seine Privatanschrift).

1. Der Zeuge schrieb in einem Brief vom 24.6.2006 an Dr. Rolf Kosiek:<sup>[ 275]</sup> „Ihrer Bitte, ein wissenschaftliches Gutachten für Herrn Rudolf Germar zu erstellen, habe ich sehr ernst genommen. Leider ist damit ein Auftritt vor Gericht als sachverständiger Zeuge unvermeidlich. Die Umstände kann man sich ausmalen. Der Arzt hat mir aus gesundheitlichen Gründen Aufregung jeder Art verboten. Dass meine Frau mich gebeten hat, um Gottes willen die Finger davon zu lassen, können Sie annehmen. Altersbedingt werden wir alle zu Feiglingen.“ Der Zeuge wird bestätigen, diese Passagen geschrieben zu haben.
2. Der Zeuge wird bestätigen, dass er bei einer Zeugenaussage zum Holocaust nach besten Wissen und Gewissen befürchtet, gesellschaftlicher oder sogar strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt zu werden, weshalb er davon Abstand nimmt, überhaupt auszusagen.
3. Der Zeuge wird bestätigen, dass diese Angst vor Verfolgung daher rührt, dass er nach bestem Wissen und Gewissen Aussagen tätigen müsste, die einer Strafverfolgung des Angeklagten [Rudolf] zuwiderlaufen.
4. Der Zeuge wird bestätigen, dass es die ständige Bedrohung von Zeithistorikern mit gesellschaftlicher und strafrechtlicher Verfolgung ist, die sie davon abhält, revisionistische Veröffentlichungen öffentlich ernst zu nehmen oder gar revisionistische Positionen selbst einzunehmen, nicht aber fachliche Bedenken.
5. Der Zeuge wird bestätigen, dass es eine Einmütigkeit etablierter Historiker zu vielen Fragen des Dritten Reiches nur deshalb gibt, weil Meinungsabweichler gesellschaftlich und strafrechtlich verfolgt werden bzw. mit solcher Verfolgung bedroht werden.

*Germar Rudolf*

### Anlage 16

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich im Hauptverfahren die Beiziehung und Verlesung des Gutachtens des Historikers Dr. Joachim Hoffmann, zu entnehmen den Verfahrensakten des Strafverfahrens gegen Wigbert Grabert, Amtsgericht Tübingen, AZ. 4 Gs 173/95, zum Beweis folgender Tatsachen:

1. Das Gutachten wurde von o.g. Gericht als sachverständiges Gutachten anerkannt und eingeführt.
2. Das Gutachten schlussfolgert, dass das Buch von Ernst Gauss [=Germar Rudolf], „Grundlagen zur Zeitgeschichte“ den Kriterien wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Zeitgeschichte genügt und deshalb den Schutz von GG 5/3 genießen sollte.

*Germar Rudolf*

### Anlage 17

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich, die Kammer möge den sachverständigen Historiker Prof. Dr. hc. Emil Schlee, zu laden über seine Privatanschrift, als Zeuge für folgende Beweisbehauptungen hören:

1. In einem Brief an Dr. Rolf Kosiek, schrieb Prof. Emil Schlee:<sup>[275]</sup> „Eine Bewertung der Arbeiten von Herrn Rudolf im Sinne korrekter Wissenschaftlichkeit habe ich vor Jahrzehnten [...] bereits vorgenommen, [...]. Es steht außer Frage, dass Herr Rudolf die Formkriterien erfüllt. Anderes unterstellen zu wollen, ist reine Böswilligkeit!“ Der Zeuge wird diese Aussage bestätigen. (Brief vom 27.7.2006)
2. Der Zeuge wird bestätigen, dass die folgenden Werke die Kriterien wissenschaftlicher Arbeiten erfüllen:
  - Germar Rudolf, *Vorlesungen über den Holocaust*
  - Germar Rudolf, *Das Rudolf Gutachten*
  - Ernst Gauss, *Grundlagen zur Zeitgeschichte*
  - Herbert Verbeke, *Auschwitz: Nackte Fakten*
  - Wilhelm Stäglich, *Der Auschwitz-Mythos*
  - Jürgen Graf, Carlo Mattogno, *Das Konzentrationslager Stutthof...*
  - Jürgen Graf, *Riese auf tönernen Füßen*

– Arthur R. Butz, *Der Jahrhundertbetrug*

3. Der Zeuge wird zudem bestätigen, dass diese Werke der Forschung und Wissenschaft dienen.

*Germar Rudolf*

### Anlage 18

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich, die Kammer möge den Sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Raul Hilberg, zu laden über seine Anschrift, zu folgenden Beweisbehauptungen hören:

1. Der Zeuge führte folgendes aus, wie von der U.S.-Zeitschrift *Vanity Fair* (Ausgabe Juni 1996) im Beitrag „Hitler’s Ghost“ von Christopher Hitchens zitiert: „Wenn diese Leute [Revisionisten, G.R.] reden wollen, soll man sie lassen. Das bringt jene von uns, die Forschung treiben, dazu, Dinge, die wir vielleicht als offensichtlich erachtet haben, erneut zu überprüfen. Und das ist nützlich für uns.“
2. Der Zeuge wird bestätigen, dass er als einer der führenden Wissenschaftler zum sogenannten Holocaust weltweit angesehen wird.
3. Der Zeuge wird bestätigen, dass er die Publikationen der Revisionisten im Allgemeinen als nützlich ansieht, da sie der Forschung und Wissenschaft dadurch dienen, indem sie deren Ergebnisse einem harten Widerlegungsversuch unterziehen. Dies führt zur Aufdeckung von Schwachstellen in den Darstellungen zum Holocaust und somit zu deren qualitativer Verbesserung. Revisionistische Publikationen stellen daher eine Art Qualitätskontrolle der etablierten Literatur zum Holocaust dar.
4. Der Zeuge wird bestätigen, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Schriften insbesondere der Forschung und Wissenschaft dienen, da sie durch ihre breit angelegte und tiefgehende Kritik etablierter Arbeiten zum Holocaust diese einer ganz besonders harten Probe unterziehen, wovon die etablierten Wissenschaftler nur profitieren können.

*Germar Rudolf*

## Anlage 19

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich,

1. die gutachterliche Äußerung des Sachverständigen Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien im Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen, Wien, vom 10.1.1991, Az.: 26 b Vr 14 184/86, zu verlesen.

Dieses hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

*„... Zunächst war nur daran gedacht, aus der wichtigsten einschlägigen Literatur die auf die engere Themenstellung Bezug nehmenden Informationen zusammenzufassen und daraus das Gutachten zu verfertigen. Durch zahlreiche Einwände in der revisionistischen Literatur, die erhebliche Teile der bisherigen Literatur in Frage stellte, war es nicht zu verantworten, ein Gutachten lediglich darauf aufzubauen.*

*Darüber hinaus stellte sich im Laufe der Literaturrecherche heraus, dass nur eine relativ geringe wissenschaftliche Literatur einer erheblich größeren Zahl von Erlebnisberichten oder nichtwissenschaftlichen Zusammenfassungen gegenübersteht. Es wurden dabei zahlreiche Widersprüche, Abschreibungen, Auslassungen und unvollständige Verwendung von Quellen festgestellt.*

*Zudem sind durch einige Freisprüche in einschlägigen Verfahren durch Vorlage von Gutachten vor nationalen und internationalen Gerichten substantielle Zweifel an grundlegenden Fragen verstärkt worden, so dass die bloße Fortschreibung einschlägiger Gerichtsurteile und der Hinweis auf die Gerichtsnotorik der Bekanntheit von Vernichtung von Juden durch Gas im Konzentrationslager Auschwitz nicht mehr ausreichen, um Urteile in einem demokratischen Rechtsempfinden darauf aufzubauen.*

*Es erwies sich daher als notwendig, [im] Gutachten ... auch die notwendige Korrektur der Literatur vorzunehmen. ...*

*Während der bisherigen Arbeit hat sich des weiteren herausgestellt, dass Quellen aus bestimmten Archiven nicht vollständig verwendet wurden und durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre auch erstmals Bestände verwendet werden können, die bisher für die westliche Forschung verschlossen*

*waren. Es sind dies vor allem die Akten des Reichssicherheitshauptamtes in Potsdam, der riesige (mehrere Tonnen umfassende) Auschwitz-Bestand in einigen Moskauer Archiven ...“*

Quelle: *Historische Tatsachen* Nr. 92, Seite 12

2. Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, A 1090 Wien, Rotenhausgasse 6, als sachverständigen Zeugen zu hören.

Der Zeuge wird bekunden,

1. dass er im Strafverfahren des Landesgerichts Wien für Strafsachen Az.: 26 b Vr 14 184/86 als gerichtlicher Sachverständiger beauftragt gewesen sei, dem Gericht Erkenntnisgrundlagen zur Beantwortung der Frage zu erarbeiten, ob die für allgemeinkundig geltende Tatsachenfeststellung, dass im Konzentrationslager Auschwitz eine große Anzahl Menschen, insbesondere Juden, in Gaskammern mit dem Giftgas Zyklon B getötet worden seien, nach dem derzeitigen Forschungsstand (1991) unangefochten geblieben sei oder ob wissenschaftliche Forschungsarbeiten bekannt geworden seien, die einem Historiker geeignet erscheinen könnten, begründete Zweifel an dieser Tatsachenfeststellung hervorzurufen;
2. dass er nach gründlichem und sorgfältigem Literaturstudium zu der Überzeugung gelangt sei, dass in der zeitgeschichtlichen Literatur gewichtige und ernst zu nehmende Einwände gegen die [generell] für unangefochten gehaltene Darstellung der Massenvernichtung im Konzentrationslager Auschwitz erhoben werden;
3. dass er das zu Nr. 1 dieses Beweisantrages auszugsweise zitierte Schreiben an das Landesgericht Wien verfasst und an das Gericht gesandt habe;
4. dass er seine Aussage in diesem Schreiben nach bestem Wissen und Gewissen abgefasst habe.

*Sylvia Stolz, Rechtsanwältin*

## Anlage 20

In der Angelegenheit Germar Rudolf beantrage ich, einen Sachverständigen für Zeitgeschichtsforschung zu hören.

Dieser wird aufgrund besonderer Sachkunde zur Überzeugung des Gerichts darlegen, dass in den veröffentlichten Weltkrieg II-Erinnerungen von Winston Churchill, Dwight D. Eisenhower und Charles De Gaulle ein im Einflussbereich der Nationalsozialistischen Regierung des Deutschen Reiches aus rassistischen Motiven an Juden verübter Massenmord in Gaskammern mit dem Insektizid „Zyklon B“ nicht erwähnt wird. [...]

Die Beweiserhebung ist geeignet, für sich – aber auch im Zusammenhang mit den anderen in diesem Verfahren unter Beweis gestellten Tatsachen – die Schlussfolgerung als zwingend erscheinen zu lassen, dass die Geheimdienste und sonstigen Informationsquellen der am Krieg gegen das Deutsche Reich beteiligten Westmächte über Judenvernichtungsaktionen des Feindes (Deutsches Reich) nichts in Erfahrung bringen konnten. Die wahrscheinlichste Erklärung für diese erstaunliche Tatsache ist, dass die von interessierter Seite erst nach der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht behaupteten Verbrechen der genannten Art nicht stattgefunden haben. Damit wäre der Annahme der Boden entzogen, dass der durch das Deutsche Reich angeblich verübte Völkermord an den Juden („Holocaust“ genannt) offenkundig sei.

*Sylvia Stolz, Rechtsanwältin*

## Anlage 21

In der Angelegenheit Gernar Rudolf beantrage ich, einen Sachverständigen auf dem Gebiete der Zeitgeschichtsforschung – vorgeschlagen wird Prof. em. Dr. Ernst Nolte – zu hören.

Der Sachverständige wird – geleitet durch die auf Tatsachen gestützte denkerische Vorarbeit in den *Vorlesungen über den Holocaust* – das Gericht zu der Überzeugung führen,

1. dass die *Vorlesungen über den Holocaust – Strittige Fragen im Kreuzverhör* von Gernar Rudolf, Castle Hill Publishers, PO Box 118, Hastings, TN34 3ZQ, UK, ISBN 1-902619-07-2, als ein geschichtswissenschaftliches Werk von hoher Qualität zu bewerten ist, das in seiner Gedankenführung sowie bezüglich der Art und Weise der Zurückführung der getroffenen Feststellungen auf zuverlässige Quellen den handwerklichen Standards der Zeitgeschichtsforschung voll entspricht;

2. dass diese Schrift aus sachverständiger Sicht eine methodisch geordnete Suche nach objektiv wahren (richtigen) und in einen Begründungszusammenhang eingeordneten Erkenntnissen erkennen lässt;
3. dass das Vorgehen des Verfassers sachbezogen und planmäßig ist;
4. dass die Realisierung des Vorhabens des Verfassers auf methodischer Reflexion des wissenschaftlichen Erkenntnistrebens beruht;<sup>276</sup>
5. dass mit dem Buch die offizielle Darstellung der unter dem Namen „Holocaust“ zu fassenden Massentötungen von Juden als in sich nicht schlüssig nachgewiesen ist;
6. dass der Autor der *Vorlesungen* zeigt, wie die offizielle Version voll von Ungereimtheiten ist;
7. dass durchweg die dem Holocaustgeschichtsbild zugrunde gelegten Zeugenaussagen von den Verfechtern der offiziellen Version einer kritischen Prüfung nicht unterzogen worden sind;
8. dass die offizielle Geschichtsschreibung es versäumt hat, die notwendigen technischen Bedingungen und Prozesse der behaupteten Massentötungen zu ergründen, zu reflektieren und die gerichtlichen Aussagen von Zeugen sowie die Erlebnis schilderungen von Zeitzeugen daraufhin zu untersuchen, ob und ggf. wieweit diese mit den technischen und naturgesetzlichen Erkenntnissen übereinstimmen oder als widerlegt gelten müssen;
9. dass die hier unter 6. – 8. benannten Mängel die offizielle Holocaustgeschichtsschreibung als „unwissenschaftlich“ und „propagandistisch“ erweisen;
10. dass die Einwände der „revisionistischen“ Geschichtsschreibung gegen die offizielle Version des „Holocausts“ mehr als nur plausibel erscheinen und ernsthafte Zweifel an dem durch § 130 Abs. 3 StGB geschützten Geschichtsbild begründen;
11. dass zu keinem Zeitpunkt die behauptete geplante und systematisch durchgeführte Massentötung von Juden aus rassistischen Beweggründen von Historikern, die der herrschenden

---

<sup>276</sup> Das nennt man Fachchinesisch, glaube ich...

- Lesart folgen, hinreichend und fachgerecht erforscht worden ist;
12. dass vielmehr von Anfang an die These von der physischen Vernichtung der im Einflussbereich des Deutschen Reiches ansässigen Juden durch die nationalsozialistische Regierung der Geschichtsforschung als Dogma vorgegeben war und Versuche von Geschichtsforschern, sich dagegen zu stellen, mit massiven Diffamierungen, mit gesellschaftlicher Ausgrenzung und Vernichtung der sozialen Existenz sowie gerichtlichen Verfolgungen geahndet und dadurch schließlich fast gänzlich unterdrückt worden sind;
  13. dass ein frei herausgebildeter Konsens im Sinne einer freiwillig anerkannten Unangefochtenheit des offiziellen Geschichtsbildes vom Holocaust nicht feststellbar ist;
  14. dass mit dem Erscheinen der „revisionistischen“ Schriften [...] die offizielle Holocaustversion in allen wesentlichen Aspekten grundsätzlich in Frage gestellt war und sich jetzt die Frage stellt, ob die „revisionistischen“ Argumente durch gründlichere Forschungen widerlegt werden könnten oder ob das offizielle Geschichtsbild aufgegeben werden muss, so dass von „Unangefochtenheit“ der Holocaustgeschichtsschreibung keine Rede sein kann. [...]

*Sylvia Stolz, Rechtsanwältin*

## **Ablehnungen**

### Beschluss der 2. Großen Strafkammer des LG Mannheim

1. Der Antrag des Angeklagten auf Mitteilung (Anlage 11 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 12.2.2007) wird abgelehnt, weil ein Auskunftsanspruch gegen das Gericht über die bereits unter Ziffer 2 des Beschlusses vom 12.2.2007 gemachten Ausführungen hinaus nicht besteht.
2. Die am 12.2.2007 vom Angeklagten gestellten Anträge auf Vernehmung von Prof. Dr. Maser (Anlage 12), Dr. Post (Anlage 13), Prof. Dr. Seidler (Anlage 15) und die von der Verteidigerin Rechtsanwältin Stolz gestellten Anträge auf Vernehmung eines Sachverständigen für Zeitgeschichtsforschung (Anlage

- 20) und Prof. Dr. Nolte bezüglich der Anträge 5 bis 14 (Anlage 21) werden abgelehnt, weil die Beweiserhebung für die Entscheidung [des Gerichts] ohne Bedeutung ist, denn selbst wenn die benannten Personen die unter Beweis gestellten Behauptungen bestätigen würden, würde die Kammer nicht die Allgemeinkundigkeit des Holocausts im Sinne von Ziffer 3 des Beschlusses der Kammer vom 12.2.2007 in Frage stellen.
3. Der vom Angeklagten am 12.2.2007 gestellte Antrag auf Beziehung und Verlesung des Gutachtens von Dr. Hoffmann (Anlage 16) wird abgelehnt, weil die Beweiserhebung für die Entscheidung ohne Bedeutung ist, denn das genannte Buch ist nicht Gegenstand der Anklage.
  4. Der vom Angeklagten am 12.2.2007 gestellte Antrag auf Vernehmung von Prof. Dr. Schlee (Anlage 17) wird abgelehnt, weil, soweit es sich um die angeklagten Schriften handelt, die Kammer – wie schon im Beschluss vom 12.2.2007 unter Ziffer 2, 1. Absatz, ausgeführt – eigene Sachkunde bezüglich der Beurteilung der Wissenschaftlichkeit hat. Im Übrigen ist die Behauptung für die Entscheidung ohne Bedeutung, weil die Schriften nicht Gegenstand der Anklage sind.
  5. Der vom Angeklagten am 12.2.2007 gestellte Antrag auf Vernehmung von Prof. Dr. Hilberg (Anlage 18) wird abgelehnt. Bezüglich der Ziffern 1 bis 3 des Antrags ist die Beweiserhebung ohne Bedeutung, weil dessen Einschätzungen und seine Stellung für die Frage einer etwaigen Strafbarkeit des Handelns des Angeklagten keine Rolle spielen. Bezüglich Ziffer 4 des Antrags hat die Kammer – wie schon im Beschluss vom 12.2.2007 unter Ziffer 2, 1. Absatz, ausgeführt – eigene Sachkunde bezüglich der Beurteilung der Wissenschaftlichkeit.
  6. Der von der Verteidigerin Rechtsanwältin Stolz am 12.2.2007 gestellte Antrag auf Verlesung der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen Prof. Dr. Jagschitz und dessen Vernehmung als sachverständigen Zeugen (Anlage 19) wird abgelehnt, weil die beantragten Beweiserhebungen für die Entscheidung ohne Bedeutung sind, denn selbst wenn die unter Beweis gestellten Behauptungen bestätigt würden, würde die Kammer nicht die Allgemeinkundigkeit des Holocausts im

Sinne von Ziffer 3 des Beschlusses der Kammer vom 12.2.2007 in Frage stellen.

7. Der am 12.2.2007 von der Verteidigerin Rechtsanwältin Stolz gestellte Antrag auf Vernehmung von Prof. Dr. Nolte (Anlage 21) wird bezüglich Ziffern 1 bis 4 abgelehnt, weil die Kammer – wie schon im Beschluss vom 12.2.2007 unter Ziffer 2, 1. Absatz, ausgeführt – eigene Sachkunde bezüglich der Beurteilung der Wissenschaftlichkeit hat.

## **Kommentare**

Der Antrag zur Ladung von Prof. Dr. Ernst Topitsch musste zurück gezogen werden, da der Zeuge am 26.1.2003 verstorben war.

Der Punkt 2. des Ablehnungsbeschlusses beweist, dass die „Offenkundigkeit des Holocaust“, den die bundesdeutsche Justiz als Grund vorgibt, um Beweisanträge zur Erschütterung der Offenkundigkeit abzulehnen bzw. sogar unter Strafdrohung zu verbieten, völlig unabhängig davon besteht, was etablierte, ja sogar weltweit anerkannte Fachkapazitäten der Geschichte des Dritten Reiches für historisch akkurat halten. Vier etablierte Historiker, davon drei emeritierte Lehrstuhlinhaber, äußern Zweifel, aber das Gericht rührt das nicht. Selbst wenn alle Historiker der Welt Zweifel äußerten, wäre das Gericht wohl immer noch ungerührt. Dies beweist, dass die Offenkundigkeitsformel ein unrechtsstaatliches Eigenleben entwickelt hat, dem mit keinem juristischen Mittel mehr beizukommen ist.

Bei der Ablehnung der Anträge zur Anhörung der Zeugen Prof. Schlee und Prof. Hilberg beging die Kammer einen entblößenden Fehler: beantragt wurde bezüglich Prof. Schlee zusätzlich und bezüglich Prof. Hilberg ausschließlich, diese mögen feststellen, ob die beanstandeten Werke der Forschung und Wissenschaft dienen. Dies ist eben nicht identisch mit der Frage, ob die Werke selbst wissenschaftlich sind. Ob die fraglichen Werke der Geschichtswissenschaft dienen, kann aber unmöglich von einem fachfremden Richter entschieden werden. Dazu bedarf es der Sachkenntnis eines Fachhistorikers. Diese pauschale Ablehnung

durch das Gericht ist ein Indiz dafür, dass nicht sachlich erwägt sondern nur reflexartig „nach Schema F“ abgelehnt wurde.

Der Angeklagte sprach sich in der Hauptverhandlung gegen jene Punkte der Anträge der Verteidigerin Sylvia Stolz aus, in denen das Gericht gebeten wurde, Beweis bezüglich historischer Fragen zu erheben. Er begründete seine Ablehnung damit, dass diese Punkte seiner Eingangserklärung widersprächen, dass kein Gericht der Welt befugt und kompetent sei, wissenschaftliche Streitfragen zu entscheiden.

Dr. Walter Post

2006  
3. Mai 2006

Herrn  
Dr. Rolf Kosiek

Sehr geehrter Herr Kosiek!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.6.2006, das ich mir längere Zeit durch den Kopf habe gehen lassen.

Meiner Meinung nach steht der bevorstehende Prozeß gegen Herrn Rudolf in Zusammenhang mit den ideologischen und propagandistischen Vorbereitungen für einen Krieg gegen den Iran, und ein auch nur ansatzweise faires Verfahren ist daher noch weniger zu erwarten als in solchen Fällen üblich.

Ich halte es daher für sehr unwahrscheinlich, daß das Gericht sich auf die skizzierte Strategie der Verteidigung einlassen und ein Gutachten über die Wissenschaftlichkeit der Arbeiten von Herrn Rudolf zulassen wird. Die Anklage lautet ja nicht auf unwissenschaftliche Arbeitsweise, sondern auf Leugnung "offenkundiger Tatsachen" und damit "Volksverhetzung". Das Gericht müßte schon sehr naiv sein, um der Argumentation der Verteidigung zu folgen, daß es sich hier um "innerwissenschaftliche Streitfragen" handelt. Angesichts der massiven politischen Interventionen in diese Thematik ist es offenkundig, daß es um sehr viel mehr als um eine innerwissenschaftliche Debatte geht.

Ein Gutachten in der von Ihnen skizzierten Art hat bereits vor einigen Jahren der mittlerweile verstorbene Joachim Hoffmann erstellt. Ein von meiner Person verfaßtes Gutachten kann das Gericht jederzeit aus rein formalen Gründen ablehnen, zum einen wegen meiner allgemein bekannten Kontakte zu rechten Gruppierungen und daher zweifelhafter Objektivität, zum anderen wegen mangelnder wissenschaftlicher Qualifikation. Die Erarbeitung eines solchen Gutachtens wäre also kaum mehr als Zeitverschwendung.

Eine sehr viel effektivere Strategie wäre die, wenn die Verteidigung darlegen würde, daß es mittlerweile keine Offenkundigkeit mehr gibt. Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und dem Auseinanderfallen des Ostblocks sind zahllose Dokumente zugänglich geworden, deren Inhalt in z. T. krasssem Widerspruch zu der bisher gängigen Version der Geschichte steht. Die Aufgabe, dies darzustellen, müßten allerdings die Verteidigung oder der Angeklagte selbst übernehmen, da ein Gutachter, wie gesagt, mit größter Wahrscheinlichkeit abgelehnt werden wird.

Mit dieser Strategie wird man eine Verurteilung auch nicht verhindern können, aber man kann dem Gericht unmißverständlich vor Augen führen, daß es einem politischen und keinem rechtsstaatlichen Prozeß vorsteht.

Mit freundlichen Grüßen

h.-  
Wulfes Post

Prof. Dr. Franz W. Seidler



[www.franzwseidler.de](http://www.franzwseidler.de)

24.6.2006

Herrn  
Dr. R. Kosiek



Sehr geehrter Herr Dr. Kosiek,

ich fahre heute für 14 Tage auf Urlaub. Deshalb nur folgende Kurznachricht:

Ihre Bitte, ein wissenschaftliches Gutachten für Herrn Rudolf Gernar zu erstellen, habe ich sehr ernst genommen.

Leider ist damit ein Auftritt vor Gericht als sachverständiger Zeuge unvermeidlich. Die Umstände kann man sich ausmalen. Der Arzt hat mir aus gesundheitlichen Gründen Aufregungen jeder Art verboten. Dass meine Frau mich gebeten hat, um Gottes willen die Finger davon zu lassen, können Sie annehmen.

Altersbedingt werden wir alle zu Feiglingen.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. phil. h.c. Emil Schlie

Herrn  
Dr. Rolf Kosiak

Dem 27. Juli 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Kosiak!

Nach mehrwöchigem Krankenhausaufenthalt und Behandlung einer wieder entzündeten alten Kriegsverwundung (linker Oberarmkel, ich hatte 8 Verwundungen) komme ich jetzt erst dazu, Ihr Schreiben vom 18.6.2006 zu beantworten. Ich bitte um Verständnis. Arbeitsmäßig falle ich leider vorerst weiterhin aus, da ich liegen und mich schonen muß.

Doch mein größtes Interesse: Eine Bewertung des Artikels von Herrn Rudolf im Sinne konkreter Wissenschaftlichkeit habe ich vor Jahrzehnten fast zeitgleich mit Prof. Haversbeke bereits vorgenommen (was Herr Rudolf auch in einem seiner Hefte einmal veröffentlicht hat). Von mir kein offizielles Gutachten, da nicht gefordert, sondern eine beschränkte Unterstützung und Begleitung seiner damals schon begonnenen Arbeiten. Ich habe nicht mehr im Gedächtnis, wann und wo genau es erschien. Es steht außer Frage, daß Herr Rudolf die Formulierungen so fühlt. Andere, insbesondere zu vollen, ist seine Bissigkeit! Man müßte eher fragen, wie ein Gericht den Begriff der so genannten „Offenkündigkeit“ als einen „wissenschaftlich“ verstandenen begründen kann!?

Da ich seit 3 Jahren Hospitant (wie sagliche Pflanzmutter) bin und meine Verfügbarkeit für öffentlichen Auftritt bei gesundheitlichen Gesundheitszustand und Bewegungs/Einschränkung fragwürdig bleibt, bin ich z.Zt. nicht mehr der überzeugende und überzeugbare Gutachter. Wird dafür bitte ich um Verständnis!

Mir fällt in diesem Zusammenhang spontan der Jurist Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Götke (s. beiliegender Hinweis) ein, der in der Tat ansprechbar sein könnte? In Göttingen, nicht mehr helfen können!

Beiliegend finden in der Holzkastlade für Sie Material, das ich mir z.T. aus USA besorgte. Die „Handmütze“ von mir vor für Vortragshörer!

Mit freundlichen Grüßen Hr. E. Schlie.

## Anhang 3: Gutachten von Fachhistorikern

### 1. Dr. Olaf Rose

Das nachfolgende Gutachten des Zeitgeschichtlers Dr. Olaf Rose wurde auf Anfrage von Gernar Rudolf für dessen Verfahren erstellt. Da die mit dem Fall befasste 2. Strafkammer des Landgerichts Mannheim bei Stellung weiterer Beweisanträge zur Entlastung des Angeklagten Rudolf in Aussicht stellte, den Angeklagten zu 5 Jahren Haft zu verurteilen, wohingegen die sofortige Beendigung jeder Verteidigungshandlung zu einer Strafe von „nur“ 2 ½ Jahren führen würde, wurde dieses Gutachten nicht mehr zur Entlastung des Angeklagten eingeführt. Angesichts der totalen Verweigerungshaltung der Kammer, irgendwelche Beweisanträge zuzulassen, war ohnehin damit zu rechnen, dass dieses Fachgutachten auch abgelehnt worden wäre, weil die Kammer angeblich selbst die hinreichende Sachkenntnis habe, um die Wissenschaftlichkeit der begutachteten Bücher zu beurteilen.

### Gutachten

#### **über die Erfüllung formaler Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens in den vom Dipl. Chem. Gernar Rudolf verfassten oder herausgegebenen Schriften zur Judenverfolgung im Dritten Reich**

Der Verfasser wurde vom Pflichtverteidiger RA Ludwig Bock des vor der Strafkammer 6 [korrekt: 2.] des Landgerichts Mannheim wegen des Verdachts der Volksverhetzung Angeklagten Gernar Rudolf gebeten, als sachverständiger Zeuge zur Beweisbehauptung gutachterlich Stellung zu nehmen, ob folgende vom Angeklagten verfassten Schriften in formaler Hinsicht den Anforderungen sauberen wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Geschichtswissenschaft Genüge leisten:

1. Ernst Gauß (Hg.) (= Gernar Rudolf): *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1994 (zitiert als *Grundlagen*)

2. Gernar Rudolf: *Das Rudolf-Gutachten*, Castle Hill Publishers, Hastings<sup>2</sup> 2001
3. Gernar Rudolf: *Vorlesungen über den Holocaust*, Castle Hill Publishers 2005 (zitiert als *Vorlesungen*).

Nach Empfang und erster Durchsicht der drei Bände habe ich darum gebeten, mich auf die Begutachtung des ersten und dritten Buches beschränken zu wollen, da ich mich nicht im Stande sah, das sogenannte „Rudolf-Gutachten“, dessen Argumentation sich an zentralen Stellen zwangsläufig auf eine chemische und damit naturwissenschaftliche Beweisführung stützt, vollinhaltlich beurteilen zu können.

Gernar Rudolf ist seiner Ausbildung nach Naturwissenschaftler. Als solcher ist er geschult, streng an Fakten orientiert zu arbeiten und lückenlose und stets durch Dritte überprüfbare Beweisketten aufzustellen. Arbeitshypothesen können für ihn zwar grundsätzlich aufgestellt werden, aber nur dann Geltung beanspruchen, wenn sie begründet und bewiesen werden können. Dieser nüchterne, „objektivistische“ Ansatz ist auch in seinen mir vorliegenden historiographischen Publikationen Leitsatz seines Forschungsinteresses. Mit dieser Art von Geschichtsschreibung auf „forensischer Grundlage“ grenzt er sich deutlich von Historikern ab, die indirekte Erkenntnisse nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit zu „wahren Geschichten“ ausformulieren, wobei sie in vielen Fällen dazu neigen, die Lücken des Belegbaren durch „mögliche Wahrheiten“ so auszugleichen, dass daraus eine überzeugende Darstellung wird.<sup>1</sup>

Rudolf wurde zum „Historiker wider Willen“; nachdem er als Reaktion auf sein chemisches Gutachten über den Holocaust nicht promoviert und ihm die bürgerlichen Existenz vernichtet worden war, verschrieb er sich der historischen Erforschung und historiographischen Darstellung dieses – nicht nur für ihn – folgenreichsten Verbrechen vorwurfs des 20. Jahrhunderts. Im Zusammenhang mit der naturwissenschaftlichen Ausbildung Rudolfs stellt sich für den Historiker die Frage, ob der Angeklagte auch mit den typisch geistes- und geschichtswissenschaftlichen Werkzeugen und Methoden problemorientiert umzugehen vermag. Mir scheint nach der Lektüre seiner Werke, dass sich Rudolf als dop-

pelter Außenseiter – als zunftfremder Chemiker und als historiographischer „Revisionist“ – von Anbeginn an der für ihn zentralen Notwendigkeit bewusst war, dass die von ihm vorgetragene Behauptungen nur dann diskussionswürdig sein können, wenn seine Beweisführung logisch, formal korrekt und ohne Einschränkung überprüfbar sein würde. Daher hat er sich sehr eingehend mit der historischen und auch juristischen Problematik befasst, was ein Beweis ist, Beweisarten und Beweishierarchien untersucht (*Vorlesungen*, S. 195–199) und seine Werke mehrmals fachgutachterlich überprüfen lassen (*Vorlesungen*, S. 137–147) sowie selbst zur Überprüfung vor Drucklegung angeregt (*Grundlagen*, S. 407–410). Letzteres ist als höchst seltene Geste zu bezeichnen, zumindest ist mir kein weiterer Fall eines solchen vorausseilenden Debatteangebots bekannt.

Ich möchte im Folgenden die beiden oben genannten Werke in rein formaler Hinsicht auf ihre Wissenschaftlichkeit hin überprüfen, ohne mir inhaltlich das daraus von Rudolf Gefolgerte in irgendeiner Weise zu eigen zu machen. Rudolf fiel es als begabtem Naturwissenschaftler nicht schwer, sich autodidaktisch die formalen Kriterien anzueignen, die zur Erforschung der Zeitgeschichte unabdingbar sind.<sup>2</sup>

Unter „Wissenschaftlichkeit“ versteht der Chemiker Rudolf: „Ein Ergebnis muss exakt, folgerichtig, von Beweisen gestützt und widerspruchsfrei sein.“ (*Vorlesungen*, S. 52) Diese Kriterien legt Rudolf – soweit möglich – auch an seine historiographischen Arbeiten an. Aussagen, die nicht eindeutig belegt werden, kennzeichnet er als solche und hält Distanz zu ihnen, auch wenn sie geeignet wären, seine Beweisführung zu stützen (*Vorlesungen*, S. 54 (Zündel); S. 104, Anm. 168 (Walendy); S. 118 unten in Bezug auf den gesamten Revisionismus). Er weicht von der Maxime, Tatsachenbehauptungen seien durch überprüfbare beziehungsweise nachvollziehbare Beweise zu belegen, nicht ab. Mutmaßungen und Wahrscheinlichkeiten werden stets als solche gekennzeichnet, fehlende Quellenangaben o.ä. machen ein Argument aus seiner Sicht beweisunfähig.

Die Arbeiten Rudolfs werden von der offiziellen Geschichtsschreibung und der bundesdeutschen Publizistik als „revisionis-

tisch“ bezeichnet. Nicht pejorativ ausgelegt, sondern lediglich als Kennzeichnung einer Ausrichtung der Geschichtswissenschaft, die etablierte Positionen durch neue oder anders interpretierte Fakten revidieren will, versteht sich auch der Angeklagte als „Revisionist“; als solcher muss er den von der „Gegenseite“ vertretenen Standpunkt zunächst einmal darstellen und bewerten, bevor er versucht, diesen argumentativ zu widerlegen. Rudolf kommt dieser Mindestanforderung kontroverser historischer Forschung stets nach. Die Gegenargumente werden in ihrem Zusammenhang ohne sinnentstellende Kürzungen dargestellt, diskutiert und in jedem von mir überprüften Fall bibliographisch korrekt ausgewiesen, so dass der Leser überprüfen kann, ob Argumente falsch dargestellt oder aus dem Zusammenhang gerissen wurden (vgl. *Vorlesungen*, S. 32–49). In seinen *Grundlagen* ging Rudolf sogar so weit, seine historischen „Widersacher“ nicht nur ausführlich zu zitieren bzw. zitieren zu lassen, sondern er sandte einer Reihe deutscher Historiker (dem damaligen Vorsitzenden des Instituts für Zeitgeschichte [München] Prof. Dr. Hellmuth Auerbach, Prof. Dr. Michael Wolffsohn u. a.) und Politikern (Bundeskanzler Dr. Kohl, dem Vorsitzenden des Zentralrates der Juden Ignaz Bubis) und Juristen (Generalbundesanwalt Kai v. Nehm) vor Drucklegung des Werkes das vorläufige Typoskript mit der Bitte um Einsicht, Beurteilung, ggf. Einwände und juristischer Einschätzung zu (*Grundlagen*, S. 407–410). Auch die Resonanz ist dort nachzulesen.

Sowohl die *Grundlagen* als auch die *Vorlesungen* sind systematisch und folgerichtig aufgebaut. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das Inhaltsverzeichnis als auch auf den Argumentationszusammenhang der einzelnen Kapitel beziehungsweise Beiträge.

Rudolf ist ferner strikt darauf bedacht, in beiden in Frage stehenden Publikationen keine Behauptungen aufzustellen, die sich einer Widerlegung beziehungsweise eines Beweises entziehen. Was für materielle, technische und naturwissenschaftliche Beweise und Tests die Überprüfbarkeit beziehungsweise die Wiederholung der Versuchsanordnung darstellen, ist im Bereich der Geschichtswissenschaft die genaue Angabe der verwendeten Quellen; beide Werke sind in dieser Hinsicht als mustergültig zu bezeichnen. Rudolfs Vorteil als Naturwissenschaftler liegt darüber

hinaus darin, dass er bestrebt ist, die in seinem ursprünglichen Wissenschaftsbereich vorausgesetzte Widerspruchsfreiheit in sich wie auch zu allgemein anerkannten Paradigmen, die nicht in Frage gestellt werden können (hier wären beispielsweise technische, naturwissenschaftliche oder logische Gesetze aufzuführen), soweit es geht auch auf die geschichtswissenschaftliche Forschung und Darstellung zu übertragen.

Zu diesem Komplex ist noch hinzuzufügen, dass mir in keinem der beiden Werke Zirkelschlüsse aufgefallen sind, also nicht mehrere als wahr apostrophierte Behauptungen aufstellt wurden, die sich gegenseitig als Beweisbehauptung stützen sollen.<sup>3</sup>

Geradezu auffällig sind die exzellente Beherrschung des Quellenmaterials und die alle Möglichkeiten der Textexegese und Textinterpretation ausleuchtende Quellenkritik. Diese Quellenkritik umfasst nahezu alle Arten von „oral history“, Zeugenaussagen, Erzählungen, Aussagen Dritter, etc. und deren umfassende Problematik, alle den Holocaust betreffenden Dokumentenarten, zum Beispiel die Prozessakten des Internationalen Militärgerichtshofes gegen die Hauptkriegsverbrecher,<sup>4</sup> hier besonders zur Problematik der Täter- und Opferaussagen (*Vorlesungen* S. 407, 455, 458); subsumiert man die Jahre und Jahrzehnte nach Kriegsende verfassten Erinnerungen und die Memoirenliteratur dazu, so werden diese ebendort (S. 438 ff.) analysiert. Geradezu mustergültig seziiert und demonstriert Rudolf in einem Vergleich zweier statistischer Werke, auf wie viele Arten man demographische Daten auslegen und hinterfragen muss, um den wahren Aussagewert hinter der scheinbar erratischen Statistik zu ermitteln (*Grundlagen*, S. 141–168, *Vorlesungen*, S. 34–43).

Spätestens seit der Schließung der Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ weiß auch der Laie um die Problematik der Bild- und Fotobeweise als historische Dokumente. In den *Grundlagen* befassen sich zwei Aufsätze mit der Beweiskraft von Bilddokumenten. Udo Walendy (S. 219–233) problematisiert im Zusammenhang des Zweiten Weltkrieges an Hand von zahlreichen Beispielen die Techniken und Motive von Bildfälschungen, wobei er eine zehn Jahre zuvor geschriebene Veröffentlichung zusammenfasst. John Clive Ball (S. 235–248) untersucht in seinem Aufsatz

die Aussagekraft militärischer und zur Aufklärung benutzter Luftbildfotographien, deren Technologie, die Technik der Luftbildinterpretation sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Luftbildarchäologie. Rudolf fasst diese Arbeiten in seinen *Vorlesungen* noch einmal zusammen (vgl. S. 217–227, 309, 319–328 u. a.). Er zeigt hierbei gegenüber der Wehrmachtsausstellung ein erheblich geschärfteres Problembewusstsein hinsichtlich der Aussagekraft photographischer Dokumente.

Ein weiteres Kriterium angewandter Wissenschaftlichkeit ist die konsequente Beachtung der Beweismittelhierarchie. In den *Vorlesungen* (S. 197 ff.) stellt er auf der Grundlage von E. Schneiders *Beweis und Beweiswürdigung* (München 1987<sup>4</sup>) die Beweishierarchien vom Parteibeweis über den Zeugenbeweis, den Dokumenten- beziehungsweise Urkundenbeweis, die Augenscheinnahme durch die ermittelnden Personen bis hin zum Sachbeweis durch Sachverständigengutachten vor. Der gleichen Rangfolge unterwirft er auch seine eigenen Forschungen und Ergebnisse. Darüber hinaus trennt Rudolf klar erkennbar Tatsachenbehauptungen von Meinungen und Bewertungen. Deutlich wird dies schon in dreien seiner Aufsätze (*Grundlagen*, S. 15–39, S. 141–168 sowie S. 249–279), in denen er durch Kapitelüberschriften eindeutig die Schlussfolgerungen von seiner Beweiserhebung trennt.

Im Großen und Ganzen herrscht in Rudolfs Werken ein sachlich-nüchterner Sprachstil vor. Im Eingangsaufsatz seiner *Grundlagen* „Streitpunkt Judenvernichtung“ (S. 15–39) legt Rudolf seine Motive, Absichten und Hoffnungen dar. Es liest sich meines Erachtens nicht wie eine Schutzbehauptung, wenn er feststellt, dass es ihm gerade nicht darum geht, Antisemitismus oder Rassenhass zu schüren oder mit seinen Forschungen zur Störung des öffentlichen Friedens aufzurufen, sondern im Gegenteil um eine Entkrampfung und Normalisierung des deutschen-jüdischen Verhältnisses (S. 15 f.). Derartige Einschübe finden sich in den dialogisch aufgebauten *Vorlesungen* passim; die Opferwürde zu respektieren stellt er deutlich heraus. Konsequenter hält sich Rudolf in den mir vorliegenden Schriften an einen sachlichen Sprachstil; ich konnte keine Beleidigungen, Verunglimpfungen, Beschimpfungen

oder böswillige Verächtlichmachungen feststellen, auch dann nicht, wenn Rudolf vorausgegangene Angriffe auf seine Personen oder seine Arbeiten pariert. Das schließt nicht aus, dass es in einem „Historikerstreit“ wie diesem nicht auch zu kritischen Äußerungen über die gerichtliche Zulassung von Beweismitteln oder Gutachtern (*Grundlagen*, S. 17 ff), die „Verlagerung“ historischer Kontroversen aus Publikationen und Vortragssälen vor die Schranken eines Gerichts (*Grundlagen*, S. 41, 111 ff.) oder die Anwendung nationalsozialistischer Rechtschöpfung vor bundesdeutschen Gerichten (*Vorlesungen*, Seite 90 ff.) kommt.

Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, dass Rudolf mehrere „etablierte“ Historiker und Publizisten in seinen Werken angreift. Etwas unglücklich ist in diesem Zusammenhang, dass Erlebniszeugen wie Eugen Kogon oder Historiker wie Wolfgang Benz zum Beispiel als „Holocaustisten“ bezeichnet werden,<sup>277</sup> ein Begriff, der vielleicht nur als Substitut für Holocaust-Verfechter eingeführt wurde, aber dennoch einen pejorativen Beigeschmack hat. Abfällige oder ironische Qualifizierungen sind auch feststellbar, wenn dieser Personenkreis in seinen Behauptungen und Schriften gegen naturwissenschaftliche Gesetze oder Logik verstoßen hat.<sup>5</sup> Diese gelegentlichen Polemiken sind aber nichts anderes als Repliken auf erheblich aggressivere Attacken, die von Seiten deutscher und ausländischer Historiker und Publizisten gegen Rudolf und seine Koautoren gezielt waren. Abgesehen davon sind Polemiken in öffentlich ausgetragenen historischen Streitfragen nicht eo ipso unwissenschaftlich<sup>6</sup>, sofern sie bestimmte Grenzen an Verbalinjurien nicht überschreiten.

Rudolfs *Vorlesungen* weisen eine stilistische Besonderheit auf: sie sind durchgängig in Dialogform abgefasst. Dies mag den Leser zunächst befremden, ist aber im Bereich der Wissenschaft nichts Ungewöhnliches.<sup>7</sup> Rudolf selbst begründet in der Einleitung (S. 13) sein Vorgehen damit, dass diese *Vorlesungen* auf realen Vorlesungen basieren und zudem den Vorteil haben, die Einwände sofort formulieren zu können, die auf gewisse Tatsachenbehauptun-

---

<sup>277</sup> Korrekt: „Holocauster,“ S. 254, 257, 442, 479, 499 der *Vorlesungen*. Der Begriff wird nirgends im Zusammenhang mit Kogon oder Benz gebraucht, sondern immer nur allgemein.

gen oder Schlussfolgerungen fast immer erhoben werden. Zudem bietet sich durch ein solches Verfahren Gelegenheit, an den eingeworfenen Argumenten auch der Gegenseite immer wieder das eigene Urteil kritisch zu messen.

Nach meiner Überzeugung verstoßen die Publikationen von Gernar Rudolf *Grundlagen zur Zeitgeschichte* und *Vorlesungen über den Holocaust* nicht gegen Postulate, Methoden und Grundlagen der Geschichtswissenschaft. Gelegentliche Einwände gegen bestimmte Textstellen stellen dieses Gesamturteil nicht in Frage, da fast jedes wissenschaftliche Werk im Bereich der Gesellschaftswissenschaften Schwächen, Versäumnisse oder Desiderate aufweist, die Kritiker auf den Plan rufen – dies umso mehr bei einer solchen Thematik, die man als die am stärksten politisch, ideologisch und juristisch aufgeladene der Gegenwart bezeichnen kann.

Bochum, 9. Januar 2007, Dr. Olaf Rose

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Vgl. dazu Dirk van Laak, *Widerstand gegen die Geschichtsgewalt. Zur Kritik an der „Vergangenheitsbewältigung“*, in: Norbert Frei, Dirk van Laak, Michael Stolleis: *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*. München 2000, S. 11 ff., hier S. 24.  
Besonders deutlich wird dies beispielsweise an der Neuauflage von Hermann Rauschning: *Gespräche mit Hitler. Mit einer Einführung von Marcus Pyka*. Zürich 2005 (Erstausgabe: 1940). Obwohl die darin geschilderten 100 Gespräche mit Hitler frei erfunden waren, wird die neue Ausgabe mit der Begründung herausgegeben, sie sei „ein Dokument von unbezweifelbarem Quellenwert insofern, als sie Deutungen enthalten, die aus unmittelbarer Einsicht erwachsen sind.“ (S. 15)
- <sup>2</sup> Vgl. Rudolf, *Vorlesungen*, S. 83. Auch führende Wissenschaftler der „offiziellen“ Holocaustgeschichtsschreibung sind Autodidakten, etwa Prof. Raul Hilberg. Die autodidaktische Aneignung der unabdingbaren „Werkzeuge“ eines Historikers ist natürlich für die zeitlich weiter zurückliegenden Bereiche der Geschichte, also für die Mediävistik oder für das Altertum mit ihren Hilfswissenschaften erheblich aufwendiger.
- <sup>3</sup> Zu dieser Problematik äußert sich Rudolf auch in den *Vorlesungen*, S. 195.
- <sup>4</sup> *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof [IMT] Nürnberg, 14.11.1945 – 1.10.1946*, Bd. 1–42. Nürnberg 1947–49.
- <sup>5</sup> Lediglich der Beitrag von Herbert Tiedemann (*Grundlagen*, S. 375–399) geht meines Ermessens bei dem Versuch, selbst minimale Widersprüche in Zeugenaussagen aufzudecken, in einer Reihe von Fragen zu weit. So kann er sich die Vergewaltigung jüdischer Frauen durch deutsche Soldaten nicht vorstellen (S. 385), weil dies als „Blutschande“ gegen die Rassegesetze verstoßen hätte und verboten war; für ein solches Verhalten liegen mir eindeutige archivarisches Beweise aus Parteigerichtsverfahren während der Kriegszeit vor. Auch falsche Schreibung russischer Straßennamen sowie unbedachte Begrifflichkeiten wie etwa „Stelle“ für Schlucht sind keine Indizien für Fälschungsabsichten (S. 385 f, S. 393), sondern lediglich Beckmessereien von Tiedemann.

Falsche Prozentzahlen bei Tiedemann (S. 388, Absatz 3, Zeile 1 f.) sind hingegen Druckfehler oder Versehen.

<sup>6</sup> Man vergleiche in diesem Zusammenhang den sogenannten Berliner Antisemitismusstreit 1879/80 oder den sogenannten Historikerstreit 1986/87.

<sup>7</sup> Immer dann, wenn es galt, unter Pseudonym zu schreiben oder Dritte zu schonen, wurden z. B. im 19. Jahrhundert Publikationen in Dialogform abgefasst; vgl. dazu: *Militärische Briefe eines Verstorbenen an seine noch lebenden Freunde, historischen, wissenschaftlichen, kritischen und humoristischen Inhalts*, Adorf 1845 (5 Bde.).

## 2. Prof. Dr. Ernst Nolte

### Gutachten

#### zur Frage der Wissenschaftlichkeit oder Unwissenschaftlichkeit der *Grundlagen zur Zeitgeschichte*

Wer auch immer sich zu einem so überaus sensitiven Gegenstand wie den Schriften der sogenannten Holocaust-Leugner zu äußern hat, tut gut daran, seinen Sprachgebrauch zu erläutern und seinen eigenen Standpunkt zu kennzeichnen, damit seine unvermeidbaren Vor-Urteile oder Voreingenommenheiten erkennbar und damit tendenziell überwindbar werden.

Der Terminus „Holocaust“ schließt bereits eine Interpretation in sich; denn er ist in gewisser Hinsicht älter und in gewisser Hinsicht jünger als die Ereignisse der Jahre 1941-1945.<sup>1</sup> „Auschwitz“ ist aus noch zu erörternden Gründen nicht das sachlich geeignetste Symbol für die viel umfassenderen Vorgänge des nationalsozialistischen Versuchs einer „Endlösung der Judenfrage“ in Europa. Statt „Holocaust“ oder „Auschwitz“ verwende ich daher abkürzend den Terminus „Endlösung“. Die sogenannten Holocaust-Leugner sind durch die Bank radikale Revisionisten im Hinblick auf die „herrschende Meinung“ der etablierten oder „orthodoxen“ Historiker, welche die millionenfache Massentötung durch Giftgas in Auschwitz, Treblinka und anderen Vernichtungslagern für ein offenkundiges Faktum und daher nicht für bestreitbar halten. Ich spreche {S. 2} abkürzend von „Revisionisten“ auf der einen und von „Etablierten“ oder „Orthodoxen“ auf der anderen Seite.

Ich selbst habe mich seit drei Jahrzehnten des öfteren zu dem Thema geäußert, wenngleich immer in der Weise der Interpretation, da ich nie ein „Experte“ zu Fragen der Endlösung war,

sondern lediglich eine passable Kenntnis der Literatur aufzuweisen hatte und habe. Derartige Stellungnahmen sind schlechterdings unumgänglich, wenn man ein Buch mit dem Titel *Der Faschismus in seiner Epoche* (1963) schreibt. Im Rückblick muss ich sagen, dass meine Kenntnisse aus heutiger Sicht gering waren und sich in der Hauptsache auf die Bände der Dokumentation des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher und zusätzlich auf die Aufzeichnungen von Rudolf Höss und Kurt Gerstein sowie die Bücher von Reitlinger und Hilberg beschränkten. Auf irgendwelche ernst zu nehmende Zweifel war ich nicht gestoßen, aber diese Haltung, die man „unkritisch“ nennen mag, unterschied sich nicht von der Grundauffassung der Verteidiger im Auschwitz-Prozess. Es war also keine Veranlassung zu sehen, dass ich als der Ideologehistoriker, der ich bin, nicht zu Aussagen wie derjenigen hätte kommen sollen, Auschwitz stecke in den Prinzipien der nationalsozialistischen Rassenlehre so sicher wie die Frucht im Keim.<sup>2</sup> Zu den konkreten Vorgängen sagte ich nicht viel mehr als das folgende: „Und seit Anfang 1942 wird die Vernichtung in großem Maßstabe geplant, zugleich aber partialisiert und industrialisiert. Die angeblich jüdischen Kommissare in Moskau und die angeblich jüdischen Bankiers in New York, die den Krieg führen, sind unerreichbar; daher soll ihr angeblicher biologischer Urgrund getroffen werden, und in unendlichen {S. 3} Reihen von Zügen rollt das armselige jüdische Proletariat des Ostens und rollen die Überreste des europäischen Judentums in die gigantischen Werkstätten der schnellen und hygienischen Vernichtung.“ Aber meine ausführliche Analyse der Hitlerschen „Weltanschauung“ läuft darauf hinaus, dass dieser so geheimgehaltene Vorgang, die Endlösung in nicht mehr bloß „territorialer“ Bedeutung, gleichwohl der zentralen Intention des Nationalsozialismus entsprochen habe,<sup>3</sup> und ich gelangte sogar zu der These, in dem frühesten und wichtigsten aller „Gespräche mit Hitler“, nämlich der von mir wiederentdeckten Schrift von Hitlers Mentor Dietrich Eckart *Der Bolschewismus von Moses bis Lenin*, finde sich eine kaum mißverständliche Vorausdeutung auf die Endlösung.<sup>4</sup> Der philosophische Sinn dieses meines ersten Buches wird vielleicht auf S. 512 besonders augenfällig, und eben dort ist

abermals von der Endlösung die Rede: Hitler erscheine in dieser philosophischen Perspektive nicht mehr nur als epochale Gestalt, sondern als der Abschluss eines Weltalters: „Die Kennzeichnung bedeutet aber nichts weniger als eine Heroisierung. Vielmehr gibt sie den Millionen seiner Opfer die höchste aller Ehren: sie stellt heraus, dass sie, die als Bazillen vertilgt wurden, nicht als unglückliche Objekte eines widerwärtigen Verbrechens starben, sondern als Stellvertreter bei dem verzweifeltsten Angriff, der je gegen das menschliche Wesen und die Transzendenz in ihm geführt wurde.“

Wendungen wie diese waren zu Beginn der sechziger Jahre nicht bloß wegen der Terminologie alles andere als üblich, und ein israelischer Historiker brachte gute Gründe vor, als er 1985 in einer von der *Historischen Zeitschrift* veröffentlichten {S. 4} Studie schrieb, als erster deutscher Historiker hätte ich die zentrale Bedeutung der „Endlösung“ für ein angemessenes Verständnis des Nationalsozialismus herausgearbeitet.<sup>5</sup> Mithin ließe sich die Behauptung vertreten, ich sei 1963 ein Mitbegründer der „orthodoxen“ und zugleich der „intentionalistischen“ Interpretationsweise gewesen, d. h. derjenigen Auslegung, die in einem Entschluss Hitlers die Hauptursache der Endlösung sieht.

Ich möchte hier mit Nachdruck betonen, dass ich nie aus einem Saulus zu einem Paulus geworden bin. Auch nachdem ich von den Zweifeln Kenntnis genommen habe, die seitens der Revisionisten vorgebracht werden, und nachdem ich mir eingestehen musste, dass ich auf einige dieser Zweifel von mir aus keine zureichende Antwort habe, bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass die Aussagen von Rudolf Höss und sogar diejenigen von Kurt Gerstein im Kern richtig sind. Derartiges, meine ich nach wie vor, lässt sich weder erfinden noch erzwingen<sup>6</sup> – es mag vorstellbar sein, dass Höss und Gerstein in ihren Gefängniszellen von Fieberträumen heimgesucht wurden, aber die beiden Aussagen sind unabhängig voneinander, und diejenige von Gerstein wurde durch seinen Begleiter, den Marburger Professor Pfannenstiel, in den Grundzügen bestätigt. Zahlreiche andere Zeugnisse von SS-Männern und Opfern weisen in die gleiche Richtung, und selbst starke Widersprüche in diesen Aussagen würden den Kern nicht

tangieren: es ist denkbar, dass die Aussagen der Opfer eines schweren Erdbebens in entlegener Gegend im einzelnen weit voneinander abwichen, und doch würden sie im ganzen richtig sein und die Faktizität des Ereignisses unter Beweis stellen. Ich habe daher für die {S. 5} Rede von der „Auschwitz-Lüge“ in der ursprünglichen und revisionistischen, fast durchweg tendenziell antijüdischen Bedeutung nie Verständnis aufbringen können; äußerstenfalls könnte es sich nur um eine Lüge von Höss und anderen SS-Offizieren wie Höttl und Wisliceny handeln.

Wenn also von mir verlangt würde, meine heutige Position unter Benutzung der geläufigen Begriffe zu charakterisieren, so würde ich sagen: Ich nenne mich nach wie vor einen Orthodoxen und Intentionalisten. Mit anderen Worten heißt das: dass ich ein gravierendes Vor-Urteil oder eine unübersehbare Voreingenommenheit gegen die Revisionisten habe.

Mein Buch von 1963 ist indessen unzureichend gekennzeichnet, wenn es bloß als die Artikulation einer „Faschismustheorie“ verstanden wird. Der Faschismus in seinen drei Hauptscheinungsformen wird ja gleich zu Anfang als eine eigentümliche Art des „Antimarxismus“ definiert, und das bedeutet, dass der innere und äußere Zusammenhang mit der im 20. Jahrhundert wichtigsten und aktivsten Gestalt des Marxismus, nämlich dem sowjetischen und internationalen Kommunismus, nie aus dem Auge verloren werden darf, obwohl von der Fragestellung her die französische Action française, der italienische Faschismus und der deutsche Nationalsozialismus im Vordergrund des Interesses stehen. Insofern waren also der Faschismus und damit auch der Nationalsozialismus sogleich „relativiert“, aber nicht im Sinne der Infragestellung moralischer Urteile, sondern im Sinne einer historischen Relationierung. Trotzdem ergab sich eine neue Situation erst 1986, kaum ein Jahr nach der erwähnten Studie jenes israelischen Historikers, nämlich im Zusammenhang des sogenannten Historikerstreits {S. 6}, der seine stärkste emotionale Zuspitzung durch meine in einem Zeitungsartikel formulierte These erfuhr, es bestehe ein unauflösbarer Zusammenhang zwischen „Gulag“ und „Auschwitz“.<sup>7</sup> In der Sache war das nichts anderes als eine – gewiss schlagwortartige – Kurzformulierung meiner Interpretation

des 20. Jahrhunderts: dass zwei totalitäre Säuberungsideologien ihre je spezifischen Realitäten der Massenvernichtung entwickelt und dadurch das Gesicht der ersten Hälfte des Jahrhunderts, indirekt aber auch den weiteren Verlauf [der Geschichte] bis in die neunziger Jahre hinein bestimmt hätten. Die für meine „historisch-genetische“ Version der Totalitarismustheorie kennzeichnende Differenz bestand jedoch der „klassischen“ Konzeption Hannah Arendts und Carl J. Friedrichs gegenüber darin, dass nicht mehr bloß von Parallelen, sondern von Kausalität und Wechselwirkung die Rede war. Dass die Faktizität der Endlösung dadurch nicht in Zweifel gezogen wurde, bedarf keines Beweises, aber das gleiche gilt auch von ihrer Singularität, denn ich nahm keineswegs eine Gleichstellung vor, sondern traf eine genaue Unterscheidung zwischen der „sozialen“ Vernichtung von Klassen durch die Bolschewiki und der „biologischen, ja metabiologischen Vernichtung“ von Völkern oder Rassen durch die Nationalsozialisten.

Gleichwohl brach nach der Veröffentlichung meines Artikels ein Sturm von Polemik und persönlicher Herabsetzung los, der schon innerhalb der ersten Jahre mehr als 1.000 Artikel und etwa drei Dutzend Bücher erzeugte. Dass meine Interpretation 1987 in dem umfangreichen Buch *Der europäische Bürgerkrieg 1917–1945* viel ausführlicher dargelegt und begründet worden war als in dem kurzen Artikel von 1986, änderte das {S. 7} negative Urteil derjenigen nicht, die sich, ohne es wissen, an der scheinbaren Eindeutigkeit des [Buches] *Faschismus in seiner Epoche* orientierten. Als ich 1993 in meinem Buch *Streitpunkte. Heutige und künftige Kontroversen um den Nationalsozialismus* für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Revisionisten plädierte, war es für nahezu die ganze veröffentlichte Meinung klar, dass ich nicht nur einer „Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen“ das Wort redete, sondern sogar in eine bestürzende Nähe zu den „Holocaust-Leugnern“ geraten sei. Mir wiederum wurde klar, dass es den neuen Orthodoxen gar nicht in erster Linie auf die Faktizität und die Singularität der Endlösung ankam, sondern dass sie ihr einen „absoluten“ Charakter zuschreiben wollten, der selbst den unterscheidenden Vergleich zu verbieten suchte.<sup>8</sup> Ich kann daher nicht in Abrede stellen, dass ich auch gegenüber die-

sen „Anti-Revisionisten“ ein gravierendes Vor-Urteil und insofern eine starke Voreingenommenheit hege. Ich halte deren Art der Polemik nämlich für unwissenschaftlich, ja für antiwissenschaftlich.

{S. 8} Was in den historischen Geisteswissenschaften wissenschaftliche Einstellungen und wissenschaftliche Verfahrensweisen sind, lässt sich nur in einer Stufenfolge kennzeichnen.

Die erste Stufe bildet das „Eruieren“. Alle für die jeweilige Fragestellung relevanten Tatbestände müssen in möglicher Vollständigkeit ans Licht gebracht werden, und zwar in einem methodischen und zielbewussten Verfahren. Wer sich weigert, bestimmte Tatbestände oder auch bloß prätendierte bzw. scheinbare Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen, weil sie ihm unsympathisch sind oder nicht „ins Bild passen“, verstößt gegen das Ethos dieser Stufe der Wissenschaft. Aber Wissenschaft kann hier durchaus eine Sache von Einzelnen sein. Als Heinrich Schliemann nach den Überresten Trojas suchte, folgte er nur seiner Intuition und war nicht in eine „Schule“ oder in ein Kollektiv eingebunden. Er war lediglich, wie jeder Wissenschaftler, auf die vorwissenschaftliche Ebene der Überlieferungen und der unmethodischen, ja manchmal mythologischen Zeugenaussagen angewiesen, aus denen er eine Auswahl treffen musste.

Es ist indessen bekannt, dass Schliemann zwar einen „Gold-schatz“ fand, dass er aber unrecht hatte, ihn als „Schatz des Priamos“ in eine direkte Verbindung zu der homerischen Ilias zu bringen. Seine Ergebnisse wurden in die zweite Stufe der Wissenschaft einbezogen, die man diejenige des „Kritisierens“ nennen mag. So sehr Schliemann ein Bahnbrecher war, so wenig war er allein in der wissenschaftlichen Welt, sondern er hatte Fachgenossen, Mitforscher, die in der Lage waren, andere Gesichtspunkte ins Spiel zu bringen und andere Tatbestände herauszustellen. Wissenschaft ist auf dieser {S. 9} Stufe Wechselkritik zwischen Fachwissenschaftlern, und in diesen Dialogen bilden sich häufig „Richtungen“ und „Schulen“. Schon Schliemann war ja von einem „Bild“, einer Vorstellung, einer Interpretation geleitet, sonst wäre sein Eruieren dem zufälligen Sammeln jener Schatzsucher zu vergleichen gewesen, die nichts anderes als Verkäufe an die Touristen im Auge hatten. Auch wissenschaftliche Schulen sind

der Gefahr der Verführung durch solche Bilder oder Vorannahmen ausgesetzt: der Ideologehistoriker achtet vornehmlich auf Ideologien, dem Sozialhistoriker sind in erster Linie die gesellschaftlichen Verhältnisse wichtig, dem politischen Historiker fallen vornehmlich die Entscheidungen der Mächtigen ins Auge. Oft verschärfen sich sogar die Einseitigkeiten der Wahrnehmung durch die Schulbildung, aber eine andere Schule greift diese Einseitigkeit an, und die nächste Wissenschaftlergeneration mag zu einer Synthese aus den Schul-Einseitigkeiten gelangen.

Ein gewisses Ausmaß von Selbstkritik und Revisionsbereitschaft sollte indessen auch in den einzelnen Richtungen schon vorhanden sein. Wo das vollständig fehlt, mag eine Richtung, die sich selbst wissenschaftlich nennt, mit Recht als Form eines unwissenschaftlichen Dogmatismus beschrieben werden, und als Kennzeichen würden die folgenden gelten: ein Übermaß von Polemik, das Vorbringen unbelegter Behauptungen, Beschränkung auf Wechselzitate aus der eigenen Schule und im Extremfall ein Fanatismus, der einen Feind vernichten und nicht einem Gegner antworten will. Aber Wissenschaft hat auch ihre spezifischen Extreme: im Hinblick auf populäre Vorstellungen oder auch Glaubensinhalte ist sie nicht selten {S. 10} ikonoklastisch, wie etwa das große Beispiel der „Bibelkritik“ zeigt, und als extrem oder herausfordernd wird oft genug sogar dasjenige empfunden, was aller Wissenschaft gemeinsam sein sollte: die Distanz zum Unmittelbaren, welche sich nicht selten wie „Herzlosigkeit“ ausnimmt. Daher ist Misstrauen angebracht, wo Wissenschaft sich allzu eindeutig in den Dienst von „Herzens“-Angelegenheiten stellt, wie es etwa bei der „Kriegsschulddiskussion“ nach dem Ersten Weltkrieg der Fall war. Aber eine schroffe Trennung ist auch hier nicht zulässig: im Hinblick auf so sensitive Themen bildet sich in der Regel ein ganzes Spektrum von Interpretationsmöglichkeiten aus, und sogar die Pole der ausschließlichen Schuldzuweisungen können als Idealtypen hilfreich und nützlich sein. Wer die alleinige Kriegsschuld Rußlands behauptet, könnte z.B. durch die Kritik eines Gegners zu dem Eingeständnis veranlasst werden, ihm gehe es nicht primär um die konkrete Kriegsschuld, sondern um den

Nachweis der essentiellen Ausrichtung des zaristischen Systems auf Eroberung und Krieg.

Eine solche grundsätzliche Selbstkritik und Selbst-Infragestellung, die sehr wohl der Durchgangspunkt zu einer neuen Selbstaffirmation sein kann, wäre die dritte und höchste Stufe der Wissenschaft, die man die Stufe des „Reflektierens“ nennen mag. Die Offenlegung der eigenen „Vor-Urteile“ kann den Weg zu deren Überwindung bahnen, sie kann allerdings auch der besseren Begründung dessen dienen, was wissenschaftliche „Vor-Urteile“ von populären „Vorurteilen“ unterscheidet.

Obwohl sich Wissenschaft auf verschiedene Stufen vollzieht, ist ihr gemeinsames Kennzeichen doch die Universalität. Wenn selbst die „Heilige Schrift“ der die westliche Welt bis {S. 11} ins 20. Jahrhundert hinein beherrschenden Religion der wissenschaftlichen Erörterung und Kritik, ja sogar der Verneinung ihres „heiligen“ Charakters nicht entzogen werden konnte, dann gibt es konsequenterweise nichts, was einem Untersuchungs-, Frage- oder Denkverbot durch wissenschaftliche Erörterung auf allen drei Stufen unterliegen dürfte. Die „Endlösung“ kann davon keine Ausnahme machen. Wer ein Forschungs- und Erörterungsverbot postulierte, verstieße mithin gegen eine Grundmaxime sowohl der amerikanischen wie der deutschen Verfassung. Untersagt werden könnten nur hetzerische, beleidigende und grob einseitige Äußerungen, die allesamt nicht mit den oben formulierten Regeln der Wissenschaftlichkeit in Einklang zu bringen wären.

Aber es sind zwei möglicherweise einschränkende Umstände zu bedenken.

Im Hinblick auf die Weimarer Republik sind schroff entgegengesetzte Bestimmungen und Auslegungen vorhanden und legitim. Man mag behaupten, sie sei nicht am 30. Januar 1933, sondern erst 1934 mit der Abschaffung des Reichsrats und der Verschmelzung der Ämter von Reichspräsident und Reichskanzler zu Ende gegangen, oder sogar, sie habe als (freilich mißachtete) Verfassung das Dritte Reich überlebt. Aber noch die entgegengesetztesten Auffassungen sind sich insoweit einig, als die Existenz der Weimarer Republik als selbstverständlich und unbestreitbar gilt. Dagegen wird die Existenz der Endlösung von einigen der radika-

len Revisionisten verneint. In Abwandlung der mittelalterlichen Maxime „contra principia negantem non est disputatio“ [mit einem, der die Anfangssätze bestreitet, ist nicht zu streiten] könnte man also formulieren: „Contra existentiam negantem non est disputatio“ [mit einem, der die Existenz bestreitet, ist nicht zu streiten]. Die Frage {S. 12} ist freilich, ob beide Seiten unter „Endlösung“ dasselbe verstehen.

Nur im Zusammenhang mit der Endlösung ließe sich sogar ein Forschungsverbot begründen, freilich bloß mittels eines Gedankenexperiments: Angenommen, nicht Auschwitz, sondern Treblinka gelte allgemein als das Symbol der Endlösung, weil es tatsächlich ein reines Vernichtungslager gewesen wäre, in dem Millionen von Menschen den Tod gefunden hätten, ohne dass ein einziger Augenzeuge von den konkreten Umständen berichten könnte und ohne dass nach intensiver Zerstörung auch nur die geringsten Überreste zurückgeblieben wären. Angesichts eines solchen Tatbestandes würde sich die Wissenschaft aller Vermutung nach mit einem Forschungsverbot einverstanden erklärt haben, das nichts anderes als ein Gebot elementarer Pietät gewesen wäre.

Eben dieses Gedankenexperiment lässt sich auf Auschwitz als ein bestimmtes Lager nicht anwenden. Auch Auschwitz-Birkenau war kein reines Vernichtungslager, und es lag nicht an versteckter Stelle in unbewohnter Gegend. Es lag inmitten eines Industriebezirks, und da es nie seine [vorgesehene] letzte Ausbaustufe erreichte, waren dort ständig auch zivile Arbeitskräfte beschäftigt. Zahlreiche Häftlinge überlebten, ja es wurden sogar manche Häftlinge entlassen. So wird in einem der frühesten Berichte über Auschwitz, dem Büchlein von Emil de Martini *Vier Millionen Tote klagen an* (1948), ausdrücklich gesagt, der Verfasser sei 1943 entlassen worden. Bis zum heutigen Tage sind immer wieder vergleichbare und nicht selten voneinander abweichende Zeugenberichte erschienen.<sup>9</sup> Die Gebäude des Lagers sind zu einem großen Teil erhalten geblieben {S. 13}, darunter in beachtlichen Resten auch die fünf Krematorien. Auschwitz kann und muss daher ein Gegenstand der Wissenschaft sein, ein Forschungsverbot wäre unbegründbar. Revisionen wissenschaftlicher Ergebnisse und Aufklärung sind grundsätzlich legitim. Die Frage kann nur sein,

ob auch ein Revisionismus gerechtfertigt sein kann, d.h. das systematische Bemühen einer ganzen Schule, ein abweichendes Gesamtbild zu zeichnen, und ob ein solcher Revisionismus, wenn er im Prinzip akzeptabel wäre, sich selbst Grenzen ziehen müsste bzw. zur Einhaltung von Grenzen gezwungen werden sollte.

Während ständige Revisionen in allen Bereichen das tägliche Brot der Wissenschaft sind, entstehen solide „Revisionismen“ in der Regel dann, wenn eine bestimmte Auffassung zu einem bewegenden Gegenstand die uneingeschränkte Dominanz errungen zu haben scheint. Diese Situation liegt am ehesten dann vor, wenn in der Politik große Entscheidungen gefallen sind, insbesondere dann, wenn ein Krieg mit dem vollständigen Sieg der einen Seite beendet worden ist. So herrschte nach dem Ende des amerikanischen Bürgerkrieges die Konzeption der Sklavenbefreiung auch in der Geschichtsschreibung unbestritten vor, aber nach wenigen Jahrzehnten kam gleichwohl ein Revisionismus zur Existenz, der verlangte, den Ideen und den Vorkämpfern der besiegten Südstaaten Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, und der gelegentlich sogar einer Selbstidentifizierung mit den Besiegten nahekam. Nach der Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg war es für das alliierte Lager ganz selbstverständlich, dass die Kriegsschuld dem autoritären und militärischen System „Preußens“ zugeschrieben werden müsse und dass „die Zivilisation“ der eigentliche {S. 14} Sieger sei. Doch schon nach wenigen Jahren wurden besonders in den USA Stimmen vernehmbar, die ein ganz anderes Bild der Lage von 1914 zeichneten und den alliierten Mächten mindestens eine erhebliche Mitschuld beimaßen. Es war nicht schwer zu sehen, dass die Protagonisten dieses Revisionismus überwiegend dem Lager des amerikanischen Pazifismus entstammten, der von Anfang an die Rüstungsinteressenten als Kriegsverursacher bekämpft hatte. Nach dem Zweiten Weltkrieg fand in den USA eine ähnliche Entwicklung statt, und zu einem Teil ließ sich sogar eine Personenidentität konstatieren, wie etwa im Fall von Harry Elmer Barnes. Aber so sehr der Vorwurf der „Deutschfreundlichkeit“ naheliegend sein mochte, so wenig wurden dadurch die Argumente als solche tangiert, und dass Roosevelt und seine Umgebung die Intervention an der Seite Englands zum Ziel gehabt hätten, wurde

keineswegs bloß von Revisionisten behauptet. Selbst in Deutschland mussten die allzu handgreiflichen Thesen der „Antifaschisten“ zu Widerspruch herausfordern: nicht ein „Überfall Nazi-Deutschlands auf Polen“ markierte den Anfang des Zweiten Weltkriegs, sondern ein Teilungsvertrag zu Lasten Polens zwischen Stalin und Hitler. Aber seit dem Anfang der fünfziger Jahre kam in den USA auch ein anderer Revisionismus auf, nämlich der Revisionismus hinsichtlich des Kalten Krieges, der die etablierte These von der Urheberschaft der Sowjetunion nachdrücklich in Frage stellte und letztlich zu schroff system- und staatsfeindlichen Auffassungen gelangte, die auch in der Praxis einer Identifizierung mit der Sowjetunion bzw. dem Sowjetmarxismus sehr nahe kamen. Diese Revisionisten hatten während der fünfziger Jahre und in der Zeit des Vietnam-Krieges kein leichtes Leben, aber ihre Bücher wurden nie verboten, da sie den {S. 15} Schutz der in den USA sehr hochgehaltenen Meinungsfreiheit genossen. Man könnte daher die These aufstellen, die Existenz von provozierenden und systemfeindlichen Revisionismen stelle ein Hauptkennzeichen freiheitlicher Gesellschaftssysteme dar. Aber es ist keineswegs ausgemacht, dass allgemeine Feststellungen wie diese auch auf denjenigen Revisionismus Anwendung finden können, der im ganzen oder mindestens in Teilen „Auschwitz leugnet.“

Dagegen kann es keine Frage sein, ob auch in der etablierten Wissenschaft hinsichtlich Auschwitz – sowohl dem konkreten Lager gegenüber wie dem Symbol für die „Endlösung“ – Revisionen stattgefunden haben und ein Revisionsbedarf anerkannt wurde.

Peter Longerich schreibt in den kommentierenden Bemerkungen zu seiner Textsammlung *Die Ermordung der europäischen Juden*, auf der Wannseekonferenz sei „nicht, wie so häufig behauptet“ der Judenmord beschlossen worden, die Konferenz habe vielmehr dazu gedient, bereits beschlossene Maßnahmen zu koordinieren.<sup>10</sup> Die entsprechende Auffassung hatte Yehuda Bauer schon seit langem vertreten. Aber bekanntlich ist die entgegengesetzte These bis heute mindestens in Deutschland Allgemeingut der „veröffentlichten Meinung“.

Derselbe Autor Longerich nimmt in diese seine Textsammlung bemerkenswerterweise eines der bekanntesten und einflußreichsten Zeugnisse zu den Massenvergasungen in Belzec nicht auf, nämlich die Aussagen von Kurt Gerstein. Man wird annehmen dürfen, dass er die in der Tat exorbitanten {S. 16} Zahlenangaben dieses Augenzeugen für kontraproduktiv hielt und daher schweigend eine Revision vornahm.

Wolfgang Benz besteht in seinem Sammelband *Antisemitismus in Deutschland* nachdrücklich darauf, dass „Mit Ausnahme der Seife, die längst als Legende aufgetan ist“, alle möglichen Ungeheuerlichkeiten zu der bewiesenen Realität gehörten, aber noch in jüngster Zeit wurde in dem weit verbreiteten Aufruf eines bekannten Filmregisseurs zum 8. Mai 1995 als unbestreitbare Tatsache hingestellt, was sogar für Wolfgang Benz „Legende“ ist, nämlich die Fabrikation von Seife aus jüdischem Menschenfett.<sup>11</sup> Auch hier weicht also ein Teil der „veröffentlichten Meinung“ weit von dem Resultat der etablierten Wissenschaft ab.

Dagegen ging vor einigen Jahren die Meldung durch alle Zeitungen, die offizielle Gedenktafel in Auschwitz sei geändert worden, weil die dort angegebene Zahl von 4 Millionen Opfern nicht aufrechtzuerhalten sei und auf eine bis anderthalb Millionen reduziert werden müsse. Aber längst vorher hatte ein so anerkannter Forscher wie Raul Hilberg auf einem Kongress in Stuttgart von 1984 mit starker Betonung gesagt: „Es wurden in Auschwitz nicht 2,5 Millionen Juden vergast. Das ist eine Unmöglichkeit. Ich schätze die Zahl der Opfer in Auschwitz auf rund eine Million Juden“.<sup>12</sup>

Wolfgang Scheffler hob bei der gleichen Gelegenheit hervor, Zyklon B sei, „was oft übersehen wird“, ein weithin gebrauchtes und einfaches Entwesungsmittel, gewesen;<sup>13</sup> mithin sind, so wird man folgern müssen, die vielen Photographien von {S. 17} Büchsen mit der Aufschrift „Vorsicht Gift!“ keineswegs als solche ein Beweismittel für die Tötung von Menschen.

Eberhard Jäckel stellte fest, es gebe zahlreiche Hinweise, dass Göring, Himmler, Goebbels und viele andere Bedenken hatten, als die Tötungen in Gang gesetzt wurden<sup>14</sup> – wie soll, wenn das richtig ist, die fast schon populäre These vom freiwilligen und ein-

sichtigen Mitwirken großer Teile der führenden Schichten, ja des deutschen Volkes aufrechterhalten werden?

Yehuda Bauer machte darauf aufmerksam, dass an den Pogromen in Lemberg Anfang Juli 1941 „ukrainische Kräfte stark beteiligt waren“<sup>15</sup> und er wirft damit indirekt die Frage nach dem europäischen, insbesondere dem osteuropäischen Antisemitismus als einer Vorbedingung für die Realisierung der „Endlösung“ auf. Auch er erwähnt freilich die Präzedenzien nicht, nämlich die Massenmorde des abziehenden NKWD in Lemberg, denen in Deutschland eine gewaltige und möglicherweise weit übertriebene Publizität gegeben wurde.

Ein anderer Hinweis Hilbergs geht dahin, dass das Hörensagen sogar in den Dokumenten der SS eine erstaunlich große Rolle spielt: „So hören wir nur von einem Mann wie Eichmann, der von Heydrich gehört hatte, der von Himmler gehört hatte, was Hitler gesagt hatte. Für Geschichtsschreiber ist das allerdings nicht die beste Quelle.“<sup>16</sup> Wenn aber die „Fama“ [Gerücht], die Ungenauigkeit des Wissens, sogar für die Spitzen der Täterseite so wichtig war, wie hätte sie nicht auch bei den Opfern von zentraler Bedeutung sein müssen, und es ist in der Tat aus den Aussagen von intellektuellen Zeugen wie etwa Benedikt {S. 18} Kautskys bekannt, dass die Lager insgesamt Brutstätten von Gerüchten waren. Nichts ist begreiflicher und leichter zu erklären als das, aber offenbar gilt es in der Öffentlichkeit immer noch nicht als selbstverständlich, dass die Wissenschaft verpflichtet ist, eine möglichst klare Sonderung von „Gerücht“ und „Realität“ vorzunehmen. Abermals ist festzustellen, dass die Kritik der etablierten Wissenschaft an zahlreichen frühen Behauptungen über die Methoden des Massenmordes – das Einblasen heißen Dampfes oder das Auspumpen der Luft oder die Tötung auf riesigen elektrischen Platten bzw. in Eisenbahnwagen voller ungelöschten Kalks – nicht explizit, sondern durch stillschweigendes Fortlassen erfolgte, nicht anders als im Falle der Aussagen von Gerstein.

Eine ausdrückliche und ausführliche Kritik an den nach Arno Mayer „seltenen und unverlässlichen“ Augenzeugenberichten zu den Gaskammern<sup>17</sup> hat Jean-Claude Pressac in seinem monumentalen, schwer zugänglichen und mit einem irreführenden Titel

versehenen Buch *Technique and Operation of the Gas Chambers* gegeben. Zwar stellt er die essentielle Richtigkeit der Aussagen von Männern wie Paul Bendel und Miklos Nyiszli keineswegs in Abrede, aber er kommt doch zu dem Ergebnis, dass die Zahlenangaben dieser Zeugen durchweg durch die Zahl vier zu dividieren sind.<sup>18</sup> In seinem jüngsten Werk *Die Krematorien von Auschwitz* äußert er sich auch zu der Gesamtzahl der Opfer von Auschwitz, und er gelangt in der deutschen Ausgabe auf freilich nicht recht durchsichtige Weise zu der Behauptung, die Gesamtzahl der nicht-registrierten in den Gaskammern umgekommenen Juden sei auf 470.000-550.000 zu beziffern, dazu seien die Todesfälle von jüdischen und nicht-jüdischen {S. 19} registrierten Häftlingen sowie etwa 35.000 sowjetische Kriegsgefangene, Zigeuner und andere hinzuzuzählen, so dass eine Gesamtzahl von 631.000 bis 711.000 resultiere.<sup>19</sup> Daraus lässt sich schließen, dass die Division durch vier sich grosso modo auch auf die Gesamtzahl anwenden lässt, und Pressac könnte schwerlich widersprechen, wenn jemand behaupten würde, die Gesamtopferzahl liege näher an anderthalb als an sechs Millionen. Bisher hat aber noch niemand bestritten, dass Pressac zur „etablierten Literatur“ gehört; nicht selten wird ihm sogar eine Art Führerrolle zuerkannt.

Es steht also außer Zweifel, dass die etablierte Wissenschaft gewichtige Revisionen an bisher weitverbreiteten und auch von Historikern akzeptierten Feststellungen und Auffassungen vorgenommen hat.

Ein „Revisionismus“ müsste sich also in einer grundsätzlich anderen Dimension bewegen; er müsste nicht Einzelheiten, und seien sie noch so wichtig, kritisieren und in Frage stellen, sondern er müsste zu der Behauptung gelangen, die Massenmorde in den Gaskammern seien eine „ätiologische Legende“, nicht anders als die Berichte von den Massentötungen durch Elektrizität, heißen Dampf oder gelöschten Kalk. Damit braucht nicht notwendigerweise der Vorwurf der „Lügen“ oder der bewussten Mythenbildung gegen irgend jemanden verbunden zu sein; nichts wäre im Prinzip verständlicher, als dass sich gegenüber einem gewaltigen und erschreckenden Geschehen, dem spurlosen Verschwinden so

vieler Menschen nach einer „Selektion“, die unterschiedlichsten Erklärungsversuche wie mit Naturgewalt einstellten.

{S. 20} Die konkrete Frage geht dahin, ob die in dem Sammelband *Grundlagen zur Zeitgeschichte* vereinigten Beiträge verschiedener Autoren durchweg einem solchen Revisionismus zuzurechnen sind und ob man den Beiträgen, die dann „Abhandlungen“ zu nennen wären, den Charakter der Wissenschaftlichkeit zuschreiben darf.

Zunächst ist noch einmal zu betonen, dass „Wissenschaftlichkeit“ durchaus nicht mit „Richtigkeit“ gleichzusetzen ist, sondern nur mit einem Streben nach Richtigkeit, das an einfachen formalen Kriterien zu erkennen ist: der argumentativen Weise der Darlegung, der überprüfbaren Bezugnahme auf andere und gegnerische Darlegungen und Resultate und der Abwesenheit von grober und allzu emotionaler Polemik.

Diese Kriterien sind insofern so gut wie durchweg erfüllt, als in den meisten Beiträgen zahlreiche Fußnoten zu finden sind, die sich keineswegs vornehmlich auf Werke von anderen Revisionisten beziehen, ja die streckenweise durch Rückgriffe auf Literatur des 19. Jahrhunderts zu Problemen von Desinfektion und Vergiftung einen ausgesprochen gelehrten Charakter haben, wie er sich in der etablierten Literatur kaum irgendwo findet. Mindestens „Scheinwissenschaftlichkeit“ muss daher dem Buch auch von scharfen Gegnern zugestanden werden, aber es ist fraglich, ob sich im gesamtwissenschaftlichen Bereich „Schein“ und „Sein“ nach verlässlichen Kennzeichen von einander absondern lassen.

Das nächstliegende Kriterium wäre die allzu grobschlächtige Polemik, und es springt ins Auge, dass Termini wie „Haßszenario“, „Greuellüge“, „Hexenjagd“, „grenzenlose Ignoranz“ {S. 21}, „Holocaust-Propagandisten“ u.ä. nicht selten zu finden sind. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, mit welchen Wendungen antirevisionistische Autoren wie Deborah Lipstadt oder Wolfgang Benz ihre Gegner zu kennzeichnen pflegen („Horden“, „amoralische Äquivalenzen“, „abstruse Gedankengänge“, „Lügner“ usw.), wird man diese polemischen Wendungen nicht von vornherein als Beweis dafür ansehen dürfen, dass die formalen Kriterien der Wissenschaftlichkeit nicht erfüllt sind.

Ich halte es jedoch für erforderlich, nicht bei allgemeinen Charakterisierungen des Buches im ganzen stehenzubleiben, sondern die einzelnen Beiträge ins Auge zu fassen, und zwar unter der Leitfrage, ob sie sich in den Bereich der auch in der etablierten Literatur auffindbaren Revisionen einordnen lassen oder ob sie einer anderen Kategorie, derjenigen des expliziten Revisionismus, zu subsumieren sind. Ich beginne daher mit denjenigen Beiträgen, für die die Zugehörigkeit zum Bereich der Revisionen am leichtesten zu konstatieren ist, und gehe dann zu denjenigen über, die im strengeren Sinne als „revisionistisch“ bezeichnet werden müssen.

Der Beitrag von Manfred Köhler über den „Wert von Aussagen und Geständnissen zum Holocaust“ stellt Überlegungen an, die in allgemeinerer Form in wissenschaftlichen Erörterungen über die starke Irrtumsunterworfenheit von Zeugenaussagen zu finden sind, etwa in dem Buch von Jan Vansina über *Oral Tradition as History*,<sup>20</sup> und die Zusammenstellung von „absurden“ (besser gesagt: fragwürdigen) Zeugenaussagen über den „vermeintlichen NS-Völkermord“ (in seinem konkreten Ablauf) darf nicht als illegitim gelten.

{S. 22} Das von Claus Jordan vorgestellte „Fallbeispiel“ des zu lebenslänglicher Haft verurteilten Gottfried Weise gehört eigentlich nicht in den Bereich der Wissenschaft, da es sich nur um einzelne Vorgänge handelt, aber die Untersuchung stellt ein solches Ausmaß von Bemühung unter Beweis, einem nach Meinung des Verfassers zu Unrecht Verurteilten zu Hilfe zu kommen, dass man sich des Wunsches nicht entschlagen kann, ein ähnlicher Arbeitsaufwand zu detaillierten, aber symptomatischen Problemen lasse sich auch in der etablierten Literatur häufiger konstatieren. Nach meiner Kenntnis kommt in dieser Literatur die Erzählung von Höss über die Erzwingung seines Geständnisses durch Folterungen, die in der Ausgabe von Broszat für jedermann zugänglich ist, so gut wie nirgendwo zur Erörterung (Wolfgang Benz weiß lediglich von dem „revisionistischen Einwand“ zu berichten, Höss habe seine Aussagen gemacht, nachdem er gefoltert worden sei).<sup>21</sup> Aber schon im Auschwitz-Prozess wurde der Angeklagte Breitwieser freigesprochen, nachdem sich bei der Ortsbesichtigung in

Auschwitz die Falschheit der Aussage des Hauptbelastungszeugen herausgestellt hatte.<sup>22</sup>

Johannes Peter Neys Studie über das Wannseeprotokoll gehört auf andere Weise als ein Kontrapunkt zu einem der auffälligsten Schwachpunkte der etablierten Literatur, nämlich der weitgehenden, wenngleich längst nicht vollständigen Abwesenheit von Dokumentenkritik. Kontrapunkte dieser Art sind in der Wissenschaft sogar dann wünschenswert, wenn der Inhalt völlig falsch sein sollte. Das letzte Urteil können nur Schriftsachverständige haben, und bloß die einhellige Meinung {S. 23} mehrerer und unabhängiger Sachverständiger wäre als Beweis zu betrachten.

Auch Ingrid Weckerts Beitrag zu den „Gaswagen“ besteht im wesentlichen aus Dokumentenkritik. Er enthält darüber hinaus eine außerordentlich weittragende Behauptung, über die angeblichen Aussagen einer Sachbearbeiterin des Yad-Vashem-Institutes, die leicht zu überprüfen sein müsste.

Dass eine unwiderstehliche Versuchung besteht, geheimgehaltene, kaum je fotografierte Vorgänge durch Bildfälschungen anschaulich zu machen, lässt sich als wahrscheinlich ansehen. Ob die Ausführungen von Udo Walendy richtig oder irreführend sind, kann ein Nicht-Experte nicht entscheiden, aber dass Untersuchungen dieser Art legitim sind, lässt sich nicht in Abrede stellen. Welche Schlußfolgerungen aus Einzelnachweisen gezogen werden dürfen, ist allerdings eine zweite Frage.

Von weitaus größerer Tragweite ist die Studie von John Clive Ball über „Luftbild-Beweise“. Über die Interpretation der erst in den späten siebziger Jahren freigegebenen Luftaufnahmen der Alliierten können abermals nur Experten befinden, und jedenfalls ist Balls These, dass die auf dem Dach von Krematorium II erkennbaren Schatten von Einfüllstützen von einem Fälscher herrührten, dem Urteil aller Nicht-Experten entzogen.

Der ausführlichste und weitaus gelehrteste Beitrag ist derjenige von Carlo Mattogno und Franco Deana über die „Krematoriumsöfen von Auschwitz-Birkenau“. Er ist zugleich derjenige, dem man am nachdrücklichsten „Herzlosigkeit“ bescheinigen {S. 24} möchte, da er Kapazitätsberechnungen anstellt, die gegenüber den Opfern höchst pietätlos wirken müssen. Aber wer,

wie der Zeuge Filip Müller schon im Auschwitz-Prozess, die Behauptung aufstellt, in Birkenau seien nicht selten 25.000 Menschen an einem Tag vergast und die Leichen seien anschließend kremiert worden, ohne Spuren zu hinterlassen, muss die Konsequenz akzeptieren, dass untersucht wird, ob ein so ungeheuerlicher Vorgang technisch möglich war. Zu der Arbeitsleistung, die in dieser Studie steckt, gibt es meines Wissens in der etablierten Literatur keine vergleichbare Parallele; nach meinem Urteil könnte gegen diese außerordentliche Reduzierung der faktischen Opferzahl am ehesten der Einwand erhoben werden, dass unter exzeptionellen Verhältnissen gerade das Primitive effizienter sein kann als das Moderne und in heutigen Krematorien Selbstverständliche – ähnlich wie der sowjetische Panzer T 34 wegen seiner Primitivität geraume Zeit den deutschen Panzern überlegen war.

Der Beitrag von Friedrich Paul Berg über die Diesel-Gaskammern stellt die herrschende Meinung weniger in Frage als die Studie von Mattogno und Deana, und der Autor nimmt am Schluss seine Hauptthese tendenziell zurück. Gleichwohl ist auch dieser Aufsatz jenen Herausforderungen zuzuzählen, welche die etablierte Auffassung zwingen, ihre Aufmerksamkeit mehr als bisher dem für unproblematisch Gehaltenen zuzuwenden.

Die Ausführungen von Arnulf Neumaier über den „Treblinka-Holocaust“ weisen antisemitische Anklänge auf, etwa wenn er von der Kontinuität „alttestamentarischer Rachenschwüre und Haßinstinkte“ spricht. Indessen sind Hinweise auf nationale {S. 25} oder religiöse Traditionen nicht eo ipso unzulässig, und sie lassen sich in der etablierten Literatur mit verändertem Bezugspunkt ebenfalls häufig finden. Für ungehörig und für einen Verstoß gegen wissenschaftliche Maximen muss man es dagegen halten, wenn Neumaier seine (vermutlich berechtigte) Polemik gegen die Vorstellung der Brennbarkeit von Leichen ohne Brennmaterial durch ein Faksimile der „Paulinchen“-Geschichte aus dem [dem deutschen Märchenbuch] *Struwelpeter* illustriert. Seine Einwendungen gegen die Möglichkeit eines spurlosen Verschwindens von vielen Hunderttausenden von Leichen einschließlich der Zähne können aber der Erörterung nicht entzogen werden. Eben-

sowenig ist der Hinweis auf die außerordentlichen Leistungen, zu denen die Vorgeschichtsforschung bei der Aufspürung von vorgeschichtlichen Feuerstätten mit Hilfe naturwissenschaftlicher Methoden fähig ist, mit einer Handbewegung abzutun.

Der Aufsatz von Herbert Tiedeman über Babij Jar ist eine Leugnung, die auch für mich im ersten Augenblick geradezu unfaßbar war. Meines Wissens ist die Richtigkeit der Einsatzgruppenberichte auch von Robert Faurisson nicht verneint worden; der Verdacht gegen die dokumentarische Beweisführung ist hier also zu einem Extrem geführt. Die Nebeneinanderstellung von zeitgenössischen Meldungen sowie Zeugenaussagen ist trotz der eklatanten Widersprüchlichkeit bei weitem kein zwingender Beweis, aber doch ein Verfahren, das bei künftigen Darstellungen nicht ausgespart werden sollte. Wie bei Neumaier findet sich eine fragwürdige, wenngleich nicht verbotene Bezugnahme auf die Tradition des Alten Testaments (Psalm 137,9), die vermuten lässt, dass es dem Verfasser nicht bloß um Babij Jar geht. Aber als Kritik an den Berichten über ein {S. 26} Einzelereignis gehört dieser Beitrag ebenfalls noch in den Bereich jener „Revisionen“, die sich auch in der etablierten Literatur aufzeigen lassen.

Am meisten ein Mixtum compositum [gemischte Komposition] ist der Beitrag von Werner Rademacher über den „Fall Lüftl“. Soweit er sich direkt auf das Thema bezieht, sagt er Unbestreitbares und inzwischen auch gerichtlich Bestätigtes: dass ein Brandexperte behaupten darf, die aus den Kaminen der Krematorien herausschlagenden und von vielen Häftlingen bezeugten Flammen könnten infolge naturwissenschaftlicher Gesetz nicht entstehen, es müsse sich also um Phantasien handeln. Aber nicht nur ein Experte darf gegenüber diesem Experten, nämlich dem ehemaligen Präsidenten der österreichischen Ingenieurskammer Walter Lüftl selbst, zu Folgerungen Stellung nehmen, die aus der Detailfrage der Wirklichkeit oder Unwirklichkeit von Flammen nicht herzu-leiten sind.

Es bleiben die beiden bekanntesten unter den Autoren: Germar Rudolf und Robert Faurisson. Germar Rudolf, ein Doktorand im Fach Chemie und Mitarbeiter in einem Max-Planck-Institut, legte vor einigen Jahren im Zusammenhang des Prozesses gegen einen

wegen revisionistischer Propaganda angeklagten Publizisten ein Gutachten zu den Zyanidspuren in den Gaskammern von Auschwitz vor, das sich in der Spur des sogenannten Leuchter-Gutachtens bewegte, aber offenbar sehr viel detaillierter und genauer war. Auszüge aus diesem Gutachten wurden, anscheinend ohne Autorisierung durch den Autor, in einem mit Recht als propagandistisch qualifizierten Periodikum abgedruckt, so dass es zu einem gerichtlichen Ermittlungsverfahren gegen Rudolf kam. Inzwischen hatte er sein Gutachten erweitert und präzisiert und an zahlreichen Adressaten verschickt, so dass sein {S. 27} Name in der Öffentlichkeit häufig zusammen mit demjenigen Leuchters unter die „Auschwitz-Leugner“ subsumiert wurde. Diese Kennzeichnung war insofern berechtigt, als Rudolf ebenso wie Leuchter aus überprüfbareren und, für sich genommen, exakten Ergebnissen zu schnell eine zu weitgehende Schlußfolgerung abgeleitet hatte. Selbstverständlich ist es legitim, vergleichende Untersuchungen der Cyanid-Reste im Mauerwerk einerseits der Entwesungskammern und andererseits der als Gaskammern zur Menschentötung identifizierten und ursprünglich als Leichenkeller geplanten Räume vorzunehmen.<sup>23</sup>

Das Hauptergebnis war insofern keine Überraschung, als die Differenz zwischen dem blaugefärbten Mauerwerk der Entwesungsräume und der Abwesenheit solcher Spuren in den „Leichenkellern“ bzw. „Gaskammern“ seit langem bekannt und sinnlich wahrnehmbar war. Leuchter und Rudolf brachten also nur Altbekanntes in wissenschaftliche Form, und die Erklärung der Differenz leuchtet auch dem Laien ein: zur Bekämpfung von Ungeziefer muss Zyklon-B als Entwesungsmittel sehr lange einwirken, während für Menschen schon eine weit geringere Dosis tödlich ist. Dennoch war der Weg, den Leuchter und Rudolf einschlugen, wissenschaftlich wertvoll, denn es ergab sich daraus die Möglichkeit einer objektiven Überprüfung der subjektiven Zeugenaussagen. Die Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass sich berechnen ließe, wie viele Cyanidspuren vorhanden sein müssten, wenn Angaben wie diejenigen von Filip Müller richtig wären. Die Schwierigkeiten, die sich einer solchen Berechnung entgegenstellen würden, sind leicht einsehbar; von Unmöglichkeit könnte aber

nicht gesprochen werden, wenn man an die oben erwähnten und erstaunlichen Nachweise {S. 28} der Vorgeschichtsforschung denkt. Dieser Schritt ist jedoch meines Wissens noch nicht getan worden, und Leuchter sowie Rudolf kann lediglich als Verdienst zugeschrieben werden, dass sie den Weg zu noch einzuschlagenden naturwissenschaftlichen Wegen der Auschwitz-Forschung gebahnt haben.

Aber gerade die *Grundlagen zur Zeitgeschichte* stellen unter Beweis, dass Rudolf sich nicht nur als Fachwissenschaftler zu einer Einzelfrage geäußert hatte, sondern dass er sich von einer Gesamtkonzeption leiten lässt, die er nicht bloß als Einzelner, sondern in Zusammenarbeit mit anderen zu artikulieren sucht. Der Herausgeber „Ernst Gauss“ ist nämlich mit Gernar Rudolf identisch, und mithin ist ein erheblicher Teil des Buches von ihm allein verfasst.

Der erste Einzelbeitrag, der mit seinem Namen gezeichnet ist, kann als eine bloße und als solche völlig legitime Rezension des von Wolfgang Benz herausgegebenen Sammelbandes *Dimension des Völkermords* betrachtet werden, der in der Tat von der kritikwürdigen Prämisse ausgeht, man könne durch den Vergleich der in Statistiken angegebenen Anzahl der Juden vor und nach dem Zweiten Weltkrieg die Zahl der Opfer von nationalsozialistischen Vernichtungsmaßnahmen bestimmen. Da sich Rudolf aber mit den methodisch mindestens ebenso fragwürdigen Ergebnissen von Walter Sanning nahezu ohne Vorbehalt identifiziert, kommt die Erörterung faktisch auf eine „Leugnung des Holocaust“ hinaus.

Ganz eindeutig weist das Ergebnis des Aufsatzes „Die ‘Gaskammern’ von Auschwitz und Majdanek“ in die gleiche Richtung. Der Kern dieser Leugnung ist indessen eine Tatsachenbehauptung {S. 29}, die überprüft werden kann. Es handelt sich um die These, die auch von John Clive Ball gestützt wird und die ursprünglich von Robert Faurisson vorgebracht wurde, dass es in der Betondecke der „Gaskammern“<sup>24</sup> der Krematorien II und III von Birkenau keine Vorrichtungen für Einfüllstützen gegeben habe und dass die vorhandenen Löcher erst nachträglich angebracht worden seien, wie sich in Fotografien leicht erkennen lasse. Wenn diese Behauptung richtig wäre, würden zweifellos gravierende Konsequenzen

resultieren. Und so gibt auch Rudolfs Einleitung, welche den inneren Zusammenhang der einzelnen Beiträge herauszustellen sucht, trotz ihres betont zurückhaltenden, fast unpolemischen Tones zu erkennen, dass er von der Nicht-Existenz des „angeblichen“ nationalsozialistischen Versuchs einer Endlösung der Judenfrage überzeugt ist.

Auch der weltweit bekannteste Protagonist dieser Überzeugung, Robert Faurisson, kommt zu Wort, und er äußert sich mit aller Klarheit, ja mit unübersehbarer Polemik gegen „die heutigen Juden“, die sich in ihren Holocaust-Museen „zu Anklägern der ganzen Welt“ aufwerfen (S. 9) und denen er bereits in früheren Publikationen vorgeworfen hatte, die Rede von der Endlösung im Interesse Israels als „Geschichtslüge“ in die Welt gesetzt und propagiert zu haben.

Es scheint daher ausgeschlossen zu sein, auch den Beiträgen von Faurisson und Rudolf jenen Charakter der Wissenschaftlichkeit zuzuerkennen, der den anderen Studien zukommt, sofern man sie als Detailstudien betrachtet und die Frage nach einer dahinter stehenden „Gesinnung“ der Autoren als für die Wissenschaft irrelevant ausklammert.

{S. 30} Aber das folgende sollte nicht unbedacht bleiben. In der Nummer 2272 des *Express* (Paris) vom 26.1.1995 erschien ein umfangreicher Artikel von Eric Conan über Auschwitz und insbesondere den gegenwärtigen Zustand der Anlagen. Der Autor hat nichts weniger im Sinn als eine Infragestellung des Genozids, und man könnte seine Auffassung in der Sache sogar als „jüdischen Revisionismus“ charakterisieren. Conan macht nämlich der kommunistischen Museumsleitung der Jahre bis 1990 außerordentlich schwere Vorwürfe, weil sie sich von der Absicht habe leiten lassen, den Anteil der jüdischen Opfer zugunsten der Polen und zumal der Kommunisten unter ihnen herabzumindern. Überdies habe sie eine falsche Anschaulichkeit erstrebt und in der den Touristen gezeigten Gaskammer des Krematoriums I im Stammlager Auschwitz so viele Veränderungen vorgenommen, dass man zu dem Ergebnis kommen müsse „Tout y est faux.“ [Dort ist alles falsch]<sup>25</sup> Von Faurisson wird gesagt, ihm sei dadurch die Gelegenheit geboten worden, diese „Fälschungen“ auszubeuten.

Es ist aber weiter nichts als ein Gebot der Gerechtigkeit, daran zu erinnern, wie nach Faurissons eigener Darstellung seine Zweifel an den „Gaskammern“ entstanden sind, die er seit 1977 immer weiter begründet und zu einer totalen Verneinung ausgebaut hat. Er gewann nämlich bei seinem ersten Besuch in Auschwitz einen ganz ähnlichen Eindruck, wie Conan ihn heute formuliert: den Eindruck, dass „etwas nicht stimmen“ könne und dass die Museumsleitung sich Fälschungen habe zuschulden kommen lassen. Diesen ersten und zunächst nur zu Zweifeln führenden Eindruck hat er dann später bis zu einer Art von unflexiblem Dogmatismus vorangetrieben. Aber man wird ihm zugestehen müssen, dass es in der Tat eine ganze Anzahl {S. 31} von ungeklärten Fragen in bezug auf Auschwitz (sowohl als konkretes Lager wie als Symbol) gibt und dass der Versuch gemacht werden muss, sie auf wissenschaftliche Weise zu klären. Und deshalb dürfte auf ihn eine Regel anzuwenden sein, die man mit einem Körnchen Salz als ein Gesetz der wissenschaftlichen Schulbildung bezeichnen könnte: Gerade die Pioniere einer neuen und vielbekämpften Fragestellung neigen dazu, sich zu verhärten und eine eigentümliche Art von Dogmatismus zu entwickeln. Sie bilden dann einen Pol oder ein Extrem innerhalb ihrer eigenen Schule, die im gesamtwissenschaftlichen Felde selbst ein Pol oder ein Extrem ist. Aber sie behalten ihren Platz im wissenschaftlichen Spektrum.

Im Falle Faurissons wird die Klarheit dieser Bestimmung allerdings dadurch beeinträchtigt, dass er offensichtlich auch von außerwissenschaftlichen Motiven bewegt wird, z.B. von seiner Abneigung gegen die in seinen Augen vorliegende und unberechtigte Instrumentalisierung der Endlösung durch die Zionisten im Interesse des Staates Israel und ebenso sehr durch seinen Willen, das deutsche Volk gegen unberechtigte Anklagen und Ansprüche in Schutz zu nehmen. Aber man braucht nur das Buch von Deborah Lipstadt zu lesen, um zu erkennen, dass mindestens einige der Vertreter des orthodoxen Standpunkts nicht in erster Linie vom Willen zur Eruierung oder Verteidigung der Wahrheit über ein geschichtliches Ereignis geleitet werden, sondern dass sie vornehmlich die Rechtmäßigkeit des Staates Israel verteidigen und Deutschlands moralische Verpflichtung aufrechterhalten wollen,

„alle aufzunehmen, die innerhalb seiner Grenzen Zuflucht suchen.“<sup>26</sup> Aber wenn die Frage nach der Legitimität der Existenz Israels {S. 32} aufgeworfen wird, so ist sie nach andersartigen Kriterien zu entscheiden, und die Aufnahme oder Nichtaufnahme aller Zuflucht suchenden in Deutschland ist eine Frage der deutschen Gegenwartspolitik und allgemeiner, von der Endlösung ebenfalls unabhängiger Prinzipien. Die Verschlungenheit wissenschaftlicher und politischer Motive ist bei einem so sensitiven Thema wie der Endlösung unvermeidbar und kann weder Faurisson noch Lipstadt oder Benz zum Vorwurf gemacht werden. Ich spreche mich daher dafür aus, auch den Beiträgen von Rudolf und Faurisson in den *Grundlagen zur Zeitgeschichte* das Prädikat „wissenschaftlich“ zuzugestehen.

{S. 33} Gerade durch dieses Zugeständnis ergibt sich für die etablierte Schule die Möglichkeit, einen eklatanten Sieg über die Revisionisten zu erringen. In den *Grundlagen zur Zeitgeschichte* werden zwei fundamentale Behauptungen aufgestellt, die unterhalb der veröffentlichten Meinung weiterwirken und vielleicht bedrohliche Dimensionen annehmen werden, wenn man sie durch Verbot und Bestrafung zudeckt, statt sie nachzuprüfen und das Ergebnis dem Publikum zu unterbreiten. Die erste ist die ursprünglich von Faurisson stammende und hier auch von Rudolf und Ball übernommene These, dass es keine Löcher für Einfüllstutzen gegeben habe, und die zweite ist der Bericht von Ingrid Weckert über eine Aussage, die eine israelische Sachbearbeiterin des Yad Vashem Instituts im Juli 1985 ihr gegenüber gemacht habe: man wisse längst, dass es ein Vernichtungslager Treblinka nie gegeben habe...., das eigentliche Problem von Treblinka seien die Zeugenaussagen. (S. 210 f.)<sup>27</sup> Beide Behauptungen lassen sich leicht überprüfen. Wenn der Gegenbeweis gelingt (wie mir sehr wahrscheinlich ist), werden die Revisionisten tief diskreditiert sein und mindestens für geraume Zeit verstummen.

Ich unterstreiche zum Schluss noch einmal, dass eine wissenschaftliche Auffassung sich als ganz unrichtig erweisen kann, wenn es auch in aller Regel wahrscheinlich ist, dass immerhin Teile oder Momente in die Synthese der nächsten Generation übernommen werden. Ich möchte auch keinen Zweifel daran auf-

kommen lassen, dass in meinen Augen das methodische Verfahren der Revisionisten grob einseitig und insofern unzulässig ist: indem sie die Zeugenaussagen in extremen Ausmaße {S. 34} entwerten und Dokumenten gegenüber eine exzessive Kritik üben, untergraben sie eine wesentliche Grundlage der Geschichtswissenschaft, welche so häufig nur über zwei oder drei Zeugenaussagen bzw. Dokumente verfügt und deren Übereinstimmung meist als Beweis gelten lassen muss. Und indem die Revisionisten die Ideologie Hitlers und des Nationalsozialismus nicht ernstnehmen, ja sogar bloß kriegsbezügliche „Sprüche hüben wie drüben“ zu erkennen glauben,<sup>28</sup> verstellen sie sich den Blick auf das durch ideologische Konflikte geprägte Jahrhundert und nehmen ganz wie ihre Gegner das Grundfaktum des ersten Teils dieser Periode nicht wahr: dass sich bis 1945 zwei Regime gegenüberstanden, die sich wechselseitig – und nicht ohne Überzeugung oder objektive Gründe – als „verbrecherisch“ charakterisierten<sup>29</sup> und für sich selbst den Anspruch auf eine „Reinigung“ und „Heilung“ der Welt erhoben. Ein Ideologehistoriker kann kein Revisionist im Sinne Faurissons und Rudolfs sein.

Aber er kann vielleicht eine Warnung Wolfgang Schefflers aufnehmen und weiterführen, der auf dem erwähnten Symposium sagte, er warne „vor der Überhöhung der Zahl der in Auschwitz-Birkenau Ermordeten.“<sup>30</sup> Ich warne vor einer Überschätzung der Gaskammer-Frage. Wenn die Endlösung praktisch mit der Massenvernichtung in Gaskammern gleichgesetzt wird, muss jede nennenswerte Herabsetzung der Zahl der auf diese Weise Getöteten, die längst eingesetzt hat und möglicherweise weitergeführt werden wird, auch der Endlösung einen geringeren Rang zuweisen. Und bedeutet es nicht eine neue und andersartige Selektion, wenn nur die Gaskammeropfer als Opfer ersten Ranges gelten, während die an Seuchen Gestorbenen und die {S. 35} Verhungerten kaum Erwähnung finden? War etwa das Lager Salaspils weniger schrecklich, weil es dort keine Gaskammern gab? Die Obsession durch die Gaskammern lenkt den Blick vom eigentlich Wesentlichen und schlechthin Unbestreitbaren ab.

Es gibt ein wenig bekanntes und kaum je angeführtes, von einer Institution unantastbaren Rufes verantwortetes Monumen-

talwerk, das nach meinem Urteil weitaus eindrucksvoller ist als alle diejenigen Aussagen von Augenzeugen, welche die Erinnerung an Dantes Inferno evozieren. Es handelt sich um das zweibändige, vom Bundesarchiv herausgegebene *Gedenkbuch über die Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945*. Auf mehr als 1.700 Seiten im Quartformat sind je etwa 75 Namen von Deportierten aufgeführt, und bei jedem Namen sind der Wohnort, das Geburtsdatum und der Ort verzeichnet, von dem die letzte Nachricht kam. In der vorletzten Spalte befinden sich Angaben zu dem jeweiligen Schicksal. Sie lauten nicht bei den einen „vergast“ und bei den anderen „an Typhus zugrunde gegangen“ oder „verhungert“ oder auch „an Altersschwäche verstorben“. Sie lauten vielmehr ganz überwiegend „verschollen“ oder „für tot erklärt“, und unter den Namen der letzten Aufenthaltsorte taucht sehr häufig „Auschwitz“ auf, aber auch „Sobibor“, „Riga“ und „Theresienstadt“. Immer wieder sind ganze Großfamilien aufgeführt, und fast jedem älteren Deutschen sind Namen wie Abel, Abendroth oder Markus wohlbekannt und oft genug mit einer konkreten Personenerinnerung verknüpft. Angesichts dieser Listen und im Wissen darum, dass diese ca. 130.000 Menschen nahezu die Gesamtzahl der bei Kriegsausbruch in Deutschland verbliebenen Juden darstellen, {S. 36} muss jedem der Zeitgenossen nur allzu klar werden, dass Hitler nicht scherzte, als er am 30. Januar 1939 den Juden für den Fall des Kriegsausbruchs die Vernichtung androhte. Er muss Scham darüber empfinden, dass er diese Wendung damals überhört hat, und die Erinnerung muss ihn quälen, dass er dem Abtransport der Mitbewohner seiner Stadt damals ohne Empörung zugesehen hat, weil die nationalsozialistische Propaganda berichtete, in England seien die Deutschen und in den USA seien die Japaner in Lager gebracht worden, aber das Augenfällige unterdrückte, dass nämlich weder den emigrierten Deutschen in England noch den japanischen Bürgern in den USA vom Haupt der Regierung die Vernichtung vorhergesagt worden war und dass sie allesamt kein entwürdigendes Kennzeichen hatten tragen müssen. Und heute muss er einsehen, dass schon durch dieses Gedenkbuch der Tatbestand eines Genozids singulärer Art zwei-

felsfrei unter Beweis gestellt wird und dass diese Untat nicht auf die deutschen Juden beschränkt werden kann, obgleich dann auch andere Gesichtspunkte ins Spiel kommen müssen. Er wird die Empfindungen der Scham und des Gequältheits nicht deshalb verlieren, weil er durch keine Handlung schuldig geworden ist, und er wird sie auch durch das Wissen nicht von sich stoßen, dass es ähnliche Deportationen und Massentötungen in einem anderen großen Staat Europas schon früher gegeben hatte. Ganz im Gegenteil wird sich das Gefühl des Bedrücktseins eher verstärken, wenn er sich vergegenwärtigt, dass diese Ärmere und Verlasseneren unter den deutschen Juden von den Nationalsozialisten als „Feinde“ angeklagt wurden, weil sie die „Urheber des Bolschewismus“ und obendrein zugleich Repräsentanten des „Kapitalismus“ seien. Nur eins wird er sich verbieten, so stark die Versuchung dazu sein muß: die Nation, {S. 37} der er angehört, als solche anzuklagen, denn er weiß, dass dieselbe Art der Anklage einst gegen die Juden gerichtet wurde und ihre Kraft aus dem allgemeinen menschlichen Trieb gewann, „das Böse“ zu identifizieren und „Schuldige“ ausfindig zu machen.

Man sollte die Revisionisten nicht fragen: „Seid Ihr, wie wir es sind, von der Existenz der Gaskammern zur Menschentötung überzeugt?“ Man sollte ihnen vielmehr die Frage stellen: „Empfindet Ihr angesichts des *Gedenkbuchs*, angesichts des Offenkundigen und Unbestreitbaren, eine ähnliche Betroffenheit, eine vergleichbare Niedergeschlagenheit, wie sie von jedem Menschen und zumal von jedem Deutschen erwartet werden darf?“ Wenn sie die Frage auf glaubwürdige Weise bejahen, darf man sagen: „Setzt Eure Untersuchungen fort und legt sie in Form von Argumenten dar. Wir werden Euren Argumenten durch Argumente widersprechen, aber wir werden in Euch keine Feinde, sondern Gegner sehen.“ Wenn die Antwort „Nein“ lautete, geschähe ihnen zu viel Ehre, wenn man sie als Feinde verfolgte; man sollte sich abwenden und nicht mehr über sie reden.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Shlomo Aronson, „Die dreifache Falle. Hitlers Judenpolitik, die Alliierten und die Juden“, in: *Vjh. f. Ztg.*, 32. Jg., 1984, S. 29-65, S. 60.

- <sup>2</sup> Ernst Nolte, *Der Faschismus in seiner Epoche. Action française, Italienischer Faschismus. Nationalsozialismus*, München 1963<sup>1</sup>, 1995<sup>9</sup>, S. 438.
- <sup>3</sup> Ebenda, S. 437, 483.
- <sup>4</sup> Ebenda, S. 407.
- <sup>5</sup> Otto D. Kulka, „Die deutsche Geschichtsschreibung über den Nationalsozialismus und die ‚Endlösung.‘ Tendenzen und Entwicklungen 1924-1984“, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 240 (1985), S. 599-640, bes. S. 617ff.
- <sup>6</sup> Erzwingen lassen sich überhöhte Zahlenangaben, wie es bei Höss tatsächlich der Fall war. (*Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss*. Hrsg., v. Martin Broszat, München (dtv) 1963, S. 149, 167.) Schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit wissenschaftlicher Revisionen im Hinblick auf verbreitete Meinungen über Auschwitz. In den *Streitpunkten* (Berlin-Frankfurt 1993) habe ich formuliert: „Etwas Derartiges läßt sich nicht erfinden, doch es läßt sich nur allzu leicht übertreiben“ (S. 310).
- <sup>7</sup> Vgl. „Historikerstreit“. *Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung*, München 1987. Mein Artikel „Vergangenheit, die nicht vergehen will“ (*FAZ* v. 6. Juni 1986) ist auf S. 39-47 zu finden.
- <sup>8</sup> Ich führe für die mangelnde Bereitschaft dieser Schule, Gedankengänge ohne grobe Verzerrung wiederzugeben oder ihren Gegnern redliche Motive zuzugestehen, nur ein einziges Beispiel aus jüngster Zeit an: In meinem *Spiegel*-Gespräch vom 3. Oktober 1994 (Nr. 40, S. 83-103) habe ich gesagt, mehr als alles andere überzeuge mich der Umstand von der Realität der Gaskammern, dass sowohl von anderen Nationalsozialisten als auch und vornehmlich von Hitler selbst im Hinblick auf die „Bestrafung“ der Juden das Adjektiv „human“ verwendet worden sei. Die für den *Spiegel* charakteristische Gegenfrage lautete, ob ich es womöglich für humaner halte, in einem Nazi-KZ vergast zu werden als zu verhungern. Ich wies den Einwand zurück und sagte, natürlich handle es sich um eine Perversion des Begriffs „human“. Das hindert einen der Autoren des von Wolfgang Benz herausgegebenen Sammelbandes *Antisemitismus in Deutschland* nicht, die hinterhältige Unterstellung noch weiter zu treiben und zu behaupten, ich hätte die Gaskammern als ein „humanes Tötungsverfahren“ beschrieben. (Daniel Gerson, „Der Jude als Bolschewist. Die Wiederbelebung eines Stereotyps“, in: *Antisemitismus in Deutschland. Zur Aktualität eines Vorurteils*, München (dtv) 1995, S. 157-180, S. 176).
- <sup>9</sup> Es ist ein merkwürdiger Tatbestand, dass eine Zusammenstellung der wichtigsten Zeugenberichte meines Wissens nur von revisionistischer Seite erfolgt ist: Jürgen Graf, *Auschwitz. Tätergeständnisse und Augenzeugen des Holocaust*, Würenlos (Schweiz) 1994. Von demselben Verfasser stammt die im Brustton der Überzeugung und mit großer moralischer Empörung vorgetragene populäre Darstellung: *Der Holocaust-Schwindel. Vom Werden und Vergehen des Jahrhundertbetrugs*, Basel 1993. Wenn man zum Vergleich das anonym zum 8. Mai 1995 erschienene *Deutsche Manifest* heranzieht, wird ganz deutlich, dass auch bei dem Revisionismus verschiedene Stufen zu unterscheiden sind: die hetzerische, die populistische und eine dritte, vermutlich „wissenschaftlich“ zu nennende.
- <sup>10</sup> Peter Longerich (Hrsg.), *Die Ermordung der europäischen Juden. Eine umfassende Dokumentation des Holocaust 1941-1945*, München-Zürich 1989, S. 69.
- <sup>11</sup> Wolfgang Benz, *Antisemitismus in Deutschland* (s. Anm. 8), S. 135; Artur Brauner u.a., „Wider das Vergessen, denn wie sollte man vergessen“, in: *FAZ* vom 6. Mai 1995.
- <sup>12</sup> Eberhard Jäckel, Jürgen Rohwer, *Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entscheidungsbildung und Verwirklichung*, Stuttgart 1985, S. 12.
- <sup>13</sup> Ebenda, S. 147.
- <sup>14</sup> Ebenda, S. 190.
- <sup>15</sup> Ebenda, S. 170.
- <sup>16</sup> Ebenda, S. 187.

- <sup>17</sup> Dieser inzwischen von Revisionisten viel zitierte Satz des angesehenen amerikanisch-jüdischen Historikers entstammt einem Buch *Der Krieg als Kreuzzug. Das Deutsche Reich, Hitlers Wehrmacht und die „Endlösung“*, Reinbek 1989, S. 362, das in der gesamten wissenschaftlichen Literatur über die Endlösung infolge des Fehlens von Belegstellen einzig dasteht. Vgl. meine Rezension in dem *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*, 2. Jg. 1990, S. 335-339.
- <sup>18</sup> New York 1989, S. 475.
- <sup>19</sup> Jean-Claude Pressac, *Die Krematorien von Auschwitz. Die Technik des Massenmordes*, München-Zürich 1994, S. 202. In der französischen Originalausgabe von 1993, S. 148, waren etwas höhere Zahlen genannt (630.000 bzw. 775.000).
- <sup>20</sup> London-Nairobi, 1985.
- <sup>21</sup> Vgl. Benz (Anm. 8), S. 130.
- <sup>22</sup> Bernd Naumann, *Auschwitz, Berichte über die Strafsache gegen Mulka und andere vor dem Schwurgericht Frankfurt*, Bonn 1965, S. 511, 530f.
- <sup>23</sup> Die Tatsache, dass es in Auschwitz und anderen Lagern unzweifelhaft Entwesungsräume zur Vernichtung von Ungeziefer mittels Zyklon-B gab, die auch als „Gaskammern“ bezeichnet wurden, und dass nach etablierter, aber von den Revisionisten bestrittener Meinung ebenfalls „Gaskammern“ zur Massentötung von Menschen in Gebrauch waren, stellt in sich eine Problematik dar, die nach Aufklärung ruft. Es sollte ferner nicht übersehen werden, dass die frühesten Meldungen über Massentötungen durch Vergasung aus dem ersten Weltkrieg stammen und von derselben Zeitung – dem *Daily Telegraph* – publiziert wurden, die auch 1942 wohl als erste eine entsprechende Nachricht brachte. (Walter Laqueur, *Was niemand wissen wollte. Die Unterdrückung der Nachrichten über Hitlers „Endlösung“*, Frankfurt 1981, S. 17). Es darf daher keinesfalls von vornherein als ein Beweis von lügenhafter Gesinnung gelten, wenn die „Gaskammernthese“ als Kriegspropaganda aufgefaßt wird. Diese von den Revisionisten festgehaltene und fortgeführte These könnte eher als ein naheliegender Ausgangspunkt aufgefaßt werden, der erst unter dem Eindruck der Fülle von Berichten aufgegeben wurde.
- <sup>24</sup> Da ich die Auffassungen von Rudolf und Faurisson paraphrasiere, muß ich „Gaskammern“, wie schon weiter oben, in Anführungszeichen setzen.
- <sup>25</sup> „Auschwitz. La memoire du mal“, S. 44.
- <sup>26</sup> Deborah E. Lipstadt, *Betrifft: Leugnen des Holocaust*, Zürich 1994, S. 260.
- <sup>27</sup> Der Demjanjuk-Prozess in Jerusalem dürfte den zweiten Teil der Aussage veranschaulichen, aber eine Beziehung zu dem ersten und weitaus gravierenderen Teil ist von dort aus nicht herzustellen.
- <sup>28</sup> So J. Graf, *Der Holocaust-Schwindel* (Anm. 9), S. 66.
- <sup>29</sup> Es ist für die tiefen Gräben zwischen den Einzeldisziplinen sogar der Geschichtswissenschaft bezeichnend, dass es anscheinend noch niemanden aufgefallen ist, wie nahe benachbart, ja beinahe identisch die frühesten Zahlenangaben (1.750.000) über die Opfer des „Roten Terrors“ in Sowjetrußland und die entsprechenden Angaben in dem sogenannten WRB-Report über Auschwitz vom November 1944 sind (S.P. Melgunow, *Der rote Terror in Rußland 1918-1923*, Berlin 1924, S. 168). Natürlich ist daraus nicht zu schließen, dass den aus Auschwitz entkommenen Häftlingen Vrba und Wetzler das Buch von Melgunow bzw. der zugrundeliegende Aufsatz von einem Autor namens Sarolea aus dem *Scotsman* vom November 1923 bekannt war. Es handelt sich um eine objektive Entsprechung, die man durch den Terminus „Relativierung“ nicht aus der Welt schaffen kann.
- <sup>30</sup> Jäckel-Rohwer (Anm. 12), S. 177.

**Zusatz 2006**

Seitdem ich vor über zehn Jahren dieses Gutachten schrieb, ist viel geschehen, und man könnte meinen, das Gutachten habe den Wert verloren, das es damals gehabt haben mag. Herr Germar Rudolf ist – meines Wissens vornehmlich wegen der *Grundlagen zur Zeitgeschichte*<sup>278</sup> – zu einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung verurteilt worden, deren Verbüßung er sich durch Flucht bzw. „Emigration“ nach England und dann in die USA entzogen hat. Dort hat er eine sehr breite „revisionistische“ Tätigkeit entfaltet, vornehmlich als Herausgeber der *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*. Sein Antrag auf Gewährung von Asyl wurde von den USA abgelehnt, und er wurde nach Deutschland ausgeliefert,<sup>279</sup> wo er vermutlich, neben der Verbüßung der älteren Strafe, einen neuen Prozess zu erwarten hat. Ich habe mich einverstanden erklärt, dass mein Gutachten von 1995 in diesem Prozess Verwendung findet, denn ich habe den Eindruck, dass die intellektuelle und die rechtliche Situation sich nicht wesentlich geändert hat, weil die *Vierteljahreshefte* als eine Fortsetzung der *Grundlagen zur Zeitgeschichte* angesehen werden können. Der Kreis der Autoren hat sich beträchtlich erweitert, aber ein Kern ist erkennbar geblieben, in erster Linie natürlich Rudolf selbst.

Ich habe mich mit der Zeitschrift bei weitem nicht so intensiv befassen können wie damals mit dem Buch. Ich habe lediglich einige Aufsätze darin gelesen – vornehmlich die des italienischen Autors Carlo Mattogno – die schon auf den ersten Blick von außerordentlich ausgedehnten Studien in bisher schwer zugänglichen Archiven des ehemaligen Ostblocks, nicht zuletzt in Moskau, Zeugnis geben und alle formalen Kriterien der Wissenschaftlichkeit erfüllen. Ich habe jedoch auch nicht ganz wenige sehr polemische, überwiegend gegen die „etablierte“ Geschichtswissenschaft gerichtete Artikel und mehrere Karikaturen gesehen, die von schlechtem Geschmack zeugen, die aber, mutatis mutandis [mit den nötigen Änderungen], gerade in den letzten Wochen

---

<sup>278</sup> Korrekt: wegen des *Rudolf-Gutachtens*, GR.

<sup>279</sup> Korrekt: abgeschoben, Anm. GR.

durch den Streit um die Mohammed-Karikaturen in einer dänischen Zeitung eine überraschende Aktualität erhalten haben.

Ich glaube deshalb, dass mein Gutachten nicht „veraltet“ ist, ich möchte jedoch einen kurzen Blick auf die Entwicklung des Denkens über den nationalsozialistischen Versuch einer „Endlösung der Judenfrage“ durch umfassende Vernichtungsmaßnahmen werfen.

Zunächst ist festzustellen, dass die „Herabsetzung der Opferzahlen von Auschwitz“ durch „etablierte“ Historiker ihren Fortgang genommen hat, ohne dass juristische Sanktionen erfolgt wären: Nach der „offiziellen“ Herabsetzung durch Franziscek Piper von vier Millionen auf 1,1 Millionen und der entsprechenden Änderung der Gedenktafel zu Beginn der 90er Jahre setzte {S. 2} Jean-Claude Pressac die Zahl auf 630.000 herunter, und 2002 trennte Fritjof Meyer in seinem Artikel in der Zeitschrift *Osteuropa* die „Gastoten“ ausdrücklich von den „Seuchenopfern“ und gelangte zu der Zahl von 360.000. Insofern hatten sich die Zweifel, welche die Revisionisten von Anfang an artikuliert hatten, als gerechtfertigt erwiesen, so gewiss Meyers Resultate nicht als endgültig oder unantastbar gelten durften. Kein vernünftiger Mensch konnte indessen nun noch daran zweifeln, dass alle Zahlen, die unmittelbar nach Kriegsende genannt worden waren, in hohem Maße ungesichert waren und der Korrektur bedurften – sei es nach unten, sei es nach oben, denn die Zahlen über die sowjetischen Kriegsverluste wurden mehr und mehr als zu niedrig betrachtet. In meinen Augen erwies es sich jedoch als Unglück, dass der Begriff der Endlösung oder des Holocaust so eng mit dem konkreten Lager Auschwitz in Oberschlesien und mit den „Gaskammern (zur Menschentötung)“ verbunden worden war, denn in Wahrheit war die Endlösung ein viel umfassenderer Prozess, der auch durch die Aufzählung der anderen Vernichtungslager nicht zu erschöpfen war und der in der Tat erst durch eine Anzahl historischer Detailforschungen wie die Bücher von Sandkühler und Gerlach beschrieben wurden<sup>1</sup> – allerdings fehlte es schon seit den Nürnberger Prozessen infolge der Offenlegung der Berichte der SS-Generale Stahlecker und Katzmann nicht an Kenntnis der grundlegenden Tatsachen und Vorstellungen.

Aber wenn man hier mit einigen Körnchen Salz von einem „Sieg der Revisionisten“ sprechen konnte, wies ein neu entdecktes SS-Dokument in die entgegengesetzte Richtung, das die Kapazität der fünf Krematorien im Stammlager Auschwitz und in Birkenau auf insgesamt nahezu 5.000 Einäscherungen pro Tag bezifferte. Selbst wenn man die dokumentenkritischen Einwendungen von Revisionisten<sup>2</sup> nicht einfach zurückwies, blieb sogar dann, wenn man die von Pressac vorgeschlagene Division durch vier akzeptierte, eine Grundtatsache bestätigt, die von Anfang an sichtbar gewesen war: selbst vor dem Hintergrund der zu erwartenden vielen Opfer von Seuchen bedurfte es nicht der vier gewaltigen Krematorien in Birkenau, um die „natürlichen“ Leichen zu verbrennen. Dieser „antirevisionistischen“ Grundtatsache entsprach die außerordentliche Ausweitung von Gedenkstätten und Erinnerungsveranstaltungen rund um die „Endlösung“ nach der Wende [deutsche Wiedervereinigung 1990] und auch die Verschärfung des „Volksverhetzungsparagraphen“ 130 StGB, der allerdings die Frage aufkommen ließ, ob diese und der ganze Artikel mit den Freiheitsgarantien des Grundgesetzes vereinbar sei.

{S. 3} Ich fasse nun kurz drei recht bekannte Bücher der „etablierten Richtung“ ins Auge, die während des letzten Jahrzehnts erschienen sind und deutlich machen, wie wenig sich die Frage der „Endlösung“ durch Bezugnahmen auf juristisch fassbare Details erschöpfen lässt.

Am heftigsten umstritten, aber im Ganzen doch in der deutschen Öffentlichkeit sehr positiv aufgenommen, war das Buch von Daniel Goldhagen über *Hitlers willige Vollstrecker*. Dort ist zu lesen: es werde fast immer behauptet, dass die Tötung von Millionen Juden ohne die „Gaskammern“ nicht möglich gewesen sei, und zwar wegen deren Leistungsfähigkeit, „die allerdings stark übertrieben“ werde.<sup>3</sup> Im Rahmen von Goldhagens Gesamtkonzeption, die „die Deutschen“ und deren „eliminatorischen Antisemitismus“ statt „die Nationalsozialisten“ oder „die SS“ oder gar „Hitler“ schuldig spricht, ist das eine naheliegende Behauptung, denn die Vorstellung der Vernichtung in Gaskammern macht es möglich, die Zahl der „Täter“ gering erscheinen zu lassen und die Rolle der jüdischen Zwangshelfer zu unterstreichen. Aber zweifel-

los bedeutet diese Behauptung nach dem üblichen, stark auf die „Gaskammern“ konzentrierten Verständnis eine „Verharmlosung des Holocaust“ im Sinne des Paragraphen 130 StGB. Von der Einleitung eines Verfahrens gegen den Verfasser ist aber nichts bekanntgeworden, und wenn die Vermutung richtig sein sollte, dass diese Unterlassung deshalb erfolgte, weil die „Verharmlosung“ nicht zum Zweck einer Entlastung „der Deutschen“ erfolgte, sondern das Gegenteil beabsichtigte, würde man den Revisio-nisten einen weiteren, wenngleich noch nicht leicht erkennbaren Sieg zuschreiben müssen.

Eine verbreitete Resonanz fand auch das 2001 publizierte Buch von Peter Novick *Nach dem Holocaust. Der Umgang mit dem Massenmord*. Zu einem guten Teil stellt es ein Beispiel „jüdischer Selbstkritik“ dar, die vornehmlich am Verhalten der amerikanischen Juden festgemacht wird. Diese seien nämlich „die wohlhabendste, gebildetste, einflussreichste und in jeder Hinsicht erfolgreichste Gruppe innerhalb der amerikanischen Gesellschaft“, die keinerlei Diskriminierung oder Nachteile zu erleiden habe. Aber die Identität, ja die Existenz dieser Gruppe sei durch ihre geringe Geburtenquote und die zahlreichen Mischheiraten mit nicht jüdischen Amerikanern auf äußerste [Weise] gefährdet, und daher mache diese Gruppe den großen Massenmord in Europa zum Mittel ihrer Selbstbehauptung – nur von dorthier sei „das wütende Beharren auf der Einzigartigkeit des Holocaust“ zu verstehen. Daher sind sie in der Regel nicht gewillt, sich die Maximen der Wissenschaft zu eigen zu machen, denn: „Etwas historisch zu verstehen, bedeutet, sich seiner Komplexität bewusst zu sein, über eine hinreichende Distanz zu verfügen, es aus mehreren Perspektiven zu sehen, die Mehrdeutigkeit (auch die moralische {S. 4} Mehrdeutigkeit) der Motive und Verhaltensweisen der Protagonisten zu akzeptieren.“ Und Novick erinnert sogar daran, dass die jüdischen Organisationen in den USA nicht schon immer für die Einzigartigkeit des Holocaust kämpften, sondern dass sie bis in die frühen 60er Jahre hinein vor allem damit beschäftigt waren, die Gleichung „Jude =Kommunist“ zu bekämpfen, aber die Aufgabe sei aus einsichtigen Gründen schwierig gewesen. Wer argumentativ über die „Endlösung“ sprechen will, muss also nach Novick Kon-

texte mannigfaltiger Art mit einbeziehen, und er darf nicht von vornherein Begriffe wie „Einzigartigkeit“ und „Unvergleichbarkeit“ zugrunde legen.<sup>4</sup> Aber das bedeutet natürlich nicht, dass die Revisionisten, welche die Anwendbarkeit dieser Begriffe verneinen, recht haben.

Auch Yehuda Bauer, wohl der in der Welt angesehenste Holocaust-Forscher, hütet sich davor, die „Endlösung“ von vornherein zu isolieren und als „einzig“ aus allen konkreten historischen Bezügen herauszulösen. Er verwendet den von Saul Friedländer gebildeten Begriff des „Erlösungsantisemitismus“, beschränkt ihn jedoch nicht auf „Judenfeindschaft“, sondern weitet ihn zum Begriff „Erlösungsideologie“ aus und schreibt: „Ich kenne nicht eine solche Erlösungsideologie, die keine mörderischen Züge trägt – vom Christentum der Kreuzzüge bis hin zum gegenwärtigen jüdischen, islamischen oder hinduistischen Fundamentalismus“. Er will ebenfalls „die kommunistischen Gräueltaten ganz oben auf die Liste setzen“, und er hätte auch von der „Kulakenvernichtung“ sprechen können, wenn er den „Nazi-Plan“ erwähnt, „etwa 30 Millionen der Bewohner der eroberten Sowjetunion verhungern zu lassen, um Nahrungsmittel für Deutschland verfügbar zu machen“. Aber all das setzt ihn in erster Linie in der Lage, mit starker Betonung zu sagen: Pläne dieser Art hätten auf einen Genozid gezielt, das sei „jedoch nicht dasselbe wie die Shoa.“ Diese sei vielmehr „ein ganz besonderer Völkermord gewesen – total, global, rein ideologisch“. Aber offenbar akzeptiert Bauer dennoch die Interpretation der „Shoa“ durch die Orthodoxen [Juden] nicht, die im Begriff der „Einzigartigkeit des Holocaust“ eine beleidigende Herabsetzung der mehrtausendjährigen Leiden des jüdischen Volkes sehen und die Shoa sogar als die gerechte Strafe für die schweren Sünden der modernen Juden, insbesondere für die Assimilation an „die Völker“ betrachten.<sup>5</sup>

Von anderer Art sind Definitionen, die von modernen, häufig atheistisch eingestellten Juden gegeben werden wie etwa: „Nur ein Teufel konnte sich so etwas ausdenken, ein technokratischer Teufel auf dem Höhepunkt einer irrsinnig gewordenen Wissenschaft“... „der höllische Prozess des perfekten Verbrechen“, „Philosophisch gesehen war dies das absolute Böse.“<sup>6</sup> Theologi-

schen Charakter haben Aussagen wie die, Hitler habe Gott selbst angegriffen, {S. 5} als er das „Volk Gottes“ angriff, und im Grunde auch die Klagen, der Holocaust sei für das jüdische Volk noch nicht vorbei, weil auch der Prozess der Assimilation als das Monster, das er sei, das böse Ziel habe, eine „judenfreie“ Welt zu schaffen. (Novick, S. 244, 259) Dass solche Klagen in deutschen Augen eine eklatante „Verharmlosung des Holocaust“ darstellen, was sie doch gerade nicht sein wollen, bedarf nicht der Hervorhebung.

Ich darf hier noch einmal auf meine eigene Definition von 1963 verweisen, auch deshalb, weil Yehuda Bauer ausdrücklich auf mein „berühmtes Buch“ (*Der Faschismus in seiner Epoche*) Bezug nimmt: „In Hitlers Judenvernichtung begingen nicht verbrecherische Menschen verbrecherische Taten, sondern in einer Untat ohnegleichen rasten sich Prinzipien zu Tode“... Diese Kennzeichnung „gibt den Millionen seiner [Hitlers] Opfer die höchste aller Ehren: sie stellt heraus, dass sie, die als Bazillen vertilgt wurden, nicht als unglückliche Objekte eines widerwärtigen Verbrechens starben, sondern als Stellvertreter bei dem verzweifeltsten Angriff, der je gegen das menschliche Wesen und die Transzendenz in ihm geführt wurde.“<sup>7</sup> Auch meine Definition gehört also wie diejenige Bauers und Wiesels zu den philosophischen, wenngleich nicht zu den theologischen Bestimmungen, und sie ist älter als die meisten anderen. Aber es wäre mir nie eingefallen, auch nur in Gedanken die Möglichkeit zu erwägen, dass diejenigen, die diese Bestimmung nicht annehmen oder kritisieren, bestraft werden sollten. Auch sie gehört in den Bereich der frei zu erörternden Gedanken und Konzeptionen, von denen es mehrere geben muss, wenn die Gesellschaft nicht auf eine religiöse bzw. pseudoreligiöse und dogmatische Grundlage zurückgebracht werden soll.

Deshalb bin ich sogar dem Begriff der „Leugnung des Holocaust“ gegenüber skeptisch. Er setzt ja den Kritisierten von vornherein herab, weil er ihm die volle Kenntnis des für den Kritiker „Wahren“ zuschreibt und ihm also den guten Glauben abspricht. Schon der Terminus „Holocaust“ impliziert eine Interpretation, die nicht durch Zwang und Strafe auferlegt werden darf. Nach

meinem Urteil kann nur die beleidigende und herabsetzende Intention strafbar sein. Scharf kritisierbar aber ist ein Verfahren, das fast allen Antirevisionisten und vielen Revisionisten gemeinsam ist, nämlich dass sie die Endlösung von den großen ideologischen Auseinandersetzungen der Epoche isolieren und sie am ehesten als das Resultat eines ethnischen oder sogar „rassischen“ Kampfes zwischen zwei Völkern auffassen, von denen das eine ganz gut und das andere ganz böse ist.

Ich fasse zusammen und begründe mein Urteil in der größtmöglichen Kürze: Nach den Schrecken und Blutopfern des Zweiten Weltkriegs erregten die Nachrichten über die Existenz {S. 6} von „Vernichtungslagern im Osten“ besonders in Deutschland ein beispielloses Entsetzen, weil es bis dahin nichts auch nur annähernd Vergleichbares in der deutschen Geschichte gegeben hatte und weil die letzten Zeugnisse eines grenzenlosen Fanatismus auf der Seite Hitlers die Meldungen glaubwürdig sein ließen. Gerade dieses Entsetzen war die moralisch anerkennenswerte und wissenschaftlich unakzeptable Grundlage für extreme Zahlenangaben und angebliche Vorgehensweisen (wie das Einblasen von Dampf in abgeschlossene Kammern oder die Massentötung auf riesigen elektrischen Platten). „Revisionen“ waren also unausweichlich und wurden auch von der „etablierten“ Wissenschaft vorgenommen, wie oben gezeigt worden ist. Ein internationaler Revisionismus musste als Konzentrat oder als Instrumentalisierung von Revisionen mit kaum geringerer Notwendigkeit entstehen, als er nach dem Ersten Weltkrieg gegenüber den alliierten Thesen über eine deutsche „Alleinschuld“ entstanden war. Dass er, aus diesem Entsetzen hervorgegangen, jemals den Grund des Entsetzens in Abrede stellen könnte, war dagegen nicht notwendigerweise zu erwarten, und daran muss scharfe Kritik geübt werden, sofern tatsächlich die Existenz ausgedehnter und speziell antijüdischer Vernichtungsmaßnahmen verneint wird und nicht einfach bloß Widerstand gegen eine bestimmte Auslegung der Endlösung, auch gegen die Auslegung als „Holocaust“, geleistet werden soll. Im Bereich dieser Interpretationen kann und sollte selbstverständlich ebenfalls Kritik geübt werden, aber eine Kritik anderer Art, die sich des „konstruktiven“ Charakters aller Auslegungen bewusst ist

und für die eigene Konzeption zusätzliche Einsichten zu gewinnen strebt.

Für die Frage, was einen herabsetzenden und gar beleidigenden Charakter hat, ist nicht der Historiker, sondern nur der Jurist kompetent. Aber der Historiker weiß, dass auch in der durchweg als wissenschaftlich anerkannten Literatur nicht ganz wenig an Herabsetzungen, ja an Beleidigungen zu finden ist, und er muss in jedem Falle für ein vorsichtiges Vorgehen plädieren. Vor allem aber wird er von dem Wunsch erfüllt sein, dass das Gericht sich vor dem Urteilsspruch über die sehr komplizierte und historisch vielfältige Bedingtheit eines Gegenstandes wie des „Revisionismus“ ins Klare kommen möge.

Ernst Nolte, Berlin, den 5.2.2006

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Thomas Sandkühler, „Endlösung“ in Galizien. *Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiativen von Berthold Beitz*, Bonn 1996; Christian Gerlach, *Kalkulierte Morde. Die deutsche wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland 1941 bis 1944*, Hamburg 1999.
- <sup>2</sup> Manfred Gerner, „‘Schlüsseldokument!’ ist Fälschung“, in: *VffG*, 2. Jg., Heft 3 (September 1998), S. 166-174.
- <sup>3</sup> Daniel Jonah Goldhagen, *Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust*, Berlin 1996, S. 23.
- <sup>4</sup> Peter Novick, *Nach dem Holocaust. Der Umgang mit dem Massenmord*, Stuttgart/München 2001, S. 21f., 14, 127.
- <sup>5</sup> Yehuda Bauer, *Die dunkle Seite der Geschichte. Die Shoah in historischer Sicht. Interpretationen und Re-Interpretationen*, Frankfurt a.M. 2001, S. 69, 83, 321, 244f.
- <sup>6</sup> Tomasz Gabis, „Die Holocaust-Religion“, in: *VffG*, 3. Jg., Heft 4 (Dezember 1999), S. 410-417. Wenn ich nach der revisionistischen Zeitschrift zitiere, so gebe ich damit zu erkennen, dass ich die Zitate für verlässlich halte.
- <sup>7</sup> Ernst Nolte, *Der Faschismus in seiner Epoche. Die Action française – Der italienische Faschismus – Der Nationalsozialismus*, (zuerst) München 1963, S. 484, 512.

### 3. Kritik am Gutachten von Prof. Dr. Ernst Nolte

Analyse des „Gutachtens zur Frage der Wissenschaftlichkeit oder Unwissenschaftlichkeit“ des Buches *Grundlagen zur Zeitgeschichte* von Prof. em. Dr. Ernst Nolte (undatiert, 1996) einschließlich des „Zusatzes 2006“ vom 5.2.2006

#### A. Einleitung

Die nachfolgende Analyse des o.g. Gutachtens bezieht sich auf folgende Fragestellungen:

1. Hat der Gutachter sich an die Grenzen des Gutachtensauftrages gehalten, das heißt, hat er ausschließlich die Frage der (Un-)Wissenschaftlichkeit des zu begutachtenden Buches behandelt, oder hat er diese Grenze überschritten und auch andere Fragen behandelt, und wenn, dann in welchem Umfang?
2. Hat der Gutachter sich bei seinen Betrachtungen – ob innerhalb oder außerhalb der Grenzen seines Auftrages – innerhalb seines Kompetenzbereichs als Historiker bewegt oder hat er diesen Bereich überschritten, und wenn, dann in welchem Ausmaß?
3. Hat der Gutachter seinen Auftrag kunstgerecht ausgeführt, das heißt, hat er das zu begutachtende Buch auf die wichtigsten Kriterien der Wissenschaftlichkeit hin untersucht, und hat er dies selbst auf wissenschaftliche Weise getan?

Als wichtigste Kriterien werden hier betrachtet:

1. Das Prinzip der freien Wahl der Anfangsvermutung wird anerkannt („de omnibus dubitandum est“).
2. Ergebnisoffenheit wird zugestanden, das heißt vor allem, dass Erwartungshaltungen Dritter zurückgewiesen werden und dass kein Dogmatismus vertreten wird.
3. Tatsachenbehauptungen sind durch überprüfbare bzw. nachvollziehbare Beweise belegt.
4. Gegenargumente werden diskutiert und, wenn veröffentlicht, überprüfbar ausgewiesen.

5. Es wird ein sachlicher Sprachstil gepflegt; insbesondere werden nicht die Rechte Dritter verletzt, dazu aufgerufen oder solches gutgeheißen.
6. Daten bzw. Beweise werden nur nach objektiven Kriterien ausgewählt (Quellenkritik).
7. Es besteht Widerspruchsfreiheit in sich wie auch zu allgemein anerkannten Paradigmen, die nicht infrage gestellt werden (wie logische und naturwissenschaftliche Gesetze, technische Möglichkeiten etc.).
8. Es besteht Freiheit von Zirkelschlüssen.
9. Es finden sich keine Behauptungen, die sich einer Widerlegung bzw. eines Beweise entziehen (keine logische Immunisierung).
10. Die Beweismittelhierarchie wird beachtet (materieller Beweis > Dokumentenbeweis > Zeugenbeweis).
11. Meinungen und Bewertungen sind erkennbar von Tatsachenbehauptungen getrennt.
12. Es herrscht ein systematischer Aufbau.

## **B. Analyse**

### 1. Einhaltung des Auftrages

Lediglich die Seiten 20-29 (sowie der letzte Satz auf S. 32) des vorliegenden Gutachtens befassen sich mit dem Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte*. Die Seiten 1-19 sowie 30-37 befassen sich dagegen mehrheitlich mit dem inhaltlichen Thema des zu begutachtenden Buches – jedoch ohne Bezug auf das Buch selbst. Dies liegt nicht im Rahmen des Gutachtensauftrages.

Zwar ist es lobenswert, wenn der Gutachter eingangs angibt, er wolle seinen Sprachgebrauch erläutern und seine eigenen Vorurteile und Voreingenommenheiten darlegen (S. 1). Jedoch unterlässt er genau dies, denn in seinem Gutachten findet sich nicht etwa eine Abhandlung über seine Vorurteile und Voreingenommenheiten zur Frage der Wissenschaftlichkeit oder der Wissenschaft an sich, sondern lediglich zur Frage der sogenannten „Endlösung der Judenfrage“. Dass der Gutachter bezüglich dieses

Themas voreingenommen sein mag, ist völlig unerheblich, weil er sich zu dieser Frage gar nicht äußern sollte.

Auch des Gutachters vorgebliche Erläuterung des Sprachgebrauchs erfolgte sehr unzureichend. Dies ergibt sich aus seinen Ausführungen, es sei fraglich, ob sich „Scheinwissenschaftlichkeit“ von echter Wissenschaftlichkeit „nach verlässlichen Kennzeichen voneinander absondern lassen.“ (S. 20) Aber genau diese Unterscheidung zu treffen, liegt im Auftragsbereich des Gutachters. Indem er sich für unfähig erklärt, eine nachvollziehbare Definition des Begriffs „Scheinwissenschaftlichkeit“ zu geben, untergräbt er seine eigene Kompetenz. Eine systematische Erläuterung bzw. Definition des Begriffs Wissenschaft und ihrer Kriterien findet man bei ihm nicht. Von den ersten 19 Seiten des Gutachtens enthalten allein die Seiten 8-11 thematisch relevante Ausführungen: einige Kriterien der Wissenschaftlichkeit, die aber wiederum vermischt sind mit (irrelevanten) historischen Beispielen.

Insgesamt besteht das analysierte Gutachten also zu etwa zwei Dritteln aus auftragsfremdem Inhalt. Der Gutachter hat daher im Wesentlichen das Thema verfehlt. (Der Zusatz vom 5.2.2006 behandelt das zu begutachtende Buch gar nicht.)

## 2. Einhalten sachverständiger Kompetenzgrenzen

Zwar kann und darf jeder Wissenschaftler außerhalb gutachterlicher Stellungnahmen zu allen Themen Stellung beziehen, jedoch soll sich ein Gutachten lediglich im Rahmen dessen bewegen, für das der Gutachter sachverständig ist. Denn als Gehilfe des erkennenden Gerichts ist seine Meinung letztlich nur dort relevant, wo sein Sachverstand dem des Gerichts deutlich und nachweislich übersteigt.

Der Sachverständige ist Historiker, jedoch nach eigenem Bekunden kein Experte zu Fragen der „Endlösung“ (S. 2). Damit ist er zwar sachverständig bezüglich der Kriterien der Wissenschaftlichkeit in der Geschichtswissenschaft, nicht jedoch unbedingt zur inhaltlichen Beurteilung von Facharbeiten zu Fragen der Endlösung. Keineswegs sachverständig ist er dagegen bezüglich toxiko-

logischer, chemischer, technischer, demographischer und moralischer Fragen.

Nach dem Motto „in dubio pro reo“ sollen hier die auftragswidrigen Äußerungen des Gutachters zu geschichtlichen Fragen der „Endlösung“ nicht im Detail behandelt werden.

Dass toxikologische Eigenschaften von Zyklon B „auch dem Laien“ einleuchten, wie der Gutachter schreibt (S. 27), beweist zwar nicht die Richtigkeit dieser Behauptung, sehr wohl aber, dass der Gutachter als „Laie“ in toxikologischen Fragen nicht sachverständig ist und sich daher in einem Gutachten zu dieser Frage nicht äußern sollte.

Ähnliches gilt für des Gutachters Aussage, chemisch-analytische Erwartungswerte seien berechenbar (S. 27), seien allerdings von Rudolf nicht berechnet worden (S. 28). Auch für diese Fragen ist der Gutachter nicht sachverständig – und außerdem irrt er, denn der Versuch der Berechnung von chemisch-analytischen Erwartungswerten wurde von Rudolf durchaus gemacht. Dass der Gutachter dies nicht bemerkte, unterstreicht nur dessen mangelnden Sachverstand sowie die Notwendigkeit von Sachverständigen, ihren Kompetenzbereich nicht zu überschreiten.

Gleiches gilt auch bezüglich technischer Fragen, zu denen sich der Gutachter auftragswidrig und ohne Sachverstand äußert, so etwa auf S. 24, wo er ausführt, „das Primitive“ könne bezüglich Leichenkremierungen unter Umständen „effizienter sein [...] als das Moderne“, wobei er als Beispiel den angeblich primitiven, aber überlegenen sowjetischen Panzer T34 anführt. Es darf bezweifelt werden, dass der Gutachter in der Lage ist, die Begriffe „primitiv“ und „effizient“ im technischen Sinne zu definieren, geschweige denn den Beweis für seine Behauptung zu führen, selbst wenn er wollte. Die entschuldbare und verständliche Inkompetenz des Gutachters auf technischem Gebiet ergibt sich ebenso aus dessen Zusatz vom 5.2.2006, worin er ein angeblich neu entdecktes Dokument zur behaupteten Kapazität der Krematorien in Auschwitz erwähnt (Zusatz, S. 2). Die Kapazität von Krematorien ergibt sich aber eben nicht aus Dokumenten – und auch nicht aus willkürlichen Faktoren französischer Apotheker, wie der Gutach-

ter andeutet (Pressacs „Division durch vier“, ebd.) –, sondern aus technischen und thermodynamischen Berechnungen bzw. Experimenten. Diese Passage belegt im Übrigen auch den mangelnden Sachverstand des Gutachters zu den inhaltlichen Fragen, denn die womöglich wichtigste dokumentenkritische Arbeit zur Frage der Authentizität des fraglichen Dokumentes über die Kapazität der Krematorien in Auschwitz kennt der Gutachter offenbar nicht.<sup>280</sup> Zudem ist das gegenständliche Dokument nicht „neu entdeckt“ worden, sondern schon seit den 1950er Jahren bekannt.<sup>281</sup> Ebenso wenig scheint der Gutachter zu wissen, dass die für Auschwitz damals geplante Kremierungskapazität entgegen seiner Behauptung (Zusatz, S. 2) durchaus nicht höher war als für andere Lager im „Altreich“, wenn man sie zur geplanten Sollbelegstärke bzw. zur dokumentierten Sterblichkeitsrate in Beziehung setzt.<sup>282</sup>

Auch bezüglich der Frage, ob die demographischen Untersuchungen Dritter (Benz, Sanning)<sup>283</sup> von „kritikwürdigen Prämissen“ ausgehen bzw. zu „methodisch [...] fragwürdigen Ergebnissen“ kommen (S. 28), ist nicht ersichtlich, warum der Gutachter sachverständiger sei soll als das erkennende Gericht.

Auf den Seiten 36f. schießt der Gutachter weit über seinen Kompetenzbereich hinaus, wenn er fordert, ein jeder müsse bei der Lektüre bestimmter Dokumente bzw. Bücher „Scham“, „Gequältsein“, „Bedrücktsein“ und „Niedergeschlagenheit“ empfinden. Es ist schon fraglich, ob irgendein Mensch das Recht hat, von Dritten bestimmte Gefühlsregungen bei der Lektüre von geschichtlichem Material zu erwarten. Auf jeden Fall muss festgestellt werden, dass solche emotionalen Fragen, die der Gutachter als moralischen Lackmestest verstanden wissen will, in einem

<sup>280</sup> Vgl. Carlo Mattogno, „‘Schlüsseldokument’ – eine alternative Interpretation“, *Vierteljahresshefte für freie Geschichtsforschung*, 4(1) (2000), S. 51-56.

<sup>281</sup> Vgl. Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR (Hg.), *SS im Einsatz*, Kongress-Verlag, Berlin 1957, S. 269.

<sup>282</sup> Vgl. Carlo Mattognos Erwiderung an John C. Zimmerman: „An Accountant Poses as Cremation Expert“, in C. Mattogno, G. Rudolf, *Auschwitz-Lies*, Theses & Dissertations Press, Chicago 2005, S. 87-194; der Beitrag erschien erstmals im Internet anno 2000; vgl. [www.vho.org/GB/c/CM/Risposta-new-eng.html](http://www.vho.org/GB/c/CM/Risposta-new-eng.html).

<sup>283</sup> Wolfgang Benz (Hg.), *Dimension des Völkermords*, Oldenbourg, München 1991. Walter N. Sanning, *Die Auflösung des osteuropäischen Judentums*, Grabert, Tübingen 1983.

Gutachten über die Frage der Wissenschaftlichkeit aber auch rein gar nichts verloren haben.

Die Kompetenzüberschreitungen des Gutachters auf nicht-geschichtswissenschaftliche Gebiete halten sich mengenmäßig in Grenzen, unterstreichen aber die Tendenz des Gutachters, die Frage der Wissenschaftlichkeit mit inhaltlichen Fragen zu verwechseln.

### 3. Kunstgerechtigkeit der Begutachtung

#### *3.1. Freiheit der Anfangsvermutung*

In einer früheren Veröffentlichung hat der Gutachter die „fundamentale Bedeutung der Maxime ‘de omnibus dubitandum est‘“ (an allem muss gezweifelt werden) anerkannt und Verbotsforderungen als „Anschlag gegen das Prinzip der Wissenschaftsfreiheit“ zurückgewiesen.<sup>284</sup> Tendenziell wiederholt der Gutachter diese Feststellung auch in seinem Gutachten (S. 11), führt jedoch sogleich „zwei möglicherweise einschränkende Umstände“ an (ebd.). Der Gutachter argumentiert, es könne fraglich sein, ob die radikale Infragestellung einer These legitim sei. („[...] könnte man also formulieren: „Contra existentiam negantem non est disputatio“ – mit einem, der die Existenz bestreitet, ist nicht zu streiten), S. 11; „ob [...] das systematische Bemühen, [...] ein abweichendes Gesamtbild zu zeichnen [...], akzeptabel wäre, sich selbst Grenzen ziehen müsste bzw. zur Einhaltung von Grenzen gezwungen werden sollte.“ S. 13; „Aber es ist keineswegs ausgemacht, dass [Toleranz gegenüber radikalen Revisionismen] auch auf denjenigen Revisionismus Anwendung finden könnte, der im ganzen oder in Teilen ‘Auschwitz leugnet‘“, S. 15.)

Später stellt der Gutachter dann die Frage, ob die Beiträge im begutachteten Buch „einem solchen [radikalen] Revisionismus zuzurechnen sind“ (S. 20, ähnlich S. 21). Auf S. 29 schreibt der Gutachter, es scheine „ausgeschlossen zu sein, auch den Beiträgen von Faurisson und Rudolf jenen Charakter der Wissenschaftlichkeit zuzugestehen“, entscheidet sich jedoch später gegen diesen Schein, also für die Wissenschaftlichkeit auch dieser Beiträge (S.

---

<sup>284</sup> Ernst Nolte, *Streitpunkte*, Ullstein, Frankfurt/ Berlin 1993, S. 308.

32). Während der Gutachter bezüglich der Beiträge von Faurisson formale Einwände vorbringt (politische Rhetorik bzw. „unübersehbare Polemik“, S. 29, ähnlich S. 31), sind es gegenüber den Beiträgen Rudolfs prinzipielle Einwände, da dessen Beiträge „faktisch auf eine ‘Leugnung des Holocaust’ hinaus[laufen]“ (S. 28) bzw. weil Rudolf „von der Nicht-Existenz [...] einer Endlösung der Judenfrage“ überzeugt sei (S. 29). Der Gutachter stellt damit – immer im Konjunktiv – in den Raum, bestimmte Anfangsvermutungen seien eben möglicherweise doch unzulässig. Explizit wird er auf S. 12, wo er postuliert, die Wissenschaft solle sich dann „mit einem Forschungsverbot einverstanden erklären“, wenn es für eine Behauptung keinerlei überprüfbare Beweise gebe, und zwar aus Gründen „elementarer Pietät“. Dieser Ansatz stellt freilich das wichtigste Grundprinzip der Wissenschaft auf den Kopf, dass etwas nämlich nur dann als richtig angesehen werden kann, wenn es durch überprüfbare Beweise verifiziert ist. Des Gutachters Darlegung zu einem allgemeinen Prinzip erhoben liefere jedoch darauf hinaus: je weniger eine Behauptung beweisbar ist, umso unanzweifelbarer ist sie und umso weniger darf sie hinterfragt werden. Hier offenbart der Gutachter eine offen antiwissenschaftliche, ja sogar wissenschaftsfeindliche Einstellung, die an der Wurzel seiner Verwirrung liegen mag, bestimmte Anfangsvermutungen oder Ausgangshypothesen für potentiell unzulässig erklären zu wollen.

Ob das begutachtete Buch Aussagen enthält, die dem Prinzip der freien Anfangsvermutung widersprechen, hat der Gutachter nicht untersucht. Dies ist durchaus nicht trivial, da ein erheblicher Teil der Literatur zu diesem Thema auf die eine oder andere Weise gerade solche antiwissenschaftlichen Tabu- bzw. Verbotsforderungen fast wie selbstverständlich kolportiert.

### *3.2. Ergebnisoffenheit*

Hier ist in erster Linie von Bedeutung, ob die Autoren des begutachteten Buches sich ihre Ergebnisse von Dritten vorschreiben lassen bzw. mit Bezug auf Tradition, Paradigmen, Autoritäten, Dogmen, Tabus, gesellschaftliche oder juristische Erwartungshaltungen usw. In zweiter Linie betrifft dies dogmatische Erklärungen der Autoren selbst ohne Bezug auf Dritte, etwa indem be-

stimmte Ansichten ex cathedra als unerschütterlich wahr, unfehlbar, unwiderlegbar usw. erklärt und/oder Zweifel für unmöglich bzw. frevelhaft verurteilt werden. Der Gutachter hat diese Frage nicht untersucht. Er wirft zwar einem der beitragenden Autoren „unflexiblen Dogmatismus“ vor (Faurisson, S. 30), jedoch nicht mit Bezug auf irgendwelche konkreten Äußerungen im begutachteten Buch.

### 3.3. *Belegung von Tatsachenbehauptungen*

Der Gutachter bezeichnet „das Vorbringen unbelegter Behauptungen“ als eines der Kennzeichen von „unwissenschaftlichem Dogmatismus“ (S. 9) und im Gegensatz dazu die „überprüfbare Bezugnahme auf andere [...] Resultate“ als ein „formales Kriterium“ der Wissenschaftlichkeit (S. 20). Er gesteht dem begutachteten Werk pauschal zu, dieses Kriterium zu erfüllen (ebd.). Eine wenigstens stichprobenartige Überprüfung der im Buch angeführten Belege für Tatsachenbehauptungen scheint der Gutachter nicht durchgeführt zu haben, jedenfalls erwähnt er es nicht.

Auf der anderen Seite stellt der Gutachter selbst Tatsachenbehauptungen über das begutachtete Buch bzw. dessen Thema auf, die er nicht belegt bzw. die belegten Tatsachen zuwiderlaufen:

Auf S. 4 schreibt er, die Aussage der SS-Männer Rudolf Höß und Kurt Gerstein seien „unabhängig voneinander“ entstanden ähnlich „Aussagen der Opfer eines schweren Erdbebens“. Allerdings wurden die Aussagen von Höß und Gerstein unter massivem Zwang (Freiheitsentzug, Drohungen, Misshandlungen, Folter) gegenüber Behörden gemacht, die schon zu Kriegszeiten ihre Propagandaaktivitäten koordiniert hatten.<sup>285</sup> Diese Koordination nahm nach dem Krieg in Form der verschiedenen alliierten Kommissionen im Rahmen der Vorbereitungen für die diversen Nachkriegsprozesse sogar offiziellen Charakter an. Des Gutachters Meinung, ähnlich lautende Aussagen könne man „weder erfinden noch erzwingen“ (S. 4), ist daher sowohl völlig unfundiert als auch offenkundig auf der falschen, unbelegten Prämisse der „Unabhängigkeit“ dieser Aussagen voneinander aufgebaut. Die wo-

---

<sup>285</sup> Vgl. dazu Werner Maser, aaO. (Anm. 239), S. 339-343; Edward Rozek, *Allied Wartime Diplomacy*, Wiley, New York 1958, S. 209f.

möglich als Beleg gedachte angebliche Parallele von Aussagen, die unter Zwang vor miteinander kommunizierenden Behörden abgelegt wurden, mit solchen Aussagen, die spontan von Zeugen von Naturkatastrophen abgelegt wurden, lässt mindestens Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Argumentation des Gutachters aufkommen.

Auffallend ist, dass der Gutachter gerade dann, wenn er seinen Kompetenzbereich verlässt, dazu tendiert, Tatsachenbehauptungen ohne nachprüfbare Beweise einfach in den Raum zu stellen, obwohl gerade in solchen Fällen das Gegenteil erforderlich wäre, um sicheren Boden unter den Füßen zu bewahren. So etwa seine Behauptung, technisch Primitiveres könne effizienter sein als Modernes (S. 24), die „Erklärung der Differenz“ von chemischen Analysewerten „leuchtet auch dem Laien ein“ (S. 27; aus Rudolfs Beitrag geht dieses Einleuchten nicht hervor!) und Sanning und Benz würden bei ihren demographischen Untersuchungen von „kritikwürdigen Prämissen“ ausgehen bzw. zu „methodisch [...] fragwürdigen Ergebnissen“ kommen (S. 28), wobei der Gutachter es hier sogar zu erläutern unterlässt, welche Prämissen warum kritikwürdig bzw. welche Methoden weshalb fragwürdig seien. Gründe für eine Kritik an Benz ergeben sich zwar aus dem begutachteten Buch, nicht aber Gründe für eine Kritik an Sanning. Zumindest diese bedürfen daher der Nennung und Erläuterung.

Auf den Seiten 33f. behauptet der Gutachter, die Revisionisten entwerteten pauschal „Zeugenaussagen in extremem Ausmaße“ und übten „Dokumenten gegenüber eine exzessive Kritik“. In ihrer Pauschalität ist diese Behauptung unbelegt. Unter den vielen quellenkritischen Beiträgen des begutachteten Buches nämlich hält der Gutachter allein den von Herbert Tiedemann für eine „zu einem Extrem“ geführte Dokumentenkritik (S. 25). Überdies wäre zu erwarten, dass der Gutachter zunächst einmal definiert, ab wann eine Quellenkritik als „exzessiv“ einzuordnen ist, was er jedoch unterlässt.

### 3.4. *Diskussion und Ausweisung von Gegenargumenten*

Der Gutachter berührt diesen Punkt nur tangential, indem er dem begutachteten Werk zugesteht, es beziehe „sich keineswegs vornehmlich auf Werke von anderen Revisionisten“ (S. 20). Ob

Gegenargumente erwähnt und diskutiert werden, lässt der Gutachter unbehandelt, was ein bedauerlicher Mangel ist.

### 3.5. *Sachlicher Sprachstil*

Der Gutachter kritisiert bestimmte polemische Termini (S. 20f., 24f.), die er jedoch nicht als so weitgehend betrachtet, dass dadurch „die formalen Kriterien der Wissenschaftlichkeit nicht erfüllt sind“ (S. 21). Als Grund für diese Toleranz gegenüber gelegentlicher Polemik führt er einerseits ein „tu quoque“ (du auch) an (S. 21-25) sowie andererseits, dass angesichts der „Verschlungenheit wissenschaftlicher und politischer Motive“ auf allen Seiten dieser Auseinandersetzung ein gewisses Maß an Polemik bzw. politischer Rhetorik „unvermeidbar“ sei und niemandem „zum Vorwurf gemacht werden“ solle (S. 32).

Man hätte sich freilich eine Bewertung vorhandener Polemiken aufgrund objektiver Kriterien gewünscht. Nur weil ein Gegner schimpft oder gar droht, rechtfertigt dies noch lange nicht, dass man zurückschimpft und -droht. Hier gibt es klare Grenzen, die der Gutachter auf S. 9 auch anreißt, indem er einen Fanatismus als unwissenschaftlich bezeichnet, „der einen Feind vernichten will“. Die konsensfähigen Grenzen tolerierbarer Polemiken liegen dort, wo die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, etwa durch Beleidigung, Beschimpfung, Verleumdung, Aufforderung zu oder Billigung von Gewalt- und Willkürmaßnahmen.

Wenn zum Beispiel der Revisionistengegner und *Spiegel*-Redakteur Fritjof Meyer über die Revisionisten sagt, man müsse „die Faschisten [...] schlagen, wo man sie trifft“, <sup>286</sup> so würde auch ein Rechtfertigungsversuch mit Bezug auf das Prinzip „tu quoque“ einen ähnlichen revisionistischen Gewaltaufruf gegen etablierte Historiker nicht davor retten können, als illegitim und grob unwissenschaftlich zu gelten. Dass solche Verletzungen der Persönlichkeitsrechte Dritter im begutachteten Buch vorkommen, legt der Gutachter nicht dar. Einzig die Reproduktion einer Illustration aus dem deutschen Märchen vom „Brennenden Paulinchen“ hält er für „ungehörig und für ein Verstoß gegen wissenschaftliche Maximen“ (S. 25), ohne jedoch zu erklären, warum dies so

---

<sup>286</sup> Offener Brief vom 12.2.2004, vgl. G. Rudolf, *Vorlesungen*, aaO. (Anm. 55), S. 175.

ist, denn die Reproduktion einer 150 Jahre alten wohlbekanntes Illustration verletzt per se niemandes Persönlichkeitsrechte. Ganz im Gegenteil dient die Illustration der Erklärung, warum so viele Zeugen wider die Tatsachen behaupteten, Menschenkörper könnten von selbst brennen und Blut sei ein guter Brennstoff. Ganze Generationen von Europäern wurden im Kindesalter durch die Lektüre von Märchen wie dem vom „Brennenden Paulinchen“ sozialisiert, so dass es durchaus nicht von der Hand zu weisen ist, dass diese Geschichte an der Basis jener falschen Zeugenaussagen liegt. Dieses Beispiel zeigt, in welchem Ausmaß der Gutachter aufgrund seiner eigenen Sozialisation zur „Pietät“ (S. 12) gegenüber bestimmten historischen Behauptungen zu einer rationalen Beurteilung eines Sachverhalts nicht in der Lage ist.

In eine ähnliche Richtung deutet auch des Gutachters Bemerkung, er habe in anderem Zusammenhang „mehrere Karikaturen gesehen, die von schlechtem Geschmack zeugen“ (Zusatz, S. 1, bezüglich der *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*). Über Geschmack lässt sich bekanntlich nicht streiten; auf jeden Fall aber ist Geschmack kein Kriterium der Wissenschaftlichkeit.

Der Gutachter bezeichnet Bezüge des Autors Arnulf Neumaier auf Passagen des Alten Testaments als „antisemitisch“ (S. 24). In seiner populären Bedeutung bezeichnet dieses Adjektiv Personen, die Juden aus ethnischen bzw. rassistischen Gründen prinzipiell ablehnen. Als eine Unterart des Rassismusvorwurfs wirkt der Antisemitismusvorwurf heutzutage jedoch auf äußerste Weise sozial ausgrenzend, ja bisweilen sogar existenzvernichtend, kann also, falls er unberechtigt ist, als illegitimer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht Dritter betrachtet werden.

Aus Neumaiers Äußerung, die vom Gutachter kritisiert wird, mag sich eine negative Wertschätzung bestimmter Aspekte des Alten Testaments und damit der jüdischen Religion ergeben. Allerdings lässt sich daraus nicht schlussfolgern, Neumaier hege den Juden gegenüber eine rassistische bzw. rassistische Abneigung prinzipieller Natur. Da Neumaier sich ebenso abschätzig über die Grundlage der christlichen Religion äußert (erste Seite seines Beitrages), indem er sich über den christlichen Auferstehungsglauben mokiert, weist Neumaiers Polemik eher auf eine atheistische Ein-

stellung als auf Antisemitismus hin. Jedenfalls sollten die schwerwiegenden Vorwürfe des Gutachters besser begründet werden, um nicht selbst in den Verdacht zu geraten, polemischer Natur zu sein.

Auf ähnliche Weise kritisierbar ist des Gutachters Benutzung der Begriffe „Leugner“ bzw. „Leugnung“ im Zusammenhang mit dem Holocaust-Revisionismus (S. 1, 15, 25, 27f.). „Leugnen“ ist das Bestreiten wider besseres Wissen, mithin eine Unterkategorie des Lügens. Einen Menschen einen „Leugner“ zu nennen, stellt ein moralisches Werturteil dar und ist daher potentiell genauso beleidigend, wie jemanden einen „Lügner“ zu heißen. Solange es nicht zumindest Indizien dafür gibt, dass ein Mensch entgegen seinem eigenen Wissen etwas bestreitet, ist es eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte, ihn einen Leugner zu nennen. Allerdings muss auch erwähnt werden, dass der Gutachter in Fußnote 23 (S. 41) klarstellt, dass die revisionistische Behauptung von der Gaskammerthese als Kriegspropaganda, „keinesfalls von vornherein als ein Beweis von lügenhafter Gesinnung gelten“ könne, und in seinem Zusatz vom 5.2.2006 stellt er richtig:

„Deshalb bin ich sogar dem Begriff ‘Leugnung des Holocaust’ gegenüber skeptisch. Er setzt ja den Kritisierten von vornherein herab, weil er ihm die volle Kenntnis des für den Kritiker ‘Wahren’ zuschreibt und ihm also den guten Glauben abspricht.“ (Zusatz, S. 5)

### 3.6. *Quellenkritik*

Lobende Worte findet der Gutachter für die von diversen beiträgenden Autoren des begutachteten Buches durchgeführten Quellenkritiken (Köhler, Jordan, Ney, Weckert, Walendy, Ball, Neumaier, S. 21-23, 25), die ein „Kontrapunkt zu einem der auffälligsten Schwachpunkte der etablierten Literatur“ seien (S. 22). Allein die Quellenkritik durch H. Tiedemann zum Thema „Babij Yar“ erscheint dem Gutachter als eine „zu einem Extrem geführte“ Kritik, der er dennoch die Legitimität nicht abspricht („ein Verfahren, das [...] nicht ausgespart werden sollte.“ S. 25).

Später erklärt der Gutachter jedoch, er halte das quellenkritische Verfahren der Revisionisten für „grob einseitig und insofern unzulässig“, (S. 33) weil sie mit ihrer „exzessiven Kritik“ an Zeu-

genaussagen und Dokumenten angeblich „eine wesentliche Grundlage der Geschichtswissenschaft“ untergraben, die „häufig nur über zwei oder drei Zeugenaussagen bzw. Dokumente verfügt und deren Übereinstimmung meist als Beweis gelten lassen muß“ (S. 34). Leider unterlässt es der Gutachter, objektive, nachvollziehbare Kriterien dafür anzugeben, bis zu welcher Intensität Quellenkritik seiner Auffassung nach zulässig und ab wann sie als exzessiv abzulehnen ist. Auch belegt er seine pauschale Behauptung nicht. Noch nicht einmal ein Rückverweis auf den vom Gutachter kritisierten Beitrag von Tiedemann hätte hier geholfen, denn Tiedemann stellt ja gerade dar – so der Gutachter selbst –, dass die von ihm angeführten Quellen kaum Übereinstimmungen zeigen sondern „eklatante Widersprüchlichkeiten“, so der Gutachter selbst (S. 25).

Die Frage, die der Gutachter zu beurteilen gehabt hätte, war nicht, in welchem Umfang die Revisionisten Quellen verwerfen, sondern ob und inwiefern sie dafür nachvollziehbare, zu rechtfertigende objektive Gründe angeben und ob sie sich an diese Gründe halten. Der Gutachter hat dies völlig unterlassen. Insofern sind seine Bewertungen nichts anderes als unbegründete Meinungsäußerungen.

### *3.7. Nicht untersuchte Kriterien der Wissenschaftlichkeit*

Die unter A.3. angeführten Aspekte der Wissenschaftlichkeit, Listen-Punkte 7-12, wurden vom Gutachter noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn das begutachtete Buch daraufhin untersucht. Es ist nicht klar, warum dies so ist, jedoch bietet sich ein Analogschluss an. Fast die gesamte etablierte Literatur zum Holocaust zeichnet sich nach revisionistischer Auffassung dadurch aus, dass sie voll von inneren Widersprüchlichkeiten und Widersprüchen zu logischen Denkgesetzen sowie zu naturwissenschaftlich und technisch Möglichem sei. Zudem werde darin die Beweismittelhierarchie meist auf den Kopf gestellt, indem Zeugenaussagen vorgeben, wie Dokumente zu interpretieren seien, und indem materielle Beweise fast völlig ignoriert werden. Diese Kritikpunkte sind die objektive Basis revisionistischer Quellenkritik, die der Gutachter völlig unterschlägt. Auch finden sich in der etablierten Literatur ständig Behauptungen, die sich aus logischen Gründen

einer Überprüfung entziehen, was ebenso harsche revisionistische Kritik hervorruft. Der Gutachter selbst begeht diesen fatalen unwissenschaftlichen Fehler, indem er die These aufstellt, ein Verbrechen, für das es keine Beweise gebe, müsse aus Pietät, also aus Frömmigkeit als wahr angenommen werden (S. 12). Eine These zu behaupten, deren Eigenschaften, nämlich das Fehlen von Beweisen, ihre Überprüfung logisch unmöglich macht, ist aber grob unwissenschaftlich, da sie derart gegen Widerlegungsversuche immunisiert wird.

Es kann, ja muss daher geschlossen werden, dass der Gutachter diese wesentlichen Aspekte der Wissenschaftlichkeit deshalb nicht untersucht – oder möglicherweise noch nicht einmal kennt? –, weil er eben selbst Teil dieser etablierten Unwissenschaftlichkeit ist.

Zuletzt hätte man sich gewünscht, der Gutachter hätte seinem Gutachten einen systematischen Aufbau gegeben – ebenso ein Merkmal der Wissenschaftlichkeit! –, etwa indem er anfangs begründet dargelegt hätte, welche Kriterien der Wissenschaftlichkeit er für relevant hält, um diese dann als Messlatte den einzelnen Beiträgen des begutachteten Buches anzulegen.

### **C. Schlussfolgerungen**

Der Gutachter hat

- im Wesentlichen das Thema seines Gutachtensauftrages verfehlt, indem sich etwa zwei Drittel des Gutachtens nicht mit dem Auftragsthema befassen;
- seine Kompetenzgrenzen als Gutachter überschritten, indem er sich zu Themen äußert, für die er nach eigenen Angaben kein Experte ist bzw. die sogar aus völlig artfremden Disziplinen stammen;
- seinen Auftrag nicht kunstgerecht durchgeführt, indem er wesentliche Aspekte des Gutachtensauftrages – diverse Kriterien der Wissenschaftlichkeit – auslässt und selbst wiederholt und mitunter auf massive Weise gegen wissenschaftliche Prinzipien verstößt.

Das Gutachten sowie der Gutachter sind daher als gänzlich ungeeignete Beweismittel abzulehnen.

Germar Rudolf, Heidelberg, 24.2.2007

### **Nachtrag**

Das obige Urteil ist harsch. Es mag sogar unfair sein, denn Prof. Dr. Ernst Nolte hat sein Gutachten über „mein“ Buch nicht für die isolierten Verwendung einiger weniger Richter verfasst, die ein Gutachten über die Wissenschaftlichkeit erwünschten und wie mein Buch da hineinpasst. Prof. Nolte war sich sehr wohl bewusst, dass dieses Gutachten gelegentlich an die Öffentlichkeit gelangen würde und dass dies die wahre Bewährungsprobe seiner Bewertung sein würde: wie würden die allgemeine Öffentlichkeit und seine Gegner in der akademischen Welt sowie in den Medien auf seine mutige – oder leichtsinnige? – Verteidigung eines der am meisten verunglimpften Holocaust-Leugner reagieren? Daher ist Noltens Gutachten in erster Linie ein Versuch der Selbstrechtfertigung, verfasst in einer Weise, um die Angriffe, die er von seinen Gegnern und Feinden erwartet, vorbeugend abzuwehren. Und als solches mag man es wohl als Meisterstück ansehen.

## Anhang 4: Verfassungswidriges Geschichtsdiktat

Günter Bertram:

### Der Rechtsstaat und seine Volksverhetzungs-Novelle\*

Der Bundestag hat § 130 StGB, der „Volksverhetzung“ unter Strafe stellt, im Eilverfahren verschärft, um vermeintlichen Tagesbedürfnissen Rechnung zu tragen. Welche Rechtsgüter der Gesetzgeber gegen welche Angriffe in welchen Grenzen schützen wollte, war schon 1994 bei der Neufassung des Paragraphen unklar und umstritten geblieben; die jetzige Novelle vertieft die Zweifel. § 130 StGB enthält irreguläres Ausnahmestrafrecht und steht damit und insoweit zu Verfassungsrecht und Meinungsfreiheit im Widerspruch. Der Gesetzgeber muss sich hier zu einer Richtungsänderung durchringen und – über 60 Jahre nach dem Ende des „Dritten Reiches“ – einen weit vorangetriebenen deutschen Sonderweg verlassen, um zu den normalen Maßstäben eines liberalen Rechtsstaats zurückzufinden.

#### I. Einleitung

Ein Assoziationstest zum Stichwort „Volksverhetzung“ würde vermutlich eine verwirrende Fülle von *Namen* auf das Papier zaubern; und der Test würde *substanziell* die verbreitete Meinung offenbaren, dass man ein paar prekäre Themen bei uns öffentlich nicht anschneiden oder über sie jedenfalls bei Gefahr der Ächtung nur reden dürfe wie ein Fernsehmoderator. Dass dieses Urteil zu oberflächlich und der Paragraph besser ist als sein Ruf, ändert nichts daran, dass einige seiner Elemente der notorischen Praxis Vorschub leisten, ihn in politischen Auseinandersetzungen als Keule zu verwenden.

---

\* Günter Bertram, *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, Heft 21, S. 1476–1478. Im Anschluss an Poscher, *NJW* 2005, S. 1316. – Der Autor war zuletzt Vorsitzender Richter am LG Hamburg.

## II. Die Neufassung

Durch Gesetz vom 24.3.2005<sup>1</sup> ist dem § 130 StGB ein weiterer (vierter) Absatz angefügt worden, der lautet:

§ 130. (4) Mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt ...

Diese Neufassung ist am 25.3.2005 in Kraft getreten.

## III. Vorgeschichte

Die Umwandlung des alten [antikommunistischen] Klassenkampf-Paragrafen in eine – knappe und noch ziemlich klare – Strafnorm gegen Volksverhetzung durch Gesetz vom 4. 8. 1960<sup>2</sup> war eine Reaktion auf bestürzende Tagesaktualitäten gewesen<sup>3</sup>. Jahrzehnte später hatte ein glattes Missverstehen des so genannten ersten Deckert-Urteils des *BGH* vom Frühjahr 1994<sup>4</sup> zur Folge, dass die Öffentlichkeit und der Gesetzgeber annahmen, eine Auschwitz-Leugnung könne nicht bestraft werden, was aber nicht zutraf. Es war nämlich längst – notabene: kurz vor dem 8. 5. 1985, dem 40. Jahrestag der deutschen Kapitulation! – § 194 StGB dahin geändert worden, dass die Leugnung solcher NS-Verbrechen von Amts wegen als Beleidigung verfolgbar war<sup>5</sup>. Der *BGH* hatte das tatrichterliche Deckert-Urteil lediglich deshalb aufgehoben, weil zwar die Beleidigung, nicht aber darüber hinaus auch die Erschwerung der verleumderischen Hetze (sog. qualifizierte Auschwitzlüge nach § 130 I StGB) tatrichterlich festgestellt worden war. Die überschäumende Empörung im In- und Ausland aber ließ sich durch keinerlei Erklärung mehr dämpfen, sondern allenfalls durch einen entschlossenen, wenngleich sachlich überflüssigen Bekenntnisakt des Gesetzgebers<sup>6</sup>. So wurde prompt – schon im Oktober 1994 – dem §130 StGB ein neuer Absatz 3 angefügt<sup>7</sup>. Jetzt war die *einfache* Leugnung, Billigung und Verharmlosung aus doppeltem Grunde strafbar: als Beleidigung mit bis zu einem Jahr und als Volksverhetzung mit bis zu fünf Jahren. Mit einer interessanten Begrenzung: soziale Adäquanz schränkte den Tatbe-

stand dahin ein, dass Verpöntes, soweit unter anderem der staatsbürgerlichen Aufklärung oder *ähnlichen Zwecken* dienlich, erlaubt blieb<sup>8</sup>.

Gut zehn Jahre später stand die Politik – standen Parteien, Parlament und Regierung, stand die deutsche Öffentlichkeit – vor der bange Frage, *wie* der 60. Jahrestag des Kriegsendes am 8. 5. 2005 mit heiler Haut zu überstehen sei. Angesichts erschreckender NPD-Flegeleien im sächsischen Landtag und der bedrängenden Aussicht, zum kritischen Datum am Fernsehschirm erleben zu müssen, wie Kolonnen pöbelnder Neonazis sich vor dem Berliner Holocaust-Mahnmal zusammenrotteten und durch das Brandenburger Tor marschierten, schien klar zu sein, dass gegen solche Umtriebe etwas geschehen müsse. Aber was? Hilfe versprach eine Änderung des Versammlungsrechts, die allerdings strafrechtlich flankiert werden sollte – durch erneute Verschärfungen des § 130 StGB. Zwar waren Hasspredigt, Holocaust-Leugnung sowie jegliche Verwendung von Nazisymbolen oder -parolen<sup>9</sup> längst verboten; aber inzwischen wusste man, dass die „Neos“ nicht nur dumm und dumpf, sondern auch schlau und gerissen waren und aalglatt durch Gesetzeslücken zu schlüpfen verstanden; die waren also zu stopfen. Am 11.2.2005 stellte die Bundesjustizministerin eine Gesetzesinitiative vor und verlautete, dass sich der Staat bislang wegen des hohen Rangs der Meinungs- und Versammlungsfreiheit mit deren Einschränkung schwer getan habe, nun aber – auch als Signal an junge Menschen – Lücken schließen müsse, unter anderem durch einen neuen Absatz des § 130 StGB, demzufolge bestraft werde, „wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft verherrlicht oder verharmlost“<sup>10</sup>. *Verherrlichen* liege auch dann vor, wenn NS-Unrechtsverhältnisse *in einem positiven Bewertungszusammenhang* erschienen, oder wenn dabei *positive Wertakzente gesetzt* würden, und strafbare Billigung könne auch *unter Vorbehalt* oder *konkludent* erfolgen. Ging das vielleicht an die Substanz einiger Grundrechte? Darüber gab es auch innerhalb der Regierungskoalition eilige Debatten, aber schon einen Monat später

passierte die Novelle – leicht abgewandelt, wie ersichtlich – die abschließenden Parlamentslesungen.<sup>12</sup>

#### IV. Fremdkörper im liberalen Rechtsstaat?

##### 1. § 130 III StGB

In der Literatur finden sich gewichtige Zweifel schon daran, ob sich für den (jetzt unveränderten) Absatz 3 des § 130 StGB ein rechtlich legitimierbares Schutzgut finden lässt.

Ist es die Ehre der Opfer, der öffentliche Friede, der Grundkonsens aller Demokraten, ein anständiges politisches Klima, außenpolitische Belange oder die geschichtliche Wahrheit? Für Letztere zu sorgen, ist Strafrecht gewiss untauglich – aber auch von den anderen Hypothesen lässt sich jede mit triftigem Grund in Frage stellen<sup>13</sup>. Und was heißt *billigen*, vor allem auch *leugnen*<sup>14</sup> und *verharmlosen* – *objektiv* und *subjektiv*? Zielt die Vorschrift nur auf den Bösen, auch auf den Dummen und den, der leichtfertig oder naiv nachplappert? Was gilt für Überzeugungstäter? Ein *teilweises Leugnen* erfülle den Begriff des *Verharmlosens*, entschied der BGH am 22.12.2004<sup>15</sup>, wenn der Täter die geschichtlichen Tatsachen in ihrem *wahren Gewicht* verschleierte, gegenüber dem geschichtlich anerkannten Umfang des Massenmords die Opferzahlen herunterrechne, die geschichtlich feststehende – das heißt kraft bisheriger als gesichert geltender Erkenntnisse – Größenordnung nicht nur im Randbereich in Frage stelle ... Das leuchtet nur auf den ersten Blick ein, denn hier kann nichts anderes gelten als sonst in der Wissenschaft: Die Grenzen der Erkenntnis liegen nie fest, auch nicht bezüglich der Opferzahlen in Auschwitz<sup>16</sup>, die im Laufe der Zeit ganz offiziell von etwa vier Millionen auf eine Million korrigiert worden sind, und die tatsächlich vielleicht darüber, vielleicht aber auch darunter gelegen haben<sup>17</sup>. Wer kann hier verbindlich einen *Randbereich* bestimmen, wer die Grenzen des *Gesicherten* abstecken? Der Tatbestand des § 130 III StGB wirft solche und viele weitere Fragen auf, denen hier aber nicht nachgegangen werden kann.

Das umgreifende Problem, ob die Volksverhetzung vor der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit bestehen kann, lässt zwar auch deren Absätze 1 und 2 nicht unberührt, ist freilich

dort durch eine Auslegung, die im Zweifel das freie Wort ungekränkt lässt, wohl noch lösbar<sup>18</sup>. Den Absatz 3 aber trifft die Problematik mit voller Wucht: Die Meinungsfreiheit besitzt den hohen Rang, den ihr das *BVerfG* im Lüth-Urteil vom 15.1.1958 bescheinigt hatte<sup>19</sup>, – mit geradezu beschwörenden Worten!<sup>20</sup> – heute nicht weniger als damals.

Das *BVerfG* hat bislang noch keine Gelegenheit genommen, § 130 III StGB verfassungsrechtlich zu prüfen<sup>21</sup>: bemerkenswert angesichts der inzwischen erhobenen und sich aufdrängenden Bedenken.<sup>†</sup>

## 2. Die Novellierung des Absatzes 4

Es ist müßig zu prüfen, ob auch dieser Absatz bei äußerst restriktiver Auslegung seines Wortlauts als noch verfassungskonform zu retten wäre. Die Bundesjustizministerin selbst nämlich hat den Willen des Gesetzgebers mit ihren oben zitierten und anderen Auslegungshinweisen zu Protokoll gegeben, die fast beliebige Reisen ins Blaue legitimieren würden. Ebenso fruchtlos wäre es, sich auch hier erneut um die Definition herkömmlicher Schutzgüter zu mühen. Die parlamentarischen Spatzen pfeifen es von den Dächern, dass es die panische Angst vor Bildern und Berichten – insbesondere vom 8.5.2005 in Berlin („widerwärtig, unerträglich, schädlich, schändlich, gemein ...!“) – und einer weltweiten Entrüstung war, der die Blitzaktion zu verdanken ist. Kann der Gesetzgeber die Bilderflut unserer Mediengesellschaft steuern? – offenbar unmöglich! Lassen sich von Rechts wegen schändliche, unerträgliche Meinungsäußerungen verbieten? Das *BVerfG* hat das kürzlich<sup>22</sup> unter Hinweis auf Art 5 I 1 GG (Meinungsfreiheit) mit großer Entschiedenheit verneint: Auch wer *Hitlers* Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs publizistisch bestreite, stehe unter diesem *Verfassungsschutz*.<sup>23</sup> Das ist das kraftvolle alte Pathos des Lüth-Urteils, nicht der bleiche, politisch korrekte Zungenschlag des Zeitgeistes, dem für das Wagnis einer freiheitlich-offenen – und deshalb auch riskanten – Ordnung jedes Verständnis fehlt<sup>24</sup>.

---

<sup>†</sup> Am 4.11.2009 hat das Bundesverfassungsgericht den §130, Abs. IV, StGB als verfassungskonform abgesegnet, vgl. Anm. 228; G.R.

## V. Ausblick

Das deutsche Auschwitz-Tabu ist durch die Schoah zutiefst begründet und legitimiert<sup>25</sup>. § 130 III StGB freilich gehört zu den *fragwürdigen* Konsequenzen, die hier gezogen worden sind; und seine Übertragung auf „Trabanten-Tabus“ (*Isensee*): fast beliebige andere Themen, die mit der NS-Zeit deshalb in Verbindung gebracht werden, weil Herrschaft im Diskurs über sie gewonnen werden soll, vergiftet das politische und geistige Klima. Auch der neue Absatz 4 stellt eine solch' zweifelhafte Weiterung dar, deren Grundmangel auch durch restriktive Auslegung kaum heilbar wäre. *Brugger* charakterisiert § 130 III StGB zutreffend als deutsches Sonderfall-Gesetz<sup>26</sup>, dessen exorbitant-einmalige Veranlassung allein es hier gestatten könnte, Verfassungsrecht ausnahmsweise beiseite zu schieben. Wenn man dem zustimmt, muss man zugleich bedenken, dass jedenfalls heute, über 60 Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft, die Zeit heranreift, diesen Sonderweg behutsam zu verlassen. Nur dies und nicht eine – fast grenzenlose! – neue Ausweitung der Norm kann ernsthaft zur Debatte stehen. Der Versuch aber – ganz im Gegenteil –, sogar andere europäische oder außereuropäische Länder für die bei uns entwickelten Spezialvorstellungen in Pflicht zu nehmen und zum Beispiel weltweit das Hakenkreuz ächten zu lassen<sup>27</sup>, mutet gespenstisch an ...

Wird der Gesetzgeber die Kraft zum Umsteuern aufbringen? Oder ganz im Gegenteil dem § 130 StGB über kurz oder lang eine weitere Etage anflücken, je nach aktuellen Tagesbedürfnissen, wie es schon Tradition ist und Beifall jedenfalls führender Medien verspricht? Dann wäre allenfalls das *BVerfG* noch eine letzte Hoffnung.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuchs, BGBl. I 2005, 969. Art. 1 des Gesetzes bringt eine Verschärfung des § 15 VersG (betr. Holocaust-Mahnmal u. a.), Art. 2 die Änderung des § 130 StGB.

<sup>2</sup> „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er  
1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,  
2. zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder

3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“
- <sup>3</sup> Nämlich den Hamburger Fall Nieland (vgl. dazu *BGH, Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 1959, 1593), auf Vandalismus und Schmierereien, die freilich zum Teil gesteuerte Provokationen gewesen sein dürften (lit. Nachw. bei *Bertram*, NJW 1999, 3544).
- <sup>4</sup> BGHSt 40, 97 = NJW 1994, 1421: Der angeklagte NPD-Funktionär hatte in öffentlicher Versammlung bei einem Vortrag des amerikanischen Holocaust-Leugners *Fred Leuchter* erkennbar beifällig als Dolmetscher fungiert.
- <sup>5</sup> Der VI. *Zivilsenat* des *BGH* hatte am 30.11.1978 (BGHSt 75, 160 = NJW 1980, 45) entschieden, dass in der Leugnung der NS-Judenmorde eine Beleidigung deutscher Juden liege – eine These, der die Rechtsprechung dann einhellig gefolgt war.
- <sup>6</sup> Näher dazu *Bertram*, NJW 1994, 2002.
- <sup>7</sup> Verbrechensbekämpfungsg v. 28.10.1994; bei dieser Gelegenheit wurde auch Abs. 2 eingefügt, der durch Schriften u. a. begangene Volksverhetzung unter Strafe stellt.
- <sup>8</sup> Das ergibt die Verweisungstechnik des § 130 VI auf § 86 III StGB. Über die Beliebigkeit der damit verfügbaren positiven oder negativen Zuschreibungen vgl. *Bertram*, NJW 2002, 111.
- <sup>9</sup> Vgl. § 86 1 Nr. 4, 86a StGB.
- <sup>10</sup> Vgl. *Zypries*: Strafrecht im Kampf gegen Rechtsextremismus verschärfen, *BMJ-Newsletter* v. 11.2.2005.
- <sup>11</sup> Die Pressemittd. des *BMJ* v. 11.3.2005 gleicht in ihren Auslegungshinweisen denen vom 11.2.2005 fast wie ein Ei dem anderen – trotz kleiner Textveränderungen im Entwurf selbst.
- <sup>12</sup> *Poscher*, NJW 2005, 1316, sieht hier einen „aktionistisch wirkenden Kraftakt des Gesetzgebers“.
- <sup>13</sup> Vgl. z. B. *Wandres*, Die Strafbarkeit des Auschwitz–Leugnens, 2000, S. 269f, 276–303, 304ff. u. passim: zurzeit wohl die gründlichste Untersuchung des Themas; *Beisel*, NJW 1995, 997 (1200f); *Huster*, NJW 1996, 487; *Junge*, Das Schutzgut des § 130 StGB, 2000, S. 102ff. (124, 153f.); *Jahn*, Strafrechtliche Mittel gegen Rechtsextremismus, 1998, S. 166ff. (204–208); *Brugger*, AöR 2003, 372 (zu § 130 III StGB insb. S. 402–409); *Lackner*, StGB, 21. Aufl. (1995), insb. § 130 Rdnr. 8; *Tröndle/Fischer*, StGB, 52. Aufl. (2004), insb. § 130 Rdnrn 23–25; *Lenkner*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 26. Aufl. (2001), § 130 Rdnrn. 1a, 16–21; früher schon *Köhler*, NJW 1985, 2389. Zur Frage der Strafbarkeit des Leugnens von Völkermordtaten wegen außenpolitischer Rücksichten vgl. *Brugger*, AöR 2003, 372 (Fußn. 22 m. w. Nachw.); zum „Klimaschutz“ als (vermeintlich legitimen) Rechtsgut vgl. *Bubnoff*, in: *LK*, 11. Aufl. (1996), § 130 Rdnr. 43 m. w. Nachw.; zweifelnd auch *Poscher*, NJW 2005, 1316 (1317), unter IV mit Fußn. 15.
- <sup>14</sup> *Wandres* (o. Fußn. 13), S. 71–79, skizziert die Geschichte dieser Leugnungen, die ihren Ursprung im Ausland nahmen (*Rassinier*, *Faurisson*, *Christophersen* u. a.) und dann im Inland aufgegriffen wurden. „Auschwitz“ ist nicht nur der Name des historischen Vernichtungslagers, sondern darüber hinaus schlechthin ein Symbolbegriff für den NS-Völkermord (an den Juden, zuweilen auch noch darüber hinaus). Das ermöglicht dann freilich auch *doppelsinniges* Lügen, Leugnen und Bezweifeln.
- <sup>15</sup> *BGH*, NJW 2005, 689.
- <sup>16</sup> Vgl. *Beisel*, NJW 1995, 997 (1000, Fußn. 39); ausf., *Wandres* (o. Fußn. 13), S. 43–46.
- <sup>17</sup> Der Spiegel-Redakteur *Fritjof Meyer* kommt in der Zeitschrift *Osteuropa* 5/2002, 631, auf eine halbe Mio. Opfer in *diesem* Vernichtungslager: „Damit rückt die Dimension des Zivilisationsbruchs endlich in den Bereich des Vorstellbaren und wird so erst zum überzeugenden Menetekel für die Nachgeborenen.“
- <sup>18</sup> Insoweit betrifft das Gesetz seiner Idee nach Pogromhetze (§ 130 II Nr. 1 StGB) und krasse Polemik (§ 130 II Nr. 2 StGB), was bei uns als *natürlicherweise* strafwürdig gilt. Wer aber den Rang freier, ungehemmter, auch krass-polemischer Rede so hoch schätzt wie die USA, kommt zu anderen Resultaten (dazu instruktiv und materialreich *Brugger*,

in: Jb. d. öffentl. Rechts des Gegenwart, Bd. 52 (2004), S. 513ff.; *ders.*, AöR 2003, 372 (zu Holocaust-Lügen 396ff.); *ders.*, in: VVDStRL 63 (2004), S. 101ff. (Volksverhetzung 133ff.).

<sup>19</sup> BVerfGE 7, 198 = NJW 1958, 257.

<sup>20</sup> „... unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft ... Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist ... Es ist in gewissem Sinne die Grundlage der Freiheit überhaupt“ (BVerfGE 7, 198 = NJW 1958, 257 [258 1.Sp.] – Lüth). Dazu *Grimm*, NJW 1995, 1697.

<sup>21</sup> Im April 1994 (BVerfGE 90, 241 = NJW 1994, 1779) hatte der *Erste Senat* über § 130 III StGB gerade nicht entschieden, obwohl seine damalige Presseerklärung eine gegen-  
teilige Vermutung nahe legte, vielleicht nahe legen sollte; dazu *Bertram*, NJW 1994, 2002 (2003).

<sup>22</sup> BVerfGE 90, 1 = NJW 1994, 178 1.

<sup>23</sup> Dass der Verfassungsschutz gelegentlich ganz andere Auffassungen exekutiert, steht auf einem Blatt für sich, dazu z. B. *Bertram*, NJW 2004, 344.

<sup>24</sup> Was vielfachen Ausdruck findet. Dazu instruktiv *LeggewielMeier* (Hrsg.): Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben?, 2002, passim.

<sup>25</sup> Vgl. *Isensee*, Tabu im freiheitlichen Staat, 2003, S. 73ff.

<sup>26</sup> Vgl. *Brugger*, AöR 2003, 372 (403 m. w. Nachw.).

<sup>27</sup> Vgl. *FAZ* v. 25.2.2005: Kein Verbot extremistischer Symbole – Europäische Justizminister können sich nicht einigen; sowie *Hammer*, *Sichel*, *Hakenkreuz*: Balten gegen kommunistische Symbole; *FAZ* v. 28.2.2005: Mit Haken – Das europaweite Verbot der Swastika ist gescheitert.

## Anhang 5: Fürsprache durch Professoren<sup>\*</sup>

### Affidavit

I, the undersigned, Dr. Constantine Zaverdinos, am an Honorary Senior Lecturer in the recently formed School of Mathematics, Statistics and Information Technology at the University of Natal, Pietermaritzburg, Private Bag X01, South Africa, 3209. I was appointed Lecturer in 1970 and in 1981 was promoted to Senior Lecturer in the Department of Mathematics until my retirement last year. I have published mathematical articles in international journals. My interests include classical Greek (in 1989 I obtained a first-class Honours degree) as well as modern history, especially the Second World War. My political convictions tend to be liberal and civil libertarian, entailing strong views on freedom of expression. I was pleased to see our country undergo fundamental changes at the start of the last decade, and have a profound admiration for ex-president Nelson Mandela.

This affidavit is written on behalf of Gernar Scheerer (born Rudolf) whom I regard as a victim of a show trial. Modern Germany is fully democratic except when it concerns open discussion of its recent past. In December 1994 a much-strengthened law against "Holocaust denial" was passed - described by the United States Human Rights/Helsinki group as "too tough" (the South African *Citizen*, 6.4.1995). Under the new law even casting doubt on the official version of this tragic period can lead to a prison sentence of up to 5 years. The earlier law, though not as harsh, was repressive enough, as we will see. There is no doubt whatever that a great injustice was done to Europe's Jews between 1933 and 1945, but it does not follow that everything claimed at Nuremberg must be true by governmental decree.

My first contact with Gernar Scheerer was a letter written in 1992 to him at the Max Planck Institute for Solid State Physics at Stuttgart, where he was employed at the time. I inquired about an expert report (hereafter, the *Gutachten*) which he had composed for the defense of the former Major-General O.E. Remer who was accused under §130 and §131 (among other sections) of the German Criminal Code of "mass incitement" and "inciting hatred" because he had frequently disputed whether Jewish people had been gassed to death at Auschwitz. Scheerer's report was disallowed at the trial since in Germany legal precedent has it that the Holocaust is "obvious" or "notorious" and so cannot be disputed, even in part. Remer was subsequently convicted and sentenced to 22 months imprisonment.

On June 23, 1995 Gernar Scheerer was himself convicted and sentenced to 14 months imprisonment without the possibility of payroll in the Stuttgart Regional Court under the same sections the Criminal Code. (Landgericht Stuttgart, Az. 17 KLS 83/94). Although he was tried under the older law and while his *Gutachten* does not dispute the Holocaust as such, I will try to demonstrate that the essence of Scheerer's "crime" was precisely that he cast doubt on whether the homicidal gas chambers at Auschwitz could *technically* have functioned as is generally accepted. Still worse, the Court completely ignored the arguments of the *Gutachten*. My information is based on a close reading of the 240-page *Urteil* (Judgement).

Because the *Gutachten* was disallowed in Remer's case, the former Major-General added politically spiced comments like "with the help of an unbelievably satanic distortion of history our nation has been made defenseless and subject to blackmail" and distributed this version to leading figures in German society, including all professors of inorganic chemistry. Although there is no mention of Jews in Remer's preface, the Court held that they were the target of a hate

<sup>\*</sup> Gernar Rudolfs Name erscheint in den Dokumenten als Gernar Scheerer, seinem Ehenamen von 1994-2002 aus seiner inzwischen aufgelösten ersten Ehe.

campaign which Scheerer was part of, and this was in fact the main charge against him. The Court accepted that Scheerer had only written the *Gutachten* proper but found that this in itself constituted "aggravating circumstances". Further aggravating circumstances were that the accused continued his revisionist work, for example on the collection of essays in the book *Grundlagen zur Zeitgeschichte* (Grabert Verlag, 1994) "in spite of and while the trial was proceeding", so that a suspended sentence was out of the question (*Urteil*, pp. 238ff).

Since Reimer's preface does not blame Jewish groups for the "satanical distortion of history", but rather German politicians and the media, it appears that the main charge against Scheerer was paper-thin from the start. In my view, the "aggravating circumstances" were in fact the principal reason for his conviction.

Scheerer's original report, *Das Rudolf Gutachten: Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den 'Gaskammern' von Auschwitz* ("The Rudolf Report: Expert Report on the Formation and Detectability of Cyanide Compounds in the 'Gas Chambers' of Auschwitz") contains no political or subjective statements whatever and is written in the typically dry and objective style of a scientific article. It has 67 footnotes and refers to 220 authorities on chemistry, history and other topics, almost all of them coming from standard literature.

In his submission dated 16 November 1995 to have the judgement set aside and for a review of the trial, defence attorney Ludwig Bock strongly emphasized that no attempt whatsoever had been made by the court to study the actual content of the *Gutachten*, let alone have it evaluated by experts. On the contrary, in order to denigrate its worth, it is always referred to in quotes as "Gutachten", is repeatedly called "allegedly scientific" (*angeblich wissenschaftlich*), and although the Court did not point out a single factual error, it took it for granted that each of its arguments was a "show argument" (*Scheinargument*). Other allegations about Scheerer's work, like exhibiting a "maximum appearance of scholarship" (p. 26), are also derisive.

The closest the *Urteil* comes to admitting that Scheerer approaches the subject scientifically is on p. 23, where it states that the *Gutachten*, "which forms the basis of all his publication activities is written in an essentially scientific style (*im wesentlichen in wissenschaftlichem Stil gehalten*). It concerns itself with a chemical detail (the problem of hydrocyanic acid) and refrains from coming to general political conclusions". The Court however made it abundantly clear that this *Stil* was the result of a "strategy" to give the "impression of unbiased science", and that "following a common 'revisionist' strategy, the real purpose was to focus on a central point and then draw general conclusions" (p. 23f). The accusation that Scheerer applied such a "strategy" is repeated frequently in the *Urteil*. In handing down sentence, the court gave special weight to the conclusions of the *Gutachten*, characterizing Scheerer's "strategy" as "particularly refined and concealed", and therefore "very difficult for the victims [i.e. survivors] to defend themselves against" (p. 237f).

According to the verdict of the German Federal Constitutional High Court (GFHC) of January 11, 1994 (ref. 1 BvR 434/87), considerations of form and content, among others, decide whether a work is to be judged scientific, but the meaning of words such as "central point" in the *Urteil* is left undefined, no doubt to avoid any discussion of the *content* and *argument* of the *Gutachten*. According to the GFHC a main criterion for judging a work to be unscientific is if it

systematically ignores evidence opposing its thesis. This most certainly cannot be claimed of Schoerer's work, but the Court failed to acknowledge this.

The court also failed to say why the central problem addressed by the *Gutachten*, namely whether traces of cyanide compounds should still be detectable in the gas chambers - had they been used for mass-murder - was a "difficult to explain ... chemical detail" (pp. 15, 23) except to claim that the accused employed the "strategy of objectivity".

Elsewhere, the claim is made that, "judging by the way he treats facts [presumably in the added foreword, although the Court accepted that Schoerer had not written it], the Court does not need to test whether parts of the work have a scientific character or not". (p. 236). Therefore, a 119 page carefully argued work is judged on the basis of a page or two not written by Gernar Schoerer and actually rejected by him! In fact, Schoerer brought legal action against Remer to stop distribution of the pirated *Gutachten*, which the court arbitrarily dismissed as "concealment" (*Fertauschung*, pp. 118-125).

Another real aim of the accused, the Court stated, was "to force a public debate on the issue". (*Urteil*, pp. 11-12, and pp. 228-229). In which countries is it a crime to "force a debate"?

Why did the Court not accede to attorney Bock's submission for a review of the trial? After all, there was a precedent. On 30 September 1981, an official expert, W. Scheffler, submitted a report stating that W. Stäglich's controversial book *Der Anschluss: Mythos* had only the "appearance of objectivity", and was "unscientific". In Schoerer's case the Court's characterization of the *Gutachten* as "allegedly objective" etc. was left in the air.

The Court claimed that Gernar Schoerer is especially close to Nazi "racial ideology" and that he is an anti-Semite, allegations repeated by the British press, especially the *Sunday Telegraph*. This in my view is totally without foundation, since the only evidence adduced by the Court was to be found in Remer's additions and is contradicted by all Schoerer's writings as well as witnesses for the defense, including his friend Horst Lammert, who is Jewish. The Court simply ignored their statements and likewise regarded as insignificant the fact that the accused had given a public lecture praising the German-Jewish patriot Eduard von Simson, the first president of the Reichstag. In an introductory chapter of *Grundlagen zur Zeitgeschichte* Schoerer expresses the hope that an open discussion of the Holocaust issue might lead to a re-establishment of the fruitful German-Jewish "symbiosis", as he calls it. "In any case it is my wish, that both peoples may again find each other in a partnership of mutual respect and resume an epoch which brought so many benefits to the world, to Jewry and to the German people. It is also my wish that a chapter of history which has been full of mutual contempt, mistrust and fear can be finally closed. I long for the end of a period which, like none other before it, has brought so much unhappiness to the world, to Jews and Germans." The court arbitrarily dismissed this sincere appeal for reconciliation as an "attempt to make an impression" (*Urteil*, p. 26f.) Without justification the court regarded as insincere even statements Schoerer made in private letters, such as the one to his godmother in which he rejected David Irving's "propaganda methods" and wrote of Remer, "I do not wish to be associated with his totally obnoxious views." (*Urteil*, pp. 171-172).

Schoerer subsequently lost his position at the Max Planck Institute and was also prevented from submitting his PhD thesis (via a 1939 Hitler law!) because he was deemed "unworthy" of such a

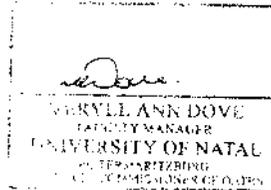
title. (Incidentally, I was quite impressed with the sophisticated mathematical content of his thesis).

In my view justice was not even remotely served at the trial of Gernar Scheerer which can only be described as a show trial, since the crimes of which he was convicted have little or no basis. No attempt was made to judge the *Gutachten* on its scientific merits because German law equates questioning of the standard version of the Holocaust, whether scientifically based or not, with racial prejudice.

Should Gernar Scheerer return to the country of his birth he would have to face further charges as well as a 14-month prison term, precisely because of scientific research the quality of which was not even considered.

  
C. Zaverdinos

I hereby certify that the Deponent has acknowledged that he knows and understands the contents of this Affidavit which was sworn to and signed before me at PIETERMARITZBURG on this the 5 day of NOVEMBER 2000 and that the terms and regulations as contained in Government Gazette No. 3619 of 21st July 1972 have been duly complied with.



COMMISSIONER OF OATIS

Arthur R. Butz

18 November 2000

To Whom It May Concern:

I am writing this at the request of Mr. Gernar Scheerer, a young German citizen who has requested my supporting testimony in his application for political asylum in the USA. I am a US citizen, born 10 November 1933 in New York City. My Social Security number is 115-26-6241 and my passport number is 154668602, expiring 17 July 2006. My phone is 847-869-2716 and my e-mail address is artbutz@aol.com .

I am presently Associate Professor of Electrical and Computer Engineering at Northwestern University, Evanston, Illinois. I received the Ph.D. in Control Sciences from the University of Minnesota in 1965.

I am also author of a controversial work of "Holocaust revisionism", which is outside the purview of my role as a faculty member at Northwestern University. However the University has continually affirmed my right to have undertaken this historical investigation, to have published my conclusions, to have continued there as a faculty member, and to have posted my views on the Internet using the University's server. This is a normal situation for the USA.

On his side, Mr. Scheerer has been active in essentially the same area of historical research in Europe. In 1994 he published (as editor under the pseudonym Ernst Gauss) a collection of papers on the subject entitled *Grundlagen zur Zeitgeschichte* (Foundations of Contemporary History, Grabert Verlag, Tübingen, 1994). This work has recently been published in English translation (*Dissolving the Holocaust*, Theses & Dissertations Press, Capshaw, Alabama, 2000). He is the editor of the 1997 instituted German language journal *Vierteljahrsschrift für freie Geschichtsforschung* (Quarterly for Free Historical Research) which, for reasons that will become clear, has been published in England. I subscribe to this journal and consider it excellent. It has published articles by me in German translation, and it has also published articles by others that have been critical of some of my conclusions, as is normal and indeed expected for a cutting edge scholarly journal.

I have also corresponded with Scheerer over the past few years and I personally met and spoke at length with him last May in California.

Mr. Scheerer's position is not as happy as mine because, as is well known, the civil rights record of his native country, Germany, is abysmal by American standards. The working of that fact in his case occasions his application for political asylum. It is important to understand that Scheerer has not been persecuted for his political views or activities. Rather, he has been persecuted and prosecuted for conducting scientific investigations which have been viewed or labeled, by his politically motivated tormentors, as objectionable political activity. Specifically, in the context of contemporary German politics he and Holocaust revisionists generally are labeled

Scheerer

- 2 -

18 November 2000

"right wing extremist" and perhaps "neo-Nazi", though neither class of views is evident in such writings. I believe that situation qualifies him for political asylum in the USA.

In 1993, when Scheerer was a chemist at the Max Planck Institute in Stuttgart, he published a chemical analysis of the structures alleged to have served as Nazi gas chambers at the Auschwitz concentration camp. For this he was fired. In 1995 he was convicted of "Volksverhetzung" (sedition) in publishing these findings and sentenced to 14 months in prison. The University of Stuttgart rejected approval of his Ph.D. thesis in 1996. Subsequently proceedings were initiated against him for other writings, for example the *Grundlagen* book. However these later proceedings reached no conclusions because Scheerer fled Germany rather than serve the 14 month prison term and since then he has been living most of the time in England.

The German laws under which Scheerer has been persecuted and prosecuted could not possibly be laws in the USA and few Americans are conscious of this situation. However I have been indirectly touched by it. For example Udo Walendy, the German translator-distributor of my book, is presently in prison there for related activities. I am also afraid to travel to Germany as it is a virtual certainty that I would be arrested for material I have posted on the Internet during the past few years. The recent (1999) case of Fredrick Töben, an Australian citizen arrested while travelling in Germany, demonstrates this danger beyond peradventure.

Although I confess I do not know the US law on political asylum, if I apply common sense interpretations I find it difficult to imagine a case where political asylum seems more justified. Scheerer is the victim of politically motivated persecution, which has employed laws that could not be laws in the USA, to attempt to punish and discourage scientific investigation.

Scheerer has been most remarkable for his tremendous energy. He is resourceful and it is difficult to imagine his becoming a drain on US society. Starting from almost nothing in England, he founded a successful quarterly journal. I believe he will be even more successful here if given the chance. His English is almost perfect.

It is not often that we in the USA see cases of politically motivated intellectual repression and persecution as clear as Scheerer's. He is the sort of person whom the USA can expect to enhance its economy and culture. I hope he is granted political asylum.

Sincerely,



Department of Germanic and Slavic  
Literatures and Languages



Humanities 284  
Albany, New York 12222

518/942-4222  
Fax: 518/942-4217  
ahr610@cas.albany.edu

**UNIVERSITY AT ALBANY**  
STATE UNIVERSITY OF NEW YORK

Nov, 19, 2000

Affidavit for Germar Rudolf Scheerer

I have been teaching German language and literature at a German College Preparation School ("Gymnasium") and as Professor at Ohio State University and the University at Albany, NY. Since 1994, I am Emeritus. One of my scholarly interests always has been on the reception of literature, on the philosophical and political trends which influenced the discussion. In Albany, I have organized, and published the proceedings of, five international conferences on this topic during the nineties. In my subsequent scholarly research and publications as well as in studying newspapers and weeklies from the US and Germany I have been following the current development all the more closely as my interest has expanded to the history and especially the historiography of World War II.

In the FR of Germany, much of what has been written on WWII itself, its prelude since Versailles and its aftermath, has been subjected to censure, suppression and confiscation if it disagreed with the "politically correct" official version. Publishers were heavily fined, authors imprisoned. You can read many these works only abroad, especially in the US. It is being said that the present Federal Republic has more political prisoners than the East German Democratic Republic ever had at one time.

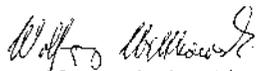
These things are kept from public knowledge. But the picture is not clear cut by any means. Government officials and the media appear to be in considerable confusion. Several of those "rebellious" or "revisionist" books, among them Russian bestsellers, have been allowed to appear, especially on the war between Germany and the UdSSR. Others like those by the "infamous" British author David Irving, the acknowledged authority on WWII from the Nazi side, only recently have

been stopped, but still come and go in the stores. However, the writer himself is strictly banned from the country which threatens to prosecute him.

For such measures, as for the law against Holocaust deniers and the earlier one against radicals, the FR has been criticised sharply in the US even by people who, like I myself, find fault with the respective opinions. One example for many: Former Senator Bradley's German born wife, Ernestine Schlant, in *The Language of Silence. West German Literature and the Holocaust*, Routledge 1999, sees those measures in the ominous tradition of the Nazi dictatorship and the preceding authoritarian regimes. So do I and do many others. . .

During the late summer 2000, another witch hunt has broken loose, this time against so-called extremists on the right. Although foreigners and among them Jews have been assaulted in Germany much less than in other Western countries, and although those cases are not proven to be motivated by Nazi ideology, the present left government and their opinion makers tend to characterize everybody to their right as extremist, close to Neo-Nazism and inclined to act with violence -- as if there never had been "left" violence and as if the right trend were not to a high degree a natural reaction to the dominating Left. Again, strong efforts are under way to outlaw "right" groups and to authorize prosecution by the jurisdiction. Free speech and expression of opinion clearly have no safe haven in the FR of Germany.

As for Mr. Gernar Rudolf Scheerer, I respect him as one of the rare species of independent thinkers, motivated highly by the ethnic cleansing of over 15 million Germans from Eastern countries after WWII; as a man of scientific, scholarly principles, of intellectual honesty; an able publisher and writer; an upright Idealist; in short, an example of whom we need many more in a Democracy. In my opinion, by prosecuting him, Germany is doing herself and her people and to Democracy a great disservice.

  
Wolfgang Wittkowski  
Prof. emer. of German  
1370 Rosehill Blvd.  
Schenectady, NY 12309

Prof. em. Dr. Ernst Nolte



16. November 2017

To whom it may concern:

My name is Dr. Ernst Nolte. I am a retired professor for recent history at the Free University (Freie Universität) of Berlin. I have published a series of books about the history of the 20th century, among them „Der Faschismus in seiner Epoche“ 1963 (English under the title „Three Faces of Fascism“ 1965 in London and 1966 in New York) and „Der europäische Bürgerkrieg 1917-1945“ 1987 (The European Civil War 1917-1945). I am not a specialist for the „Holocaust“ but sufficiently informed to categorize myself as a so-called intentionalist within the „exterminationist“ direction. I am not related to Mr. Gernar Rudolf - Scheerer and do not know him personally. I even had some reason to bear a grudge against him, because several years ago he published a brochure under a pseudonym which had a title that could easily be misunderstood and which heavily criticized my position (Manfred Köhler: „Professor Nolte: Auch Holocaust Lügen haben kurze Beine“ (...: Even Holocaust lies have short legs). I do nevertheless desire to answer the question he asked me, since in my view it is a matter of great importance, i.e. the question whether there is any political persecution in contemporary Germany.

In principle it should be possible to decide this question from an American point of view by replacing it with a more concrete question: In the USA, does there exist an equivalent to the updated section 130 of the German Criminal Code, threatening those with a punishment of up to five years imprisonment who publicly or in writings „approve, deny or trivialize...an act of § 220 para 1 (genocide) committed under the rule of National Socialism“? I consider this law to be extraordinarily questionable, because it is a special law which does not address genocide in general, but only a particular one (the „Holocaust“). Additionally, it uses terms which cannot be defined unequivocally. For instance: is somebody „trivializing“ the NS genocide who puts „Auschwitz“ in relation to the „GULag“? Is somebody „denying“ Auschwitz who considers certain witness accounts regarding the „gas chambers“ to be untrustworthy?

Prof. em. Dr. Ernst Nolte



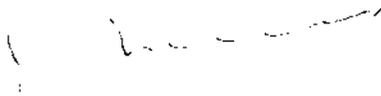
It should be remembered that during the seventies and part of the eighties, the so-called „radical decree“ was in force in Germany, which barred those candidates from public service who had been active in a communist or leftwing radical way. It is well known that in these years, the Federal Republic of Germany was engaged in a hard confrontation with the communist regime of the German Democratic Republic. Nevertheless, this decree was massively, and finally successfully, attacked by a large part of the intellectual public. It was considered as self-evident that this decree encompassed „political persecution“. If this decree, which barred the access to certain professional positions, was „political persecution“, then, in my opinion, a law threatening with an unusually harsh punishment of up to five years anybody who expresses publicly certain judgments or opinions, fulfills this prerequisite all the more. And as far as I am informed, the number of resulting criminal cases and prison terms, going into the thousands, is by far higher than the number of those persons who, in the past, were excluded from public service as a result of the „radical decree“.

It has to be conceded that this law supposedly exempts „scholarly research“ from prosecution and thus is not to restrict the principle of „freedom of science“. However, „truth“ is no criterion of being scholarly. If incorrect or half-correct statements as well as insufficient arguments would not be permissible, no scholarly life would exist any longer. Therefore, the criterion must be the obedience to certain methodic maxims, e.g. like the citation and emotionless discussion of opposing opinions.

Mr. Rudolf-Scheerer has edited a book which was published in Germany several years ago under the title „Grundlagen zur Zeitgeschichte“ (Foundations for Contemporary History) and which just appeared in the USA under the title „Dissecting the Holocaust“. In Germany, this book was banned and confiscated, even though it fulfilled the formal criteria of being scholarly. If, as a consequence of the constitutional law, such a prohibition would not be possible at all in the USA, then this German prohibition would not only indicate a political, but additionally an anti-scientific prosecution.

Prof. em. Dr. Ernst Nolte

This question can be answered in the USA alone. As hard as this assessment is for me, I feel compelled to articulate the following sentence as my personal opinion: Political persecution does exist in Germany indeed, and even serious violations against the principle of freedom of science. In my view, Mr. Rudolf-Scheerer's application for political asylum seems to be well founded.



### ***Political persecution in the Federal Republic of Germany***

German certified chemist Gernar Rudolf Scheerer has applied for asylum in U.S.A., pleading political persecution in his native country. He has asked me, in my capacity as a university Law Professor (emeritus), to furnish a brief report of the abominable treatment dissenting people are currently subjected to in today's Germany.

Introducing myself, it may suffice here to state that I was born in 1929, and that the whole of my professional life has been devoted to law studies. I graduated in 1960 from Lund University's faculty of law, was appointed Assistant Professor in the same year (from 1965 as a full-time researcher), and held the university's professorial chair in tax law during the period 1974-93.

After my retirement I have spent most of my time trying to arrive at an overall picture of 20th-century history. In doing this, my attention has increasingly been concentrated on World-War-II revisionism, not least that section of this field that is commonly called Holocaust revisionism. Revisionism in itself (that is, a critical reappraisal of earlier research) is of course a quite normal feature in historical research (as indeed it should be in any true research), and may indeed be said to form a basic prerequisite of any significant advances in historical scholarship, especially in the study of traumatic armed conflicts like the two world wars during the former half of the 20th century. For political reasons, however, this process has been drastically delayed or obstructed as far as WW2 is concerned, which accounts for the appalling persecution, in many Western countries, of WW2 revisionists during the latter half of the century.

Having now for a considerable number of years critically followed the English- and German-language scholarly literature of Holocaust revisionism, not least the two leading journals in the field, viz., *The Journal of Historical Review* and *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*, I can only honestly certify that the revisionists do seem to have a case, and that they most certainly deserve to be taken seriously and to be admitted into the current scholarly debate from which they have so far been excluded (an exclusion, in my opinion, that is a disgrace to the universities and to the scholarly establishment).

However, as far as the mere question of the freedom of speech is concerned, a true conception of truth and reality is not a prime concern (quite apart from the problem of finding any acceptable authority capable of deciding for us what truth and reality actually are in each particular instance!). Far more to the point is the question of the dissenters being in good faith or not. Indeed, this may be said to be the only relevant question. Frequently also such qualities as accuracy and objectivity, and a desire to arrive at the truth quite independently of any political, ideological, and religious bias, are postulated in this context. Again I am unable to find any significant failure whatever on the part of current revisionistic scholarship as far as all these qualities are concerned.

The legal persecution of Holocaust revisionists, especially in Germany, Austria, France, Switzerland, and Poland, has already precipitated a most considerable literature in the human-rights field. In the last three decades an alarmingly large number of brave scholars and scientists have been convicted of heresy and sentenced either to pay ruinous fines and damages or to serve long prison terms. In order to escape such punishments many of these unhappy persons have fled abroad, and the present Gernar Rudolf Scheerer is one of these.

True, the German constitution does have a freedom-of-speech paragraph (no. 5), which is however efficiently restricted by the penal law's paragraph 130, according to which it is punishable to deny or palliate (*verleugnen oder verharmlosen*) genocide committed by the Nazis. Maximum prison sentences for this kind of offence are five years (in Austria ten years). Any effort in court to prove the defendant's point is routinely rejected as irrelevant, with reference to a high-court precedent establishing once and for all that the gas-chamber genocide is an obvious

fact (*offenkundige Tatsache*) beyond any possible need of proof or further discussion. It may be added here that even the defence counsel are openly threatened with prosecution in case they dare to question this ridiculous postulate!

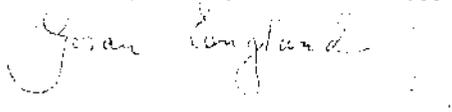
Furthermore, the German courts themselves are not allowed that degree of independence they should of course be entitled to. Judge Orlet in Mannheim was thus summarily dismissed from service after having given revisionist Günter Deckert merely a suspended sentence, and his assistant judges were forced to report themselves sick. After that, German judges tend to display an irresponsible docility in extensively interpreting the lazy legislation according to the prevailing political climate. On 6 May 1997, revisionist author and publisher Udo Walendy was even convicted (by a Herford court) to a prison sentence for something that he had *not* written, Judge Helmut Knöner having found that Walendy had not knowingly published lies but rather had broken the law by publishing "one-sided" history that did not give sufficient attention to alternative interpretations!

The inescapable sad fact is that Germany has more and more receded from the basic principles of a Western democratic state governed by law. Citizens are arbitrarily arrested and prosecuted because of their factual or alleged political, scholarly, or scientific opinions. A not inconsiderable number of Germans have gone into exile in order to escape punishment. Censorship holds the nation in a firm grip. There is a terrifyingly long German "index" list of confiscated and prohibited literature. Since the press is unable and apparently also unwilling to perform its normal and basic duties in a democratic society, there is no way of creating a public opinion against the ongoing violation of justice. In those few cases that are brought to public attention, the public does not even bother to react, the victims having been demonized by the current propaganda as "Nazis" or "hate-mongers" (which of course they are not).

It is therefore imperative that those few courageous scholars and writers who really stand up against all this repression and persecution are given proper help when they turn to the outside world in order to seek aid in their commendable fight for freedom, truth, and genuinely democratic values. Young Gernar Rudolf Scheerer is one of these, and one of the most accomplished. He has now turned to the United States, with their famous

First Amendment law, in order to be able to continue his peaceful life of research, scholarship and publishing on urgent historical matters without being harrassed by censorship and intolerant governments. Having for more than ten years carefully studied his many writings and publications I can testify to his being not only a reliable and balanced scientist and scholar, with a real zeal for truth, but also a man of honour and integrity, with a character that will truly make him a pride of the great nation to which he has now confidently applied for protection.

Simrishamn, Sweden, 21 November 2000

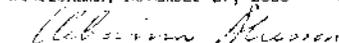


Professor Dr. Göran Englund

I, the undersigned Notary Public in and for the District of Simrishamn, Kingdom of Sweden, do hereby certify that Professor Dr. Göran Englund personally appeared before me and did sign this document.



Simrishamn, November 27, 2000



Katarina Åkesson

Seite 1

Hans-Karsten Meier  
 Professor Dr.-Ing.

22.11.2000

**Betreff : Politische Verfolgung freier Meinungsäußerung in der Bundesrepublik Deutschland .**

Ich bin 1925 in Norddeutschland geboren und habe als Jugendlicher Nazi-Diktatur wie Krieg erleben müssen . Aus diesen Erfahrungen heraus hat sich bei mir eine ausgeprägte Sensibilität für Einschränkungen der Meinungsfreiheit herausgebildet . Seither ist es meine feste Überzeugung , daß freiheitliche Demokratie ohne Freiheit der Meinungsäußerung undenkbar ist . Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat deshalb für mich Artikel 5 ganz besondere Bedeutung . Dort heißt es :

*Jeder hat das Recht , seine Meinung in Wort , Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten ..... Eine Zensur findet nicht statt .*

und weiter :

*Kunst und Wissenschaft , Forschung und Lehre sind frei ... !*

Während meiner Berufstätigkeit als Wissenschaftler , Hochschullehrer und Industriemanager gaben mir unzählige Auslandsaufenthalte , vor allem in England und den USA , Gelegenheit , meine Überzeugungen aus eigener Anschauung zu festigen . Erst meine Pensionierung im Jahre 1990 jedoch erlaubte es mir zeitlich wieder , mein Interesse der innenpolitischen Situation in Deutschland zuzuwenden .

Zu meinem großen Erstaunen mußte ich dabei feststellen , daß Forschung und Diskussion um zeitgeschichtliche Vorgänge im Nazi-Deutschland mit dem sog. Historikerstreit ihr Ende gefunden hatten . Anstelle wissenschaftlicher Bemühungen , mit dem Ziel aus frei geäußerten richtigen oder auch falschen Beiträgen schließlich ein möglichst zutreffendes Geschichtsbild zu gewinnen , war politisch-korrektes Meinungsdictat getreten . Äußerungen sog. Revisionisten , zunächst nur öffentlich moralisch gebrandmarkt , wurden jetzt als Volksverhetzung etc. unter Strafanrohung gestellt und zunehmend aggressiv verfolgt .

Zu einem ersten Höhepunkt dieser Verfolgung gaben die Untersuchungen des US-Amerikaners Fred Leuchter Anlaß . Noch 1990 hatte das Bundesjustizministerium dem Verlag auf Anfrage bestätigt , daß es sich um ein wissenschaftliches Manuskript handele und eine Strafverfolgung nicht beabsichtigt sei . Bereits 1992 wurde jedoch der Studienrat Deckert , der bei einem Vortrag Leuchters als Dolmetscher fungiert hatte , zu einer mehrmonatigen Haftstrafe verurteilt . Sein Verteidiger , der Rechtsanwalt Bock , sah sich wegen eines Antrages , den er in Wahrnehmung seiner Verteidigungsaufgabe im Deckert-Prozess gestellt hatte , zu einer Geldstrafe verurteilt und der in erster Instanz gegen Deckert lediglich auf eine Bewährungsstrafe erkennende Richter befand sich wenig später nach massiver politischer Intervention im vorzeitigen Ruhestand . Auch Leuchter wurde festgenommen und unter Anklage gestellt .

Hellhörig geworden , habe ich von nachfolgenden Prozessen diejenigen gegen den Diplom-Chemiker Gernar Rudolf , den Historiker Dipl.Pol. Udo Walendy und schließlich gegen den australischen Bürger Dr.Fredrick Toben mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt . In jedem dieser Prozesse verfuhr die Justiz nach dem gleichen Muster . Angeklagt und abgeurteilt wurden Aussagen , die nach Meinung der Gerichte Verbrechen der Nazis in Frage stellten . Ausdrücklich wurde es abgelehnt , diese Aussagen zu diskutieren

oder gar auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Für die Verurteilung zu vielmonatigen Haftstrafen genügt, daß diese Aussagen, obwohl sachlich vorgelesen und wissenschaftlich begründet, im Widerspruch zu einer unbestimmten, jedoch als politisch korrekt diktierten Geschichtsschreibung standen. Im Falle Dr.Toben ließen sich Staatsanwalt und Richter auch nicht dadurch beirren, daß der Angeklagte als australischer Staatsbürger seine Aussagen von Australien aus ins Internet gestellt hatte, die vorgeblichen Delikte dort jedoch keine strafrechtliche Relevanz haben. In Australien gewährte Freiheiten wurden in Deutschland verweigert.

In all diesen Fällen geht mit der strafrechtlichen Verfolgung eine flächendeckende Medienkampagne einher. Die Betroffenen werden "rechtsextremem Gesinnung" verdächtigt und damit moralisch gebrandmarkt. Öffentlichkeit und Politik fordern drastische Strafen. In den Medien wird von den Prozessen nur über das Urteil, bezüglich der bestraften Äußerungen jedoch gar nichts berichtet. Verleger, Autoren, Übersetzer und sogar Schriftsetzer, die von dieser Linie abzuweichen wagen, sehen sich ebenfalls öffentlich "rechter Gesinnung" verdächtigt, verbal und handgreiflich bedroht, an Autos, Hauswänden und Zäunen als "Nazis" tituliert. Ihre Büros und Redaktionen sind Ziele nächtlicher Verwüstungen. Auch Banken und Sparkassen bleiben nicht untätig, sondern kündigen derart "Geouteten" mit fadenscheinigen Begründungen Geschäftsbeziehungen und Konten.

Daß es sich nicht um Einzelfälle handelt, erhellt aus der Tatsache, daß in der Bundesrepublik von 1994 bis 1997 insgesamt 17207 Strafverfahren wegen sogenannter Propagandadelikte geführt worden sind. Die Liste der indizierten Bücher und Schriften ist zwar lang, aber nicht öffentlich. Mißliebige Schrifttum wird tonnenweise eingezogen und vernichtet. Aus den Medien ist darüber nur sehr wenig zu erfahren.

**Fazit :**

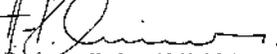
Nach einem Jahrzehnt erhöhter Aufmerksamkeit bezüglich zeithistorischer Fragen und der damit verbundenen politischen Probleme sehe ich die im Grundgesetz der Bundesrepublik verankerten Grundrechte auf freie Meinungsbildung und -äußerung sowie die Unabhängigkeit der Justiz entgegen allen spitzfindigen juristischen Begründungen in Deutschland als schwerwiegend eingeschränkt. Zuwiderhandelnde werden politisch verfolgt. Wie unerbittlich dies betrieben wird, ist erst kürzlich wieder aus dem Schicksal des Univ.Prof.Dr. Werner Pfeiffenberger deutlich geworden, der sich, wegen freimütiger Äußerungen zum gegenwärtigen Gesinnungsterror unversehens in die Schußlinie von Medien und Justiz geraten, der weiteren Verfolgung im Mai diesen Jahres durch den Freitod entzog.

Dem britischen EU-Kommissar Sir Leon Brittan wird der Ausspruch zugeschrieben :

*"Wenn wir ein Gesetz haben, das den Menschen verbietet, Dinge zu sagen, selbst wenn sie offenkundig falsch sind, dann helfe uns Gott"*

In Deutschland gibt es solche Gesetze und Bürger werden ohne jeglichen Überprüfung ihrer Aussagen auf Richtigkeit unnachgiebig abgeurteilt. Mit den Grundsätzen freier Demokratie ist derartiges nicht zu vereinbaren. Man kann nur hoffen, daß sich aus diesem Dilemma noch ein erträglicher Ausweg finden läßt.

Königsbrunn, den 22. 11.2000

  
Professor Dr.Ing. H.-K. Meier

Europ.Gemeinschaft/ BRD - Reisepaß  
Nr.6340021473  
US-Visa 309743 B-1 B-2 Multiple Indefinitely

Dr. Hans Friedrich Gorki  
ev. Universitätsprofessor

20. November 2000



#### Erklärung

Über die Verhinderung freier historischer Forschung in Deutschland.

#### 1. Zu meiner Person:

Geboren am 16. 12. 1922. Studium der Geographie, der Geschichte und der Deutschen Philologie. Lehrer an einem Gymnasium. Seit 1970 ordentlicher Professor für Geographie und ihre Didaktik an der Pädagogischen Hochschule Ruhr, seit 1980 an der Universität Dortmund. Emeritiert 1988. Spezielle Arbeitsgebiete: Stadtgeographie und thematische Kartographie. Privates Interessengebiet: Zeitgeschichte mit Schwerpunkt auf dem Nationalsozialismus und seinen Auswirkungen. Die Beschäftigung mit diesem Interessengebiet ermöglicht mir die folgenden Feststellungen.

#### 2. Zur Sache:

In der Bundesrepublik Deutschland (BRD) entspricht die offiziell vertretene Darstellung der Zeit des sog. Dritten Reiches immer noch jener extrem einseitigen Meinung, die unmittelbar nach dem Ende des 2. Weltkriegs allgemein vorherrschte. Bemühungen, die darauf gerichtet sind, durch Detailuntersuchungen zu differenzierteren, der Wirklichkeit besser entsprechenden Einsichten über Zustände und Vorgänge zwischen 1933 und 1945 zu gelangen, sind als revisionistisch unerswünscht. Wer mit dieser Zielsetzung forschet, gerät in die Gefahr, teils leichtfertig, teils böswillig als "unbelehrbar" bezeichnet oder einfach als "Nazi" verleumdet und aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, wenn er zu Ergebnissen kommt, die mit der herrschenden Meinung nicht übereinstimmen. Bereits dieser Zustand zeigt eine deutliche Tendenz zu politischer Verfolgung.

Zweifelloso jedoch gibt es in der BRD wirksame politische Verfolgung als offizielle Reaktion auf revisionistische Untersuchungen, die dem Problemkreis der nationalsozialistischen Judenverfolgung gelten. Zwar kommt kein ernstzunehmender Mensch auf den Gedanken, diese schändliche Seite des "Dritten Reiches" in ihrer Tatsächlichkeit zu bestreiten, aber das demalige, insgesamt schreckliche Geschehen ist in seiner als alleinigültig angesehenen Darstellung durchaus nicht in allen Einzelheiten überzeugend.

Ergebnis

Ihnen gemäß muß es darauf ankommen, auch hier durch spezielle Untersuchungen eine in sich differenzierte und mithin wirklichkeitsgerechtere Kenntnis der Ereignisse zu erreichen. Dabei wäre es - wie in allen anderen Bereichen wissenschaftlichen Arbeitens - der Abwägung von Argumenten und Gegenargumenten in voraussetzungslosen wissenschaftlichen Disput zu überlassen, welche Thesen und Auffassungen sich aufgrund ihres sachlichen Gewichtes letzten Endes durchsetzen.

Dieser normale Prozeß wissenschaftlicher Aufhellung ungeklärter Sachverhalte und strittiger Meinungen wird in der BRD mit strafrechtlichen Mitteln unterbunden, und zwar wegen angeblicher "Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener" oder wegen "Volksverhetzung" mit Geld- und mit Haftstrafen gegen revisionistische Wissenschaftler und ihre Verleger, wobei inkriminierte Veröffentlichungen beschlagnahmt und vernichtet werden.

Außer der Gesamtzahl der Opfer, die Hitlers Gewalt Herrschaft verursacht hat, ist besonders die Existenz der Gaskammern in den sog. Vernichtungslagern ein zentraler Streitpunkt. Angesichts des vorerwähnten Befundes, der sich aus den verschiedenen, nicht selten unglaubwürdigen Zeugenaussagen über die Modalitäten der Vergasungsaktionen ergibt, erscheint ein neuartiger Ansatz der Forschung als aussichtsreich, sichere Feststellungen treffen zu können: naturwissenschaftliche Untersuchungen des Nord-Werkzeugs Gaskammer. Dabei handelt es sich, vereinfacht ausgedrückt, um den Nachweis von dauerhaften Verbindungen der Blausäure (Cyaniden), die in nennenswerter Konzentration in Mauerwerk von Räumen vorhanden sind, deren Inneres oftmals den Blausäure enthaltenden Zyklon B ausgesetzt worden ist, also jenen zur Bekämpfung von Schädlingen bestimmten Mittel, das gemäß der herrschenden Meinung für die Morde in den Gaskammern verwendet wurde.

Inspiziert durch Arbeiten F. Leuchters, eines amerikanischen Fachmanns für Einrichtungskammern, hat der Diplombauingenieur Gernmar Rudolf eine derartige Untersuchung im Lagerkomplex Auschwitz-Birkenau durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, daß die Cyanidkonzentration in den Wänden eines Raumes von ausweichendem Erhaltungszustand, der als häufigste benutzte Gaskammer gilt, minimal war, während die Konzentrationswerte in ehemaligen Entlausungsräumen - entsprechend deren tatsächlicher Benutzung mit Zyklon B - um drei Zehnerpotenzen höher lagen. Damit hätte unter wissenschaftlichen, rein sachgebundenen Gesichtspunkten die bisherige Gaskammernthese ernsthaft in Frage gestellt und der Weg frei sein müssen zu weiteren Untersuchungen dieser Art.

Aber

Aber in der BRD wurde Herr Rudolf in Zusammenhang mit einem auf seine Untersuchungen gestützten Gutachten, das gegen seinen Willen als Raubkopie mit sachfremder Kommentierung in die Öffentlichkeit gebracht worden war, zu einer Gefängnisstrafe von 14 Monaten verurteilt. Dieser Akt politischer Verfolgung hat ihn zur Flucht aus der BRD veranlaßt.

H. A. A. A.

## Anhang 6: Bücherverbrennung

**Meinungsfreiheit: Helmut Diwald Gedenkbuch auf dem Index**

# Bücher auf den Scheiterhaufen

**Wegen einer in lateinischer Sprache abgefaßten Fußnote darf ein Buch nicht mehr verkauft werden.**

VON HELMUT MÜLLER

Bereits seit Dezember vorigen Jahres ermittelt die Kriminalpolizei Tübingen im Auftrag der Staatsanwaltschaft gegen den Osnabrücker Soziologen Prof. Robert Hepp, der im Verdacht steht die „Auschwitzlüge“ verbreitet zu haben. Konkret geht es um einen Beitrag des Wissenschaftlers in dem von Rolf-Josef Eibicht 1995 herausgegebenen und im Tübingener Hohenrain-Verlag erschienenen Gedenkbuch „Helmut Diwald – Sein Vermächtnis für Deutschland“. Der Historiker Helmut Diwald ist bekanntlich in den 70er Jahren

wegen seines Eintretens für die historische Wahrheit im freiesten deutschen Staat der Geschichte in Ungnade gefallen.

In dem nun auf dem Index gesetzten Buch findet sich eine Passage in lateinischer Sprache, in der sich Prof. Hepp ausschließlich an seine Wissenschaftler-Kollegen wendet und sich dem Thema der Offenständigkeit, in Kenntnis der Sachlage, zweifelnd nähert. Doch das eher moderate „Ich verneine...“ wurde vom amtlich bestellten Dolmetsch übertrieben mit „Ich leugne...“ übersetzt. Auch sonst ist man behördlicherseits in dieser Causa nicht besonders sorgfältig vorgegangen: Prof. Hepp wurde auch gleich unterstellt, er sei für die Verbreitung des Buches verantwortlich. In diesem sind übrigens mehrere wegen ihres Fachwissens anerkannte Universitätsprofessoren, Lektoren, Schriftsteller und sogar ein Weihbischof mit Beiträgen vertreten. Mittler-

weile wurde die Restauflage beschlagnahmt.

In einem Gespräch mit *Zur Zeit* spricht der Herausgeber des Buches von einer „Entfesselung der Justiz gegen Andersdenkende“ und daß man heute schon so weit sei, die Wahrheit nur mehr in Latein sagen zu können. Dieses Vorgehen, noch dazu anlässlich des 1848er Gedenkens, sei jedenfalls ein „politisch krimineller Akt“, so Rolf-Josef Eibicht.

Die Vorgangsweise der Justiz hat in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur unter den Autoren des Buches Befremden hervorgerufen. Bundesweit wird mittlerweile Solidarität mit Prof. Hepp bekundet und gehofft, daß es nicht zu der vorgeschienen Verbrennung des Buches kommen möge. Vor 65 Jahren geschah solches noch öffentlich, heute wird dies klammheimlich in einer Müllverbrennungsanlage erledigt.

*Zur Zeit* (Wien), Nr. 9, 27.2.1998

## Anhang 7: Das Urteil

### I. Allgemeine Betrachtungen

Die Vorstellungen der allgemeinen Öffentlichkeit, wie es zu einem Urteil und insbesondere zu einer Strafzumessung in einem Strafverfahren kommt, sind oft sehr naiv. Recht und Gerechtigkeit, so die landläufige naive Ansicht, sollten den Ausschlag geben, doch die Realität ist selbst in „normalen“, also unpolitischen Fällen wesentlich komplexer.

Oft spielt die sogenannte Prozessökonomie eine wesentliche Rolle, also der Wille von überlasteten Staatsanwälten und Richtern, so viele Fälle wie möglich so schnell wie möglich vom Tisch zu bekommen. Dies führt dazu, dass bei komplizierten Fällen oft der Wille vorhanden ist, mit dem Angeklagten zu einem „Deal“ zu kommen, wobei die Staatsanwaltschaft Teile der Anklage fallen lässt und/oder das Gericht eine mildere Strafe in Aussicht stellt, wenn der Angeklagte geständig ist und auf eine effektive Verteidigung verzichtet. Auf diese Weise kommt einerseits so mancher Ganove „zu billig“ davon, wie sich andererseits so mancher teilweise oder gänzlich Unschuldige, der auf seiner Verteidigung besteht, also auf Alles oder Nichts setzt, mit einer höheren Strafe bedroht sieht als der geständige Ganove. Deshalb ist es manchmal – insbesondere bei ambivalenter Beweislage – selbst für Unschuldige vorteilhaft, lieber fälschlich auf schuldig zu plädieren und eine relative milde Strafe in Kauf zu nehmen, als ein „Brett“ zu kassieren, also auf den Rabatt für geständige, reuige Sünder zu verzichten.

Diese Recht und Gerechtigkeit konterkarierende, ja kariierende Praxis des „Dealens“ wurde daher meines Wissens sogar vom Bundesgerichtshof gerügt. Da sie aber eben hinter den Kulissen stattfindet und alle Prozessbeteiligten miteinander konspirieren, gibt es fast nie einen Kläger gegen diese Praxis, so dass eventuelle Entscheidungen höherer Gerichte keinerlei Auswirkung auf die weite Verbreitung des „Dealens“ haben.

Eine weitere oft übersehene Größe, die auf Urteil und Strafmaß einen entscheidenden Einfluss hat, ist der menschliche Faktor. Selbst wenn zwei völlig identische Taten, begangen von Tätern mit gleicher Persönlichkeit und biographischem Hintergrund, vor Gericht behandelt werden, können Urteil und Strafmaß dennoch mitunter weit auseinander klaffen, etwa weil der Fall des einen Angeklagten rein zufällig vor einem barmherzigen Richter behandelt wurde, der sich gerade besonders glücklich verliebt hatte, während der andere Fall bei einem gnadenlosen Richter landete, der zudem gerade ein dramatisches Stimmungstief durchlief, etwa weil ihm sein Frau weggelaufen, jemand sein Auto zu Schrott gefahren oder er per Taschendiebstahl seine Papiere und sein Geld verloren hatte. Da kann der eine Angeklagte mit Bewährung davon kommen, während der andere für fünf Jahre einrücken muss.

Recht und Gerechtigkeit sind daher nur zwei der wichtigen Faktoren, die zu einem Strafrechtsurteil führen. Und in politischen Fällen wie dem hier behandelten spielen sie noch nicht einmal eine dominante Rolle, denn ginge es nach Recht und Gesetz, dürften solche Prozesse erst gar nicht stattfinden.

## II. Vorspiel

Ich schicke diese Anmerkungen voraus, denn eine nicht ganz unähnliche Konstellation gab es zu der Zeit, als meine Hauptverhandlung am Landgericht Mannheim ablief. Bereits ein Jahr vor Beginn meiner Hauptverhandlung, also im November 2005, hatte am gleichen Gericht, allerdings vor anderen Richtern, der Prozess gegen einen weiteren Revisionisten begonnen: Ernst Zündel. Aufgrund einer gänzlich anderen Verteidigungsstrategie zog sich dieses Verfahren jedoch extrem in die Länge und fand erst über ein Jahr später fast zeitgleich mit dem Abschluss meines Verfahrens ein Ende. Nun gibt es zwar zwischen Ernst Zündels Taten wie auch Persönlichkeit und den meinen nicht unerhebliche Unterschiede, jedoch würden diese normalerweise bei politischen Prozessen keine große Rolle spielen. Ginge es also allein nach (Un)Recht und (Un)Gerechtigkeit, so hätte man in beiden Fällen mit einem ähnlichen Strafmaß rechnen müssen. Es kam aber alles ganz anders.

Wenn man anderthalb Jahr in einem bestimmten Gefängnis sitzt, bekommt man unvermeidlicherweise den Ruf von bestimmten Richtern mit, insbesondere vom berüchtigten und gefürchteten Richter Gnadenlos. Am Mannheimer Landgericht verbindet sich damit vor allen anderen ein Name: Dr. Meinerzhagen von der sechsten Großen Strafkammer, dem der Ruf vorausgeht, mit seinem Strafmaß gerne an der höchst möglichen Grenze anzusetzen. Das Schicksal wollte es, dass Ernst Zündels Fall genau auf dessen Tisch landete, wogegen meiner bei der zweiten Großen Strafkammer landete, dessen Vorsitzender Richter Schwab wohl eher zur fairen Gruppe zu rechnen ist.

Ernst Zündel entschied sich zudem zu einer extremen Art der Konfliktverteidigung, indem er seine Verteidiger alles machen ließ, was den ohnehin schon gnadenlosen Richter auch noch bis aufs Blut reizen musste. Da wurden nicht nur all jene Beweisangebote zu geschichtlichen Sachfragen gestellt, die zu stellen in einem bundesdeutschen Gerichtssaal eben verboten ist, sondern Zündels Anwälte bestritten zudem auch noch die Legitimität des Verfahrens an sich, ja des Gerichts, der bundesdeutschen Justiz und der Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Ganzes, und um das Fass voll zu machen, taten sie dies mitunter garniert mit deftiger Rhetorik. Es war daher unausweichlich, dass Ernst Zündel ein „Brett“ bekommen würde, zumal der ihm angebotene „Deal“ – lächerliche sechs Monate weniger Haft im Gegenzug für die „freiwillige“ Selbststellung von Ernst Zündels Ehefrau gegenüber den bundesdeutschen Behörden – völlig inakzeptabel war.

Ich muss gestehen, dass ich anfangs selbst versucht war, eine Konfliktverteidigung im Stile Ernst Zündels durchzuführen, und zwar mehr aus Trotz und Zorn als aus sachlichen Motiven. Die mediale und richterliche Resonanz auf den Zündelprozess heilte mich dann aber schnell und gründlich von dieser Versuchung. Geblieben war zum Zeitpunkt des Starts meiner Hauptverhandlung allerdings mein Verteidigertrio, das auch Ernst Zündel verteidigte bzw. verteidigt hatte und das sich deshalb bei der Richterschaft des LG Mannheim einen entsprechend schlechten Ruf erworben hatten. Das konnte ein Nachteil sein, aber man konnte es auch ins Gegenteil verkehren.

Eine weitere Lektion, die mich ungezählte Unterhaltungen mit Mitgefangenen lehrte, ist, dass es manchmal besser ist, sich auf einen Deal einzulassen, als trotzig alles zu riskieren, sprich seine Unschuld zu beteuern und auf Freispruch zu setzen. Doch zum Dealen braucht man einen Verteidiger, der beim Gericht in hohem Ansehen steht, und ein solcher befand sich nicht in meinem Trio. Da war guter Rat teuer.

Erschwerend kam etwa vier Monate vor Verhandlungsbeginn hinzu, dass die Ehefrau meines Pflichtverteidigers Ludwig Bock an Hirnkrebs erkrankt war, so dass mein Pflichtverteidiger bis etwa zur Mitte der Hauptverhandlung fast völlig ausfiel. Es musste also ein neuer, reputierlicher Anwalt her.

### III. Der Deal

In dieser Lage hatte eine Unterstützerin zwei Monate vor Verhandlungsbeginn die „Schnapsidee“, den berühmten deutschen Strafverteidiger Rolf Bossi zu fragen, ob er meinen Fall übernehmen würde. Wider alle Erwartungen sagte dieser tatsächlich zu, jedoch wurde das Mandat erst aktiv, als ich mit meinen Einlassungen in der Hauptverhandlung schon fertig war, denn die Korrespondenz mit der Kanzlei Bossi hatte sich wegen der unnötig langwierigen richterlichen Zensur (mitunter fast zwei Monate Laufzeit für einen Brief!) über vier Monate hingezogen. Diese Lage hatte freilich den Vorteil für mich, dass Bossi mich nicht mehr bei meinen Einlassungen stören konnte, und für Bossi, dass er sich nicht zu stark öffentlich exponieren musste. Tatsächlich signalisierte Bossis Kanzlei, man würde gar nicht mehr ins Hauptverfahren eingreifen, sondern nur die Revision des anstehende Urteils und eventuell eine Verfassungsbeschwerde durchführen wollen.

Als ich einem jüngeren Kollegen aus Bossis Kanzlei bei dessen Besuch im Gefängnis Ende Januar 2007 erläuterte, dass ich im Prinzip ohne effektive Verteidigung sei und dringend jemanden suche, der bei der Kammer ausloten könne, ob es für einen Deal Verhandlungsspielraum gebe, erklärte er sich bereit, hinter den Kulissen in diesem Sinne für mich dann eingreifen zu wollen, wenn der rechte Zeitpunkt gekommen sei. Der sei dann gekom-

men, wenn der Kammer klar würde, dass sie die Wahl habe zwischen einem akzeptablen Deal oder einer lang hinausgezogenen Konfliktverteidigung wie im parallelen Fall gegen Ernst Zündel. Ich sollte daher in ein paar wenigen Verhandlungstagen dafür sorgen, dass meine Verteidiger eine derartige Konfliktstrategie beginnen würden, woraufhin die Kanzlei Bossi kurz danach hinter den Kulissen anbieten würde, man würde sofort jede Verteidigungstätigkeit einstellen, wenn nur ein entsprechend niedriges Strafmaß angeboten würde. Zu weiteren Zugeständnissen war ich unter keinen Umständen bereit, also kein Abschwören, kein Kameradenverrat, keine Intervention zum Löschen von Webseiten oder Beendigung revisionistischer Unternehmungen usw.<sup>287</sup>

Nach zwei Tagen Beweisantragsaktivitäten von meiner Verteidigerin Sylvia Stolz und mir am 12. und 13.2.2007 sprach Rechtsanwalt Pauls von der Kanzlei Bossi dann bei der 2. Großen Strafkammer und der Staatsanwaltschaft vor und rannte dort überraschenderweise weit offene Türen ein. Als einzige Bedingung, mir statt der eigentlich vorgesehenen fünf Jahre Haft „nur“ 2½ Jahre zu verpassen, verlangten Richter und Staatsanwaltschaft lediglich, dass ich jene Strafverteidiger vor die Türe setze, die durch das Zündel-Verfahren offenbar das gesamte Landgericht Mannheim in Angst und Schrecken versetzt hatten, und dass ich jede Verteidigungstätigkeit einstelle. 2½ Jahre waren weniger, als ich mir in den kühnsten Träumen erhofft und was mir sogar die optimistischsten Propheten vorausgesagt hatten, und die Bedingung, Verteidigern zu kündigen, die mir ohnehin nichts nutzten, war einfach und mit leichtem Herzen zu erfüllen. Das einzige, was ich bedauerte, war der Umstand, dass ich das extra für diesen Prozess angefertigte Gutachten des Historikers Dr. Rose<sup>288</sup> sowie jenes von Prof. Dr. Ernst Nolte<sup>289</sup> – einschließlich meiner kritischen Analyse desselben<sup>290</sup> – nicht mehr würde einführen können.

Wenn Zündels radikale Konfliktverteidigungsstrategie auch sonst zu nichts nütze war, so hat sie es mir zumindest ermöglicht,

---

<sup>287</sup> Zum Zustandekommen des Deals vgl. auch die öffentlichen Erklärungen der Rechtsanwälte Maximilian Pauls und Ludwig Bock im Anhang 8, ab S. 410.

<sup>288</sup> Vgl. Anhang 3.1., S. 302.

<sup>289</sup> Vgl. Anhang 3.2., S. 310.

<sup>290</sup> Vgl. Anhang 3.3., S. 347.

seine Verteidiger als Abschreckungswaffe einzusetzen, um für mich ein weit geringeres Strafmaß herauszuhandeln.

Danke, Ernst!

#### IV. Die Plädoyers

Die am 5.3.2007 gehaltenen Plädoyers waren daher nur noch Formsache ohne jede inhaltliche Bedeutung. Umso erstaunlicher war es dann, dass der Staatsanwalt Andreas Grossmann jenseits seiner pseudojuristischen Plattitüden antirevisionistischer Teufels-austreibungen immerhin zugeben musste, dass ich wohl wirklich weder ein Nationalsozialist noch ein Antisemit bin. Dies aus dem Mund eines staatlichen Nazijägers zu hören, ist wohl das Maximum dessen, was man erwarten kann. Als es dann darum ging, das von der Staatsanwaltschaft geforderte relativ „milde“ Strafmaß von 2½ Jahren Haft für den revisionistischen Oberteufel zu rechtfertigen, hörten sich die Ausführungen des Staatsanwalts eher wie das Plädoyer eines Verteidigers an, so dass mein Verteidiger Pauls etwas in Verlegenheit geriet, als er selber plädierte, ohne dabei die Worte des Staatsanwalts einfach wiederholen zu wollen. Was Herr Pauls dann aus dem Stegreif vortrug, war nur teilweise und in groben Zügen mit mir abgesprochen gewesen, weshalb ich jede Verantwortung dafür ablehne.

#### V. Die mündliche Urteilsbegründung

Da die mündliche Urteilsbegründung im Vergleich zur schriftlichen etwas weniger aus meinem Buch zitierte, dafür aber mehr zu begründen versuchte, werde ich nun auf diese ausführlich eingehen.

Zu Beginn meinte der Vorsitzende Richter in seiner mündlichen Urteilsbegründung am 15.3.2007 lapidar, er könne nicht erkennen, warum der §130 StGB verfassungswidrig sein solle. Eine Auseinandersetzung mit den von mir vorgebrachten Argumenten hielt er offenbar nicht für nötig. Sodann widmete sich Richter Schwab der von mir kritisierten Definition der Wissenschaft des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom Jahr 1994. Ich hätte dort eine Passage ausgelassen, warf er mir vor, in der dargelegt

würde, die Wissenschaftlichkeit dürfe nicht willkürlich so definiert werden, dass es auf einen selber passe.

Diese von mir ausgelassene Passage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts unterstreicht nur meine Kritik daran, dass es sich überwiegend um heiße Luft handelt. Dass Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit – wie übrigens alle Begriffe – nicht willkürlich definiert werden dürfen, ist derart selbstverständlich, dass man sich nicht dafür rechtfertigen muss, solche Trivialitäten beim Zitieren auszulassen.

Richter Schwab warf mir zwar nicht explizit vor, ich hätte mir eine mir genehme Definition der Wissenschaftlichkeit zurechtgeschneidert, seine nachfolgenden Ausführungen liefen aber genau darauf hinaus. Angesichts meiner tiefgehenden und umfassenden Ausführungen zur Definition von Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit während meiner Einlassungen, die gerade *nicht* von mir stammten, sondern vorwiegend von einem der bekanntesten und anerkanntesten Wissenschaftstheoretiker, Karl R. Popper, darf man wohl die Frage stellen, ob der Vorsitzende Richter während meiner Einlassungen überhaupt zugehört hat. Auch über die Unzulässigkeit willkürlicher Begriffsdefinitionen habe ich in meinen Einlassungen ausführlich referiert. Aber auch das scheint dem Richter entgangen zu sein.

Anschließend erklärt Richter Schwab seinen Gefallen an der Definition des Bundesverfassungsgerichts, Wissenschaft sei „alles, was nach Form und Inhalt als ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“ Was sich daran anschloss, war ein Paradebeispiel dessen, was ich als willkürliche Interpretationsmöglichkeit des schwammigen Begriffs „ernsthaft“ in meinen Einlassungen gerügt hatte. Wie erkennt Richter Schwab, ob es jemand ernst meint mit der Suche nach der Wahrheit? Ganz einfach: Wer Witze, ironische, zynische oder sarkastische Bemerkungen macht, ist nicht ernsthaft und kann deshalb auch nicht für sich beanspruchen, ernsthaft die Wahrheit ermitteln zu wollen.

Als erstes Beispiel für meine angebliche Unernsthaftigkeit zitierte der Richter eine Passage auf S. 30f. meines Buches *Vorlesungen* (Urteil S. 35):<sup>291</sup>

<sup>291</sup> Vgl. das Urteil, online: [www.germarrudolf.com/persecute/docs/Rudolf\\_Urteil.pdf](http://www.germarrudolf.com/persecute/docs/Rudolf_Urteil.pdf).

„R: Ich hoffe, dass Sie ein Gespür für das sich dahinter verbergende Muster der angelsächsischen und zionistischen Kriegs- und Mitleidspropaganda bekommen: 1900, 1916, 1920, 1926, 1936, 1942, 1991 ...

1991 war freilich wiederum alles erfunden, wie auch die späteren Behauptungen vor Amerikas zweitem Krieg gegen den Irak im Jahr 2003, dass der Irak Massenvernichtungswaffen besitze und bald einsetzen werde – wobei diesmal allerdings die ‘Massenvernichtungswaffe’ Gaskammer bzw. Zyklon B nicht erwähnt wurde. Aber wie Israels bekannte Tageszeitung Ha’aretz stolz verkündete:

‘Der Krieg im Irak wurde von 25 neokonservativen Intellektuellen ausgeheckt, die meisten davon Juden, die Präsident Bush drängen, den Gang der Geschichte zu ändern.’

R: Weil ja, wie wir alle wissen, die Juden in Israel einen präventiven Schutz vor einer Ausrottung mit Waffenvernichtungswaffen verdienen – mit oder ohne Gaskammern und Zyklon B, ob diese Bedrohung nun frei erfunden ist oder nicht...

Z: Höre ich da Zynismus heraus? Meinen Sie etwa nicht, dass Juden Schutz vor Vernichtung verdienen?

R: Der Zynismus bezieht sich lediglich auf die Fälle, wo eine solche Bedrohung eine reine Erfindung war. Jede Volks- bzw. Religionsgruppe verdient Schutz vor drohender Vernichtung. Juden sind da keine Ausnahme.“

Als zweites Beispiel erwähnte der Vorsitzende Richter folgende Passage auf S. 76 meines Buches (Urteil S. 40):

„Z: Wenn es den Häftlingen gelang, drei Jahre lang den Bau einer Anlage zu verzögern, beweist das dann nicht, dass Dachau ein Ferienlager war, wo die Häftlinge ohne Bestrafung nach Belieben herumtrödeln konnten?

R: Vorsicht! Mit solchen Spekulationen machen Sie sich strafbar!“

Richter Schwab verwies sodann auf meine Einlassungen, in denen ich zugegeben habe, dass dieser hypothetische Einwurf des Zuhörers offensichtlich ironischer Natur sei, was angeblich die Unernsthaftigkeit meiner Absichten beweise. Als drittes Beispiel

zitierte der Richter eine Passage auf S. 231 des Buches (Urteil S. 48):

*„Z: Ich habe da eine andere Frage. Wenn das Gebiet um das Lager Birkenau herum so sumpfig war, wie Sie zuvor erwähnten, kann man da überhaupt einige Meter tiefe Gruben graben, ohne auf Grundwasser zu stoßen?“*

*R: Das ist ein hervorragender Einwand! Zwei sachverständige Studien haben tatsächlich unabhängig von einander nachgewiesen, dass der Grundwasserstand in und um Birkenau anno 1941 bis 1944 nur wenige Dezimeter unter der Oberfläche lag. Tiefe Gruben waren da recht schnell mit Wasser vollgelaufen.*

*Z: Wie verbrennt man denn Leichen unter Wasser?*

*R: Mit Schwarzer SS-Magie vielleicht.*

*Z: Das ist nicht komisch! Sie leugnen den Massenmord und machen darüber noch Witze!*

*R: Haben Sie eine bessere Erklärung?“*

Auch dieser sarkastische Satz beweise meine Unernsthaftigkeit. Diese drei Beispiele seien, so Richter Schwab, nicht die einzigen Stellen, an denen in meinem Buch rhetorische Stilmittel vorkämen, die der Kammer als Beweis meiner Unernsthaftigkeit dienten.

Nehmen wir zunächst einmal zugunsten der Kammer an, es sei tatsächlich ein Mangel an Wissenschaftlichkeit, wenn man rhetorische Stilmittel wie etwa Ironie, Zynismus und Sarkasmus oder gar in Form eines simplen Witzes verwendet, dass also Humor in Deutschland strafbar ist. Wer hat da gelacht?!☹

All die anderen Kriterien der Wissenschaftlichkeit, die ich in meinen Einlassungen diskutierte, hat die Kammer dann allerdings einfach übergangen. Im Kollektiv der diversen Kriterien könnte die Frage, ob ein Werk in irgendeiner Weise kritikwürdige rhetorische Stilmittel enthält, wohl nur eine untergeordnete Rolle spielen, sagen wir einmal 10%. Und selbst diese 10% hätte ich mit meinem Buch nicht völlig verfehlt, denn schließlich enthält mein Buch auf 550 Seiten lediglich einige reklamierte Stellen. Also sagen wir einmal, ich hätte diesen Punkt der Freiheit von illegitimer Rhetorik nur zu 50% erfüllt. Dann wäre mein Buch aber immer

noch zu 95% wissenschaftlich. (Da bezüglich der anderen Kriterien keine Kritik erfolgte, stehen mir diesbezüglich eben – in dubio pro reo – jeweils 100% zu.)

Wenn sich Richter Schwab schon auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stützt, so hätte er einmal weiterlesen sollen. Dort steht nämlich auch, dass die Wissenschaftlichkeit erst dann nicht mehr gegeben ist, wenn die erforderlichen Kriterien „systematisch verfehlt“ werden. Genau das aber ist für mein Buch weder bezüglich der kritisierten rhetorischen Stilmittel noch ganz gewiss bezüglich anderer, weitaus wichtigerer Kriterien der Fall. Schließlich ist das kein Witzbuch.

Allerdings ist schon die Behauptung, bestimmte rhetorische Stilmittel bewiesen die Unernsthaftigkeit des Anliegens des Autors, völlig unbegründet. Man kann sogar umgekehrt argumentieren: je polemischer und sarkastischer jemand argumentiert, umso ernster meint er es wahrscheinlich. Dass Polemik von manchen Lesern nicht ernst genommen wird, ist dabei ein ganz anderer Sachverhalt. Man darf daher nicht die Intention des Autors mit der Wirkung beim Leser verwechseln.

Es kommt letztlich darauf an, warum man ein bestimmtes rhetorisches Stilmittel einsetzt. Wenn der Einsatz aus didaktischen Gründen erfolgt, um einen argumentativen bzw. wissenschaftlichen Standpunkt zu verdeutlichen, ist er durchaus berechtigt. Auf unzulässige Weise unwissenschaftlich argumentiert man definitiv erst dann, wenn man rhetorische Stilmittel einsetzt, um Angriffe nicht etwa auf Argumente, sondern auf Personen durchzuführen, wie ich in meinen Einlassungen dargelegt habe.

Aber an jeder der von der Kammer aufgeführten Stellen meines Buches wurde genau aus didaktischen Gründen das entsprechende Stilmittel verwendet, um *nicht* etwa Personen, sondern wissenschaftliche oder logische Sachverhalte auf drastische Weise bloßzulegen. Ob diese rhetorischen Einlagen didaktisch einfühlsam und daher überzeugend, also erfolgreich sind, ist eine ganz andere Frage, die nichts mit der Beurteilung der Wissenschaftlichkeit zu tun hat, sondern nur mit der Überzeugungskraft des sprachlichen Stils in Abhängigkeit von der Art des lesenden Publikums.

Die Frage der Wissenschaftlichkeit ausschließlich davon abhängig zu machen, ob und in welchem Umfang man welches rhetorische Stilmittel zur Darlegung seiner Ansichten wählt, ist pure Willkür, ja eine Diktatur des Sprachstils, und ist deshalb strikt abzulehnen.

Um Richter Schwabs Behauptung zu widerlegen, dass Witz, Ironie, Sarkasmus und andere rhetorische Stilmittel mit Wissenschaft per se inkompatibel seien, darf ich einige Beispiele zitieren.

Da ist zunächst die in jeder Ausgabe der größten halbpopulären Wissenschaftszeitschrift *Scientific American* erscheinende Kolumne „Anti Gravity“ von Steve Mirsky, die nichts anderes macht, als mehr oder minder wissenschaftliche Themen mit Ironie und Sarkasmus auf die Schippe zu nehmen.<sup>292</sup>

Da rhetorische Stilmittel wie Ironie oder Sarkasmus praktisch nur Anwendung finden, wenn es um zwischenmenschliche Beziehungen geht, kommen sie in Naturwissenschaften und Technik entsprechend selten vor. Die größte naturwissenschaftliche Zeitschrift *Science* kann daher nur selten mit aufheiternden Wendungen aufwarten, aber auch dort kommen sie vor, wie ein flüchtiger Überblick der Ausgaben von Anfang 2007 ergab. So erschien zum Beispiel im Februar 2007 ein Leserbrief, der sich über das Kürzel „et al.“ (et alii = und Kollegen) lustig machte.<sup>293</sup> Und ein Übersichtsartikel über die Erforschung der evolutiven Ursprünge sexueller Keimzellen, vorangetrieben von der Entwicklungsbiologin Cassandra Extavour (Universität Cambridge), endet mit einem Zitat des Genetikers Adam Wilkins, Herausgeber der Zeitschrift *Bioessays*:<sup>294</sup>

„[...] *Extavours Untersuchungen* [...] werden andere anziehen, die *Evolution von Keimzellen und reproduktiven Systemen* zu erforschen. Das Thema zu studieren, lacht Wilkins, 'wird, ich kann es mir nicht verkneifen, sexier werden.'“

Das Editorial der *Science*-Ausgabe vom 3.8.2007 bestand sogar aus einer Satire, verfasst von einer Katze und getippt von einer

<sup>292</sup> Vgl. dazu auch die Sammlung entsprechender Kolumnen im Buch von Steve Mirsky, *Anti Gravity*, The Lyons Press, Mai 2007.

<sup>293</sup> Richard McDonald, „Who is et al.“, *Science* 315, 16.2.2007, S. 940.

<sup>294</sup> John Travis, „A Close Look at Urbisexuality“, *Science*, 316, 20.4.2007, S. 390f.

Kakerlake (!) – so jedenfalls die Behauptung des Chefredakteurs.<sup>295</sup> Mit Bezug auf einen Artikel zum genetischen Stammbaum der Hauskatze<sup>296</sup> wurde darin mit viel Humor und Sarkasmus von einer imaginären Katze über die von Massenmedien verbreitete Falschbehauptung hergezogen, Katzen seien ja zu Haustieren geworden, die vom Menschen abhängen, so wie etwa Hunde.

Ironie, Zynismus, Sarkasmus und schwarzen Humor trifft man dagegen häufig an, wenn man sich wissenschaftlichen Werken der Gesellschaftswissenschaften zuwendet, und zwar umso öfter, je kontroverser ein Thema ist, je weiter miteinander konkurrierende Auffassungen voneinander entfernt sind.

Als ersten Kronzeugen dafür darf ich wiederum Prof. Dr. Norman Finkelstein anführen, aus dessen Buch über den Missbrauch des Antisemitismus zu politischen Zwecken ich nun vier zusätzliche Stellen zitieren möchte.<sup>297</sup>

Finkelstein geißelt die paranoide Sucht der Autorin Phyllis Chesler, die in ihrem Buch *Der neue Antisemitismus*<sup>298</sup> aus jeder Mücke einen Elefanten macht und unter jedem Stein einen Antisemiten wittert. Auf S. 79 schlussfolgert Finkelstein:

„[...] *man fragt sich ob Cheslers Hauptwerk Frauen – das verrückte Geschlecht, womöglich autobiographisch geprägt war.*“

Diese polemisch-sarkastische Attacke ist hart an der Grenze zu einem Angriff ad personam.

Weil der prominente US-Jude Wieseltier das aufgeregte Getue um den angeblichen neuen Antisemitismus für übertrieben hielt und bezweifelte, dass eine zweite Endlösung unmittelbar bevorstehe, wurde er von anderen jüdischen Prominenten als „Antisemitismusverharmloser“ angegriffen. Dazu meint Finkelstein auf S. 80:

---

<sup>295</sup> Donald Kennedy, „Domestic? Forget it“, *Science*, 317, 3.8.2007, S. 571.

<sup>296</sup> Carlos A. Driscoll, Marilyn Menotti-Raymond, Alfred L. Roca et al., „The Near Eastern Origin of Cat Domestication“, *Science*, 317, 27.7.2007, S. 519–523.

<sup>297</sup> Vgl. Anhang 1, S. 265.

<sup>298</sup> Schwartzkopf, Hamburg/Berlin 2004; engl.: *The New Anti-Semitism*, Jossey-Bass, San Francisco 2003.

*„Und wenn man dann auch noch feststellen muß, dass [der Commentary-Chefredakteur Gabriel] Schoenfeld sogar Leon Wieseltier, den fanatischen ‘pro’-israelischen Literaturredakteur der fanatischen ‘pro’-israelischen Zeitschrift New Republic, verdächtigt, vom rechten Glauben abgefallen zu sein, fängt man an, sich ernsthaft um Schoenfelds geistiges Wohlbefinden zu sorgen.“*

Angesichts des „Haltet den Nazi!“-Geschreis vieler jüdischer Lobbyisten führt Finkelstein auf S. 103 aus:

*„Es sei daran erinnert, dass man diesen Leuten, die so sorgsam über die HOLOCAUST-Erinnerung wachen, normalerweise nach jedem Nazivergleich Riechsalz reichen muß, damit sie wieder zu sich kommen: Man könne und dürfe die Verbrechen des Nationalsozialismus mit nichts vergleichen, heißt es immer. Das gilt allerdings nicht, wenn sich der Vergleich gegen Israels ideologische Widersacher richtet beziehungsweise gegen diejenigen, die die israelische Politik kritisieren.“*

Zur Hochform läuft Finkelstein auf, wenn es darum geht, auf Anregung des UN-Generalsekretärs darüber zu sinnieren, welche Steigerungsformen der Bestrafung man wohl für „Einzigartigkeitsleugner“ des Holocaust erfinden könnte: Freiheitsstrafe, Todesstrafe, ??? Doch lesen Sie selbst auf S. 109:

*„[UN-Generalsekretär Kofi] Annan appellierte an alle ‘engagiert und kompromißlos jenen zu widersprechen, die den Holocaust oder seine Einzigartigkeit zu leugnen versuchen.’ Wie wird wohl die Strafe derer aussehen, die diese Einzigartigkeit leugnen? Wird man sie ins Gefängnis werfen? Zum Tode verurteilen? Sie zwingen, eine Stunde mit Elie Wiesel zu verbringen?“*

Wer darüber lachen kann, hat bewiesen, dass er ins Gefängnis gehört wegen Beihilfe zur Volksverhetzung!

Aber ich bin noch nicht fertig. Am Schluss dieser polemisch-humoristischen Einlagen darf ich jemanden zu Worte kommen lassen, der wirklich wissen muss, was Wissenschaft eigentlich ist: Den seinerzeitigen Charles Simonyi Professor für das öffentliche

Verstehen der Wissenschaft an der Universität Oxford, den Entwicklungsbiologen Prof. Dr. Richard Dawkins.<sup>299</sup>

Da die christlichen Fundamentalisten in den USA seit Jahrzehnten mit wachsendem Erfolg bemüht sind, in Sachen Evolutionslehre die Meinungsfreiheit im allgemeinen sowie die Freiheit von Forschung und Lehre im Besonderen einzuschränken, sah sich Dawkins zusehends in eine Rolle gedrängt, in der er meinte, diese fundamentalen menschlichen Grundrechte, welche die Basis der modernen Gesellschaft darstellen, gegen religiöse Fanatiker verteidigen zu müssen. (Man beachte die Parallelen zum Revisionismus, der in ähnlicher Weise versucht, diese Menschenrechte gegen Holocaust-religiöse Fanatiker zu verteidigen.)

Im Jahr 2006 veröffentlichte Dawkins sein Buch *The God Delusion* (Der Gotteswahn).<sup>300</sup> Das Buch strotzt nur so vor Ironie und Sarkasmus, so dass ich weite Passagen davon zitieren müsste, wollte ich alle Stellen anbringen, an denen diese und andere rhetorische Stilmittel zum Einsatz kommen. Nicht jeder wird über Dawkins' Humor lachen können, aber je weniger religiös verboht man ist, umso mehr wird man an der Lektüre Gefallen und Erleuchtung finden. (Noch eine Parallele!)

Ich werde mich hier auf drei Stellen in Dawkins' Buch beschränken. Da ist zunächst seine Persiflage auf absurde religiöse Dogmen durch den Vergleich mit dem religiösen Kult, der das „fliegende Spaghetti-Monster“ als Gott verehrt (S. 53). Dawkins zitiert kurz darauf die Definition des Wortes „beten“ durch einen gewissen Ambrose Bierce (S. 60):

*„Zu bitten, dass die Gesetze des Universums zugunsten eines einzigen, zugegebenermaßen unwürdigen Bittstellers annulliert werden.“*

Den Gipfel des Sarkasmus erreicht Prof. Dawkins bei der Diskussion der diversen angeblichen Gottesbeweise von Thomas von Aquin. Dessen vierter „Beweis“ für die Existenz Gottes wird von Dawkins auf S. 78f. wie folgt zitiert:

*„Das Argument vom Grad. Wir bemerken, dass sich die Dinge in der Welt unterscheiden. Es gibt Grade von z.B. Güte*

---

<sup>299</sup> Seit Oktober 2008 ist Dawkins im Ruhestand, vgl. *Science*, 322, 7.11.2008, S. 833.

<sup>300</sup> Houghton Mifflin, Boston/New York 2006; dt.: *Der Gotteswahn*, Ullstein, Berlin 2008.

*und Perfektion. Aber wir bewerten diese Grade nur durch Vergleich mit einem Maximum. Menschen können sowohl gut als auch böse sein, so dass die maximale Güte nicht in uns sein kann. Es muss daher ein anderes Maximum geben, das den Standard der Perfektion setzt, und dieses Maximum nennen wir Gott.“*

Dawkins kommentiert diese These Aquins wie folgt:

*„Das ist ein Argument? Man könnte genauso gut sagen, die Leute unterscheiden sich im Körpergeruch, aber wir können einen Vergleich nur machen durch Bezug auf ein perfektes Maximum denkbaren Körpergeruchs. Deshalb muss es einen überragenden, unvergleichlichen Stinker geben, und den nennen wir Gott. Oder setzen Sie jede beliebige Vergleichsgröße ein und leiten einen äquivalent albernen Schluss daraus ab.“*

Die Behauptung von Richter Schwab, Humor bzw. Polemik und Wissenschaft würden einander ausschließen, ist also offenkundig falsch. Tatsächlich hat also die Kammer eine Definition der Wissenschaft nach ihrem Gutdünken zurechtgeschneidert, die es ihr erlaubte, zu einem vorbestimmten Ergebnis zu gelangen, etwas, was Richter Schwab mir zwischen den Zeilen fälschlich vorgeworfen hat und was seinen eigenen Ausführungen zufolge vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig verworfen worden war.

Zu guter(?) Letzt seiner mündlichen Urteilsbegründung kritisierte Richter Schwab schließlich folgende Passage meines Buches von S. 451 (Urteil S. 53):

*„R: Die nachfolgende Liste von Holocaustabsurditäten wird ständig erweitert, angespornt durch ein Preisausschreiben. Auch Sie können also auch das Preisgeld gewinnen, wenn Sie in Gerichtsakten, Literatur oder Medienberichten uns noch unbekannte Absurditäten finden. Die Ergebnisse dieses Wettbewerbs werden regelmäßig in den Zeitschriften Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung und The Revisionist veröffentlicht. Einige der nachfolgend wiedergegebenen Behauptungen werden heutzutage von etablierten Historikern als falsch abgelehnt, andere werden nach wie vor kolportiert. Da alle nachfolgenden Aussagen von ähnlicher Perversion und*

*Absurdität sind, muss sich jeder selbst seine Regeln aufstellen, wonach er entscheiden will, welche Behauptungen aus welchem Grund abzulehnen, andere aber als wahr zu akzeptieren sind. Ich gebe dazu keinen weiteren Kommentar ab. Genießen Sie einfach nur das, was man uns seit Ende des Krieges als 'offenkundige Wahrheit' kritiklos zu schlucken zwingt: "*

Richter Schwab hatte daran auszusetzen, aus dieser Textstelle ergebe sich nicht, dass es für die einzusendenden Aussagen irgendwelche Qualitätskontrollen gebe, so dass im Grunde jeder Einsender behaupten könne, was er wolle. Dies sei daher kein ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit. Was Richter Schwab aber offenbar übersehen hat, ist der Umstand, dass dieser Verweis auf einen anderswo abgehaltenen Wettbewerb eben genau nur das sein konnte und wollte: ein Verweis. Ein ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit hätte für Richter Schwab bedeutet, dass er diesem Verweis folgt und an der angegebenen Quelle nachprüft, ob und wenn dann welche Qualitätssicherungsmaßnahmen dort bestehen, die willkürliche Zusendungen verhindern bzw. herausfiltern. Tatsächlich bestanden dort solche Maßnahmen.

Dieser Punkt in Richter Schwabs Argumentation beweist daher lediglich, dass sein Urteil nicht als ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit angesehen werden kann, dass es sich mithin lediglich um ein pseudojuristisches Urteil handelt.

Um zu verhindern, dass irgendjemand bei der Staatsanwaltschaft auf Druck von oben auf die dumme Idee kommt, gegen diesen Deal Revision einzulegen, was zu einer Neuverhandlung und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer empfindlich höheren Freiheitsstrafe geführt hätte, verzichteten wir in Übereinstimmung und zusammen mit Staatsanwalt Grossmann sofort nach Urteilsverkündung auf weitere Rechtsmittel, womit das Urteil in diesem Augenblick rechtskräftig wurde.

## VI. Die schriftliche Urteilsbegründung

*„Der Angeklagte Gernar Rudolf wird wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener in zwei Fällen zu der Gesamt-*

freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hinsichtlich eines Betrages von 21.600 Euro wird der Verfall des Wertersatzes angeordnet. Das Werk von Gernar Rudolf 'Vorlesungen über den Holocaust. Strittige Fragen im Kreuzverhör' wird eingezogen. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens." (Urteil S. 2)

Der Diktion der mündlichen Urteilsbegründung folgend wird im schriftlichen Urteil behauptet, meinem Buch sei deshalb die Wissenschaftlichkeit abzusprechen, „weil es mit zahlreichen polemischen, zum Teil auch zynischen Passagen und Bemerkungen durchsetzt“ sei und weil ich darin „die Leiden der Opfer des Holocaust ins Lächerliche“ gezogen hätte (Urteil S. 23, ähnlich S. 65).

Die letzte Behauptung ist offenkundiger Unfug. Ich habe nicht die Leiden der Opfer ins Lächerliche gezogen – man vergleiche nur die im Abschnitt D.III.3 meiner Einlassungen zitierten bzw. aufgeführten Passagen, die das Gegenteil beweisen –, sondern bisweilen lediglich absurde, offenkundig oder beweisbar unwahre Behauptungen Dritter über angebliche geschichtliche Vorkommnisse, die sich zudem durch ihren Inhalt zumeist selbst der Lächerlichkeit preisgeben. Da bedarf es von mir keines Zusatzes.

Die Seiten 23–63 des Urteils enthalten dann 27 mitunter sehr lange Zitate aus meinem Buch, die völlig unkommentiert aneinandergereiht werden – so als würden sie für sich selber sprechen. Das tun sie vielleicht auch, allerdings im Auge des unbefangenen Lesers womöglich nicht im Sinne der Richter. Polemik jedenfalls muss man mitunter mit der Lupe suchen.

Eine erstaunliche Unfähigkeit zum logischen Denken beweist die Behauptung der Kammer, mein Buch sei vom „Willen zur Propagierung der Thesen des Holocaust-Revisionismus geprägt und nicht von dem Bestreben nach Wahrheit.“ (Urteil S. 23) Wo besteht da ein Konflikt oder gar ein Widerspruch? Ich habe den Willen, jene Thesen zu verbreiten (= propagare), die ich für wahr halte und die gemeinhin unter dem Begriff „Holocaust-Revisionismus“ subsumiert werden. Wenn die Kammer meint, Revisionismus und Wahrheit seien per definitionem miteinander unver-

einbar, dann ist es die Kammer, die eine dogmatische, unwissenschaftliche Vorstellung von Wahrheit hat, nicht ich.

Später behauptet das Urteil in ähnlicher Manier, mein Buch enthalte

*„offensichtlich un schlüssige Argumentationen [...], die auch dem intelligenten Angeklagten bewusst sein müssten und die deshalb den Schluss nahe legen, dass es ihm lediglich um die Propagierung re visionistischer Thesen ging [...]“* (Urteil S. 65)

Vorweg darf ich feststellen, dass es dem Gericht verwehrt ist, zu wissen, was mir zur Zeit der Abfassung des Buches bewusst war. Weiterhin habe ich im Gegensatz zu diesen deutschen Richtern nie behauptet, in geschichtlichen Fragen die Wahrheit mit absoluter Sicherheit zu kennen und unfehlbar zu sein. Wenn ich also trotz meiner Intelligenz Fehler gemacht haben sollte – eine Frage, die zu klären dem innerwissenschaftlichen Diskurs obliegt, bestimmt aber keinem Strafgericht –, was folgt daraus bezüglich der Wissenschaftlichkeit meines Buches? Wer Fehler macht, ist unwissenschaftlich? Da alle Wissenschaftler Fehler machen, gibt es in Wirklichkeit keine Wissenschaftler?

Die vom Gericht behaupteten „offensichtlich un schlüssigen Argumentationen“ sind übrigens alles andere als offensichtlich. Diese Beschuldigung war gegen die Ausführungen in meinem Buch gerichtet, die sich mit Jüdischen Spendenkampagnen mit Holocaust-Behauptungen im Ersten Weltkrieg und danach befassen.<sup>301</sup> Die Frage, ob in den Jahren 1917–1927 tatsächlich 6 Millionen Juden von einem Holocaust bedroht waren oder nicht, wie jüdische Lobbygruppen während dieser Jahre behaupteten, ist zu komplex, um sie als „offensichtlich“ hinstellen zu können. Wenn die Kammer meine kurze Abhandlung dazu nicht überzeugend fand, so hätte es ihr als angeblich ernsthafter Wahrheitssucherin gut zu Gesicht gestanden, anhand der von mir genannten Quellen zu prüfen, ob meine Schlussfolgerungen davon gestützt werden oder nicht.

---

<sup>301</sup> Hauptsächlich basierend auf Don Heddesheimers Forschungsergebnissen, veröffentlicht in *Der erste Holocaust. Jüdische Spendenkampagnen mit Holocaust-Behauptungen im Ersten Weltkrieg und danach*, Castle Hill Publishers, Hastings 2004.

Die Behauptung der Kammer an gleicher Stelle schließlich, ich hätte die mögliche Überhöhung der Zahl der Holocaust-Überlebenden durch jüdische Lobbygruppen nicht problematisiert, ist glatt falsch, wie sich sogar aus dem Zitat im Urteil selbst ergibt, entnommen meinem Buch auf S. 47:

*„Aber ich möchte hier gar keine definitive Zahl der Überlebenden festlegen, zumal das statistische Ausgangsmaterial für die hier dargelegten Überlegungen zu unsicher und demzufolge die Streubreite unseres Ergebnisses zu groß ist, um darauf sichere Schlussfolgerungen aufzubauen.“* (Urteil S. 38)

Auch diesbezüglich hätte es den ernsthaften Wahrheitssuchern dieser Strafkammer gut zu Gesicht gestanden zu prüfen, ob und inwieweit meine Angaben durch die zitierten Quellen gestützt werden oder nicht. Freilich liegt solch eine Aufgabe jenseits der Kompetenz und des möglichen Arbeitsaufwandes eines Strafgerichts. Es war daher unvermeidbar, dass dieses Gericht dadurch, dass es sich in wissenschaftliche Streitfragen inhaltlich einmischte, seine Befugnisse und Kompetenz überschritt und folglich zu einem pseudojuristischen Urteil kommen musste.

Dazu ein letztes Mal Prof. Karl Popper:<sup>114</sup>

*„Es ist die Mode, Argumente nicht ernst zu nehmen, sie nicht einmal versuchsweise so aufzufassen, wie sie formuliert wurden, sondern in ihnen nichts anderes zu sehen als eine Art, in der sich tiefere irrationale Motive und Tendenzen [angeblich, GR] ausdrücken. Dies ist [...] eine Einstellung, die so gleich nach den unbewußten Beweggründen und Determinanten im sozialen Standort des Denkers ausspäht, statt zuerst die Gültigkeit des Arguments selbst zu untersuchen. [...] Aber wenn kein Versuch gemacht wird, ernsthafte Argumente auch wirklich ernst zu nehmen, dann, glaube ich, sind wir berechtigt, die Anklage des Irrationalismus zu erheben;“*

Und frei nach Wolfgang Pauli:<sup>302</sup>

*„Dieses Urteil ist noch nicht einmal falsch!“*

<sup>302</sup> Rudolf E. Peierls in seiner Hommage an „Wolfgang Ernst Pauli, 1900-1958“, *Biographical memoirs of fellows of the Royal Society*, Bd. 5, Royal Society 1960, S. 175-192: „... a friend showed him the paper of a young physicist which he suspected was not of great value but on which he wanted Pauli's views. Pauli remarked sadly 'That's not right. It's not even wrong.'“

## Anhang 8: Erklärungen von Rechtsanwälten

### Bossi & Ziegert

#### Rechtsanwälte

Rolf Bossi  
Prof. Dr. Ulrich Ziegert\*  
Markus Schwarz\*\*  
Maximilian Pauls  
Andreas M. Kimmelfmann

- \* Dipl.-Psychologe, Fachanwalt für Strafrecht
- \*\* Fachanwalt für Familienrecht

Sophienstr. 3 · 80333 München  
Telefon (089) 55 18 08 - 0  
Telefax (089) 55 18 05 90 (Strafamt)  
Telefax (089) 55 18 08 91 (Zustand)  
ID Nr. DE-129 731 641

Rechtsanwälte Bossi & Ziegert · Sophienstr. 3 · 80333 München

#### VERTEIDIGERPOST

Herrn

Germar Rudolf  
JVA Heidelberg  
Oberer Fauler Pelz 1

69117 Heidelberg

17/07

Akten-Nr. bitte stets angeben

Sekretariat: Sonja Schmidt-Banis  
☎ (089) 55 18 08 - 32

27.04.2007  
MP/uf/rudolf

Sehr geehrter Herr Rudolf,

gerne komme ich Ihrem Wunsch nach und erläutere Ihnen nachfolgend noch einmal das Zustandekommen der damaligen Absprache mit Gericht und Staatsanwaltschaft hinsichtlich der erfolgten einvernehmlichen Beendigung Ihres Strafverfahrens:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Hauptursache für die Gesprächsbereitschaft des Gerichts und der Staatsanwaltschaft in dem vorausgegangenen Strafverfahren gegen Ernst Zündel vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts Mannheim zu sehen ist. Wie allgemein bekannt, fand insbesondere durch die Rechtsanwältin, Frau Sylvia Stolz, in dem vorgenannten Zündel-Verfahren eine reine Konfliktverteidigung statt mit dem Ergebnis, dass das Strafverfahren aufgrund einer Vielzahl von Beweis- und Befangenheitsanträgen in eine extreme Länge gezogen wurde.

Die hieraus resultierende berechnete Sorge des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, dass auch in Ihrem Strafverfahren eine solche Prozessverschleppung

durch Ihre damalige Verteidigerin, Frau Rechtsanwältin Sylvia Stolz, stattfinden könnte, war zum einen die Grundvoraussetzung für die Gesprächsbereitschaft des Gerichts und zum anderen unser entscheidender Trumpf für das Erreichen eines für Sie erträglichen Strafmaßes. Nachdem von meiner Seite erste Annäherungsgespräche mit der Beisitzenden Richterin von der 2. Strafkammer und dem Staatsanwalt stattgefunden hatten, und ich diesen Gesprächen entnehmen konnte, dass das Gericht tatsächlich die eben beschriebene Sorge der Prozessverschleppung hatte, unterbreitete ich dem Gericht folgenden Vorschlag: **Der Angeklagte Germar Rudolf wird ab sofort keinerlei Anträge, insbesondere keine Beweisanträge, mehr stellen, wird sich insbesondere zur Sache nicht mehr äußern und seiner bisherigen Rechtsanwältin, Frau Sylvia Stolz, das Mandat mit sofortiger Wirkung entziehen. Damit kann die Beweisaufnahme geschlossen werden und in Kürze ein Urteil ergehen. Im Gegenzug hierfür fordere ich eine Freiheitsstrafe in Höhe von 2 Jahren.**

Nachdem das Gericht und der Staatsanwalt eine Strafvorstellung in Höhe von 4 ½ bis 5 Jahren im Falle einer Verurteilung und bei streitiger Verhandlung hatten, einigten wir uns schließlich auf die dann erkannten 2 ½ Jahre Freiheitsstrafe. Aufgrund Ihrer einschlägigen Vorstrafe und der nach Ansicht des Gerichts klaren Beweislage waren die abgesprochenen 2 ½ Jahre Freiheitsstrafe das absolut Mindeste, was Gericht und Staatsanwaltschaft, wenn auch „mit Bauchschmerzen“, mir zusagen konnten. Die Verständigung über eine noch geringere Strafe scheiterte insbesondere daran, dass Ihr Strafverfahren ein so genannter Berichtsfall war, d.h., dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet war, über den Ausgang Ihres Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft zu berichten.

**Ich betone nochmals, dass außer den oben genannten Bedingungen (Kündigung der Mandate der Rechtsanwälte Stolze u. Rieger durch Herrn Rudolf, keine weiteren Anträge jeglicher Art und Rücknahme etwaiger bestehender Anträge ) keine weiteren Zusagen durch uns getätigt werden mussten bzw. getätigt wurden.** Insbesondere war nie die Rede davon, dass Herr Rudolf sich, in welcher Form auch immer, von seinem bisherigen Gedankengut lossagen musste. Herr Rudolf musste selbstverständlich auch keine Zusage über eine etwaige Aufklärungs- bzw. Ermittlungshilfe hinsichtlich seiner im Geiste nahe stehenden Personen abgeben.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass beide zuvor genannten Punkte auch deshalb völlig abwegig sind, weil zum einen das deutsche Strafrecht kein Gesinnungs-, sondern ein Schuldstrafrecht ist und somit die innere Haltung und die Gedanken des Angeklagten nicht zur Diskussion stehen, und zum anderen eine Verpflichtung eines Angeklagten, Aufklärungshilfe zu leisten, unabhängig von der rechtsstaatlichen Problematik in diesem Zusammenhang auch gar nicht mit rechtlichen Mitteln durchsetzbar gewesen wäre, weil das Urteil gleich rechtskräftig wurde.

Schließlich möchte ich noch anmerken, dass diese einvernehmliche Lösung Ihres Strafverfahrens vor allem auch deshalb möglich war, weil Ihr Verfahren relativ am Anfang stand und unserer einzigen Zusage (keine Prozessverschleppung) somit besondere Bedeutung zukam.

Insgesamt betrachtet hatten wir eben die richtige Schwachstelle des Verfahrens erkannt und zum genau rechtzeitigen Zeitpunkt gehandelt.

Sehr geehrter Herr Rudolf, ich hoffe, ich habe Ihnen die Umstände und die Bestandteile der damals getroffenen Vereinbarung nochmals verständlich schildern können. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian Pauls  
Rechtsanwalt

## LUDWIG BOCK RECHTSANWALT

RA L. BOCK, LIEBFRAUENSTR. 10, 68259 MANNHEIM

Verteidigerpost  
Herrn  
Germar Rudolf  
Oberer Fauler Platz 1  
68117 Heiöelberg

LIEBFRAUENSTR. 10  
68259 MANNHEIM

TEL: 0173-32 450 32  
FAX: 0621-79 92 747  
MAIL: rbock@tinet.de

### BANKVERBINDUNGEN

POSTBANK KARLSRUHE  
BLZ: 960 100 75  
KTO: 236 76459

DEUTSCHE BANK MANNHEIM  
BLZ: 670 700 24  
KTO: 7154 370

18.04.2007

Sehr geehrter Rudolf!

Vielen Dank für Ihre Schreiben vom 2. April.

Natürlich ist es nicht richtig, wenn behauptet wird, Ihre "milde" Strafe sei auf eine Bereitschaft zur Bekämpfung des Revisionismus zurückzuführen. Diese falsche Behauptung ist entweder dumm, oder - schlimmer - böswertig.

Zu dem Ergebnis kam es nicht durch Bedingungen, welche die Strafkammer gesetzt hatte, sondern dadurch, dass seitens der Verteidigung mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen worden war. Nachdem die Staatsanwaltschaft signalisiert hatte, mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten sich zufriedenzugeben, fand, nachdem dies zuvor mit Ihnen besprochen worden war, eine gemeinsame Besprechung von Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht im Beratungskonferenzraum statt. Hierbei war zu erkennen, dass das Gericht nicht über einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft hinausgehen würde. Deshalb wurden auch schriftliche noch nicht beschlossene Beweisanträge von der Verteidigung and Ihnen zurückgenommen.

Nachdem dieses Ergebnis auch tatsächlich erreicht wurde, war es empfehlenswert, dieses Urteil auch gleich rechtskräftig werden zu lassen, da nicht auszuschließen war, dass die Staatsanwaltschaft von vorgesetzter Stelle Weisung bekäme, trotz antragsgemäßer Entscheidung des Gerichts Revision gegen das Urteil mit dem Ziel einer höheren Verurteilung einzulegen. Durch die eingetretene Rechtskraft nach Rechtsmittelverzicht durch uns und die Staatsanwaltschaft wurde dies unmöglich.

Durch die eingetretene Rechtskraft verwechselte sich Ihre Untersuchungshaft in Strafhaf. Die wiederum führt zu den bekanntlich besseren Haftbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ludwig Bock  
Rechtsanwalt

## Anhang 9: Verteidigung verboten



### AMTSGERICHT MANNHEIM

Az.: 42 Gs 376 /07

Mannheim, den 18. April 2007

(StA Mannheim 503 Js 22710/07)

### BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen

#### **Germar Rudolf wegen Volkerverhetzung**

wird gemäß §§ 33 Abs. 4, 102, 105, 162 StPO ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Zelle des Beschuldigten in der JVA Mannheim und der Effekten des

Germar Rudolf, Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim (JVA)

nach folgenden Gegenständen sowie deren Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO angeordnet, sofern sie nicht freiwillig herausgegeben werden:

Gegenstände und Unterlagen, die über das Verfassen und die Verbreitung volkerverhetzender Schriften durch den Beschuldigten Aufschluss geben; insbesondere schriftliche Aufzeichnungen über das gegen ihn geführte Strafverfahren LG Mannheim 2 KLS 503 Js 17319/01, Manuskripte, Notizen, Schriftwechsel mit Verlagen und weiteren Tatteteiligten, Kontaktadressen, Ausdrucks, EDV-Speichermedien, Adressmaterial, Telefonverzeichnisse, Kontounterlagen, Rechnungen.

Zugleich wird die Beschlagnahme des Briefs des Beschuldigten Rudolf an Maria Schmidt in Ronnenberg vom 17.07.2007 mit dem Manuskript „Vortrag im Verfahren vor dem LG Mannheim“ (Teile A, B, D) angeordnet bzw. bestätigt.

#### Gründe:

Mit Schreiben vom 23.07.2007 (Bl. 1) übersandte die JVA Mannheim einen im Rahmen der Postkontrolle aufgefallenen Brief des Strafgefangenen Germar Rudolf an Maria Schmidt in Ronnenberg (Bl. 3). Aus diesem geht hervor, dass Rudolf plant, seinen Verteidigungsvortrag aus dem Verfahren LG Mannheim 2 KLS 503 Js 17319/01 – vermutlich in Buchform – zu veröffentlichen. Das entsprechende Manuskript (Teile A, B und D) war mit Korrekturanweisungen beifügt (s. Sonderband). In dem genannten Strafverfahren war Rudolf am 15.03.2007 wegen Volkerverhetzung u.a. in zwei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden (Bl. 41). Zugleich wurde sein Buch „Vorlesungen über den Holocaust“ nach § 74 d StGB allgemein eingezogen. Aus dem in Rede stehenden Manuskript geht hervor, dass Rudolf im Begriff ist, die damaligen strafbaren Äußerungen zu wiederholen und zu verbreiten. Der staatslich organisierte Mord der Nationalsozialisten an den Juden, verübt insbesondere durch planmäßige

Vergasungen, wird erneut in Abrede gestellt oder heruntergespielt, indem an zahlreichen Stellen strafbare Passagen aus den „Vorlesungen über den Holocaust“ wörtlich zitiert werden. Beispielsweise auf S. 87-93, 95-97, 99-102, 104-106, 108, 109. Außerdem ist entgegen der historischen Wahrheit u.a. von „angeblichen“ Tatorten und Tatwaffen (S. 26), „vermeintlichen“ NS-Gewalttätigen (S. 28), „vermeintlichen“ Gaskammern, „angeblichen“ Aufträgen zu Leichentransporten (S. 33), „Unrecht im Namen der Holocaust-Ideologie“ (S. 80), „angeblicher“ Judenvernichtung im Zweiten Weltkrieg (S. 117), „angeblichen“ NS-Gewaltverbrechen (S. 119) oder „behaupteter“ Massenvernichtung in Gaskammern (S. 117) die Rede. Eine Hauptursache des Häftlingssterbens gegen Kriegsende sei auf „höhere Gewalt“ zurückzuführen, die deutschen Behörden seien dennoch nicht von der Schuld am Tod der Häftlinge freizusprechen (S. 106). Der Nationalsozialismus trage zumindest eine „Mitschuld“ (S.111).

Strafbar als Vergehen der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3, Abs. 5 StGB. Es ist zu erwarten, dass die obigen Gegenstände bei der Durchsuchung aufgefunden werden. Durch sie sollen auch mögliche weitere Tatbeteiligte identifiziert werden.

Schöpfl  
Richter am Amtsgericht  
Richter am Amtsgericht

**Ausgefertigt**

Der Untersuchungs- und Geschäftsleiter

des Amtsgerichts

*Rudolf*



## Anhang 10: Das Leben geht weiter

Am Tag meiner Freilassung (5.7.2009) empfing mich am Gefängnistor mein Freund Dr. Kosiek, der mich in seinem Wagen zu sich nach Hause fuhr, wo ich mit ihm und seiner Frau ein leckeres Frühstück genießen durfte. Danach fuhr ich dann mit dem ICE nach Köln, wo mich meine Frau erwartete, mit der ich unter dem Dom zu Mittag aß. Von da aus ging es dann zu meinen Eltern, wo wir (einschließlich unserer 4 Jahre alten Tochter) bis Anfang August blieben. Während der Zeit erfuhr ich von meinem US-Anwalt, dass die gegen mich im November 2005 verhängte fünfjährige Einreisesperre in die USA immer noch läuft. Mit einer Rückkehr in die Staaten vor Ende 2010 war also kaum zu rechnen, obwohl wir einen Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Sperre stellten.

Nachdem meine Frau und Tochter Anfang August in die Staaten zurückgekehrt waren, initiierte ich daher sofort „Plan B“: Ich zog wenige Tage später nach Eastbourne, einer Stadt im Südosten Englands, wo ich bereits zwischen 1996 und 1999 gewohnt hatte. Anfang September 2009 kam meine älteste Tochter aus erster Ehe (damals fast 15 Jahre) zu mir nach England, um mit mir ein Schuljahr in England zu verbringen. Ende Oktober stießen dann meine Frau und jüngste Tochter zu uns. Nach einigen zu erwartenden Anfangsschwierigkeiten normalisierte sich unser Familienleben rasch. Nach kurzer Zeit wetteiferten beide Töchter um die Gunst ihres Papas, den sie ja bis vor kurzem eigentlich gar nicht richtig gekannt hatten.

Anfang April 2010 flogen meine Frau und jüngste Tochter wieder zurück in die Staaten. Meine älteste Tochter machte im Juni 2010 ihr britisches Schulexamen, und im August verbrachte ich mit ihr und meinem Sohn einen dreiwöchigen Sprachurlaub im Frankreich. Danach brach ich die Zelte in England ab und reiste zeitweilig nach Mexiko in der Hoffnung, dass mein Antrag auf eine Daueraufenthaltsgenehmigung in den USA („Greencard“) nach Ablauf der Einreisesperre nun bald positiv beschieden würde. Aber daraus wurde erst einmal nichts...

Immer wieder wurde ich von den US-Behörden auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet, bis man mir dann kurz vor dem Jahreswechsel 2010/2011 mitteilte, man könne nicht absehen, ob und wenn dann wann mein Fall je entschieden werden könnte. Daher reichten wir Anfang Februar 2011 gegen die U.S.-Regierung eine Untätigkeitsklage ein, die dann tatsächlich fruchtete: nach einigem juristischen Hin und Her wurde mir im Juli 2011 tatsächlich ein Einreisevisum ausgestellt, mit dem ich knapp drei Wochen später nach Hause zu Frau und Kind reisen konnte.

Und wenn sie nicht gestorben sind,...

Falls Sie mein Schicksal weiter verfolgen wollen, lade ich Sie ein, meine Webseite zu besuchen: [www.GermarRudolf.com](http://www.GermarRudolf.com)

## Germar Rudolf: *Vorlesungen über den Holocaust. Strittige Fragen im Kreuzverhör*

Seit 1992 hält Germar Rudolf Vorlesungen zum Holocaust. Dies ist eine literarische Ausarbeitung dieser *Vorlesungen*, angereichert mit den neuesten Erkenntnissen zu einem Thema, das die Regierungen per Strafrecht regulieren. Das Buches ist ein Dialog zwischen dem Referenten, der die wichtigsten Erkenntnissen darlegt, und den Reaktionen aus dem Publikum mit kritischen Einwänden und Gegenargumente. Die üblichen Argumente gegen eine kritische, tabulose Geschichtsbetrachtung werden sachlich diskutiert. Dieses Buch ist ein Kompendium von Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Holocaust. Mit über tausend Quellenverweisen ist dieses leicht verständliche Buch die beste Einführung in dieses brandheiße Tabuthema sowohl für den interessierten Laien wie auch für Geschichtsliebhaber.

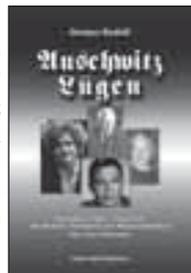
576 S., A5 pb, s/w ill., Bibl., Index



## Germar Rudolf: *Auschwitz-Lügen. Legenden, Lügen, Vorurteile*

“Das Institut für Zeitgeschichte hat den Leuchter-Bericht widerlegt” – eine Lüge. “Pressac hat die Revisionisten technisch widerlegt” – Pressac argumentierte nie technisch. “Die Chemiker Dr. Green und Dr. Bailer haben Leuchter und Rudolf widerlegt” – die beiden sind unehrliche Stümper. “Prof. Markiewicz wies nach, daß in Auschwitz Menschen vergast wurden” – Markiewicz hat seine Ergebnisse gefälscht. “Prof. van Pelt bewies die Gaskammern von Auschwitz” – er wiederholte die Fehler seiner Vorgänger. Diese und andere Unwahrheiten werden in diesem Buch aufgegriffen und als das entlarvt, was sie sind: politische Lügen, die geschaffen wurden, um dissidente Historiker zu verteuflern und die Welt in Holocaust-Knechtschaft zu halten. Ergänzungsband zu Rudolfs *Vorlesungen über den Holocaust*.

384 S., A5 pb, s/w ill., Index



## Carlo Mattogno: *Schiffbruch. Vom Untergang der Holocaust-Orthodoxie*

Aufgrund der wachsenden Lawine revisionistischer Publikationen zum Holocaust sahen sich die orthodoxen Historiker gemüßigt, der etwas entgegen zu setzen. Daher erschien Anfang 2011 ein Sammelband, der vorgibt, die Argumente kritischer Historiker zu widerlegen. Bezeichnend für diese Studie ist, dass wieder einmal die revisionistischen Argumente praktisch gar nicht diskutiert werden. Kaum eines der vielen revisionistischen Werke wird auch nur erwähnt. In *Schiffbruch* legt Mattogno die peinliche Oberflächlichkeit und dogmatische Ignoranz dieser Historiker gnadenlos bloß. Ein ums andere Mal wird deutlich, dass deren Behauptungen teilweise völlig unfundiert sind oder oft darauf beruhen, dass Quellen völlig verzerrt und entstellt werden. Anhand seiner beeindruckenden Quellenkenntnisse führt Mattogno die Thesen dieser Hofhistoriker gekonnt ad absurdum. Das orthodoxe Geschichtsbild des “Holocaust” hat daher einen völligen Schiffbruch erlitten – wie anno dazumal die Titanic.

308 S., A5 pb, ill., Bibl., Index



## Germar Rudolf: *Das Rudolf Gutachten über die Gaskammern von Auschwitz*

Der US-Hinrichtungsexperte Fred Leuchter verfaßte 1988 ein Gerichtsgutachten über die Gaskammern von Auschwitz. Fazit: “Technisch unmöglich.” Dadurch zutiefst verunsichert machte sich 1991 der damals am Max-Planck-Institut in Stuttgart promovierende deutsche Diplom-Chemiker Germar Rudolf in seiner Freizeit daran zu prüfen, ob Leuchter recht hat. Dies ist eine erweiterte Neuauflage der Ergebnisse von Rudolfs chemischen, technischen und architektonischen Untersuchungen. Sie stellen Leuchters Untersuchungen auf eine sichere Grundlagen: “Technisch unmöglich.”

“Diese wissenschaftlichen Analysen sind perfekt.” —H. Westra, Anne-Frank-Stiftung

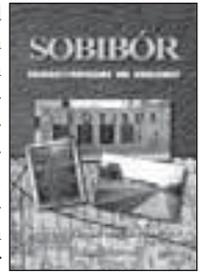
“diese[r] Bericht [...] muß als wissenschaftlich annehmbar bezeichnet werden.” —Prof. Dr. Henri Ramuz, Gerichtsgutachten zum *Rudolf Gutachten*

240 S., A5 geb., teilw. farbig ill.



Jürgen Graf, Thomas Kues, Carlo Mattogno: **Sobibor. Propaganda und Wirklichkeit**

Zwischen 25.000 und 2 Mio. Juden sollen in Sobibór (Ostpolen) zwischen 1942 und 1943 in Gaskammern mittels Chlor oder einer schwarzen Flüssigkeit getötet worden sein. Nach dem Mord wurden die Kammerböden aufgeklappt, und die Leichen vielen in Hohlräume, von wo sie zu Massengräbern geschafft und dort beerdigt bzw. verbrannt worden sein sollen. Diese phantastische Version verschwand bald in der Motenkiste: Motorabgase statt Chlor, und keine aufklappbaren Böden, befahl die Orthodoxy. Diese und andere Absurditäten und Falschdarstellungen legt dieses Buch offen. Im Lager durchgeführte archäologische Untersuchungen führen zu fatalen Schlußfolgerungen für die Vernichtungslagerthese. Anhand vieler Dokumenten wird schließlich widerlegt, daß die „Endlösung“ und „Deportationen in den Osten“ Codewörter für Massenmord waren. Sobibór war ein simples Durchgangslagers gen Osten.



526 S., A5 pb, ill., Bibl., Index

Carlo Mattogno, Jürgen Graf: **Treblinka. Vernichtungslager oder Durchgangslager?**

In dem in Ostpolen gelegenen Lager Treblinka sollen zwischen 1942 und 1943 zwischen 700.000 und 3 Mio. Menschen umgebracht worden sein. Als Mordwaffen werden behauptet: mobile oder stationäre Gaskammern; verzögernd oder sofort wirkendes Giftgas; ungelöschter Kalk; heißer Dampf; elektrischer Strom; Diesellabgase... Die Leichname der Opfer sollen auf Scheiterhaufen von der Höhe mehrstöckiger Häuser fast ohne Brennstoff spurlos verbrannt worden sein. Mattogno und Graf analysieren dieses offizielle Treblinka-Bild bezüglich seiner Entstehung, Logik und technischen Machbarkeit und weisen anhand vieler Dokumente nach, was Treblinka wirklich war: ein Durchgangslager. Aufmunternd sind die originellen Zeugenaussagen sowie gekannt entlarvten Absurditäten der etablierten Geschichtsschreibung.



432 S., A5 pb, ill., Bibl., Index

Carlo Mattogno: **Bełżec in Propaganda, Zeugenaussagen, archäologischer Forschung und Geschichte**

Zwischen 600.000 und 3 Mio. Juden sollen in Bełżec (Ostpolen) zwischen Nov. 1941 und Dez. 1942 mittels Diesellabgaskammern, ungelöschtem Kalk, Starkstrom, oder Vakuumkammern ermordet worden sein. Die Leichen sollen auf riesigen Scheiterhaufen spurlos verbrannt worden sein. Bełżec ist die „kleinere“ Schwester von Treblinka. Diese Studie beschränkt sich daher auf neue Aspekte und verweist sonst auf die Aussagen und Analysen des oben aufgeführten *Treblinka*-Buches. Es wird die Entstehung des offiziellen Geschichtsbildes des Lagers erläutert und einer tiefgehenden Kritik unterzogen. In Bełżec kam es Ende der 1990er Jahre zu archäologischen Untersuchungen, deren Ergebnisse analysiert werden. Diese Resultate widerlegen die These von einem Vernichtungslager.



170 S., A5 pb, ill., Bibl., Index

Jürgen Graf, Carlo Mattogno: **KL Majdanek. Eine historische und technische Studie**

Im Lager Lublin-Majdanek sollen im 2. Weltkrieg je nach Quelle zwischen 50.000 und über 1. Mio. Menschen umgekommen sein. Basierend auf erschöpfender Analyse von Primärquellen und materiellen Spuren des vormaligen Lagers versetzt dieses Buch der Lüge von Menschenvergassungen in Majdanek den Todesstoß. Die Autoren kommen zu eindeutigen und schonungslosen Schlußfolgerungen zur wirklichen Geschichte und Bedeutung des Lagers, die die offizielle These zerstören, ohne die vielen Mißhandlungen zu entschuldigen, die von Majdaneks SS-Kommandanten tatsächlich zugelassen wurden. Graf und Mattogno schufen damit erneut eine sorgfältig recherchiertes, methodisches Werk, das einen hohen Standard setzt.



325 S., A5 pb, teilw. farbig ill., Bibl., Index

J. Graf, C. Mattogno: ***Das KL Stutthof und seine Funktion in der NS-Judenpolitik***

Das Konzentrationslager Stutthof (Westpreußen) ist von westlichen Historikern niemals untersucht worden. Der polnisch-kommunistische Literatur zufolge war Stutthof ein "Hilfsvernichtungslager." Graf und Mattogno haben diese These untersucht, indem sie polnische Literatur sowie Dokumente aus russischen, polnischen und holländischen Archiven analysierten. Die Autoren beweisen, daß Stutthof kein "Hilfs-" oder anderweitiges Vernichtungslager war. Der als Gaskammer bezeichnete Raum war lediglich eine Entlausungskammer. Dies ist ein Meilenstein der Geschichtsforschung, den kein ernsthafter Historiker ignorieren kann.

144 S., A5 pb, teilw. farbig ill., Bibl., Index



~~Pierre Marais, ***Die Gaswagen. Eine kritische Untersuchung***~~

~~1984 starb der ehemalige SS-Obersturmbannführer Walter Rauff, angeblicher Verantwortlicher für den Einsatz von Gaswagen zur Menschentötung, in einem kleinen chilenischen Dorf. Die Presse ließ sich diese Gelegenheit zu einer neuen Hetzkampagne nicht entgehen. Pierre Marais beschrieb damals, der Frage der berüchtigt-Gaswagen, die bis zu jenem Zeitpunkt noch niemals ernsthaft untersucht worden war, die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. In mehrjähriger Arbeit hat Pierre Marais so gut wie alle vorhandenen Dokumente, Zeugenaussagen und Berichte zu diesem Thema gesammelt. Also hat er diese genauer unter die Lupe genommen, zahlreiche Anomalien zutage gefördert, von denen die eine befremdlicher war als die andere, so daß sich die Zweifel des Verfassers an der historischen Realität dieser Fahrzeuge immer mehr verstärkten.~~

~~zur Zeit ausverkauft; stark erweiterte Neuauflage geplant~~



Don Heddeshimer: ***Der Erste Holocaust. Jüdische Spendenkampagnen mit Holocaust-Behauptungen im Ersten Weltkrieg und danach.***

"Sechs Millionen Juden von Holocaust bedroht": Dies behaupteten Medien wie die *New York Times* – aber schon 1919! Don Heddeshimers fundiertes Buch dokumentiert die Propaganda nach dem Ersten Weltkrieg, die behauptete, das osteuropäische Judentum befände sich am Rande der Vernichtung, wobei die mystische 6-Mio.-Zahl immer wieder auftauchte. Jüdische Spendenkampagnen in Amerika brachten riesige Summen unter der Prämisse ein, damit hungernde Juden zu ernähren. Sie wurden jedoch statt dessen für zionistische und kommunistische "konstruktive Unternehmen" verwendet. *Der Erste Holocaust* ist eine einschneidende Untersuchung der schlaue ausgeheckten Kampagne von Greuel- und Vernichtungspropaganda zwei Jahrzehnte vor dem angeblichen Holocaust des Zweiten Weltkrieges.

174 S., A5 pb, ill., Bibl., Index



Walter N. Sanning: ***Die Auflösung des osteuropäischen Judentums***

Wie viele Juden wurden Opfer der nationalsozialistischen Judenverfolgung? Walter N. Sanning stützt sich auf die Ergebnisse von Volkszählungen und andere Berichte, die er fast ausschließlich alliierten und jüdischen Quellen entnommen hat. In seiner Gesamtbilanz kommt er annähernd auf 750.000 jüdische Verschollene während der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Dieses Buch war eine revisionistische Herausforderung, auf die die etablierte Geschichtsforschung bis heute nur eine Antwort hat: totschweigen. Auch das einzige Werk der Gegenseite zur Frage der Opferzahlen der Juden während des Zweiten Weltkriegs (*Dimension des Völkermords*, 1991) verschweigt die Argumente dieses Klassikers und umgeht die darin aufgezeigten Argumente. Dieses Buch ist womöglich eines der wichtigsten jemals verfaßten revisionistischen Bücher.

320 S., A5 pb, Bibl., Index



Jürgen Graf: **Riese auf tönernen Füßen. Raul Hilberg und sein Werk über den "Holocaust"**

Diese kurze Studie ist eine Demolierung der zentralen Behauptungen der Holocaust-These durch eine kritische Untersuchung von Raul Hilbergs kanonischem Werk *Die Vernichtung der europäischen Juden*. Es konzentriert sich auf jene Seiten in *Die Vernichtung*, die direkt vom angeblichen NS-Massenmords an den Juden handeln. Graf legt die Schwächen und Absurditäten von Hilbergs besten "Beweisen" für ein Vernichtungsprogramm, für Gaskammern und für die behaupteten 6 Mio. Opfer schonungslos offen. Auf humorvolle Art vernichtet dieses Buch Hilbergs jämmerlichen Versuch, Massenvernichtung in Auschwitz und anderswo zu beweisen. Seine fokussierte Kürze macht das Buch zu einer exzellenten Einführung in den Revisionismus.

160 S., A5 pb., ill., Bibl., Index



Jürgen Graf: **Auschwitz: Tätergeständnisse und Augenzeugen des Holocaust**

Das erste wissenschaftliche Compendium von Zeugenaussagen über die angebliche Judenvernichtung in Auschwitz. Für das vorliegende Werk wurden die Aussagen so berühmter Zeugen analysiert wie: R. Vrba, J. Tabeau, C. Vaillant-Couturier, R. Höß, S. Lewenthal, A. Feinsilber, S. Dragon, H. Tauber, M. Kula, F. Müller, M. Benroubi, F. Griksch, P. Broad, J.P. Kremer, A. Lettich, C.S. Bendel, M. Nyiszli, O. Lengyel, R. Böck, E. Wiesel... Graf gibt die für seine Analyse ausschlaggebenden Passagen dieser Aussagen wieder, die sich auf die angebliche Massenvernichtung in Auschwitz beziehen, und unterzieht sie einer fachgerechten kritischen Analyse. Das Ergebnis ist erschütternd: Keine der Aussagen kann bezüglich der darin enthaltenen Gaskammerbehauptungen als glaubhaft eingestuft werden. Doch urteilen Sie selbst.

280 S. pb., A5, Bibl., Index



Carlo Mattogno: **Sonderbehandlung in Auschwitz. Entstehung und Bedeutung**

Begriffe wie "Sonderbehandlung" und "Sonderaktion" sollen Tarnwörter für die Tötung von Häftlingen gewesen sein, wenn sie in deutschen Dokumenten aus der Kriegszeit auftauchten. Mit diesem Buch legt Carlo Mattogno die bisher ausführlichste Abhandlung zu diesem textlichen Problem vor. Indem er viele zumeist bisher unbekannte Dokumente über Auschwitz untersucht, weist Mattogno nach, daß Begriffe, die mit "Sonder-" anfangen, zwar vielerlei Bedeutung hatten, die jedoch in Bezug auf Auschwitz in *keinem einzigen Fall* etwas mit Tötungen zu tun hatten. Diese wichtige Studie beweist, daß die übliche Praxis der Entzifferung einer angeblichen Tarnsprache durch die Zuweisung krimineller Inhalte für harmlose Worte – eine Schlüsselkomponente der etablierten Geschichtsschreibung – völlig unhaltbar ist.

160 S., A5 pb., ill., Bibl., Index



Carlo Mattogno: **Auschwitz: Die erste Vergasung. Gerücht und Wirklichkeit**

Orthodoxe Historiker behaupten, die erste Menschenvergasung an 850 Opfern habe am 3. September 1941 im Stammlager von Auschwitz im Keller von Block 11 stattgefunden. Sie soll 15 Stunden gedauert haben, gefolgt von zwei Tagen Lüftung und der Entfernung der Leichen. Für die Gaskammerpropaganda ist diese Entstehungsgeschichte der Gaskammern sehr wichtig, denn mit ihr wurde die Grundlage einer beispiellosen Weltpropaganda geschaffen. Dieses Buch beweist, daß die selbsterklärten „Augenzeugen“ sich in allen Punkten radikal widersprechen: bezüglich des Zeitpunkts, des Ortes, der Opfer, der Opferzahl, der Täter, des Tathergangs, der Dauer, der Art und Dauer der Spurenbeseitigung. Mattogno widerlegt den Mythos von der ersten Vergasung mit einer Fülle von unerschütterlichen Dokumenten. Die offizielle Version über die angebliche erste Vergasung in Auschwitz ist daher nichts weiter als eine Erfindung der politischen Geschichtsschreibung, die keine historische Grundlage besitzt.

148 S., A5 pb., ill., Bibl.



## W. Stäglich: *Der Auschwitz-Mythos. Legende oder Wirklichkeit?*

Der promovierte Jurist Wilhelm Stäglich hat die Nürnberger Tribunale und den Frankfurter Auschwitz-Prozeß einer kritischen Analyse unterzogen. Seine Ergebnisse zeigen, auf welch skandalösen Art die alliierte Siegerjustiz und die bundesdeutschen Strafbehörden das Recht beugten, um zu politisch vorgegebenen Ergebnissen zu kommen. Das Original von 1979 wurde für diese Neuauflage mit einem Anhang versehen, das jenes Gutachten enthält, aufgrund dessen das Buch als "pseudowissenschaftlich" eingezogen und verbrannt wurde, sowie eine Stellungnahme des Autors dazu.

**Erweitert Neuauflage (2010), 510 S., A5 pb**



## Robert Lenski: *Der Holocaust vor Gericht. Der 2. Zündel-Prozeß*

1988 fand in Toronto die Berufungsverhandlung gegen den Deutsch-Kanadier Ernst Zündel statt wegen „Holocaust-Leugnung“. Dieses Buch faßt die während des Prozesses von den sachverständigen Zeugen beider Seiten vorgebrachten Beweise zusammen und gibt auch einen Überblick über die wichtigsten Argumente des ersten Zündel-Prozesses (1985). Zeugen wie der Gaskammer-Gutachter Fred Leuchter und der britische Historiker David Irving schrieben damals Geschichte. Kritisch annotiert und mit neuem Vorwort.

**2., revidierte Auflage (2010), 552 S., A5, pb**



## Herbert Verbeke (Hg.): *Auschwitz: Nackte Fakten. Eine Erwiderung an Jean-Claude Pressac*

Der einzige Wissenschaftler, der es in den 80er und 90er Jahren wagte, sich den Revisionisten entgegenzustellen, war der französische Apotheker Jean-Claude Pressac. Er wurde vom Establishments als "Widerleger der Revisionisten" hochgespielt. Pressacs Hauptwerke werden in diesem Buch einer detaillierten Kritik unterzogen. Sie beweist, daß Pressac unwissenschaftlich arbeitete: Er behauptet Dinge, die er nicht beweist oder die gar den Beweisen entgegenlaufen, unterstellt Dokumenten Inhalte, die sie nicht haben, offenbart krasse technische Inkompetenz und ignoriert wichtige, ihm bekannte Argumente.

**175 S., A5 pb, ill., Bibl., Index**



## Steffen Werner: *Die 2. Babylonische Gefangenschaft*

“Wo sind die Millionen nach Osten deportierter Juden geblieben?“ Diese Frage bedarf einer wohlfundierten Antwort. Bei Recherchen zu einem ganz anderen Thema stieß der Autor auf merkwürdige bevölkerungstatistische Daten in Weißrußland. Jahrelanges Forschen bringt Beweismaterial an den Tag, das ihm schließlich erlaubt, eine atemberaubende These zu beweisen: Das Dritte Reich deportierte die Juden Europas tatsächlich nach Osteuropa, um sie dort "in den Sümpfen" anzusiedeln. Dies ist die erste und bisher einzige fundierte These über das Schicksal der vielen von den deutschen Nationalsozialisten nach Osteuropa deportierten Juden Europas.

**200 S., A5 pb, ill.**



## Alexander Calder: *Der Holocaust. Die Argumente*

Dieses Buch führt den Leser in die wichtigsten Aspekte dessen ein, was heute mit dem Begriff "Holocaust" umfasst wird, und beleuchtet sie kritisch. Es zeichnet die Revisionen nach, die von der "offiziellen" Geschichtsschreibung am Geschichtsbild vorgenommen wurden, wie die wiederholten Verringerungen der behaupteten Opferzahlen vieler Lager des Dritten Reiches sowie das stillschweigende Übergehen absurder Tötungsmethoden. Darüber hinaus wird auch darauf hingewiesen, wo noch mit weiteren Revisionen am gegenwärtigen Geschichtsbild zu rechnen ist. Das Gegenüberstellen von Argumenten und Gegenargumenten ermöglicht es dem Leser, sich kritisch selber eine Meinung zu bilden. Hinweise auf Quellen und weiterführende Literatur ermöglichen es, sich tiefer in die Materie einzuarbeiten. Eine griffige und doch umfassende Einführung in diese brandheiße Materie.

**118 S., A5 pb**

